



Grossratsprotokoll Oktobersession 2008

Session vom 20. Oktober 2008
bis 22. Oktober 2008

Grosser Rat des Kantons Graubünden

Vize-Präsident Präsident Aktuare

Rathgeb Christian	Farrér Corsin	Gross Domenic Jenal Adriano
----------------------	------------------	---------------------------------------

Regierung

Schmid Martin	Trachsel Hansjörg	Engler Stefan	Lardi Claudio	Janom Steiner Barbara
------------------	----------------------	------------------	------------------	-----------------------------

Stimmzähler

Peer Victor	Brandenburger Agnes	Caduff Marcus
----------------	------------------------	------------------

Bürkli Markus Stv.	Federspiel Dieter								Ratti Gian Duri	Möhr Christian	
Degonda Erwin Stv.	Candinas Robert Stv.								Strimer Jon Armon Stv.	Nigg Ernst	
Plozza Rodolfo	Candinas Martin								Grass Walter Stv.	Heinz Robert	
Righetti Martino	Fasani Rodolfo	Niederer Beat						Pedrini Cristiano	Campell Duri	Montalta Martin	
Parpan Hannes	Fallet Georg	Florin Elita						Giovanoli Luca	Hasler Marcus	Bleiker Ueli	
Cahannes Barla	Thurner Astrid	Berni Othmar	Noi Nicoletta					Baselgia Beatrice	Hartmann Anton Stv.	Brüesch Susanne	Casty Ernst
Loepfe Reto	Blumenthal Daniel	Tenchio Luca	Casutt Renatus					Michel Yvonne Stv.	Gartmann Tina	Felix Andreas	Märchy Claudia
Quinter Franco	Kollegger Ralf	Bondolfi Ilario	Mengotti Livio					Pfenninger Johannes	Frigg Ruth	Buchli Daniel	Christoffel Anita
Portner Carlo	Darms Margrit	Locher Sandra Stv.	Troncana Claudia					Trepp Mathis	Pfiffner Bettina	Brantschen Christian	Butzerin Martin
Berther Placi	Pfister Reto	Grendelmeier Yvonne Stv.	Koch Leo					Jäger Martin	Thöny Andreas	Stoffel Markus	
Dermont Vitus	Sax Ernst	Menge Jean-Pierre							Meyer Clelia	Mani Elisabeth	Tscholl Bruno
Tuor Aldo	Kleis Claudia	Arquint Romedì							Bucher Christina	Castelberg Barbara	Hardegger Urs
Augustin Vincent	Zanetti Tino									Stiffler Rico	Vetsch Roger
Keller Fabrizio											Parolini Jon Domenic
Cavigelli Mario											Dudli Heinz
			Jenny Christian	Vetsch Walter	Bezzola Duri	Furrer Lucrezia Stv.	Bezzola Jachen				
		Caviezel Flurin	Casparis Rosmarie	Valär Simi	Clavadetscher Markus	Züst Hans Luzi Stv.	Kunz Rudolf	Hartmann Jann	Kessler Heinz		
Gunzinger Philipp Stv.	Rizzi Angelo	Feltscher Markus	Perl Annemarie	Michel Hans Peter	Toschini Andrea	Pfäffli Michael	Meyer Maria	Krättli Susanne	Marti Urs	Hartmann Christian	
	Wettstein Peter	Ragetti Thomas	Thomann Leo	Donatsch Georg	Bühler Agathe	Barandun Jakob	Claus Bruno	Nick Reto			

Ausgang

Ausgang

Geschäftsverzeichnis für die Oktobersession 2008 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter

II. Wahlen

Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden des Bergells (Februarsession 2009)

III. Sachgeschäfte

1. Teilrevision des Anwaltsgesetzes (B6/2008-2009, S. 191)
2. Teilrevision des Steuergesetzes (B6/2008-2009, S. 235)
3. Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) (B7/2008-2009, S. 271)
4. Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) (B7/2008-2009, S. 315)
5. Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank und Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank (B8/2008-2009, S. 405)
6. Teilrevision der Kantonsverfassung (Aufgabenentflechtung bei der Justiz) (B9/2008-2009, S. 453)
7. Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat betreffend Erhöhung der Anzahl entschädigungsberechtigter Fraktionssitzungen (separater Bericht)

IV. Aufträge

1. Bondolfi betreffend Bezirksgerichtswahlen: Einführung von "Stillen Wahlen" (GRP 2007-2008, 713)
2. Bondolfi betreffend direkter und unentgeltlicher Zugang sämtlicher Notariatspersonen zum Grundbuch (GRP 2007-2008, 713)
3. Fraktionsauftrag SP betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kantonalen Beschaffungswesen (Erstunterzeichner Trepp) (GRP 2007-2008, 709)
4. Kommissionsauftrag KJS betreffend strukturelle Überprüfung und Optimierung der Justizorganisation auf Bezirksebene (Erstunterzeichner Rathgeb) (GRP 2007/2008, 582)
5. Niederer betreffend Schaffung eines Jugenddienstes bei der Kantonspolizei Graubünden (GRP 2007-2008, 718)
6. Noi-Togni betreffend Anschaffung eines Herzdefibrillators für den Grossratsbetrieb (GRP 2007-2008, 735)

V. Anfragen

1. Caviezel (Pitasch) betreffend künftige Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörden in Graubünden (GRP 2007/2008, 579)
2. Feltscher betreffend Tempo-30 Massnahmen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen (GRP 2007-2008, 711)
3. Hartmann (Chur) betreffend Jugendkriminalität im Kanton Graubünden (GRP 2007-2008, 712)
4. Kunz betreffend Auswirkungen der "J+S-Kids" auf die Sportförderung im Kanton Graubünden (GRP 2007-2008, 734)
5. Locher Benguerel betreffend Kulturprojekt "Niki & Friends" (GRP 2007-2008, 725)
6. Michel (Chur) betreffend Internationalem Berufslernenden-Austausch (GRP 2007-2008, 735)
7. Michel (Chur) betreffend Volksschulabschluss für Erwachsene (GRP 2007-2008, 726)
8. Righetti sull' aumento dei crimini violenti (GRP 2007-2008, 714)

VI. Weitere Vorstösse

1. Anträge auf Direktbeschluss
keine
2. Parlamentarische Initiativen
keine
3. Resolutionen
keine

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 20. Oktober 2008 Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér		
Protokollführer:	Domenic Gross		
Stellvertretung:	Hartmann Anton, Küblis	für	Hanimann Rolf, Küblis
	Furrer-Cabalzar Lucrezia, Felsberg	für	Bachmann Ernst, Tamins
	Locher Benguerel Sandra, Chur	für	Janom Steiner Barbara, Chur
	Züst Hans Luzi, Grüsch	für	Jaag Christoph, Stels
	Gunzinger Philipp, Scuol	für	Bischoff Men, Sent
	Michel Yvonne, Chur	für	Peyer Peter, Trin
	Strimer Jon Armon, Ardez	für	Conrad Roland, Zernez
	Grass Walter, Urmein	für	Caviezel-Sutter Ursina, Thusis
	Grendelmeier Yvonne, Zizers	für	Jeker Leo, Zizers
	Candinas Robert, Disentis	für	Bundi Mathias, Zignau
	Degonda Erwin, Trun	für	Berther Heinrich, Disentis
	Bürkli-Wolf Markus, Untervaz	für	Geisseler Hans, Untervaz
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder		
	entschuldigt: –		
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

1. Kommissionsauftrag KJS betreffend strukturelle Überprüfung und Optimierung der Justizorganisation (Erstunterzeichner Rathgeb)

Sprecher: Kunz
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 105 zu 4 Stimmen.

2. Anfrage Caviezel (Pitasch) betreffend künftige Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörden in Graubünden

Erstunterzeichner: Caviezel (Pitasch)
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

3. Teilrevision der Kantonsverfassung (Aufgabenentflechtung bei der Justiz)

Präsident der Kommission für
Justiz und Sicherheit: Kunz
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Antrag Portner
Nichteintreten

Abstimmung
Der Grosse Rat tritt mit 89 zu 15 Stimmen auf das Geschäft ein.

II. Detailberatung

Art. 54
Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Kunz, Bondolfi, Campell, Christoffel-Casty, Keller, Menge, Tenchio; Sprecher: Kunz) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Bezzola (Zernez), Butzerin, Casutt, Hartmann (Champfèr); Sprecher: Casutt)
Belassen gemäss geltendem Recht

Antrag Nick
Rückweisung des Geschäfts an die vorberatende Kommission

Abstimmung
Der Grosse Rat weist das Geschäft mit 64 zu 40 Stimmen an die Kommission für Justiz und Sicherheit zurück.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

A N F R A G E

betreffend Nachsuche bei der Bündner Hochjagd

Immer wieder kommt es leider vor, dass bei der Jagd Wildtiere angeschossen werden.

Die Nachsuchen werden dann in aller Regel durch Jäger mit ausgebildeten Schweisshunden getätigt, welche auf einer Pikettliste eingetragen sind.

Wird nun ein Tier angeschossen, darf die vor Ort anwesende Wildhut mit ihrem Schweisshund die Nachsuche nicht aufnehmen, da dafür die Jäger auf der Pikettliste aufgeboden werden. Dies auch dann, wenn die Wildhut für die Nachsuche Zeit hätte. Für die abgelegenen Gebiete haben diese Jäger jedoch oftmals einen langen Weg, bis sie vor Ort sind. Wird das Wildtier kurz vor der Dunkelheit angeschossen, wird mit der Nachsuche nicht selten erst am nächsten Tag begonnen. Für das angeschossene Tier bedeutet dies stundenlanges, unnötiges Leiden.

Aus diesem Grunde gelangen wir mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Ist die Regierung nicht auch der Ansicht, dass angeschossene Tiere raschmöglichst gesucht und erlegt werden sollten, damit das Leiden nicht unnötig verlängert wird?
2. Wie ist die Nachsuche im Kanton organisiert, wie erfolgt die Schulung von Hund und Hundeführer, wie hoch liegt die Erfolgsquote?

3. Teilt die Regierung die Meinung, dass insbesondere in abgelegenen Talschaften zuerst die Wildhut, sofern sie über einen ausgebildeten Schweisshund verfügt, aufgeboden werden sollte, welche dann selbständig entscheiden kann, ob sie Zeit für die Nachsuche hat und diese selber aufnimmt oder ob sie einen Jäger mit Schweisshund aufbietet? Was ist der Grund für die Regelung, wonach die Wildhut mit Schweisshund erst in zweiter Linie für Nachsuchen aufgeboden werden darf?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, die Nachsuche auf der Bündner Hochjagd und allenfalls die Jägerausbildung zu optimieren, um angeschossene Wildtiere schnellstmöglichst von ihren Leiden zu befreien?

Gartmann-Albin, Frigg, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Jäger, Menge, Meyer Persili (Chur), Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Locher Benguerel, Michel (Chur)

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 21. Oktober 2008 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér / Standesvizepräsident Christian Rathgeb
Protokollführer: Adriano Jenal
Präsenz: anwesend 118 Mitglieder
entschuldigt: Brantschen, Candinas (Rabius),
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Teilrevision des Anwaltsgesetzes

Sprecher der Kommission für
Justiz und Sicherheit: Bondolfi
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

VI. Honorar
Art. 16 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IX. Schlussbestimmungen

Art. 19
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 Ziff. 2 und 6
2. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden
Art. 45 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

6. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
Art. 76 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 77

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 78 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 85 Abs. 4

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Anwaltsgesetzes mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

2. Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)

Präsident der Kommission für
Gesundheit und Soziales:
Regierungsvertreterin:

Portner
Janom Steiner

I. Eintreten

*Antrag Kommission und Regierung
Eintreten*

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Beitrittsbeschluss

I. Antrag Kommission und Regierung

Dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) gemäss dem in der Botschaft der Regierung enthaltenen Beschlussentwurf sei zuzustimmen.

Angenommen

II. Antrag Kommission und Regierung

Der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) sei zuzustimmen.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) mit 96 zu 0 Stimmen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes mit 94 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

3. Anfrage Kunz betreffend Auswirkungen der „J+S-Kids“ auf die Sportförderung im Kanton Graubünden

Erstunterzeichner: Kunz
Regierungsvertreter: Lardi

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

4. Anfrage Locher Benguerel betreffend Kulturprojekt „Niki & Friends“

Erstunterzeichnerin: Locher Benguerel
Regierungsvertreter: Lardi

Antrag Claus
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

5. Anfrage Michel (Chur) betreffend Internationalem Berufslernenden-Austausch

Erstunterzeichnerin: Michel (Chur)
Regierungsvertreter: Lardi

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

6. Anfrage Michel (Chur) betreffend Volksschulabschluss für Erwachsene

Erstunterzeichnerin: Michel (Chur)
Regierungsvertreter: Lardi

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

7. Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank und Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Sprecher der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben: Cavigelli
Regierungsvertreter: Schmid

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Art. 6
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 3 bis 5
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 9 Abs. 2 bis 4
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung in Abs. 2 (Rest gemäss Botschaft)
...Gewinnausschüttung an den Kanton entsprechende(...) Dividende, auf...

Angenommen

Art. 12 lit. b bis d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 3 bis 5
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

A N F R A G E

betreffend Teilzeitstellen auf Kaderstufe in der kantonalen Verwaltung

Kürzlich konnte den Medien entnommen werden, dass die Stelle der Leitung des kantonalen Personal- und Organisationsamtes (POA) mit einem 80-Prozent-Pensum vergeben wurde. Im entsprechenden Zeitungsartikel wurde auch Regierungsrat Schmid zitiert. Seiner Äusserung ist zu entnehmen, dass er nicht gegen Teilzeitstellen sei, wenn die Arbeit nur korrekt und effizient gemacht werde. Im Grossen Rat haben wir schon bei verschiedenen Gelegenheiten, zuletzt beim Familienbericht, darauf hingewiesen, dass in der kantonalen Verwaltung Teilzeitstellen auch auf Kaderstufe unbedingt geprüft und soweit möglich eingeführt werden sollten. Umso mehr freut uns dieser Bericht in den Medien.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist diese Stellenbesetzung mit einem 80-Prozent-Pensum bei der Leitung des POA ein Grundsatzentscheid bzw. ein Signal für künftige Teilzeitstellen auch auf Kaderstufe?
2. Werden künftig Führungspositionen schon mit dem Hinweis auf Teilzeit- oder Jobsharingmöglichkeit ausgeschrieben?

Pfiffner-Bearth, Locher Benguerel, Meyer Persili (Chur), Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg, Gartmann-Albin, Jäger, Menge, Pfenninger, Thöny, Trepp, Michel (Chur)

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Landespräsident: Corsin Farrér
Der Protokollführer: Adriano Jenal

Dienstag, 21. Oktober 2008 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer: Domenic Gross
Präsenz: anwesend 118 Mitglieder
entschuldigt: Candinas (Rabius), Pfister
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank und Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 14 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Dermont

Der Bankrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 81 zu 29 Stimmen.

Art. 14 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gliederungstitel vor Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Bankpräsidentin / Bankpräsident*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 18***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 20***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 23***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag Dermont

Belassen gemäss geltendem Recht, nämlich:

Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Bankrates und genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.

Antrag Tscholl

Ersatzlose Streichung

1. Abstimmung

In der Gegenüberstellung des Antrags der Kommission und der Regierung zum Antrag Dermont obsiegt der Antrag der Kommission und der Regierung mit 81 zu 35 Stimmen.

2. Abstimmung

In der Gegenüberstellung des Antrags der Kommission und der Regierung zum Antrag Tscholl obsiegt der Antrag der Kommission und der Regierung mit 75 zu 23 Stimmen.

Art. 24*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Gliederungstitel vor Art. 25***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 25***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank (VVzGKKBG)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank mit 79 zu 29 Stimmen und 5 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank mit 78 zu 0 Stimmen auf.

2. Teilrevision des Steuergesetzes

Präsident der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben:
Regierungsvertreter:

Quinter
Schmid

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung***Art. 5 Abs. 1 lit. b**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19 Marginalie

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 20 Marginalie

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 21 Marginalie

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 21a

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 21b

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 39 Abs. 4

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 64 Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 156 Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Steuergesetzes mit 88 zu 0 Stimmen und 12 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Bucher-Brini betreffend Revision Kantonales Steuergesetz (Fraktionsauftrag SP; GRP 2006/2007, S. 853, 1148 und 1304) mit 97 zu 0 Stimmen ab.

3. Auftrag Bondolfi betreffend Bezirksgerichtswahlen: Einführung von „Stillen Wahlen“

Erstunterzeichner: Bondolfi
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 79 zu 3 Stimmen.

4. Fraktionsauftrag SP betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kantonalen Beschaffungswesen (Erstunterzeichner Trepp)

Erstunterzeichner: Trepp
Regierungsvertreter: Engler

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag nicht zu überweisen.

II. Beschluss Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages mit 61 zu 13 Stimmen ab.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A U F T R A G

betreffend Ausarbeitung einer Zweckmässigkeits- und Machbarkeitsstudie für einen Bahntunnel Schanfigg – Davos

Die Regierung wird beauftragt, zusammen mit den Schanfigger Gemeinden, der Landschaft Davos Gemeinde und der RhB eine Zweckmässigkeits- und Machbarkeitsstudie für eine Bahnverbindung zwischen dem Schanfigg und der Landschaft Davos auszuarbeiten und dem Grossen Rat Bericht über die Ergebnisse zu erstatten. Die Studie soll zu Lasten des Kredites für "Neue Verkehrsverbindungen" (Tälerverbindungen) gehen.

Inhaltlich sind mindestens folgende Themenkreise zu behandeln: Linienführungsvarianten mit Auswahl einer Bestvariante, Anschlüsse in Arosa/Langwies und in Davos an das RhB-Netz mit Kostenschätzungen von +/-30 Prozent und Potentialabschätzungen für die Linien

- Basel/Zürich – Chur – Davos
- Arosa/Langwies – Davos – St. Moritz – Bernina – Tirano
- Arosa/Langwies – Klosters – Vereina – Unterengadin
- Davos – Langwies – Chur – Disentis – Andermatt

Gleichzeitig sind weitere Aspekte miteinzubeziehen: Auswirkungen auf Tourismus und Volkswirtschaft im Allgemeinen, geologische Abklärungen, Netzbildungsfunktion einer direkten Schienen-Verbindung Schanfigg – Davos (z.B. im Störfall auf der Prättigauerlinie), betriebliche Überlegungen, Auswirkungen auf den Streckenabschnitt Chur – Langwies, die Churer Stadtstrecke und die Mitbenützung des neuen zweigleisigen Bahnhofes auf dem Churer Bahnhofplatz sowie weitere Möglichkeiten.

Bereits in früherer Zeit standen regelmässig Bestrebungen im Vordergrund, das Schanfigg und die Landschaft Davos zu verbinden. Dabei sind nur zwei Projekte in Erinnerung zu rufen: 1. Eine Zahnradbahn von Arosa/Langwies via Furggpass/Strelapass nach Davos (Bundesbeschluss vom 21. Juni 1913). 2. Ein Strassentunnel Langwies – Strela – Davos (Postulat Schad, vom Grossen Rat am 17. Februar 1970 mit 62:0 Stimmen überwiesen). Auch im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung des kantonalen Richtplans/MACU (Agglomerationsprogramm) im Oktober 2006 haben die Gemeinden Arosa und Langwies eine Bahn-Tunnelverbindung ausdrücklich begrüsst.

Die Täler miteinander besser zu verbinden, liegt im Interesse von ganz Graubünden. Mit einer direkten Schienenverbindung Schanfigg – Davos würde Arosa mit den Tourismus-Destinationen Davos/ Klosters – Vereina – Unterengadin und Davos – St. Moritz auf kürzestem Weg verbunden. Davos erhielte mit der Kantonshauptstadt Chur eine direkte und attraktive Bahnverbindung mit einer Reisezeit von rund einer Stunde.

Eine Tunnelverbindung Schanfigg – Davos (rund 7,7 Kilometer) entspricht neben den Bahnprojekten Unterengadin – Obervinschgau und Disentis – Andermatt (als Nachfolgeprojekt für die Porta Alpina) den Kriterien des vom Grossen Rat beschlossenen 10-Mio.-Franken-Kredites für "Neue Verkehrsverbindungen" (früher richtigerweise "Tälerverbindungen" genannt). Mit einem Tunnel Schanfigg – Davos wird auch der Umlagerung vom Strassenverkehr auf die umweltfreundlichere Schiene Rechnung getragen.

Jenny, Stiffler, Koch, Arquint, Berther (Sedrun), Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Blumenthal, Brandenburger, Bucher-Brini, Buchli, Butzerin, Caduff, Casparis-Nigg, Castelberg-Fleischhauer, Casty, Casutt, Cavigelli, Christoffel-Casty, Clavadetscher, Dermont, Donatsch, Federspiel, Feltscher, Giovanoli, Hardegger, Hartmann (Chur), Jäger, Kessler, Kleis-Kümin, Kunz, Loepfe, Mani-Heldstab, Märchy-Michel, Marti, Menge, Mengotti, Michel (Davos Monstein), Möhr, Peer, Pfenninger, Pfister, Portner, Rizzi, Stoffel, Tenchio, Thöny, Trepp, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Bürkli-Wolf, Candinas (Disentis), Degonda, Furrer-Cabalar, Grendelmeier, Züst

F R A K T I O N S A U F T R A G S P

betreffend Sofortmassnahmen in der familienergänzenden Kinderbetreuung und Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen

Familienfreundlichkeit erhöht die Standortqualität. Für Paare, welche sich eine Familie mit Kindern wünschen, wird es zunehmend wichtiger, ob der gewählte Wohnort und die Region über familienfreundliche Strukturen und Angebote verfügen. Auch allein erziehende Elternteile sind auf solche Angebote dringendst angewiesen. Im Speziellen sind familienergänzende Kinderbetreuungsangebote, finanzielle Entlastungen und fortschrittlich-moderne Arbeitsbedingungen gemeint.

Attraktive Bedingungen für Familien sind ein wichtiger Standortfaktor und gehören in die Wirtschaftsförderung. In Graubünden herrscht aus demographischen Gründen ein zunehmender Fachkräftemangel, welcher die Bedeutung des Standortfaktors zudem noch erhöhen wird. Gefragt sind gute Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine Stärkung der ökonomischen Situation einer Familie. Jede Region hat das Potenzial, mit mehr Familienfreundlichkeit ihre Attraktivität zu steigern. Städte und ländliche Regionen, in denen sich junge Familien wohl fühlen sind für die Zukunft gut ausgerüstet und werden im schweizweiten Vergleich konkurrenzfähig.

Obwohl der im Grossen Rat behandelte Familienbericht in allen Fraktionen positiv aufgenommen wurde, hapert es bedenklich in der Umsetzung. Insbesondere gibt es gemäss Aussagen von verschiedensten Fachleuten, offensichtlich viel zu wenig Krippenplätze oder alternative Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Vorschulalter. Ebenso sind die Öffnungszeiten nicht genügend flexibel gestaltet.

Die vollen Wartelisten, sowie der zunehmende Mangel an Betreuungsplätzen fordern nun Sofortmassnahmen, welche möglichst umgehend in Angriff genommen werden müssen. Damit die Betreuung von den Eltern auch finanzierbar ist, müssen die Kosten einkommensabhängig ausgestaltet werden. Es kann nicht angehen, dass Familien, welche voll berufstätig sind, Sozialhilfe beanspruchen müssen, da sie die Kinderbetreuung nicht bezahlen können: Dafür braucht es eine starke Institution.

Die Unterzeichnenden fordern die Regierung auf:

1. Sofortmassnahmen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an familienergänzender Kinderbetreuung (insbesondere Krippenplätze) zu ergreifen.
2. dafür zu sorgen, dass die Gemeinden die im Familienbericht geforderten Betreuungsangebote anbieten.
3. die Schaffung einer kantonal-koordinierten Auskunfts- und Beratungsstelle für Eltern, welche familienergänzende Kinderbetreuung und Krippenplätze beanspruchen (analog zum Kanton Zürich) in Angriff zu nehmen.

Michel (Chur), Bucher-Brini, Arquint, Baselgia-Brunner, Frigg, Gartmann-Albin, Jäger, Menge, Meyer Persili (Chur), Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Locher Benguerel

A U F T R A G

betreffend Überprüfung von Bestimmungen in kantonalen Gesetzen und Verordnungen, die den Treibhausgasausstoss fördern

Die Konzentration des Treibhausgases CO₂ ist in den letzten 50 Jahren um 20 Prozent angestiegen. Die von Menschen gemachte Zunahme an Treibhausgasen führt zu einer globalen Erwärmung. Für die kommenden 100 Jahre sagen die Klimamodelle einen weiteren erheblichen globalen Temperaturanstieg voraus. Weil sich die Wirkung zeitverzögert entfacht und das CO₂ nur langsam abgebaut wird, ist die bereits verursachte Klimaänderung über Generationen hinweg nicht korrigierbar. Emissionsreduktionen können die erwartete Erwärmung dämpfen oder im Laufe dieses Jahrhunderts stoppen. Sofortige Massnahmen sind jedoch unerlässlich.

Die Folgen wie Dürre und Überschwemmungen werden immense Kosten verursachen. Schätzungen der Schadens- und Anpassungskosten weisen eine Grössenordnung von 5-20 Prozent des weltweiten BIP aus. Die Kosten zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen hingegen liegen um ein Mehrfaches darunter und werden mit rund 1 Prozent des weltweiten BIP angegeben.

Bund und Kantone haben die Sachlage erkannt und beschlossen, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. Verschiedenste Massnahmenpakete sind hierzu bereits verabschiedet worden oder stehen in Diskussion.

Ein Aspekt wurde bis jetzt allerdings kaum betrachtet: Durch kantonale Gesetze und Verordnungen wird teilweise – direkt und indirekt – der Ausstoss von CO₂ gefördert oder sogar subventioniert. Die Akademie der Wissenschaften Schweiz macht in Ihrer „Denk-Schrift Energie“ aus dem Jahre 2007 darauf aufmerksam und fordert „die Aufhebung von Gesetzen und Subventionen, welche den Treibhausgasausstoss fördern“ (S. 29). Es ist wahrscheinlich, dass auch im Kanton Graubünden derartige Gesetze und Verordnungen bestehen.

Falls tatsächlich solche Bestimmungen bestehen, wäre das nicht mehr zeitgemäss und würde den Klimazielen widersprechen. Es ist absurd, wenn die öffentliche Hand einerseits den CO₂-Ausstoss einschränkt und andererseits subventioniert.

Die Unterzeichnenden fordern die Regierung auf:

1. die kantonalen Gesetze und Verordnungen auf Bestimmungen, die den CO₂-Ausstoss fördern, zu überprüfen und aufzulisten;
2. Vorschläge zu deren Anpassung auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen.

Thöny, Feltscher, Arquint, Baseltgia-Brunner, Berni, Bezzola (Samedan), Buchli, Candinas (Rabius), Cavigelli, Clavadetscher, Dermont, Frigg, Giovanoli, Jäger, Jenny, Kleis-Kümin, Kollegger, Menge, Meyer Persili (Chur), Meyer-Grass (Klosters Dorf), Niederer, Perl, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Rizzi, Toschini, Trepp, Furrer-Cabalzar, Grendelmeier, Hartmann (Küblis), Locher Benguerel, Michel (Chur)

A N F R A G E

betreffend Schwerverkehrsaufkommen auf der A 13 aufgrund von Umleitungen von der Gotthard- auf die San Bernardino Route

Im Dezember 1967 fand die Eröffnung des San Bernardino Tunnels statt. Die Bevölkerung feierte dies mit einem Fest. Man war damals stolz auf diesen neuen Lebensnerv, der N 13, durch unsere Region.

In den Jahren 1996-2006 wurde der 6,6 Kilometer lange San-Bernardino-Strassentunnel für ca. 236 Millionen Franken saniert.

Die Bevölkerung entlang der A 13 fühlt sich durch die Zunahme der Immissionen, verursacht durch häufigere Umleitungen des Verkehrs von der Gotthard- auf die San-Bernardino-Route, vermehrt gestört.

In Rothenbrunnen und in Grono sind Mess-Stationen des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden entlang der A 13 installiert.

Im Bewusstsein, dass der Bund für das Nationalstrassennetz zuständig ist, erlauben wir uns, folgende Fragen zu stellen:

1. Schlägt sich das Verkehrsaufkommen bei den Messungen nieder?
2. Kann der Kanton zur Verringerung der Immissionen einen Beitrag leisten?
3. Könnte bei der Erstellung von Lärmschutzwänden oder eines Einbaus von Flüsterbelag in Kooperation mit den Gemeinden mit der Unterstützung des Kantons Graubünden gerechnet werden?
4. In einigen Jahren soll der Gotthardtunnel für mehrere Jahre geschlossen und total saniert werden. Besteht für diese Zeit ein Verkehrskonzept für die A 13?

Castelberg-Fleischhauer, Stoffel, Fasani, Bleiker, Brüesch, Buchli, Campell, Casparis-Nigg, Casty, Christoffel-Casty, Clavadetscher, Feltscher, Florin-Caluori, Giovanoli, Hardegger, Heinz, Jenny, Keller, Kleis-Kümin, Mani-Heldstab, Märchy-Michel, Marti, Montalta, Nigg, Parolini, Pedrini, Plozza, Quinter, Righetti, Rizzi, Sax, Stiffler, Toschini, Vetsch (Klosters-Dorf), Wettstein, Grass (Urmein)

A N F R A G E

betreffend Schaffung von Grünbrücken und Unterführungen für das Wild entlang der A 13

Der Kanton Graubünden wird von der A 13 von der Kantonsgrenze zu St. Gallen bis zur Kantonsgrenze mit dem Tessin durchschnitten. Diese Nationalstrasse ist für das Wild unüberwindlich.

Ein Forscherteam der eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft in Birmensdorf (WSL) ist aufgrund von Untersuchungen zum Ergebnis gelangt, dass z.B. Rehe, welche durch die Autobahn oder Eisenbahnstrecken voneinander getrennt sind, sich in ihrem Erbgut unterscheiden.

Verhindert die Zerschneidung des Lebensraums, dass Tiere nicht mehr ab- und zuwandern könnten, so droht auf lange Sicht Inzucht. Dies hätte zur Folge, dass einseitig ausgestattete Lebewesen nur schlecht auf Änderungen der Umwelt, Parasiten oder neue Krankheiten reagieren, wodurch der Bestand vom Aussterben bedroht ist. Ermöglicht man dem isoliert lebenden (Schalen-)Wild, künftig wieder vermehrt zu wandern und sich mit anderen Beständen zu mischen, kann der Effekt der Verkehrswege rückgängig gemacht werden. Hierzu braucht es jedoch Verbindungen wie Grün- bzw. Wildbrücken und Unterführungen zu den abgeschnittenen Lebensräumen. Derzeit existieren 25 derartige Wildtierwege in der Schweiz.

Im gesamtschweizerischen Mittel weist der Kanton Graubünden ein hoher Zerstückelungsgrad auf. Ober- oder unterirdische Verbindungen für das Wild existieren nicht.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich die Regierung zur beschriebenen Problematik?
2. Ist die Regierung bereit, entsprechende bauliche Massnahmen in Form von Wildbrücken und Unterführungen an der A 13 in die Wege zu leiten?
3. Wie viele Wildverbindungswege entlang der A 13 erachtet die Regierung für sinnvoll?
4. Mit welchen Kosten ist dabei zu rechnen?
5. Können hierfür Gelder des Bundes ausgelöst werden?
6. Sollte der Bau von Wildverbindungsweegen in die Kompetenz des Bundes fallen, ist die Regierung bereit, bei diesem zu intervenieren und sich für die Erstellung von Grünbrücken und Unterführungen einzusetzen?

Menge, Casutt, Bucher-Brini, Frigg, Gartmann-Albin, Jenny, Keller, Koch, Kunz, Perl, Piffner-Bearth, Pfister, Thöny, Toschini, Trepp, Candinas (Disentis), Michel (Chur), Züst

A N F R A G E

betreffend Vereina Autoverlad

Im Geschäftsbericht der RhB von 2007 konnte man lesen: „Auf der Vereinalinie ist im Jahr 2007 ein neuer Rekord erreicht worden und hat damit das Spitzenjahr 2006 um 7% übertroffen.“

Was jedoch am ersten Wochenende im Oktober 2008 abgelaufen ist, trägt vielmehr das Attribut „Negativ-Rekord“. Die Wartezeiten betragen bis zu 3 Stunden, was unserer Meinung nach für den Tourismuskanton Graubünden und die RhB leider mehr als schlechte Reklame wahrgenommen wird.

Die Wetterlage war allen bekannt: Schneefall bis 900 m.ü.M. und Minus-Temperaturen, was zur Flüelapass-Schliessung geführt hat.

Wir gelangen mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Ist es fahrplanmässig möglich, mehr Züge verkehren zu lassen?
2. Hat die RhB für diesen Fall genug Rollmaterial?
3. Gibt es andere Lösungsansätze?

Stiffler, Bezzola (Zernez), Parolini, Brüesch, Buchli, Campell, Castelberg-Fleischhauer, Casutt, Caviezel (Pitasch), Clavadetscher, Felix, Giovanoli, Hardegger, Heinz, Jenny, Koch, Kunz, Mani-Heldstab, Mengotti, Montalta, Noi-Togni, Pedrini, Ragettli, Rizzi, Stoffel, Troncana-Sauer, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Furrer-Cabalzar, Grass (Urmein), Gunzinger, Hartmann (Küblis), Strimer, Züst

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 22. Oktober 2008

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Corsin Farrér / Standesvizepräsident Christian Rathgeb
 Protokollführer: Adriano Jenal
 Präsenz: anwesend 117 Mitglieder
 entschuldigt: Dudli, Federspiel, Vetsch (Klosters)
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Nachtragskredite

Präsident der GPK: Plozza
 Regierungsvertreter: Engler, Trachsel, Lardi, Schmid, Janom Steiner

Antrag der GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2008 sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 9. Serie zum Budget 2008, Kenntnis.

2. Wahl Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden des Bergells (Februarsession 2009)

Wahlvorschläge

Darms, Plozza, Thurner-Steier, Campell, Giovanoli, Stiffler, Bezzola (Samedan), Bezzola (Zerne), Hartmann (Champfèr), Arquint, Mengotti

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 103 zu 0 Stimmen genehmigt.

3. Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat betreffend Erhöhung der Anzahl entschädigungsberechtigter Fraktionssitzungen

Sprecher der Präsidentenkonferenz: Standespräsident Farrér

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
 Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Art. 43 Abs. 1

Antrag Präsidentenkonferenz
 Gemäss Bericht

Antrag Pfenninger

Zusätzlich redaktionelle Anpassung
 (...). Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident stellt dem **Departement für Finanzen und Gemeinden** die Präsenzliste zu.

Die Präsidentenkonferenz schliesst sich dem Antrag Pfenninger an.

Abstimmung

Dem Antrag der Präsidentenkonferenz (inkl. Antrag Pfenninger wird mit 102 zu 0 Stimmen zugestimmt.

3. Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

Präsident der Kommission für
Gesundheit und Soziales:
Regierungsvertreter:

Portner
Trachsel

1. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung***Beitrittsbeschluss***I. Antrag Kommission und Regierung*

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 in den Bereichen A, B, C und D bei.

Angenommen

II. Antrag Kommission und Regierung

2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) im Sinne von Ziffer 1 zu erklären.

Angenommen

III. Antrag Kommission und Regierung

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen mit 85 zu 0 Stimmen zu

4. Auftrag Bondolfi betreffend direkter und unentgeltlicher Zugang sämtlicher Notariatspersonen zum Grundbuch

Erstunterzeichner:
Regierungsvertreterin:

Bondolfi
Janom Steiner

I. Antrag Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Bondolfi
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

II. Beschluss

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 92 zu 1 Stimmen.

2. Anfrage Feltscher betreffend Tempo-30 Massnahmen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen

Erstunterzeichner: Feltscher
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

Antrag Feltscher
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

3. Anfrage Hartmann (Chur) betreffend Jugendkriminalität im Kanton Graubünden

Erstunterzeichner: Hartmann (Chur)
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

Antrag Hartmann (Chur)
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

4. Auftrag Niederer betreffend Schaffung eines Jugenddienstes bei der Kantonspolizei Graubünden

Erstunterzeichner: Niederer
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Niederer
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 77 zu 0 Stimmen.

5. Auftrag Noi-Togni betreffend Anschaffung eines Herzdefibrillators für den Grossratsbetrieb

Erstunterzeichnerin: Noi-Togni
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 84 zu 0 Stimmen.

6. Interpellanza Righetti sull'aumento dei crimini violenti

Erstunterzeichner: Righetti
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung: 12.25 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A U F T R A G

betreffend Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen

Rückwirkend auf den 1.9.2008 hat die Regierung eine Revision der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen in Kraft gesetzt. Die Sprach- und Kulturorganisationen Lia Rumantscha (LR) sowie die Pro Grigioni Italiano (Pgi), unterstützt von verschiedenen weiteren Gruppierungen (so verschiedene Lehrerkonferenzen) können sich vor dem Hintergrund der Vorgaben der Kantonsverfassung als auch des Sprachgesetzes in drei Punkten mit dieser Teilrevision nicht einverstanden erklären. Die neue Verordnung berücksichtigt den Umstand nicht, dass die sprachlichen Voraussetzungen der romanischen bzw. italienischen als auch der zweisprachigen (romanisch/deutsch bzw. italienisch/deutsch) Primarschulen und der 1./2. Sekundarschule andere sind als jene der deutschen Schulen. Die Teilrevision möchte offensichtlich alle Schultypen über den gleichen Leisten schlagen, was im Ergebnis dazu führt, dass Ungleiches gleich behandelt wird, was einer Diskriminierung gleichkommt. Konkret geht es in Art. 6 um die in der Anmeldung anzugebende „Erstsprache“, um die Prüfungsfächer gemäss Art. 18 sowie um die Prüfungsfachnoten gemäss Art. 19. Die Unterzeichnenden ersuchen und beauftragen die Regierung um umgehende Korrektur der entsprechenden Artikel im nachfolgenden Sinn:

Art. 6 Abs. 2:

Für romanische und italienische Schulen gilt Rumantsch bzw. Italiano als Erstsprache. Für zweisprachige Schulen gelten beide Sprachen gleichwertig als Erstsprachen.

Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Art. 18 Abs. 3:

Schülerinnen und Schüler von romanischen bzw. italienischen sowie zweisprachigen Schulen sind in beiden Sprachen (rumantsch/tudestg bzw. italiano/tedesco) analog der Lösung von Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 zu prüfen.

Art. 19 Abs. 2:

Das Bewertungsmodell schmälert die Bedeutung der beiden Minderheitensprachen (romanisch/italienisch), weshalb eine Änderung der Bewertungsform wie folgt zwingend ist:

Für Schülerinnen und Schüler von romanischen bzw. italienischen Schulen wird die romanische/italienische Note zu 60%, die deutsche Note zu 40% gewertet. Für Schüler und für Schülerinnen aus zweisprachigen Schulen werden die beiden Erstsprachen zu je 50% gewertet.

Ergänzendes:

Für alle Varianten ist eine eigene angepasste Prüfung vorzusehen, die die unterschiedliche Ausgangslage angemessen berücksichtigt. Die Prüfungssprache hat sich dabei auch nach der Schulsprache (RG/Idiome) der Schüler und Schülerinnen zu richten. Die Vorgabe von Art. 18 Abs. 1 betreffend Prüfung ausschliesslich schriftlich vernachlässigt die mündlichen Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber völlig.

Thomann, Fasani, Parolini, Arquint, Augustin, Berther (Sedrun), Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Blumenthal, Caduff, Candinas (Rabius), Casutt, Caviezel (Pitasch), Cavigelli, Christoffel-Casty, Darms-Landolt, Dermont, Fallet, Giovanoli, Hartmann (Champfär), Keller, Kleis-Kümin, Koch, Kollegger, Montalta, Niederer, Pedrini, Peer, Perl, Pfister, Plozza, Portner, Quinter, Ratti, Righetti, Sax, Thurner-Steier, Toschini, Troncana-Sauer, Tuor, Zanetti, Candinas (Disentis/Mustér), Grendelmeier

A U F T R A G

betreffend Kantons- und Verwaltungsgerichtswahlen

Am 1. Januar 2009 tritt die neue Gerichtsorganisation mit je fünf vollamtlichen Richtern am Kantons- und am Verwaltungsgericht in Kraft. Der Grosse Rat hat in der Juni Session 2008 die Wahlen der Richter vorgenommen. Bei der Wahl des höchsten

Organs der Justiz im Kanton ist es von grosser Bedeutung, dass man Rücksicht auf die sprachlichen und kulturellen Verhältnisse im Kanton Graubünden nimmt. Leider sind die Wahlen so ausgefallen, dass im Kantonsgericht eine Richterin oder ein Richter fehlt, der der italienischen Sprache mächtig ist. In der Vergangenheit wurde immer wieder auf diesen Mangel hingewiesen, sei es in den Berichten der Gerichte oder der Justizkommission, sei es bei der Behandlung des Gerichtsorganisationsgesetzes oder bei der Behandlung des Sprachengesetzes. Dass die Justiz für alle gleich sein sollte, beginnt schon bei der Voraussetzung, dass das Gericht die Sprache versteht, welche die Rechtssuchenden sprechen.

Bei den letzten Wahlen wurden aber die politischen Überlegungen stärker gewichtet als die sprachlichen und kulturellen. Das, obwohl die Kantonalen Gerichte stets unabhängig entscheiden sollen, allein nach Gesetz und Recht, fern von parteipolitischen Einflüssen. In Fragen der Rechtsprechung dürfen übergeordneten Gerichtsinstanzen, Parlament, Regierung, Verwaltungsbehörden oder Parteien den Gerichten weder Vorschriften machen noch Weisungen erteilen.

Art. 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) regelt das Wahlverfahren. Abs. 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass die zuständige Kommission für Justiz und Sicherheit des Grossen Rates (KJS) freie Richterstellen öffentlich ausschreibt. Dann hat die KJS sie gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und auf ihre fachliche Eignung zu prüfen und dem Grossen Rat eine Empfehlung abzugeben.

Sechzehn Kandidatinnen und Kandidaten wurden bei den letzten Wahlen im Sinne des Gesetzes von der KJS geeignet qualifiziert. Darunter waren acht Kandidaten, die sich für das Kantonsgericht beworben hatten, drei davon waren der italienischen Sprache mächtig. Die Präsidentenkonferenz bestimmte sodann den parteipolitischen Schlüssel und leitete die einzelnen Bewerbungsdossiers an den entsprechenden politischen Fraktionen zur Selektion und Antragsstellung an den Grossen Rat weiter. Mit diesem Vorgehen geht die Gesamtübersicht betreffend der Ausgewogenheit der Richterämter verloren.

Dieser Missstand ist besonders stossend, da gerade in letzter Zeit das Sprachengesetz des Kantons Graubünden vom Volke angenommen wurde, das im Art. 3 (Grundsätze) folgendes vorschreibt: „Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung. Jede Person kann sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.“

Voraussetzung ist es aber auch, dass die Sprache von den kantonalen Behörden verstanden wird.

Aber auch einem Gericht ist mit diesen Wahlen ein schlechter Dienst erwiesen worden, weil es auf fachkundige Richter angewiesen ist, die die gleiche Sprache der Rechtssuchenden sprechen, um so objektiv zu einer besseren Rechtskultur beizutragen.

Zu bedenken gibt auch, dass die Bewerber für diese wichtige Stelle, sich zu einer Partei bekennen müssen, sonst haben sie keine Wahlchancen, obwohl sie fachlich und sprachlich kompetent sind.

Wir beauftragen hiermit die Regierung, die Organisation der Wahlen der Kantonsgerichte, einer näheren Betrachtung zu unterziehen, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten und konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Wahlverfahren, das eine bessere Vertretung der Sprachen und Kulturen in den beiden Kantonsgerichten ermöglichen soll.

Mengotti, Augustin, Marti, Arquint, Berther (Sedrun), Bezzola (Zernez), Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Caduff, Candinas (Rabius), Casutt, Caviezel (Pitasch), Christoffel-Casty, Darms-Landolt, Dermont, Fallet, Fasani, Giovanoli, Hartmann (Champfèr), Jäger, Jenny, Keller, Koch, Kollegger, Montalta, Niederer, Noi-Togni, Parolini, Pedrini, Peer, Perl, Pfister, Plozza, Righetti, Stiffler, Tenchio, Thöny, Thurner-Steier, Toschini, Tronaca-Sauer, Vetsch (Pragg-Jenaz), Zanetti, Grendelmeier

A U F T R A G

betreffend Lohngleichheit zwischen Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung

Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung lautet wie folgt:

"Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit".

Am 1. Juli 1996 trat das schweizerische Gleichstellungsgesetz in Kraft. Es gilt für alle Bereiche des Erwerbslebens, von der Anstellung über die Weiterbildung bis zur Kündigung, vom Lohn bis zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Obwohl wir in der Schweiz seit 1996 ein Gleichstellungsgesetz haben, zeigen die Zahlen und Fakten, dass bei der Gleichstellung der Geschlechter immer noch Nachholbedarf herrscht. In der Bildung und im Beruf, bei den Löhnen, der Erwerbsquote, in der Haus- und Familienarbeit, bei der politischen Machtverteilung und der Verteilung von Führungspositionen - auf all diesen Gebieten herrschen gravierende Ungleichheiten zwischen Frau und Mann. Frauen verdienen heute durchschnittlich immer noch 20 Prozent weniger als Männer, in den Verwaltungen immer noch bis zu 18 Prozent. Laut dem ermittelten Gleichstellungsindex der Schweiz gehört Graubünden mit 0.4 (auf einer Skala von 0-1) im Vergleich zu den anderen Kantonen zu den Absteigern.

Der Bund stellt öffentlichen Verwaltungen gratis das Testinstrument logib „Lohngleichheitsinstrument Bund“ zur Verfügung, welches die Lohndifferenz zwischen Frau und Mann mit wenig Aufwand ermittelt. Bei logib handelt es sich um ein methodisches Verfahren, welches eine Regressionsanalyse (ökonomisch-statistisches Analyseverfahren) durch ein wissenschaftlich

abgestütztes Verfahren ermöglicht. Dieses Verfahren wurde im Rahmen eines Bundesgerichtsentscheides im Jahre 2003 anerkannt. Durch die bereitgestellte logib-Statistik-Software kann ermittelt werden, wie hoch die Lohndifferenz zwischen den Geschlechtern ist. Dementsprechend, wie vom Gleichstellungsgesetz aus dem Jahre 1996 verlangt wird, können Lohnangleichungen getätigt werden, da berechnet werden kann, ob die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann für gleichwertige Arbeit gewährleistet ist. Im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens darf eine Toleranzschwelle von 5% nicht überschritten werden. In der Berechnung werden berücksichtigt:

1. Persönliche Qualifikationsmerkmale (Ausbildung, Berufserfahrung, Dienstalter);
2. Arbeitsplatzbezogene Merkmale (Anforderungen des Arbeitsplatzes, berufliche Stellung);
3. Evtl. weitere lohnrelevante Faktoren, sofern sie nicht diskriminierend sind.

Wenn sämtliche Lohnunterschiede erklärt werden können, gilt die Lohngleichheit als eingehalten.

Städte wie Bern und Winterthur und der Kanton Bern haben in verschiedenen Departementen die Analyse vollzogen und dabei auch öffentlich auf die Höhe der Lohndifferenz zwischen Frau und Mann innerhalb der öffentlichen Verwaltung aufmerksam gemacht. Dies sind entscheidungsrelevante Informationen für Mitarbeiterinnen und Bewerberinnen.

Die Unterzeichnenden fordern die Regierung daher auf:

1. die Lohndifferenzen mit der vom Bund bereitgestellten logib-Statistik-Software zu ermitteln.
2. einen Bericht zu erstellen, welcher die Zahlen der Lohndifferenz zwischen Frau und Mann liefert und welcher aufzeigt, ob die kantonale Verwaltung des Kantons Graubünden die Lohngleichheit einhält oder nicht.
3. falls es Lohnungleichheiten geben sollte, sollen Massnahmen zu deren Beseitigung ergriffen werden.

Michel (Chur), Meyer Persili (Chur), Arquint, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg, Gartmann-Albin, Hartmann (Chur), Jäger, Kessler, Marti, Menge, Meyer-Grass (Klosters Dorf), Noi-Togni, Pfenninger, Pfiffner-Bearth, Thöny, Trepp, Grendelmeier, Locher Benguerel

A N F R A G E

betreffend Förderung von Talentklassen (Sport, Musik, Kunst)

In der Februarsession 2008 hat der Grosse Rat der Regierung den Auftrag Candinas betreffend Realisierung von Sportförderklassen auf Sekundarstufe I (7. – 9. Kl.) mit über 90 Stimmen überwiesen. In der damaligen Antwort der Regierung wurde ausgeführt, dass die vom geltenden Schulgesetz gesetzten Rahmenbedingungen (Lehrplan, Stundentafel) einzuhalten seien und dass Abweichungen davon aufgrund des Grundauftrages der Volksschule gar der Bewilligung eines Schulversuches i.S. von Art. 6 des geltenden Schulgesetzes entgegen stünden.

Zwischenzeitlich sind an verschiedenen Standorten unseres Kantons grosse Anstrengungen unternommen worden, um in dem von der Regierung in ihrer Antwort skizzierten Rahmen Talentklassen (Sport, Musik und Kunst) realisieren zu können. Dabei hat es sich erfreulicherweise ergeben, dass zum einen seitens möglicher Talente grosses Interesse an (separat und/oder integriert geführten) Klassen besteht und dass zum andern auch öffentlich-rechtliche Schulträger (Schulverband Ilanz; Stadtschule Chur) vorhanden sind, welche grundsätzlich Bereitschaft zeigen, Talentklassen auf der Sekundarschulstufe zu führen. Es hat sich aber auch gezeigt, dass aufgrund der geltenden, schulischen Rahmenbedingungen gemäss Schulgesetz, den Talenten und deren Eltern bestenfalls suboptimale Bedingungen (Stundentafel, Schulgeldausgleich) geboten werden können, was letztlich für die Einführung und Umsetzung von Talentklassen sehr hinderlich ist bzw. diese zum heutigen Zeitpunkt gar verunmöglichlichen.

Es hat sich also gezeigt, dass Regelungsbedarf besteht, weil die geltende Stundentafel zu umfangreich ist, um nebst dem Schulangebot auch noch die notwendigen Regenerations- und Trainingsphasen bereitzustellen. Ebenso wurde offenkundig, dass mangels einer fehlenden gesetzlichen Grundlage, welche die Gemeinden zum interkommunalen Schulgeldausgleich verpflichten würde, vielen Talenten der Zugang zu einem solchen Angebot wenn nicht gar verunmöglichlich, so doch zumindest erschwert würde. In anderen Kantonen (z.B. Kanton St. Gallen) sind diese Themata (generelle Reduktion der Stundentafel; Verpflichtung der Gemeinden, z.B. bei fehlendem vergleichbarem Angebot in der Gemeinde, den Schulgeldausgleich zu übernehmen) bereits diskutiert und in der Folge auf Gesetzesstufe geregelt worden.

Daher fragen die Unterzeichneten die Regierung an, ob sie bereit ist, im Rahmen der anstehenden Revision des kantonalen Schulgesetzes für Talentklassen:

1. den Umfang der Stundentafel der Bündner Volksschüler, insbesondere auf der Sekundarstufe I (7.-9. Kl.), allenfalls unter Einbezug der interessierten Kreise aus Schule, Kultur und Sport, einer vertieften Überprüfung zu unterziehen und insbesondere Stundenreduktionen zu prüfen,
2. die Verpflichtung der Gemeinden zur Übernahme des Schulgeldausgleiches (unter noch näher zu definierenden Voraussetzungen) auf Gesetzesstufe zu prüfen.

Perl, Hasler, Candinas (Rabius), Barandun, Bezzola (Samedan), Bleiker, Blumenthal, Brantschen, Brüesch, Bucher-Brini, Bühler-Flury, Campell, Casty, Casutt, Christoffel-Casty, Claus, Clavadetscher, Darms-Landolt, Donatsch, Federspiel, Felt-scher, Giovanoli, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfèr), Jenny, Kessler, Koch, Kollegger, Krättli-Lori, Kunz, Loepfe, Marti, Mengotti, Meyer-Grass (Klosters Dorf), Michel (Davos Monstein), Montalta, Nick, Niederer, Parpan, Pedrini, Pfäffli, Ratti, Rizzi, Sax, Stiffler, Thurner-Steier, Toschini, Troncana-Sauer, Vetsch (Pragg-Jenaz), Candinas (Disentis/Mustér), Furrer-Cabalzar, Strimer, Züst

A N F R A G E

betreffend des neuen Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit

Seit Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit durch ein vereinfachtes Verfahren bei der Anmeldung von Hilfskräften, mehr Kontrollen durch die Kantone, härtere Sanktionen bei Verstössen und eine Sensibilisierungskampagne durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco).

Neu haben alle Hilfskräfte auf ihre Einkommen Abgaben zu bezahlen, der frühere Freibetrag von 2'000 Franken pro Jahr entfällt. Dafür hat das Seco für Privatpersonen und Kleinstfirmen ein vereinfachtes Verfahren zur Anmeldung der Hilfskräfte geschaffen: Mit einem einzigen Formular können sie die Formalität erledigen, falls die Entschädigung ihrer Angestellten jährlich weniger als 19'800 Franken oder die gesamte Lohnsumme der Beschäftigten weniger als 53'040 Franken beträgt. Hauptzielgruppe dieser Regelung sind somit wohl hauptsächlich Privatpersonen, welche ihre Hausdienst-Angestellten bei der zuständigen Stelle eintragen sollten.

In diesem Zusammenhang wird die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Kann die Regierung eine Aussage darüber machen, wie viele Anmeldungen bei den zuständigen Stellen aufgrund der veränderten Gesetzeslage in diesem Jahr bereits eingegangen sind?
2. Gibt es allenfalls auch Zahlen über Anmeldungen aus Regionen mit einer hohen Anzahl an Arbeitskräften, welche täglich an ihren ausländischen Wohnort zurückkehren?
3. Das Gesetz gegen Schwarzarbeit und die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit sehen mehr Kontrollen durch die Kantone vor. Wie führt der Kanton Graubünden diese Kontrollen durch? Wie viel Personal wird dafür eingesetzt?
4. Das Seco führt eine Sensibilisierungskampagne gegen Schwarzarbeit durch. Wie werden in unserem Kanton die Zweitwohnungsbesitzer in diese Kampagne einbezogen?

Pfäffli, Parolini, Tuor, Arquint, Barandun, Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Blumenthal, Brandenburger, Buchli, Bühler-Flury, Caduff, Campell, Casparis-Nigg, Casty, Casutt, Cavigelli, Clavadetscher, Donatsch, Fallet, Fasani, Federspiel, Felt-scher, Giovanoli, Hardegger, Hartmann (Chur), Hartmann (Champfèr), Jenny, Keller, Kessler, Koch, Kollegger, Krättli-Lori, Kunz, Mani-Heldstab, Marti, Mengotti, Meyer-Grass (Klosters Dorf), Michel (Davos Monstein), Nick, Niederer, Parpan, Pedrini, Peer, Perl, Plozza, Ragetti, Rizzi, Sax, Stiffler, Tenchio, Thomann, Toschini, Trepp, Troncana-Sauer, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Wettstein, Candinas (Disentis/Mustér), Degonda, Furrer-Cabalzar, Gunzinger, Strimer, Züst

F R A K T I O N S A N F R A G E S P

betreffend Flüeli / Waldau

Die SP-Fraktion ist erstaunt über den plötzlichen Wechsel der Zweckbestimmung des Ausreisezentrums Flüeli und über die überstürzte Übersiedlung der dortigen Bewohner in die Containersiedlung Waldau bei Landquart. Von der Regierung wurde bisher klar kommuniziert, dass es sich beim Flüeli ausschliesslich um ein Ausreisezentrum handle.

Die SP ist über die menschenverachtende, unseres Rechtsstaates unwürdige Hausordnung der Containersiedlung erschüttert. Darin werden Grundregeln der Rechtsstaatlichkeit verletzt. Die Wächter von Waldau behaupten, dass es ein kreisamtliches Verbot gebe, die Siedlung zu betreten. Weder wurde jemals ein kreisamtliches Verbot verfügt, noch öffentlich ausgeschrieben, noch ist irgendwo in der Waldau eine Tafel aufgestellt, die das Betreten des Grundstückes verbietet.

Bei den Bewohnern dieses Zentrums handelt es sich um Menschen, die unsere Behörden aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage sind, in ihr Heimatland zurückzuschaffen. Sie haben jedoch ein verfassungsmässiges Recht auf Nothilfe und medizinische Versorgung. Die Hausordnung befiehlt, dass die Bewohner ihre Container um 8h mit ihrer ganzen Habe zu verlassen haben und erst um 17h wieder einrücken dürfen. Für ihren ganzen Lebensunterhalt inklusive Essen erhalten sie 7Fr 30 Rappen pro Tag. Treffen sie später ein, erhalten sie keine Unterstützung mehr. Dieses Regime muss als schikanös bezeichnet werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige grundsätzliche Fragen.

1. Wurde die Gemeinde Valzeina über den Wechsel der Zweckbestimmung des Flüeli zu einem Durchgangszentrum vorgängig orientiert und in die Entscheidung miteinbezogen?
2. Wie können die zukünftigen Bewohner des Flüeli ihre Möglichkeiten bezüglich Arbeit und Schulung allfälliger sich dort befindenden Kinder wahrnehmen?
3. Welche zusätzlichen Belastungen kommen auf die Gemeinde Valzeina zu? Werden diese vom Kanton übernommen?
4. Wo werden oder sollen sich die Bewohner der Containersiedlung Waldau tagsüber während des kommenden Winters aufhalten?
5. Weshalb können die bisherigen Bewohner des Flüeli nicht dort belassen werden, bis das Haus ausgelastet ist?
6. Wie können sie eine notwendige, allenfalls auch notfallmässig medizinische Behandlung erhalten, wenn lediglich eine nichtmedizinische Person im entfernten Flüeli darüber entscheiden kann, ob eine solche notwendig ist oder nicht? Wer übernimmt die Verantwortung für medizinische Zwischenfälle?
7. In der Presse wurde von der Fremdenpolizei angedeutet, dass die Hausordnung eventuell angepasst würde. Falls dem so ist, welche Anpassungen sind geplant?
8. Ist die Regierung bereit dafür zu sorgen, dass die Bewohner der Waldau auch im Winter tagsüber die Möglichkeit haben sich in geheizten Räumen aufzuhalten und nicht gezwungen sind mit ihrer gesamten Habe jeden Tag aufs Neue im Freien und in der Kälte umherzuwandern?

Trepp, Bucher-Brini, Thöny, Arquint, Baselgia-Brunner, Frigg, Gartmann-Albin, Jäger, Menge, Meyer-Persili (Chur), Pfeningger, Pfiffner-Bearth, Locher Benguerel, Michel (Chur)

A N F R A G E

betreffend Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen

Am 2. September 2008 wurde die Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen des Kantons Graubünden von der Regierung geändert.

Unter Art. 18 der erwähnten Verordnung werden die Prüfungsfächer für die Aufnahme an die Mittelschulen des Kantons Graubünden definiert. In Abschnitt 2 von Art. 18 wird neu für die Übertretenden aus der 8. Volksschulklasse in die Mittelschule Englisch anstelle von Italienisch als Prüfungsfach vorgegeben.

Die Unterzeichnenden ersuchen die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die Gründe für den Wechsel von Italienisch zu Englisch im Aufnahmeverfahren für die Mittelschulen?
2. Ist sich die Regierung der Konsequenzen dieses Wechsels für die italienische Sprache in unserem Kanton bewusst, nachdem sich der Grosse Rat unlängst zu Italienisch als erster Fremdsprache bekannt hat?
3. Können der Volksschule und den Mittelschulen durch das vorgegebene Tempo der Änderung des Aufnahmeverfahrens (erste Prüfungen im März 2009) in organisatorischer Hinsicht Probleme erwachsen?

Niederer, Kleis-Kümin, Zanetti, Augustin, Berni, Berther (Sedrun), Blumenthal, Cahannes Renggli, Candinas (Rabius), Darms-Landolt, Dermont, Fallet, Fasani, Florin-Caluori, Keller, Kollegger, Mengotti, Plozza, Portner, Quinter, Righetti, Tenchio, Thomann, Thurner-Steier, Tuor, Bürkli-Wolf, Candinas (Disentis/Mustér), Degonda, Grendelmeier

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Anwaltsgesetz

Änderung vom 21. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. Juni 2008

beschliesst:

I.

Das Anwaltsgesetz vom 14. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 2

² Bei amtlichen Verteidigungen und unentgeltlichen Rechtsvertretungen setzt die mit der Sache befasste Instanz die Entschädigung der Anwältin oder des Anwaltes nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Zeitaufwand fest.

Art. 16a

Parteientschädigung

¹ Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

² Die Parteientschädigung für die Kosten der anwaltlichen Vertretung in Verfahren vor Gerichts- und kantonalen Verwaltungsbehörden bemisst sich nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Zeitaufwand sowie der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache.

Art. 19

Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Aufsichtskommission ein Prüfungsreglement. Sie regelt die Einzelheiten der Parteientschädigung sowie das Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung und die amtliche Verteidigung.

Art. 20 Ziff. 2 und 6

2. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden

Art. 45 Abs. 3

³ Die Steuerverwaltung macht dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich. In den Gemeinden ist das für die Rückerstattung zuständige Amt berechtigt, die notwendigen Daten über das Steueramt einzusehen.

6. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 76 Abs. 3

³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, bestellt die Behörde auf ihre Kosten eine Anwältin oder einen Anwalt. Die Entschädigung richtet sich nach der Anwaltsgesetzgebung.

Art. 77

¹ Prozessiert eine Partei unentgeltlich, hat sie das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten, wenn sich ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gebessert haben und sie hierzu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons auf Rückerstattung verjährt in zehn Jahren nach Rechtskraft des Entscheides.

² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³ Die Steuerverwaltung macht dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich. In den Gemeinden ist die für die Rückerstattung zuständige Stelle berechtigt, die notwendigen Daten über das Steueramt einzusehen.

Art. 78 Abs. 1

¹ Im Rechtsmittel- oder Klageverfahren wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.

Art. 85 Abs. 4

⁴ Die Verjährung der vor Inkrafttreten der Teilrevision des Anwaltsgesetzes vom 21. Oktober 2008 gewährten unentgeltlichen Prozessführungen beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorar- verordnung, HV)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung und Art. 19 des Anwalts-
gesetzes

von der Regierung erlassen am ...

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Parteientschädigung für die Kosten der an-
waltlichen Vertretung in Verfahren vor Gerichten und kantonalen Verwal-
tungsbehörden sowie das Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung
und die amtliche Verteidigung. Gegenstand

² Spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Im Verhältnis zur Klientschaft bestimmt sich das Honorar der Anwältin
oder der Anwaltes nach der Vereinbarung im konkreten Fall oder nach den
üblichen Ansätzen.

Art. 2

¹ Die urteilende Instanz setzt die Parteientschädigung der obsiegenden
Partei nach Ermessen fest. Parteientschädi-
gung
i. Bemessung

² Sie geht vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei
für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit

1. der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Inter-
essenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgsszuschläge enthält;
2. der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozess-
führung erforderlich ist;
3. die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehung-
sweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerecht-
fertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat.

Art. 3

¹ Als üblich gilt ein Stundenansatz zwischen 210 und 270 Franken. Die 2. Übliche
Ansätze
Regierung passt den Rahmen periodisch der Teuerung an.

² Als üblich gilt ein einmaliger Interessenwertzuschlag, der in einem ange-
messenen Verhältnis zum Honorar nach Zeitaufwand steht und folgende
Ansätze nicht übersteigt:

Bei einem Interessenwert	Zuschlag			
von Fr. 10 000.– bis	50 000.–	500.–	bis	2 500.–
von Fr. 50 000.– bis	100 000.–	2 500.–	bis	4 000.–

von Fr. 100 000.– bis 500 000.– 4 000.– bis 15 000.–
 von Fr. 500 000.– bis 1 000 000.– 15 000.– bis 20 000.–
 über Fr. 1 000 000.– höchstens 2% des Interessenwerts

³ Der Interessenwert bestimmt sich sinngemäss nach den verfahrensrechtlichen Regeln über den Streitwert.

⁴ Kein beziehungsweise ein reduzierter Interessenwertzuschlag ist üblich:

1. in Verfahren zur Auflösung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften, soweit sich die Klage nicht auf Leistungen bezieht, welche die Ehegatten beziehungsweise die Partner persönlich gegeneinander geltend machen;
2. wenn das Verfahren durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung erledigt wird.

Art. 4

3. Verfahren

¹ Die Parteien haben zu Beginn des Verfahrens eine vollständige, unterschriebene Honorarvereinbarung einzureichen. Unterlassen sie dies, kann die urteilende Instanz davon absehen, für die Festsetzung der Parteienentschädigung die Anwaltsrechnung beizuziehen.

² Änderungen der Honorarvereinbarung werden in der Regel erst ab ihrer Einreichung bei der urteilenden Instanz anerkannt, und nur dann, wenn sie nicht darauf hinauslaufen, eine Prozesssituation auszunützen.

³ Der Abschluss geheimer Honorarabsprachen neben der eingereichten Honorarvereinbarung ist unzulässig. Verstösse sind der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu melden.¹

Art. 5

Honorar für unentgeltliche Vertretung und amtliche Verteidigung

¹ Für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung und der amtlichen Verteidigung wird der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ein Honorar von 180 Franken pro Stunde zuzüglich notwendige Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet. Zuschläge werden keine gewährt. Die Regierung passt den Stundenansatz periodisch der Teuerung an.

² Ergänzend gelten die spezialgesetzlichen Regelungen in der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 6

Honorar für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten

Das Honorar für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten beträgt 75 Prozent des Ansatzes für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Art. 7

Übergangsbestimmung

Für ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vor einer Instanz hängiges Verfahren gilt bis zum Abschluss vor dieser Instanz das bisherige Recht.

¹ Vgl. Art. 15 BGFA, SR 935.61

Art. 8

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 24. Oktober 2006 (BR 170.310)

Anhang 1

I. Aufgabenbereiche der Departemente und der Standeskanzlei

4. DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND GEMEINDEN

A. Finanzen

Litera f Spiegelstrich 5 (neu)

- Unentgeltliche Rechtspflege (Stellungnahme in Zivilverfahren, Verpflichtung zur Rückforderung) in verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verfahren

2. Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen vom 16. Dezember 1974 (BR 350.230)

Art. 9

¹ Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung richtet sich nach der Anwaltsgesetzgebung.

² Aufgehoben

Art. 10

Aufgehoben

3. Verordnung über die Kosten in Verwaltungsverfahren vom 12. Dezember 2006 (BR 370.120)

Art. 16 Abs. 2

² Die Entschädigung für die berufsmässige Vertretung richtet sich nach der Anwaltsgesetzgebung.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird von der Regierung in Kraft gesetzt.

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung
vom Grossen Rat beschlossen am 21. Oktober 2008

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vom 14. März 2008 bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Die Kantone vereinbaren im Interesse einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlich erbrachten medizinischen Versorgung die Sicherstellung der Koordination der Konzentration der hochspezialisierten Medizin. Diese umfasst diejenigen medizinischen Bereiche und Leistungen, die durch ihre Seltenheit, durch ihr hohes Innovationspotenzial, durch einen hohen personellen oder technischen Aufwand oder durch komplexe Behandlungsverfahren gekennzeichnet sind. Für die Zuordnung müssen mindestens drei der genannten Kriterien erfüllt sein, wobei immer aber das der Seltenheit vorliegen muss.

² Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zwecks und in Erfüllung der einschlägigen Vorgaben des Bundes¹ vereinbaren die Kantone die gemeinsame Planung und Zuteilung der hochspezialisierten Medizin.

Art. 2

Vollzug der
Vereinbarung

Die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren aus den Vereinbarungskantonen wählen ein Beschlussorgan (HSM-Beschlussorgan), dem der Vollzug der Vereinbarung obliegt. Dieses setzt ein Fachorgan sowie ein Projektsekretariat ein.

2. Abschnitt: Die Organisation der interkantonalen Planung

Art. 3

Zusammen-
setzung, Wahl
und Aufgaben des
HSM-Beschluss-
organs

¹ Das Beschlussorgan setzt sich aus folgenden Mitgliedern der GDK-Plenarversammlung zusammen: den fünf Mitgliedern der Vereinbarungskantone mit Universitätsspital Zürich, Bern, Basel-Stadt, Waadt und Genf; fünf Mitglieder aus den anderen Vereinbarungskantonen, wovon mindestens zwei Mitglieder Vereinbarungskantone mit einem grossen Zentrumsspital, das interkantonale Leistungsaufgaben wahrnimmt, vertreten.

Zudem können das Bundesamt für Gesundheit, die Schweizerische Universitätskonferenz und santésuisse je eine Person mit beratender Stimme in das Beschlussorgan delegieren.

² Die Mitglieder einschliesslich des Präsidiums werden von den GDK-Mitgliedern der Vereinbarungskantone für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Stellvertretung richtet sich

¹ Artikel 39 KVG

nach den Bestimmungen in den Statuten der GDK über die Stellvertretung an Plenarversammlungen.¹

³ Das Beschlussorgan bestimmt die Bereiche der hochspezialisierten Medizin, die einer schweizweiten Konzentration bedürfen, und trifft die Planungs- und Zuteilungsentscheide.

⁴ Hierzu erstellt es eine Liste der Bereiche der hochspezialisierten Medizin und der mit der Erbringung der definierten Leistungen beauftragten Zentren. Die Liste wird periodisch überprüft. Sie gilt als gemeinsame Spitalliste der Vereinbarungskantone gemäss Artikel 39 KVG. Die Zuteilungsentscheide werden befristet.

⁵ Die Entscheide des Beschlussorgans basieren auf Anträgen des Fachorgans. Das Beschlussorgan beachtet die Kriterien gemäss Artikel 4 Absatz 4. Seine Beschlüsse gemäss Artikel 3 Absatz 3 und 4 bedürfen der vorgängigen Stellungnahme des Fachorgans.

⁶ Das Beschlussorgan kann dem Fachorgan Aufträge erteilen.

⁷ Die Mitglieder streben eine einvernehmliche Entscheidungsfindung an. Kann diese nicht erreicht werden, erfordert ein Beschluss die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern aus Vereinbarungskantonen mit Universitätsspital und von vier Mitgliedern der anderen Vereinbarungskantone.

Art. 4

¹ Das HSM-Fachorgan besteht aus höchstens 15 unabhängigen Experten, bei deren Bestellung mehrere geeignete Bewerber aus dem Ausland zu berücksichtigen sind. Das Beschlussorgan bestimmt die Anforderungen an die Experten und legt das Auswahlverfahren fest. Die Mitglieder legen ihre Interessen in einem Interessenbindungsregister offen.

Zusammen-
setzung, Wahl
und Aufgaben des
HSM-Fachorgans

² Die Wahl der Experten einschliesslich des Präsidiums erfolgt ad personam durch das HSM-Beschlussorgan für eine Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das HSM-Fachorgan hat folgende Aufgaben:

1. es beobachtet neue Entwicklungen;
2. es stellt und überprüft Anträge auf Aufnahme und Streichung aus dem HSM-Bereich;
3. es legt die Voraussetzungen fest, welche zur Ausführung einer Dienstleistung bzw. eines Dienstleistungsbereiches erfüllt werden müssen bezüglich Fallzahl, personellen und strukturellen Ressourcen und an unterstützenden Disziplinen;
4. es bereitet die Entscheidungen des Beschlussorgans vor; dazu gehören insbesondere die Vorbereitungsarbeiten der Zuteilung gemäss den oben beschriebenen Voraussetzungen sowie die Prüfung der Lösungsvorschläge;

¹ Artikel 5 Statuten der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

5. es stellt dem Beschlussorgan die entsprechenden Anträge und begründet diese fachbezogen und wissenschaftlich;
6. es erstattet dem Beschlussorgan jährlich Bericht über den Stand seiner Arbeiten.

⁴ Das HSM-Fachorgan berücksichtigt bei der Erfüllung seiner in Absatz 3 genannten Aufgaben folgende Kriterien:

1. Für die Aufnahme in die Liste der HSM-Bereiche:
 - a) Wirksamkeit;
 - b) Nutzen;
 - c) Technologisch-ökonomische Lebensdauer;
 - d) Kosten der Leistung.
2. Für den Zuteilungsentscheid:
 - a) Qualität;
 - b) Verfügbarkeit hochqualifizierten Personals und Teambildung;
 - c) Verfügbarkeit der unterstützenden Disziplinen;
 - d) Wirtschaftlichkeit;
 - e) Weiterentwicklungspotenzial.
3. Für den Entscheid über die Aufnahme in die Liste der HSM-Bereiche und die Zuteilung:
 - a) Relevanz des Bezugs zu Forschung und Lehre;
 - b) Internationale Konkurrenzfähigkeit.

⁵ Die Experten streben eine einvernehmliche Entscheidungsfindung an. Kann diese nicht erreicht werden, werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Das Beschlussorgan erlässt die Ausstandsregeln.

Art. 5

Wahl und
Aufgaben des
HSM-Projekt-
sekretariats

¹ Das HSM-Projektsekretariat wird vom Beschlussorgan eingesetzt.

² Es unterstützt organisatorisch und technisch die im Zusammenhang mit der Planung der hochspezialisierten Medizin erfolgenden Arbeiten des Beschluss- und des Fachorgans und koordiniert diese.

Art. 6

Arbeitsweise

Das Beschluss- und das Fachorgan geben sich jeweils ein Geschäftsreglement, das die Einzelheiten zur Organisation, Arbeitsweise und Beschlussfassung festlegt. Das Reglement des Fachorgans bedarf der Genehmigung des Beschlussorgans.

3. Abschnitt: Planung

Art. 7

Grundsätze

¹ Zur Gewinnung von Synergien ist darauf zu achten, dass die hochspezialisierten Leistungen auf wenige universitäre oder multidisziplinäre Zentren konzentriert werden.

² Die Planung gemäss dieser Vereinbarung soll mit jener im Bereich der Forschung abgestimmt werden. Forschungsanreize sollen gesetzt und koordiniert werden.

³ Die Interdependenzen zwischen verschiedenen hochspezialisierten medizinischen Bereichen sind bei der Planung zu berücksichtigen.

⁴ Die Planung umfasst jene Leistungen, die durch schweizerische Sozialversicherungen mitfinanziert werden.

⁵ Die Zugänglichkeit für Notfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

⁶ Die Planung berücksichtigt die vom schweizerischen Gesundheitswesen erbrachten Leistungen für das Ausland.

⁷ Bei der Planung können Kooperationsmöglichkeiten mit dem nahen Ausland genutzt werden.

⁸ Die Planung kann in Stufen erfolgen.

Art. 8

Bei der Zuordnung der Kapazitäten sind folgende Vorgaben zu beachten:

- a) Die gesamten in der Schweiz verfügbaren Kapazitäten sind so zu bemessen, dass die Zahl der Behandlungen, die sich unter umfassender kritischer Würdigung erwarten lassen, nicht überschritten werden kann.
- b) Die resultierende Anzahl der Behandlungsfälle der einzelnen Einrichtung pro Zeitperiode darf die kritische Masse unter den Gesichtspunkten der medizinischen Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit nicht unterschreiten.
- c) Den Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Zentren im Ausland kann Rechnung getragen werden.

Besondere Anforderungen an die Planung der Kapazitäten

Art. 9

¹ Die Vereinbarungskantone übertragen ihre Zuständigkeit gemäss Artikel 39 Absatz 1 Litera e KVG zum Erlass der Spitalliste für den Bereich der hochspezialisierten Medizin dem HSM-Beschlussorgan.

² Ab dem Zeitpunkt der gemäss Artikel 3 Absatz 3 und 4 erfolgten Bestimmung eines Bereiches der hochspezialisierten Medizin und seiner Zuteilung durch das HSM-Beschlussorgan an mit der Einbringung der betreffenden Leistung beauftragte Zentren gelten abweichende Spitallistenzulassungen der Kantone im entsprechenden Umfang als aufgehoben.

Auswirkungen auf die kantonalen Spitallisten

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 10

Die Kosten der Tätigkeit der im zweiten Abschnitt genannten Organe sowie des Sekretariats werden von den der Vereinbarung beigetretenen Kantonen Kosten entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmässig getragen.

Verteilung der Kosten

5. Abschnitt: Streitbeilegung

Art. 11

Streitbeilegungs-
verfahren

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten nach Möglichkeit gütlich zu regeln.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV)¹ über die Streitbeilegung.

6. Abschnitt: Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Art. 12

Beschwerde und
Verfahrensrecht

¹ Gegen Beschlüsse betreffend die Festsetzung der gemeinsamen Spitalliste nach Artikel 3 Absatz 3 und 4 kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde nach Artikel 53 KVG geführt werden.

² Auf diese Beschlüsse finden sinngemäss die bundesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren² Anwendung.

Art. 13

Beitritt und
Austritt

¹ Der Beitritt zur Vereinbarung wird mit der Mitteilung an die GDK wirksam.

² Jeder Vereinbarungskanton kann durch Erklärung gegenüber der GDK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

³ Die Austrittserklärung kann frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung und fünf Jahre nach erfolgtem Beitritt abgegeben werden.

Art. 14

Berichterstattung

Das Präsidium des Beschlussorgans stattet den Vereinbarungskantonen jährlich über den Stand der Umsetzung dieser Vereinbarung Bericht.

Art. 15

Inkrafttreten

Die GDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 17 Kantone einschliesslich der Kantone mit Universitätsspital (Zürich, Bern, Basel-Stadt, Waadt und Genf) beigetreten sind. Für später beigetretene Kantone tritt die Vereinbarung mit der Mitteilung gemäss Artikel 13 Absatz 1 in Kraft.

Art. 16

Geltungsdauer
und Ausserkraft-
treten

¹ Die Vereinbarung gilt unbefristet.

¹ Rahmenvereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24.6.2005, Abschnitt IV.

² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) vom 20. Dezember 1968, SR 172.021

² Sie tritt ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 17 fällt oder wenn einer der Kantone mit Universitätsspital (Zürich, Bern, Basel-Stadt, Waadt oder Genf) austritt.

Art. 17

Stellen die Vereinbarungskantone fest, dass eine Anpassung der Vereinbarung erforderlich ist, nehmen sie entsprechende Verhandlungen auf. Auf Antrag von drei Vereinbarungskantonen leitet die GDK die Anpassung der Vereinbarung ein. Die Anpassung tritt in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind.

Änderung der
Vereinbarung

Bern, 14. März 2008

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Der Zentralsekretär

Pierre-Yves Maillard
Staatsrat

Franz Wyss

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Änderung vom 21. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2008,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) vom 2. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

Art. 6a Abs. 3

Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.

Gesetz über die Graubündner Kantonalbank

Änderung vom 21. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2008,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. November 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 6

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 3 bis 5

³ Auf Antrag der Bank beschliesst die Regierung über die umfangmässige Beanspruchung des Dotationskapitals.

⁴ Die Regierung kann auf Antrag der Bank Rückzahlungen von Dotationskapital beschliessen. Massgebend sind die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Bank.

⁵ Sowohl bei der Erhöhung als auch bei der Reduktion des Dotationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten, der sich auf der Basis des Substanzwertes der Bank berechnet. Der Substanzwert entspricht dem ausgewiesenen Eigenkapital zuzüglich der stillen Reserven auf Liegenschaften im Sachvermögen.

Art. 9 Abs. 2 bis 4

² Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine anteilmässig der Gewinnausschüttung an den Kanton entsprechende Dividende, auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis einer allfälligen Liquidation und - vorbehältlich eines anders lautenden Beschlusses des Bankrates - auf den Bezug neuer Partizipationsscheine. Mit den Partizipationsscheinen sind keine Mitwirkungsrechte verbunden.

³ Bei der Erhöhung des Partizipationskapitals ist ein Aufpreis zu leisten. Basis für dessen Berechnung bildet der Substanzwert der Bank.

⁴ Einzelheiten regelt ein vom Bankrat erlassenes Reglement.

Art. 12 lit. b bis d

Organe der Bank sind:

- b) die Geschäftsleitung;
- c) die interne Revisionsstelle;
- d) die externe Revisionsstelle.

Art. 13 Abs. 3 bis 5

³ Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Leiterin oder den Leiter der internen Revisionsstelle.

⁴ In seine Zuständigkeit fallen insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundsätze betreffend das Risiko-Management;
- b) Ausgabe von Partizipationsscheinen;
- c) Genehmigung des Jahresbudgets;
- d) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu Händen der Regierung;
- e) Beschluss über die Verwendung des Reingewinnes;
- f) Wahrnehmung der ihm gemäss Reglementen zukommenden Kompetenzen;
- g) Kenntnisnahme der Berichte über den Geschäftsgang und das Kontrollwesen.

⁵ Die Organisation des Bankrates wird in einem von ihm erlassenen Reglement festgelegt.

Art. 14

Zusammensetzung,
Amtsdauer

¹ Der Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

² Beim Ausscheiden eines Mitgliedes tritt die Nachfolgerin oder der Nachfolger in dessen Amtsperiode ein.

Art. 15

Wahlvoraussetzung,
Unvereinbarkeit,
Ausschluss

¹ Die Mitglieder des Bankrates haben über einen guten Ruf zu verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten.

² Personen, die gleichzeitig für andere dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Unternehmen oder Finanzinstitute als Arbeitnehmer, Revisoren oder in Organstellung tätig sind, können nicht im Bankrat Einsitz nehmen.

³ Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Bankrat angehören.

GLIEDERUNGSTITEL VOR ARTIKEL 16

Aufgehoben

Art. 16
Aufgehoben

Art. 17
Aufgehoben

3. BANKPRÄSIDENTIN / BANKPRÄSIDENT

Art. 18

¹ Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der internen Revisionsstelle. Nach Massgabe der gegebenen Zuständigkeiten leitet sie oder er die dabei erhaltenen Informationen an den Bankrat weiter.

² Sie oder er vertritt die Bank gegenüber den politischen Behörden.

Art. 20

¹ Die interne Revisionsstelle führt ihre Aufgaben gemäss den geltenden Berufsnormen und einem vom Bankrat erlassenen Reglement unabhängig aus. Sie verfügt über ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Geschäfte der Bank und koordiniert ihre Aufgaben mit jenen der externen Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes.

² Die interne Revisionsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Geschäftsführung zu prüfen und ferner zu überwachen, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von den Bankorganen erlassenen Reglemente, internen Weisungen und Anordnungen eingehalten werden.

Art. 23

Der Grosse Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis.

Art. 24

¹ Die Regierung wählt die Bankpräsidentin oder den Bankpräsidenten, die Bankvizepräsidentin oder den Bankvizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Bankrates und genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.

² Bisheriger Artikel 24

Gliederungstitel vor Artikel 25

VI. Jahresrechnung, Reingewinn

Art. 25

Jahresrechnung,
Reingewinn

¹ Die Bank schliesst die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen erstellte Rechnung jährlich ab. Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

² Der Reingewinn, der sich nach der Deckung der Geschäftskosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen ergibt, ist zur Bildung von Reserven, zur Abgeltung der Staatsgarantie, zur Ausrichtung einer Dividende auf den Partizipationsscheinen, zur Gewinnausschüttung an den Kanton sowie zur Äufnung des Beitragsfonds zu verwenden.

Art. 26a

Personal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Für dieses gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit Vertragsbestimmungen, Reglemente oder andere Erlasse keine gemäss Obligationenrecht zulässigen Abweichungen enthalten.

Art. 26b

Ausstand

¹ Mitglieder des Bankrates sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank haben bei der Bearbeitung und Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ihre Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder Personen, mit denen sie zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, ein unmittelbares persönliches Interesse haben, in Ausstand zu treten.

² Für diese Personen gilt die Ausstandspflicht auch bei Geschäften mit der eigenen Firma oder juristischen Personen und Personengesellschaften, deren Geschäftsleitung, Verwaltung oder Revisionsstelle sie angehören.

Art. 27a

Übergangs-
bestimmung

Vom 1. April 2009 bis 31. März 2011 besteht der Bankrat aus neun Mitgliedern. Die Regierung verlängert die Amtsperioden von Mitgliedern des Bankrates, welche am 31. März 2010 enden, um ein Jahr. Bei einem vorzeitigen Rücktritt bis zum 31. März 2011 erfolgt keine Ersatzwahl. Die am 1. April 2011 beginnenden Amtsperioden dauern für je 2 Mitglieder des Bankrates jeweils zwei, drei und vier Jahre.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank (VVzGKBG)

Vom Grossen Rat beschlossen am 21. Oktober 2008

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank vom 29. Mai 1998 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank (GKBG) in Kraft.

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom 21. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 24. Juni 2008,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 lit. b

¹ Die Regierung kann, nach Anhören der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft für längstens zehn Jahre Steuererleichterungen gewähren

- b) bestehenden Unternehmungen für eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit.

Art. 18a

b. Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen

¹ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Art. 19 Marginalie

c. Landwirtschaft

Art. 20 Marginalie

d. Umstrukturierungen

Art. 21 Marginalie

4. Aus beweglichem Vermögen
a. Allgemein

Art. 21a

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen sind Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

b. Teilbesteuerung im Privatvermögen

Art. 21b

Bisheriger Artikel 21a

c. Indirekte Teilliquidation und Transponierung

Art. 39 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Art. 64 Abs. 3

³ Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen werden Beteiligungsrechte von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert.

Art. 156 Abs. 3

³ Über Erlassgesuche entscheiden

- a) die kantonale Steuerverwaltung bis zum Betrag von 5 000 Franken pro Steuerjahr;
- b) das Finanzdepartement für höhere Beträge bis 50 000 Franken pro Steuerjahr;
- c) die Regierung für darüber hinausgehende Beträge.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann die Teilrevision insgesamt oder teilweise und auch rückwirkend in Kraft setzen.

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom 22. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 22. September
2008,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 wird
wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 1

¹ Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausserhalb der Session stattfinden, werden den Mitgliedern des Grossen Rates die gleichen Taggelder, Spesen- und Reiseentschädigungen ausgerichtet, wie für die Teilnahme an Kommissionssitzungen ausserhalb der Session (Artikel 41), jedoch höchstens für zwei Sitzungen je Session. Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident stellt dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Präsenzliste zu.

II.

Diese Revision tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung
vom Grossen Rat beschlossen am 22. Oktober 2008

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 in den Bereichen A, B, C und D bei.
2. Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) im Sinne von Ziffer 1 zu erklären.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

Vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2008)

Präambel

In Anbetracht dessen,

- dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offen stehen sollen,
- dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist,
- dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist,

beschliessen die Kantone, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) folgende Vereinbarung:

I. Grundlagen

1. ZWECK

Art. 1

¹ Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

² Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.

2. GELTUNGSBEREICH

Art. 2

Bereiche

¹ Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

- A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.

Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

- B Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG):
- a) Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
 - b) Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
 - c) Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.
- Einheiten von Einrichtungen, welche die gleichen Leistungen wie die Einrichtungen gemäss Buchstaben a) bis c) erfüllen, sind gleichgestellt.
- C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich
- D Einrichtungen der externen Sonderschulung:
- a) Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Tagesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;
 - b) Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;
 - c) Pädagogisch-therapeutische Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.

² Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.

³ Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.

Art. 3

¹ Einrichtungen, die einem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Straf- und Massnahmenvollzugskonkordate) unterstellt sind, fallen nicht unter diese Vereinbarung. Ausnahmen

² Einrichtungen für Betagte, sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.

³ Einheiten von Einrichtungen gemäss Absatz 2 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

⁴ Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung für Leistungen, die sie zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen.

3. BEGRIFFE

Art. 4

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) **Vereinbarungskonferenz (VK)**
Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz.
- b) **Vorstand der VK**
Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist.
- c) **Vereinbarungskanton**
Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist.
- d) **Wohnkanton**
Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.
- e) **Standortkanton**
Standortkanton ist der Kanton, in dem die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Standortkanton vereinbart werden.
- f) **Einrichtung**
Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Artikel 2 Absatz 1 erbringt.
- g) **Richtlinie**
Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

4. NACHTRÄGLICHE WOHSITZNAHME UND AUFENTHALT

Art. 5

Besondere
Zuständigkeit

¹ Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Litera b) bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie.

² Für Vergütungen von Leistungen der externen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

II. Organisation

1. KONSTITUIERUNG DER IVSE, VOLLZUG, ORGANE

Art. 6

¹ Die SODK ist solange die federführende Konferenz, bis die Organe geschaffen sind. Vollzug

² Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.

³ Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:

- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

⁴ Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Artikel 8 Buchstabe a) und 9 Buchstaben, g) und h) der IVSE zu fallenden Entscheide.

Art. 7

¹ Organe der IVSE sind:

Organe

- a) Die VK
- b) Der Vorstand VK
- c) Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
- d) Die Regionalkonferenzen
- e) Die Rechnungsprüfungskommission

² Wahlen und Abstimmungen:

- a) Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Artikel 8 Buchstabe a).
- b) Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
- c) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.

Art. 8

Die VK ist zuständig für:

VK

- a) Die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 2. Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit.
- b) Den Erlass eines Reglements zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Artikel 7 Absatz 3.

Art. 9

Vorstand VK

¹ Der Vorstand VK ist zuständig für:

- a) Die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Artikel 37
- b) Die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Artikel 39
- c) Die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Artikel 40
- d) Die Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung der IVSE
- e) Die Festlegung der Regionen gemäss Artikel 12 Absatz 3
- f) Die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
- g) Den Erlass folgender Richtlinien:
 - Zur Leistungsabgeltung gemäss den Artikel 20 und 21
 - Zum Verfahren im Bereich C gemäss Artikel 30
 - Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Artikel 33 Absatz 2
 - Zur Kostenrechnung gemäss Artikel 34 Absatz 2
- h) Die Verabschiedung von Empfehlungen
- i) Die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen
- k) Alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

² An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.

2. VERBINDUNGSSTELLEN

Art. 10

Bezeichnung

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle.

Art. 11

Zuständigkeit

¹ Die Verbindungsstellen sind zuständig für:

- a) Das Einholen der Kostenübernahmegarantie;
- b) Die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben;
- c) Die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons;

- d) Den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone;
- e) Die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien.

² Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.

3. REGIONALKONFERENZEN

Art. 12

¹ Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen. Zusammen-
schluss

² Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.

³ Der Vorstand VK legt die Regionen fest.

Art. 13

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für: Zuständigkeit

- a) Die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE.
- b) Die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region.
- c) Den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE.
- d) Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen.

4. SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER VERBINDUNGSSTELLEN IVSE

Art. 14

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Zusammen-
setzung

Art. 15

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für: Zuständigkeit

- a) Die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Artikel 9 Litera e) – h). Anträge gemäss Arti-

kel 9 Litera f) dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen.

- b) Den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2.
- c) Die Instruktion der Verbindungsstellen.

5. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 16

Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.

6. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 17

Sekretariat

¹ Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.

² Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.

³ gestrichen

Art. 18

Kosten

¹ Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen.

² Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso.

III. Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie

1. GRUNDSATZ

Art. 19

¹ Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Standortkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.

² Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Standortkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

2. LEISTUNGSABGELTUNG

Art. 20

¹ Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet.

Definition
Leistungs-
abgeltung

² Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

Art. 21

¹ Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.

Definition
anrechenbarer
Aufwand und
Ertrag

² Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.

³ Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Artikel 20 und 21.

Art. 22

¹ Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.

Beiträge der
Unterhalts-
pflichtigen

² Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

Art. 23

¹ Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen.

Methode

² Besteht zwischen dem Standortkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.

³ Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2.

Art. 24

¹ Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.

Verrechnungs-
einheit

^{1 bis} Für Leistungen von Werkstätten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Litera a) gelten die vereinbarten Arbeitsstunden als Verrechnungseinheit.

^{1 ter} Für Leistungen von Tagesstätten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B gilt der Aufenthaltstag als Verrechnungseinheit. Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zur Definition des Aufenthaltstages.

^{1 quater} Für Leistungen, die von Sonderschulen ausserhalb der Einrichtung erbracht werden sowie für Leistungen von Sonderschuleinrichtungen ge-

mäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich D Litera b) und c) gilt die Unterrichts-, Therapie- oder Beratungsstunde als Verrechnungseinheit.

² Bei der Methode P kann von den Verrechnungseinheiten gemäss Absätzen 1, 1bis, 1ter und 1quater abgewichen werden.

Art. 25

Inkasso

¹ Die Einrichtung des Standortkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.

² Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungsverpflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5 Prozent zu laufen.

³ Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.

3. KOSTENÜBERNAHMEGARANTIE

Art. 26

Ablauf

¹ Die Verbindungsstelle des Standortkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.

² Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.

Art. 27

Modalitäten

¹ Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Standortkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.

² Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

³ Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zu Gunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.

4. REGELN FÜR ERWACHSENE PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN GEMÄSS BEREICH B

Art. 28

Kostenbeteiligung;
Grundsätze

¹ Für erwachsene, invalide Personen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Litera b) und c) gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.

² Die erwachsene, invalide Person in Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Litera b) und c) trägt die Kosten der Leistungsabgeltung

teilweise oder vollständig aus ihrem Einkommen und aus Anteilen des Vermögens.

³ Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Art. 29

¹ Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.

Kosten-
beteiligung und
Leistungs-
abgeltung

² Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabgeltung ein ungedeckter Betrag, so gilt der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.

5. REGELN FÜR DEN BEREICH C

Art. 30

Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.

IV. Einrichtungen

1. LISTE DER EINRICHTUNGEN

Art. 31

¹ Der Standortkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.

Bezeichnen der
Einrichtungen

² Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Standortkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

Art. 32

¹ Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gem. Artikel 2 Absatz 1 sowie nach Methoden der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 der IVSE.

Liste

² Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat der SODK, welches diese Liste laufend nachführt.

2. QUALITÄT UND WIRTSCHAFTLICHKEIT

Art. 33

¹ Die Standortkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.

² Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.

3. KOSTENRECHNUNG

Art. 34

¹ Die Standortkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

² Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

V. Rechtsschutz und Streitbeilegung

Art. 35

Streitbeilegung

Kantone und Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus der IVSE durch Verhandlungen oder Vermittlung beizulegen. Sie befolgen hierbei die Vorschriften der Streitbeilegung gemäss Artikel. 31 ff. der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005.

Art. 35bis

Sitz

Der Sitz der IVSE ist am Standort des Zentralsekretariates der SODK.

Art. 35ter

Anwendbares
Recht

Es gilt das Recht des Sitzkantons.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. BEITRITT ZUR IVSE

Art. 36

Beitritt

¹ Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.

² Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 37

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals Verfahren erklärt werden.

² Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zuhänden des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zugehen.

³ In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Artikel 2 der Beitritt erfolgt.

⁴ Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.

2. KÜNDIGUNG DER IVSE**Art. 38**

¹ Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat SODK zuhänden des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.

² Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

³ Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.

⁴ Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

3. INKRAFTTRETEN DER IVSE**Art. 39**

¹ Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.

² Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.

4. AUFHEBUNG DER IVSE**Art. 40**

¹ Sobald das Quorum gem. Artikel 39 Absatz 1 unterschritten wird, ist die IVSE aufzuheben.

² Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.

³ Ein allfälliger Liquidationsgewinn ist der SODK zu überweisen.

Art. 41

Kostenübernahme-
garantien Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

V. ÜBERGANGSREGELUNG IHV/IVSE**Art. 42**

Kostengut-
sprachen/Kosten-
übernahme-
garantien ¹ Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Artikel 27 Absatz 2 gilt analog.

² Für bestehende Kostenübernahmegarantien, bei denen sich die Leistungsabteilung infolge des Wegfalls der Beiträge der IV verändert, müssen dem Wohnkanton bis zum 31.3.2008 neue Gesuche unterbreitet werden. Dies gilt auch betreffend Leistungen, für welche bis zum 31.12.2007 noch keine Kostenübernahmegarantien geleistet wurden, sofern sich die Berechnung der Leistungsabteilung verändert.

Art. 43

Liste ¹ Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Artikel 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Artikel 31 und 32 IVSE überführt.

² Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Artikel 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Sekretariat der SODK ein.

Anhang 1 zur IVSE

Inkrafttreten der IVSE:

A) Bestätigung, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der IVSE, erfüllt sind:

Der Vorstand der SODK hat an seiner Sitzung vom 28.1.2005 davon Kenntnis genommen, dass das Quorum per 1.1.2006 erreicht ist und die IVSE auf den 1.1.2006 in Kraft gesetzt werden kann. Er genehmigt das weitere Vorgehen gemäss speziellem Plan des Zentralsekretariates SODK.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der IVSE gem. Art. 39 erfüllt sind und die Organe bestellt werden können.

Sobald die Organe gebildet sind, wird der Vorstand der Vereinbarungskonferenz (VK) den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der IVSE festlegen und die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein orientieren.

Bern, 28.1.2005

Die Präsidentin SODK

Der Zentralsekretär SODK

sig. R. Lüthi

sig. E. Zürcher

Dr. Ruth Lüthi
Staatsrätin

Ernst Zürcher

B) Genehmigung des Inkrafttretens der IVSE durch den Vorstand der VK:

Der Vorstand der VK hat an seiner Sitzung vom 22.9.2005 das Inkrafttreten der IVSE per 1.1.2006 festgelegt.

Damit tritt die IVSE in Kraft per: 1. Januar 2006

Bern, 22.9.2005

Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE

Die Präsidentin

sig. K. Hilber

Kathrin Hilber
Regierungsrätin

C) Inkrafttreten der am 14. September 2007 beschlossenen Anpassungen:

Die Vereinbarungskonferenz hat am 14. September 2007 in Lausanne den Anpassungen der IVSE an die NFA mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008 zugestimmt.

Damit tritt die angepasste IVSE in Kraft per: 1. Januar 2008

Bern, 14. September 2007

**Die Präsidentin der
Vereinbarungskonferenz IVSE**

sig. Kathrin Hilber

Kathrin Hilber
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin

SODK

sig. Margrith Hanselmann

Margrith Hanselmann

Anhang 2 zur IVSE

Abkürzungen

AE	Anrechenbarer Ertrag
ANA	Anrechenbarer Nettoaufwand
BU	Beiträge der Unterhaltspflichtigen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (früher Sanitätsdirektoren genannt)
KKJPD	Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
IHV	Interkantonale Heimvereinbarung
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KüG	Kostenübernahmegarantie
LA	Leistungsabgeltung
LSMG	Bundesgesetz vom 5. Okt. 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug
RK	Regionalkonferenz
SKV IVSE	Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
SODK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
VK	Vereinbarungskonferenz
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Anhang 3 zur IVSE

Liste der Vereinbarungskantone mit den Bereichen für die der Beitritt gilt (in der Reihenfolge der Beschlüsse)

Stand vom 1.1.2008:

Kanton:	Beschluss vom:	Beitritt per:	Bereiche:
BS	20.05.2003	01.01.2006	A, B, D
AG	04.11.2003	01.01.2006	A, D
BE	10.12.2003	01.01.2006	A, B, C, D
UR	16.12.2003	01.01.2006	A, B
GL	14.01.2004	01.01.2006	A, B, D
FR	10.02.2004	01.01.2006	A, B, C, D
BL	23.03.2004	01.01.2006	A, B, D
SO	24.08.2004	01.01.2006	A, B, C, D
LU	07.09.2004	01.01.2006	A, B, C, D
OW	19.10.2004	01.01.2006	A, B, D
SZ	07.12.2004	01.01.2006	A, B, D
NE	22.12.2004	01.01.2006	A, B, C, D
VD	19.01.2005	01.01.2006	A, B, C, D
TI	05.04.2005	01.01.2006	A, B, C, D
UR	31.05.2005	01.01.2006	D
VS	22.06.2005	01.01.2006	A, B, C, D
SG	16.08.2005	01.01.2006	A, B
NW	18.10.2005	01.01.2006	A, B, D
JU	26.10.2005	01.01.2006	A, B, C, D
FL	02.12.2005	01.01.2006	B
SZ	20.09.2006	01.01.2007	C
AI	26.09.2006	01.01.2007	A, B
ZG	24.10.2006	01.01.2007	A, B, C, D
AG	08.11.2006	01.01.2007	B
SG	13.02.2007	01.01.2008	D

TG	20.08.2007	01.01.2008	A, B, D
SH	17.09.2007	01.01.2008	B, C
AR	29.10.2007	01.01.2008	A, B, C, D
ZH	14.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D
GE	20.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 20. Oktober 2008

Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache

Standespräsident Farrér: Graubünden ist ein Gebiet mit breiter Geschichte und Tradition. Einen wichtigen Bestandteil dieser Kultur bilden die Dreisprachigkeit und somit auch die romanische Sprache. Als eine der vier Nationalsprachen der Schweiz und eine der drei Landessprachen des Kantons Graubünden ist das Rätoromanisch seit dem Zerfall des römischen Reichs um 500 nach Christus einem ständigen Zerfall ausgesetzt. In meiner ersten Eröffnungsansprache erlaube ich mir einige Gedanken zur Spracherhaltung und zur Sprachförderung anzustellen, denn die Sprache ist ein persönliches und kulturell enorm kostbares Kapital, welches es zu pflegen gilt. Insbesondere dann, wenn die Sprache gefährdet ist und die sprachliche Kultur einem starken Wandel ausgesetzt ist.

Möglicherweise ist die Viersprachigkeit der Schweiz und die Dreisprachigkeit Graubündens die eigentliche *Raison d'être* – die Daseinsberechtigung – dieser staatlich gewachsenen Gebilde. Diese Mehrsprachigkeit ist ein qualitatives und kein quantitatives Phänomen. Sie ist ein unverzichtbares Element für Herkunft und schweizerische Identität und Realität. Für unser Land und vornehmlich auch für Graubünden ist die Mehrsprachigkeit auch ein Gewinn und eine Bereicherung, die es zu schätzen gilt. Das gilt ganz besonders für das Romanische, welches je länger je mehr auch in Teilen seines ursprünglich hauptsächlichlichen Verbreitungsgebiets zur Minderheitsprache geworden ist. Ich muss es hier und heute in diesem Saal nicht ausdrücklich sagen. Die Leistungen zur Spracherhaltung und Sprachförderung zeigen es deutlich; die Rätoromaninnen und die Rätoromanen selber sind willens und bereit, sich für ihre Muttersprache einzusetzen. Die Anstrengungen im Bereich Schule, im Bereich Literatur, im Bereich Musik, aber auch beispielsweise das Rumantsch Grischun untermauern diese Einschätzung. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle auch die Verdienste von Radio und Television Rumantscha. Sie tragen mit ihren Sendegeräten ganz wesentlich zur Spracherhaltung bei.

Sorgen bereitet aktuell demgegenüber die Entwicklung rund um die romanische Presselandschaft im Allgemei-

nen. Sonnenschein und Schattenwurf scheinen sich zurzeit die Waage zu halten. Positiv fallen beispielsweise die jungen Romaninnen und Romanen auf, welche mit ihrer Jugendzeitschrift *Punts* zu Gunsten ihrer Alterskollegen ein bestes Zeugnis dafür abgeben, dass und wie die romanische Sprache und das romanische Kulturgut insbesondere auch für die jüngere Generation bewahrt werden kann. Die Macher von *Punts* verdienen unsere besondere Anerkennung und unseren besonderen Dank *en cordial angratzg fitg!* Für die romanische Pressevielfalt sind zudem auch die lokal und regional verankerten Zeitungen im Surmeir und im Engadin von eminenter Bedeutung. Auch sie geniessen Rückhalt und Akzeptanz und leisten im Interesse der Rumantschia einen nicht wegzudenkenden Dienst.

Unsicherer scheint es bedauerlicherweise um die Zukunft des Flaggschiffes der romanischen Presse bestellt zu sein, *La Quotidiana*. Die Gründe sind weniger sprach- oder parteipolitischer oder gar konfessioneller Natur. Verantwortlich dafür ist wohl viel mehr die durchgezogene Akzeptanz des Blattes bei der romanischsprachigen Bevölkerung unseres Kantons. Es sind Regionalismen, übersteigertes regionalistisches Denken der Romaninnen und Romanen selber, welches der romanischen Tageszeitung *La Quotidiana* das Leben ganz generell aber unnötig erschwert. Schade. Denn als im Januar 1997 das Blatt durch die damalige Gasser Media AG lanciert wurde, war man sich quer durch den ganzen Kanton sicher, damit einem Urpostulat der Rumantschia Rechnung getragen zu haben. Damit ging, so kann man es zumindest auf der Homepage der Lia Rumantscha nachlesen, ein aus sprachplanerischer Sicht heiss gehegter Wunsch in Erfüllung. Das Projekt wählte sich damals sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich auf gesundem Fundament. Dies umso mehr auch in Berücksichtigung, dass die neue romanische Tageszeitung nicht nur innerkantonale Unterstützung zählen durfte, sondern dass sie sich redaktionell auch auf die im Jahr zuvor durch Bund und Kanton errichtete romanische Nachrichtenagentur ANR abstützen konnte. Ein Instrument, welches für das Florieren einer Tageszeitung ein Muss darstellt. Nun, *La Quotidiana* ist und bleibt meiner Ansicht nach eines der bedeutendsten Projekte der Romanen. Die

Tageszeitung ist das idealste Vehikel für den Brückenschlag zwischen den Regionen, für die Verständigung und die sprachliche Annäherung der Idiome aber auch für die Sprachneubelebung und für die Schaffung einer überregionalen romanisch geprägten Identität. Die La Quotidiana ist aber auch für die Verbreitung von Rumantsch Grischun ebenso unverzichtbar, wie das Rumantsch Grischun selber zum Erhalt und zur Förderung des Romanischen.

Und nun ist also die Zukunft der La Quotidiana ungewiss. Es droht im schlimmsten Fall eine Rückstufung von einer Tages- zur Wochenzeitung. Ein Szenario, das nicht eintreten darf. Ein Szenario, das vor dem Hintergrund des vom Verleger angedrohten Ultimatums durchaus und bald eintreffen kann. Die von der SO Mediengruppe gemachte Ankündigung, die LQ künftig allfälliger nur noch als Wochenzeitung herauszugeben, trifft die Rumantschia und letztlich auch die damit verbundene gesamte sprachliche Kultur in unserem Kanton vor allem auch deshalb stark, weil die tägliche und tagesaktuelle Präsenz des romanischen Schriftwortes damit definitiv aufgegeben würde.

Es liegt auf der Hand, die Herausgabe einer romanischen Zeitung, sei es eine Tageszeitung oder sei es ein Wochenblatt wird nie ein lukratives Geschäft sein. Umso mehr darf das Projekt einer romanischen Tageszeitung nicht nur oder auch nur zur Hauptsache nur nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Renditeüberlegungen beurteilt werden. Eine romanische Tageszeitung steht für darüber hinaus wirkende, noch wichtigere Werte eines ganzen Teils unserer Bevölkerung im Kanton und sie gestaltet damit die Identität unseres Kantons als Ganzes mit.

Sprachförderung und Spracherhaltung sind verfassungsrechtlich verankert. Bund und Kanton sehen in ihren Sprachengesetzen Massnahmen zu Gunsten der Minderheitensprachen vor. Die Politik der hohlen Hand kann nicht der wichtigste Schritt für den Fortbestand der La Quotidiana sein. Es sind umfassende Überlegungen anzustellen. So dürfen, ja müssen beispielsweise die personellen und finanziellen Ressourcen selbstverständlich und laufend überprüfbar sein und sie sind, wo dienlich, zu konzentrieren. Es geht dabei unter anderem auch darum, ein Optimum an Synergien zwischen den verschiedenen Redaktionen aller existierenden Medien zu nützen. Eine medienübergreifende Kooperation aller existierenden Medien ist denkbar. Die Hürde, dass dabei die Erhaltung der Unabhängigkeit der Redaktionen gewährleistet bleibt, muss übersprungen werden und schlussendlich braucht es auch das Bekenntnis der Romanen zu ihrem Blatt, das erscheint mir das Allerwichtigste.

Jede Sprache lebt und jede Sprache bezieht ihre Legitimation aus dem täglichen Gebrauch durch die Menschen. Es ist zu berücksichtigen, dass eine jede Sprache sich verändert und sich weiter entwickelt. Die Sprachen leben, wenn sie gesprochen werden. Eine diesbezügliche staatliche Anordnung ist dafür kaum tauglich und in unserem Land zudem auch nicht möglich. Konsequenterweise gilt es zu bedenken, dass weder das Auslösen von Subventionen, noch eine Paragrafenflut für den Fortbestand und das Schicksal einer Sprache die alles

entscheidenden Kriterien sind. Entscheidend sind vielmehr die Bereitschaft, die Freude und der Wille der Menschen, ihre jeweilige eigene Sprache selber zu pflegen und selber zu bewahren, ganz nach dem Slogan, dass Graubünden seine Mehrsprachigkeit braucht oder eben, tgi tgi so Rumantsch so daple. Meine sehr geschätzten Damen und Herren, ich begrüsse Sie zur Oktobersession und erkläre diese hiermit als eröffnet.

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreter/Stellvertreterinnen

Standespräsident Farrér: Darf ich diese bitten, nach vorne zu kommen? Ich bitte Sie, meine sehr geschätzten Damen und Herren, auch die Damen und Herren auf der Tribüne, sich zu erheben. Sie als gewähltes Mitglied des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Die Worte des Eides lauten: „Ich schwöre es; Jau engir quai“. Ich bitte Sie, mir diese Worte nachzusprechen.

Parlamentsmitglied: Jau engir quai.

Kommissionsauftrag KJS betreffend strukturelle Überprüfung und Optimierung der Justizorganisation auf Bezirksebene (Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 582)

Antwort der Regierung

Im Bericht vom 28. August 2007 über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2009-2012 hat sich die Regierung in der strategischen Absicht 16 dafür ausgesprochen, mittels Änderung der Zuständigkeiten und mittels Strukturreformen bei der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit eine wirksame und schlanke Organisation mit klaren territorialen Strukturen und optimalen Verfahrensabläufen ohne Doppelspurigkeiten zu erreichen. Die Strukturreformen und die Überprüfung der Bezirkseinteilung werden dabei ausdrücklich als Massnahmen beim Entwicklungsschwerpunkt 7 „Gerichte“ aufgeführt. Die Massnahmen verfolgen das Ziel, die permanente Erreichbarkeit der Gerichte mit vollamtlicher Stellvertretung vor allem beim Präsidium und bei der Kanzlei zu gewährleisten und dadurch die Gerichtsorganisation zu optimieren. Der Grosse Rat hat die strategische Absicht und den damit verbundenen Entwicklungsschwerpunkt diskussionslos gutgeheissen. Sowohl die Bezirksgerichte als Direktbetroffene als auch das Kantonsgericht als Aufsichtsbehörde und die kantonale Finanzkontrolle als „externe Revisionsstelle“ begrüssen eine umfassende Überprüfung der Justizorganisation auf Bezirksebene, wie sie von der grossräthlichen Kommission für Justiz und Sicherheit verlangt wird. Im Vernehmlassungsbericht vom 5. März 2008 über die grundsätzliche Ausgestaltung der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in Graubünden teilt die Regierung die Einschätzung, dass der Prüfungsbedarf hinsicht-

lich der Justizorganisation den im Regierungsprogramm 2009-2012 erwähnten Aspekt der Struktur und Organisation der Bezirksgerichte übersteigt und auch die anderen im Auftrag erwähnten Bereiche beschlägt. In welcher Form die gründliche Prüfung aller Aspekte erfolgen soll und zu welchen Schlüssen diese führen wird, ist für die Regierung derzeit aber noch offen.

Das Anliegen, wonach die Projekte zur Anpassung des kantonalen Rechts an die verschiedenen bundesrechtlichen Reformen im Justizbereich im weiteren Sinn (neben der schweizerischen Strafprozessordnung [StPO] und Zivilprozessordnung [ZPO] etwa die Totalrevision des Vormundschaftsrechts oder die zwingende Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Betreibungs- und Konkurswesen) inhaltlich und zeitlich zu koordinieren sind, kann die Regierung grundsätzlich ebenfalls teilen. Die unterschiedlichen Vorgaben des Bundes hinsichtlich des Inkrafttretens dieser Reformen (StPO und ZPO voraussichtlich 2011, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht voraussichtlich 2012, Projekt eSchKG voraussichtlich zusammen mit ZPO) stehen allerdings einer zeitlichen Koordination tendenziell entgegen.

Aus diesem Grund hat sich die Regierung im Zusammenhang mit der Teilrevision der Kantonsverfassung (richterliche Aufgaben der Kreise) zur Umsetzung von StPO und ZPO für ein gestaffeltes Vorgehen ausgesprochen, was in der Vernehmlassung mehrheitlich befürwortet wurde. Daher soll die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts in Graubünden voraussichtlich mit einer eigenen Projektorganisation erfolgen. Im Übrigen strebt die Regierung mit Blick auf die rechtsuchende Bevölkerung und die betroffenen Gerichtsmitglieder und Berufsgruppen nach Möglichkeit ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Strukturreform und neuem Verfahrensrecht an. Einen verbindlichen Zeitplan kann die Regierung im jetzigen Zeitpunkt nicht angeben, da die massgeblichen Vorgaben des Bundes noch ausstehen.

Die Regierung ist bereit, den Kommissionsauftrag im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.

Kunz; Kommissionspräsident: Seitens der KJS wird keine Diskussion verlangt.

Heinz: Ich kann diesen Auftrag in der Form, wie ihn die KJS eingereicht hat, aber auch die Variante der Regierung nicht überweisen. Somit stelle ich den Antrag gegen eine Überweisung dieses Auftrages. Warum?

Antrag Heinz
Nichtüberweisung

Standespräsident Farrér: Grossrat Heinz, somit darf ich feststellen, dass der Auftrag aus der Mitte des Rates bekämpft wird und demnach darf ich zu Handen des Protokolls feststellen, dass Diskussion stattfindet. Sie haben das Wort.

Heinz: Danke, Herr Standespräsident, ich war ein bisschen zu eilig, weil heute so viele Leute hier sind. Einerseits wurden ähnliche Bestimmungen bereits im Regierungsprogramm und Finanzplan 2009/2012, Absicht, 16

aufgenommen. Andererseits werden wir bei der Teilrevision der Kantonsverfassung, Aufgabenentflechtung bei der Justiz, einige Punkte dieses Auftrages diskutieren und hoffentlich auch verabschieden. Ich möchte die Auftragssteller anfragen, was für einen Sinn dieser Kommissionsauftrag macht oder ist es nur unter anderem gedacht, als Unterstützung der Regierungsvariante bei der Aufgabenentflechtung bei der Justiz, um ihr zum Durchbruch zu verhelfen. Ebenso stelle ich fest, die Unterzeichnenden möchten bereits etwas umsetzen, wo die massgeblichen Vorgaben des Bundes noch ausstehen. Einmal mehr wollen wir Bündner die Brävsten und die Ersten sein. All jene, die bei der Teilrevision der Kantonsverfassung die Aufgabenentflechtung der Justiz die Kreisvariante unterstützen und bevorzugen, dürfen diesen Auftrag nicht überweisen, ansonsten sie in einen Erklärungsnotstand hinein manövriert werden. Aus den genannten Gründen bin ich gegen die Überweisung dieses Auftrages auch im Sinne der Regierung, also auch den Regierungsauftrag möchte ich nicht überweisen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Aus Sicht der Regierung ist die Haltung klar, sie ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen und zwar mit der Einschränkung im Sinne der Erwägungen und ich möchte einfach hierzu noch eine Erklärung abgeben. Diese Einschränkung ergibt sich aus zwei Gründen: Einerseits weil nicht alle Aspekte in einem einzigen Projekt mit gleichzeitiger Inkraftsetzung bearbeitet werden und andererseits ist die Regierung hinsichtlich der Kreisnotariate nicht der gleichen Auffassung wie die Kommission, sondern wir erachten hier den Handlungsbedarf als geringer als dies von der Kommission beurteilt wurde. In diesem Sinne sind wir bereit, diesen Auftrag entgegenzunehmen. Nun, Grossrat Heinz hat zu Recht darauf hingewiesen, dass eigentlich mit diesem Auftrag offene Türen eingerannt werden. Der Kommissionsauftrag entspricht weitgehend der strategischen Absicht 16 und dem Entwicklungsschwerpunkt sieben des Regierungsprogrammes 2009 bis 2012 und diesem Regierungsprogramm hat der Grosse Rat in der Junisession diskussionslos zugestimmt. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass dieser Auftrag ja eine Überprüfung und Optimierung der Justizorganisation auf Bezirksebene verlangt, er gibt aber keine konkreten Lösungen vor und auch die Regierung stellt noch keine konkreten Lösungen in Aussicht. Mit der Umsetzung des Auftrages werden erste Grundlagen geschaffen, um mögliche Varianten zu erarbeiten und auch ihre Vor- und Nachteile zusammen zu stellen. Gestützt darauf kann dann der Grosse Rat in einem späteren Zeitpunkt über die künftige Justizorganisation entscheiden. Im Rahmen der Erarbeitung ist dabei auch ein breites Vernehmlassungsverfahren vorgesehen. Ich glaube, dies ist im Moment alles, was ich zu diesem Auftrag zu sagen habe. Die Regierung ist immer noch bereit, diesen im Sinne der Erwägungen entgegen zu nehmen.

Kunz; Kommissionspräsident: Grossrat Heinz, ich kann Sie beruhigen. Diese Frage hier hat überhaupt nichts mit der kommenden Justizreform zu tun. Aber überhaupt nichts. Sie sehen auch, er ist einstimmig von der Kommission verabschiedet, noch vor meiner Amtsannahme.

Auch die Kommissionsminderheit Bezzola, Hartmann, Butzerin und Casutt haben ihn unterzeichnet und er steht keinesfalls im Widerspruch zur Justizreform. Damit sollen bestehende Mängel, die zum Teil mit der Gerichtsreform 1 gekommen sind, beseitigt werden. Es geht um ganz verschiedene Sachen. Es geht um Stellvertretungsregelung, es geht um Amtsdauer, es geht um Vereinheitlichung der administrativen Systeme, es geht um die Vereinheitlichung der Vorsorge. Dies alles sind Probleme, die die jetzigen Bezirksgerichte haben und dieser Ausschuss, also dieser Auftrag hier, der fusst auch auf den Vernehmlassungen der Bezirksgerichtspräsidenten und ihren Bezirksgerichtskonferenzen und ihren verschiedenen Ausschüsse die die KJS gebeten haben, hier, unabhängig einer bestehenden Gerichtsreform den Hebel anzusetzen und diese Mängel zu beheben. Also Sie präjudizieren sich mit dieser Frage überhaupt nicht. Sondern hier geht es darum, die Bezirksgerichte bestehende Mängel aus der Welt zu schaffen und das müssen wir machen, ob wir jetzt die Gerichtsreform bejahen oder nicht.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 105 zu 4 Stimmen.

Anfrage Caviezel (Pitasch) betreffend künftige Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörden in Graubünden (Wortlaut Aprilprotokoll 2008, S. 579)

Antwort der Regierung

Am 28. Juni 2006 erliess der Bundesrat die Botschaft zur Totalrevision des Vormundschaftsrechts. Der Ständerat verabschiedete die Vorlage am 27. September 2007 mit gewissen Änderungen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schloss die Detailberatung der Vorlage im April 2008 ab und übernahm die wesentlichen Punkte des Ständerats. Voraussichtlich in der Oktober-Session wird der Nationalrat die Vorlage beraten. Bereits im Vernehmlassungsverfahren hatte die Regierung in ihrer Vernehmlassung, die auch den Bündner Parlamentariern zugestellt wurde, auf die spezielle topografische und sprachliche Situation hingewiesen und die Schaffung eines interdisziplinären Fachgerichts abgelehnt. Gleichzeitig hatte sie darauf hingewiesen, dass kantonalen oder sogar regionalen Gegebenheiten mehr Rechnung getragen werden müsse.

1. Spätestens nach den Schlussabstimmungen im National- und Ständerat über die Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutzrecht, Personenrecht und Kindsrecht) wird das kantonale Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht ein Grobkonzept und einen Zeitplan für die kantonalen Gesetzgebungsarbeiten erarbeiten. Das Kantonsgericht als Aufsichtsbehörde und der Bündnerische Verband der Vormundschaftsbehörden sollen in geeigneter Form einbezogen werden. Weiter bestehen die

Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Gesetzgebung.

2. Gemäss Art. 440 E-ZGB ist die Erwachsenenschutzbehörde eine interdisziplinäre Fachbehörde, welche sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder, welche aufgrund ihrer Fachkenntnisse ausgewählt werden müssen, haben je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, über eine juristische, psychologische, soziale, pädagogische, treuhänderische, versicherungsrechtliche oder medizinische Ausbildung zu verfügen. Eine Juristin oder ein Jurist muss für die korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein (BB1 2006, 7073). Das Bundesrecht schreibt nicht vor, dass diese Person auch das Präsidium wahrnehmen muss, obwohl dem Präsidium die Verfahrensleitung und letztlich die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit der Erwachsenenschutzbehörde obliegt.
3. Die Grösse beziehungsweise Einzugsgebiete der Vormundschaftsbehörden in Graubünden lassen sich heute noch nicht bestimmen. Ausgehend von den nötigen Fallzahlen geht die Schweizerische Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden von einem Einzugsgebiet von rund 50'000 bis 100'000 Einwohnern für einen effizienten Betrieb aus. Aufgrund der geographischen und sprachlichen Gegebenheiten dürften die Einzugsgebiete in Graubünden jedoch kleiner ausfallen. Bislang werden die Kosten des Vormundschaftswesens über das Kreisdefizit von den Gemeinden getragen. Für die Zukunft lässt sich diesbezüglich noch keine verbindliche Aussage machen. Insbesondere hängt die Kostentragungspflicht davon ab, auf welcher staatlichen Ebene die Aufgaben angesiedelt werden. Im Projekt Bündner NFA ist zum Vormundschaftswesen weder eine Aufgaben- noch eine Kostenverschiebung vorgesehen.
4. Die Professionalisierung des Vormundschaftswesens soll zu Qualitätssteigerung und -sicherung führen, was sich voraussichtlich nicht kostenneutral realisieren lässt. Die Regierung wird jedoch bemüht sein, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und des ihr zustehenden Ermessens bei der Ausgestaltung der Gesetzgebung die Kostensteigerung möglichst in Grenzen zu halten.
5. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine Angaben darüber gemacht werden, auf welcher Ebene die Fachbehörden organisiert werden sollen.

Antrag Caviezel (Pitasch)

Diskussion

Abstimmung

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Caviezel (Pitasch): Die Zeitschrift "Vormundschaftswesen in Kindes- und Erwachsenenschutz", die von der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden herausgegeben wird, orientierte in der zweiten Ausgabe vom April 2008 über Recht und Praxis nach der Revision des Vormundschaftsrechts auf Bundesebene. Mit einer Änderung der Bestimmungen über den Erwachsenenschutz

sowie des Personen- und Kindesrechts will der Bundesrat das seit 1912 nahezu unverändert gebliebene Vormundschaftsrecht den heutigen Verhältnissen anpassen. Die Studie „Die Behördenorganisation in Kindes- und Erwachsenenschutz aus rechtlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht“, die für die anstehende Revision erarbeitet wurde, beeinflusst im Wesentlichen das neue Vormundschaftsrecht. Dabei ist festzuhalten, dass die Vormundschaftsbehörden kantonale geregelt sind und dadurch zu einer Vielfalt von Organisationsformen geführt haben. Gestützt auf eine Umfrage befürwortet eine Mehrheit der Behörden vieler Gemeinden der Schweiz den Übergang zu regionalen Fachbehörden. In der Deutschschweiz sind über 70 Prozent aller Behörden als kommunale Behörden ausgestaltet, während andere kommunalspezialisierte Behörden oder regionale berufliche oder richterliche Behörden sind. In der letzten Kategorie, was das neue Bundesrecht mit dieser Revision erreichen will, gehören einerseits die regionalisierten Spezialbehörden wie sie die Kantone Tessin und Graubünden kennen. Mit dieser komplizierten Vielfalt der Behörden auf kommunaler Ebene wird im Rahmen dieses Projekts Revision des Vormundschaftsrechts nicht weiter untersucht und die Frage gestellt, wie weit heute bestehende Vormundschaftsbehörden in die neuen Strukturen überführt werden können. Die Frage der Professionalisierung der Mitglieder ist ebenfalls in der Ausgabe definiert.

Nach der Debatte im Nationalrat bin ich der Meinung, dass zu viele Punkte dieser Revision auf Grund der Studie veröffentlicht wurden, was zu mehr Unsicherheiten und unnötigen Diskussionen geführt hat. Mit meinen Fragen habe ich über die geforderten Fachbehörden und deren Grösse der Vormundschaftsbehörden hingewiesen. In unserem Kanton ist dieser Übergang schon seit Jahren durch die Zuständigkeit der Kreise in regionale Spezialbehörden erfolgt. Es ist unbestritten, auch vom Verband der Vormundschaftsbehörden Graubündens, dass eine weitere Restrukturierung der Vormundschaftsbehörden im Kanton gefördert werden soll. Was mich gestört hat, ist eine Stellungnahme von Avenir Social Graubünden. Der Unterzeichnete von Avenir Social hat mit zwei Massnahmen wie Zwangskastrationen und Kindeswegnahmen den Teufel an die Wand gemalt. Damit hat er die heutigen Behörden und ihr Wirken zu unrecht in Frage gestellt. Über die Kostenfolge darf und muss diskutiert werden, wenn man vor allem die Unterstützten nicht mit mehr Geld belasten will. Im Weiteren sind diese Kommentare von Avenir Social Graubünden nicht von Bedeutung und zeigen klar auf, dass dieser Herr von der Arbeit einer Vormundschaftsbehörde keine Ahnung hat. Dass diese Reorganisation Mehrkosten verursacht, ist nicht zu unterschätzen. Das ganze Finanzierungssystem muss ebenfalls geprüft werden. Ich würde mich entscheidend wehren, wenn Personen, die alleine ihr Leben ohne Hilfe und Unterstützung aus verschiedenen Gründen nicht gestalten können, nach dieser Revision finanziell mehr belastet werden. Damit dies nicht geschieht, muss der Kanton in die Pflicht genommen werden. Eine Zusammenlegung der Vormundschaftsbehörden durch mehrere Kreise ist denkbar. Mit der Vision von der Grösse der Einzugsgebiete mit 50'000 bis 100'000 Einwohner habe ich Mühe und ich hoffe fest, dass diese

Grösse nicht zustande kommt. In dieser Funktion sind Bürgernähe, Sprache und Kultur, kulturelle Vielfalt unseres Kantons zu berücksichtigen. Auch hat dieses Ziel der Grösse und der Vormundschaftsbehörden in den Tatsachen zu Unsicherheiten in den personellen Besetzungen geführt.

Der Nationalrat hat sich in der letzten Herbstsession mit 144 gegen 41 Stimmen für die Annahme des Entwurfs entschieden. Eine Minderheit wollte die Vorlage an den Bundesrat zurückweisen und zwar deshalb, weil die Mehrheit der Kantone sich sehr kritisch über die Behördenorganisation und über die Kostenfolge für die Kantone geäußert hat. Die Besetzung der Behörde, die Grösse und auf welcher Ebene alles gestaltet wird, gab Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zu Protokoll, ich zitiere: "Fachbehörde bedeutet, dass die Mitglieder dieser Behörde nach dem Sachverstand ausgewählt werden müssen. Das heisst nicht, dass es Akademiker sein müssen, d.h. auch nicht, dass es Sozialarbeiter sein müssen. Selbstverständlich lässt sich das nötige Fachwissen über Weiterbildung und vor allem auch über die Praxis erwerben. In die Organisationsfreiheit der Kantone wird nur behutsam eingegriffen. Auf welcher Ebene die Behörden ausgesiedelt werden, wie gross der Spruchkörper sein wird und anderes mehr bestimmen weiterhin die Kantone." Ende Zitat. Aus diesen Zeilen geht klar hervor, dass Bundesrätin Widmer-Schlumpf an Graubünden denkt und wirkt.

Zur Beantwortung der Fragen. Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Fragen. Die Regierung ist aber mit der Beantwortung der Fragen sehr vorsichtig, ohne eine verbindliche Aussage gemacht zu haben, in Deckung geblieben. Zur ersten Frage. Die Vorbereitungsarbeiten sollen auf kantonaler Ebene unverzüglich beginnen und nicht weiter hinausgeschoben werden. Die Kreise haben seit 2003, nachdem der Kanton die Finanzierung den Kreisen zugeschoben hat, wenig bewegen können, ausgenommen z.B. die fünf Kreise der Surselva und die Kreise Calanca, Mesocco und Roveredo. Heute sind es einige mehr. Es ist zu begrüßen und es ist auch richtig, dass der bündnerische Verband der Vormundschaftsbehörden in die Gesetzgebungsarbeiten einbezogen wird, aber nicht nur in geeigneter Form, Frau Regierungsrätin, sondern richtig von Anfang an bis zum Schluss der Beratungen.

Frage zwei: Über die Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörden sind sogar die Meinungen der Experten verschieden. Die Arbeit der heutigen Behörden darf nicht kritisiert werden. Die Bezirksgerichte als Aufsichtsbehörde hatten wenige Fälle zurückzuweisen oder zu korrigieren. Für Massnahmen, wo Kinder betroffen sind, werden heute nur mit Expertisen und anderen Berichten entschieden, ob für private Personen, welche Mandate wie Beirat, Beistand oder sogar eine Vormundschaft ausüben, ebenfalls nach etwas mehr Professionalität verlangt wird, sollte dies zum in Kraft treten des Gesetzes geklärt werden. Ohne diese Unterstützung privater Personen, müssten die Amtsvormundschaften die Stellenprozente massiv erhöhen.

Frage drei: Unser Kanton ist der einzige dreisprachige Kanton in der Schweiz. Etwas unsicher beantwortet die Regierung in Bezug Grösse der Einzugsgebiete. Die

Einzugsgebiete der Vormundschaftsbehörden lassen sich heute noch nicht bestimmen, aber auf Grund der geographischen und sprachlichen Lagen dürften die Einzugsgebiete kleiner ausfallen. Mit dieser Stellungnahme ist es mir nicht klar, ob die neue Vormundschaft Surselva mit zirka 25'000 Einwohnern und die neue Vormundschaftsbehörde Moesa mit 7'700 Einwohnern nach dieser Revision weiterhin bestehen können. Eine deutliche Qualitätssteigerung wurde nach der Restrukturierung in beiden Vormundschaftsbehörden erreicht. Was der Kreis Chur mit der Neubesetzung der Behörde erreichen will, ist mir nicht bekannt. Die Behörde neu zu besetzen kurz bevor das Bundesrecht in Kraft gesetzt wird, ist nicht schlau. Können Sie mir, sehr geehrte Frau Regierungsrätin sagen, zu welchem Zeitpunkt das neue Vormundschaftsrecht durch den Bundesrat in Kraft gesetzt wird?

Die Fragen betreffend Wahrnehmung der Finanzierung und auf welcher Ebene die Kompetenzen verteilt werden, hat die Regierung nicht beantworten können. Damit der Grosse Rat in dieser Angelegenheit entscheiden kann, werde ich der Regierung einen Auftrag mit den nötigen Aufforderungen einreichen. Es kann nicht sein, dass die Finanzierung und Gestaltung der neuen Vormundschaftsbehörden nicht im Projekt NFA Graubünden weder mit einer Aufgabe noch einer Kostenverschiebung vorgesehen ist. Ich bin teilweise befriedigt mit der Antwort der Regierung und danke nochmals für diese Beantwortung.

Bucher-Brini: Auch mich befriedigt die Antwort der Regierung nur teilweise und ich bin froh um die Möglichkeit der Diskussion. Die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden in unserem Kanton ist eine sehr wichtige und auch arbeitsintensive Angelegenheit. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass mit einer guten vormundschaftlichen Hilfestellung mancher Sozialfall verhindert und mancher Erziehungsnotstand frühzeitig aufgefangen werden kann. Kaum jemand ist sich sicher, ist sich wirklich bewusst, welch schwierige und teils auch stark in die Persönlichkeitsphäre eingreifende Massnahmen eine Vormundschaftsbehörde zu treffen hat. Sowohl von der Bevölkerung wie auch von Seiten der Politik erlangt man verständlicherweise oft nicht konkret Einblick in das Arbeitsgebiet der Vormundschaftsbehörden, ausser man ist in irgendeiner Form von Amtes wegen daran beteiligt, oder selbst davon betroffen. Umso wichtiger ist die heutige Diskussion hier in diesem Saal.

Zu Frage eins. Das heutige Vormundschaftsrecht wird voraussichtlich im Jahre 2012 vom neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Die genaue Bestätigung kann die Regierungsrätin dann noch dazu liefern. Bereits heute ist absehbar, dass der Bund den Kantonen insbesondere bei der Gestaltung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen grossen Ermessensspielraum ermöglicht. Damit kann den kantonalen und regionalen Gegebenheiten am besten Rechnung getragen werden. Die Regierung will nun ein Grobkonzept und einen Zeitplan für die kantonalen Gesetzgebungsarbeiten erstellen lassen. Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang, dass die Planung der neuen Strukturen seitens des Kantons heute schon angegangen wird, damit sie auch sorgfältig aufgeleitet werden kann. Solches

benötigt Zeit und wird mit Bezug auf die notwendige Regionalisierung insbesondere auch noch zu manchen politischen Diskussionen führen. Ein grosszügig angelegter Zeitplan muss deshalb möglichst bald stehen, damit genügend Zeit bleibt, um für unseren Kanton gute Lösungen ausarbeiten zu können. Das Grobkonzept für die ausgestaltende Behördestrukturen ist bekannt, wir haben es gehört, der Nationalrat hat auch in der Abstimmung zugestimmt. Auch in anderen Kantonen haben Planungen und das neue Recht und namentlich um Behördestrukturen auf kantonaler Ebene bereits angefangen oder es ist zumindest die Notwendigkeit dazu erkannt worden. Es empfiehlt sich, für die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angesichts der Komplexität der anstehenden Fragen, die der Kanton zu lösen hat, eine breit abgestützte kantonale Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Zentren sowie aus den ländlichen Gegenden und aus verschiedenen Fachgremien insbesondere auch aus den Vormundschaftsbehörden einzuberufen. Meines Erachtens muss der Kanton zwingend die Federführung übernehmen. Es ist nicht sinnvoll und wenig zielführend, wenn einzelne Kreise sich verpflichtet fühlen, vorzeitig heute schon diese, eigentlich kantonale Aufgabe, Hausaufgabe zu erledigen. Es droht die Gefahr von Leerläufen oder es erfolgen aufwendige Reorganisationen und Neustrukturierungen, die, weil zu früh, und im Alleingang, bald schon wieder zu Umstrukturierungen führen oder Anpassungen verlangen. Ein Umweg mithin, der unnötig Aufwand verursacht und Ressourcen verbraucht. Es braucht eine einheitliche und langfristige Lösung für den ganzen Kanton mit einem baldigen Grobkonzept im Sinne einer kantonalen Vorgabe.

Zu Frage zwei. Wie die künftigen Behörden zusammengesetzt werden und wie die strukturelle Gestaltung der Behörden künftig aussieht, ist derzeit noch offen. Dies näher zu bestimmen ist Sache der einzelnen Kantone. Bei der Zusammensetzung einer Vormundschaftsbehörde sind Professionalität und Interdisziplinarität gerade in der heutigen Zeit enorm wichtig. Angesichts der zunehmend auch rechtlichen Detailfragen im Vormundschaftsrecht, ist es sicher angezeigt, dass ein juristisch geschultes Mitglied in der VB Einsitz nimmt. Wegen der teilweisen Notwendigkeit von präsidialen Dringlichkeitsentscheidungen, dürfen vorzugsweise die Präsidien durch Juristinnen oder Juristen zu besetzen sein. Folgt man gleichzeitig dem Grundsatz, dass die Mitglieder einer VB über eine breite Ausbildung und Erfahrung in verschiedenen Fachbereichen verfügen müssen, ist, wie die Regierung zu recht schreibt, eine Durchmischung von Juristinnen und Juristen und Nicht-Juristinnen und -Juristen sehr wichtig. Dadurch wird insbesondere die massgebliche Interdisziplinarität gewährleistet. Es kann verschiedenes Fachwissen direkt in die VB einfließen. Sinnvoll wird wegen der künftig grösseren Einzugsgebiete und der damit ansteigenden Zahl, auch von schwerwiegenderen Geschäften sein, dass VBs, wie es z.B. in Chur schon Jahre der Fall ist in einem Fünfergremium tagen, neu vielleicht mit drei Mitgliedern, welche berufsmässig in der Behörde Einsitz nehmen und in einem vormundschaftlichen Abklärungs- und Rechtsdienst mitarbeiten und mit zwei zusätzlichen externen

Behördenmitgliedern im Milizsystem, welche als Beisitzerinnen oder Beisitzer regelmässig teilnehmen und neben einer spezifisch beruflichen Fachlichkeit auch den sogenannten gesunden Menschenverstand einbringen und die einbezogenen Regionen berücksichtigen. Einzelne kleinere Geschäfte sollen im Hinblick auf die Effizienz in einem Dreier-Ausschuss oder mit Einzelentscheid gefällt werden können.

Zu Frage drei. Bezüglich der Frage der Einzugsgebiete ist nun primär der Kanton gefordert. Aufgrund der künftigen Anforderungen an Qualität und Quantität werden die neuen Behörden wohl nicht zuletzt aus Kostengründen zumindest auf Bezirksebene, wenn nicht gar in Regionen oder sonstigen grösseren Einheiten organisiert werden müssen.

Zu Frage vier und fünf: Auch wenn viele Vormundschaftsbehörden heute bereits recht professionell arbeiten, ist die genannte Qualitätssteigerung durch eine gezielte und gut überdachte Professionalisierung des Vormundschaftswesen auch im Kanton Graubünden noch lange möglich und unbedingt zu begrüssen. Für Graubünden sind die nötige Fallzahlen, respektive die Definition des Einzugsgebietes von 50'000 bis 100'000 Einwohnenden nicht realistisch. Wir haben es vom Vorredner schon gehört. Trotzdem scheint es völlig klar zu sein, dass das Vormundschaftswesen in Zukunft kaum noch eine Kreis- und Gemeindeaufgabe sein kann, wo die Kosten über das Kreisdefizit von den Gemeinden getragen werden. Mit einer Kostensteigerung ist unter Anwendung des neuen Rechts zu rechnen. Diese lässt sich wohl am ehesten in Grenzen halten, wenn grosszügige Einzugsgebiete definiert werden. Im Projekt Bündner NFA ist zum Vormundschaftswesen keine Aussage enthalten. Die Regierung schreibt in Antwort fünf, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben darüber gemacht werden können, auf welcher Ebene die Fachbehörden organisiert werden sollen. Aus meiner Sicht können diese Angaben durchaus bereits heute gemacht werden. Sie müssen sogar bald gemacht werden, will sich der Kanton mit gezielten Vorgaben rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Rechts um die notwendigen Strukturen und um eine zweckmässige Organisation der neuen Behörden kümmern. Keine Gemeinde, kein Kreis und kaum ein Bezirk oder Regionalverband verfügt auch nur annähernd über ein Einzugsgebiet von 50'000 bis 100'000 Einwohnenden. Damit können es weder die Gemeinden noch die Kreise oder die Bezirke sein, die über ein angemessenes Einzugsgebiet entscheiden. Diese Aufgabe muss eindeutig der Kanton übernehmen, welchem vom Bundesrechts wegen explizit auch ein entsprechendes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt wird.

Regierungsrätin Janom Steiner: Grossrat Caviezel sind die Antworten der Regierung zu unsicher, zaghaft und unklar. Nun, das liegt vor allem daran, dass die Ausarbeitung der Antwort in eine Zeit fiel, in der die Beratungen im Parlament in Bern noch nicht abgeschlossen waren und es auch nicht ganz klar war inwieweit sich diese Vorlage entwickeln würde. Heute ist es bereits klarer geworden. Also wir können nun doch einige Aussagen verbindlicher machen und lassen Sie mich das hier tun und vielleicht auch ein wenig die Ziele des Kindes-

und Erwachsenenschutzrechts darlegen, um Ihnen den Rahmen zu geben. Das geltende Vormundschaftsrecht ist seit 1912 in Kraft und ist seither praktisch unverändert, es muss also unbedingt den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden. Es gibt ein paar zentrale Revisionsanliegen. Diese sind die Förderung des Selbstbestimmungsrechts in der Form der eigenen Vorsorge, die Stärkung der Solidarität in der Familie, der bessere Schutz Urteilsunfähiger in Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Behördliche Massnahmen nach Mass, Verbesserung des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei fürsorgerischem Freiheitsentzug, Fachbehörden als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Verankerung der wesentlichen Verfahrensgrundsätze und die Einführung der direkten Staatshaftung. Dies also die Revisionsziele. Die Kantone haben im Rahmen ihres Kompetenzbereichs unter anderem die Zuständigkeit, die Organisation der Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde, eine Gebührenregelung sowie auch die Regelung der Nachbetreuung des fürsorgerischen Freiheitsentzuges zu erlassen. Nun, das neue Recht führt auch zu einem markanten Ausbau und zu einer Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie zu einer Zunahme von neuen Aufgaben.

Ebenfalls werden die Anforderungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch in qualitativer Hinsicht erhöht. Die geforderte Professionalität und Interdisziplinarität kann nur mittels einer Fachbehörde erreicht werden. Aus diesem Grund werden inskünftig sämtliche Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch eine Fachbehörde getroffen werden. Welche Mitglieder nehmen nun Einsitz in diese Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde? Gemäss der bundesrätlichen Botschaft dürfen die Behördenmitglieder nur nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt werden. Auf jeden Fall muss ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben bedarf es je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einem psychologischen, sozialen, pädagogischem, treuhänderischen, vermögensrechtlichen, steuerrechtlichen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung, beziehungsweise Kenntnissen.

Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat anlässlich der Detailberatung des Nationalrates sowohl im Eintretensvotum als auch bei der Detailberatung zu Art. 440 ZGB wiederholt unterstrichen, dass eine gewisse Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden notwendig ist und dies auch mit den Fallzahlen zusammenhängt. Die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden müssen die Kantone jedoch erfüllen. Und zwar die interdisziplinäre Zusammensetzung mindestens eine Juristin oder ein Jurist, Fachwissen durch Ausbildung oder ausreichende Praxis.

Wie wird die Organisation erfolgen? Für die innere Organisation, das wurde von Grossrätin Bucher auch betont, dieser Behörde sind die Kantone zuständig. Sie bestimmen, auf welcher Ebene, Gemeinde, Kreis, Bezirk, Region, Kanton diese Behörde organisiert wird. Der Bundesrat weist in seiner Botschaft einzig darauf hin,

dass es in kleineren Gemeinden kaum möglich ist, Fachbehörden zu organisieren.

Im Weiteren obliegt es den Kantonen, ein Milizsystem, ein Berufssystem oder ein gemischtes System festzulegen. Ebenfalls können die Kantone die Anzahl der Behördenmitglieder bestimmen. Im Vernehmlassungsentwurf war sogar noch ein Spezialgericht vorgesehen, dies wurde aber mittlerweile liquidiert. Nun, auch zu diesem Punkt hat sich unsere Bundesrätin in der Detailberatung noch vernehmen lassen. Sie hat darauf hingewiesen, dass das Bundesrecht den Kantonen nicht vorschreibe, auf welcher Ebene sie die Vormundschaftsbehörde anzusiedeln hat, die Kantone blieben ebenfalls frei, ob sie die Tätigkeit als Haupt- oder Nebenamt ausgestalten wollten und mit diesem Votum hat sie klargestellt, dass die von der schweizerischen Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörde erarbeiteten Empfehlungen nicht als bundesrechtliche Vorgaben zu verstehen sind. Ich bin überzeugt, dass sie bei ihren Voten auch an Graubünden gedacht hat.

Sie hat aber auch darauf hingewiesen, und ich habe mich bei ihr noch telefonisch versichert, dass es in Graubünden aber bedeuten würde, dass die Vormundschaftsbehörde künftig nicht mehr auf Kreisebene geführt werden kann, da die Fallzahlen nicht ausreichen, um die Infrastruktur 39 mal aufzubauen und auszulasten. Nun, wie sieht der Weg aus in Graubünden? Der Weg über die Vereinbarungen, wie sie bereits heute bestehen, stellt ein Rechtsbehelf unter dem geltenden Recht dar, bedeutet aber nicht, dass die Vormundschaftsbehörde weiterhin Kreisweise organisiert oder geführt wird. Mit der Umsetzung des Vormundschaftsrechts ins kantonale Recht wird die rechtliche Regelung wiederum mit der Rechtswirklichkeit in Übereinstimmung gebracht. Sie können aber versichert sein, wir werden bestrebt sein, den geografischen, den sprachlichen und kulturellen Gegebenheiten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Es wurden des weiteren Fragen gestellt zum Zeitplan und zum Inkrafttreten. Der Zeitplan auf Bundesebene ist immer noch nicht definitiv festgelegt. Es ist anzunehmen, dass in der Wintersession, eventuell in der Frühjahrssession die Differenzbereinigung und auch die Schlussabstimmung erfolgen werden. Dem Bund ist aber bewusst, dass einige Kantone nach erfolgter Schlussabstimmung zirka drei Jahre benötigen, um das neue Recht einführen zu können. Es wurde uns also zumindest nun versichert, auch telefonisch abgestützt, dass es frühestens 2012, ehestens aber auf den 1.1.2013 in Kraft treten wird. Der Rahmen ist nun einigermaßen bekannt, und ich denke, dass wir uns in diesem Zeitrahmen sicher auch mit einer guten Lösung finden können.

Grossrätin Bucher hat darauf hingewiesen, dass es notwendig sei, möglichst rasch diese Planung an die Hand zu nehmen. Nun, wir haben uns diese Überlegungen auch gemacht und haben einen voraussichtlichen Kantonalen Zeitplan erstellt. Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht wird im Januar nächsten Jahres einen Projektbeschrieb und ein Grobkonzept erstellen. Im August soll dann die Detailkonzeption erfolgen. Im April 2010 ist der Gesetzes- und Vernehmlassungsentwurf vorgesehen und geplant ist, so dass die Regierung im Mai 2010 das Vernehmlassungsverfahren eröffnen wird. Im Oktober

2010 soll schliesslich die Auswertung der Vernehmlassung und das Erstellen des Gesetzes- und Botschaftsentwurfes erfolgen. Wir gehen davon aus, dass die Regierung den Gesetzes- und Botschaftsentwurf im Januar 2011 genehmigen kann und die Beratung im Grossen Rat dürfte in der Aprilsession 2011 stattfinden. Wenn das Inkrafttreten dann auf den 1.1.2013 geplant wäre, hätten wir genügend Zeit, aber wir wären sogar im Zeitrahmen wenn das bereits ein Jahr vorher der Fall wäre. Selbstverständlich werden wir die Vormundschaftsbehörden in die Erarbeitung dieser Vorlage miteinbeziehen. Den Vorschlag oder die Anregung eine gross abgestützte Arbeitsgruppe auch noch dazu einzusetzen werden wir auf alle Fälle prüfen, im Moment ist sicher geplant, dass die Vormundschaftsbehörden bei dieser Bearbeitung mitwirken.

Standespräsident Farrér: Folgende Mitteilung: Wie im Verlauf des heutigen Tages bekannt wurde, wird im Rahmen der Beratung des Geschäfts Teilrevision der Kantonsverfassung beabsichtigt, einen Antrag auf Rückweisung an die Kommission einzureichen. Die Regierung wünscht aufgrund dieser neuen Ausgangslage, vor der Beratung dieses Geschäfts eine Neuerteilung vorzunehmen. Wir nehmen darauf Rücksicht und schalten hier eine Pause ein.

Trepp: Ich wollte an sich allen Grossräten und Grossrätinnen diese Broschüren auflegen zum Vorstoss betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kantonalen Beschaffungswesen, das wir morgen behandeln werden. Als Kompromiss habe ich mich dann bereit erklärt, diese Broschüren nur dort am Pult auflegen zu lassen. Der Regierung habe ich diese Broschüren persönlich überreicht, damit sie sehen und studieren kann, dass die Realisierung dieser Auflagen nicht so schwierig ist, wie sie meint. Ich möchte Sie bitten, insbesondere auch die Gemeindepräsidentinnen und –Präsidenten davon Gebrauch zu machen. Es gibt eigentlich ein Exemplar für alle Grossrätinnen und Grossräte.

Teilrevision der Kantonsverfassung (Aufgabenentflechtung bei der Justiz) (B9/2008-2009, S. 453)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Kunz; Kommissionspräsident: Ich darf Ihnen die Botschaft der Regierung vorstellen, zur Teilrevision der Kantonsverfassung, Aufgabenentflechtung bei der Justiz. Ich werde mein Eintretensvotum in drei Teile gliedern. Zuerst einmal werde ich Ihnen erklären oder darbringen, worum es geht, dann die Gründe für die Reform aus der Sicht der Justiz und dann werde ich noch auf die Politik zu sprechen kommen. De quoi s'agit-il? Also es geht zuerst einmal um die Änderung der Kantonsverfassung Art. 54 zur Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, lautet heute

wie folgt: Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeiten werden ausgeübt durch das Kantonsgericht, die Bezirksgerichte, die Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten. Und jetzt soll diese Ziffer 3 aufgehoben werden, die justiziellen Aufgaben sollen den Kreispräsidenten entzogen werden. Was sind die Gründe für diese Reform? Zunächst einmal haben wir die eidgenössische Strafprozessordnung, die auf den ersten Januar 2011 in Kraft treten wird. Diese Strafprozessordnung sieht die Einführung des so genannten Staatsanwaltschaftsmodells vor, nach dem die Funktion des Untersuchungsrichters abgeschafft wird. Dies hat zur Konsequenz, dass alle Strafmandate betreffend Verbrechen und Vergehen, kurz VV-Verfahren, beim Kreispräsidenten wegfallen und alleine von der Staatsanwaltschaft entschieden werden. Dies ist, und das meine ich ist wichtig, eine zwingende Aufgabenverschiebung, sie wird uns von Bern aus diktiert und ist eine Vorgabe des Bundesrechts. Wir können dazu nichts anderes sagen, als dass wir sie annehmen müssen.

Was hat das für Konsequenzen für die Kreispräsidenten? Die Kreispräsidenten verlieren etwa die Hälfte der Einnahmen und etwa ein Viertel der Arbeitslast. Die Gemeinden sollen die Defizite der Kreise tragen. Wenn wir jetzt aber über diese Reform ein wenig hinausschauen, ein wenig die anderen Rechtserlasse anschauen, die auf uns zukommen, dann müssen wir feststellen, dass für die Kreise, für die Kreispräsidenten die Tage justizieller Gerichtsbarkeit wahrscheinlich gezählt sind, unabhängig davon, was wir in diesem Rat hier entscheiden werden. Das Erwachsenenschutzrecht, das wird vom Bund ebenfalls neu aufgegleist, wir haben einiges dazu heute schon in der Anfrage Caviezel gehört, es ist absehbar, dass aufgrund der professionellen Strukturen, die gefordert werden, der richtige Aufhänger für die Vormundschaftsbehörden nicht mehr beim Kreis sein können. Das wird etwa eine Grösse sein vom Bezirk, Bezirksgrösse ist denkbar, auch der wird vielleicht auch nur knapp genügen von den Fallzahlen her, aber das wird etwa die Grösse sein. Wir haben das elektronische SchKG als weitere Neuerung, die auf uns zukommen wird. Auch hier ist absehbar, dass man das elektronische SchKG nicht auf 39 Kreise umlegen wird. Wir haben das Zivilstandswesen, das bereits von den Kreisen weggenommen werden wird und ebenfalls anderswo angesiedelt wird.

Wie reagiert die Regierung und Kommissionsmehrheit auf diese Änderungen, die anstehen? Sie haben einerseits die Variante Kreise, man könnte auch sagen Variante Kreispräsident oder Kreispräsidentin und danach soll sich die Reform darauf beschränken, was aus Bern aus zwingend vorgeschrieben wird. Also wir würden danach nur die VV-Verfahren den Kreispräsidenten wegnehmen und der Staatsanwaltschaft übertragen und der gesamte Rest bleibt gleich. Wir haben auch noch die Variante Justizreform und nach dieser eben soll der Kreispräsident keine richterliche Instanz mehr sein. Richterliche Instanzen im Kanton wären nur noch die Bezirksgerichte und die Kantonsgerichte und dann noch die Vermittler. Kommissionsmehrheit und Regierung haben sich hinter die Variante Justizreform gestellt. Die Gründe dafür sind zum grossen Teil schon der Botschaft zu entnehmen. Ich beschränke mich darauf einige wichtige Anliegen daraus zu nennen. Einerseits haben wir einmal die Notwendig-

keit der Gewaltentrennung von Justiz- und Politik. Wir haben Kreise, namentlich der Kreis Oberengadin, der sich schon sehr weit fortentwickelt hat als Kreis und sehr viele politische Aufgaben hat. Es ist aus Gründen der Gewaltentrennung nicht zu verantworten, dass ein Mandatsträger mit derart grossen politischen Aufgaben auch noch richterliche Aufgaben hat. Das ist höchst unangenehm, bringt auch den Kreispräsidenten in verschiedene Abgrenzungsschwierigkeiten. Er hat das so gelöst, dass er einen zweiten Kreispräsidenten hat, so man will der Stellvertreter, und der regelt alle justiziellen Aufgaben für den Kreispräsidenten des Oberengadins. Eben genau um ihn aus dieser Zwickmühle zwischen Politik und Justiz zu entreissen. Das wird nicht bei allen Kreisen machbar sein. Wir werden aber auch schlankere Strukturen und einfachere Abläufe haben. Das kommt in der Botschaft so quasi ein bisschen als Schlagwort daher und muss vielleicht noch ein bisschen weiter erklärt werden. Wir haben im Kanton eine Trennung im Erbrecht: zwischen materiellem Erbrecht und formellem Erbrecht. Konkret für Sie als Bürger heisst das: Wenn Sie eine Erbteilungsklage machen wollen, Sie sind eine Erbengemeinschaft, Sie wollen teilen, die anderen wollen nicht, dann haben Sie von Bundesrechtswegen einen Anspruch, dass geteilt wird. Nun, diese Teilungsklage ist beim Bezirksgericht anhängig zu machen. Wenn dieser Prozess entschieden ist, dann stehen nur und einzig und allein die Quoten fest und Sie müssen jetzt mit dem ganzen Prozess zum Kreispräsidenten gehen, dass er auch noch die Teilung vornimmt. Das ist meines Erachtens nicht richtig und es führt zu Doppelspurigkeiten, die eigentlich von einer Instanz entschieden werden könnten. Dann haben wir die Frage der vorsorglichen Massnahmen. Es ist ein Unterschied, ob Sie vorsorgliche Massnahmen ausserhalb oder innerhalb eines Prozesses verlangen. Damit wollen Sie den Richter zwingen, sofort in ihrer Sache etwas zu entscheiden. Vielleicht muss man z.B. bei einem Viehkauf auf ein Stück Vieh aufpassen, das irgendwo untergebracht wird, das muss gefüttert werden, dem muss man schauen, usw., das muss vorsorglicherweise entschieden werden. Wenn dieser Prozess nicht anhängig gemacht ist, dann ist der Kreispräsident zuständig. In dem Moment aber wo Sie das Vermittlungsbegehren gestellt haben, geht die ganze Geschichte vom Kreispräsident weg an das Bezirksgericht. Und dort muss der Bezirksgerichtspräsident neue Massnahmen treffen oder diese Massnahmen zumindest bestätigen. Sind Sie hingegen in einem Prozess, Sie haben das Vermittlungsbegehren schon gestellt, dann bleibt alles beim Bezirksgerichtspräsidenten, der für den Prozess nachher auch zuständig ist. Es ist meines Erachtens sinnvoll, dass diese Frage aus einer Hand beurteilt wird. Das heisst der Richter, der in der Sache spricht, soll auch die vorsorglichen Massnahmen anordnen. Das ist in praktisch allen Kantonen unisono so der Fall und erleichtert vieles. Sie haben sich nur an eine einzige Instanz zu wenden und das ist der Bezirksgerichtspräsident, keine schwerwiegenden und komplizierten Abgrenzungsschwierigkeiten mehr. Es kommt alles aus der Hand des Bezirksgerichts. Wir haben weiter die Bauhandwerker und Gemeinschaftspfandrechte wo man je nachdem sehr schnell handeln muss, weil sonst diese Rechte verwirken.

Auch hier haben Sie die Zuständigkeit des Kreispräsidenten gegeben. Je nachdem ob ein Prozess anhängig gemacht worden ist oder nicht. Auch dies ist nicht sinnvoll. Sinnvoll ist, dass das aus einer Hand beurteilt wird, dass die Bezirksgerichte diese Fragen von allem Anfang an klären.

Sie sehen, aus justizieller Sicht spricht eigentlich nichts gegen diese Reform. Der Anwaltverband, die Bezirksgerichte, das Kantonsgericht sind deshalb auch dieser Auffassung, dass man diese Reform machen muss. Wir haben auch das Problem mit der Qualität der Entscheide der Kreispräsidenten. Das hat nicht so sehr etwas mit den Kreispräsidenten zu tun, die sehr viel Können oder sehr viel beurteilen müssen, sondern vor allem eben an der mangelnden praktischen Erfahrung. Justiz ist eine Aufgabe wo Sie viele Fälle beurteilen müssen und mit der Anzahl der Fälle steigt auch ihre Gewandtheit in der Sache. Und wenn Sie eben nur sehr wenige Fälle zu beurteilen haben, dann ist es schwierig in der Sache wirklich Tritt zu fassen. Sie haben deshalb eben bei den Strafmandaten insgesamt 7'600 Fälle. Dort erlässt die Staatsanwaltschaft ein so genannter Kompetenzentscheid, in dem sie dem Kreispräsidenten die Hand reicht und ihm quasi zeigt, was und wie er Recht anwenden soll. Ich kann Ihnen aus der Praxis sagen, dass diese Kompetenzentscheide praktisch unisono zum Urteil erhoben werden. Und es ist für mich eine Art Scheinunabhängigkeit wenn man tatsächlich sagt, hier würde der Kreispräsident noch in effektiv eigener Manier auftreten. Zu den Fallzahlen: Die 39 Kreisämter beurteilen etwa 7'750 Strafmandate. Wir haben die Übertretungen, welche der Verwaltung delegiert sind. Dort haben wir vier 100 Prozent Stellen, die 6'500 Strafmandate beurteilen. Das sind einfach Zahlen, die man unter dem Stichwort Effizienz doch auch sehen muss. Ich möchte noch länger auf diese Zahlen eingehen, weil wir doch kurz vor der Session noch einmal mit einem Brief des Kreispräsidentinnen- und Kreispräsidentenverbands bedient worden sind. Darin wird gesagt: Immerhin 80 Prozent der Aufgaben verbleiben ja bei uns. Nur 20 Prozent gehen weg. Weshalb wollt ihr eine Gesamtorganisation wegradieren, wenn wir 80 Prozent der Fälle haben. Und da meine ich, da müssen wir die Zahlen, die Fallzahlen doch genau anschauen. Wenn wir in der Zivilgerichtsbarkeit dann schauen was die Kreise noch haben, dann sind das 7'326 Fälle. 4'000 Fälle davon entfallen auf vier Kreise: Chur, Oberengadin, Fünf Dörfer und Davos. 1'000 weitere Fälle verteilen sich auf die Kreise Cadi, Thusis, Ilanz, Rhäzüns. Und dann 1'000 wieder auf sieben Kreise: Roveredo, Schanfigg, Schiers, Trins, Alvaschein, Domleschg und Klosters. 1'326 Fälle verteilen sich auf 24 Kreise. 13 Kreise haben in der Tat und effektiv weniger als 50 Fälle im Jahr zu beurteilen. Das ist ein Fall pro Woche. Wenn wir das Ganze anschauen jetzt bei der Strafprozessordnung, dort ist das Bild ähnlich. Insgesamt verbleiben heute 4'775 Fälle bei den Kreispräsidenten, wenn wir der Variante der Kreispräsidenten zustimmen. Von diesen rund 4'800 Fallzahlen gehen 2'400 Fälle an die Kreise Chur, Oberengadin, Fünf Dörfer, Davos und neu Mesocco dazu. Mesocco natürlich klar wegen der Nationalstrasse. 1'500 Fälle verteilen sich auf zwölf Kreise und dann bleiben 875 Fälle für 22 Kreise. Acht

Kreise hier haben weniger als 50 Fälle im Jahr. Und das ist einfach zusammengefasst zu wenig um wirklich juristisches Handwerk seriös, detailliert und fortwährend immer wieder abzuklären. Die Fallzahlen sind schlicht und einfach sehr tief. Die sind sehr tief und Juristerei ist auch Handwerk und es steigt mit der Erfahrung die Treffsicherheit und es steigt auch eben das Vertrauen in die Jurisprudenz.

Dabei ist zu sagen, dass das ganz Thema nicht einfacher wird. Wir haben nur schon den Allgemeinen Teil Strafbuch reformiert. Es kommt neu eine ganz neue eidgenössische StPO. Es kommt eine ganz neue eidgenössische ZPO und das wird alle, die nicht von Berufswegen mit dieser Materie zu tun haben sehr stark herausfordern. Viele Kreispräsidenten werden noch sehr viel von ihrer langjährigen Erfahrung profitieren, aber es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es schwierig sein wird sich in all diesen neuen Thematiken einzuarbeiten. Findet eine grosse Zentralisierung statt, alles nach Chur, ich meine das ist nicht so. Wir haben gesehen, dass die Regierung gewillt ist, die Aussenstellen der Staatsanwaltschaft zu stärken. Sei es in Thusis, Davos und Samaden und Ilanz. Es steht auch der Aussenstelle in der Mesolcina wohlwollend gegenüber. Das sind gute Arbeitsplätze, das sind nachhaltige Arbeitsplätze, die in diesen Regionen, dort natürlich auch konzentriert in den Zentren, natürlich, dass muss ja so sein, geschaffen werden.

Eine häufige Frage ist, wie ist es mit den Vermittlern. Der Vermittler regle sehr viele Arbeit oder werde sehr viele Arbeiten erledigen, die dann eben nicht mehr zu Streitigkeiten führen. Ich meine, dem könnte man dann bei der Einführung zur eidgenössischen ZPO Rechnung tragen, in dem man sagt, gut, der Vermittler soll kreisweise organisiert bleiben. Wir wollen in Graubünden einen kreisweise organisierten Vermittler haben. Dann haben wir diese Nähe, die viele verlangen, die viele wünschen und dann wäre dies eine Möglichkeit, der Rechnung getragen wird. In Mietsachen übrigens, dort stösst sich niemand daran, dass das schon immer auf Bezirksebene organisiert worden ist. Und das sind nicht wenige Fälle, die zu beurteilen sind.

Sie sehen, wie immer wenn man bei sachlichen Lösungen eigentlich kaum Gründe dagegen hat, dann wird es irgendwo auch Gründe geben, wieso man eben nicht für eine Reform ist und das ist wohl die Politik und da spüre ich, wie selten bei einer Vorlage, dass diese Reform, diese Justizreform doch bei vielen Bauchgrimmen macht. Die Kreispräsidenten sind uns nah, vielen von Ihnen auch, sind Freunde, Parteifreunde oder aus Juristenkreisen. Man kennt sich, man hat politisch vielleicht auch gewisse Wegstrecken miteinander zurückgebracht. Und es war doch in den vergangenen zwei drei Wochen deutlich spürbar, wie eben dieser Druck gestiegen ist. Es haben vor allem in den Regionen meine ich, die Kreispräsidenten ganz erheblichen Druck ausgeübt, auch auf die Mandatsträger. Sie sind auch heute, nicht gerade vollzählig, aber es sind einige von Ihnen persönlich hier erschienen, man hatte dieses Blatt der Zerreihsprobe noch einmal auf dem Tisch. Das ist alles spürbar.

Rechtlich gibt es eigentlich gegen die Justizreform nicht viel zu sagen. Es wird vor allem mit Stimmungen gearbeitet: Majorz-Wahlverfahren, werden wir den Wahl-

sprengel erhalten?, wie sieht die Sache für die Kreise aus?, was bleibt für die Kreise übrig?, was machen die Kreise am Schluss, werden sie politische Verwaltungskörper? Und hier hat man verschiedentlich von der Regierung eben doch mehr Aufklärung verlangt. Wir werden hier im Rat alle diese Fragen wahrscheinlich nicht klären können. Es werden diese Fragen wahrscheinlich dereinst oder irgendwann in der Zukunft auf uns zugehen. Ich glaube weniger diese Fragen werden hier vom Rat aufgeworfen werden, als sie vielleicht von Aussen dann auf uns zukommen, namentlich das Wahlverfahren. Wir können hier nicht alles beantworten. In einer Sache ist man aber doch immerhin klar. Und man sagt, wir sehen keine Zukunft der Kreise als Richter. Die Kreispräsidenten und Kreispräsidentinnen sollen nicht mehr Richter sein. Und man macht damit eine Option von diesem Strauss der Optionen, die ja noch möglich sind für die Kreise, macht man zu. Die Kreise haben sehr wohl eine Zukunft, aber sie werden sie nicht in der Justiz haben. Und das ist, meine ich, auch ein Gebot der Ehrlichkeit gegenüber den Kreispräsidenten, dass man das so kommuniziert. Wir sehen die Kreise durchaus vielleicht als Verwaltungskörper, was auch immer, aber wir sehen Euch nicht mehr als Richter in diesem Kanton. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Tenchio: Am 1. Januar 2011 wird voraussichtlich die eidgenössische Strafprozessordnung, welche unsere kantonale Strafprozessordnung ablösen wird, in Kraft treten. Diese, aber auch das gleichzeitige in Krafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung haben massgebliche Einflüsse auf die Gerichtsorganisation unseres Kantons. Insbesondere sind die in den Kreisen Justizaufgaben innehabenden Kreispräsidenten von dieser für alle Kantone zwingenden Bundeslösung betroffen, in dem die Strafmandate bei Vergehen und Verbrechen zwingend an die Staatsanwaltschaft übergehen. Mit der uns von der Regierung unterbreiteten Vorlage möchte diese anfangs 2009 eine Grundsatzfrage geklärt haben. Nämlich jene, ob die Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten in Zukunft Justizaufgaben im Zivil- und Strafrecht erfüllen sollen oder nicht. Wir sind heute eigentlich hier aufgerufen darüber zu entscheiden, ob wir diese Frage dem Bündner Volk unterbreiten wollen oder nicht. Vieles spricht dafür, dass der grosse Rat heute diese Frage positiv beurteilen sollte.

Erlauben Sie mir einige Punkte in diesem Zusammenhang aufzuwerfen. Durch die Reform auf Bundesebene würden den Kreispräsidenten lediglich Aufgaben im eng begrenzten Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sachen- und Erbrecht sowie im Übertretungsstrafverfahren und in der Vermittlung verbleiben. Grossrat Kunz hat hier das in Zahlen bereits dargelegt. Ein Fall pro Woche ist uns vielleicht hängen geblieben für gewisse Kreise. Ein Beibehalten einer zweispurigen Organisation mit lediglich noch punktuellen Kompetenzen beim Kreispräsidenten wäre für Rechtssuchende schwer verständlich und nicht nachvollziehbar. Erlauben Sie mir ein Beispiel anzuführen. Grossrat Kunz hat es bereits für einen gewissen Teil des Erbverfahrens aufgeführt. Stirbt eine Person, muss zunächst die Erbbescheinigung beim Kreispräsidenten eingeholt werden. Die Erbteilungsklage

muss ich zuerst beim Kreispräsidenten anhängig machen und dann beim Bezirksgericht einreichen. Wenn das Bezirksgericht dann einmal entschieden hat, muss ich die Teilung dann effektiv wieder beim Kreispräsidenten vornehmen lassen. Das ist ein Ping-Pong Spiel, das heute, mit Verlaub, niemand mehr versteht. Diese Aufsplitterung von sachlichen Zuständigkeiten – nicht nur im Erbrecht – macht von der Prozessökonomie her keinen Sinn und wird zu weit komplizierteren Abgrenzungsschwierigkeiten und Schnittstellen führen, wenn erst einmal die neue Zivilprozessordnung in Kraft getreten sein wird. Die Reform bereitet den Boden für schlankere Strukturen, einfachere Verfahren und Abläufe und eine konsequente Aufgabenentflechtung, sowie die Vermeidung von Doppelspurigkeiten. Durch die Übertragung der Justizaufgaben auf die Bezirke und die Staatsanwaltschaft des Kantons wird eine konsequente Gewaltentrennung umgesetzt. Ein Weg, der bereits in der Justizreform eins und zwei eingeschlagen worden ist.

In zahlreichen Kreisen übt der Kreispräsident neben der richterlichen auch politische Funktionen aus. Diese Vermischung von Justiz und Politik wird den heutigen Erwartungen in der Bevölkerung an die richterliche Unabhängigkeit nicht mehr gerecht. Durch die Reform bleibt die dezentrale Gerichtsorganisation beibehalten und wird sogar ausgebaut. Die Bürgernähe und die Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten, die bei den Kreisen ohne weiteres als gegeben erachtet werden kann, bleiben gewährleistet. Eine permanente Erreichbarkeit, welche in Zukunft bei den Bezirksgerichten gewährleistet werden soll, ist ebenfalls ein Zeichen der Bürgernähe. Die Arbeitsplätze bleiben in den Regionen und gehen nicht nach Chur. Die Regierung strebt eine sozialverträgliche Umsetzung der Reform an. Die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreise sollen wenn möglich durch die Bezirksgerichte und die Staatsanwaltschaft, die Stellen aufzustocken haben, übernommen werden und schweremüdig in den Aussenstellen neu geschaffen werden. So steht die Regierung der Schaffung einer Aussenstelle in Ilanz oder in der Mesolcina positiv gegenüber. Hier ist die Regierung heute aufgefordert klare Bekenntnisse zu Gunsten unserer Randregionen im genannten Sinne zu bestätigen.

Für die Gemeinden wird das keine finanzielle Mehrbelastung geben. Die Übertragung der richterlichen Aufgaben der Kreise an die Staatsanwaltschaft und die Bezirksgerichte schafft die Grundlage für eine vollumfängliche Finanzierung der Justiz durch den Kanton, weshalb es für die Regierung sachgerecht ist, die Justiz mit Blick auf das Projekt Bündner NFA als kantonale Aufgabe zu bezeichnen. Würde man die Reform nur auf das zwingend Notwendige beschränken, Variante Kreise, würde dies zu finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden führen. Die Übertragung der richterlichen Funktionen der Kreispräsidenten auf den Kanton schafft die Voraussetzungen, dass die Finanzierung in Zukunft durch den Kanton erfolgt. Im Einzelnen würde sich die Belastung der Gemeinden, würde man die verbleibenden Aufgaben den Kreisen belasten, um zwei bis zweieinhalb Millionen Franken erhöhen.

Die Kreise als Wahlsprengel werden nicht abgeschafft. Und die Übertragung der Justizaufgaben der Kreispräsi-

denen an Bezirksgerichte und Staatsanwaltschaft stellt auch nicht den Tod der Kreise dar, wie dies mitunter behauptet wird. Nach wie vor stehen die Kreise als Gefäss für die gemeinsame Aufgabenerledigung der Gemeinden zur Verfügung wenn die Gemeinde zu klein und die Region zu gross dafür ist. Die Wahlkreiseinteilung sowie das Wahlverfahren sind ferner Problemfelder, die vollkommen anderen Argumentarien unterliegen, als jene, die hier besprochen werden. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen den richterlichen Aufgaben der Kreispräsidenten einerseits und dem Wahlverfahren und Wahlsprengel für die Grossratswahlen besteht nicht. Die Reform hat zur Folge, dass die Gerichte permanent erreichbar sind, die Rechtsunterworfenen nicht vertröstet werden oder sich an ungewöhnlichen Öffnungszeiten orientieren müssen. Die Reform, wie sie die Regierung vorschlägt, entspricht auch dem Geist der neuen kantonalen NFA. Entflechtung von Verbundaufgaben, wo es nötig und zweckmässig erscheint, und Zuweisung entweder an den Kanton oder an die Gemeinden. Die Einführung der schweizweiten ZPO und StPO geben Anlass die Gerichtsorganisation zu überprüfen. Das von der Regierung vorgeschlagene Modell mit der Übertragung der richterlichen Aufgaben der Kreise auf die Bezirksgerichte und die Staatsanwaltschaft stellt einen weiteren, richtigen Meilenstein in der Entflechtung der Justizaufgaben, der Einführung einer klaren Zuständigkeitsordnung sowie von einfachen und bürgernahen Strukturen dar. Das Vorgehen der Regierung ist nicht, wie mitunter behauptet wird, konzeptlos, sondern stellt uns beziehungsweise dem Volk eine wichtige Grundsatzfrage worauf wir nach dem Entscheid über diese Grundsatzfrage die sachlichen Zuständigkeiten im Rahmen der neuen ZPO und StPO verteilen können. Ein anderes Vorgehen müsste vielmehr als unkoordiniert und wenig sinnvoll bezeichnet werden.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, bereits 1989 hat der Alt-Kantonsgerichtspräsident Alex Schmid in der schweizerischen Juristenzeitung einen Aufsatz mit der Überschrift geschrieben „Graubünden, Land der Richter“. Heute sind einige Änderungen in der Justiz in die richtige Richtung der Strukturbereinigung durchgeführt worden, so dass wir nicht mehr als ein Land mit zu vielen Richtern bezeichnet werden können. Die von der Regierung vorgeschlagene Gerichtsreform ist aber ein wichtiger weiterer Schritt in die richtige Richtung zu Gunsten einer nachhaltigen und umfassenden Strukturbereinigung im Sinne einer konsequenten Trennung von Justiz und Politik und nicht auch zu Gunsten von uns allen Rechtsunterworfenen. Die Frage, die wir heute behandeln, bereden wir eigentlich schon seit Jahrzehnten und heute sollten wir diesen Grundsatzentscheid fällen zu Gunsten einer Volksbefragung. Die Vorteile liegen auf der Hand. Ich bitte Sie, aus den genannten Gründen auf die Vorlage einzutreten und dem regierungsrätlichen Antrag, wie er von der Kommissionsmehrheit unterstützt wird, stattzugeben. Ein Nein des Kantonsparlamentes würde eine Befragung des Volkes zu dieser Frage schlichtweg verhindern, wäre ein Rückschritt für unseren Rechtsstaat, abträglich für eine effektive Rechtspflege und ein falsches Signal im Hinblick auf das in Kraft-

treten der Jahrhundertwerke der eidgenössischen ZPO und StPO.

Menge: Ich bin eigentlich ein Bisschen erstaunt, wie emotional das Thema der Aufgabentflechtung der Justiz abgehandelt wird obwohl es sich letzten Endes um ein organisatorisches Problem handelt, welches nach der Botschaft der Regierung auch optimal gelöst wird. Emotional, schauen Sie mal diesen Flyer des Verbandes der Kreispräsidenten an. Das ist für mich Stimmungsmache. Hier wird eine Staatskrise heraufbeschworen. Der Kanton steht vor einer Zerreihsprobe. Von dem kann wirklich nicht die Rede sein. Tatsache ist aber, dass ab 2011 die eidgenössische Zivil- und Strafprozessordnung in Kraft tritt und dieser Verfassungsauftrag des Bundes hat weit reichende Konsequenzen für die Verfahrensordnung in den Kantonen. Sie können dies in der Botschaft nachlesen. Ich kann hier auf Wiederholungen verzichten. Wichtig ist nun aber, dass der Vorentwurf der Botschaft im Vernehmlassungsverfahren grossmehrheitlich auf ein positives Echo stiess, vor allem auch die Justizkreise, wie das Kantonsgericht, als Aufsicht über die Organe der Zivil- und Strafrechtspflege, die Bezirksgerichte und der Anwaltsverband sprechen sich für die Reform aus. Und das sind diejenigen Kreise, die damit arbeiten müssen notabene.

Wer bietet nun den Widerstand gegen diese Vorlage? Es sind dies, mit Ausnahme des Kreises Chur mit der grössten Arbeitslast, 31 Kreise beziehungsweise wohl eher deren Kreispräsidenten. Ich spüre deshalb weniger Sorge um die Existenz des Staates und der Kreise, als vielmehr gewisse Existenzängste der Betroffenen. Dies kann aber nicht der Grund sein, auf die von der Regierung favorisierte Lösung zu verzichten und nur eine halbhatzige Reorganisation vorzunehmen, denn auf dies läuft es letzten Endes hinaus wenn man den Anträgen der Kreispräsidenten folgen sollte. Es ist auch hochgradig ungerecht, dass gewisse Kreise unverhältnismässig am Bussenaufkommen entlang, z.B. der A13 profitieren, wie z.B. Roveredo mit satten 1,3 Millionen Franken oder Schams oder Thusis. Zu argumentieren diese Kreise hätten auch den mit dem Verkehr verbundenen Lärm und Abgase zu ertragen, geht insofern an der Sache vorbei, als noch andere Gemeinden beziehungsweise Kreise an die A13 grenzen ohne von entsprechendem Bussenaufkommen zu profitieren. Es kann im vorliegenden Fall also nicht um pekuniäre Interessen der Kreise gehen, sondern ausschliesslich um eine Professionalisierung der Justiz und diese ist bei der Staatsanwaltschaft und bei den Bezirksgerichten erheblich besser gewährleistet. Ratskollege Kunz hat das bestens illustriert. Und dies hat wohl auch die Kommission für Justiz und Sicherheit mehrheitlich so gesehen. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass sämtliche Juristen in der Kommission für die Botschaft der Regierung gestimmt haben und dies auch aus gutem Grund, können doch diese aufgrund ihrer täglichen Erfahrung im Justizbereich sehr wohl abschätzen, welche Variante sich im Zusammenhang mit der Einführung der Bundesprozessordnungen aufdrängt.

Die Kreispräsidenten beziehungsweise deren Verband vermögen auch keine Alternativen aufzuzeigen. Sie

beschränken sich darauf sich das beizubehalten, was gesetzlich möglich ist. Spätestens mit der Einführung der Bündner NFA wird ein weiteres Problem auf die Kreise zukommen. Die Haltung der Gegner der Justizreform ist deshalb mitnichten zukunftsorientiert, sondern von Ängsten geprägt. Zuweilen wird von den Kreispräsidenten auch die Bürgernähe in den Vordergrund gestellt, welche mit der Justizreform verloren gehe. Was heisst Bürgernähe? Hat dieser Begriff in der Justiz überhaupt eine Berechtigung? Anstatt Bürgernähe sind wohl eher Menschenkenntnis und Fingerspitzengefühl, aber auch Unabhängigkeit gefragt. Eine Justiz muss in erster Linie gerecht und professionell urteilen und nicht bürgernah. Und hierfür bieten die Bezirksgerichte mit ihrem ausgebildeten Juristen durchaus gewährt. Und wenn auch Bürgernähe gefragt werden sollte, so ist diese bei den Bezirksgerichtspräsidenten nicht weniger vorhanden als bei den Kreispräsidenten.

Es ist äusserst bedauerlich, dass die vorliegende Botschaft zu einem Zweikampf zwischen der Regierung und den Kreisen verkommt. Dadurch wird die Möglichkeit einer weiteren Professionalisierung der Justiz auf dem Altar von Existenzängsten und Partikularinteressen geopfert und dies darf und kann nicht sein. Es mag wohl sein, dass den Kreisen durch die geplante Justizreform Aufgaben entzogen werden. Es mag auch sein, dass diese letzten Endes nur noch als Wahlkreise fungieren. Es verbleiben somit zwei Alternativen. Die Kreise suchen nach neuen Aufgaben, wie z.B. Verwaltung von zusammengeschlossenen Kreisgemeinden oder Übernahme von Regionalaufgaben, welche bisher von Zweckverbänden wahrgenommen wurden. Nur in solchen Szenarien liegen die Chancen der Gemeinden und der Kreise. Machen Sie nicht den Fehler, auf die sachlich nicht gerechtfertigten Wehklagen gegen diese Vorlage zu hören. Seien Sie mutig und zukunftsorientiert. Stärken Sie die Justiz, unterstützen Sie die Vorlage der Regierung. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Casutt: Ich spreche für die Kommissionsminderheit. Die Justizreform ist in der von der Regierung vorgesehenen Form entschieden abzulehnen. Das in der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vorgestellte Projekt ist unehrlich, inkonsequent und irreführend. Und die Auswirkungen sind bis heute nicht absehbar. Dass man mit der Streichung von Art. 54 Ziff. 3 Justiz und Politik trennen möchte, ist auch der Kommissionsminderheit plausibel. Dass man aber gerade durch Streichung dieses Artikels die Kreise unseres Kantons mindestens materiell abschafft, sollte uns Grossrätinnen und Grossräten mehr als klar sein. Die Kreise haben dann keine Justizaufgaben mehr. Da versteht es sich von selbst, dass die allermeisten Kreisämter aufgelöst werden. Danach werden sich auch keine Personen mehr finden lassen, welche für das Amt des Kreispräsidiums zur Verfügung stehen werden. So bluten die historisch gewachsenen Kreise still aus. Logischerweise werden dann die Kreise auch nicht mehr als Wahlsprengel dienen können und der Proporz lässt grüssen.

In der Botschaft spricht die Regierung immer wieder grossartig von der Möglichkeit, dass die Kreise in Zukunft neue Verwaltungsaufgaben der Gemeinden über-

nehmen können. Glaubt die Regierung das wirklich oder ist das nichts anderes als eine beschönigende Irreführung? In der tabellarischen Übersicht auf Seite 512 der Botschaft wird deutlich, dass sogar die heute obliegenden Verwaltungsaufgaben wie Zivilstandswesen, Betreibungsamt, Vormundschaftsbehörde in Zukunft auf Bezirks- oder Regionalebene gelöst werden. Zudem wird auf Seite 503 der Botschaft ausgeführt, dass die Auslastung der Kreisämter abnehme und dass die Kompensation durch zusätzliche Verwaltungsaufgaben schwierig sein werde. Auf Seite 515 der Botschaft gesteht die Regierung denn auch ein, dass die Regionalverbände für Verwaltungsaufgaben zuständig sein werden. Zentralisierung wird zum Nachteil der Peripherie und Bürgernähe.

In den Regionen werden massiv Stellen abgebaut, insbesondere die Surselva ist davon betroffen. Bei Seite 505 der Botschaft soll die bei der Staatsanwaltschaft vorgesehene Aufstockung der Stellenprozente im Bereich des Strafrechts wie folgt aussehen: Chur 300 Prozent, Thusis 250 Prozent, Davos und Samedan je 200 Prozent, sowie Ilanz 50 Prozent. Warum lediglich 50 Prozent in Ilanz? Die Bürgernähe, welche heute eine sehr grosse und wichtige Rolle bei der Arbeit des Kreispräsidenten spielt, geht durch die Justizreform verloren. Das Vorhaben der Regierung sieht nämlich eine Zentralisierung und Professionalisierung vor. Der einzelne Bürger wird sich nachher nicht mehr getrauen vor einer Profibehörde, welche in den Zentren beheimatet ist, ohne Unterstützung eines Rechtsanwaltes zu treten. Konkret heisst das auch, dass sich aus Bagatellfällen ein juristisches Schauspiel ergibt mit wesentlichen Mehrkosten. Die Frage wer da am meisten profitiert ist sehr einfach zu beantworten und es braucht hier im Grossratsaal keine Erklärung dafür. Die Erfahrung, nicht nur in unserem Kanton sondern auch national und international, hat zur genüge gezeigt, dass sämtliche Zentralisierungen und Professionalisierungen zu massiv höheren Kosten führen.

Im Übrigen stellt sich hier die Frage, weshalb die Justizkosten der Kreise im Rahmen der Bündner NFA nicht auch vom Kanton übernommen werden, in Klammer, wie er auch jene der Bezirke übernehmen will, Klammer geschlossen. Die Kreise können ihre Aufgaben im Justizbereich ohne weiteres von den Aufwendungen im Verwaltungsbereich trennen. Wenn wir eine weitere Justizreform verhindern wollen, gilt es die vielen offenen Fragen im Bereich Vormundschaftsrecht sowie im Betreibungs- und Konkurswesen mit einzubeziehen und die Vorlage im Sinne der Regierung abzulehnen. Wir beantragen Art. 54 Ziff. 3 der Kantonsverfassung ist unverändert beizubehalten. Nur das von Bundesrecht wegen zwingend Notwendige im Bereich des Strafrechts ist zu ändern, unter gleichzeitiger Beibehaltung sämtlicher übriger Justizaufgaben der Kreise. Im Rahmen der Bündner NFA sind sämtliche Kosten der Kreise im Justizbereich durch den Kanton zu übernehmen. Wir sind für Eintreten.

Hartmann (Champfèr): Ich spreche als Sprecher der Minderheit. Das Ziel ist dasselbe, der Weg aber nicht. Während Jahrhunderten bildeten die Kreise die zentralen Gebietskörperschaften des bündnerischen Staatswesens.

Die heutigen Kreise sind im 19. Jahrhundert aus den damaligen Gerichtsgemeinden, den bedeutendsten Verwaltungseinheiten des Landes hervorgegangen. Noch heute identifizieren sich die Bündnerinnen und Bündner mit ihrem Kreis. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist hingegen geprägt von einem sukzessiven Kompetenz- und Aufgabenabbau der zu einer regelrechten Aushöhlung der Kreiskompetenzen geführt hat. Leider kann man bei dieser neuen Änderung das Politische und Juristische nicht trennen. Es steht zu viel auf dem Spiel.

Mit der Aufhebung von Art. 54 Ziffer 3 nehmen wir den Kreisen den Bereich der Justiz weg, haben aber keine Gewähr, ob wir mit diesem Entscheid den Kreisen den Todesstoss geben oder plötzlich feststellen, dass wir den Kreis doch noch brauchen. Z. B. als Stufe für die Vermittler. Wenn man die Vernehmung durchliest, stellt man fest, dass von 39 Kreisen einzig der Kreis Chur für die Variante Regierung ist. Von den 100 Gemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind zwei Drittel für das Festhalten an der bisherigen Organisation. Das sind Punkte, die meines Erachtens auch respektiert werden müssen.

Zu den Finanzen: Wir verlagern und verteuern das Ganze, denn wenn wir nur noch Juristen einsetzen kommt das ganze teurer. Der Kanton übernimmt das Defizit. Wer ist der Kanton? Wir. Wir haben im Kanton zu viele Ebenen. Und hier beginnt für mich der andere Weg zum Ziel. Der Grosse Rat hat an der Juni-Session 2007 mit 73 zu 3 Stimmen einen Auftrag von Grossrat Rathgeb überwiesen, der bezüglich der Zukunftsperspektiven der Kreise Klarheit verlangt. Nun müssen wir so schnell wie möglich eine Auslegeordnung vornehmen und den Mut haben, Abstriche vorzunehmen. Wir haben den Kanton, Region, Bezirk, Kreis und die Gemeinde. So können und dürfen wir in Zukunft nicht weiter arbeiten. Aus diesen Gründen bin ich gegen die Aufhebung von Art. 54 Ziffer 3. Ich bin für die Variante Kreise, die nur das Nötigste vom Bund verlangt, von den Kreisen wegzunehmen. Ich bin für Eintreten.

Butzerin: Ich bekenne mich nach reiflicher Überlegung zur Kommissionsminderheit. Die drei Juristen, die zuerst gesprochen haben, haben mir gezeigt, dass man aus justizieller Sicht durchaus diese Reform gemäss dem Vorschlag der Regierung durchführen könnte. Es ist aber meiner Meinung nach nicht statthaft, wenn man das rein von der justiziellen Sicht her sieht. Denn es hat eben politische Konsequenzen diese ganze Sache. Und als Grossrat eines kleinen Kreises, eines Landkreises muss ich mir zwangsmässig diese Überlegungen einfach auch machen. Wie sieht denn die Zukunft unserer Kreise aus? Ich meine, es gibt einige Gründe, die auch aus justizieller Sicht dagegensprechen, dass man diese Variante macht. Ich glaube, dass man den Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten unseres Kantons attestieren kann, dass sie gute Arbeit geleistet haben, bis anhin.

Und ich bin nicht so überzeugt, ob die Rechtsprechung so viel professioneller und besser wird, wenn wir dies in die Bezirke und die Staatsanwaltschaft übergeben müssen. Ich wage dies mal so in den Raum zu stellen. Ich glaube auch nicht, dass alles günstiger kommt. Kollege Hartmann hat bereits darauf hingewiesen, irgendjemand

wird dies nach wie vor bezahlen müssen und dies müssen wir im Kanton bezahlen, ob dies nun die Gemeinden bezahlen oder der Kanton, macht schlussendlich auf die Finanzen keinen grossen Unterschied.

Ich glaube auch nicht, dass dem so ist, wie das einige Kollegen hier sagen oder uns beibringen wollen, dass wir die dezentrale Gerichtsorganisation stärken. Das mag für einige Kreise vielleicht stimmen, in denen gewisse Orte, wie eben wie Samedan, Thusis innerhalb der Region schon eine Zentrumsfunktion aufnehmen. Hingegen für einen Kreis wie das Schanfigg, trifft dies sicher nicht zu. Denn es ist klar, wir haben keine Aufgaben mehr ausser vielleicht Vermittlung. Der Rest wird hier in Chur gemacht und nicht mehr im Schanfigg. Und dies stört mich eigentlich an der ganzen Sache. Es wird auch immer wieder ins Feld geführt, die Kreise könnten sich um andere Aufgaben bemühen und andere Aufgaben annehmen. Auch dies mag für einzelne Kreise stimmen. Im Kreis Oberengadin funktioniert das. Ja funktioniert das im Kreis Schanfigg? Aufgaben von Zweckverbänden übernehmen, das kann unser Kreispräsident nicht. Denn die Zweckverbände sind nicht gleich abgesteckt mit unseren Kreisen. Wie will der Kreispräsident künftig Aufgaben für unsere Spitalregion übernehmen oder für unsere Kehrrechtbewirtschaftung? Das ist nicht möglich, haben wir die Region, die ist viel grösser als unser Kreis. Also man kann mir nicht weismachen, dass unser Kreispräsident künftig Aufgaben von solchen Zweckverbänden übernehmen könnte.

Auch Schulfragen, kann er auch nicht übernehmen. Wir haben in unserem Schanfigg die Schule Arosa an die Langwies angegliedert ist, einen Schulverband Mittelschanfigg, dann die Ausserschanfigger Gemeinden, die sich an Chur lehnen. Ja, wie soll er denn jetzt die schulischen Aufgaben übernehmen? Ich habe nachgesucht und mir überlegt, was denn der Kreispräsident künftig tun könnte. Ich finde nichts. Er kann dann gleich als Gemeindepräsident für die Gemeinde Arosa, aber das kann er ohnehin, kandidieren beispielsweise. Das wäre möglich. Dann sagt man immer wieder, der Bund wird Entscheidungen treffen. Ja, wir müssen doch nicht bereits vorsorgliche Massnahmen ergreifen im Hinblick auf die Entscheidungen, die der Bund trifft. Sie wissen auch, wie die Mühlen im Bundesbern mahlen. Und Sie sind auch nicht sicher, was das Bundesparlament morgen entscheidet. Ich glaube, dass keiner genau weiss, was da abgeht. Ich bin für die Minimalvariante, diese müssen wir durchführen, ich bin aber dagegen, dass wir den Kreisen sämtliche Aufgaben bezüglich der Justiz wegnehmen.

Ich habe einen Leserbrief gelesen von unserem Ständes- vizepräsidenten. Im letzten Leserbrief, den ich von ihm gelesen habe, der sagt auch, man sollte den Kreisen eine Aufgabe zuweisen können. Aber über diese Aufgaben müssten wir vorerst diskutieren, Wir müssten einmal den Mut haben halt zu schauen, gibt es Möglichkeiten. Vielleicht sehe ich sie nicht, vielleicht gibt es die im Schanfigg auch, aber ich sehe sie nicht. Und dann könnten wir dann darüber diskutieren, ob die Kreise weiterhin eine Daseins-Berechtigung haben oder nicht. Ich glaube, wir müssten es umgekehrt machen, zuerst einmal über diese Dinge diskutieren bevor wir solche Massnahmen ergreifen. Ich möchte Ihnen nur sagen, wir haben es hier mit

einer Justizreform zu tun. Die Konsequenzen daraus sind aber auch politischer Natur. Und ich bin mit Kollege Hartmann einverstanden, die müssen wir angehen. Ich bin jetzt für die Minimallösung und dann, dass wir daran gehen und über unsere statischen Ebenen, die wir haben einmal diskutieren und dann können wir dann weiter sehen. Und dann sehen wir dann auch weiter, wir haben dann auch noch Zeit über die künftigen Dinge, die vom Bund kommen zu debattieren. Das werden wir auch in anderen Zusammenhängen, in anderen Bereichen noch tun müssen. Ich bitte Sie auf die Vorlage einzutreten, bin damit für Eintreten und nachher die Kommissionsminderheit zu unterstützen.

Nick: Im Namen der FDP-Fraktion lege ich ein Bekenntnis für den Erhalt der Kreise als eines der Organisationsgefässe in unserem Kanton ab. Ich stelle auch fest, dass die FDP-Fraktion für Eintreten ist. Die Diskussionen im Vorfeld aber auch die jetzt laufende Diskussion zeigt eines klar, es geht um die Trennung Justiz und Politik. Und da ist man sich, glaube ich, weitgehend einig. Es ist auch klar, dass die fünf bestehenden Staatsebenen zu viel sind, dass diese ineffizient organisiert sind und dass diese reformiert werden müssen. Es ist klar, dass es eine Justizreform mit Elementen einer Strukturreform ist. Es ist eben nicht nur eine Justizreform. Wir sprechen auch und müssen auch über die Struktur der Staatsebenen sprechen. Und es ist klar, dass Reformen anstehen. Aber unklar ist, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, mit welchem Tempo, mit welcher Geschwindigkeit sollen wir diese Reformen angehen. Und eine zweite Sache ist völlig unklar, nämlich die, wie sehen die Strukturen der Staatsebenen aus, wie stellt sich die Regierung diese Strukturen vor. Und das ist eine Kernfrage. Die Regierung ist in der Botschaft fast nur auf justizielle Fragen eingegangen. Wir, und ich denke eine Mehrheit dieses Rates, wünscht Antworten zur Organisation der Gebietskörperschaften in diesem Kanton. Die Vorstellung der Regierung, ich habe vorhin gesagt fast, die Vorstellungen der Regierung sind dargelegt, wenn Sie nachschlagen auf Seite 514 und 515 der Botschaft. Aber für die meisten, denke ich, genügt diese Ausführung der wichtigen, man hat darauf hingewiesen in der Diskussion bisher, wie wichtig die Diskussion auch über die Strukturen der Staatsebenen ist, für viele genügt dies für die Entscheidungsfindung nicht.

Deshalb fordere ich folgendes: Erstens. Dass das Geschäft an die Kommission zur Überarbeitung zurückgewiesen wird. Zweitens. Dass eine Vertiefung stattfindet auf den Seiten 514 und 515 der Botschaft. Es geht darum, dass wir die Vorstellungen der Regierung zur künftigen Struktur unseres Kantons kennen. Es geht nicht um eine unendlich detaillierte Auslegung über 50 Seiten. Sondern wir wollen nur, denke ich, die Strategie, das Ziel erkennen, welches die Regierung anstrebt. Die Kommission, meine Damen und Herren, ist das geeignete Gremium, um auf die politische Machbarkeit hin, um diese Strategie der Regierung auf die politische Machbarkeit hin zur überprüfen. Die Kommission ist jenes Organ, welches das Geschäft vorbereitet. Und es geht nicht um eine totale Überarbeitung. Es geht nicht darum das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen. Wir

verlieren damit wertvolle Zeit. Es geht darum, dass wir eine bessere Entscheidungsgrundlage mit einer sauberen Auslegeordnung zu den Staatsstrukturen erhalten. Es ist unbestritten, dass Graubünden Reformbedarf hat, aber es wäre verheerend, wenn wir jetzt überhastet entscheiden müssten. Es wäre verheerend, wenn wir das Kind mit dem Bade ausschütten würden. Das wäre falsch. In der Vergangenheit, meine Damen und Herren, hat man uns oft vorgeworfen, wir gingen zu schnell vor. Wir würden aufgrund von noch nicht kompletten Vorlagen entscheiden. Jetzt haben wir Gelegenheit, und dieses Geschäft zeigt, denke ich, dass wir die Möglichkeit haben mit dieser Rückweisung an die Kommission nochmals über die Bücher zu gehen, die Botschaft zu ergänzen und dann haben wir eine Entscheidungsgrundlage.

Grossrat Butzerin hat Diskussion gefordert zu dieser Thematik. Ich teile seine Ansicht. Es bringt uns aber auch nicht weiter, wenn wir jetzt einfach diese Vorlage ablehnen und die Minimalvariante fahren. Da entscheiden wir genau gleich falsch. Wir entscheiden in jedem Fall wahrscheinlich oder vielleicht falsch. Formell besteht die Möglichkeit, dass Geschäft zurückzuweisen und ich werde nach der Eintretensdebatte den Verfahrens- und Rückweisungsantrag stellen. Der Rat muss auf das Geschäft eintreten, damit wir es rückweisen können. Ich bitte für Eintreten.

Standespräsident Farrér: Grossrat Nick macht oder zumindest zum jetzigen Zeitpunkt kündigt er einen Verfahrensantrag an. Wir können über diesen, wie ausgeführt wurde, erst beschliessen nachdem Eintreten beschlossen worden ist. Ich mache weiter die Feststellung, dass die Eintretensdebatte und die Detailberatung identisch sind. Und ich erlaube mir die letzte Feststellung, dass es zielführend wäre, wenn wir nun möglichst rasch Eintreten beschliessen könnten. Dann können wir über den Antrag Nick, welcher eine Rückweisung an die Kommission vorsieht, beschliessen, und dann wissen wir, ob wir das Geschäft überhaupt zu Ende beraten können oder nicht.

Jäger: Ein grosses Kompliment zuerst an den Kommissionspräsidenten. Ich beneide ihn schon nur um seine freie Art zu reden. Er hat den Inhalt der Vorlage sachlich glasklar dargelegt und gezeigt, dass es ein Gebot der Stunde ist, dass wir den Inhalt dieser Vorlage heute auch beschliessen. Am Schluss hat der Kommissionspräsident eine politische Wertung vorgenommen. Und unter anderem darauf hingewiesen, dass es heute nicht um Wahlsystemfragen oder andere Fragen geht, die eben nicht zur Justizreform gehören. Die BDP und die SP sind bezüglich Wahlsystem noch nie gleicher Meinung gewesen. Darum freut es mich, aus der Botschaft Seite 492 vorzulesen; es war für mich das Highlight der Botschaft, was die BDP Graubünden zu dieser Vorlage sagt. Ich zitiere auf Seite 492: "Die BDP Graubünden begrüsst es sehr, dass die Vor- und Nachteile für einen Grundsatzentscheid offen aufgeführt würden und auf eine Salamtaktik verzichtet werde. Nach Auffassung der BDP müssen sich Strukturen immer den gewandelten Erfordernissen und Bedürfnissen anpassen und dürften nicht Selbstzweck sein. Niemand fordere heute eine Pferdepöst, nur

weil es eine solche schon vor Jahrhunderten gegeben habe." Ende Zitat. Sie können noch weiterlesen, die BDP bringt die Sache auf den Punkt. Es geht heute wirklich um die Justizreform und gerade darum lehne ich auch den Antrag Nick ab.

Grossrat Nick, Sie haben sich ja dann an einer Stelle ein bisschen verhaspelt, dort wo es darum geht, falsch zu entscheiden. Schauen Sie, es ist immer falsch, sich nicht zu entscheiden. Wir müssen uns entscheiden und wir haben keine Angst vor dem Volk. Wir müssen mit der Variante der Regierung, es ist eine Verfassungsbestimmung, in diese Volksabstimmung gehen. Das ist der richtige Weg. Die Angst ist immer der schlechte Ratgeber.

Politik am Ende. Ich spreche als Vertreter der Gemeinden. Die Gemeinden wurden bis jetzt überhaupt nicht erwähnt oder kaum erwähnt. Es ist so, dass aus Sicht der Gemeinden diese Vorlage durchaus grosse Vorteile hat. Ich verweise Sie auf Seite 521 der Botschaft. Sie sehen dort die finanziellen Vor- und Nachteile eben der Gemeinden und sehen, dass die Gemeinden, wenn wir dieser Vorlage zustimmen, als Ganzes 2,81 Millionen Franken weniger Ausgaben haben. Es ist unter anderem als grosser Brocken die unentgeltliche Rechtspflege. In der Botschaft steht auf Seite 520 wie diese Zahl ermittelt worden ist. Es wurden in rund 50 Gemeinden die Ausgaben für die unentgeltliche Rechtspflege ermittelt und dann darauf eine Hochrechnung gemacht. Nun, es ist so, dass diese unentgeltliche Rechtspflege je nach Gemeinde sehr ungleich anfällt. Ratskolleginnen und Ratskollegen, die schon länger in diesem Saal sind, erinnern sich vielleicht an ein langes und sehr eindrückliches Votum des Langwieser Gemeindepräsidenten Beck als Grossrat des Schanfiggs. Er hat darauf hingewiesen, wie in einem einzigen Fall, als es um eine Ehescheidung ging, wo es eigentlich materiell kaum etwas zu streiten gab, die Gemeinde Langwies nachher eine grosse fünfstellige Zahl zu bezahlen hatte. Je nachdem kann eine Gemeinde diese unentgeltliche Prozessführung plötzlich, wie das in jenem Fall, den Grossrat Beck dargestellt hat, die Gemeinde Langwies betroffen hat, plötzlich unheimliche Ausgaben auslösen. Es ist darum für die Gemeinden wirklich von Vorteil, wenn diese unentgeltliche Prozessführung, die sehr ungleich anfallen kann, nun auf Vorschlag der Regierung zum Kanton wechseln wird. Das ist eine gerechte Vorgabe. Allerdings, ein kleiner Wermutstropfen dazu gibt es auch, das kann ich mir nicht verkneifen. In der roten Botschaft, die wir gleich anschliessend dann behandeln werden, es geht da ums Anwaltsgesetz, Sie haben das sicher gesehen, hat die Regierung auf Seite 219 folgende auch einen Entwurf einer Verordnung über die Honorare der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorgesehen. Und ausgerechnet jetzt, wenn dann der Kanton die unentgeltliche Prozessführung übernehmen will, steht in Art. 5, dass die Regierung für diese Fälle dann bei den Anwälten einen reduzierten Tarif vorschlagen wird. Das ist an sich richtig so. Nun, ich komme zum Schluss. Ich bitte Sie, Mut zu haben, Mut zur Entscheidung und es geht heute ja um die Justizreform und nicht um andere Dinge, über die wir an anderen Stellen dann wiederum miteinander durchaus streiten können.

Dudli: Vorerst herzlichen Dank Kollege Jäger für sein Lob für unsere Fraktion und unsere Partei. Aber ich möchte hier vielleicht schon noch ein paar Worte sagen. Ich möchte hier ganz deutlich sagen, die BDP steht heute und morgen für die Kreise ein. Das ist sehr wichtig und wir sind in diesem Punkt nicht nachgiebig. Zur Stellungnahme der BDP im Rahmen der Vernehmlassung möchte ich klar sagen, das war die Stellungnahme zur Justizreform, wie sie der Kommissionspräsident auch dargelegt hat. Ich kann seinen Ausführungen zustimmen. Nun hat es in der Diskussion ein neues Element gegeben oder herausgeschält, das ist, dass damit auch allenfalls eine Strukturreform verbunden sein könnte. Und zu diesem Punkt fehlt uns grundsätzlich in dieser Diskussion etwas, nämlich wohin geht die Reise. Und das ist meine persönliche Meinung. Ich habe seit zwei Jahren, und das letzte Mal in der Kommission für Strategie als wir beim Regierungsprogramm die gesamte Regierung bei uns hatten, einmal mehr gefordert, eine Auslegung zu machen über unsere Strukturen. Das ist bis heute nicht geschehen. Aus diesem Grund ergeben sich immer wieder Diskussionen darüber, was passiert. Wir drehen an einem Rad, an einem Zahnrad ganz unten und bewegen vielleicht oben ganz etwas Grosses. Das ist niemandem klar. Und deshalb sollte man halt auch in einer solchen Botschaft sagen, wohin die Reise geht. Kreise ja, bleiben es nur noch Wahlkreise oder sind in ein paar Jahren auch diese überflüssig, weil sie keine Aufgaben mehr haben. Hier möchte ich Klarheit, Klarheit haben, was machen die Gemeinden, was machen die Kreise, was machen die Regionen, was macht der Kanton auch im Rahmen der NFA. Wenn wir hier mehr Klarheit haben, dann wird auch die Diskussion sachlicher im Rahmen der notwendigen Justizreform, die wir machen müssen.

Noi-Togni: Also, ich werde nicht lange machen. Aber ich meine, die italienische Sprache gehört auch noch dazu. Mi hanno fatto abbastanza impressione le bandiere dei circoli del nostro Cantone che sventolavano poco fa sulla scala del nostro Consiglio. E non soltanto per le loro stoffe e i loro colori, ma anche per i sentimenti che sanno trasmetterci. Mi rendo conto ed è del resto una ricorrente del tempo in cui viviamo che è possibile tacciare di nostalgico intendendo con ciò vecchio, superato, ridicolo, ciò che ha conservato nel tempo un valore che molte volte opportunisticamente conviene rinnegare. Il mio no alla proposta di revisione dell'articolo 54 della Costituzione cantonale con soppressione della cifra 3, era comunque per me già chiaro e non ha direttamente a che fare con le bandiere. Il fatto è che non possiamo di punto in bianco tracciare una linea su di una istanza e cancellarla in un documento, fra l'altro il più importante del Cantone. E la riga qui la tracciamo su quelle persone di riferimento per i cittadini nei circoli quali sono i presidenti, la tracciamo sulla loro funzione di mediatori tanto importante nel contesto delle relazioni interpersonali dal punto di vista giuridico-sociale. Una funzione, questa, sottolineata sia in sede di revisione totale della Costituzione cantonale, e questa revisione data di quattro anni fa non di quaranta, sia in occasione di un dibattito sulla necessità di introdurre da parte del Cantone una cosiddetta Ombudstelle. In quel momento è stata la

stessa Consigliera di Stato, oggi Consigliera federale Eveline Widmer-Schlumpf, a definire i presidenti di circolo i migliori Ombudsmann o Ombudsfrau.

Also, ich beziehe mich auch auf Art. 70 des Kommentars zur Verfassung des Kantons Graubünden, wo genau geschrieben steht, im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege stehen Kreispräsidenten namentlich folgende Kompetenzen zu: Die Kreispräsidenten sind seit der Gerichtsreform von 2000 Vermittler in Zivilrechtsstreitigkeiten. Also, damals haben wir so besprochen und wie gesagt wir reden von diesem Jahrhundert und nicht vom letzten Jahrhundert. Und wenn Kollege Kunz sagt, man kann gleich diese Funktion als Vermittler zulassen den Kreispräsidenten. Also ich muss ihn sicher nicht lehren als Anwalt, dass das was nicht auf dem Papier steht keine Gültigkeit hat. Und auch die von Kollege Tenchio versprochene Massnahme zugunsten der Bevölkerung der Peripherie, z.B. eine Art Tochtergesellschaft der Staatsanwaltschaft in den Tälern auszurichten sind im Moment ohne gesetzliche Grundlage nur leere Versprechungen. Persönlich kann ich mir nicht vorstellen, die sagen wir so, Betreuung seitens der Staatsanwaltschaft im Misox. Seit Jahren kämpfen wir, was Staatsanwaltschaft anbelangt mit Übersetzungen und Sprachverständnis.

La nostra popolazione ha diritto ad una giustizia qualificata e non a un pessimo surrogato della stessa. E questi sono solo alcuni degli aspetti che ci dovrebbero far respingere questa proposta di revisione se ci sta a cuore il benessere della nostra popolazione e se ci stanno a cuore le istituzioni.

Mit dem meine ich nicht, dass wir nicht Veränderungen vornehmen müssen. Wir sind sowieso gezwungen, diejenigen auf Bundesebene zu akzeptieren, welche aber nicht solche Tragweite haben und kompatibel sind mit dem heutigen institutionellen Grundapparat im Kanton. Bitte folgen Sie der Kommissionsminderheit und lehnen Sie das Vorhaben der Regierung und Kommissionsmehrheit ab, nicht zuletzt auf Grund der Seriosität.

Kollegger: Glauben Sie mir, es braucht sie noch, unsere Kreise. Ich möchte Ihnen auch sagen warum. Heute kann eben davon ausgegangen werden, dass in den meisten Kreisen Justizaufgaben und justiznahe Aufgaben erledigt werden und nicht nur, dass es heute schon sehr viele Kreise gibt, die da Mischformen haben. Die Gliederung heute in unserem Staatswesen im Kanton sehe ich grundsätzlich so: Bei den Verwaltungsaufgaben kann man guten Trostes sagen, dass wir eigentlich die Ebenen Gemeinden, Regionalverband und Kanton kennen. Bei den Justizaufgaben ist die unterste Ebene eben der Kreis, Bezirk und Kanton. Ein Zufall? Ich denke nein. Das ist für mich ein Beweis für das gelebte Subsidiaritätsprinzip: Aufgaben möglichst dort zu erfüllen, auf der möglichst untersten Ebene zu den möglichst besten Bedingungen.

Gemäss NFA-Vernehmlassungs-Vorlage wissen wir, dass künftig die Gemeinden so stark sein müssen, dass sie diverse Aufgaben erfüllen werden sollen. Jetzt, da stellt sich für mich die Frage: Wenn eine Gemeinde künftig den Perimeter eines Kreises oder eines Regionalverbandes aufweist, ist es dann ein Kreis oder ein Regio-

nalverband? Nein, selbstverständlich nicht. Es wird auch in Zukunft dann eine Gemeinde sein. Beispiele dafür sind prominent. Das Bergell wird künftig eine Gemeinde sein, kennt auch den Perimeter für ihren Kreis und den Regionalverband. Nebenbei scheint mir da noch wichtig anzufügen, dass bei gleichem Perimeter der Handlungsbedarf für unsere Regionalverbände weitaus grösser sein wird als für die Kreise. Die Kreise immerhin haben Justizaufgaben, Regionalverbände erhalten ihre Aufgaben nur delegiert durch die Gemeinden.

Nun möchte die Regierung von uns grundsätzlich wissen, ob wir die unterste Ebene, die Kreisebene streichen und gemäss Botschaft Seite 507 in einem weiteren Schritt, die zweitunterste Gerichtsebene, den Bezirk, straffen sollen. Dies bedeutet künftig, dass wir auf 39 Kreise und gewisse Bezirke verzichten sollen. Würde man z.B. den einwohnerärmsten oder Bevölkerungszahlen-schwächsten Bezirk Maloja beziehungsweise Bezirk Bernina mit dem Bezirk Maloja zusammenführen, entstünde ein Bezirk in der Grösse des Kantons Thurgau. Wollen wir diese Grösse? Stellen Sie sich bitte vor: Heute sprechen wir uns für die Abschaffung von 39 Kreisen aus. Morgen müssen wir wieder mindestens Vermittlungsstrukturen erarbeiten, um wieder in den Kreisen die niedrige Justiz vollziehen zu können. Da darf man getrost sagen, bei der Wegnahme der Justizaufgaben vom Kreis wird dieser zu einer leeren Hülse. Jedoch der Zentralisierungsvorschlag der Regierung ist alles andere als eine leere Hülse. Er hat es in sich.

Stellt sich die Frage, ob wir bei den Kreispräsidien ein Qualitätsproblem haben. Wohl kaum. Jahr für Jahr attestiert das Kantonsgericht den Kreispräsidien eine sehr gute Arbeit. Es zeigt sich, dass neben der soliden Arbeit der Kreispräsidien auch die periodischen Weiterbildungen durch das Kantonsgericht zu dieser positiven Bilanz führen. Die Zahlen sprechen für sich. Von rund 7'300 beurteilten Zivilgerichtsfällen, die durch die Kreispräsidien erfolgen, sind nur 30 bestritten. Und die prozessualen Fehler liegen bei 15 Fällen. Dies ergibt eine Fehlerquote von weit unter einem Prozent. Ich gehe davon aus, dass eben diese eher leicht zu beurteilenden Fälle dazu führen, dass nicht sehr viele Juristen das interessant finden, sich für Kreispräsidien zu interessieren, beziehungsweise zu bewerben. Kurz gesagt: Wir verfügen heute anscheinend über ein adäquates Mittel mit geringem Streitwert und Vermittlungsarbeiten zielführend, d.h. bürgernah, bürgernah mit viel Fingerspitzengefühl und kostengünstig für die Parteien und den Staat abzuhandeln. Wenn wir die Kreise abschaffen wollen, dann bitte nicht mit einer harmlosen Justizreform, wo es vordergründig nur um die Justiz geht, sondern dann sollten die Staatsebenen und deren Aufgabenzuweisung gesamthaft aufgezeigt werden.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben nicht nur das Recht Ja oder Nein zu sagen, sondern auch zu erfahren, wohin die Reise geht. Seien Sie sich versichert, diese Vorlage hat weit mehr Einfluss auf die Regionalpolitik beziehungsweise auf die Kantonspolitik, als dies auf den ersten Blick scheint. Wenn wir den Regierungsvorschlag annehmen, kaufen wir wirklich die Katze im Sack. Aus den kleinräumigen Kreisen werden plötzlich Bezirke in den Grössen von anderen Kantonen. Wollen

wir das wirklich? Schauen Sie, während die Kreise eine Jahrhundert alte Tradition aufweisen, erfreuen sich die Regionalverbände einer modernen Jugend. Haben wir das Gefühl das die Heterogenität der Kreise bei den Regionalverbänden sich nicht fortgesetzt hat? Weit gefehlt. Auch bei den Regionalverbänden haben wir immense Grössenunterschiede. So ist der Kleinste rund 95 Mal kleiner als der Grösste. Im Gegensatz dazu liegen die Grössenunterschiede beim Bezirk beim Faktor acht. Dass hier bezüglich Grösse und Aufgabenzuordnung noch Klärungsbedarf besteht, zeigen auch die Aussagen der Regierung auf Seite 507 der Botschaft. Hier steht geschrieben: Angestrebt wird zumindest eine Annäherung der Bezirkseinteilung an die Klammer grössere territoriale Umschreibung der Regionalverbände durch eine geringere Anzahl Bezirke. Entschuldigung, vorhin habe ich davon gesprochen, dass Regionalverbände zum Teil so klein sind wie Kreise. Hier geht es für mich noch nicht ganz auf, wohin die Reise hingeht. Es scheint mir, dass heute unter dem Mantel der Justizreform, die wohl grösste Strukturreform in unserem Kanton seit 1848 eingeleitet wird.

Zu den Kosten: Wenn die niedrige Justiz weiterhin bei den Kreisen angesiedelt würde, steht einer 100-prozentigen Kostenübernahme der Bezirksgerichtskosten durch den Kanton nichts im Wege. Dies wird jedoch nicht den vollen Ausgleich mit sich bringen. Dass hierfür genügend Ausgleichspotenzial beim anstehenden NFA-Projekt besteht, zeigt ein Zahlenvergleich der Jahresrechnung unserer Gemeinde Malix. Die beiden Defizitanteile der Kreis- und Bezirksgerichte belasten unsere Jahresrechnung 2007 mit 45'000 Franken. Bei einem Gesamtaufwand von rund 2,8 Millionen Franken, macht dies gerade 1,6 Prozent aus. Sie sehen, dieser Betrag ist nicht so gross, dass er nicht bei der Finanzentflechtung berücksichtigt werden könnte.

Welche Aufgaben sind anzupacken? Nicht die Gesamtstruktur ist in Frage zu stellen, vielmehr muss überprüft werden, ob einzelne Kreise oder Bezirke genügend gross sind, um genügend dem Subsidiaritätsprinzip zugeordnete Justizaufgaben optimal zu erfüllen. Weiter stellt sich die Frage, ob zwischen diesen Ebenen gewisse Aufgabenentflechtungen in Angriff zu nehmen sind. Ich bin dezidiert der Meinung, dass nicht die Axt für einen Kahlschlag das richtige Instrument ist, sondern ein wohlüberlegtes Gesamtkonzept, um eine für unseren Kanton massgeschneiderte Lösung zu erreichen. In diesem Sinne unterstütze ich die Kommissionsminderheit und hoffe, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, dass Sie dasselbe tun. Damit helfen Sie mit, dass sich das Sprichwort "Totgesagte leben länger" einmal mehr bewahrheitet.

Fasani: Ora più che mai mi sento legittimato ad interpretare, oltre che quello personale, il pensiero del Circolo di Mesocco, che in questo consesso rappresento e di cui ho il piacere di salutare una sua delegazione presente in tribuna.

Siamo oggi chiamati ad esprimerci sul mantenimento dell'autorità di circolo o sul suo smantellamento nelle competenze e quindi nella necessità, a mio modo di vedere, vera e propria di esistere. Stiamo per cancellare

con un colpo di spugna un'istituzione molto radicata nelle nostre regioni, molto riconosciuta dalla nostra popolazione, funzionale e in parte anche redditizia per alcuni dei nostri comuni. Sono questi pochi dati che ci obbligano a riflettere sull'importanza della posta in palio e sui risvolti negativi che le nostre regioni potrebbero comportare un'errata decisione. La proposta del Governo e della maggioranza della Commissione di abrogare l'articolo 54 punto 3, cioè di rivedere, per non dire togliere, quasi tutte le competenze ai presidenti di circolo, ha fatto molto discutere nei due circoli della Mesolcina, arrivando alla proposta che i circoli devono mantenere le competenze giudiziarie civili e penali attuali, salvo evidentemente quelle che vengono perse a causa del nuovo codice di procedura penale federale unificato. I circoli hanno la possibilità di ricevere altre procedure in campo penale, attualmente svolte da autorità amministrative cantonali, in compensazione delle procedure perse a causa del diritto federale.

Indipendentemente dalla questione del mantenimento dei compiti giudiziari ai circoli, la regione Mesolcina rivendica una futura sede dislocata della Procura pubblica come esiste già attualmente per gli uffici di giudici istruttori a Samedan, Davos, Ilanz e Thusis. Non dobbiamo dimenticare, se prendo i dati del 2006, che i presidenti di circolo del Moesano hanno evaso 916 procedure per crimini e delitti, il che corrisponde nota bene al 34,2 per cento dei casi a livello cantonale. Questa rivendicazione non va comunque intesa come una merce di scambio per legittimare un'eventuale soppressione delle competenze giudiziarie dei circoli. Sono per l'entrata in materia e per lasciare ai presidenti di circolo tutte quelle mansioni che gli possono oggi competere.

Der Vorschlag der Regierung und der Kommissionsmehrheit, Art. 54 aufzuheben, d.h. die Kompetenzen der Kreispräsidenten zu überdenken, um nicht zu sagen, den Kreispräsidenten fast alle Kompetenzen zu entziehen, hat viele Diskussionen in den zwei Kreisen des Misox ausgelöst. Daraus ist der Vorschlag entstanden, die Kreise sollen ihre heutigen zivil- und strafrechtlichen richterlichen Kompetenzen beibehalten, ausser denjenigen, die sie auf Grund der neuen eidgenössischen einheitlichen Strafprozessordnung aufgeben müssen. Als Kompensation für die Verfahren, die sie auf Grund des eidgenössischen Rechtes verlieren, haben die Kreise die Möglichkeit andere strafrechtliche Verfahren zu übernehmen, die zur Zeit von kantonalen Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden. Unabhängig von der Frage der Beibehaltung der richterlichen Aufgaben der Kreise beansprucht das Misox für die Zukunft eine Zweigstelle der Staatsanwaltschaft wie es schon heute aus jüngster Zukunft Richterämter in Samedan, Davos, Ilanz und Thusis der Fall ist. 2006 haben die Kreispräsidenten des Moesano 916 Verfahren gegen Verbrechen und Vergehen bearbeitet. Das heisst notabene 34,2 Prozent der kantonalen Fälle. Ich bin für Eintreten und für die rechtlichen Kompetenzen der Kreise.

Niederer: Ich kann die Argumente der Vertreter und hier vorab der Vertreter der Justiz nachvollziehen. Nur, meine Damen und Herren, die Aufgabenentflechtung bei der Justiz hat eine bedeutende regionalpolitische Komponen-

te. Es geht hier um die Frage der weiteren Existenz der Kreise. Es geht hier um die Zukunft der Kreise. Grossrat Dudli hat mir diesbezüglich aus dem Herzen gesprochen. Ich bin auch ein Verfechter, ein Freund der Kreise. Ein grosser Freund der Kreise. Die Regierung betont zwar in dieser Botschaft immer wieder, es gehe nicht darum die Kreise abzuschaffen. Mit dieser Variante, mit der Variante Gerichtsreform, habe ich aber meine Zweifel. Es fehlt mir der Glaube, dass dies nicht passieren wird. Wir haben von verschiedener Seite heute Gründe gehört, die für ein Abschaffen der Kreise sprechen würden. Ich möchte gerne zwei weitere Beispiele anfügen. Im Februar dieses Jahres haben vorab wir bürgerliche Politikerinnen und Politiker uns mit Vehemenz gegen die Initiative "80 Grossräte sind genug" eingesetzt. Hier ging es darum, die Randregionen zu stärken, hier ging es darum, den Kreis als Wahlsprengel und schliesslich den Kreis zu bewahren. Dafür haben wir gekämpft.

Genau in diesem Moment lanciert die Regierung die Vernehmlassung zur Teilrevision der Kantonsverfassung. Mindestens im bürgerlichen Lager ging zu diesem Zeitpunkt ein Schrei der Empörung durch die Lande. Hier hat, entschuldigen Sie, hier hat die Regierung uns einen Bärenienst erwiesen. Es war uns dazumals, vor nur acht Monaten, allen bewusst, vor allem uns Bürgerlichen war es bewusst, dass dieser Vorschlag der Regierung ein grosser Hemmschuh für den Wahlkampf war und dass diese Botschaft eine reelle Bedrohung für die Kreise bedeutet. Vollends stutzig machte mich dann die Seite 511, wo die Regierung wieder den Support für die Kreise beschreibt. Ich zitiere: "Der Vorschlag der Regierung beschränkt sich zwar einerseits auf den Justizbereich und sieht andererseits keine Abschaffung einer Staatsebene vor." Im nächsten Satz aber sagt die Regierung genau wieder das Gegenteil. "Dennoch kann die vorgeschlagene Gerichtsreform als erster Schritt einer Strukturbereinigung bezeichnet werden." Ende Zitat. Meine Damen und Herren, wenn der Kanton Graubünden in struktureller Hinsicht überorganisiert sein sollte oder ist, dann soll das Übel auch bei dieser Wurzel angepackt werden. Es darf nicht sein, dass die Kreise unter dem Deckmantel der Justizreform abgeschafft werden und ich bin heute hier überzeugt, wären nicht die Kreise bedroht, würde diese Gesetzesvorlage ohne grosse Diskussion unseren Rat passieren. Aber mit dem Entzug aller justiziablen Funktionen der Kreise wird das Eis, auf dem sich die Kreise bewegen, sehr sehr dünn. Und Sie wissen, auf dünnem Eis kann man keine grossen Sprünge mehr verführen und sonst haben Sie das Wasser bald am Scheitel. In diesem Sinne ersuche ich Sie der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Pedrini: Wir müssen heute gemäss der Botschaft die Grundsatzfrage klären, ob den Kreisen auch künftig richterliche Aufgaben zukommen sollen oder nicht. Für mich ist aber die Grundsatzfrage eine andere und noch wichtigere. Wollen wir die Kreise behalten oder nicht? Es ist für mich ganz klar, dass wenn die Kreise keine richterlichen Aufgaben mehr ausüben dürfen, sie mittelfristig abgeschafft werden. Grossrat Kunz, Kommissionspräsident, hat zusammenfassend behauptet, dass die Kreise keine richterlichen Aufgaben mehr ausüben sol-

len, dafür spielen sie auch in Zukunft eine wichtige Rolle als Verwaltungsinstitution. Ich frage mich, welche wichtigen Aufgaben sollen sie innehaben und wofür haben wir eigentlich die Regionen gebildet? Die meisten Kreise hätten keine wichtigen Aufgaben mehr und man hätte auch grosse Schwierigkeiten gut vorbereitete Kreispräsidenten zu finden. Mit der Folge, dass die Kreise deutlich an Gewicht verlieren würden. Und die Kreise sind eine mit der Bevölkerung verankerte historische Institution, die ihre Aufgaben gut erfüllt haben und weiterhin gut erfüllen werden.

Ich bin eindeutig für eine dezentrale Aufgabenerfüllung und für die Erhaltung der Arbeitsplätze in den Regionen und das ist am besten gewährleistet, wenn wir Art. 54 Ziff. 3 der Kantonsverfassung nicht aufheben. Der Kreis muss weiterhin als Wahlkreis für den Grossen Rat bleiben. Wenn die Kreise geschwächt werden, ist es wahrscheinlich, dass das nicht mehr der Fall sein wird. Aus diesen Gründen und aus den Gründen der vielen Vorrednern, die sich für das Belassen von Art. 54 Ziff. 3 geäussert haben und ich völlig unterstütze, müssen wir uns auf die zwingend nötigen Anpassungen an das Bundesrecht beschränken und Art. 54 Ziff. 3 der Kantonsverfassung unverändert belassen. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Bondolfi: Wenn ich vorhin richtig zugehört habe, hat Kollege Dudli behauptet, im Rahmen der Diskussion habe sich ein neues Element herausgeschält, nämlich jenes einer möglichen Strukturreform, welche mit dieser Vorlage einhergehen könnte. Dieses neue Element rechtfertige eine Rückweisung an die Kommission im Sinne des Antrages. Dem ist aber nicht so. Die Botschaft datiert vom 19. August 2008 und an diesem Text hat sich seither nichts verändert. Wenn man darin eine Strukturreform erblicken will, dann hätte man dies von allem Anfang an tun können. Das war auch von allem Anfang an möglich. Mit diesem Argument lässt sich der Rückweisungsantrag sicherlich nicht begründen. Die Parteien konnten sich vernehmen lassen und ihre Bedenken einfließen lassen. Die zuständige Kommission hat diese Vorlage beraten. Von keiner Seite ist eine Rückweisung oder eine Ergänzung im Sinne des Rückweisungsantrages geltend gemacht worden. Dies heute zu tun ist inkonsequent. Wir werden im Dezember oder in der Session, in welcher dieses Geschäft behandelt wird, wenn der Rückweisungsantrag durchkommen wird, am gleichen Platz sitzen und nicht klüger sein. Ich bin für Eintreten und bin selbstverständlich für die regierungsrätliche Vorlage.

Koch: Kollege Casutt hat Ihnen als Kommissionsminderheitssprecher die ausführlichen Gründe zur Ablehnung des Vorschlages der Regierung und Kommissionsmehrheit dargelegt. Die Fraktion der Unabhängigen unterstützt den Minderheitsantrag zum Beibehalt der Kreise, die sich in den letzten Jahrzehnten sehr bewährt haben. Die Kreispräsidenten, und das ist wesentlich, sind sehr nahe bei der Bevölkerung und kennen so genau die Probleme der Bürger. So können sie auch als Schlichtungsstelle grosse Erfolge verbuchen, was dem Bürger grossen Nutzen bringt und niedrige Kosten enthält. Der

Kreis Davos hat sich sehr bewährt und muss erhalten bleiben, so auch als Wahlsprengel wie dies vom Volk in mehreren Abstimmungen in den letzten Jahren bestätigt wurde. Die Äusserung der Regierung ist, kann man sagen, gelinde gesagt, unehrlich wenn Sie sagt, dass sie nichts gegen die Kreise hätte und den Kleinstkreisen könnten andere Aufgaben übergeben werden. Der Antrag der Regierung geht wesentlich weiter, als dies von Bundesrechts wegen notwendig ist. Allzu viele Fragen sind noch offen. Deshalb unterstützt die Fraktion der Unabhängigen den Minderheitsantrag und ist für Eintreten.

Quinter: Mit dieser Vorlage will die Regierung den Kreisen all justiziellen Funktionen wegnehmen, ohne eine separate politische Diskussion über deren heutige und zukünftige Bedeutung und Stellung der Kreise neben den Bezirken und neben den Regionen geführt zu haben. Die Kreise werden mit dieser tiefgreifenden Änderung aufgaben und somit bedeutungslos gemacht und damit zum Verschwinden gebracht. Dieses sich wiederholende step by step-Vorgehen ohne das genaue Ziel bekannt zu geben, man kann es auch als Salami-Taktik bezeichnen, kann und will ich nicht mehr akzeptieren. Ich bin gerne bereit über eine Justizreform zu diskutieren, aber nur dann, wenn abschliessend auch die realistische Zukunft der Kreise aufgezeigt wird. Mit all den bis heute vorgenommenen Revisionen wurden die Kreise jedes Mal geschwächt. Ich habe von der Regierung erwartet, dass sie mit dieser Justizreform Farbe bekennt und das Endziel der Kreise aufzeigt, was leider nicht der Fall ist.

Es ist doch eine Illusion zu glauben, dass die Kreise nach dieser Justizreform noch eine realistische Aufgabe wahrzunehmen haben, beziehungsweise dass sie überhaupt noch eine glaubwürdige Bedeutung haben. Nur um schlussendlich noch einige administrativen Aufgaben, die ohne weiteres von der Region, beziehungsweise von der Subregion oder einem Gemeindezweckverband erledigt werden können, wahrzunehmen und die Wahl des Grossen Rates durchzuführen, brauchen wir keine Kreise mehr. Es ist aus meiner Sicht leichtsinnig und irritierend über diese Justizreform zu entscheiden, ohne über die Zukunft der Kreise zu diskutieren und sie auch abschliessend festzulegen. Denn wenn wir die Kreise mit dieser Justizreform aushöhlen, können wir sie auch gleich zu Grabe tragen. Aus diesem Grund kann ich die vorliegende Reform nicht unterstützen.

Arquint: Ich stelle mir vor, wenn das grüne Männlein vom Mars hierher gekommen wäre, hätte es sich die Botschaft vorgenommen und gesehen, ja, da wird über die Justizreform geredet. Hätte es sich aber die Debatte angehört, dann wäre es wahrscheinlich nicht mehr klug geworden, hätte sich gesagt, es wird hier eigentlich über die Weinernte verhandelt, aber die reden über die kommende Wintersaison. Es macht durchaus Sinn, dass Politik darin besteht, dass man Bereich um Bereich versucht klar zu definieren und den bestimmten Institutionen zuzuordnen. Es macht wenig Sinn ein Birchermüesli herzustellen, indem gleich alle Probleme auf den Tisch gelegt werden müssen, als ob es dann bessere und klarere Lösungsvorschläge gäbe.

Von den Gegnern hat man weitgehend zwei Argumente gehört. Das eine ist das Tempo. Es mache wenig Sinn, dem Bund gewissermassen in voreuseilendem Gehorsam die Aufgaben schon zu erfüllen, in Klammer, Sie wissen es, Kolleginnen und Kollegen, die Passivraucherdebatte lässt grüssen. Da hat das Parlament erst kürzlich beschlossen, wir sind vorausgeeilt. Es macht durchaus Sinn, dass wenn bestimmte Änderungen in der Aufgabenerfüllung anstehen, dass man diese anpackt und sich mit diesen abgibt.

Das Zweite sind die politischen Argumentationen. Es wird der Vorwurf gemacht, die Regierung habe zu wenige Vorschläge gemacht oder eine Ausbreitung der Möglichkeiten wie die Kreise mit Sinn zu erfüllen, mit Aufgaben zu erfüllen seien, wenn dieser juristische Bereich wegfällt. Es gibt, Grossrat Niederer, nach dem Zitat, das Sie erwähnt haben, doch zwei mögliche Vorschläge, die angetippt werden. Diejenige der Kreisgemeinde und diejenige der Aufrechterhaltung der Wahlkreise dieser Aufgabe. Kolleginnen und Kollegen, ich habe von keinem der Gegner auch nur annähernd einen Vorschlag gehört, in welche Richtung man den Kreisen neue Aufgaben geben sollte und Kollegin Butzerin hat das auch zum Ausdruck gebracht, auch er sieht keine. Erwarten wir dann von der Regierung Wunder? Dass sie uns auf einmal neue Aufgaben zuweist, entdeckt, mit der NFA kombiniert und möglicherweise dann ein neues Paket präsentieren kann. Aha, die Kreise sind gerettet, sie haben auch noch Aufgaben.

Ich habe den Verdacht, dass es ein taktisches Manöver ist, das in eine ganz andere Richtung hinzielt. Wenn man eine Auslegeordnung von der Regierung erwartet, dann erwartet man, dass die Regierung auch sagt, die Kreise sind abzuschaffen, als eine Möglichkeit. Und dann hätte man genau das, was man sich wünscht für eine Volksabstimmung. Man gibt dem Bauer den schlechten Rat, überlade das Fuder und du wirst schon in den Stall eindringen. Im vollen Wissen, das wird nie passieren. Überladen wir das Fuder mit Regionalpolitik, mit politischen Zusatzaufgaben, mit NFA-Elementen und lassen wir noch etwas Justiz drin, und dann sind wir sicher, in einer Volksabstimmung würde eine Variante, die auf Abschaffen der Kreise ausliegt nie Erfolg haben, weil dann in diesem überfuderten Wagen jeder nicht nur eine Nadel finden könnte, sondern sehr viele Elemente. Aber das kann, Kolleginnen und Kollegen, doch nicht Politik sein? Also ich erwarte von der Politik, dass sie, wenn Politikprobleme anstehen, sich auf diese konzentriert, diese versucht zu lösen und dann anschliessend neue Aufgaben sucht für Bereiche, die eben nicht gelöst wurden. Aber das eine mit dem anderen zu vermengen, das ist im Grunde keine Sachpolitik, das ist ein bisschen Politik, die an Strukturhaltung um jeden Preis sich ausrichtet und nicht auf Lösungen, die auch mit Strukturreformen im Zusammenhang stehen können, aber, step by step, das eine folgt dem anderen. Deshalb treten wir ein, lassen wir uns von der Rückweisung nicht verführen und entscheiden wir richtig.

Portner: Ich wage hier in dieser heiklen Angelegenheit Winkelried zu spielen und stelle einen Nichteintretensantrag. Damit will ich dem Ausdruck geben, was unter-

schwellig hier überall wiedergegeben wird. Es braucht etwas Mut dazu, vor allem werde ich nachher von meinen Juristen-Kollegen geknebelt und vielleicht auch von anderer Seite. Aber das spielt keine Rolle, es ist ja keine, für mich bricht kein Zacken aus der Krone, falls ich dann auch nachher unterliege. Ich möchte es so sagen, Ratskollege Nick hat gesagt, man soll das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. Ich wollte dies auch sagen, aber mit einem ganz anderen Ansatz. Er meinte, nicht die Botschaft grade mit dem Wasser ausschütten. Ich meinte, dass man nicht gerade ganze Systeme kehrt, weil man irgendwo einen Ansatz hat, einen Zwang von Bern her. Ich sage es, tendenziell ist die Richtung, die Stossrichtung, die eingeschlagen wird, mittel- oder langfristig nicht aufzuhalten. Dazu stehe ich. Aber ich bin dagegen, dass man 99 Prozent über Justizreform spricht, dann das was eigentlich das Kernthema wäre vom Ganzen, nämlich die Kreise mit einem Prozent einfach so am Rand, die sollen dann selber schauen, ob sie irgendwelche Aufgaben finden. Dem sage ich, dass Pferd vom Schwanz her aufzäumen.

Es mag sein, wie Grossrat Arquint sagt, dass es taktisch gesehen klug ist, wenn man nicht ganz auf der breiten Front, das ist auch ein militärischer Grundsatz der Taktik, dass man Schwerpunkte setzt und irgendwo einbricht, damit man nachher den Durchbruch hat und den Sieg erringt. Aber wir sind nicht so. Wir wollen in diesem Grossen Rat transparent sein. Man darf auch einen Antrag stellen auf Nichteintreten, wenn man der Meinung ist, es bringt Klarheit. Ich will, dass hier die Anwesenden Farbe bekennen, ob Sie dafür sind oder nicht. Ich habe es schon in der Fraktion damals gesagt, es geht mir eigentlich nur um die Frage, machen wir einen grossen Schritt oder machen wir viele kleine Schritte. Und das sehe ich jetzt etwas anders. Bis jetzt hat es auch hier geheissen, auch von der Regierungsbank, der Kanton Graubünden ist der Kanton der kleinen Schritte. Und jetzt ist plötzlich alles am Fliessen. Hier machen wir eine Reform, dort machen wir eine Reform. Wir müssen aufpassen. Es ist nicht so, vielleicht wie Lenin es sagt, es ist sicher nicht beabsichtigt, nehmt den Leuten die Traditionen, die Wurzeln, dann ist nachher das Volk schwach. Wir müssen vermeiden, wir haben sowieso ein Defizit in der Kultur, nicht die Kunstkultur und so weiter, in der allgemeinen Kultur, dass wir bald nicht mehr wissen, wo stehen wir? Wohin gehen wir? Was sind unsere Stärken? Wir müssen uns auch nicht von Leuten ausserhalb des Kantons belehren lassen, dass man nicht mit Emotionen dieses Thema besprechen will. Zum Glück gibt es Emotionen, wie Grossrätin Noi sagte. Es gibt auch emotionale Intelligenz und die ist hie und da viel besser als die rationale Intelligenz. Und darum kommen wir zu einem Punkt, wo ich eigentlich es so formulieren würde. Es geht hier ein bisschen um Traditionalismus versus Neoliberalismus, wenn man in Klammer etwas sagen will. Und ich habe, ich bin zwar auch Jurist, einmal studiert habe ich es, langsam alles vergessen was man da hatte und die Neuerungen nicht mehr ganz nachvollzogen, aber wenn gesagt wird, dass der Grund im Oberengadin ist die politische Frage, dass man den Stellvertreter einsetzt in gewissen Sachen, dann meine ich, ist das falsch. Der Kollege oben hat auch den Kopf geschüttelt als es

gesagt wurde und ich wage es zu sagen, es geht um Arbeitsteilung. Er hat zu viel Arbeit und eine klare Trennung und er ist sicher auch der Stellvertreter vom Stellvertreter, wenn es darum geht etwas Juristisches zu machen.

Ich habe auch etwas Mühe, dass das Wort Gewaltentrennung missbraucht wird. Vielleicht ist es sogar nur die Gewaltenteilung weil die klare Gewaltentrennung gibt es beinahe nicht. Wo ist dann das politische Element der Kreise? Ist es eine Legislative? Ist es eine Exekutive? Es ist eine Judikative, die noch ein paar Verwaltungsaufgaben hat. So sehe ich es, die ganzen Wahlen sind politisch aber es ist ja nicht die Aufgabe des Kreispräsidenten oder des Gerichtes zum hier politisch Politik zu machen mit dem. Das haben wir bis jetzt also so nicht feststellt.

Vorsorgliche Massnahmen. Wenn man die vorsorglichen Massnahmen des Bezirksgerichts überträgt, gibt es einfach neue Schnittstellen. Es gibt immer neue Schnittstellen. Mit diesen müssen wir leben. Dann in einer Hand, dass alles in einer Hand ist, ja wollen wir eine Kompetenzkonzentration, ist das nicht verdächtig, wenn zu viele Kompetenzen in einer Hand sind. Viele Fälle, natürlich die Dignität auch bei den Ärzten steigt mit zunehmender Fallzahl. Aber es gibt auch einen Overkill. Wenn man viele Fälle hat, gibt es das Prinzip des Maslow. Es tritt sicher dann der „Big Bang“ ein, wenn man viele Fälle macht, weil die Routine steigt. Ein weiterer Punkt.

Da wurde gesagt, wenn die Kompetenzentscheide, Kompetenzentscheide haben nichts damit zu tun, dass die Staatsanwaltschaft vorschreibt, was jetzt das Kreisamt zu machen hat. Die Kompetenzentscheide sind für Vertretungen wo gesagt wird für diesen Fall ist, liegt eine Übertretung vor, und dafür ist das Kreisamt zuständig. Das andere ist ein Vorschlag, für das Strafmandat im VV, also Verbrechen und Vergehen, wo gesagt wird, es ist verletzt Artikel sowieso, wir sehen ein Strafe von 15 Tagen. Und da, ich war acht Jahre bei der Staatsanwaltschaft, war es nicht die Unfähigkeit unbedingt in jedem Falle der Kreisämter, dass man das vorgeschrieben hat. Man wollte eine Linie damit man da eine Linie hat. Aber das ist ein Eingriff in die Freiheit des Richters, die damals gemacht wurde damit man, weiss auch nicht, vielleicht wurden schon Böcke geschossen aber auch Juristen schiessen hie und da Böcke. Vielleicht sind sie nur gewandter, den Sachverhalt so zu Recht zu schneiden und darzulegen, dass der Sachverhalt nicht weitergezogen werden kann beziehungsweise des Urteils daraus stimmt. Ich will nicht Namen zitieren, sehr bekannte, gute Richter, eines Gerichtes bei uns, haben dies – sind schon gestorben – gemacht, die hatten auch sehr wenige Weiterzüge ans Bundesgericht. Damit wissen Sie vielleicht auch wer es war. Das nur so nebenbei.

Zu zwei drei Fragen. Ich bin für nicht tendenziöses Argumentieren, ich bin offen für diese Fragen, habe auch gesagt, dass man tendenziell in der Stossrichtung richtig liegt, aber es ist zu viel, zu schnell. Qualität: Qualität ist schwer messbar. Bei der Entscheidung sind typische Fälle der Umsetzung des Rechts, es geht um Sachgerechtigkeit. Es ist kein Fall mit dem anderen 100 Prozent vergleichbar. Der Richter muss sich selber durchringen zu einem Entscheid, wie sachgerecht entschieden wird.

Es gibt keine objektive Gerechtigkeit an sich, sondern für den anderen Fall. Sonst setzt man die Rechtssicherheit, die Rechtsgleichheit über alles und Rechtsgleichheit heisst, Gleiches gleich, Ungleiches ungleich behandeln. Der zweite Teil wird oft vergessen, dass eben gerade anders entschieden werden muss, wenn der Fall anders ist. Es tut mir leid, dass man das so eigentlich hier explizieren muss. Viele Fälle sind ermessen. Im Ermessen ist sowieso so, ja wer hat der Jurist, Kollegen Entschuldigung, ich meine, die besten Juristen sind die Theoretiker, die in ihrem Stübchen hocken, alle Bundesgerichtsentscheide im Kopf haben und so weiter, jeden Artikel zitieren können. Aber sind das die besten Richter? Verstehen Sie etwas vom Lebenssachverhalt? Warum es so weit kommen konnte, dass der das und das gemacht hat? Oder dass es halt fertig ist mit einer Ehe und und und. Es ist einfacher zu entscheiden, wenn man nur gerade die objektiven Kriterien nimmt. Aber das Subjektive muss eben auch mitspielen. Existenzängste, ich glaube, wenn man die Entschädigungen vergleicht, die die Kreispräsidenten, vor allem die das im kleinen Nebenamt machen, oder noch weiss ich wie, wenn man das vergleicht, also das ist sicher keine Existenzgrundlage, um die man bangen muss. Ich bin eher der Meinung, dass es immer schwieriger wird, Leute für öffentliche Ämter zu finden, gerade bei diesen Entschädigungsgrundlagen. Für mich ist es, und damit komme ich langsam zum Schluss, zentral, die Gefahr der Entfremdung vom Staat, hier die Gesellschaft, die Einzelperson, hier der Staat, weil es zu schnell geht. Wir müssen daran bleiben, wir müssen da restrukturieren. Aber machen Sie bitte jetzt einmal den ersten Schritt oder die Regierung hat den Mut zu sagen, eine neue Botschaft, Ziel: Kreise aufzuheben, neue Struktur. Und aus diesem Grunde bin ich für Nichteintreten.

Antrag Portner
Nichteintreten

Christoffel-Casty: Das Votum von Grossrat Portner hat mich beinahe umgebracht. Wir behandeln eine Justizreform. Haben wir doch den Mut für einen grösseren Schritt. Sagen wir Ja zur Justizreform, sagen wir Ja zur Trennung von Justiz und Politik. Wir bekommen dadurch auch Freiheit, Luft und Zeit über die Zukunft der Kreise, über die politische Zukunft der Kreise zu sprechen. Wenn Grossrat Nick für einen Rückweisungsantrag votiert, wenn er einen Rückweisungsantrag stellt, dann frage ich mich, Rückweisung in welche Kommission. Ich denke, von der Justiz her ist das Problem klar. An welche Kommissionen geht's? Justizkommission, geht es an die KWAS?

Cahannes Renggli: Justizreform drei: Wie der inoffizielle Titel dieser Vorlage sagt, beschäftigen wir uns nicht erst seit heute mit der Umstrukturierung unseres Gerichtswesens und mit den damit im Zusammenhang stehenden Strukturen. Es ist für mich deshalb nicht nachvollziehbar, dass man sich heute so entsetzt über diese Vorlage zeigt oder sogar kritisiert, es gehe viel zu schnell. Hand aufs Herz, wäre es nicht langsam an der Zeit, einen Gang zuzulegen und endlich die Frage der

Zukunft der Kreise anzugehen und nicht wieder zu verschieben? Ja, verschieben, was machen wir nämlich seit 10 Jahren oder über 10 Jahren? Wir schieben dieses Problem und diese Frage immer vor uns her und behaupten hartnäckig und konstant, es sei politisch noch zu früh und beim Volk nicht durchsetzbar. Interessant ist, dass diese Behauptung immer von uns Politikern kommt. Die Tendenz in den letzten Volksabstimmungen war immer eine andere.

Begonnen hat die Umstrukturierung mit der Justizreform eins. Dort wurde der Grundstein gelegt. Die wenigsten von uns waren damals im Rat, so auch ich nicht. Weiterging mit der Revision der Kantonsverfassung. Die Expertenkommission wie auch die Vorberatungskommission hat sich intensiv mit den Kreisen beschäftigt. Für grundlegende Reformen hiess es damals, es sei natürlich viel zu früh. Wir wussten aber immer, dass diese Frage auf uns zukommen wird. Und diejenigen, die es damals nicht gehört haben oder nicht hören wollten, mussten aber spätestens bei der Justizreform zwei davon Kenntnis nehmen. Klar und unwidersprochen wurde damals die Forderung der Entpolitisierung der Justiz gestellt. Auch hat man klar auf die markanten Änderungen, welche die StPO mit sich bringen wird hingewiesen.

Meine Damen und Herren, wovor haben wir Angst, dass sich viele heute gegen diese Vorlage wehren? Haben Sie Angst vor dem Volk? Wenn wir heute Ja sagen, vergeben wir uns nichts. Im Gegenteil, wir nehmen endlich unsere Verantwortung wahr und legen diese Frage der zuständigen Instanz zur Beurteilung vor. Soll jetzt endlich das Volk darüber entscheiden, ob es die Kreise in der heutigen Form noch will oder nicht. Ich habe keine Angst, auch nicht vor einer Niederlage. Angst habe ich höchstens vor einem Parlament, welches die Entwicklung blockiert und sich dem Druck einiger weniger beugt, dies pro domo sprechen und handeln. Denn seien Sie ehrlich, die Kreise als Gerichtsbehörden braucht es überhaupt nicht mehr, sondern wenn schon lediglich aus nostalgischen, aus strukturellen oder eventuell sogar aus machtpolitischen Gründen. Aus der Sicht der Justiz gibt es keinen sachlichen Grund, daran festzuhalten. Alles andere ist ergebnisorientiertes Gerede. Und darum will und kann ich nicht verleugnen, dass diese Vorlage um die Zukunft der Kreise in der heutigen Form geht.

Grossrat Dudli will Klarheit, bevor er darüber entscheiden kann, Grossrat Kollegger will keine Katze im Sack kaufen. Für mich sind das nur Scheinargumente. Als engagierte Grossräte wissen wir doch genau, was das strategische Ziel ist. Wir sind überorganisiert, wir brauchen nicht mehr drei Ebenen, zwei genügen. Ich verweise Sie auf die Vernehmlassung zur NFA. Sollten Sie nun tatsächlich mehr Informationen für Ihren Entscheid brauchen und das nicht nur als Scheinargument gebrauchen, dann können Sie dem Vorschlag von Grossrat Nick zustimmen. Ansonsten soll darüber endgültig das Volk entscheiden. Deshalb fordere ich Sie auf, verhindern Sie heute keinen Volksentscheid, treten Sie auf die Vorlage ein und stimmen Sie ihr dann zu. Und zum Schluss noch dies: Auch ein knappes Ja bei vielen Enthaltungen ist ein klares Zeichen an das Volk.

Giovanoli: L'attuazione del codice di procedura penale svizzero toglierà ai circoli la competenza di giudicare casi lievi di crimini e delitti introducendo il cosiddetto modello del pubblico ministero. Pur perdendo la competenza di giudicare casi lievi di crimini e delitti, ai 39 circoli rimarrebbero ancora molti compiti giudiziari. Oltre a ciò, l'attuazione del codice di procedura civile svizzero prevede di aumentare le competenze dei presidenti di circolo quali giudici unici. Nonostante questo, il Governo propone nell'ambito della riforma della giustizia nei Grigioni di abrogare l'articolo 54 cifra 3 della Costituzione del Cantone dei Grigioni togliendo tutti i compiti giudiziari ai presidenti di circolo. Accettare questa variante significherebbe sicuramente la fine dei circoli. La giurisdizione civile e penale, e con essa le competenze nel ramo giudiziario, si congederebbero definitivamente dalle regioni limitrofe per concentrarsi nei centri più urbanizzati. A mio parere un ulteriore passo verso una centralizzazione eccessiva di competenze, impieghi e gettiti che andranno tutte a scapito delle regioni periferiche del nostro Cantone. Con un minimo di volontà i circoli potrebbero essere mantenuti, garantendo la vicinanza tra gli organi giudiziari e il popolo. Questa vicinanza ha favorito in molti casi la risoluzione di vertenze penali, ma soprattutto civili, in tempi brevi e in modo semplice e poco oneroso, evitando che piccole discordie sfociassero in inutili e pesanti litigi, i quali oltre a essere molto onerosi per le parti coinvolte sovraccaricano di lavoro i tribunali, che già oggi sono almeno in parte gravati da molti impegni. Per compensare la perdita dei posti di lavoro e dei rispettivi gettiti finanziari risultanti dal trasferimento delle competenze dei mandati penali per crimini e delitti dai circoli al Cantone, si potrebbe spostare a loro volta dal Cantone ai circoli tutte le competenze dei mandati penali per contravvenzioni. Una perequazione fattibile, equilibrata e giusta fra Cantone e circoli nel campo della giustizia penale, che permetterebbe di mantenere gli attuali posti di lavoro sparsi sul territorio e compenserebbe in gran parte le perdite delle entrate da multe per crimini e delitti dei circoli. Ritengo che il modo di procedere del Governo per quanto riguarda la riforma della giustizia dei Grigioni è per lo meno inusuale. Anzitutto il Governo in questo specifico caso sostiene una variante atta alla centralizzazione di competenze, posti di lavoro e gettiti finanziari, poco rispettosa della realtà del nostro Cantone. Il Governo giustifica la sottrazione dei compiti giudiziari dei circoli con argomenti non analizzati a fondo incutendo timore ai comuni, in merito a un presunto aumento delle spese supplementari a loro carico, senza proporre soluzioni alternative valide. Qui non va dimenticato che il Governo a più riprese ha affermato che il sistema basato sui circoli si è dimostrato funzionale. Secondo il Governo, i circoli continuerebbero ad esistere quali circondario elettorale per il Gran Consiglio e quali organi amministrativi politici non meglio definiti e specificati. Il Governo tace sul fatto che la realizzazione della sua proposta equivale alla morte di tutti quei circoli che non svolgono compiti regionali. Inoltre bisogna chiedersi per quanto tempo ancora i circoli, svuotati da tutti i loro compiti giudiziari, fungerebbero da circondario elettorale per il Gran Consiglio. Il Governo

non indica con chiarezza le conseguenze del trasferimento delle competenze giudiziarie penali dai circoli alla Procura pubblica, rispettivamente ai tribunali distrettuali. La proposta si basa soprattutto su aspetti finanziari a mio avviso poco ponderati. Il Governo omette di illustrare la variante che lascerebbe ai circoli le competenze giudiziarie, togliendo loro soltanto quanto previsto dall'attuazione del codice di procedura penale svizzero. Questa variante viene tassata dal Governo senza motivazioni fondate, quale soluzione di compromesso a corto termine, dimenticando completamente gli aspetti positivi di una simile soluzione, valutandone soltanto gli aspetti negativi. Per questi motivi invito i membri del Gran Consiglio a rigettare l'abrogazione dell'articolo 54 cifra 3 della Costituzione del Cantone dei Grigioni, optando per la variante minima.

Stoffel: Danke, dass ich noch das Wort erhalte. Ich habe keine materiellen Einwände zur Botschaft anzubringen, möchte aber ein grosses Fragezeichen hinter den Antrag von Grossrat Nick stellen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe Grossrat Nick, soll die Regierung und die Justizkommission die Seiten 514 bis 516 bezüglich der Verwaltungsaufgaben überarbeiten. Was erwarten Sie aber für neue Erkenntnisse? Werden wir nachher klüger sein? Die Regierung legt die Szenarien auf Seite 515 eigentlich glasklar auf den Tisch, so man denn lesen wollte. Ich zitiere: "Hierfür könnte ein Modellvorschlag mit idealen Fusionsperimetern wie folgt aussehen: Damit die künftigen Gemeinden in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben leistungsfähig und professionell zu erfüllen, wären nicht nur Einwohnerzahl, Grösse und Sprache, sondern auch geografische Ausdehnung, zusammenhängende Talschaften oder Ausrichtung auf ein Zentrum hin zu berücksichtigen. Dabei könnten die bisherigen Kreisstrukturen ein mögliches Gefäss für die Organisation der Gemeinden bilden. Deckt sich doch diese geografische Umschreibung in 13 Fällen bereits mit heutigen Kreisen." Weiter unten: "Auf dieser Grundlage sollen verwaltungsintern bis Ende 2010 eine Auslegeordnung mit einer Beurteilung der bisherigen Strategie erstellt und Wege zur Erreichung der formulierten Zielvorstellung aufgezeigt werden. Denkbar wären dabei finanzielle Beiträge in der Regel nur noch an Gemeindegemeinschaften auszurichten, die diesem Modell entsprechen." Und das Fazit daraus: „In strategischer Hinsicht sieht die Regierung die heutige Kreisstruktur als mögliche Basis für Gemeindegemeinschaften“. Damit ist eigentlich alles gesagt. Die KJS kann meiner Meinung nach mit ihrem Übergewicht an Juristen auf keinen Fall die richtige Kommission sein, um diese Auslegeordnung zu erweitern. Dies würde eher der Strategiekommission anstehen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Nick abzulehnen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich bin gerade mein Eintretensvotum am Kürzen angesichts der fortgeschrittenen Zeit. Ich bin auch froh, dass niemand bei dieser Diskussion umgekommen ist, weil ja erst nach Sessionende die Ausbildung mit dem Defibrillator stattfindet. Also, ich bin auch froh, dass die Emotionen nicht ganz so hoch gegangenen sind. Es wurde von Unehrlichkeit,

Irreführung, Salami-Taktik usw. gesprochen. Ich werde nun trotzdem versuchen, möglichst sachlich noch einmal zusammenzufassen um was es bei dieser Vorlage eigentlich geht und warum oder beziehungsweise was Sie heute zu entscheiden haben. Sie haben heute die Grundsatzfrage zu entscheiden, ob wir nun diese Entflechtung im Justizbereich vornehmen wollen, ob wir die Trennung von Justiz und Politik vornehmen wollen oder ob wir uns nur auf die zwingenden, notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht beschränken wollen.

Nun, wenn Sie der Justizentflechtung, also der Variante Gerichtsreform, d. h. dem Antrag der Regierung und der Kommissionmehrheit zustimmen, entscheiden Sie sich erstens für eine logische Fortsetzung der bisherigen Gerichtsreformen und auch eine konsequente Weiterverfolgung Ihrer Politik. Wie bereits beim heutigen, ersten Geschäft dem Kommissionsauftrag der KJS ausgeführt, haben Sie die strategische Absicht und dem damit verbundenen Entwicklungsschwerpunkt im Regierungsprogramm 2009-2012 diskussionslos zugestimmt. Die konsequente Trennung von Politik und Justiz, einfache Verfahrensabläufe und schlankere Strukturen durch Aufgabenentflechtung, Abbau von Doppelspurigkeiten und Vermeidung von Schnittstellen mittels Änderung und Zuständigkeiten und mittels Strukturformen, all diesen Zielsetzungen haben Sie diskussionslos zugestimmt. All diese Zielsetzungen würden mit der Justizentflechtung erreicht und sind also ganz im Sinne der strategischen Absicht des Regierungsprogramms.

Zweitens, entscheiden Sie sich für einen Ausbau der dezentralen Strukturen, nämlich der Staatsanwaltschaft und der Bezirksgerichte. Die Aufgabenerfüllung erfolgt weiterhin dezentral. Es gibt keine Konzentrationen in Chur. Die Regierung strebt ausserdem eine sozialverträgliche Umsetzung an, in dem die bisherigen Mitarbeitenden der Kreise wenn möglich durch die Bezirke und die Staatsanwaltschaft übernommen werden. Wir werden also keine Konzentration in Chur haben, sondern eine dezentrale Konzentration auch wenn das vielleicht in sich widersprüchlich zu scheinen mag. Ich hoffe, Grossrat Tenchio, diese Ausführungen genügen Ihnen als klares Bekenntnis.

Wenn Sie ja sagen, dann schaffen Sie drittens die Voraussetzungen dafür, dass die Finanzierung der Justiz künftig zu 100 Prozent durch den Kanton erfolgt. Da von einer kostenneutralen Umsetzung auszugehen ist, ergibt sich auch für den Steuerpflichtigen keine Mehrbelastung. Das von Grossrat Jäger erwähnte Beispiel hatte ich mir auch schon notiert.

Viertens, entscheiden Sie sich für eine nachhaltige Gerichtsorganisation, die den absehbaren, künftigen Entwicklungen im Bereich Justiz Rechnung trägt.

Fünftens: Sie entscheiden sich für eine bessere Qualität in Folge grösserer richterlicher Erfahrung und Unabhängigkeit. Durch ein Ja zum Vorschlag der Regierung und der Kommissionmehrheit sagen Sie Ja zu einer effizienten, schlanken, professionellen und bürgernahen Justiz, die dezentral organisiert ist und kostenneutral sowie zu 100 Prozent durch den Kanton finanziert wird.

Sechstens: Geben Sie mit einem Ja auch der Bevölkerung die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie eine solche

Justiz wollen oder nicht. Grossrätin Cahannes hat auch darauf hingewiesen.

Was passiert, wenn Sie heute nein sagen? Mal abgesehen von der Tatsache, dass sich auf der Tribüne sicher zahlreiche Besucher freuen würden. Glauben Sie nicht, dass fast alles beim Alten bliebe und diese paar wenigen Änderungen nicht spürbar wären.

Erstens: Die wichtigste Zielsetzung der neuen Strafprozessordnung, nämlich die Effizienz der Strafverfolgung wird durch die Aufteilung auf verschiedenen Ebenen beeinträchtigt um nicht zu sagen, nicht verwirklicht.

Zweitens: Mit der Abnahme von Fallzahlen wird auch die Erfahrung abnehmen.

Drittens: Die Organisation für die Rechtssuchenden wird beziehungsweise bleibt schwer verständlich. Die Untersuchung und Beurteilung je nach Sachgebiet, Strafdrohung und Tatbestand werden durch zwei oder drei verschiedene Instanzen vorgenommen. Grossrat Kunz und auch Grossrat Tenchio haben auf ein Beispiel im Erbrecht hingewiesen.

Viertens: Schnittstellen und Abgrenzungsfragen insbesondere durch die Zivilprozessordnung werden gesteigert und führen zu Mehraufwand. Mängel und Nachteile der heutigen Zuständigkeitsordnung im Zivilrecht bleiben bestehen.

Fünftens: Die erstinstanzliche Zivil- und Strafgerichtsbarkeit bleibt weiterhin eine Verbundaufgabe.

Und sechstens: Die finanziellen Ausfälle für die Kreise und somit für die Gemeinden sind erheblich. Und schliesslich, Sie werden es erahnen, mit einem Nein blockieren Sie die konsequente Weiterführung der Justiz- und Gerichtsreformen. Sie nehmen in Kauf, dass wir in voraussichtlich drei bis vier Jahren eine weitere Reform angehen müssen. Sie nehmen in Kauf, dass unsere Gerichtsorganisation innert kurzer Zeit wieder umgestaltet werden muss. Damit die Justiz ihre Kernaufgabe, nämlich die Wahrung beziehungsweise Wiederherstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, gut erfüllen kann, sollte ihre Organisation auf einer gewissen Stabilität beruhen. Und letztlich verweigern Sie mit einem Nein – und das ist auch wieder klar – der Bevölkerung die Möglichkeit zur Mitbestimmung.

Ich habe Ihnen dargelegt, was Sie mit einem Ja oder Nein heute auslösen. Ich werde nur noch kurz darlegen, worauf diese Vorlage keine Auswirkungen hat. Selbst wenn dies zuweilen auch hier im Grossen Rat behauptet wird und wurde. Erstens: Nicht betroffen sind das Vormundchaftswesen, die Betreibungs- und Konkursämter sowie die Kreisnotariate. Dies sind im Übrigen auch justiznahe Aufgaben der Kreise.

Zweitens: Nicht betroffen sind die Kreise als Wahlkreise für die Grossratswahlen und nicht betroffen ist unser Majorzwahlsystem. Eine Änderung derselben bräuchte zwingend eine Teilrevision der Kantonsverfassung. Im Grossen Rat wäre zumindest in der heutigen Zusammensetzung keine Mehrheit für eine solche Änderung zu finden, und es ist auch nicht anzunehmen, dass eine Volksinitiative Erfolg hätte, haben sich doch die Stimmberechtigten in den letzten 15 Jahren dreimal, wenn auch knapp, gegen eine Änderung ausgesprochen. Die vorliegende Justizreform ändert nichts am Wahlsprengel und am Wahlsystem. Sie können mir glauben, wäre es an-

ders, könnte ich nicht hinter dieser Vorlage stehen. Die richterlichen Aufgaben der Kreise spielen für einen künftigen Entscheid der Grossräte und Stimmberechtigten in Bezug auf Wahlkreis und Wahlverfahren keine Rolle. Oder erinnern Sie sich, dass diese in den letzten Abstimmungskämpfen zum Wahlverfahren je ein Thema waren? Rechtlich geht es um völlig unterschiedliche Aspekte, die sich nicht gegenseitig bedingen.

Drittens: Grossrat Kollegger, die Kreise bleiben bestehen. Die Aufgaben ändern sich. Es ist eine Tatsache, dass der Kreis in Folge bundesrechtlicher Entwicklungen keine Perspektiven im Bereich der Justiz haben wird, zumindest nicht mehr lange. Im Weiteren ist festzustellen, dass bereits heute zahlreiche Kreise Justizaufgaben im weitesten Sinne an die Bezirke delegieren. Zum Beispiel die Amtsvormundschaft oder auch die Vormundschaftsbehörden. Die Regierung sieht die Kreise als Träger von Verwaltungsaufgaben für welche die Gemeinden zu klein und die Regionalverbände zu gross sind. Mögliche Aufgaben sind beispielsweise Schulen, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Steuerämter, Bauämter oder Forstämter. Die Abschaffung der Kreise steht für die Regierung nicht zur Diskussion, da die bisherige Kreiseinteilung nach Auffassung der Regierung als Basis für die künftige Gemeindestruktur dienen kann. Im Hinblick auf die Schaffung von leistungsfähigen und professionell organisierten Gemeinden erachtet sie viele Kreise als geeigneten Perimeter für Gemeindefusionen, da sie eine genügende Grösse haben, sowie zusammenhängende Talschaften bilden oder auf ein Zentrum ausgerichtet sind. Durch die Aufgabenentflechtung und Trennung von Justiz und Politik sieht die Regierung die Gerichtsreform als einen klärenden Schritt zu einer nachhaltigen und umfassenden Strukturbereinigung im Kanton mit seinen elf Bezirken, zwölf Regionalverbänden, 39 Kreisen, rund 190 Gemeinden und über 400 Gemeindeverbänden. Die Reform bildet eine gute Grundlage für weitere Strukturbereinigungen ohne solche zu präjudizieren oder vorauszusetzen. Sie stellt auch für sich allein genommen eine in sich geschlossene und zweckmässige Lösung dar.

Ich will nun versuchen auch noch auf einzelne Argumente aus den Voten einzugehen. Es wurde angesprochen die Qualität der Kreispräsidenten, ob die Rechtsprechung der Kreispräsidenten den Qualitätsanforderungen Rechnung trägt. Grossrat Portner hat zu Recht darauf hingewiesen. Qualität ist nur schwer messbar. Tatsache ist aber, dass mit geringen Fallzahlen auch die Erfahrung abnimmt. Und dies ist nun wirklich eine Tatsache, der wir ins Auge sehen müssen. Die Fallzahlen werden, auch aufgrund der nur zwingenden Anpassung abnehmen. Es wurde darauf hingewiesen, eine Angst bestehe, dass die Regionen nicht berücksichtigt würden bei der Ausarbeitung der konkreten Gesetzesvorlagen. Nun, ich bitte Sie die Botschaft auf Seite 505 zu konsultieren. Es wurden Voten von Grossrat Casutt, wie auch Voten aus der Mesolcina von Grossrätin Noi und Grossrat Fasani laut, wonach die Stellenschaffungen in den Regionen gefährdet seien. Hier gibt die Regierung explizit an, dass sie noch prüfen wird, ob z. B. im Raume Ilanz eine überproportionale Stellenschaffung und in anderen Aussenstellen zulasten des Zentrums ohne betriebliche, organisatorische und verfahrensmässige Probleme vorgenommen

werden können. Auch dem Anliegen in der Mesolcina eine Aussenstelle der Staatsanwaltschaft zu schaffen, steht die Regierung grundsätzlich positiv gegenüber. Man kann also nicht sagen, dass man versucht, die Regionen abzuhängen. Wir werden in der konkreten Umsetzung die Möglichkeit haben, diese Anliegen weitestgehend noch zu prüfen und auch auf die Regionen Rücksicht zu nehmen.

Es wurde auch bemängelt, dass die Vorlage nicht auf die Aufgaben eingehe für einzelne Kreise. Dies wurde von Grossrat Arquint dargestellt. Das wäre ein Wunder, wenn es der Regierung möglich wäre, dies zu tun. Die Kreise sind so heterogen aufgebaut. Sie haben unterschiedliche Aufgaben im Moment wahrzunehmen. Wir können nicht mit einer Vorlage bestimmen, welche Aufgaben sie in den Kreisen zukünftig wahrnehmen wollen oder nicht. Wir können aber ein klares Bekenntnis dazu abgeben, dass die Kreise als solche bestehen bleiben, als politische Kreise, als Verwaltungseinheiten und letztlich liegt es auch an den Gemeinden und den Kreispräsidenten zu überprüfen, ob allfällige Aufgaben der Gemeinden an die Kreise übertragen werden können. Es ist mir durchaus bewusst, dass dies nicht in allen Kreisen allzu einfach erscheint. Aber immerhin gibt es in unserem Kanton noch über 400 Gemeinde- und Zweckverbände. Also, wenn es da nicht möglich ist, Aufgaben zu finden, die auch an Kreise übertragen werden können, dann weiss ich nicht, dann liegt das wahrscheinlich mehr an der mangelnden Flexibilität als an dem Willen etwas verändern zu wollen. Grossrat Jäger hat kurz noch auf das Anwaltsgesetz und den reduzierten Tarif im Zusammenhang mit den Kosten hingewiesen. Wir werden uns ja dort dann noch, später darüber unterhalten, aber der reduzierte Tarif, der besteht schon heute. Und die Regierung hat in der Botschaft einfach den Tarif übernommen. Nun, es wurde auch darauf hingewiesen oder in mehreren Voten wurde auch gefragt, wohin nun eigentlich die Reise geht. Eigentlich hätte die Regierung eine Auslegung vorwegnehmen müssen und nicht jetzt im Rahmen einer Justizreform eine eigentlich Strukturreform vornehmen dürfen. Nun, ein Argument das hiegegen spricht, ist die Zeit. Erstens haben wir gewisse Vorgaben vom Bund, die wir umsetzen müssen. In einem ersten Schritt war die Meinung, dass diese Vorgaben sogar bis zum 1.1.2010 umgesetzt werden müssen. Und erst nachher als man auf Bundesebene feststellte, dass diese Umsetzung in vielen Kantonen schwierig würde, wurde dieser Termin um ein Jahr hinausgeschoben. Tatsache ist aber, wir mussten diese Justizreform an die Hand nehmen. Und nun stellt sich die Frage, wollen wir sie in kleinen Schritten tun oder wollen wir eine Justizreform machen, die auch den zukünftigen Anforderungen gerecht wird. Tatsache ist, auf Bundesebene sind im Bereich Justiz weitere Entwicklungen sichtbar, die Kleinststrukturen nicht berücksichtigen werden. Wir werden weitere Reformen durchführen müssen und hier appelliere ich noch einmal, das ist wie in einer Unternehmung, wenn sie eine Reform um die andere machen, dann ist irgendwann nicht mehr klar, was das Ziel ist. Also, es ist vielleicht auch mal gut, einen grossen Schritt zu tun, eine grosse Reform mit Blick in die Zukunft und dann eine gewisse Stabilität in die Gerichtsorganisation einzubrin-

gen und nicht durch Reformen um Reformen dieses System dauernd in Bewegung zu halten.

Grossrat Niederer hat auf den Einfluss dieser Vorlage auch noch auf das Abstimmungsverhalten zu „80 Grossräte sind genug“ hingewiesen. Hier möchte ich einfach der Ordnung halber kurz hinweisen, wie die ganze Vorlage aufgestartet wurde. Der Start der Vernehmlassung begann am 31. März 2008, d.h. also mehr als einen Monat nach der Volksabstimmung. Der Entscheid über die Freigabe erfolgte am 11. März 2008 in der Regierung. Vorher fanden gewisse Informationsveranstaltungen zuhause der Kreise und der Gemeinden statt. Also man kann nicht sagen, dass diese Botschaft letztlich einen Einfluss hatte auf das Abstimmungsergebnis „80 Grossräte sind genug“. Im Übrigen ist diese Abstimmung auch in bürgerlichen Gebieten z.B. in der Surselva ziemlich knapp angenommen worden. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass in all diesen Abstimmungskämpfen, die wir hatten zum Wahlsystem, die Diskussion um die richterlichen Aufgaben der Kreise eigentlich nie ein Thema war. Also dürfen wir auch jetzt nicht diese Verknüpfung machen. Glauben Sie nicht, dass die Justizaufgaben der Kreispräsidenten wirklich eine entscheidende Rolle bei einer Wahlsystemänderung haben würde. Sie hat es bis heute noch nie gehabt, in keinem Abstimmungskampf. Von teils Journalisten, wurde dieses Thema aufgegriffen. Aber das war eigentlich nie ein Thema in der Bevölkerung.

Es wurde dann auch darauf hingewiesen von Grossrat Koch, dass eigentlich die Bürgernähe verloren ginge, wenn wir nun diese Umstellung machen. Nun, hier muss man sagen, die Bürgernähe bleibt auch mit der Reform gewahrt, da eben an der dezentralen Gerichtsorganisation festgehalten wird. Die Aufgaben werden an die Staatsanwaltschaft, die Bezirksgerichte und auch an die Schlichtungsbehörden übergeben. Flexibilität und Bürgernähe werden sogar noch durch diese Reform verstärkt. Sie werden sich fragen warum? Durch diese Reform werden wir permanente Strukturen belassen, wir werden die Erreichbarkeit auf der Bezirksgerichtsebene verstärken und somit werden wir für den Bürger die Justiz näher, länger und dauerhafter erreichbar machen. Bürgernähe kann aber auch und darf nicht eine richtige und gerechte Lösung ersetzen. Und schliesslich: Die Kundenorientierung und Bürgernähe hängt nicht vom Amt ab. Ob Kreispräsidium oder Bezirkspräsidium, das spielt keine Rolle, sondern im Wesentlichen ist oft die Person dahinter, die eigentlich die Bürgernähe ausmacht. Tatsache ist aber, bei der Gerichtsreform würde dem Bürger die Justiz in Zeit und auch in Verfügbarkeit näher sein, mit anderen Worten, es wäre effizienter für den Bürger, Recht zu suchen.

Schliesslich wurde auch darauf hingewiesen, dass man ja aus gewissen Kreisen auch Vorschläge gemacht habe, wie diese künftige Ausgestaltung sein könnte und dass man auch andere Vorschläge hätte ausarbeiten können. So wurde aus einem Kreis vor allem, ich muss sagen, das war wahrscheinlich die konstruktivste Vernehmlassung die wir bekommen haben, aus den Valli, die haben zumindest noch Vorschläge gemacht, wie man diese ganze Reform vielleicht auch anders gestalten könnte. Nun, es wurde der Vorschlag gemacht, dass zum Beispiel alle

Übertretungen durch die Kreise beurteilt werden sollen. Die Regierung hat diesen Vorschlag geprüft, musste ihn aber ablehnen. Wenn wir alle Übertretungen durch die Kreise beurteilen lassen, dann würden wir erstens verfahrensmässige Neuerungen rückgängig machen, die vor weniger als fünf Jahren eingeführt wurden und sich mittlerweile bewährt haben. So wurde beispielsweise für gewisse leichte Übertretungen ein Ordnungsbussenverfahren eingeführt, also zum Beispiel Jagd, Fischerei, Nichtraucherchutz etc., um eben eine unnötige Kriminalisierung zu vermeiden. Dass sind neue Regelungen, die haben sich eigentlich bewährt. Dann gibt es andere Bereiche, beispielsweise hinsichtlich Gewässerschutz oder Umweltschutz, dort ist die Regierung der Auffassung, dass den Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten in der Regel das nötige Fachwissen zur sachgerechten Beurteilung der Übertretungen einfach schlicht fehlt. Der Beizug von Experten würde solche Verfahren nicht nur verlängern, sondern mit Sicherheit auch verteuern. Und schliesslich war auch noch die Idee im Raum, dass die Beurteilung der leichten Fälle von Strassenverkehrsverletzungen übergeben werden könnte und dies zu einer deutlich besseren Auslastung einzelner Kreisämter führen würde. Nun auch dies haben wir geprüft, Tatsache ist dass da, aber vor allem nur gewisse Kreise in den Genuss kommen würden, nämlich vor allem jene, die an der A13 liegen, also wir würden für einzelne Kreise vielleicht ein Betätigungsfeld schaffen. Andererseits muss man sich aber fragen, ob man das wirklich will. Durch die Konzentration auf eine zuständige Stelle beim Strassenverkehrsamt erreichen wir – und diese Zahl wurde heute auch schon genannt – immerhin 6500 Strafmandate, die wir mit vier Mitarbeitern erledigen können. Ich bezweifle, dass wir diese Mandate entsprechend effizient erledigen können, wenn wir sie nun wieder auf die Kreise verteilen, vor allem auf einzelne Kreise entlang der A13. Und letztlich hätte dieser Vorschlag auch negative Auswirkungen auf die Strassenrechnung, da der Reingewinn des Strassenverkehrsamtes gemäss Strassengesetz an die Spezialfinanzierung der Strassen geht. Der Ausfall würde sich auf mehrere Millionen Franken belaufen. Die Regierung hat auch diesen Vorschlag nicht aufnehmen können. Nun ich weiss nicht, ob ich allen Anliegen nun gerecht werden konnte oder beziehungsweise auf alle ihre Fragen oder Sorgen und Ängste eine Antwort geben konnte.

Ich möchte nun noch zu den zwei Anträgen Stellung nehmen. Zum Antrag von Grossrat Nick. Ein Rückweisungsantrag an die Kommission. Nun, die Regierung, meine Regierungskollegen und ich, wir haben uns über diesen Rückweisungsantrag besprochen, das war ja auch der Grund für die kurze Unterbrechung. Angesichts dieser Diskussion im Grossen Rat, halte ich folgendes eigentlich für angezeigt: Es ist die Entscheidung des Grossen Rates, ob sie dieses Geschäft an die Kommission zurückweisen wollen. Meines Erachtens würde die Zurückweisung – an Grossrätin Christoffel – dieselbe Kommission erfolgen, die jetzt diese Vorlage bearbeitet hat. An die KJS, aber auch da hat die Regierung als solche nichts zu bestimmen. Das liegt in der Kompetenz des Grossen Rates zu bestimmen, welche Kommission sich nachher mit dieser Vorlage beschäftigen würde.

Tatsache ist aber, was passiert wenn Sie diese Vorlage an die Kommission zurückweisen? An der Vorlage wird sich nichts ändern. Vielleicht würde es gewisse Erläuterungen zur Botschaft geben, was die strategische Ausrichtung der Regierung anbelangt. Aber die von Ihnen gewünschte grundlegende tiefe Darlegung sämtlicher möglicher Strukturreformen, die uns in der nächsten Zeit beschäftigen und die wir ja auch im Regierungsprogramm schon aufgezeigt haben, werden wir in der gewünschten Intensität in dem Zeitraum in dem wir dieses Geschäft behandeln müssen, kaum darlegen können. Wir haben einen gewissen Zeitrahmen, den wir einhalten müssen. Wir müssen das Recht anpassen, auch wenn das nur das zwingend notwendige Recht ist, müssen wir das Recht anpassen. Hierfür benötigen wir noch etwas Zeit um die konkrete Ausgestaltung auch auf Gesetzesstufe vorzunehmen. Darum, ein Hinausschieben auf lange Zeit werden Sie auch mit diesem Rückweisungsantrag nicht erreichen können, da würde ich mich dagegen wehren. Eigentlich hatte ich den Eindruck, dass wir diesen Rückweisungsantrag an die Kommission nicht bekämpfen. Aber ich muss schon sagen, auf Grund der Voten heute hier im Grossen Rat, unter anderem auch eines Votums von Grossrat Nick, der meinte, dass man sich so oder so wahrscheinlich falsch entscheiden würde, dann kann man sagen, dann können Sie es auch heute tun. Also entscheiden Sie doch einfach über diese Vorlage. Es bringt nichts, Grossrätin Cahannes hat es auch angesprochen, wir dürfen diese Frage nicht mehr lange vor uns herschieben. Ich habe die Auffassung, dass die Meinungen hierzu gemacht sind, die Voten aus dem Rat waren klar, entscheiden Sie in der Sache. Ich muss nochmals darauf hinweisen, wenn Sie heute diese Vorlage ablehnen, wenn Sie in der Sache entscheiden und Sie die Vorlage ablehnen, dann wird sie vom Tisch sein, die Bevölkerung wird nicht mehr darüber entscheiden können und wir werden die zwingend notwendigen Anpassungen im Gesetz vornehmen. Wenn Sie dem Antrag Portner auf Nichteintreten folgen, dann passiert dasselbe. Ein Nichteintretensantrag ohne Auftrag würde heissen, die Vorlage ist vom Tisch, wir würden die zwingend notwendigen Anpassungen vornehmen und, das ist klar, auch hier kommt die Bevölkerung nicht zum Zug. Und eine Rückweisung an die Kommission, auf Grund der Voten erachte ich als nicht angezeigt, wobei es Ihnen überlassen ist, hierüber zu entscheiden. Wenn Sie es an die Kommission zurückweisen, dann wird an der Vorlage nichts geändert werden und es gibt bestenfalls gewisse Erläuterungen zur strategischen Absicht der Regierung. Ich glaube, ich habe alle Varianten aufgezählt, die Sie zur Auswahl haben. Ich meine – das wurde auch schon gesagt – entscheiden Sie; keine Entscheidungen sind keine guten Entscheidungen. Sie müssen heute über diese Frage befinden, ob Sie es nun wollen oder nicht und ob es Ihnen nun unangenehm ist oder nicht, diese Frage wird auch noch in zwei Monaten oder in drei Monaten gleich unangenehm sein.

Portner: Ich hoffe, dass Sie die Botschaft der Regierung gehört haben. Die Regierung ist gegen eine Rückweisung, also bleibt noch als Gegeninstrument das Nichteintreten und da bin ich der Meinung, sowie es im Strassen-

verkehr heisst, im Zweifel Nein. Stehen wir zu unserer Geschichte. Es ist die letzte Gelegenheit, die ehemaligen Blut- und Hochgerichte mit minimalen Restbeständen aufrecht zu erhalten. Entscheiden Sie so, wie Sie entscheiden würden, wenn die Regierung nicht 100 Prozent der bezirkgerichtlichen Kosten übernehmen würde. Entscheiden Sie politisch mutig und geben Sie der Regierung Gelegenheit, eine transparente Vorlage vorzulegen, betreffend Zukunft der Kreise. Seien Sie gegen die Aushöhlung der Kreise, um sie obsolet zu machen. Stärken wir das, was wir haben und kennen. Es genügt die Umsetzung auf Grund der eidgenössischen Strafprozessordnung vorzunehmen. Es genügt, wenn der Bund den Föderalismus aushöhlt, wir brauchen das in unserem Kanton nicht.

Kunz; Kommissionspräsident: Zunächst möchte ich zum Eintreten noch zwei drei Worte sagen. Ich werde nicht lange sein. Also zunächst hat mich einmal gefreut, dass rein sachlich in der Sache, ob die Kreise Justizaufgaben haben sollen oder nicht, in diesem Rat Einigkeit besteht. Und wir alle sagen es sei richtig, dass die Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten keine justiziellen Aufgaben mehr haben. Es gibt zu allem eine Ausnahme. Lieber Berufskollege, Carlo Portner, der auch noch ein paar Argumente gebracht hat dagegen, ich bin da überhaupt nicht einverstanden und ich meine auch, dass Sie, ich gestatte mir das zu sagen, die Bedürfnisse des forensisch tätigen Rechtsanwalts verkennen. Es ist ein Bedürfnis der vor Gericht tätigen Anwälte, dass aus einer Hand gesprochen wird. Sie sprechen neue Schnittstellen an. Ich meine, die sind problemlos, wenn vorsorgliche Massnahmen an einem Bezirkspräsident sind im Präsidium angereicht sind, dass das der Sachrichter dann auch in der Sache ist. Er hat keinen Ausstandsgrund, er kann in der Sache nachher auch entscheiden, das ist sicher förderlich.

Sie haben auch das Oberengadin angesprochen. Schauen Sie, im Oberengadin haben wir doch genau den Fall eigentlich, wie ich den Kreis in seiner Struktur eigentlich sehe. Ein Verwaltungskörper mit politischen Aufgaben – das ist meine ganz persönliche Meinung – das ist die unterste Ebene im Staat mit politischen Aufgaben. Das ist, meine ich, die Gemeinde der Zukunft. Dieser Gemeindepräsident, der jetzt Kreispräsident ist, der soll nicht auch noch Richter sein. Das ist fundamental falsch. Und dass sein Stellvertreter heute, der ihm weisungsunterworfen ist, einfach die richterlichen Entscheidungen fällt, das hat mit Gewaltenteilung nichts mehr zu tun. Auch wird vorgeworfen, das sei eine Reform der Juristen. Meine lieben Ratskolleginnen und Ratskollegen, ich als Anwalt profitiere enorm von unklaren Strukturen. Mein Beratungsaufwand steigt. Und das haben Sie überall so. Sei es im Steuerrecht oder im Baurecht, überall. Intransparente Verfahren erhöhen den Bedarf an Beratern. Es freut mich auch aus dem Grund, weil alle ausserkantonalen Anwälte, die getrauen sich nicht in den Kanton. Die haben Angst, hier irgendwo in diesem Zuständigkeitswirrwarr zu versumpfen. Und davon profitiere ich. Weil die holen dann alle noch einen Berater, einen kantonalen ansässigen Anwalt, den sie beauftragen, die Sache für sie noch abzuklären. Und das kommt

nicht in die Staatsrechnung aber jemand bezahlt das und das ist der Klient. Und das gehört ins Thema der bürgernahen Justiz. Eine Justiz ist bürgernah, wenn sie den Bürger nicht allzu viel kostet.

Ich wollte auch noch zu den Vermittlern kurz sagen, ich wollte damit nur sagen, Grossrätin Noi, da sehen Sie den ungeheueren Gestaltungsspielraum den wir haben werden. Wir werden im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung ganz entscheidende wichtige Fragen miteinander diskutieren können. Und eine davon ist, wo ist der Vermittler und in welcher Struktur? Also Sie sehen, wir sind inhaltlich, sachlich alle eigentlich einer Meinung und das grosse Gespenst in unserem Rücken ist die Politik. Sind die Aufgaben jahrhunderte alter Traditionen, wie es gesagt worden ist, Traditionen die aus einer Zeit stammen, als man nachweislich gesagt hat, man muss seinen Richter in einem Tag zu Fuss oder zu Pferd erreichen können. Und wir haben noch heute die genau gleiche Struktur. Und da frage ich mich schon, ob das effektiv richtig ist. Und ich meine, man argumentiert auch widersprüchlich, wenn man jetzt sagt diese verankerten im Volk verwurzelten Strukturen sollen mitunter mit einem Federstrich gelöscht werden. Wieso fragen wir nicht das Volk in dieser Frage? Und wenn es so ist wie Sie sagen, dann wird das Volk Ihnen folgen und diese Vorlage geht vor dem Volk den Bach runter. Aber dann haben wir das Volk gefragt und haben eine Strukturdiskussion gehabt vor dem Volk und das ist dann letztlich zu akzeptieren. Aber wir nehmen für uns in Anspruch, wir würden fürs Volk sprechen, in einer Frage die zwingend vors Volk muss und wir getrauen uns nicht, diese Frage zu stellen. Und das meine ich, ist unehrlich.

Ich frage Sie auch Wahlsprengel, Wahlverfahren. Wo sehen Sie die Mehrheit in diesem Rat? In diesem Rat, der das will. Wo ist diese Mehrheit? Ich sehe sie nicht. Sie wird irgendwann vielleicht einmal von aussen über eine Verfassungsinitiative kommen, das haben wir nicht unter Kontrolle, dass ist dann einfach aussenpolitisch, ausserhalb dieses Rates, wo Bedürfnisse herangetragen werden und dann werden wir sehen was wir damit machen. Aber in diesem Rat meine ich, werden wir so schnell am Wahlsprengel, Wahlverfahren, wenn es an uns liegt, nichts ändern. Ich habe mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass praktisch alle Redner sich zu Reformen ausgesprochen haben. Ratskollege Dudli, Ratskollege Kollegger, Noi, Christian Hartmann, Niederer, Pedrini, Quinter, sogar Kollege Portner. Alle haben gesagt, Reformen sind nötig. Wir haben viel zu viele Strukturen im Kanton. Sind wir einhellig dieser Meinung? Wir sind alle der Überzeugung, daran müssen wir etwas ändern. Und hier stimme ich mit Ratskollegin Cahannes überein. Wenn das die Frage ist, die Sie drückt, wo geht die Reise hin? Wir wollen mehr Klarheit. Dann bin ich der Meinung, dass wir dem Antrag von Ratskollege Nick zustimmen sollten und sagen, dann holen wir uns diese Klarheit in dieser Frage. Wenn aber dieses nein heute nur Ihr Feigenblatt, einer beharrlichen Reformunwilligkeit ist, dann ist es nicht ehrlich, jetzt diese Frage zu stellen. Weil irgendwann kommt der Moment, wo der Frosch ins Wasser rennt. Sie werden sich zu Strukturen im Kanton irgendwann einmal bekennen müssen. Dann kann es die Region sein, die weg geht, dann kann es der

Kreis sein der weggeht, dann wird es vielleicht bei den Gemeinden etwas sein aber irgendwann müssen Sie sich dazu bekennen. Irgendwann geht eine von diesen Strukturen weg. Wenn Sie diesen Reformwillen haben, dann bin ich der Meinung ja, hören wir uns einmal genau im Detail an, wie die Regierung die Perimeter im Kanton sieht und dann bin ich dafür, dass wir das noch weiter verschieben. Sachlich gibt es dafür keinen Grund, aber Blaise Pascal hat einmal gesagt: „Le coeur a ses raisons, que la raison ne connaît pas“. Und so ist es. Das Herz hat vielleicht Gründe, die der Verstand nicht wahrnimmt. Und dann müssen wir vielleicht uns noch etwas Zeit geben. Das darf nicht zu viel Zeit sein, bin ich auch der Meinung. Wenn das zurückgeht und wir haben dann klare, eine klare fassbare Struktur, führend vom Kanton und Sie stehen zu Ihrem Wort heute, dass Sie Reformen wollen, geben wir uns doch diese Zeit noch. Und schiessen wir dann nicht eine Vorlage ab, die sachlich völlig unbestritten ist. Dann bin ich auch dieser Meinung, stimmen wir dem Antrag Nick zu. Wenn Sie sagen Nein, ich werde mich auch in drei, vier Monaten gegen keine der vorhandenen Strukturen stellen können, weil jede Struktur hat ihre Befürworter und jede Struktur hat ihre Lobbyisten und jede Struktur wird auf Sie versuchen Einfluss zu nehmen. Bei den Kreispräsidenten haben wir es jetzt erlebt. Einmal zu einer Struktur müssen Sie sagen, die wollen wir nicht mehr. Und hier wäre die Chance gewesen zu sagen, wir wollen sie als Justiz, sehen hier die Kreise nicht mehr. Wenn man jetzt noch mehr aufzeigen muss, wohin die Reise gehen soll und Sie das dann wünschen, dann bin ich der Meinung stimmen wir Grossratskollege Nick zu. Ich meine auch – die Kommission hat dazu nicht beraten –, dass in dieser Frage die Kommission frei ist. Wohl nicht mehr frei sind wir in der Frage des Nichteintretens, hier bin ich der Meinung, wir sollten auf diese Vorlage eintreten. Vielleicht brauchen wir noch etwas Zeit und nehmen dann die ganze Sache an die Hand.

Abstimmung

Der Grosse Rat tritt mit 89 zu 15 Stimmen auf die Vorlage ein.

Nick: Ich stelle folgenden Ordnungsantrag. Das Geschäft ist an die Kommission zur Überarbeitung zurückzuweisen. Ich begründe dies nur ganz kurz. Aber geben Sie mir die Gelegenheit zwei drei Worte dazu zu sagen. Erstens: Damit gibt es innert nützlicher Frist eine zweite Lesung.

Zweitens: Die Debatte hat gezeigt, dass es um Struktur-reformen geht. Es hat sich gezeigt, dass die Entscheidungsgrundlage ungenügend ist, dass die Vorstellungen der Regierung über Strukturen und Staatsebenen nicht genügen. Es ist falsch nichts zu entscheiden, wurde gesagt. Ich teile grundsätzlich diese Haltung, ich bin auch ein Mensch der gerne rasch entscheidet. Aber ich sage Ihnen, es ist ebenso falsch auf ungesicherten Grundlagen zu entscheiden. Das wäre verhängnisvoll.

Drittens: Der Grosse Rat und das Volk, insbesondere das Volk, das darüber dann allenfalls abstimmt, müssen doch über diese Strukturen Kenntnis haben. Stellen Sie sich vor, wir bringen diese Vorlage vors Volks, Thema Jus-

tizreform und faktisch geht es um die Strukturen und Staatsebenen. Diese Diskussion ist nicht um die Justizreform geführt worden, sondern einzig und allein um die Strukturen. Und da ist eine Nachbesserung notwendig. Geschätzte Regierungsrätin Janom, wir fordern die Regierung auf, Sie versuchen ein weiteres Mal die Karten nicht auf den Tisch zu legen. Und jetzt bitten wir Sie, das endlich zu tun.

Viertens und letztens: Durch die Rückweisung an die Kommission entsteht kein zeitlicher Verlust. Zur Zuweisung. Die Zuweisung der Geschäfte erfolgt durch die PK, da müssen wir uns jetzt nicht darüber unterhalten und streiten. Die Rückweisung, meine Damen und Herren, ist der einzige Weg, um die Zeitvorgaben von Regierungsrätin Janom einzuhalten und Klarheit über die Strukturen der Staatsebenen zu erhalten. Folgen Sie bitte meinem Antrag.

Verfahrensantrag Nick

Rückweisung des Geschäfts an die KJS

Standespräsident Farrér: Wir stimmen ab. Grossrat Nick stellt einen Ordnungsantrag. Es geht um Rückweisung des Geschäfts an die Kommission. Wer Grossrat Nick folgen möchte, möge dies anzeigen und sich erheben. Wer den Antrag von Grossrat Nick ablehnen möchte, möge dies anzeigen und sich erheben.

Abstimmung

Der Grosse Rat weist mit 64 zu 40 Stimmen das Geschäft an die Kommission für Justiz und Sicherheit zurück.

Kunz; Kommissionspräsident: Ich danke Ihnen für die sehr interessante Debatte, die wir ja hoffentlich mit anderen Vorzeichen dann noch einmal führen werden. Ich danke meinen Kommissionskolleginnen und Kommissionskollegen, ebenfalls für die Debatte. Den Kollegen Frank Schuler und Matthias Fässler, die uns betreut haben und selbstverständlich auch Frau Regierungsrätin Janom Steiner für die interessanten Sitzungen.

Schluss der Sitzung: 18.20 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

- Gartmann-Albin betreffend Nachsuche bei der Bündner Hochjagd

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 21. Oktober 2008 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér / Standesvizepräsident Christian Rathgeb
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Brantschen, Candinas (Rabius)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsident Farrér: Ich wünsche Ihnen einen guten Tag und ich wünsche uns für heute erfolgreiche Geschäfte. Ich gebe Ihnen auch heute ein Zitat mit auf den Weg. Es ist von Erich Kästner. Er hat mal gesagt: „Man kann auf seinen Standpunkt stehen, aber man sollte nicht darauf sitzen.“

Bevor wir mit dem nächsten Sachgeschäft starten, hat Kollege Hardegger das Wort für eine persönliche Erklärung.

Hardegger: Ich möchte eine persönliche Erklärung abgeben. Kommissionspräsident Ruedi Kunz hat in seinem Schlussvotum zur gestern behandelten Justizreform eine Feststellung gemacht, dass kein Votum gemacht worden sei, welches dem Kreispräsidenten justiziable Aufgaben belassen möchte. Mit dieser Aussage gibt er der Kommission einen Steilpass, dass bei der erneuten Bearbeitung der Vorlage eine umfassende Gewaltentrennung ins Auge gefasst werden kann. Ich möchte diese Aussage so nicht stehen lassen. Man ist auf die Aufgaben der Kreispräsidenten gestern zu wenig eingegangen. Insbesondere erfüllt der Kreispräsident unter anderem auch Aufgaben im Sinne von raschen und bürgernahen Entscheiden oder in einem Vermittlungsverfahren wirkt er oftmals als Mediator. Ich erwarte von der Kommission, dass dem Grossen Rat auch diese Aufgaben der Kreispräsidenten aufgezeigt werden. Eine umfassende Gewaltentrennung wie sie vor allem die Juristen im Rate anstreben, ist nicht möglich. Die niedere Polizei, welche in meinen Augen auch Justizaufgaben sind, werden auch heute von politischen Behörden, sprich vom Gemeindevorstand wahrgenommen und es denkt niemand daran, dort etwas zu ändern. Es wurde gestern gesagt, man solle das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Ich teile diese Ansicht. In diesem Sinne erwarte ich von der Kommission eine objektive Beurteilung der Sachlage unter Berücksichtigung der Anliegen der Einwohner im Sinne von Bürger-ehre, unkomplizierte Verfahren sowie rasche und günstige Entscheide. Ich danke für die Kenntnisnahme.

Standespräsident Farrér: Nun das Geschäft der Teilrevision der Kantonsverfassung hatten wir gestern eigentlich abgeschlossen. Wir kommen nun zur Teilrevision des Anwaltsgesetzes.

Teilrevision des Anwaltsgesetzes

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Bondolfi; Kommissionssprecher: Die Teilrevision des Anwaltsgesetzes will die gesetzgeberische Lücke schliessen, welche sich durch die Aufhebung der Honoraransätze des Bündnerischen Anwaltsverbandes ergeben hat. Im Zuge der Kartellrechtsrevision im Jahre 2004 kam nämlich die Wettbewerbskommission zum Schluss, die kantonalen Honorarempfehlungen seien in kartellrechtlicher Hinsicht problematisch und könnten insbesondere nicht durch wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt werden. Die Wettbewerbskommission empfahl deren Aufhebung. Dieser Empfehlung wurde von Seiten der Bündnerischen Anwaltsverbandes Folge geleistet und die Honoraransätze wurden anlässlich der letzten Mitgliederversammlung im November aufgehoben. Bekanntlich ist das Vertragsverhältnis zwischen Klient und Anwalt rein privatrechtlicher Natur. Punkto Honorar gilt somit grundsätzlich, das was der Klient mit seinem Rechtskonsulent vereinbart hat.

In drei Konstellationen allerdings ist diese privatrechtliche Beziehung zwingend durch öffentliches Recht zu ergänzen oder zu ersetzen. Es handelt sich dabei um die Frage des Honorars bei der amtlichen Verteidigung im Strafprozess, um das Honorar bei der unentgeltlichen Rechtsvertretung und um die Parteientschädigung der obsiegenden Partei in einem Gerichtsverfahren. Bisher fanden in diesen drei Bereichen die Honoraransätze des Bündnerischen Anwaltsverbandes Anwendung. Inskünftig sollen hierfür die Bestimmungen des Anwaltsgesetzes herangezogen werden können. Was die möglichen Lösungsansätze für eine Honorarordnung angeht, so zeigt ein Vergleich mit anderen Kantonen, dass grundsätzlich drei Varianten in Betracht kommen. Ein detaillierter Tarif mit fixen Beträgen, ein detaillierter Tarif mit einem festen Rahmen und der Verzicht auf Tarif und anknüpfen an der konkreten Honorarvereinbarung im Einzelfall. Die Regierung hat sich für die letzte Variante und somit für die bestehende Lösung entschieden.

Für die Ermittlung des Honorars der obsiegenden Partei gilt somit grundsätzlich die konkrete Honorarvereinbarung zwischen dem Klient und dem Anwalt. Ist eine Vereinbarung allerdings nicht abgeschlossen worden, so ist ein übliches Honorar geschuldet. Dieses Honorar richtet sich nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung und Schwierigkeit des Mandats. Massgebend ist allerdings, meine sehr verehrten Damen und Herren, der für eine sachgerechte Prozessführung notwendige Aufwand. Dieser Grundsatz ist nach Art. 31 der Kantonsverfassung im Gesetz zu verankern. Die Einzelheiten werden in einer Verordnung zu regeln sein, welche von der Regierung auf Antrag der Aufsichtskommission erlassen wird. Somit werden auch die üblichen Stundenansätze in dieser Verordnung zu regeln sein. Die Verordnung bildet nicht Gegenstand der Teilrevision des Anwaltgesetzes und damit der Beratung im Grossen Rat.

Die Regierung hat zu Recht diese Teilrevision des Anwaltgesetzes zum Anlass genommen, um die Modalitäten für die Rückforderung der vom Kanton bei der unentgeltlichen Rechtspflege vorschussweise bezahlten Kosten zu definieren. Inskünftig ist für die Abklärung der Frage, ob sich die finanzielle Situation des URPGesuchstellers verbessert hat, der Zugriff auf die Steuerdaten möglich.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die KJS hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 22. September 2008 beraten und empfiehlt Ihnen auf die Vorlage einzutreten.

Regierungsrätin Janom Steiner: Bislang hatte der Kanton darauf verzichtet, die Entschädigung in den genannten Bereichen selber zu regeln. Vielmehr verweist das kantonale Recht verschiedentlich auf die Honorarempfehlung des Bündner Anwaltsverbandes. Durch die sozusagen erzwungene Aufhebung der Honoraransätze des Bündner Anwaltsverbandes ergibt sich nun für Graubünden eine gesetzgeberische Lücke, die es möglichst rasch zu schliessen gilt. Handlungsbedarf besteht in der Regelung bezüglich der Entschädigung von Anwältinnen und Anwälten insbesondere im streitigen Verfahren und in der Regelung bezüglich der Entschädigung bei unentgeltlicher Prozessführung und Vertretung bei amtlicher Verteidigung. Da sich die heutige Regelung grundsätzlich bewährt hat, sah die Regierung keine Veranlassung für eine grundlegende Systemänderung. Eine Änderung, beziehungsweise eine Neuerung wird im Bereich der Rückforderung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege vorgenommen. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass die Geltendmachung der Rückforderungsansprüche sehr aufwändig ist. Die grösste Schwierigkeit bereitet die Ermittlung des Sachverhalts, da die betroffenen Personen häufig trotz gesetzlicher Pflicht nicht beim Abklären der finanziellen Situation mitwirken. Nach Auffassung der Regierung lässt sich eine deutliche Verbesserung der Effizienz erreichen, wenn das zuständige Amt mittels Abrufverfahren Zugriff auf die Steuerdaten erhält und so einfach ermitteln kann, ob sich die finanzielle Situation seit der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung verbessert hat. Da auch besonders schützenswerte Personendaten davon betroffen sein können, verlangt das Datenschutzrecht eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Diese wird mittels indirekter Revi-

sionen der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege geschaffen. Neu wird so dann im Sinne der Transparenz und der Rechtssicherheit die Verjährung ausdrücklich im Gesetz geregelt. Dabei wird entsprechend der Strafprozessordnung und der zukünftigen Zivilprozessordnung eine zehnjährige Verjährungsfrist auch für die Verwaltungsrechtspflege übernommen.

Erlauben Sie mir noch einen ergänzenden Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen. Die geplante Honorarordnung, welche von der Regierung noch zu erlassen ist und welche zwar nun in der Botschaft aufgeführt ist, übernimmt bezüglich des Honorars für die unentgeltliche Vertretung und die amtliche Verteidigung einen Stundenansatz von 180 Franken. Dieser Ansatz entspricht dem bisherigen Ansatz und auch dem vom Bündner Anwaltsverband vorgeschlagenen Entwurf der Honorarordnung. Nach Vorliegen der Botschaft erhielten der Kommissionspräsident sowie auch ich ein Schreiben des Präsidenten des Bündner Anwaltsverbandes vom 16. September dieses Jahres, in welchem wir ersucht wurden, die Frage der Rechtfertigung eines reduzierten Stundenansatzes für die unentgeltliche Vertretung und die amtliche Verteidigung im Hinblick auf den Erlass der Honorarverordnung innerhalb der Kommission nochmals eingehend zu diskutieren. In der Kommissionssitzung vom 22. September wurde diese Frage eingehend diskutiert. Dabei gelangte die Kommission einstimmig zur Auffassung, dass reduzierte Honorartarife weder sachlich begründbar noch gerechtfertigt sind. Die Regierung hat die Kommissionshaltung zu den reduzierten Tarifen zur Kenntnis genommen und sie wird vor Erlass der Honorarverordnung die aufgeworfene Frage beziehungsweise eine allfällige Erhöhung dieser Ansätze überprüfen. Eine Erhöhung hätte - und dies sei der guten Ordnung halber an dieser Stelle erwähnt - eine Erhöhung dieser Ansätze hätte sowohl für den Kanton wie für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr anschliessend auch zuzustimmen.

Standespräsident Farrér: Sind noch Wortmeldungen zum Eintreten? Dann gehe ich davon aus, dass die Diskussion zum Eintreten erschöpft ist. Ich stelle somit fest, Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen. Wir schreiten zur Detailberatung gemäss Protokoll.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

VI. Honorar

Art. 16 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IX. Schlussbestimmungen**Art. 19**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 Ziff. 2 und 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 45 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 76 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 77

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 78 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 85 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Farrér: Sehr gut. Wünscht jemand, auf einen Artikel zurückzukommen? Das scheint nicht der Fall. Dann stimmen wir ab.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Anwaltsgesetzes mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Bondolfi; Kommissionssprecher: Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen für das Engagement in der Kommission und Domenic Gross für die Unterstützung. Ich danke Frau Regierungsrätin Barbara Janom Steiner für die Erarbeitung der Teilrevision und den Herren Frank Schuler und Matthias Fässler für ihre Mitarbeit. Schliesslich danke ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, aus dem Rat für die sachliche Diskussion.

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)**Eintreten**

Portner; Kommissionspräsident: Wie die Regierung in ihrer Botschaft festhält, bezweckt die Vereinbarung eine gesamtschweizerische Planung der hoch spezialisierten Medizin gemeinsam durch die Kantone. In Zukunft wird es nur noch eine einzige, von allen Kantonen getragene Planung geben. Diese Planung ermöglicht eine effiziente und qualitativ hochstehende Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit hochspezialisierten medizinischen Leistungen, deren Erbringung bestimmte Kapazitäten in Form von Personal und Infrastruktur erfordern. Die Vereinbarung beinhaltet die Möglichkeit, dass Leistungen der hochspezialisierten Medizin, in der Folge HSM genannt, auch Zentrumsspitalern und damit auch dem Kantonsspital Graubünden zugeteilt werden können. Ich spreche hier kurz von Konkordat zur Koordination und Konzentration der HSM. Man sagt heute interkantonale Vereinbarung. Konkordat geht etwas leichter von der Zunge.

Diese Vorlage wurde durch die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz einstimmig zu Handen der Kantone verabschiedet. Der Hauptzweck ist die Erhöhung der Qualität und des Nutzens für Patienten und gleichzeitig ein optimaler Mitteleinsatz in der Gesundheitsversorgung. Dies entspricht der Zielvorgabe von Art. 43 Abs. 6 des Krankenversicherungsgesetzes KVG. Die Kantone sind nämlich verpflichtet, eine Planung der Spitalversorgung vorzunehmen und diese muss bedarfsgerecht sein. Zudem, in Art. 39 Abs. 2bis KVG, sind die Kantone gehalten, die HSM gesamtschweizerisch zu planen. Hier nun das Resultat. Den Katalog möglicher hochspezialisierter Disziplinen sehen Sie auf Seite 273 der Botschaft. Z.B. Herztransplantationen, Lungentransplantationen oder Lebertransplantationen, Geschlechts-umwandlungen usw. Es ist ein sehr dynamisches Gebiet. Was heute hochspezialisierte Medizin ist, ist es morgen nicht mehr, ist zum Beispiel Standard, zum Beispiel Fett, was hier in der letzten "SO" auf Seite drei in einem Interview in einem Artikel dargestellt wird.

Zum Vollzug ist ein Beschlussorgan von je fünf Vertretern der Uni-Kantone und fünf von anderen Kantonen,

wovon mindestens zwei aus Kantonen mit grossen Zentrums­spitälern, gebildet worden. Dieses Organ stützt sich auf das Fachorgan aus unabhängigen Experten. Dieses erstellt die Liste der Leistungen mit einem begründeten Antrag an das Beschlussorgan. Das Beschlussorgan entscheidet unter anderem über Standortzuteilung und überprüft auch die Umsetzung.

Vorteile mit diesem Konkordat: Mit der Planung sollten bessere Ergebnisse erzielt werden können, da mit höheren Fallzahlen - das erinnert Sie doch an eine Diskussion an einem anderen Tag - und Mindestanforderungen an Kompetenz und Infrastruktur sowohl Qualität als auch Wirtschaftlichkeit steigen sollten. Weil vier der fünf Mitglieder aus Kantonen ohne Unispital dem Beschluss zustimmen müssen, was HSM-Leistungen überhaupt sind, besteht die Hoffnung, dass die Liste der HSM eng gehalten wird, also dass man nicht überbordet insgesamt Leistungen wieder zu Handen zu Lasten der Krankenkassen schafft und den Zentrums­spitälern ein breites Betätigungsfeld bestehen bleibt, so auch unserem Kantonsspital.

Ich kann Ihnen bereits hier versichern, das steht auch in diesem Artikel, aber man weiss es schon vorher und ist auch nicht möglich, also Transplantationen werden in unserem Kantonsspital wohl kaum, auch in Zukunft vorgenommen. Wir können nur mit einem Beitritt damit rechnen, allenfalls auch HSM-Leistungen in unserem Zentrums­spital erbringen zu können. Man denkt zum Beispiel an die grosse Erfahrung, die wir im Kanton haben mit Skiunfällen, komplexen Skiunfällen beispielsweise. Dies wiederum bedeutet weiterhin, und das ist entscheidend eigentlich für mich wenigstens, weiterhin mit qualifiziertem Nachwuchs im Kantonsspital, auch in den anderen Spitälern, rechnen zu dürfen.

Nachteile: Nachteile sind eigentlich auf der Hand liegend keine erkennbar, ausser natürlich, was immer mit einem Konkordat der Fall ist, dass Gesetzgebungs-Kompetenzen und andere Kompetenzen an eine Stufe zwischen Kanton und Bund abgetreten werden. Es stellt aber vermutlich die einzig mögliche Lösung dar, um den Föderalismus einigermaßen aufrecht erhalten zu können, wenigstens in diesem Gebiet. Kommt nämlich das Konkordat nicht zustande, d.h. der Beitritt von 17 Kantonen einschliesslich der Kantone mit Uni-Spital, so ist anzunehmen, es ist wieder einmal die Fuchtel von oben herunter, dass der Bundesrat, gestützt auf Art. 39 Abs. 2 KVG selber die HSM einzelnen Spitälern zuweisen wird. Die Kosten für unseren Kanton dürften sich in einem überschaubaren Rahmen halten, da dies gemäss Einwohnerzahl, werden die Kosten verteilt, das macht etwa zirka im Moment 11'000 Franken pro Jahr aus. Dies sollte für uns tragbar sein. Nebst dem Beitritt zum Konkordat ist noch die Zustimmung zur Teilrevision des kantonalen Krankenpflegegesetzes nötig. Im bisherigen Text von Art. 6 Abs. 3, Krankenpflegegesetz ist zu lesen, dass hochspezialisierte medizinische Leistungen im Kanton nicht angeboten werden. Der Grund: Zu geringe Fallzahlen, zu hohe Kosten. Man kann es auch so machen, einfach nicht anbieten, wenn man etwas hat, bei der Justiz geht das eben leider nicht. Mit der vorgesehenen Konzentration werden die Fallzahlen steigen, was sich auf die Fallkosten umgekehrt wieder senkend auswirken

wird. Wir wollen deshalb die blosser Möglichkeit, HSM-Leistungen anzubieten, nicht generell ausschliessen. Aus diesem Grunde soll die Einschränkung in dieser Gesetzesbestimmung unseres Krankenpflegegesetzes aufgehoben werden. Zusammengefasst: Im Namen von Kommission und Regierung beantragen wir von der KGS, auf diese Vorlage einzutreten.

Regierungsrätin Janom Steiner: In Ergänzung zu den Ausführungen des Kommissionspräsidenten möchte ich noch kurz einige Worte über die Vorgeschichte dieses Konkordats verlieren. Bereits seit 1999 widmete sich die Gesundheitsdirektorenkonferenz intensiv der Lösungssuche im Bereich der Aufgabenteilung und Planung hochspezialisierter medizinischer Leistungen in der Schweiz. Im Jahr 2004 lag dann eine erste interkantonale Vereinbarung vor, nämlich die IVKKM. Dieses Verfahren musste schliesslich sistiert werden, da die Zürcher Regierung diese Vereinbarung nicht dem Parlament unterbreitete und die Zustimmung aller Universitätsstandorte auch damals zwingend vorgesehen war. Es wurden daraufhin diverse Gutachten in Auftrag gegeben, so ein zürcherisches, ein bernisches und ein basel-städtisches. Man war jedoch weiterhin gewillt, einen gemeinsamen Weg zu suchen. Und so nahm der Vorstand der Gesundheitsdirektoren im Mai 2007 die Vorarbeiten auf, um ein neues Konkordat auszuarbeiten. Im Sommer letzten Jahres fand die Vernehmlassung statt, auch der Kanton Graubünden nahm positiv zu diesem Konkordat Stellung. Am 21. Dezember 2007 wurde so dann die Vorschrift im KVG hinsichtlich Spitalfinanzierung ergänzt. Gemäss Art. 39 Abs. 2 bis des Krankenversicherungsgesetzes sind die Kantone nun verpflichtet, den Bereich der hochspezialisierten Medizin gemeinsam und gesamtschweizerisch zu planen. Für den Fall, dass sie dieser Aufgabe nicht zeitgerecht nachkommen, sieht das Gesetz die Planung durch den Bund vor. Am 14. März 2008, wir haben es vom Kommissionspräsidenten gehört, verabschiedete die GDK einstimmig die vorliegende Vereinbarung, womit die Grundlage für die gemeinsame Planung geschaffen wurde.

Nun zum in Kraft treten: Es wurde darauf hingewiesen, dass die Voraussetzung für das in Kraft treten der Beitritt von 17 Kantonen einschliesslich der Kantone mit Universitätsspitalern, das in Zürich, Bern, Basel Stadt, Waadt und Genf, ist. Nun ich kann Ihnen mitteilen, dass der Stand des Beitrittsverfahrens per 20. Oktober, also gestern, wie folgt aussah: 15 der 26 Kantone sind bisher der Vereinbarung beigetreten. Zu bemerken ist, dass Bern bereits der Vereinbarung beigetreten ist. Zürich wird auch diese Vorlage dem Parlament zur Ratifizierung unterbreiten, also sie werden diesmal dieses Konkordat im Parlament vorlegen, nicht so wie letztes Mal. Man kann auch feststellen, dass die übrigen Kantone Waadt am 28. Oktober diesen Entscheid trifft, Genf wird am 18., 19. Dezember diesen Entscheid treffen und ich finde nun, Basel Stadt, jetzt habe ich es gefunden, Basel Stadt hat diesem Konkordat nun auch schon am 15.10.2008 zugestimmt. Man kann also davon ausgehen, dass alle Universitätskantone möglicherweise dieser Vereinbarung zustimmen. Somit ist eigentlich die hohe

Hürde wahrscheinlich dann dieses Mal genommen, damit dieses Konkordat überhaupt zustande kommt.

Man kann auch feststellen, dass im Moment aus keinen Kantonen irgendeine Opposition dem Konkordat gegenüber erwachsen ist. Nun das Unbehagen gegenüber Konkordaten wurde bereits in der letzten Session bei der Behandlung des Konkordats betreffend Gewalt an Sportanlässen laut, sowohl in den Kommissionen wie auch in den Fraktionen. Dafür habe ich volles Verständnis. Ich muss aber auch darauf hinweisen und ich habe es letztes Mal schon gemacht, dass es Aufgaben gibt, die können oder müssen die Kantone gemeinsam lösen und hierfür sind nun einmal diese Konkordate ein geeigneter Weg, nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Wir in der Regierung haben dieses Problem bereits mehrmals besprochen und ich habe es auch letztes Mal schon gesagt, ich wiederhole es hier noch einmal. Wir werden die Kommissionen rechtzeitig in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen. Also wir werden versuchen, sobald Lösungen auf Konkordatebene sich abzeichnen, die Kommissionen rechtzeitig in diesen Prozess einzubeziehen. Wir haben dies jetzt z.B. getan mit einem Konkordat im Bereich der Sicherheitsunternehmungen, dort haben wir die KJS darauf hingewiesen und ihr auch die Möglichkeit gegeben, bevor wir uns vernehmen lassen, auch ihre Stellungnahme einzureichen. Also wir werden versuchen, zumindest die Kommissionen rechtzeitig in diesen Prozess der Erarbeitung dieser Konkordate einzubeziehen.

Dennoch muss ich darauf hinweisen, dass die Folgen eines nicht Beitrittes für Graubünden nicht gerade erfreulich wären. Kommt das Konkordat nicht zustande, dann wird der Bund die Planung vornehmen, inwieweit die Interessen der Kantone dann dabei gebührend berücksichtigt werden, ist fraglich, da die Planung ohne Einbezug der Kantone erfolgen würde. Kommt das Konkordat zustande, aber ohne uns, so hätten wir bei der Planung gar keine Einflussmöglichkeiten mehr, eine Mitwirkung wäre gänzlich ausgeschlossen, auch würde unser Kantonsspital als Zentrumsspital wohl kaum je in der Planung berücksichtigt, was einem Wettbewerbsausschluss gleich käme. Und wären wir nicht dabei, so ist anzunehmen, da gemäss KVG von den Kantonen eine gesamtschweizerische Planung verlangt wird, dass der Bund das Konkordat letztlich für jene Kantone die dann nicht beitreten, möglicherweise für allgemeinverbindlich erklärt. Mit anderen Worten, wir würden nicht mitwirken, aber für uns würde die Planung trotzdem gelten.

Nun dem Grossen Rat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten, dem Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat zuzustimmen und einer Teilrevision des Krankenpflegegesetzes zuzustimmen. Über den Konkordatstext können wir zwar diskutieren, wir können ihn aber nicht ändern, Sie können nur Ja oder Nein zur Vorlage sagen. Wenn Sie Ja zum Konkordat beziehungsweise zum Beitritt sagen, dann sollten wir, und dies hat auch der Kommissionspräsident bereits ausgeführt, dann sollten wir die Ausgangslage für unseren Kanton beziehungsweise für unser Zentrumsspital verbessern, indem wir Abs. 3 von Art. 6a des Krankenpflegegesetzes aufheben. Denn die Vereinbarung beinhaltet die Möglichkeit, dass Leistungen der hochspezialisierten Medizin

auch an Zentrumsspitalern zugeteilt werden können. Ob dies dann je der Fall ist, das entscheidet das Beschlussorgan des Konkordates und letztlich auch das Interesse des Spitals. Weitere Ausführungen zum Inhalt werde ich sofern erforderlich in der Detailberatung machen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung und Kommission zu entsprechen, auf die Vorlage einzutreten und schliesslich dann dem Beitritt zum Konkordat zuzustimmen, sowie die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes zu beschliessen.

Standespräsident Farrér: Ich frage Sie an, sind noch Wortbegehren zum Eintreten. Dies ist nicht der Fall, dann stelle ich fest, dass Eintreten unbestritten ist und somit beschlossen, wir schreiten zur Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

I. Antrag Kommission und Regierung

Dem Beitritt des Kantons Graubünden zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochspezialisierte Medizin IVHSM gemäss dem in der Botschaft der Regierung enthaltenen Beschlussentwurf sei zuzustimmen.

Portner; Kommissionspräsident: Nur ganz kurz: Im Art. 1, die Zuordnungskriterien müssen doch noch kurz erwähnt sein, das ist Seite 275. Es braucht, damit etwas zu diesem hochspezialisierten Bereich zugeordnet werden kann, das Kriterium der Seltenheit muss erfüllt sein, ein hohes Innovationspotenzial, hoher personeller oder technischer Aufwand und es muss ein komplexes Behandlungsverfahren nötig sein. Immer vorhanden und vorliegen muss das Kriterium der Seltenheit. Dies ist einfach aufgestellt worden, schon im Konkordat, damit es nicht ausufert, was aber nicht zu befürchten ist, wenigstens im Moment.

Wollen Sie, dass man gerade kurz zu allen Artikeln oder zu denen wo etwas Wichtiges ist etwas sagt?

Standespräsident Farrér: Ich denke das ist zielführend. Sie haben das Wort.

Portner; Kommissionspräsident: Ganz kurz, im Art. 2, ich habe vorher nur das Beschlussorgan erwähnt, es gibt auch noch das Fachorgan, das ich auch schon erwähnt habe, das wird die zentrale Rolle übernehmen, wo die unabhängigen Experten drin sind und noch ein Projektsekretariat. Aber auch das soll Sie nicht erschrecken, die Kosten bleiben in einem überschaubaren Rahmen für uns.

Dann zu Art. 3, da folgende dort im Abschnitt Organisation, es ist etwas kompliziert das ganze Gebilde. Abschliessende Entscheidungskompetenz hat eben das Beschlussorgan, das ist festzuhalten, das ist der Schritt, den die Kantone machen, dass Sie Kompetenzen an dieses Organ abtreten. Diese Organe, die Mitglieder dieses Organs werden gewählt durch die Mitglieder der

Regierungen, der Kantone, die Leute delegieren können, also von der Gesundheitsdirektorenkonferenz.

Etwas problematisch in Art. 4 vielleicht die Unabhängigkeit der Experten, die gefordert ist. Wer ist schon ganz unabhängig, wer ist schon ganz unpolitisch? In einer Demokratie ist jeder Politiker. Egal welchem Gremium er angehört. Unabhängig einerseits akademische Fachleute aus dem Bereich der Medizin, andererseits aber auch Ökonomen sollen drin sein und Betriebswirtschaftler, damit man das in den Griff bekommen soll. Allenfalls sogar ausländische Experten, weil in der Schweiz kennt man sich zu gut und will einander vielleicht nicht weh tun.

Dann die Kriterien für die Aufnahme in die Liste der HSM-Bereiche ist die, welche auch sonst gilt im Krankenversicherungsbereich, es muss wirksam sein, das ist die Hauptvoraussetzung. Wenn eine solche Leistung angeboten wird, soll sie, wenigstens theoretisch, wirksam sein. Sie soll einen Nutzen bringen. Die Kosten der Leistungen sollen berücksichtigt werden auch die technologisch-ökonomische Lebensdauer. Das gilt für die Aufnahme in die Liste.

Und dann wieder die Qualität natürlich, die Relevanz des Bezugs zu Forschung und zur Lehre und ein Blick, und das scheint mir sehr wichtig zu sein, ein Blick über die Grenzen, ist es international überhaupt konkurrenzfähig oder lassen wir dies gescheiter im Ausland vornehmen. Dann noch zu einzelnen Streitbeilegungsverfahren und so weiter. Es gilt eigentlich Bundesrecht für das ganze Streitbeilegungsverfahren, man kann also auch weiterziehen an das Bundesverwaltungsgericht, wo natürlich dann das entsprechende Gesetz gilt. Das Übrige wurde auch schon von Frau Regierungsrätin gesagt, so dass ich mich auf diese Punkte beschränken kann.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich möchte Sie einfach kurz auf etwas hinweisen: es wurde in der Kommission noch die Frage nach der Beschwerdelegitimation und auch nach dem Beschwerdeverfahren gestellt. Hier hat sich herausgestellt, dass sich in das Konkordat ein kleiner Fehler eingeschlichen hat, nämlich in Art. 12 des Konkordates, wonach für die Beschwerde Art. 53 KVG gilt. Das ist falsch, hier hat man die alte Bestimmung gewählt, es sollte eigentlich Art. 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes sein. Die Beschwerdelegitimation richtet sich dann nach Art. 48 des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Einfach damit sie diese kleine Korrektur sehen, aber hier hat man offensichtlich eine alte Fassung übernommen und der Fehler hat sich eingeschlichen, wird aber sicher korrigiert werden dann in der Konkordatsfassung.

Portner; Kommissionspräsident: Die Bestimmung ist jetzt nicht mehr gültig und wurde ersetzt durch eine andere, aber damals, als man dies verfasste galt noch das und darum ist es schon richtig gemeint.

Angenommen

II. Antrag Kommission und Regierung

Der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen sei zuzustimmen.

Portner; Kommissionspräsident: Nur folgende Bemerkung: Es ist fast die zwingende Notwendigkeit, wenn wir schon aus dem Beitritt einen kleinen Vorteil vielleicht am Horizont sehen und diesen auch ausüben wollen, dann müssen wir diese Bestimmung aufheben, die im Sinne einer Selbstbeschränkung gedacht war. Aber Sie haben ja gehört, die Gefahr, dass hier überbordert wird, ist minimal.

Angenommen

Standespräsident Farrér: Wünscht jemand auf einen Punkt, zurückzukommen? Dies ist nicht der Fall, dann schliesse ich die Diskussion. Wir stimmen ab.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) mit 96 zu 0 Stimmen zu.

3. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes mit 94 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Portner; Kommissionspräsident: Ich möchte den gewohnten Dank abstaten, an alle Beteiligten. Einerseits an meine Kommissionsmitglieder, andererseits an Herrn Adriano Jenal, der uns da begleitet hat. Dann an die Vertreter der Regierung und des Departements der Verwaltung.

Anfrage Kunz betr. Auswirkungen der „J+S-Kids“ auf die Sportförderung im Kanton Graubünden (Wortlaut Juniprotokoll 2008, S. 734)

Antwort der Regierung

Die Regierung teilt die Auffassung über die hohe Bedeutung der sportlichen Frühförderung, welche dem Fördergefäss „J+S-Kids“ des Bundes zugrunde liegt und auch in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage zum Ausdruck kommt. Es ist ihr ein Anliegen, im Rahmen ihres Gesamtauftrages und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auch diesen Aspekt einer ganzheitlichen Förderung und Entwicklung durch optimale Rahmenbedingungen zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Fragen des Vorstosses folgendermassen beantworten:

1. Die Umsetzung von „J+S Kids“ obliegt den Sportvereinen. Schulen können ebenfalls Sportkurse im Rahmen von „J+S Kids“ anbieten. „J+S-Kids“ ist aber nicht Bestandteil des Lehrplans. Das heisst: Eine Schule kann, muss aber nicht Trägerin dieses Ergänzungsprogramms sein.

Für interessierte Lehrpersonen organisiert der Kanton Ausbildungskurse zur Anerkennung als Leiter bzw. Leiterin „J+S Kids“. Ausserdem unterstützt er die Leiter und Leiterinnen bei der Durchführung von Sportkursen sowie bei der Administration zur Erlangung der Unterstützungsbeiträge des Bundes.

2. Über das Gefäss „J+S-Kids“ können die Vereine ab 01.01.2009 Sportkurse anmelden. Voraussetzung für die Anerkennung von Sportkursen im Rahmen des Fördergefässes „J+S-Kids“ ist, dass die dafür eingesetzten Leiterinnen und Leiter über die Anerkennung „Kids“ verfügen.
3. Für die einmalig notwendige Nachqualifizierung der Leiterinnen und Leiter, welche bisher als J+S-Leiter bzw. J+S-Leiterinnen tätig waren, wurden im Jahr 2008 ein Nachtragskredit und so die erforderlichen Mittel bereitgestellt. Ausserdem wurde, befristet bis Ende 2008, eine Projektleiterin eingesetzt. Für die Nachqualifizierung der J+S-Leiter und J+S-Leiterinnen zu „Leiter J+S Kids“ und „Leiterinnen J+S Kids“ stehen somit genügend personelle und finanzielle Ressourcen zur Bewältigung eines allfälligen Mehraufwandes werden durch amtsinterne Verschiebungen und/oder durch Anpassungen an den Arbeitsabläufen bewältigt.
4. Der Kanton wird für die Vereine namentlich die nachstehenden Hilfestellungen bereithalten:
 - Einführungskurse für Leitende: Die Leitenden erlernen im Rahmen von Workshops das Vermitteln von Bewegungsgrundlagen und erhalten eine Fülle von Trainingsideen.
 - Lektionendatenbank: Den Leitenden steht im Internet ein Programm zu Verfügung, mit welchem sie die Trainings planen und Unterrichtsvorbereitungen erstellen können.
 - Schnuppertrainingsbörse: Im Rahmen von „J+S-Kids“ ist es wichtig, dass die Vereine ihre Angebote durch Schnuppertrainings in fremden Sportarten ergänzen. Dafür steht im Internet ein Programm zur Verfügung, über welches potenzielle Anbieter und Nutzer von Schnuppertrainings miteinander in Kontakt treten können.

Kunz: Ich danke der Regierung für Ihre Antwort. Wie Sie wissen soll das neue Programm von "J+S" des Bundes das Anschlussprogramm des Kantons ersetzen. Das sogenannte Programm "J+S-Kids" richtet sich an Kinder zwischen fünf und zehn Jahren und soll der zu frühen Spezialisierung in einer Sportart entgegen wirken. Wir haben derzeit das Problem, dass aus der Fülle der angebotenen Sportprogramme die Kinder in einer einzelnen Sportart monopolisiert werden und nur zwischen fünf und zwölf dann in einer einzigen Sportart sich fortbilden. Und das geht zu Lasten der allgemeinen Geschicklichkeit, Beweglichkeit, Motorik und dem will das Programm entgegenwirken und ist absolut sinnvoll. Die Vereine aber, die von diesem Programm profitieren wollen, weil jede Lektion, die sie anbieten wird dann natürlich vom Bund finanziell unterstützt, stellt dieses neue Sportgefäss vor grosse Herausforderungen, weil sie müssen ihre Sportart zurückstellen zugunsten der allgemeinen sportlichen Ausbildung der Kinder. Deshalb danke ich dem Departement und auch dem Regierungsrat ganz herzlich für diese Lektionendatenbank, die hervorragende Dienste bietet. Da kann man jetzt diese polysportiven Trainingspläne herunterladen und das Training gestalten, das ist eine grosse Erleichterung. Wir werden

auch auf diesem Weg weiterhin natürlich die Kompetenz des Amtes brauchen, um das Programm dann wirklich umzusetzen.

Einziger Wermutstropfen in der Antwort ist, dass die Schulen nicht zwingend mitmachen, sondern nur mitmachen können. Ich bin aus diesem Grunde nur teilweise befriedigt.

Anfrage Locher Benguerel betreffend Kulturprojekt „Niki & Friends“ (Wortlaut Juniprotokoll 2008, S. 725)

Antwort der Regierung

Neben den monatlichen Events (Jazz- und Klassik-Konzerte, Gospel und Comedy) bedeuten die seit dem Herbst 2002 vom Kulturforum Würth durchgeführten, wechselnden Kunstaussstellungen eine grossartige Bereicherung der Kunst- und Kulturszene der Stadt Chur und Graubündens. Die Wechselausstellungen in der Eingangshalle des Kulturforums, die in der Regel mit Werken aus der überaus umfangreichen Kunstsammlung Würth bestückt werden, bieten meist zweimal im Jahr stets eine höchst interessante Begegnung mit dem Schaffen einer ausgewählten Künstlerin, eines ausgewählten Künstlers oder mit einer bestimmten künstlerischen Thematik. Besonders geschätzt wird, dass mit den Ausstellungen professionelle Begleitprogramme angeboten werden, vor allem der so genannte „KinderKunstKlub“, wo sich Kinder und Jugendliche auf spielerische Art und Weise mit der Kunst auseinandersetzen können.

Im Lichte des Gesagten können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Die Regierung hält gerne fest, dass die Impulse, die vom Kulturforum Würth ausgehen, von eminenter Bedeutung für das kulturelle Leben in Chur und in Graubünden sind.
2. Da seit einiger Zeit an der Ringstrasse in Chur die bunte Skulptur der Künstlerin Niki de Saint Phalle das Stadtbild augenfällig und höchst humorvoll bereichert, scheint es nahe liegend, dieser Künstlerin und ihrem Umfeld eine Ausstellung im Kulturforum Würth in Chur zu widmen. Ein solches Projekt ist nur zu begrüssen, zumal damit auch eine Diskussion über Kunst im öffentlichen Raum einhergehen könnte. Sollte es gelingen, neben dem Kulturforum Würth auch noch andere Institutionen in Chur für diese Idee zu gewinnen, würde der Anlass zu noch grösserer Resonanz und Bedeutung gelangen, was für die Kultur in Chur und Graubünden nur wünschenswert sein kann.
3. Der Kanton hat die Möglichkeit, im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes das Projekt finanziell zu unterstützen. Die Regierung ist davon überzeugt, dass die Kulturförderungskommission, welche die Regierung bei der Beurteilung von Kulturprojekten immer fachkundig zur Seite steht und auch dafür besorgt ist, dass die Unterstützung der einzelnen Projekte auf gerechte Art und Weise erfolgt, dieses Gesuch wohlwollend prüfen wird. Die Regierung wird jedenfalls dem Antrag der Kulturförderungs-

kommission sehr positiv gegenüber stehen. Ausserdem beabsichtigt das Bündner Kunstmuseum in Absprache mit dem Bündner Kunstverein, sich am Projekt „Niki & Friends“ aktiv zu beteiligen, und zwar mit einer repräsentativen Ausstellung eines bedeutenden Exponenten im Umkreis von Niki de Saint-Phalle (20. Juni bis 13. September 2009). Die Ausstellung nimmt Bezug zur eigenen Sammlung und könnte auch unabhängig vom übergreifenden Projekt „Niki & Friends“ als autonome Ausstellung gezeigt werden.

Locher Benguerel: Ich bin sehr zufrieden mit der Antwort auf meine Anfrage und danke der Regierung für die wohlwollende Haltung dem Kulturprojekt "Niki & Friends" gegenüber. Dank der Regierungsantwort fügt sich ein weiterer Puzzleteil in dieses grosse Kulturvorhaben ein. Mit dem Ausstellungskonzept "Niki & Friends" wird im Kulturbereich eine ganz andere, wesentlich grössere Dimension erreicht als bisher Dagewesenes. Erstmals wird es gelingen, sämtliche Akteure des hiesigen Kulturbetriebs inhaltlich und zeitlich auf einen Nenner zu bringen, was eine Grundvoraussetzung für das Gelingen dieses ausserordentlichen Projekts ist. Gemeinsam wird es etwas ganz Grosses. Es wird von grosser Bedeutung sein, Kunst auf die Strasse und in den öffentlichen Raum zu bringen. Dabei scheint mir wichtig, dass diese für ein breites Publikum sichtbar und auch zugänglich wird. Ich erachte dieses Kultur- und Kunstprojekt als eine grosse Chance für Chur und den Kanton Graubünden in einem nationalen Spektrum wahrgenommen zu werden, in welchem der Kanton sonst weniger präsent ist. Mit diesem Projekt soll Chur während den Sommerwochen 2009 zur Kulturhauptstadt der Schweiz werden. Chur als Kulturmagnet mit nationaler und internationaler Anziehung. Ich freue mich bereits jetzt darauf.

Standesvizpräsident Rathgeb: Grossrätin Locher können wir Ihrem Votum entnehmen, dass Sie von der Antwort befriedigt sind?

Locher Benguerel: Ja.

Standesvizpräsident Rathgeb: Wird Diskussion gewünscht? Grossrat Claus beantragt Diskussion. Wer dem Antrag stattgeben will, möge sich bitte erheben. Danke. Gegenmehr? Das ist nicht der Fall. Somit ist Diskussion beschlossen. Grossrat Claus, Sie haben das Wort.

Abstimmung

Dem Antrag auf Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Claus: Mit der Unterzeichnung dieses Vorstosses sprechen Sie sich auf erwähnenswerte Anregung der SP hin für eine spezielle Förderung im Kulturbereich aus. Ob Sie das bewusst getan haben oder unbewusst lasse ich offen. Gemeinhin unterscheidet man zwischen Schwerpunktförderung und der sogenannten Breitenförderung auch in der Kultur. Mit dem Bekenntnis zur einer Schwerpunktförderung über alle Parteien hinweg, setzt der Grosse Rat ein wichtiges und begrüssenswertes

Zeichen. Die Regierung unterstützt das Engagement und überlässt es richtigerweise der Kulturförderungskommission, einen Antrag zur Unterstützung von "Niki & Friends" auszuarbeiten. Fördern wir auch in Zukunft Highlights und grosse Institutionen in unserem Kanton in der Kultur. Die Aussen- und Innenwirkung ist deutlich höher als bei der Förderung nach dem Giesskannenprinzip. Ich begrüsse die Antwort der Regierung und empfehle dem Grossen Rat den vorbereiteten Weg weiterzugehen.

Anfrage Michel betreffend Internationalem Berufslernenden-Austausch (Wortlaut Juniprotokoll 2008, S. 735)

Antwort der Regierung

In einer globalisierten Welt kann ein Auslandpraktikum nach Auffassung der Regierung tatsächlich das europäische Bewusstsein bei Lernenden entwickeln und stärken. Es ist wertvoll, mit einem Austausch Erfahrungen zu sammeln und Kontakte zu einer anderen Unternehmenskultur herzustellen, neue berufliche Realitäten kennen zu lernen und neue Bekanntschaften zu schliessen. Vieles spricht für einen solchen Austausch. Die Regierung befürwortet die entsprechenden Möglichkeiten.

1. Die Regierung des Kantons Graubünden stellt sich grundsätzlich positiv zu einem internationalen Austausch für Berufslernende.
2. Graubünden beteiligt sich seit dem Jahr 2001 am Projekt xchange, einem ähnlichen Austausch-Angebot wie jenes der Euregio-Region. Seit 2005 hat der Kanton seine Anstrengungen verstärkt, um Jugendliche und Ausbildungsbetriebe vermehrt für eine Beteiligung am Projekt zu gewinnen. 2007 und 2008 haben fünf Bündner Lernende ein Austauschpraktikum absolviert.

Das Projekt xchange fördert den Austausch von Berufslernenden in der Region der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp) und der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK). Beteiligt sind: Bayern und Baden-Württemberg in Deutschland; Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Österreich; Bozen-Südtirol, Trient und Lombardei in Italien, das Fürstentum Liechtenstein, die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Aargau, Tessin und Graubünden in der Schweiz. Seit anfangs 2008 ist der Austauschraum ausgedehnt worden auf das Elsass und ab Sommer 2008 auf das Bundesland Oberösterreich.

Lernende, die bei xchange mitmachen, können während vier Wochen in einem Lehrbetrieb, der verwandte Berufe ausbildet, im Ausland arbeiten. Im Normalfall wird ein gegenseitiger Austausch bevorzugt. Das heisst der Lehrbetrieb, der eine lernende Person entsendet, nimmt auch eine auf. Der Austausch findet während der beruflichen Grundbildung statt. Insgesamt finden jährlich rund 100 Austauschaktionen statt im Projekt xchange.

3. Exchange unterstützt den Austausch finanziell durch Vergütung der Fahrkosten und einer Tagespauschale von bis zu 30 Euro pro Tag. Die jeweiligen Ausbildungsbetriebe bezahlen den Lernenden den Lohn weiterhin, auch der Versicherungsschutz läuft normal weiter.
Die Arge Alp und die IBK verleihen allen Lernenden, die einen Austausch erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen eines Festaktes ein Zertifikat.
4. Die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3 zeigen auf, dass der Kanton Graubünden bereits ein Austauschprojekt konkret unterstützt, das den jungen Berufslernenden die Möglichkeit gibt, in einem Betrieb in Deutschland, Österreich oder Italien zusätzliche Erfahrungen zu sammeln und diese mit einem Zertifikat bestätigen zu lassen.

Michel (Chur): Mit Interesse habe ich die Antwort der Regierung gelesen und habe festgestellt, dass der Kanton Graubünden zeitgemäss den internationalen Austausch der Berufslernenden aus Graubünden mit dem angrenzenden Europa fördert. Es handelt sich jedoch um ein junges Projekt, was sich aus den Zahlen in Punkt zwei der Beantwortung ablesen lässt. Im Jahre 2007 und 2008 haben lediglich fünf Bündnerinnen und Bündner, welche in einem Lehrverhältnis stehen, ein Austauschprogramm absolviert. Ich erachte es wichtig, hier die Ausbildungsbetriebe intensiver darüber zu informieren und auch an den Bündner Gewerbeschulen verstärkt Werbung für das Austauschprogramm zu machen. Die Zielsetzung muss sein, dass möglichst viele Berufslernende von dieser bereichernden Austauschmöglichkeit profitieren können. Während der Berufslehre entsteht bei Berufslernenden ein enormes Bildungsdefizit im Bereich der Sprachen, welches man nach einer drei- bis vierjährigen Lehre an den weiterführenden Schulen zu spüren bekommt. An den gewerblichen Berufsschulen in Graubünden sind Sprachen kein fester Bestandteil des Stundenplanes und werden nur, wenn überhaupt, als schlechtbesuchte Wahlfächer anboten. Gerade deshalb ist es wichtig, das Angebot "Exchange" zu unterstützen und es möglichst lukrativ zu gestalten, damit Lehrmeisterinnen auch gerne in das Austauschprogramm für Berufslernende einwilligen. Die Beantwortung der Anfrage betreffend Internationalem Berufslernenden-Austausch erachte ich trotzdem als teilweise befriedigend und bedanke mich für die engagierte Arbeit im Bereich der Sprachförderung der Berufslernenden in Graubünden, welche es jedoch noch zu intensivieren gilt.

Anfrage Michel betreffend Volksschulabschluss für Erwachsene (Wortlaut Juniprotokoll 2008, S. 726)

Antwort der Regierung

Die Anfrage wird hauptsächlich damit begründet, dass mit dem Nachholen eines Volksschulabschlusses einem drohenden Arbeitskräftemangel im Bereich der Dienstleistungsberufe entgegengewirkt werden könne. Zudem wird darauf verwiesen, dass Personen ohne Volksschul-

abschluss überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen und damit Nutzniesser von Sozialdiensten seien.

Die seit 1989 in Zürich gemachten Erfahrungen mit dem Angebot, wonach Erwachsene einen Abschluss auf der Sekundarstufe I auf zwei unterschiedlichen Ausbildungsniveaus nachholen können, zeigen folgendes Bild. Im bevölkerungsreichsten Kanton absolvieren jährlich rund 40 – 50 Erwachsene die Ausbildung mit Erfolg. Das Nachholen eines Volksschulabschlusses kann somit einem zukünftigen Arbeitskräftemangel im Dienstleistungsbereich kaum nachhaltig entgegenwirken.

Um die Arbeitsmarktfähigkeit einzelner Personen zu erhöhen und die Abhängigkeit vom staatlichen Sozialdienst zu reduzieren, können auch Massnahmen im Weiterbildungsbereich geeignet sein. Gemäss Sozialhilfestatistik 2006 verfügen 54% der Sozialhilfeempfänger/-innen über keine berufliche Ausbildung (Anteil der Personen ohne berufliche Ausbildung an der Gesamtbevölkerung 26%) und 44% der Sozialhilfeempfänger/-innen sind ausländischer Nationalität (Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung 21%). Im Rahmen dieser Überlegungen kann die Erlangung eines Volksschulabschlusses im Erwachsenenalter nur als eine von verschiedenen zielführenden Möglichkeiten angesehen werden.

Um nun aber überhaupt einen Volksschulabschluss nachholen zu können, muss eine genügende Sprach- und Lesekompetenz in mindestens einer unserer Landessprachen vorausgesetzt werden. Dem Bericht „Lesen und Rechnen im Alltag“ des Bundesamtes für Statistik (BfS, 2006, S. 6) kann u.a. entnommen werden, dass in der Schweiz für rund 16% der 16 – 65-jährigen Bevölkerung oder nahezu 800'000 Personen das Lesen selbst eines sehr einfachen Textes unüberwindbare Verständnisprobleme bereitet. Dieses Phänomen wird unter dem Begriff Illettrismus (funktionaler Analphabetismus) zusammengefasst und zeigt, dass die Erlangung eines Volksschulabschlusses bereits an mangelnder Sprachkompetenz scheitern könnte.

Aufgrund obiger Ausführungen beantwortet die Regierung die Fragen folgendermassen:

1. Ein isoliertes Angebot zur Erlangung eines Volksschulabschlusses erachtet die Regierung als nicht zielführend. Um die Arbeitsmarktfähigkeit von Personen zu erhöhen und deren Abhängigkeit vom staatlichen Sozialdienst zu reduzieren, ist ein zielgruppenspezifisches Weiterbildungsangebot notwendig. Insbesondere muss zur Integration von Personen aus fremden Kulturen ein Ausbildungsangebot vorliegen, zu welchem auch das Vermitteln der Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben, Rechnen und das Vermitteln von EDV-Kenntnissen gehört.
2. In Graubünden besteht kein Angebot, welches erwachsenen Personen die Möglichkeit bietet, einen Volksschulabschluss nachzuholen.
3. Da der Kanton Graubünden über kein entsprechendes Angebot verfügt, kann der Sekundarschulabschluss auch nicht von Realschülerinnen oder –schülern nachgeholt werden.

Michel (Chur): In der Beantwortung betreffend Volksschulabschluss für Erwachsene ist die Regierung hauptsächlich auf den ersten Teil meiner Anfrage eingegangen, welche den Mangel von Arbeitskräften im Dienstleistungssektor anspricht. Diesbezüglich wird vor allem erklärt, dass es wenig Sinn mache, Personen, welche faktische Analphabetinnen sind, einen Volksschulabschluss nachholen zu lassen, da sie mit Verständnisproblemen zu kämpfen haben. Eben gerade deshalb wäre aus meiner Sicht das Nachholen des Volksschulabschlusses ein dringendes Bedürfnis. Dies würde nämlich die Integration in unserer Gesellschaft fördern, Integration nachhaltig festigen.

In der ganzen Beantwortung der Regierung wurde aus meiner Sicht zu wenig auf die Situation und Problematik der jungen Erwachsenen eingegangen, welche einen Realabschluss oder aus irgendeinem Grunde gar keinen Abschluss auf Sekundarstufe I besitzen. Somit wird das Erlernen von vielen Berufen ganz einfach verunmöglicht. Es gibt auch Fälle von Jugendlichen, welche die Sekundarschule z. B. aus psychischen, disziplinarischen oder soziokulturellen Gründen abbrechen. Später, nachdem diese jungen Menschen gereift sind, in der Gesellschaft Fuss gefasst haben, erhalten sie bis heute im Kanton Graubünden keine Möglichkeiten, den wichtigen Abschluss der Sekundarstufe I nachzuholen. Die Nachholbildung ist eine Forderung für die Chancengleichheit aller. Chancengleichheit in einer modernen Zeit ist innerhalb der Demokratie aus meiner Sicht ganz einfach Pflicht. Aus dieser Optik ist es auch nicht relevant, wie viel Personen letztendlich im Vergleich zu Zürich die Volksschule nachholen würden. Wichtig ist, dass diese Möglichkeit geschaffen wird.

Geschätzte Damen und Herren, verschiedene Forschungsergebnisse zeigen klar auf, fehlende schulische und berufliche Bildung erschweren die Integration Erwachsener in die Arbeitswelt und in die Gesellschaft. Bei vielen Erwachsenen, insbesondere bei dem in der Begründung meiner Begründung meiner Anfrage angesprochenen Zielpublikum, der Erwachsenen mit Migrationshintergrund, besteht ein Bedarf an Nachqualifizierung in den Bereichen Sekundarstufe I und II, sowie der Berufslehre. Grundsätzlich sollen allen Jugendlichen und Erwachsenen ein Abschluss auf Sekundarstufe I oder eine Berufslehre ermöglicht werden. Und auf diesem Weg, zu diesem Ziel gibt es allerdings verschiedene Möglichkeiten, wie die Regierung in der Beantwortung durchaus auch schreibt. Dazu gehört meines Erachtens auch die Nachholung der Bildung auf Sekundarstufe I. Eine solche Möglichkeit besteht bereits in unserem Nachbarkanton St. Gallen, in Zürich, Aargau und Basel. Dort bieten Berufsfachschulen oder private Institutionen Erwachsenen die Möglichkeit an, sich auf einen Sekundarschulabschluss auf Sekundarstufe I vorzubereiten. Vorausgesetzt werden bei allen Anbietern gute bis sehr gute Deutschkenntnisse.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel aus dem Kanton Zürich: Die Vorbereitungskurse für den Abschluss auf Sekundarstufe eins für Erwachsene wird von der Fachschule Viventa angeboten. Für die Prüfungen ist das dortige kantonale Mittelschul- und Berufsbildungsamt zuständig. Dieses hat 2006 einen Bericht dazu verfasst. Gemäss diesem

Bericht geben 68 Prozent der Teilnehmenden Deutsch als Muttersprache an. Wie die Zahlen im Kanton Zürich aufzeigen, ist das Bedürfnis der Nachholbildung nicht zu unterschätzen. Jährlich melden sich immerhin ca. 60 Personen zur Prüfung an und die Erfolgsquote liegt bei 64 Prozent. Die Kosten für die Teilnehmenden des einjährigen Vorbereitungskurses in Zürich belaufen sich auf 6240 Franken für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich und 11500 Franken für Personen aus anderen Kantonen. In Basel wird der Lehrgang Sekundarstufe I für Erwachsene an der Gewerbeschule angeboten. An den jährlichen Aufnahmeprüfungen in Deutsch und Mathe, nehmen ebenfalls etwa 60 Personen teil. Sie sehen, in anderen Kantonen besteht das Bedürfnis und andere Kantone haben eben gehandelt.

Die Begründung der Regierung, dass sie ein solches Angebot nicht als zuführend erachtet, ist doch sehr enttäuschend. Deshalb bin ich auch nicht befriedigt mit der Antwort. In Folge der guten und zielführenden Erfahrungen aus anderen Kantonen, bitte ich die Regierung ihre Antwort nochmals zu überdenken.

Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonbank und Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonbank

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung

Eintreten

Cavigelli; Kommissionssprecher: Mit Botschaftsheft Nummer 8 2008/2009, Seite 405 ff., unterbreitet uns die Regierung gemäss den Anträgen auf Seite 418 im Wesentlichen folgende beide Sachgeschäfte. Erstens: Die Teilrevision des Gesetzes über die Bündner Kantonbank. Zweitens: Die Aufhebung der zugehörigen Vollziehungsverordnung.

Der wichtigere Teil der Botschaftsvorlage liegt ganz gewiss in der Teilrevision des GKB-Gesetzes. Der Antrag auf Aufhebung der zugehörigen Vollziehungsverordnung ist eine reine Folge des ersten Sachteilgeschäfts. Um die Teilrevision des GKB-Gesetzes in den richtigen Kontext zu rücken, drängen sich einleitende Bemerkungen auf. Erstens Bemerkungen zur Corporate Governance, zweitens Bemerkungen zum Regulatorienwerk der Bankenbranche und schliesslich auch noch ein paar formale Aspekte zur Vorlage.

Zum Ersten einige Bemerkungen zur sogenannten Corporate Governance: Die Teilrevision betreffend das GKB-Gesetz steht primär unter dem Fokus der sogenannten Corporate Governance. Corporate Governance ist seit anfangs der 90er Jahre als Begriff trendig geworden. Es gibt weltweit mittlerweile allerdings über 120 verschiedene Empfehlungen für eine "Best practice for corporate governance". In der Schweiz sind nur zwei Empfehlungswerke von genereller Bedeutung, nämlich die SWX-Richtlinie betreffend Information zur Corpora-

te Governance aus dem Jahr 2002 sowie der "swisscode of best practice for corporate governance", ebenfalls aus dem Jahr 2002. Die SWX-Richtlinie gilt für sämtliche an der Schweizer Börse kotierten Unternehmungen als verbindliches Regelwerk, somit auch für die Graubündner Kantonalbank, welche mit ihren Partizipationsscheinen an der Börse gehandelt wird. Die Schweizer Börse hat diese Richtlinie, gestützt auf das eidgenössische Börsengesetz, erlassen. Der "swisscode of best practice for corporate governance" entspricht demgegenüber einer blossen Empfehlung. Einer Empfehlung erlassen durch den Wirtschaftsdachverband Economiesuisse. Der Swisscode ist breiter auf die schweizerische Unternehmenslandschaft abgestützt, gilt in der Schweiz aber ganz generell als Massstab für sämtliche bedeutenden Unternehmen. Wird der Swisscode eingehalten, gilt dies als Gütesiegel. Ein Unternehmen wie die Graubündner Kantonalbank, welche sich im Wettbewerb des Bankenmarkts zu bewähren hat, tut in jedem Fall gut daran, der Corporate Governance generell hohe Bedeutung beizumessen und die Entwicklungen in diesem Bereich sorgfältig laufend zu prüfen. Dank heute hat die Kantonalbank den Corporate Governance-Empfehlungen in weit reichendem Masse nachgelebt und sie will und soll dies auch in Zukunft in einer Art tun können, die nicht zu beanstanden sein wird.

Das gleiche Interesse an einer guten Corporate Governance hat selbstverständlich der Kanton Graubünden als Eigentümer der Kantonalbank. Die GKB ist nebst den Beteiligungen des Kantons an den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft die bedeutendste finanzielle Beteiligung des Kantons. Dem Unternehmen Kantonalbank das beste Gerüst zu gewähren, um unternehmerisch erfolgreich wirtschaften zu können ist daher nicht ein Recht der Politik, sondern vor allem und in erster Linie auch eine politische Pflicht. Dies bedeutet, dass der Kanton als Eigentümer seiner Kantonalbank zum einen die Handlungsfreiheiten seiner Bank auf dem freien Markt zu definieren hat und zum anderen auch die Aufsicht und Kontrolle über seine Bank als Unternehmen mit einem staatlichen Auftrag sicherstellen muss. Basierend auf diesen Vorbemerkungen wird die Definition des Begriffs der Corporate Governance fassbar. Die Corporate Governance umschreibt gemäss ihrer Definition, Zitat: Die auf den Unternehmenseigner ausgerichteten Grundsätze, welche auf der obersten Unternehmensebene Transparenz schaffen, welche ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Führung durch die Unternehmensspitze und Kontrolle durch die Unternehmenseigner herstellen. Zitatende.

Aufgrund der Überzeugung der WAK ist es angezeigt, die Corporate Governance-Grundsätze auch auf Unternehmen anzuwenden, wenn sie sich vollständig oder zumindest zu wesentlichen Teilen im Eigentum des Kantons und somit im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Dies insbesondere dann, wenn die Staatsunternehmen wie die Kantonalbank in einem Umfeld des privatwirtschaftlichen Wettbewerbs stehen.

Einige Bemerkungen zum Regulatorienwerk. Der Bankensektor ist stark reglementiert. Die Reglementierungsdichte ist im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen sogar erstaunlich. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen

finden sich wiederum auf eidgenössischer Ebene, nämlich im eidgenössischen Bankengesetz und der zugehörigen eidgenössischen Bankenverordnung. Es ist im Wesentlichen eine polizeirechtliche Aufsichtsgesetzgebung. Die Marktaufsicht übt die Bankenkommission EBK aus. Die EBK ist ermächtigt und beauftragt, verbindliche Weisungen für die gesamte Branche zu erlassen und erforderlichenfalls auch mit polizeirechtlichen Massnahmen durchzusetzen. Die bedeutendste einschlägige Weisung der EBK im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision ist das so genannte EBK-Rundschreiben 06/6 betreffend die Überwachung und die interne Revision vom 27.9.2006. Die Verantwortlichkeiten an einen Bankverwaltungsrat werden dadurch im Vergleich zu früher nochmals ganz markant angehoben. Randziffer neun vom EBK-Rundschreiben 06/6 schreibt beispielsweise vor, dass der Verwaltungsrat für, Zitat: Die Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung einer angemessenen internen Kontrolle zuständig ist. Ende Zitat. Es ist demnach nicht nur eine Plausibilitätskontrolle, sondern gemäss Randziffer elf folgende, viel mehr sogar explizit. Ich zitiere: Eine systematische Risikoanalyse durchzuführen, welche der Grösse, der Komplexität, der Struktur und dem Risikoprofil der Bank angepasst ist. Ende Zitat. Angesichts der aktuellen Krise in der Finanz- und Bankenindustrie, welche vor allem die international tätigen Universalbanken betrifft, klingt diese Weisung etwas zynisch. Dies allerdings absolut zu unrecht, wie auch beispielsweise ein Blick auf die schweizerische Kantonalbankenlandschaft der letzten zehn Jahre untrüglich belegt - ich kann später noch darauf zurückkommen - dass von den insgesamt 24 Kantonalbanken in den letzten zehn Jahren sechs Kantonalbanken ganz ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten hatten, die so weit gingen, dass sie allesamt saniert werden mussten und zum Teil verkauft oder aufgegeben werden mussten. Gefordert ist und zu fordern ist, dass in einem Bankrat Personen Einsitz nehmen, welche über spezielles Bank-Knowhow und Revisions-Knowhow verfügen. Ansonsten verletzt das Bankinstitut dieses EBK-Rundschreiben und muss mit aufsichtsrechtlichen Sanktionen der EBK rechnen. Selbstverständlich ist es erforderlich und erwünscht, dass diese Fachleute auch durch Fachleute anderer Berufsgattungen ergänzt werden. Die Kompetenz eines Bankrates als Organ wird letztlich über die Fähigkeiten und Kenntnisse bestimmt, welche sich aus der Summe, aus der Summe aller Fähigkeiten und Kenntnisse aller im Bankrat vertretenen Bankrätinnen und Bankräte ergeben. Ein Anforderungsprofil haben also sowohl die einzelnen Bankratspersonen als auch der Bankrat als Organ und Ganzes zu erfüllen. Gewünscht ist eine angemessene Diversität oder eben in der neudeutschen Sprache eine "diversity". Wenn die Regierung in ihrer Botschaft an verschiedenen Stellen durchblicken lässt, dass die bei einer allfälligen Übertragung der Wahlkompetenz der so genannten Fachlichkeit, der in den Bankrat zu wählenden Personen ein entscheidendes Gewicht geben werde, dann wird dies spätestens auf der Grundlage dieses neusten EBK-Rundschreibens 06/6 ganz fassbar. Es geht bei der Fachlichkeit beispielsweise um Bankerfahrung, Unternehmertum, Finanz- und Rech-

nungslegungskennnisse, Marketing- und Vertriebs-Knowhow, Risikomanagement, Compliance, HR-Management, also Personalwesen, und in einem öffentlichen Unternehmen wie einer Staatsbank ganz gewiss geht es auch darum, dass eine gesellschaftliche und politische Verankerung sichergestellt ist. Der Grosse Rat sollte nach der Überzeugung der vorberatenden WAK dazu beitragen, dass die Bestellung des Bankrats nach den Kriterien der Fachlichkeit und der Diversität gewährleistet wird.

Abschliessen möchte ich mit drei formalen Bemerkungen zur Vorlage: Ältere Erlasse werden im Falle, dass sie inhaltlich einer Revision unterzogen werden, bekanntlich zugleich auch auf ihre Kompatibilität mit Art. 31 der neuen Verfassung überprüft. Demnach ist es notwendig, dass wichtige Bestimmungen, die sich nicht in einem Gesetz im formellen Sinn befinden, neu in ein solches transferiert werden. Die vorliegende Teilrevision des GKB-Gesetzes nimmt diesen Wechsel vor, korrigiert diesen Misszustand. Ich werde im Rahmen der Detailberatung darauf nicht mehr eingehen.

Ein weiterer Aspekt. Auf der Basis der systemischen Vorgabe unterlässt es die Teilrevision weitere redaktionelle Bereinigungen vorzunehmen, welche zusätzlich auch inhaltliche Änderungen bedeuten würden. Zu denken ist namentlich an die Konkretisierung und Modernisierung des Beschriebs der so genannten unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Bankrats in Analogie zu Art. 716a OR. Von Seiten des zuständigen Departementsvorstehers Schmid ist erklärt worden, solche Bereinigungen erst im Zusammenhang mit einer später folgenden weiteren Teilrevision des GKB-Gesetzes an Hand zu nehmen. Dies dann, wenn Fragen rund um die Umwandlung der Rechtsform, der Erlass einer Eigentümerstrategie für die Kantonalbank und weiter im Zusammenhang mit dieser Teilrevision nicht behandelte Bereiche der Corporate Governance thematisiert werden. Inhalt und Zeitpunkt für diese spätere Teilrevision des GKB-Gesetzes wird massgeblich davon abhängen, wie und wann die Regierung ihre Sicht der Corporate Governance im Hinblick auf sämtliche Anstalten des kantonalen Rechts und im Hinblick auf sämtliche kantonalen Beteiligungen generell aufgearbeitet haben wird. Es gibt diesbezüglich bekanntlich ja einen GPK-Kommissionsauftrag vom 5.12.2005, der überwiesen worden ist. Diesem Vorgehen stimmt die vorberatende WAK ausdrücklich zu.

Letzte formelle Bemerkung: Das GKB-Gesetz wird im Zusammenhang mit dieser Teilrevision gleichzeitig begrifflich einer Gleichstellung der Geschlechter unterzogen. Das gewählte Vorgehen ist bekannt. Im Rahmen der Detailberatung werde ich diesbezüglich nichts mehr sagen.

Die WAK ist einstimmig für Eintreten auf die beiden Vorlagen.

Baselgia: Die letzten Wochen haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass Unternehmen allgemein und vor allem auch in ausserordentlichen Situationen handlungsfähig sind oder eben handlungsfähig werden. Dabei ist es aber ebenfalls wichtig, dass sowohl Führung als auch Kontrolle professionell und effektiv werden. Eine höhere

Effizienz des Bankrates und eine Stärkung der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Bankratmitgliedes sind durch die Reduktion auf sieben Mitglieder besser gewährleistet. Damit ein hohes Ausmass an Ausgewogenheit und Professionalität gesichert werden kann, ist der Wechsel der Wahlbehörde vom Grossen Rat zur Regierung sicher sinnvoll. Ausgewogenheit bedeutet aber, dass alle gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen im Bankrat vertreten sein müssen. Diesem Anliegen wurde der Grosse Rat in Vergangenheit nicht gerecht. Hier zählt die SP-Fraktion auf die Regierung.

Kommissionspräsident Cavigelli hat bereits ausgeführt, dass die hohe, von uns geforderte Professionalität nicht ausschliesslich bedeuten kann, dass in einem Bankrat nur Spezialistinnen und Spezialisten des Finanz- oder Revisionswesens Einsitz nehmen. Gerade vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der letzten Wochen wären in Bankgremien z.B. auch Fachpersonen aus dem Bereich Unternehmensethik zwingend notwendig. Solche Aspekte können bei der Wahl durch die Regierung besser berücksichtigt werden als bei der Wahl durch den Grossen Rat.

Erlauben Sie mir noch eine Frage: Auf Seite 407 der Botschaft ist vermerkt, dass die gleichzeitige Einsitznahme im Bankrat und im Grossen Rat nicht mehr den heutigen Anforderungen genüge. Auf Seite 408 ist dann eine grosse Anzahl Institutionen aufgeführt, bei welchen ebenfalls die Regierung Wahlbehörde ist. Wie steht es dort mit der Einsichtnahme von Grossratmitgliedern in diese Aufsichtsgremien? Nach welcher Strategie hat die Regierung dort gewählt und gelten für den Bankrat diesbezüglich dann auch die gleichen Voraussetzungen?

Die SP-Fraktion ist für Eintreten und kann sich den Beschlüssen der Regierung und der Kommission anschliessen.

Righetti: Ero membro della Commissione, e per quanto mi riguarda devo dire che io sono contrario a questi cambiamenti. Si deve cambiare quando una cosa non funziona e io ritengo che negli ultimi anni ha funzionato, e ne abbiamo le prove che la Banca cantonale ha funzionato. Possiamo vedere cosa succede adesso nell'economia. Lo vediamo, abbiamo i risultati. Basta guardare gli indici di borsa degli ultimi tempi e questa concentrazione di potere su delle singole persone, che sono degli specialisti. Solo specialisti vogliamo. Abbiamo visto dove siamo andati a finire con degli specialisti. Io ritengo che non va data una concentrazione di potere così grande. Vale a dire, non vedo perché deve essere il Governo a nominare il Consiglio d'amministrazione della Banca cantonale, perché non cambia assolutamente niente. Se vogliamo nasconderci dietro un dito e dire che non si vuole politizzare la cosa non cambia assolutamente niente, perché il Governo è fatto anche di politici e fatto anche di partiti. Io non vedo nemmeno il perché bisogna ridurre e mettere solo degli specialisti. Gli specialisti non hanno dato prova negli ultimi tempi di essere dei grandi specialisti e i Granconsiglieri che noi abbiamo nominato, che voi avete nominato, per il momento non si può dire che hanno fatto un cattivo lavoro. Questa sindrome del cambiamento, Signori, dobbiamo farci veramente una domanda: vogliamo continuare a cambiare perché è di

moda cambiare o vogliamo cambiare quello che non funziona?

Dermont: Im Gegensatz zur jüngsten Finanzkrise, die uns allen unmissverständlich vor Augen führt, wie Banken von Fachleuten teilweise geführt werden, kann man sicher festhalten, dass die Graubündner Kantonalbank, welche auf die einheimische Volkswirtschaft vertraut, sehr erfolgreich ist. Auch möchte ich in diesem Zusammenhang erwähnen und in Erinnerung rufen, dass die GKB in den letzten Jahren ihre Ertragskraft markant verbessert hat. Kundennähe und Verwurzelung mit ihrem Standort machen sie unverwechselbar. Zum Glück hat also die Vergangenheit gezeigt, dass die heutigen Strukturen der GKB durchaus ihre Berechtigung haben, sonst würde sie eben nicht, wie bereits erwähnt, in ausgezeichnetem Zustand dastehen. Darum stellt sich für mich die Frage, warum wir etwas ändern sollten, was sich bewährt hat. Vor allem wehre ich mich dagegen, dass wir beim für mich wesentlichsten Punkt dieser Revision, nämlich dass die Wahl des GKB-Bankrates, in Zukunft durch die Regierung erfolgen soll, uns aus der Verantwortung ziehen wollen, da überhaupt kein Grund und kein Handlungsbedarf bestehen, diese Kompetenz vom Grossen Rat zur Regierung zu übertragen. Weiter ist aus meiner Sicht eine Reduktion der Mitgliederzahl im Bankrat auch nicht zwingend. Dies vor allem, um auch in Zukunft die peripheren Gegenden weiterhin berücksichtigen zu können. Vor nicht allzu langer Zeit hat sich dieses Parlament gegen die Herabsetzung der Anzahl Grossräte von 120 auf 80 mit Händen und Füßen gewehrt. Unter anderem auch mit der Begründung, dieser Rat sei vom Volk gewählt, um Verantwortung zu übernehmen für den ganzen Kanton und diese könne von mehreren Personen aus verschiedenen Talschaften besser wahrgenommen werden als von einer kleineren Anzahl Parlamentarier. Die Staatsgarantie des Kantons für die GKB bedeutet im Klartext nichts anderes, als dass alle Bündner Steuerzahler für allfällige Garantieleistungen beigezogen werden. Darum müssen wir als Grossräte auch weiterhin die Verantwortung betreffend Wahlgremium, Rechnungsablage, Dotationskapital und Jahresbericht selber übernehmen. Nun schlägt aber die einstimmige Vorberatungskommission vor, bei diesem wichtigen Geschäft die Verantwortung einfach der Regierung zuzuschieben. Dies würde eine zusätzliche Machtkonzentration für die Regierung bedeuten. Und für den Grossen Rat bliebe einmal mehr übrig, einen weiteren Bericht zur Kenntnisnahme nehmen zu dürfen oder müssen. Mit der Wahl der Mitglieder des Bankrates durch die Regierung soll gemäss Begründung in der Botschaft erreicht werden, dass die Einsicht und Einflussnahme sowie das Wahl- und Ernennungsverfahren bei der GKB dem Vorgehen bei den anderen selbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts entsprechend gewählt werden.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie sich einmal die Mühe nehmen und schauen, welche Personen sowie wie viele Alt-Regierungsräte in der Vergangenheit in ähnlich dotierte Gremien gewählt wurden, kann von einer Entpolitisierung keine Rede sein. Auch die Wahl durch die Regierung erfolgt also mehrheitlich nach poli-

tischen Grundsätzen. Weiter möchte ich an dieser Stelle zu bedenken geben, dass auch in etlichen anderen Schweizer Parlamenten die Wahl der Bankräte durch das Parlament erfolgt. Das heisst für mich, dass man weiterhin bekannten mit dem Kanton verwurzelten Fachleuten den Vorzug gegenüber unbekanntem, ausserkantonalen Bankexperten gibt.

Zum Schluss möchte ich noch meiner Enttäuschung betreffend der Botschaft der Regierung auch bezüglich dem Thema Amtszeitbeschränkung, welches in der Botschaft überhaupt nicht erwähnt wurde, kundtun. Obwohl dieses Thema mehrmals hier im Rat diskutiert wurde und obwohl die Erfahrung in anderen, ähnlichen Gremien uns klar zeigt, dass einmal gewählte Amtsträger meistens bis zum erreichten 70. Lebensjahr im Amt bleiben, hat man dieses Thema bei der jetzigen Revision nicht einmal angesprochen.

Geschätzte Ratskollegen und Ratskolleginnen, ich werde mich bei der Detailberatung nochmals melden und bei den wesentlichsten Revisionspunkten, Wahl des Bankrates Art. 23. und Verkleinerung des Gremiums Art. 14, zwei Anträge im Sinne meiner Ausführung stellen. Ich bin für Eintreten.

Marti: Eigentlich handelt es sich doch hier um eine ganz einfache Sache. Wir verkleinern ein Gremium, heutzutage ja eigentlich absolut en vogue, und wir bestimmen, dass neu die Regierung zuständig ist für die Wahlen anstelle des Grossen Rates. Darüber brauchte man eigentlich nicht allzu lange zu debattieren. Aber eigentlich wirft diese Frage ja auch ein wenig eine Grundsatzfrage auf. Wer soll Wahlbehörde grundsätzlich sein? Wir haben nämlich bei den verschiedenen verselbstständigten Institutionen ein wenig eine Situation, die nicht überall gleich gehandhabt wird. Und insofern ist es vielleicht mehr eine Frage der Systematik, als eine Frage des Machtverteils, wie es Grossratskollege Dermont angesprochen hat. Ich meine, in der Systematik hat die Regierung grundsätzlich Recht, dass sie sagt, wir halten es überall gleich und bei den meisten Gesellschaften ist die Regierung Wahlbehörde, also weshalb soll sie es nicht auch bei der Kantonalbank sein? In der Systematik aber könnte man sich durchaus die Frage stellen: Unterscheiden wir zwischen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen? Beispielsweise könnte durchaus die Zuständigkeit bei der Regierung sein, wenn es um Wahlen geht von Behörden, die dem Finanzvermögen zugeordnet werden können, währenddem der Grosse Rat z.B. für Wahlen der Leute zuständig wäre, die dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden könnten. Ich möchte aber nicht so weit gehen. Mir ist viel wichtiger, dass wir ein wenig uns Gedanken machen, und ich werde mir dazu ein paar Ausführungen erlauben, was für Rahmenbedingungen wir geben, wenn die Regierung Wahlbehörde eben ist.

Personalgeschäfte sind wichtige Geschäfte und ich glaube, man kann durchaus behaupten, dass wir mehr Gewicht darauf legen dürfen, dass die Auswahl solcher Gremien nach gewissen Prinzipien zu erfolgen hat. Die Regierung soll Wahlbehörde sein, sie soll uns aber darlegen, wie sie dieses Gremium in der Zusammensetzung eben sieht. Ich gebe hierzu ein paar Beispiele. Bei-

spielsweise dürfte man festhalten, wie die Geschlechtervertretung in einem solchen Gremium grundsätzlich sein sollte. Oder beispielsweise, dass die Berufsverteilung einigermaßen angemessen darzulegen ist, ich glaube Ratskollege Cavigelli hat darauf hingewiesen, dass das Gremium in sich geschlossen auch eine gute Abdeckung hat verschiedener Berufsgruppen. Wir wollen nicht nur sieben Leute des gleichen Berufsstandes, beispielsweise aus dem Rechnungswesen oder aus der Juristerei in einem Bankrat sehen. Dann sind wichtige Fragen, die eigentlich nicht angeschnitten werden und darüber bin ich sehr enttäuscht. Corporate Governance-Fragen sind nicht angesprochen. Ich bin klar der Meinung, Grossräte haben grundsätzlich in allen vom Kanton beherrschten Unternehmungen, wenn die Regierung Wahlbehörde ist, nichts verloren. Es ist eine Überschneidung der gegenseitigen Kontrollinstanzen, die über eine Wahlbehörde dann ausgehebelt wird. Das kann nicht sein. Und schon gar nicht können Präsidenten Mitglieder des Grossen Rates sein, in den verselbstständigten Institutionen. Dabei spreche ich nicht an, dass diese Leute nicht fachlich in der Lage wären und es hat auch Vorteile, einen Grossrat in einem solchen Gremium zu haben, es ist schlicht und einfach heutzutage nicht mehr sinnvoll, solche Überschneidungen zu haben. Und das Bewusstsein in der Bevölkerung ist gewachsen in den letzten Jahren, dass eben die Leute, die schauen, wie gewählt wird und wer zuständig ist eben mehr wissen wollen, wie das Ganze abläuft und Überschneidungen verhindern wollen.

Wir haben Gremien anderer Institutionen, z.B. da sind beinahe nur Altregierungsräte in dem Verwaltungsrat. Ja das kann nicht so sein, sind wir ganz ehrlich. Ich möchte hier niemandem zu nahe treten, aber dass die Altregierungsräte dann einen passpartout bekommen, einfach einen Einsitz zu nehmen, das kann nicht sein. Hier wäre die Regierung auch gefordert, gewisse Spielregeln, die auch Ausnahmen zulassen selbstverständlich, aber gewisse Spielregeln zu benennen. Oder wir haben Kommissionen oder Verwaltungsorgane, die besetzt sind mit Leuten aus den Dienststellen. Also Dienststellen-Chefs, die in den Verwaltungsräten Einsitz nehmen oder Departementssekretäre, auch hierzu ist eigentlich eine saubere Trennung nicht erreicht. Wenn das vollzogen wird, wenn man sich vorstellt, dass Budgetgenehmigungsinstanz vorbereitet wird durch Dienststellenleiter, die dann gleichzeitig in diesen Unternehmungen sitzen, wo sie auch die Anträge dazu unterstützen müssen, wie der Kanton das Budget genehmigen soll. Es sind z.B. Fragen der Doppelbesetzung in der Öffentlichkeit unbestritten. Präsident und CEO sollen nicht derselbe sein. Haben wir im Kanton nirgends der Fall, ist gut geregelt, aber müsste man auch doch noch erwähnen. Soll beispielsweise der operative Wechsel eines CEO später, wenn er kurz vor der Pensionierung steht, in den Verwaltungsrat möglich sein oder nicht? Das kann Sinn machen, aber auch dazu, grundsätzlich sollte man das nicht tun.

Frau Grossrätin Baselgia hat den Parteienproporz angesprochen, ich bin nicht sicher, ob sie dieses wirklich in der Zukunft im Bankrat noch haben wollen. Ich verstehe, dass hier eine Geschichte dahinter steht, aber eigentlich ist der Parteienproporz für den Bankrat nicht mehr op-

portun. Lassen Sie mich auch ein paar Ausführungen zu den Entschädigungen machen. Schauen Sie, die Bevölkerung schaut auch auf die Entschädigungen. Das ist heutzutage so. Und auch hier möchte ich keinem Bankrat und niemandem zu nahe treten, aber wenn man mit 80'000 bis 100'000 Franken entschädigt wird, für ein vielleicht 10-15 Prozent Mandat, dann kommt man auf eine hoch gerechnete Entschädigung von gegen eine Million. Ich bin der Überzeugung, dass hierzu die Bevölkerung sensibilisiert ist und wir auch hierzu von der Regierung Vorgaben bekommen sollten, wie viel denn diese Gremien entschädigt werden. Es ist unlogisch, wenn in einer SVA die Leute für 200 Franken Sitzungsgeld im Vorstand oder in der Verwaltungskommission arbeiten, und es ist unlogisch, dass diese, z.B. die Gebäudeversicherung, nicht gleich behandelt wird wie die Graubündner Kantonalbank. Die Leute sollen entschädigt sein, verstehen Sie mich nicht falsch. Die Leute sollen gut entschädigt sein für diese Verantwortung, die Sie übernehmen. Aber es muss eine gewisse Gleichheit erreicht werden über alle Gremien und hierzu ist die Wahlbehörde zuständig. Wer die Leute wählt, bestimmt auch, wie viel dass sie verdienen. Hierzu hat die Regierung entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Die Verantwortung habe ich angesprochen. Wir müssen uns bewusst sein, die Verantwortung ist letzten Endes nicht im finanziellen Bereich, sie ist mehr im Bereich des Imageschadens, den man sich zuziehen kann, wenn man in einem Gremium dabei ist, dass dann schlecht arbeitet. Beispielsweise ist hier die Swissair zu nennen. Diese Leute, die dort in dem Verwaltungsrat waren, haben einen sehr grossen Imageschaden mitgenommen bei der weiteren beruflichen Tätigkeit.

Nun, ich komme zum Schluss. Im Wesentlichen geht es darum, dass die Regierung sehr wohl Wahlbehörde sein soll, sie soll aber nachvollziehbare und nachkontrollierbare Kriterien aufstellen, die auch der Grosse Rat beispielsweise über seine GPK überprüfen kann. Dabei geht es nicht darum, dass diese Vorgaben abschliessend und absolut hart sein sollen, aber sie sollen die Richtung vorgeben, in welcher die Regierung gedenkt, die Wahlen durchzuführen. Und wenn man die Beispiele nimmt von den verselbstständigten Institutionen, so muss man hier auch sagen, dass die Regierung vielleicht auch eine Hilfestellung hier und da brauchen kann, indem sie sich auf vom Grossen Rat abgestützte Vorgaben bezieht, weil die Ansprüche an die Regierung in so ein Gremium gewählt zu werden, das hat die Vergangenheit gezeigt bei anderen Institutionen, das wird relativ gross sein. Ich möchte der Regierung danken, wenn sie dazu noch ein paar Ausführungen machen kann und ich kann Ihnen auch sagen, dass die GPK mit Sicherheit diesen Personalgeschäften in Zukunft eine sehr hohe Bedeutung beimessen wird.

Heinz: An und für sich haben meine Vorredner das gesagt, was ich sagen wollte. Aber ich erlaube mir trotzdem zwei, drei Bemerkungen. Die Verantwortlichen der GKB haben eigentlich einen sehr guten Job gemacht und ich danke ihnen dafür. Meine Befürchtungen gehen natürlich dahin, und die möchte ich jetzt grad beim Eintreten einbringen, durch die Professionalisierung des

Bankrates werden voraussichtlich viele kleine Bankfilialen in der Peripherie geschlossen. Um die Existenzgelüste und die Wünsche eines Profibankrates umzusetzen und zu erreichen sind natürlich Bestrebungen im Gange, dass in absehbarer Zukunft eine Teilprivatisierung bei einer Aktiengesellschaft anstehen würde. Nicht gerade im heutigen Zeitpunkt, ist das natürlich unglücklich. Aber wenn wir natürlich die "Südostschweiz" gelesen haben am 1.10.2008, da hat der Bündner Gewerbeverband oder die Verantwortlichen sich dazu geäußert, dass das eigentlich nur der erste Schritt sei und weitere Schritte folgen sollten.

Herr Regierungsrat Martin Schmid, war nicht auch eine Teilprivatisierung mit Staatsgarantie schon einmal in den 90er Jahren ein Thema? Die sieben Profibankräte werden sicher einiges mehr kosten, Herr Marti, als die heutigen. Nun ja, der Bankrat wird sich in Zukunft, ich hoffe es zwar nicht, voraussichtlich aus Ökonomen, Altregierungsräten, Bänkern und politischen Platzhirschen zusammensetzen. Obwohl wir möchten ja eigentlich dieses Gremium entpolitisieren, aber das ist nicht möglich, das sehen Sie ja alle, nicht? Wenn wir zurzeit in der Bankenwelt herumschauen, muss man der Teilrevision des Kantonalbankgesetzes eben kritisch gegenüberstehen. Hier noch ein Zitat eines wichtigen Bänkers: „Über Lohn und Boni wird bei unserer Bank nicht diskutiert.“

Ich bin für Eintreten und hoffe, dass sich meine Vorurteile Ihrerseits durch Diskussionen abbauen können, damit ich am Schluss aus Überzeugung zustimmen kann.

Loepfe: Es ist ganz offensichtlich, dass die wesentlichsten Punkte dieser Revision, die Wahl des GKB-Bankrats durch die Regierung und die Verkleinerung des Gremiums von elf auf sieben Mitglieder sind. Sowohl in der Vernehmlassung als auch in der Vorberatungskommission war diese Vorlage allgemein offensichtlich positiv aufgenommen worden und es regte sich, zumindest bisher, keine parlamentarische Opposition dagegen. Meines Erachtens eben zu Unrecht. Bis vor kurzem wäre auch ich mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht ablehnend, wenn auch nicht begeistert von den vorgeschlagenen Änderungen gewesen. Bis vor kurzem war für mich die Frage der Staatshaftung für die GKB ein rein ideeller Wert, der meinem damaligen Erachten nach kaum je in Anspruch genommen würde. Bis vor kurzem hätte ich nicht geglaubt, dass jeder einzelne Bündner Steuerzahler für den Erhalt des Kantonsvermögens, welches das Pfand für diese Staatsgarantie ist, herbeigezogen werden könnte. Bis vor kurzem erachtete ich eine globale Finanzkrise in dieser kurzen Zeit als unmöglich. Aber eben, bis vor kurzem.

Die Finanzwelt hat sich schnell und dramatisch geändert in einer Art, wie wir es alle kaum für möglich gehalten hätten. Grosse Banken sind gestrauchelt, haben sich in die Arme des Staates geflüchtet oder wurden gezwungen, sich für ein Butterbrot übernehmen zu lassen. Die reinen Investmentbanken sind fast so schnell wie die Titanic untergegangen oder mussten sich sofort in Universalbanken ändern. Wir haben uns in der Schweiz für die Insel der finanziellen Glückseligen gehalten und wurden doch letzte Woche mit der Rettungsaktion des Bundes und der Nationalbank für die UBS eines besse-

ren belehrt. Die jüngste Finanzkrise führt uns allen unmissverständlich vor Augen, wie überaus wichtig die unbeschränkte Staatshaftung des Kantons für die GKB ist. In der Schweiz besteht allgemein ein Kundenschutz von 30'000 Franken. Den Kantonalbanken fließen Kundengelder anderer Banken wie der UBS zu, weil diese Gelder die Sicherheit der Staatshaftung suchen. Die Summe der Kundengelder übersteigt aber die Möglichkeiten des Kantons dafür gerade zu stehen bei weitem. Dass nun diese Staatsgarantie einmal tatsächlich gebraucht würde, hätte im Vorfeld dieser Gesetzesrevision niemand erahnen können. Nun müssen wir uns aber mit diesen neuen Realitäten auseinandersetzen.

Nochmals, die Staatsgarantie des Kantons für die GKB bedeutet im Klartext nichts anderes, als dass wir Bündner Steuerzahler für allfällige Garantieleistungen beigezogen werden. Ist es unter diesen Umständen wirklich sachgerecht, die oberste Verantwortung für die GKB an ein von der Regierung gewähltes Fachgremium zu übergeben? Haben nicht genau solche Fachleute Grossbanken wie die UBS ins Schleudern gebracht? Vertritt somit die Regierung den Bündner Steuerzahler wirklich besser als der Grosse Rat als Wahlbehörde? Die Regierung und die Bündner Wirtschaftsverbände argumentieren, dass aus der Sicht der Corporate Governance und nach dem Prinzip der Gewaltentrennung die Regierung dazu berufen sei, das Kantonsvermögen zu vertreten und die Eigentümerrechte und -pflichten am Staatsvermögen wahrzunehmen. Dies wäre für mich dann nachvollziehbar, im Sinne von dem, was Herr Marti gesagt hat, wenn es sich um reines Finanzvermögen als kleiner Teil des Kantonsvermögens handeln würde. Es ist aber für mich nicht mehr nachvollziehbar, wenn der Kanton mit einem Mehrfachen seines gesamten Vermögens für Kundengelder seiner Bank haftet und in der Gefahr eines Staatsbankrottes laufen könnte. Wenn das nämlich richtig wäre, würde ich nicht verstehen, weshalb der Grosse Rat für das kantonale Budget, für die Rechnungsabnahme des kantonalen Haushalts und für den Steuerfuss zuständig sein soll. Dann könnten wir ja das gleich auch der Regierung übergeben, unser Kantonshaushalt ist nämlich der kleinere Brocken.

Die Regierung und die Wirtschaftsverbände begründen ihre Haltung auch damit, dass die heutige Ordnung der Aufsicht mit der Möglichkeit der gleichzeitigen Einsitznahme sowohl im Bankrat als auch im Grossen Rat nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Corporate Governance entspreche und auch vor dem Hintergrund von Art. 22 Abs. 1 KV zumindest problematisch erscheine. Sie insinuierten, dass wir eigentlich in einem Zustand der ständigen Verletzung der Kantonsverfassung seien. Das verneine ich. Abs. 5 desselben Artikels sagt nämlich, das Gesetz regelt weitere Fälle der Unvereinbarkeit von Ämtern und Aufgaben den Verwandtenschluss sowie die Ausnahmen. Das GKB-Gesetz regelt dies in Art. 15 und schliesst die Parlamentarier nicht aus. Also ist alles rechtens. Wir bilden in der Schweizerischen Kantonalbankenlandschaft auch keine exotische Ausnahme. Von total 24 Kantonalbanken dürfen kantonale Parlamentarier derzeit nur in dreien nicht Einsitz im Bankrat nehmen. Nämlich in Zürich, Aargau und Basel Land. Unsere derzeitige Regelung ist also tatsächlich der

Regelfall. Wenn wir nun aber päpstlicher als der Papst sein wollen und Art. 22 Abs. 1 Kantonsverfassung in Vernachlässigung von Art. 5 zur absoluten Maxime erheben wollen, dann müssen wir das aber auch über den ganzen Kanton und alle Anstalten machen, also über die RhB, über das BGS usw. Darf ich die Regierung bitte anfragen, wann Claudio Lardi als Präsident des BGS zurücktritt?

In der "Südostschweiz" wurde darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat möglicherweise sich gegen den Verlust seiner Pfründe auflehnen könnte, da Bankratsmandate lukrative Einkommen bringen und an verdiente Parteifunktionäre verscherbelt würden. Man kann das tatsächlich so sehen, wenn man in den Rückspiegel schaut. Man muss das aber nicht so sehen, wenn man nach vorne schaut und sieht, dass mit einem verkleinertem Bankrat unter den neuen Vorgaben der EBK die Verantwortlichkeit und der Zeitaufwand für den einzelnen Bankrat steigt und somit gar nicht mehr jedermann, insbesondere nicht unbedarfte Parteifunktionäre, zur Verfügung stehen werden. Seltsam dünkt mich allerdings auch, wieso dieselben Journalisten nicht gefragt haben, ob nun neu Bankratsmandate Pfründe für Alt-Regierungsräte werden sollen, wie das bereits erwähnt wurde. Wenn man wiederum in den Rückspiegel schaut, sieht man aber auch, dass der Grosse Rat stets geeignete Persönlichkeiten in den Bankrat gewählt hat und gegen rein politisch motivierte Wahlvorschläge, wie im Falle des zweimaligen erfolglosen Versuches der SP, erfolgreich opponiert hat. Die heutige Kritik vom Chefredakteur des "BT" an der Vertrauenswürdigkeit des Grossen Rates als Wahlbehörde ist deshalb sachlich falsch, es hält ungerechtfertigt Misstrauen gegen die Volksvertreter dieses Kantons.

Meine Damen und Herren, die Mehrzahl der 24 Kantonalbanken in der Schweiz hat sich in der Finanzkrise bisher als ausserordentlich robust erwiesen. Die Hälfte dieser Kantonalbanken haben Bankräte, die von kantonalen Parlamenten gewählt und mitbestimmt werden. Ich sehe daher einen engen Zusammenhang zwischen dieser finanziellen Krisenfestigkeit und der volkswirtschaftlichen Verantwortung, welche genau diese parlamentarisch gewählten Bankräte wahrnehmen. Die viel zitierte Notwendigkeit der Endpolitisierung der Bankratswahlen verliert vor dem Hintergrund der Staatsgarantie ihre argumentative Kraft. Dies umso mehr, als die Wahl vergleichbarer Gremien für selbstständige Anstalten des Kantons oder für Unternehmen, wo der Kanton wesentlicher Miteigner ist, bisher auch nie unpolitisch gewesen ist. Die Vorstellung, dass die Regierung grundsätzlich das bessere Wahlgremium für den Bankrat sei, lässt sich somit nicht halten. Ich hoffe, dass möglichst viele von euch sich meinen Überlegungen nicht verschliessen, die Zeichen der Zeit erkennen und das GKB-Gesetz so nicht einfach durchwinken. Belassen wir die Wahl des Bankrats beim Grossen Rat, weil es sich bewährt hat und als krisenfest gezeigt hat. Flicken wir nicht an etwas rum, das nicht kaputt ist. Ich bin für Eintreten.

Florin-Caluori: Die Bankenbranche befindet sich seit Jahren in einem raschen und tiefgreifenden Wandel. Das sich verändernde Umfeld bedingt eine angepasste Organisation, wie in der Botschaft ausgeführt wurde und

deshalb ist dieses Gesetz auch zu betrachten. Andererseits ist auch miteinzubeziehen, dass die GKB heute in einem ausgezeichneten Zustand da steht. Gemäss Pressemitteilung in der Tagespresse habe die Bündner Kantonalbank bereits von den Verunsicherungen an den Finanzmärkten profitiert und verzeichne einen enormen Kundengelderzuwachs. Dies zeigt uns auch, dass das Vertrauen in die GKB vorhanden ist. Sie ist die Bank der Bündnerinnen und Bündner, welche durch ihre uneingeschränkte Staatsgarantie auch eine Sicherheit vermittelt. Diese uneingeschränkte Staatsgarantie bedeutet aber auch, dass der Kanton Graubünden gegenüber der Graubündner Kantonalbank unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten haftet. Für den Bündner Steuerzahler, dass er für eine allfällige Garantieleistung beigezogen wird. Der Grosse Rat hat in der Vergangenheit die Bankräte gewählt und damit für eine ausgewiesene fachliche und regionale Vertretung im Bankrat gesorgt. Unsere Bankräte haben sich durch grosses Engagement für die Anliegen der Bank eingesetzt. Die Bank steht heute nicht mit Finanzmanagern auf der Schleuderbahn, sondern auf solidem Boden. Fachliche und unternehmerische Qualitäten im Bankensektor sind nur ein Faktor für ein gutes Gelingen eines Institutes, eine ebenso wichtige Eigenschaft für die Krisenfestigkeit und die volkswirtschaftliche Verantwortung für eine Kantonalbank mit uneingeschränkter Staatsgarantie muss vorausgesetzt werden. In diesem Zusammenhang, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, besteht kein Grund und kein Handlungsbedarf, die Wahlkompetenz vom Grossen Rat auf die Regierung zu übertragen, da durch die Wahl durch die Regierung auch keine Entpolitisierung statt findet.

Die Graubündner Kantonalbank hat der Regierung beantragt, den Bankrat von elf auf neun Mitglieder zu reduzieren. Dieser Reduktion kann ich auch zustimmen. Der Bankrat soll den Anforderungen an eine zeitgemässe Strukturierung auch entsprechen. Die Graubündner Kantonalbank ist die Bank der Bündnerinnen und Bündner und dies soll auch in Zukunft durch eine selbstverständlich unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikationen durch eine Vertretung der Regionen unseres Kantons im Bankrat sichergestellt sein. Die Verantwortung im Bankrat, wie auch die ausreichende Berücksichtigung der Regionen in diesem wichtigen Gremium, dürfte mit einer Personenzahl von nebenamtlichen neun Mitgliedern besser erfüllt sein, als mit sieben. Und für das Image der Bank der Bündnerinnen und Bündner ist dies von grosser Bedeutung.

Ich bin für Eintreten, werde mich zu den Anträgen bezüglich der Anzahl der Bankräte sowie des Wahlgremiums Art. 14 und 23 weiter äussern.

Stiffler: Einmal mehr wird diesem Grossen Rat etwas weggenommen und zwar die Wahl des Bankrates. Wir können, wie es im Art. 23 neu heisst: "Der Grosse Rat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis." Ich habe es wie viele meiner Vorrednerinnen und Vorredner, ich habe einfach ein ungutes Gefühl in der Magengegend, wenn einmal mehr die Regierung etwas an sich reisst und dann noch ausdrückt, sie werde es entpolitisieren. Das wird überhaupt nicht stattfinden.

Hier habe ich noch eine Frage: Wer übernimmt die Verantwortung, wenn auch in der GKB einmal etwas passiert? Wir alle wissen, die Finanzkrise lässt grüssen. Und wer entscheidet dereinst einmal eventuell über Boni, die die Bankräte und der Bankratspräsident erhalten sollen? Ich weiss nicht, ob das in der Kompetenz der Regierung ist oder bleiben wir doch beim Alten und lassen das den Grossen Rat entscheiden, er übernimmt auch die Verantwortung. Ich bin für Eintreten.

Kunz: Grossrat Loepfe hat mich ein bisschen herausgefordert mit seinem Votum, dass er sagt, es habe niemand erahnen können, dass die Staatsgarantie tatsächlich jemals in Anspruch genommen werde. Ich persönlich habe das bis vor kurz als unrealistisch beurteilt. Ich meine, wir müssen hier nur einen ganz kurzen Blick in die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz geben. Ich möchte Ihnen einfach ein paar Banken aufzählen der jüngsten Vergangenheit. Solothurner KB, Waadtländer KB, Glarner Kantonalbank jetzt in Schwierigkeiten, Appenzeller Kantonalbank gerettet, Spar- und Leihkasse gerettet, Berner Kantonalbank mit grossen Zuschüssen der Bevölkerung wieder saniert. Das ist die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz. Natürlich können wir jetzt sagen, die GKB habe diese Krise sehr gut überstanden, das hat sie auch, hat das hervorragend gemacht, aber ob das tatsächlich ein Argument für die Zusammensetzung des Bankrats ist, wage ich zu bezweifeln. Wirtschaft basiert auf dem System von try and error. Sie versuchen etwas, sie versuchen auch Gewinne zu maximieren. Sie können versagen, sie können aber auch Erfolg haben. Ob das jetzt mit Spezialisten geschieht oder mit einem sehr politisch zusammengesetzten Bankrat, wage ich zu bezweifeln. Aber die Bankgarantie, das ist eine Garantie und das ist ein absolut realistisches Szenario, dass das eintritt und das hat die Vergangenheit mehrfach schon bewiesen. Dessen Risiko sind wir uns bewusst und deshalb gab es gerade auch aus unserer Fraktion schon einmal den einen oder anderen Vorstoss, um eben über diese Bankgarantie einmal nachzudenken. Sie kann jederzeit eintreffen.

Michel: In diesem neuen Gesetz gibt es zwei Änderungen. Das eine ist die Wahlbehörde soll vom Grossen Rat zur Regierung wechseln, und zweitens die Mitgliederzahl des Bankrates soll von elf auf sieben reduziert werden. Alles hat eine Vorgeschichte, hie und da auch noch eine Nachgeschichte. Unsere Vorgeschichte ist etwa folgende: Wir haben wahrscheinlich politisch versagt bei den letzten Nachwahlen in den Bankrat, da wir uns standhaft gewehrt haben, a eine Frau und b ein Mitglied der SP zu wählen. Das hat Auswirkungen gehabt, weil in der Bevölkerung gibt es auch Frauen, in der Bevölkerung gibt es auch Leute, die der SP nahe stehen. Das hatte eine gewisse Auswirkung. Aber sehen Sie, das ist nur die Spitze des Eisberges, weil dahinter steckt etwas anderes. Wenn man in Betracht zieht, dass der Bankrat das einzige Gremium ist, dass der Grosse Rat wählen kann, dass sich auch finanziell ausgesprochen lohnt, ist es klar, dass das Auswahlverfahren neben der Fachkompetenz, die ich dem Bankrat wirklich nicht abspreche, aber auch politische und persönliche Argumente zählen, es geht eben um

einen Verteilungskampf. Auch ich bin der Meinung, dass die Regierung nicht ganz immun ist vor politischen Einflüssen. Das aber mit Sicherheit weniger Einfluss hat, das glaube ich, liegt auf der Hand.

Zum zweiten, die Reduktion von elf auf sieben: Ich bin jetzt auch etwas böse. Es gibt verschiedene Begründungen, warum elf. Aber ein Grund könnte doch auch sein, je mehr Sitze es gibt, desto mehr Chancen habe ich allenfalls auch mal so einen Job zu bekommen. Und das wiederum führt dazu, dass man Ausschüsse bildet, weil das Gremium zu gross wird. Und ich denke, es ist absolut richtig, dass man auf sieben reduziert und dafür auf die Ausschüsse verzichtet.

Noch zu den Voten vom geschätzten Kollegen Dermont. Wo wir uns absolut einig sind, ist das, dass kritischer gesunder Menschenverstand mindestens soviel wert ist wie Fachwissen, wie es die letzte Zeit uns gezeigt hat. Aber ob die Graubündner Kantonalbank trotz oder wegen des Bankrates verschont geblieben ist, möchte ich mindestens einmal offen lassen. Ich denke, es hängt viel eher damit zusammen, nach der Ausrichtung die die Graubündner Kantonalbank gehabt hat in ihrem Geschäftsfeld.

Und auch etwas zu Herrn Loepfe. Die Finanzkrise, jetzt meinen wir können wir einen Riegel schieben indem das Parlament wählt, ist falsch meiner Meinung nach. Denn ich glaube, bei aller Kritik kann man sagen, dass auch die Exekutive Repräsentanten unseres Staates sind. Auf Grund von diesen Überlegungen bin ich selbstverständlich für Eintreten a und b auch für diese meiner Meinung nach nötigen Korrekturen.

Feltscher: Ich bin etwas erstaunt über den Veränderungsunwillen, den ich bis jetzt vor allem von der Seite der CVP gehört habe. Kollegen Dermont und Righetti, was bis jetzt einigermassen, sage ich mal, funktionierte, also die heutige Bankratsituation, muss aber nicht top für die Zukunft sein. Ich meine, aus meiner Erfahrung in Gremien, Verwaltungsräten, doch erkannt zu haben und ich glaube auch, dass es wissenschaftlich untermauert ist, dass grosse Gremien nicht so gut funktionieren. Ein elfköpfiger Verwaltungsrat ist nicht ideal. Das weiss man glaube ich heute und das meine ich, ist auch nicht mehr sehr bestritten. Ich denke, dass Verwaltungsräte Grössenordnung von fünf idealerweise haben, wenn man etwas breiter streuen will, dann mag auch sieben gut sein. Grösser ist sicher nicht sinnvoll.

Zum Thema Verantwortlichkeit an die Adresse von Kollega Loepfe, insbesondere: Ich meine den Zusammenhang Bankenkrise jetzt mit diesem Geschäft zu suchen, ist auch etwas an den Haaren herangezogen. Denn die Graubündner Kantonalbank hat nicht dieses Geschäftsfeld Investment Banking, Finanzgeschäfte, das wissen wir alle. Sondern es ist primär eine Bank von uns Bündnern, es ist eine Bank die primär im Kreditgeschäft tätig ist und deshalb ist doch der Vergleich irgendwo mit einer UBS oder einer Zürcher Kantonalbank meines Erachtens hier nicht richtig. Die Staatsgarantie hier zu erwähnen ist meines Erachtens auch nicht sehr bedeutend, weil wir haben gesehen, was Staatsgarantie oder nicht Staatsgarantie bedeutet bei der UBS. Die UBS hat keine Staatsgarantie und trotzdem greift der Staat ein

und das würde man, wenn es einer Kantonalbank nicht gut geht, entsprechende Beispiele hat Kollege Kunz aufgezählt, dann macht man das eben weil man die entsprechende Volkswirtschaft retten will, ob Garantie da oder nicht Garantie da. Dass der Grosse Rat das bessere Verantwortlichkeitsgremium ist in dieser Frage, das muss ich ehrlich sagen, das verstehe ich jetzt wirklich nicht. Wer von Ihnen, Kollega Loepfe, sind Sie bereit, wenns der Kantonalbank schlecht geht dann zu sagen, ich bin schuld gewesen, dass es der Kantonalbank nicht gut geht. Wir sind hier 120. Wer ist dann Schuld von den 120, wenn irgendwo die Geschäfte nicht laufen und es einer Kantonalbank schlecht geht? Bei der Regierung sind es immerhin nur fünf und dort kann man dann noch den Finanzminister packen, weil der ist ja primär zuständig, weil dort hat man dann jemand, denn man wirklich verantwortlich machen kann. Ich glaube da ist die Verantwortlichkeit wesentlich näher, als wenn man ein 120 köpfiges Gremium verantwortlich macht. Ich meine auch, dass wir nicht Einfluss nehmen können auf die GKB. Kollega Loepfe hat verglichen und gesagt, wir würden ja auch die Staatsrechnung nicht und den Steuerfussatz nicht der Regierung übergeben. Das ist doch nicht das Gleiche. Also bei dem dort geht es um die öffentliche Hand, um unseren Kanton, für den wir hier als Grossräte verantwortlich sind. Aber bei dem Kantonalbankbudget geht es um das Budget einer selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die eben selbstständig wirken soll und in diesem Markt auch sich bewähren soll, das ist doch nicht vergleichbar miteinander.

Aber letztenendes gehts doch bei dieser Geschichte um das, was der Kommissionspräsident am Anfang gesagt hat. Es geht doch um Corporate Governance. Also um verantwortungsvolle und kompetente strategische Lenkung und Kontrolle eines Unternehmens. Eines der wichtigsten Unternehmen in diesem Kanton. Und damit das funktioniert, Corporate Governance, braucht es eine ausgewogene Vertretung und zwar nicht Fachkompetenz ist das entscheidende, wie hier ein paar Mal gesagt worden ist, sondern wichtig ist Managementkompetenz und allenfalls in zweiter Priorität Branchenkompetenz. Und das soll möglichst breit aufgeteilt sein, da sollen alle Kompetenzen drin sein. Also was heisst das? Was braucht eine gute Bankrätin oder ein guter Bankrat? Sie braucht strategische Planung- und Controllingenerfahrung. Das ist eine der Hauptaufgaben eines Bankrates meines Erachtens, eine gewisse Erfahrung in organisatorischen Aspekten und eine gewisse Erfahrung im Bereich der Mitarbeiterführung. Das sind entscheidende Kompetenzen und daneben vielleicht noch verschiedene Branchen, das wäre sicher sinnvoll, wenn man das etwas aufteilen kann. Ich bin überzeugt, dass die Regierung hier wesentlich besser ein solches Wahlgeschäft vorbereiten kann, weil die Regierung entsprechende Corporate Governance-Erfahrung selber hat und sich, ich kann das hier bestätigen, sich auch ausbildet in diesem Bereich. Ich bin mit Regierungspräsident Engler kürzlich in einem entsprechenden Seminar gesessen, wo es um Corporate Governance für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten gegangen ist. Also die Regierung bildet sich hier auch weiter, sie hat die Kompetenz und sie wird hier kompetente Wahlen durchführen.

Natürlich kann man dort vielleicht in diese Richtung wie Kollege Marti das angedeutet hat noch in der Diskussion ein paar Pflöcke einschlagen, was man denn will und was man nicht will, damit es dann eben wirklich auch entpolitisiert wird. Ich bitte Sie also, auf die Vorlage einzutreten und im Sinne der Kommission zu entscheiden.

Pfenninger: Die Finanzkrise, deren Hintergründe, die Rettungspakete und die weit verbreitete Empörung treiben nun auch Blüten bis in den Grossen Rat. Nun, das Feuer der Empörung hat offensichtlich auch Grossrat Righetti, der jetzt im Moment offenbar nicht im Raum ist, mitgerissen. Ich habe etwas gestaunt. Immerhin war er Mitglied der Kommission und ich sehe nicht, dass er seine kritische oder ablehnende Haltung in der Kommission in Minderheitsanträgen eingebracht hätte. Ich gebe hier einfach zu Protokoll, das erstaunt mich. Natürlich, ich teile auch seine Empörung.

Nun von echten und selbsternannten Finanzfachleuten landauf, landab, über Volkswirtschaftler bis zu den Medien inklusive Chefredaktoren aber auch Stammtischler und andere Tischler und oh Wunder eben auch Grossräte, alle sind nun plötzlich vollends überzeugt, dass die Geschäftstätigkeit der Finanzinstitute, die Risikobereitschaft inklusive Boni und Abzockerlöhne falsch, verheerend, ungerecht, unmoralisch und unethisch sind, ganz abgesehen von den falschen Anreizen, die dieses System eben auch zu diesem Debakel geführt haben. Ich bin auch vollends der Überzeugung, dass das falsch war, dass das eine falsche Entwicklung war. Meine Empörung ist genau so gross. Nur ich erinnere Sie daran, wie war es vor wenigen Jahren? Warner, Kritiker gab es. Aber der Zeitgeist des Neoliberalismus und der Glaube an die Selbstregulierungskräfte des freien Marktes schienen unerschütterlich und wurden von den meisten, die heute laut schreien und heulen und knackige Leitkommentare in den Medien schreiben, verhöhnt, als Neider taxiert oder als hinterwäldlerisch bezeichnet.

Nun, weder Daniel Vasellas Arroganz noch die um sich greifenden Populismen helfen uns hier weiter. Die Folgen, beziehungsweise die Auswüchse und Hintergründe der Finanzkrise werden nun hier also in diesem Rat auch noch bezüglich dem Kantonalbankgesetz an den Haaren herbeigezogen. Die erfolgreiche Tätigkeit der Kantonalbank und die defensive Ausrichtung soll also eine Folge der Struktur und der Wahl des Bankrates durch den Grossen Rat sein. Kolleginnen und Kollegen, das glauben Sie doch selber nicht. Ziehen wir keine Fehlschlüsse und bleiben wir auf dem Teppich. Sehen wir uns die Situation realistisch an und schauen wir bei allem Respekt die Zusammensetzung des Bankrates an und wir werden diese Einschätzung sicher relativieren müssen. Es ist festzuhalten, dass die Strategie der Kantonalbank im Wesentlichen durch deren Geschäftsleitung vorgelegt und geprägt ist und die Kontrollen im Gegensatz zu vielen anderen Institutionen beziehungsweise Instituten funktioniert haben und funktionieren.

Ich möchte auch einen Hinweis geben. Wenn wir von Verantwortung wahrnehmen sprechen, dann müssen wir uns auch fragen, können wir diese Verantwortung in diesem Rat wahrnehmen. Und wenn ich zurückschaue

und übrigens Herr Feltscher, wir haben hier keine GKB-Budgets zu beraten und zu beraten gehabt, sondern wir haben die Rechnungen jeweils genehmigt und diese Genehmigung, die ist ja dann jeweils immer abgestützt auf entsprechende Abschlüsse, die internen, externen Kontrollen, die eidgenössische Bankkommission und wir haben eigentlich nichts anderes zu tun, als mit dem Kopf zu nicken und zu genehmigen. Wir haben auch keine Boni oder irgendwelche Salärzahlungen zu genehmigen hier. Das läuft auf einer anderen Ebene und das ist auch richtig so. Nun zum Glück haben wir eine sehr erfolgreiche Kantonalbank und das gerade mit einer langfristigen und eher defensiven Ausrichtung. Und diese Ausrichtung erwarte ich auch von einer Kantonalbank und eben keine kurzfristige Gewinnoptimierung oder gar Gier. Schliesslich haben wir ja auch noch eine Staatsgarantie. Es wurde angesprochen. Und für die Sicherung der Einlagen müssen wir nicht kurzfristige Schutzübungen durchziehen wie das nun europaweit praktiziert wird.

Aber geschätzte Grossrätinnen und Grossräte. Noch vor kurzem gab es auch einige, nicht unbedeutende, Leute, die die Bank am liebsten privatisiert hätten. Nun, dieses Thema ist wohl zurzeit eben kein Thema mehr. So oder so, der Zeitgeist ist heikel und wir sollten gerade in der Politik diese allgemeinen zeitgeistlichen Auffassungen und Haltungen kritisch hinterfragen und wir dürften auch von den Entwicklungen der letzten Jahre lernen. Für mich braucht es Professionalität und Transparenz und ich möchte vor Kurzschlüssen warnen. Und wenn ich von Professionalität spreche dann meine ich eben, dass nicht nur Finanzfachleute in einen Bankrat gehören. Es wurde angesprochen, auch vom Kommissionspräsidenten. Ein Ehrenamt ist dieser Bankrat aber bestimmt nicht und vor allem auch in Zukunft nicht.

Die Vergütungen wurden angesprochen. Ich meine, die sind recht grosszügig, aktuell vielleicht auch zu hoch. Ich bin klar der Meinung, dass die Regierung das richtige Wahlgremium ist. Ein kleines Wahlgremium hat eben auch die Möglichkeit, Ausgewogenheit und fachliche Qualifikation des Gremiums genügend zu berücksichtigen. Die Wahl im Grossen Rat ist leider häufig von Zufälligkeiten oder Parteilassung geprägt, wir kennen das zur Genüge. Nun diese Frage ist auch unabhängig davon, ob andere Kantone das noch so machen oder nicht, zu beurteilen und für mich ist klar, die aktuelle Praxis ist nicht mehr zeit- und aufgabengerecht. Es braucht einen Wechsel. Die Verkleinerung des Bankrates und der Wechsel des Wahlgremiums scheinen mir richtig und vor allem sachgerecht. Also ich unterstütze die Vorlage gemäss Botschaft.

Cavigelli; Kommissionssprecher: Ich möchte vier Punkte noch kurz ansprechen, auf die hingewiesen worden ist im Rahmen der Eintretensdebatte. Als erstes die Frage der Staatshaftung, der Staatsgarantie. Sie ist aufgeworfen worden als erstes von Reto Loepfe, dann teilweise gekontert worden von Kollege Kunz. Man hat sich zum Teil erstaunt darüber gezeigt, dass die Staatsgarantie oder Staatshaftung überhaupt zum Tragen kommt. Wer dieses Erstaunen heute hat, hat in den vergangenen Jahren geschlafen. Das hat Ruedi Kunz richtig bemerkt. Ich

möchte ihn insoweit ergänzen, dass ich die Liste der letzten zehn Jahre füllen, die er begonnen hat. Der aktuellste Fall der Kantonalbankenkrise betrifft die Glarner Kantonalbank, wie Ruedi Kunz darauf hingewiesen hat. Es ist eine verhältnismässig kleine Bank mit einer Bilanzsumme von drei Milliarden Franken. Sie weist einen Halbjahresverlust aus in diesem Jahr von rund 36 Millionen Franken. Verglichen Bilanzsumme Graubündner Kantonalbank mit zirka 15 Milliarden Franken hochgerechnet. Für Glarus würde das bedeuten einen Halbjahresverlust, nur in sechs Monaten von rund 350 Millionen Franken. Es ist natürlich kein Geheimnis, dass die Glarner Kantonalbank derzeit in einem Sanierungsprozess ist. Die Waadtländer Kantonalbank ist ebenfalls ein sehr gravierender Fall, noch viel gravierender. Er geht auf das Jahr 2002, 2003 zurück. Die Waadtländer Kantonalbank stand effektiv knapp vor dem Konkurs. Man kann es nicht anders sagen. Die Pleitegeier waren schon auf Augenhöhe der Direktion und des Verwaltungsrats geflogen. Letztlich musste die Waadtländer Kantonalbank natürlich aus staatspolitischen Gründen, aus Gründen, weshalb wir heute von Kundeneinlagenschutz diskutieren, gerettet werden. Kostenpunkt für den Kanton Waadt 1,8 Milliarden Franken auf der einen Seite, auf der anderen Seite Pflicht zur Gründung einer Stiftung und man höre und staune genau die gleichen Worte schon damals wie heute, die faulen Kredite aus der Bank auszulösen, Grössenordnung fünf Milliarden Schweizer Franken. Allerdings nur für den Kanton Waadt, nicht für die Schweiz. Fünf Milliarden Franken, setzen Sie das in Verbindung zu den Grössenordnungen der UBS von heute 60 Milliarden Franken, vergleichen Sie einmal wie viel tausendmal kleiner die Waadtländer Kantonalbank ist im Vergleich zur UBS, wie viel tausendmal kleiner und dennoch sechs Milliarden, respektive einen Zehntel der faulen Kredite der UBS waren zu übernehmen. Ganz enorm. Die Genfer Kantonalbank, damit wir aktuell bleiben, Jahr 2000. Die Sanierung dort verlief analog zur Waadtländer Kantonalbank. Kostenpunkt, direkte Kosten 2,1 Milliarden Franken für den Kanton Genf. Auch dort musste selbstverständlich eine Auffangstiftung, man hat dort die Rechtsform der Stiftung gewählt, errichtet werden, Grössenordnung fünf Milliarden Franken an faulen Krediten, die zu übernehmen waren. Man sieht sich wirklich erinnert, wie wenn das tagesaktuell wäre. Weil die Modelle, die Prozedere, die damals abgespielt worden sind, sind identisch mit der heutigen Situation. Nur sind die Summen viel grösser. Nur betrifft es heute die international tätigen Banken, die Universalbanken, die auch im Investmentgeschäft tätig sind, währenddem es früher vor allem die kleinen Kantonalbanken betroffen hat, vergleichsweise kleinen, die genau das Investmentbankingrisiko nicht haben und im Kreditrisikogeschäft versagt haben. Ein weiterer Fall die Berner Kantonalbank. Der ist uns sicherlich auch bestens bekannt. Kostenpunkt für den Kanton Bern 1,9 Milliarden Franken. Nur die Relation auch zum Bündner Staatshaushalt. Wir haben ungefähr zwei Milliarden Franken Umsatz im Staatshaushalt Kanton Graubünden. Also ein Jahresaufkommen Kanton Graubünden zur Sanierung der Bank im Kanton Bern. Auch dort selbstverständlich faule Kredite übernommen, Grössenordnung 6,5 Milliarden Franken.

Auch hier wäre das Zahlenbeispiel, der Vergleich mit der UBS wunderbar. Es sieht auch miserabel aus für die Kantonalbank in Bern. Dann die Kantonalbank Appenzell Ausserrhoden, von Ruedi Kunz auch erwähnt. Natürlich eine Mikrobank im Vergleich zu UBS, auch eine Kleinstbank im Vergleich zu einer Berner und Waadtländer Kantonalbank. Die Waadtländer Kantonalbank im Übrigen die viertgrösste Bank in der Schweiz, nach UBS, Credit Suisse, Zürcher Kantonalbank kommt die Waadtländer Bank. Aber eben auch Appenzell Ausserrhoden stand vor dem Konkurs. Letztlich war der Kanton nicht in der Lage und nicht willens und sah kein Bedürfnis zur Sanierung und sie verkaufte, "vertschüttete" die Appenzeller Ausserrhoder Bank. Selbstverständlich nimmt man ein konkursites Unternehmen nicht gratis. Man musste ein Draufgeld, ein Mitgiftgeld aus der Staatskasse der UBS in die Konten hineinplatzieren, damit sie diese Kantonalbank übernommen hat. Und genau das gleiche Modell wie Appenzell Ausserrhoden ist die Solothurner Kantonalbank. Dort ist man auch natürlich Konkurs gegangen. Dort hat man sich auch nicht in der Lage gesehen, die Bank zu sanieren, Aufangreserveninstitute aufzubauen und hat sie dann dem Schweizerischen Bankverein damals verkauft, respektive man musste das dem Bankverein natürlich versüssen, indem man 681 Millionen Franken noch zusätzlich nachschickte auf die Konten des SBV. Das die Geschichte der Kantonalbankenlandschaft der letzten zehn Jahre.

Und jetzt auch eine interessante statistische Zahl, damit einfach die Träumerei vergeht. Wir sprechen davon, dass nicht jeder Kanton eine Kantonalbank hat. Es gibt heute nur mehr 24 Kantonalbanken. Und ich habe jetzt im Rückblick auf die letzten Zehn Jahre sechs Banken erwähnen können. Also einen Viertel aller Kantonalbanken hat diese Geschichte betroffen, die ich Ihnen jetzt erzählt habe. Einen Viertel, jede vierte Bank. Wer will hier sagen, dass Staatsgarantie kein aktuelles Thema ist?

Ein zweiter Aspekt ist aufgeworfen von Rico Stiffler, der sagt, lassen wir es doch so, wie es ist und nehmen wir die Aufsicht über die Kantonalbank als Grossrat selber wahr. Ich bin dankbar für das Votum des ehemaligen GPK-Präsidenten Pfenninger, der diese Aufsicht schon einmal a fonds durchgeführt hat. Er ist harmlos geblieben, nicht weil er mehr hätte machen wollen oder weniger machen wollen. Er ist einfach am Instrumentarium gescheitert, das ihm zur Verfügung steht. Und das Instrumentarium ist natürlich bei einer professionellen Behörde, die vollamtlich tätig ist jeden Tag im Amt ist und wachsam ist über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben besser platziert, sprich bei der Regierung. Ausserdem hat die Regierung auch die zugehörigen Instrumentarien, nämlich Teile der Finanzverwaltung, und kann somit auf Unterstützung, die gut organisiert ist, zurückgreifen. Also machen wir uns nichts vor, dass wir Aufsicht wahrgenommen haben in diesem Rat. Wir haben uns fahrlässig bewegt, wenn wir das behaupten. Und ich würde sagen, es war auch Fahrlässigkeit, dass wir es gemacht haben.

Ein Wort zu Grossrat Marti. Unter anderem hat er gerügt, dass zurzeit die Corporate Governance-Kriterien noch nicht vollständig ausgearbeitet sind. Das ist sicherlich auch richtig mit Blick auf diese Vorlage. Allerdings

ist natürlich die Bestimmung von Wahlbehörden und Grösse von strategischen Organen Teil der Corporate Governance, auch ist Teil der Corporate Governance wie die Aufsicht organisiert ist. Aber wichtige Teile, die Grossrat Marti aufgeworfen hat, die fehlen noch. Sie kommen ja eben gerade in diesem Bericht der GPK eingearbeitet und das ist ja genau auch, ich habe im Eintreten im ersten Votum darauf hingewiesen, der Grund. Man wartet jetzt diesen Bericht ab und wird dann unter Umständen eine weitere GKB-Gesetzrevision vorlegen zusammen mit Revisionen der anderen Organisationsgesetze für die anderen Anstalten, wenn dieser Bericht durch ist und durchberaten ist.

Es macht jetzt keinen Sinn über Entschädigungen zu diskutieren, zu lamentieren, sich zu fragen, soll der CEO später Verwaltungsrat werden können, sollen Regierungsräte, Beamten in solchen Gremien drin sein oder nicht. Diese Fragen werden in diesem Bericht beantwortet respektive uns vorgelegt. Diesen Bericht können wir hier diskutieren und es obliegt an uns zu entscheiden, ob wir für diese Anstalten Eignerstrategien wollen oder nicht. Ich befürworte es jedenfalls.

Ein Thema, das Robert Heinz angesprochen hat und ich meine durchaus wichtig ist auch für die Bevölkerung. Es komme darauf an betreffend die Schliessung der Geschäftsstellen in der Region. Wer dann den Bankrat wähle und wie gross dieser Bankrat sei, wie er zusammengesetzt ist. Sie müssen natürlich einfach auch hier den Realitäten in die Augen sehen. Ich bin selber Präsident einer Raiffeisenbank und ich kann Ihnen den lapidaren Satz sagen: Geschäftsstellen werden so lange aufrecht erhalten, wie sie genutzt werden. Werden die Geschäftsstellen konkret nicht mehr genutzt, macht es keinen Sinn, sie nur der Fassade wegen aufrecht zu erhalten. Es bedeutet halt, dass die Kunden der Bank diese Geschäftsstelle benutzen und dann nicht in die Zentren flüchten, um sich beraten zu lassen. Und da kann, weil das ein wirtschaftlich fundamentaler Grundsatz ist, kann auch ein allfälliger Regionenvertreter nicht durchsetzen und verlangen, dass man Geschäftsstellen um jeden Preis in jeder hintersten Peripherie aufrecht erhält. Das wäre letztlich zu Schaden des Unternehmens als Ganzes, zum Schaden des Kantons als Eigentümer, als Finanzbeteiligter in diesem Institut und das darf sich ein Verwaltungsrat, ein Bankrat nicht leisten. Er wäre ansonsten zu rügen.

Regierungsrat Schmid: Ich stelle befriedigt fest, dass Eintreten unbestritten ist. Ich möchte jedoch auch noch ein paar Hinzufügungen zu den schon abgegebenen Voten geben. Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass der Kanton Graubünden seit dem Jahre 1998 ein modernes Kantonalbankengesetz hat und sich dieses Gesetz in der Vergangenheit sehr bewährt hat. Gleichzeitig haben wir aber auch bei diesem Gesetz schon in der Vergangenheit seit 1998 Revisionspunkte vorgenommen, um der Entwicklung auch im Kantonalbankenbereich und im Bankenbereich Rechnung tragen zu können. Und diese Revisionen wurden in diesem Rat auch jeweils gutgeheissen.

Heute haben wir eine weitere Teilrevision zu beraten. Als Finanzdirektor dieses Kantons stelle ich natürlich

mit Befriedigung fest, dass wir eine kerngesunde Bank haben, welche uns die Möglichkeit bietet, nicht in einer Situation, wo man unter Druck ist, zu entscheiden, sondern sämtliche Handlungsmöglichkeiten hat und das Beste für die Zukunft dieser Bank hier zu entscheiden. Es ist eine Tatsache, dass in vielen Gremien eine Verkleinerung stattfindet, dass die Organisationsbesetzung sich in den letzten Jahren geändert hat und dass teilweise auch andere Anforderungen gestellt werden. Ich möchte nicht weiter auf den Bankenbereich eingehen. Nur daran erinnern. Es gibt keinen so stark reglementierten Bereich wie den Bankenbereich. Und trotzdem wurde gerade diese Bankenkrise nicht verhindert.

Ich erlaube mir hier noch eine persönliche Bemerkung. Die Eidgenössische Bankenkommission ist ein staatliches Organ, welche Polizeiaufsichten im Finanzbereich wahrzunehmen hätte. Ja wo war die eidgenössische Bankenkommission im Bereich der UBS? Ich möchte nicht weiter auf diese Bereiche eingehen. Es zeigt sich einfach, dass dort auch letztlich solche Krisen sich immer wieder zugetragen haben und wir müssen die Voraussetzungen hier bilden, damit sie möglichst auch in Zukunft verhindert werden können. Ich bin auch nicht der Meinung, Grossrat Loepfe, dass man allein angesichts der jetzt eingetretenen Veränderungen eine andere Beurteilung wahrnehmen sollte. Sie sagen, Sie wären vor kurzer Zeit vermutlich oder vielleicht noch für diese Vorlage, wie sie die Regierung Ihnen unterbreitet hat, gewesen. Ich glaube, das kann nicht entscheidend sein. Bei uns im Kanton Graubünden, bei der Graubündner Kantonalbank hat sich das Umfeld nicht verändert im Bezug auf die Finanzkrise. Klar, das Geschäftsfeld wird schwieriger. Aber vermutlich profitiert die Graubündner Kantonalbank dank neuer Voraussetzungen letztlich auch noch von dieser Krise ihrer Mitbewerber. Bei der Gesetzesentscheidung wurde auch immer wieder darauf hingewiesen, dass die Graubündner Kantonalbank Staatsgarantie hätte.

Ich möchte hier nur noch einen Hinweis anbringen, der hier noch nicht eingebracht wurde. Die Graubündner Kantonalbank geltet diese Staatsgarantie dem Kanton Graubünden und dem Steuerzahler ab. Wir haben zwischenzeitlich seit 1998 eine Teilrevision vorgenommen und dort festgelegt, dass die Kantonalbank dem Kanton als Ausgleich für die Staatsgarantie eine Abgeltung zu leisten habe. Für diese Versicherung bezahlt uns die Kantonalbank auch eine Prämie. Diese ist abgestuft. Diese wird entsprechend dem Risiko vorgenommen und es erscheint mir wichtig, dies hier anzufügen. Denn für die Staatsgarantie, welche andernorts vielleicht jetzt Anwendung findet, dort wurde entsprechend dieser Versicherungsprämie zumindest bisher nicht bezahlt.

Ich möchte jetzt auf einige Bereiche eingehen. Es wurde immer wieder davon gesprochen, die Regierung könne diese Wahlen nicht besser vornehmen als der Grosse Rat dies in der Vergangenheit getan hätte. Im Rahmen der Kommissionssitzung war auch ein Vertreter des Bankrates, der Bankpräsident, anwesend. Und er hat darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Bank die letzten Bankratswahlen dem Bankgeschäft geschadet hätten. Weil in der Öffentlichkeit eine Diskussion entstanden ist, welche Auswirkungen auf die Kunden und die Banken gehabt

haben. Wir haben als Regierung, als Vertreter der Eigentümerschaft, aber auch Sie als Grossrätinnen und Grossräte, die Verantwortung unserer Bank die bestmöglichen Geschäftsaussichten zu ermöglichen. Und ich bin überzeugt, dass dies durch eine Wahl der Regierung besser gewährleistet werden kann. Ich gebe natürlich offen zu und ich bestätige das auch, auch die Regierung wird nicht frei von politischen Einflüssen ihre Wahlen vornehmen. Da würden Sie ja der Regierung etwas unterstellen, die ja selbst auch politisch gewählte Mitglieder sind. Aber die Regierung kann eben entsprechend weitere Aspekte bei der Wahl einbeziehen. Sie kann auf Nachfolgelösungen, Nachfolgeregelungen Rücksicht nehmen. Sie kann auf die beruflichen Qualifikationen, sei das ein Wirtschaftsprüferdiplom Rücksicht nehmen, sie kann vielleicht mehrere Gesichtspunkte in die Wahl einbringen, als dies bei einer Wahl durch den Grossen Rat in dieser Form möglich wäre. Gleichzeitig hat auch der Kommissionspräsident darauf hingewiesen, dass es letztlich eine Fachlichkeit der einzelnen Mitglieder braucht. Es braucht, und da stimme ich völlig zu, es braucht eine gesellschaftliche und eine politische Verantwortung dieser Mitglieder. Aber das muss ich ja nicht ausschliessen. Und hier möchte ich dann auch noch eine Lanze brechen für die bisherigen Bankräte. Teilweise wurde auch, wenn beispielsweise Grossrat Dermont die Amtszeitbeschränkung hier diskutieren möchte, ja suggeriert, dass gerade für diese Mitglieder eine Amtszeitbeschränkung nötig wäre, damit ein Wechsel dort notwendig ist. Ich bin nicht dieser Auffassung, dass wir entsprechend dort einen Handlungsbedarf haben. Auch der Bankrat hat in den letzten Jahren meines Erachtens gute Arbeit geleistet. Er hat sehr gute Arbeit geleistet und er hat die Bank so aufgestellt, dass sie auch in der Zukunft erfolgreich bestehen kann.

Wenn wir schon von den bisherigen Bankräten sprechen, dann stellt sich ja die Frage von Grossrätin Baselgia, ob zukünftig auch Grossratsmitglieder in den öffentlichen Anstalten und im Bankrat Einsitz nehmen sollen. Sofern der Grosse Rat weiterhin Wahlgremium bleibt, dann ist das entgegen den Ausführungen von Grossrat Loepfe meines Erachtens nicht zulässig. Er hat darauf hingewiesen, dass dieser Art. 22 der Kantonsverfassung so auszulegen sei, dass niemand in seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde Einsitz nehmen könne und dass dies bei der GKP nicht ausgeschlossen sei. Ohne hier in die Details zu gehen und eine rechtliche Auseinandersetzung vom Zaun zu reissen. Aus rechtlicher Sicht meines Erachtens müsste man dann, um diese Möglichkeit nicht auszuschliessen, explizit eine Bestimmung vorsehen, die vorseht, dass auch Grossräte als Aufsichtsorgane in dieses Gremium gewählt werden können und ansonsten ziehe ich persönlich den Schluss, ohne dass dies einen unmittelbaren Handlungsbedarf nach sich ziehen würde, dass in Zukunft dann Grossräte nicht mehr im Bankrat Einsitz nehmen können, sofern der Grosse Rat Wahlgremium bleibt und die Rechnung abnehmen muss. Eine andere Sachlage stellt sich dann, wenn die Regierung Wahlgremium ist und die Rechnungsgenehmigung abnimmt. Dann gibt es sicher weniger Gründe, dass auch in Zukunft Grossräte aus dem

Bankrat letztlich austreten müssen. Ich denke, diese Differenzierung, die darf man hier durchaus anbringen. Es ist auch richtig, Grossrat Marti, dass die Regierung sehr viele Grundsatzfragen, die Sie angeschnitten haben, im Bezug auf den Ausschluss von Grossräten in Bezug auf Interessenkonflikte, in Bezug auf die Einsitznahme von Departementssekretären und Dienststellenleitenden, aber auch Regierungsräten hier nicht beantwortet hat. Diese Fragen, die Sie hier gestellt haben, die wollen wir ja und müssen wir ja auch gerade in dem von der GPK beauftragten Bericht darlegen. Diese betreffen nicht nur die Graubündner Kantonbank. Diese betreffen auch die Pädagogische Hochschule, sie betreffen die HTW, sie betreffen die Psychiatrischen Dienste und wir möchten und wir wollen diese Bereiche eben umfassend, in dem hier schon einige Male zitierten Bericht auflegen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass diesbezüglich natürlich die Regierung bei all diesen Gremien auch Wahlbehörde ist, dass die Regierung entsprechend die Rechnung abnimmt und der Grosse Rat wie in der Kantonsverfassung vorgesehen, die Oberaufsicht wahrnimmt, indem er diese Rechenschaftsberichte zur Kenntnis nimmt. Sie haben sicher Verständnis, wenn ich jetzt nicht auf die Detailfragen eingehe. Sie haben die Entschädigung auch angesprochen im Vergleich zu der Sozialversicherungsanstalt, der Gebäudeversicherungsanstalt. Ich versichere Ihnen aber, dass wir diese Bereiche umfassend in einem Bericht darlegen werden und dann können Sie dann entsprechend darüber Ihre Meinung kundtun, ob die Regierung ihre Wertungen richtig getroffen hat. Grossrat Dermont hat darauf hingewiesen, dass gerade auch in der Finanzkrise Fachleute versagt haben. Das ist richtig. Das ist augenscheinlich. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir bei unserer Staatsbank auch Fachleute beschäftigen, die ihre Arbeit richtig und korrekt und in einem zukunftsfähigen Bereich ausgeführt haben. Man darf nicht den Schluss ziehen, dass jetzt die ändern keine Fachleute wären, welche erfolgreich die Bank durch die Krisen geführt haben. Also das ist mir hier noch sehr wichtig, dass man das auch erwähnt. Wir haben auch erfolgreiche Raiffeisenbanken. Wir haben auch erfolgreiche Privatbanken, welche genau so betroffen sind von den Verwerfungen an den Finanzmärkten und ihre Vermögenslagen dort in den Griff bekommen haben. Es stellt sich auch die Frage, ja sind dann die peripheren Gebiete nicht mehr vertreten, wenn das Gremium reduziert wird, wenn die Regierung diese Wahlen vornimmt. Ich habe darauf hingewiesen, dass auch die Regierung bei der Wahl nicht nur die Fachlichkeit berücksichtigen muss, sie hat auch die gesellschaftliche und politische Verankerung wahrzunehmen. Wir haben auch psychiatrische Dienste, welche im ganzen Kanton verantwortlich sind zur Erbringung der psychiatrischen Leistungen und haben auch sieben Mitglieder. Wir decken das bei der Gebäudeversicherung mit sieben Mitgliedern ab, wir decken das auch bei den Hochschulen mit sieben Mitgliedern ab, bei der HTW und der Pädagogischen Hochschule und in der Regierung sitzen nur fünf. Und die haben auch die Aufgabe zu fünf für den ganzen Kanton und die ganze Bevölkerung ihre Arbeit zu tun. Also diesbezüglich denke ich, dass bewiesen ist, dass man auch mit fünf diese Aufgaben vornehmen kann. Ich

weise aber darauf hin, dass im Bereich der öffentlich-rechtlichen selbständigen Anstalten sich es bewährt hat im Kanton, dass wir von einer Mitgliederzahl von sieben ausgehen.

Ich habe noch die Frage zu beantworten, wer denn den Bündner Steuerzahler besser vertrete. Grossrat Loepfe hat diese Frage aufgeworfen. Gleichzeitig wurde dann auch von der Verantwortung gesprochen. Ich glaube diese beiden Bereiche gehören zusammen. Letztlich ist die Regierung aus unserer Sicht verantwortlich für die Verwaltung des Staatsvermögens auch für die Sicherung des Staatsvermögens. Im Bezug auf die Bank wurde auch die Verantwortlichkeit angesprochen. Es ist natürlich klar, dass für die Bankräte und den Bankrat das Gesetz über die Graubündner Kantonbank gilt. Die Bankräte haben die Bank nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Das steht im Gesetz zur Graubündner Kantonbank. Gleichzeitig hat die Graubündner Kantonbank den Auftrag, die banküblichen Dienstleistungen anzubieten und in ihrer Geschäftstätigkeit als Universalbank die Bedürfnisse aller Bevölkerungskreise der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Sie trägt dabei in diesem Rahmen zu einer ausgewogenen Entwicklung der bündnerischen Wirtschaft bei. Und das hat entsprechend der Bankrat zu überwachen. Wenn der Bankrat entsprechend dort sich nicht richtig verhält, dann hat entsprechend die Wahlbehörde einzugreifen und die Wahlbehörde hat gegenüber dem Bankrat auf diese Missstände oder auf diese Regelungsbereiche hinzuweisen. Und ich bin überzeugt, dass das aus Sicht der Regierung einfacher gemacht werden kann, wenn die Regierung informelle Kontakte pflegt zum Bankratspräsidenten, der gerade in schwierigen Situationen, die wir für die Zukunft nicht ausschliessen können, den Kontakt sucht, den direkten Kontakt sucht zur Regierung. Stellen Sie sich mal vor, wie sollte in einer Krisensituation diese Kontaktaufnahme zum Grossen Rat erfolgen? Das hat doch gerade auch die vom Bundesrat meines Erachtens exzellente Rettungsaktion der UBS gezeigt. Es war die Exekutive, es war der Bundesrat, der in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Bankkommission und der Nationalbank innert kürzester Zeit im Hintergrund eine ausgezeichnete Lösung gefunden hat aus meiner Sicht, um die Realwirtschaft vor ganz grossen Schäden zu bewahren. Und ich denke gerade diese Beispiele zeigen auf, dass die Exekutive letztlich die geeignetere Institution ist, um diese Aufgaben wahrzunehmen. Und wenn sie dann auch entsprechend die Bankräte wählt, dann steht sie, Grossrat Stiffler, dann steht die Regierung in dieser Verantwortung. Heute, gemäss dem heutigen System ist es, wenn etwas passiert, der Grosse Rat, der diese Verantwortung zu tragen hat und in Zukunft ist es die Regierung, die dann aufzeigen muss, dass sie dem Bankrat entsprechend der fachlichen Qualifikationen ausgewählt hat, dass sie bei der Auswahl, dann auch bei der Instruktion und bei der Überwachung ihre Aufgaben richtig wahrgenommen hat.

Sie haben auch noch die Frage gestellt, wer denn heute über die Boni entscheide. Da ändert sich gegenüber heute nichts. Es ist heute schon die Bank, die das selbst

festlegt. Die Bankräte, die entscheiden über diese Fragen und sie werden auch in Zukunft über diese Fragen entscheiden. Also mit der heutigen Teilrevision ändern Sie gegenüber dem heutigen Zustand nichts. Es bleibt, wie es war. Also diesbezüglich müssen Sie keine Befürchtungen haben, dass es dort eine Änderung geben würde. Ich habe noch eine Frage offen, die mir Grossrat Heinz gestellt hat, der natürlich auf die Vergangenheit hingewiesen hat eines ehemaligen Grossrates, der jetzt in der Regierung sitzt. Das ist richtig. Gleichzeitig sitzt auch der Präsident der damaligen Vorberatungskommission der Graubündner Kantonalbank in der Regierung. Was sich gegenüber damals entscheidend verändert hat, ist eben, dass wir eine Abgeltung der Staatsgarantie haben, das ist richtig. Das entspricht eben auch einer Versicherungsprämie. Ich habe schon darauf hingewiesen. Und gleichzeitig hat die Regierung klar darauf verzichtet, weitere Schritte hier zur Diskussion zu stellen. In den Vernehmlassungen wurde darauf hingewiesen, dass man im Bereiche der Rechtsform eine Diskussion starten sollte, dass die Frage der Staatsgarantie nochmals aufgeworfen werden könnte. Wir haben diese Fragen geprüft und sind zum Schluss gekommen, dass sich zurzeit kein Handlungsbedarf aufdrängt. Es ist schon so, man kann nie oder sollte nie nie sagen. Denn wenn sich die Situation ändert, dann würde sich natürlich entsprechend die Regierung erlauben, beziehungsweise vielleicht würde sie dann auch gezwungen, dem Grossen Rat wiederum eine Änderung des Kantonalbankengesetzes vorzulegen. Und ich glaube, das ist auch richtig so. Letztlich entscheiden Sie, ob eine Änderung vorgenommen werden sollte, wo die Zukunft unserer Staatsbank hingeht. Die Regierung wird alles daran setzen, dass die Graubündner Kantonalbank optimale Rahmenbedingungen für die Zukunft hat, dass sie eine marktfähige Bank ist, dass sie auch in Zukunft die bündnerische Wirtschaft, die Bündnerischen Bevölkerungsteile optimal mit Bankdienstleistungen versorgen kann. Denn das ist eine der Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Volkswirtschaft.

Augustin: Darf ich zwei Nachfragen stellen an den Herrn Regierungsrat. Sie haben erwähnt, dass dieser Bericht ausstehend sei, den die GPK im Jahre 2005 bestellt hat. Wann darf der Grosse Rat damit rechnen, dass er über diesen Bericht beraten kann? Ich komme um den Eindruck nicht herum, dass aus gewissen taktischen Rahmenüberlegungen nicht gerade allzu grosse Eile an den Tag gelegt wird mit der Verabschiedung dieses Berichtes. Und ergänzend dazu. Gehe ich richtig in der Annahme, dass in diesem Bericht nicht nur die vorhin erwähnten Anstalten des Kantons integriert sind, sondern auch die Beteiligungen des Kantons an privatrechtlichen Gesellschaften und die Ausübung der Eigentümerrechte an diesen?

Marti: Nur eine kurze Bemerkung zur Staatsgarantie. Regierungsrat Schmid hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Staatsgarantie ja abgegolten wird und dass dazu entsprechend auch Gelder vorhanden sind. Nun ist es aber so, dass wir diese Gelder eigentlich jedes Jahr ordentlich ins Budget einbauen und diese auch verwenden.

Das kann man dem Grossen Rat nicht verübeln. Aber es wäre tatsächlich dann einmal ein Gedanke wert, darüber nachzudenken, ob eben diese Abgeltung der Staatsgarantie nicht auch zweckgebunden in Form einer Rücklage in der Bilanz auszuweisen ist. Weil gerade die Erfahrung zeigt, dass man Ereignisse, die vielleicht erst in zehn, in 15 Jahren oder hoffentlich nie eintreffen, aber wenn man im Sinne einer Versicherungsprämie, wie es Regierungsrat Schmid erwähnt hat, diese Einnahmen hat, dann sollte man diese ja auch dafür verwenden dürfen, wenn dann einmal ein Fall eintritt. Und dies tun wir zurzeit nicht. Die Mittel werden verbraucht im Rahmen der ordentlichen Staatsausgaben und das erachte ich eigentlich als falsch, wenn man die Zweckmässigkeit oder die Zweckbestimmung dieser Gelder näher betrachtet.

Ich möchte noch Regierungsrat Schmid danken für seine Beantwortung auf meine Fragen. Ich bin natürlich vollständig einverstanden im Rahmen des GPK-Auftrages diese Fragen dann über die Corporate Governance näher zu betrachten.

Righetti: Solo una piccola precisazione al Granconsigliere Pfenninger. Io ero membro della Commissione e ho rinunciato a una proposta di minoranza anche se ho detto le stesse cose che ho detto qui, ed ero presente nella Commissione, mentre la Granconsigliera Basaglia dei Socialisti non era presente e ha parlato comunque, al contrario del sottoscritto.

Regierungsrat Schmid: In Bezug auf die Frage von Grossrat Marti kann ich nur darauf hinweisen, dass diese Rückstellung beziehungsweise diese Fondsbildung in der Vergangenheit abgelehnt wurde, weil man davon ausging, dass dieser Versicherungsfall nie eintreten wird und sich deshalb die Bildung einer Reserve erübrigt. Gleichzeitig ist es aber auch so, dass wenn natürlich eine solche Situation eintreten müsste, dass man auch nach den Lösungsmöglichkeiten verschiedene Varianten in Betracht ziehen könnte. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, es wurde auch die Glarner Kantonalbank erwähnt. Unsere Nachbarbank steckt in grossen Schwierigkeiten, zumindest wenn man das den Medienberichten glauben will. Sie musste innert kürzester Zeit 60 Millionen Franken Wert berichtigen. Sie sucht jetzt nach einer Stärkung ihrer Kapitalbasis und diese Verwerfungen stehen nicht im Zusammenhang nach meinem Wissen mit der Finanzkrise sondern hängen mit einem Kreditgebaren zusammen, das mit der Risikofähigkeit der Bank nicht vereinbar war. Es zeigt sich natürlich immer, dass wir entsprechend vorausschauend diese Lösungen verhindern sollten. Letztlich wurde das abgelehnt, diese Rücklage. Ob man das in Zukunft nicht noch einmal anschauen muss und die Vor- und Nachteile abwägen, hierzu würde ich mich nicht verschliessen. Aber es ist nicht vorgesehen, dass wir in der nächsten Zeit eine solche Rücklage bilden möchten.

Jetzt zur zweiten Frage von Grossrat Augustin. Er fragt mich konkret an, wann dieser Bericht erscheinen sollte. Die Regierung hat immer darauf hingewiesen, dass sie diesen Bericht noch vor Ende dieser Legislaturperiode dem Grossen Rat zukommen lassen will. Ich kann hier nur Bundesrätin Widmer, meine Vorgängerin zitieren,

die immer darauf hingewiesen hat, dass dieser Bericht noch vor dem Ende ihres Ausscheidens aus der Bündner Regierung und dazumal ist sie natürlich davon ausgegangen, dass sie noch hier sitzen würde, Ihnen zukommen würde. Und an diese Vorgabe werden wir uns auch innerhalb der neu zusammengesetzten Regierung halten. Ich muss aber hier schon darauf hinweisen, Bundesrätin Widmer ist im letzten Jahr, Mitte Dezember zur Bundesrätin gewählt worden und ihre Nachfolgerin hat erst am 1. Mai ihre Arbeit aufgenommen. Wir hatten zwischenzeitlich doch genügend zu tun in unserer reduzierten Zusammensetzung und dass nicht dieser Bericht und die Weiterbearbeitung dieses Berichts zuoberst auf der Prioritätenliste gestanden haben, das darf ich hier Ihnen offen darlegen. Ich hatte genügend andere Sachfragen auch im Finanzdepartement zu bearbeiten und gleichzeitig mit dem andern Departement. Das ist vielleicht die Ausrede. Jetzt kommt noch die Tatsache. Gleichzeitig habe ich aber die Finanzkontrolle beauftragt, bis Ende September eine Ausgangslage zusammenzustellen und eine Ist-Situation zusammenzustellen und die Finanzkontrolle hat diesen Bericht mir abgeliefert. Also insoweit steht der Weiterbearbeitung dieses Berichtes nichts im Wege und wir werden in den nächsten Monaten uns diesem Thema wiederum widmen, um dieses Versprechen auch einhalten zu können.

Plozza: Nur ganz kurz zu der Aussage betreffend dieses Berichts von Regierungsrat Schmid. Es ist schon wahr, dass die GPK im 2005 diesen Auftrag erteilt hat und damit der Regierung immer in Kontakt ist und wir haben auch einige Male der Regierung gesagt, dieser Bericht oder Teilbericht, wir haben eine Frist gegeben aber relativ rasch zu machen. Darum möchte ich auch meine Kolleginnen und Kollegen im Grossen Rat noch beruhigen, dass die GPK immer zu diesen Wünschen an die Regierung kommt und weil wir stellen jedes Mal fest, wenn wir in der Junisession die Berichte und die Rechnung der öffentlich-rechtlichen Anstalt im Grossen Rat bringen sie zur Kenntnisnahme oder sie ja bei der Graubündner Kantonalbank zur Genehmigung, dass verschiedene Fragen kommen in Bezug auf Zahlen oder in Bezug auf Finanzierung. Darum bitte ich auch hier im Parlament die Regierung diesen Bericht so rasch als möglich zu machen. Es ist klar, wir bleiben immer in Kontakt, wir diskutieren die Problematik. Aber wie gesagt, es sind schon einige Fragen gekommen und dann jedes Mal bei diesen Berichten, die dann im Parlament dann kommen, kommen noch gewisse Fragen und dann müssen wir schon eine Vereinheitlichung sehen.

Standespräsident Farrér: Sind noch Voten zum Eintreten? Dies ist nicht der Fall. Somit stelle ich fest, dass Eintreten unbestritten ist und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Wir fahren nach der Systematik des Kantonalbankengesetzes, I. Allgemeine Bestimmungen. Unter diesen Bestimmungen wird ausschliesslich Art. 6 einer Revision unterzogen. Es handelt sich um den Artikel Gleichstellung der Geschlechter. Im Eintreten habe ich darauf hingewiesen, dass das nun in jedem Artikel einzeln geschieht und somit dieser Artikel überflüssig wird. Ich gehe davon aus, dass diese Diskussion nicht weiter zu führen ist. Immerhin aber möchte ich mir einen Hinweis gestatten auf übrige Bestimmungen von eins bis fünf, die sehr bedeutend sind im Hinblick eben auf die Definition der Corporate Governance. Dort gibt es einige Grundlagen, die bereits fixiert sind. Es lohnt sich für diejenigen, die daran interessiert sind, diese Artikel zu lesen.

Angenommen

Art. 8 Abs. 3 bis 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Wir sind beim Abschnitt II, Finanzierung Dotationskapital. Es ist dort im Wesentlichen ein Vorgang beschrieben, der auf die Basis des Art. 31 Kantonsverfassung zurückzuführen ist. Es sind wesentliche Bestimmungen geregelt gewesen in der Verordnung, die nun Gesetzescharakter bekommen. Ein Hinweis möchte ich machen zum Dotationskapital als solches. Das Dotationskapital entspricht sinngemäss bei privatrechtlichen Aktiengesellschaften mehr oder weniger dem Aktienkapital. Und es ist allerdings flexibel ausgestaltet und es kennt einen interessanten Mechanismus, der insbesondere auch für die Grossräte interessant ist. In Abs. 2 steht, dass der Grosse Rat die maximale Höhe des Dotationskapitals zu bestimmen hat. Das hat sinngemäss den Charakter einer Kreditlimite, eines Maximums. Währenddem die Regierung dafür zuständig ist, zu entscheiden, innerhalb dieser Kreditlimite, wie hoch das Dotationskapital sein soll. Also für Auszahlungen an Konto Dotationskapital und Rückzahlungen ist die Regierung zuständig, für das Dach des Dotationskapitals ist der Grosse Rat zuständig.

Angenommen

Art. 9 Abs. 2 bis 4

Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung in Abs. 2 (Rest gemäss Botschaft)
...Gewinnausschüttung an den Kanton entsprechende(...) Dividende, auf...

Cavigelli; Kommissionssprecher: Hier geht der Revisionsbedarf auf die gleiche Grundlage zurück wie vorher, nämlich auf Art. 31 Kantonsverfassung. Interessant ist hier zu diskutieren oder festzustellen, was ein Partizipationsschein ist. Es ist eine stimmrechtslose Beteiligung am Eigenkapital der Bank, ein rein vermögensrechtlicher Anspruch. Mitwirkungsrechte der Partizipanten sind nicht gegeben. Es ist also nicht so, dass ein PS-Inhaber irgendwie Mitwirkungsrechte ausüben kann, die wir jetzt verhandeln oder diskutieren, beispielsweise bei Wahlen oder bei der Gewinnverwendung.

Jäger: Wir haben eine interessante Debatte geführt. Die Regierung hat, obwohl nur zu viert, wie wir von Regierungsrat Schmid gehört haben, sehr gute Arbeit geleistet, die Kommission hat gute Arbeit geleistet. Ich bitte Sie, dann bei allen Anträgen der Regierung und der Kommission zuzustimmen. Weshalb ergreife ich das Wort. Ich weiss nicht, wie es Ihnen ergangen ist. Als ich dieses dicke Dokument erhalten hatte, hatte ich mit Spannung diese Seiten durchgeblättert. Wir haben ein neunseitiges Protokoll erhalten und wir stellen fest, dass wir diese neun Seiten eigentlich nur brauchen, um festzustellen, dass auch bei diesem Art. 9 ein "n" zu viel gesetzt worden ist. Mehr Aussagekraft hat dieses Protokoll leider nicht. Es gibt andere Protokolle, z.B. die beiden von der Kommission für Gesundheit und Soziales, eine Seite genügt. Ich sage noch einmal, es ist beste Arbeit geleistet worden. Aber bezüglich der Protokollführung bitte ich die Ratsleitung, das noch einmal zu überprüfen, ob das wirklich so richtig ist.

Standespräsident Farrér: Wir nehmen das zur Kenntnis.

Angenommen

Art. 12 lit. b bis d

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Wir sind im Kontext unter Abschnitt III., Organisation der Bank, angelangt. Dort im Art. 12 sind die Organe der Kantonbank beschrieben. Neu sind Organe der Bank, gemäss Vorschlag Botschaft und Kommission, der Bankrat, die Geschäftsleitung, die interne Revisionsstelle und die externe Revisionsstelle. Was hat geändert gegenüber dem Ist-Zustand? Gegenüber dem Ist-Zustand aufgehoben worden ist der so genannte Bankrats-Ausschuss als Organ der Bank und die externe Revisionsstelle ist explizit neu als Organ der Bank bezeichnet worden. Die beiden Änderungen in diesem Artikel stehen in keinem inneren Zusammenhang, sie sind selbständig für sich allein zu beurteilen. Der Bankrats-Ausschuss, der aufgehoben werden soll. Heute funktioniert die Arbeit innerhalb des Bankrats so, dass man die einzelnen Vorbereitungskommissionen vermehrt einsetzt, die dann zusammen mit Leuten aus der operativen Ebene ihr Fundament aufarbeiten, sich vorbereiten, sich vertiefen und dann Antrag zuhanden des Bankrats stellen. Es gibt drei solche in Vorbereitungsgruppen, Kommissionen, die zurzeit in-

stalliert sind, nämlich die Strategiekommission, die Revisionskommission und die Risikokommission. Sie werden geleitet vom Bankpräsidenten, vom Bankvizepräsidenten und im dritten Fall von einem Mitglied des Bankratsausschusses. Alle wesentlichen Diskussionen zur Vorbereitung der Sachgeschäfte, die von der Bankleitung an den Bankrat weiterzuleiten sind, werden in diesen drei Kommissionen aufgearbeitet und es ist deshalb von den praktischen Bedürfnissen her nicht mehr erforderlich, den Bankratsausschuss gewissermassen als Vorfilter zum Bankrat nochmals einzusetzen. Weil dieses Bedürfnis nicht besteht, besteht der Wunsch, den Bankratsausschuss, vor allem von Seiten der Bank, aufzuheben.

Die Aufnahme der externen Revisionsstelle als Organ der Bank hat mehr einen ästhetischen Charakter. Grundsätzlich ist eine Bank immer so organisiert, gemäss Aufsichtsrecht, dass sie eine interne Revisionsstelle hat und eine externe Revisionsstelle. Die interne Revisionsstelle wird ganz massgeblich organisiert über dieses EDK-Rundschreiben 06/6, das ich im Eintretensreferat mehrfach erwähnt hatte. Die externe Revisionsstelle ist demgegenüber vom eidgenössischen Bankenrecht her, also auf Gesetzesebene, vorgeschrieben und auch die Kompetenzen, die eine solche Revisionsstelle erfüllen muss, damit sie als solche fungieren kann, sind eidgenössisch vorgeschrieben. Es war deshalb bisher vertretbar, die externe Revisionsstelle nicht speziell als Organ im Organisationsgesetz des Kantons zu erwähnen, weil sie sowieso bestanden hat, sowieso einzusetzen war. Es ist aber in Analogie zu den Organisationen, wie wir sie vorhin auch diskutiert haben mit den übrigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und auch in Analogie im Vergleich zu einer privat-rechtlich organisierten Aktiengesellschaft durchaus angebracht, auch im Organisationsstatut der GKB auf kantonaler Rechtsebene diese Revisionsstelle als Organ der Bank zu bezeichnen. Und so gesehen, kann man dem eigentlich nicht mit guten Gründen opponieren, es ginge allerdings auch ohne.

Angenommen

Art. 13 Abs. 3 bis 5

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Wir haben Art. 13, Aufgaben des Bankrats, zu besprechen. Einleitend möchte ich festhalten, dass hier insbesondere Abs. 4 Buchstabe d bereits einen Kern der politischen Auseinandersetzung betrifft, der nämlich lautet: In die Zuständigkeit des Bankrats fallen auch folgende Aufgaben, nämlich die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Regierung. Bisheriges Recht war, dass die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden des Grossen Rates vorzunehmen war. Also wenn wir dann später die Wahlkompetenzen, die Aufsichtsrechte entscheiden werden, ob sie beim Grossen Rat oder bei der Regierung anzusiedeln sind, so tun wir gut daran, diese Bestimmung allfällig nochmals

nachzuprüfen. Ich beantrage also indirekt im Sinne eines Eventualantrags, dass dann auf diese Bestimmung lit. d nochmals zurückgekommen werden soll, muss.

Insgesamt, als Überblick, ist auch hier wieder zu erwähnen, dass es eigentlich drei Neuerungen gibt. In Abs. 3 wird gesagt, dass der Bankrat die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Leiter der internen Revisionsstelle wählt. Die externe Klammerbemerkung soll vom Aufsichtsorgan gewählt werden, also vom Grossen Rat oder der Regierung. Es fällt weg das Recht der so genannten Selbstkonstituierung des Bankrats. Also das Recht, das ein Gremium selber für sich entscheidet, wer ihm vorsteht als Präsident und wer der Vizepräsident sein soll. Wir kommen später darauf zurück, beim Artikel wo die Wahlkompetenzen geregelt sind. Es soll neu nämlich so sein, dass die Wahlbehörde des Bankrats auch bestimmt, wer Präsident und wer Vizepräsident des Bankrates sein soll. Das soll der Bankrat nicht mehr selber machen können. Diese Änderung ist hier enthalten, wird auch von der einstimmigen Kommission so begrüsst.

Dann der Abs. 4 und 5. Es sind Inhalte, die in der bisherigen Vollzugsverordnung tale quale enthalten gewesen sind und neu eben vor dem Hintergrund von Art. 31 Kantonsverfassung neu Gesetzescharakter bekommen müssen. Inhaltlich haben sie nicht geändert, ich denke es ist dies nicht speziell zu diskutieren.

Somit bleibt die dritte Änderung, die in diesem Art. 13 Eingang gefunden hat, nämlich dass eben die Regierung für die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuständig sein soll. Ich möchte dazu kurz Stellung nehmen, im Wissen, dass unter Umständen dann diese Diskussion auch nochmals zu führen ist, wenn es um die Wahlkompetenzteilung geht. Die Zuweisung dieser Kompetenz an die Regierung hat einen sehr fundierten Untergrund. Man geht gemäss Botschaft davon aus, dass die Regierung zuständig sein wird, die Bankbehörde zu wählen. Sie wird also, um in der Sprache der Corporate Governance zu sprechen, im Bereich der Führung diese Aufgabe übernehmen und die Personen, das Gremium bestimmen. Wer im Bereich der Führung die Verantwortung trägt, muss als Gegenpart im Bereich der Aufsicht und Kontrolle auch zuständig sein. Er muss ja dann schliesslich überprüfen können, ob die Leute, die er oder sie gewählt haben, dem sie eine Aufgabe übertragen haben, dass diese Leute ihre Aufgabe auch so erfüllt haben, wie wir das erwartet haben gemäss Anforderungsprofil, gemäss Vorgaben, Herr Marti, gemäss Eignerstrategie usw. Und es entspricht deshalb wirklich nichts anderem als einer puren Logik, dass diesfalls dann die Zuständigkeit bei der Regierung liegen muss. Nebenbemerkung: Regierungsrat Schmid hat sehr wertvoll und richtig darauf hingewiesen, letztlich ist vor allem die Aufgabe der Aufsicht und Kontrolle eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe. Die Aufsicht und Kontrolle als Eigentümervorteiler, also für den Kanton, sie erfordert ein Instrumentarium, eine Präsenz, eine dauernde Präsenz und es ist in der Tat eigentlich für mich schwer vorstellbar, wie diese dauernde Präsenz durch den Grossen Rat sichergestellt werden soll, wie auch das Instrumentarium, das personelle Rückgrat, das fachliche Know-how durch den Grossen Rat sichergestellt werden

können soll. Vielleicht bin ich zu wenig lang im Grossen Rat, um das zu erkennen, aber für mich ist es nicht erkennbar. Sehr bezeichnend auch das Beispiel von Regierungsrat Schmid in Krisensituationen, wenn es schnell geht. Es kann doch nicht sein, dass wir uns zu Sonderdebatten treffen, um hier über solche Krisensituationen im Plenum mit 120 Leuten zu sprechen, wo nicht alle die Buchungssätze verstehen, die darin enthalten sind.

Dermont: Mario Cavigelli hat es richtig gesagt, dieser Art. 13 hängt zusammen mit dem Art. 23. Darum wollte ich die Ratsführung hier anfragen, ob es möglich wäre, einen Eventualantrag zu deponieren. Das würde für mich heissen, wenn wir dann über den Art. 23 beraten haben und abgestimmt haben, würde ich diesen je nach Ausgang der Abstimmung dann stellen. Das wäre meine Frage zu Art. 13.

Standespräsident Farrér: Ich stelle zuhanden des Protokolls fest, je nach dem wie Art. 23 verabschiedet wird, wir auf Art. 13 zurückzukommen haben.

Loepfe: Es geht mir jetzt noch nicht um die Diskussion um die Sache, weil das werden wir in Art. 23 führen. Aber es geht mir hier um eine Richtigstellung einer Aussage, die sowohl ursprünglich vom Regierungsrat erfolgt ist als jetzt auch durch den Kommissionspräsidenten. In der Angelegenheit des Bundes-UBS wurde mit Notrecht vorgegangen, und dabei war die Finanzdelegation des Nationalrats. Die Aussage, dass hier keine Gefässe zur Verfügung stünden, jetzt beispielsweise auch dem Bund, um mit diesen Situationen umzugehen, die ist nicht richtig und kann so nicht stehen gelassen werden. Der Bund hat seine Finanzdelegation, also von Seiten des Parlaments. Auf Bundesebene wurde die Finanzdelegation bei gezogen. Also ich bitte, diese Richtigstellung festzuhalten, weil sonst steht etwas Unwahres hier im Raum.

Tenchio: Noch eine Ergänzung zu Grossrat Loepfe. Wie gesagt, es war Notrecht des Bundes. Der Bundesrat hat aus notrechtlicher Verfassungskompetenz gehandelt. Und Sie haben vorher die guten Beziehungen zum Bankratspräsidenten beschrieben, informeller Art auch, die es erlauben würden, einem kleinen Gremium sofort einzuschreiten, was einem grossen Gremium nicht gelingen würde. In unserer Kantonsverfassung, Art. 47, haben wir genau die gleichen Voraussetzungen. Wenn eine Notsituation eintritt, kann und muss sogar die Regierung einschreiten und der Grosse Rat hat dies nachher zu genehmigen. Also das ist keine Begründung, auch aufgrund der Tatsache, dass unser Bundesrat, glaube ich, die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat der UBS nicht gewählt haben, ist keine Begründung dafür, dass der Grosse Rat nicht auch in Zukunft zuständig sein wird.

Cavigelli: Ich möchte dazu zwei Bemerkungen machen. Man kann natürlich die Situation des Kantonalen Parlamentes mit der Situation in Bundesbern nicht vergleichen. Wir haben im Bundesparlament mindestens semi-professionelle Parlamentarier und das trifft bei uns natürlich überhaupt nicht zu. Insbesondere sind die Mitglieder

in der Finanzaufsichtskommission des Bundesparlaments natürlich wirklich nach heutigen Massstäben semiprofessionell, genau so sehr, wie das bei den Mitgliedern einer GPK auf Bundesebene zutrifft und bei uns eben gerade nicht. Die Verhältnisse dürfen also so nicht so leicht verglichen werden.

Was mir dann aber noch etwas wichtiger scheint, ist, dass das Licht richtig fokussiert wird, wenn hier das Instrument des Notrechts noch zu Hilfe gezogen wird, um irgendwelche andere Ziele erreichen zu wollen. Es geht ja letztlich darum, wer übt die Aufsicht und die Kontrolle aus, wie muss man sie so gestalten, dass sie wirksam ist, dass sie effizient ist, dass sie rasch zur Verfügung steht. Und das meine ich, habe ich beantwortet, dass ich der Meinung bin, dass hier die Regierung geeignet ist. Und im Fall Bund-UBS, darf man wiederum nicht Rückschlüsse ziehen auf unsere hier zu diskutierende Situation. Es ist damals in einer Phase eins darum gegangen, dass der Bundesrat, weil er eben die Aufsicht hat über diesen Markt insgesamt zusammen auch über die EBK, weil er so nahe beauftragt ist mit diesen Aufgaben, so nahe stand, war er auch rasch zur Verfügung, konnte er den Missstand rasch feststellen, konnte er rasch feststellen, welche Massnahmen möglicherweise geeignet sind und welche nicht. Und nachdem man festgestellt hat, welche Massnahmen man ergreifen muss, hat man erkannt, dass nur Notrecht zum Ziel führt. Die Notrechtsituation war nicht am Anfang da. Am Anfang war die Analyse da und war die Festlegung der Massnahmen da und dann hat man festgestellt, man kann das im Rahmen der ordentlichen Gesetze nicht machen. Es braucht Notrecht, sowohl in finanzieller Hinsicht als auch zur Errichtung einer Auffanggesellschaft. Im Detail muss man darauf nicht zurückgehen. Also hier Rückschlüsse zu ziehen sind eigentlich, ja sie treffen den Sachverhalt nicht, der in Bundesbern abgelaufen ist.

Plozza: Ich möchte nur zwei Sätze zu der Aussage von Kommissionspräsident Cavigelli machen. Er hat eine persönliche Wertung gemacht. Das heisst eine Konfrontation zwischen Finanzkommission des Bundes und der Regierung mit so Vergleichen, die ich nicht einfach so annehmen kann von Herrn Cavigelli, dass er persönliche Meinungen so äussert. Das heisst, dass er die Fähigkeiten von einer Kommission zu der anderen in diesem Sinne vergleicht. Das heisst, es ist für mich eine persönliche Wertung. Er sagt, die Finanzkommission des Bundes ist mit Fachkräften besetzt und unsere Kommission nicht. Das stimmt gar nichts so, siehe in der Vergangenheit, siehe jetzt.

Regierungsrat Schmid: Als Verursacher dieser kurzen Diskussion zu diesem Thema möchte ich darauf hinweisen, dass es mir nicht darum gegangen ist, eine rechtliche Diskussion zu führen. Wer jetzt rechtlich kompetent wäre, um in diesen Situationen zu handeln. Letztlich braucht es in Krisensituationen ein faktisches Handeln, dass jemand das Heft in die Hand nimmt. Und ich glaube einfach, dass dazu die Exekutive geeigneter ist, als es eine parlamentarische Kommission oder das Parlament selbst sein kann. Die Regierung muss dann entsprechend dem Parlament Rechenschaft ablegen über das, was sie

in einer solchen Situation getan oder unterlassen hat. Aber das Handeln, ich glaube, das ist letztlich doch besser in den Händen der Regierung, weil diese sich kürzer zu einer Sitzung treffen kann, weil diese sehr viel rascher reagieren kann. Gleichzeitig stellten wir ja auch in der Vergangenheit fest, dass die Geschäftsprüfungskommission immer wieder die Frage der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in Bezug auf die Aufsicht doch Kopfschmerzen bereitet hat. Denn es wurde darauf hingewiesen, dass die Auszüge der Protokolle der eidgenössischen Bankenkommision dann nicht eingesehen werden konnten. Und wie will man dann eine Aufsicht wahrnehmen, wenn man in die Dokumente der eidgenössischen Bankenkommision nicht Einsicht nehmen kann. Diese Möglichkeiten, die sind viel verlässlicher bei der Regierung angesiedelt als sie dann in den Händen des Parlaments sein können.

Standespräsident Farrér: Dann stelle ich fest, dass wir unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 23, Art. 13 so beschlossen haben.

Angenommen

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Pfifner-Bearth betreffend Teilzeitstellen auf Kaderstufe in der kantonalen Verwaltung

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Dienstag, 21. Oktober 2008 Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Candinas (Rabius), Pfister
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalkantonalbank und Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalkantonalbank

Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Art. 14 Bankrat, Zusammensetzung und Amtsdauer. Wir stossen damit zum Pudelskern der Vorlage vor. Nämlich die Frage, welche Anzahl Bankratsmitglieder dem Gremium Bankrat angehören sollen. Dazu folgende Überlegungen, welche letztlich begründen sollen, dass die einstimmige Kommission gemäss Botschaft zustimmt, d.h. die Zahl von elf auf neu sieben Mitglieder zu reduzieren.

Erste Überlegung: Bereits während des Eintretens ist zum Ausdruck gekommen, dass die Anforderungen an Bankverwaltungsräte aus bankenaufsichtsrechtlicher Sicht markant angehoben worden sind. Die wesentlichste Grundlage, die das verbindlich verbrieft, ist das EBK-Rundschreiben 06.6, eine eidgenössische Rechtsgrundlage. Dort wird die Vertretung mit Finanz- und Rechnungslegungskompetenzen im Bankrat zwingend verbindlich vorgeschrieben. Man kann davon nicht abweichen. In diesem Punkt ist strenge Fachlichkeit vorgeschrieben.

Ein zweiter Aspekt auch im Eintretensvotum besonders hervorgehoben die Corporate Governance. Die Corporate Governance ist einer der zentralen Grundsätze wie eine Unternehmung sich heute im Verhältnis zur Öffentlichkeit und im Verhältnis zur Eigentümerschaft zu bewegen hat. Solche Vorgaben einzuhalten ist wichtig, vor allem dann, wenn man auch in der Börse tätig ist, börsenmässig gehandelt wird und somit einen wirtschaftlichen Wert über die öffentliche Meinung generiert und generieren muss. Die Corporate Governance schreibt vor, dass die Leitungsorgane als Ganzes, als Ganzes schwergewichtig mit fachlich richtiger Zusammensetzung

agieren sollen und agieren müssen. Die Anforderungsprofile werden zwar nicht direkt vorgeschrieben, aber doch mit kräftigem Nachdruck empfohlen. Anforderungsprofile einerseits für das Bankratsgremium als Ganzes und andererseits auch für die einzelnen Mitglieder im Bankrat. Solche Personen, die sehr qualifiziert sind, sollen in einem gut steuerbaren Gremium in übersichtlicher Grösse tagen können. Das ist ein Hauptargument, weshalb die WAK der Meinung ist, dass ein Gremium mit sieben Personen hierfür gut geeignet ist, jedenfalls besser als jene Grösse gemäss bisherigem Recht mit elf Personen.

Ein zweiter Aspekt: Wenn das Bankratsgremium personell verkleinert wird, führt das dazu, dass die einzelnen Mitglieder je einzeln mehr gefordert sind. Tendenziell wird es fast unmöglich je kleiner das Gremium wird, dass man sich in der Diskussion zurückhält, bei der Meinungsbildung zurückhält oder gar unvorbereitet an die Sitzung erscheint, um dann die Entscheidung den übrigen, den vorbereiteten zu überlassen. Es ist die Meinung, die Stimme jedes einzelnen Mitglieds, die dann zählt, die dann abverlangt wird, die wahrscheinlich, so mindestens gemäss meiner Erfahrung, sogar nachgefragt wird, wenn einer bisher in der Diskussion nichts gesagt hat. Der einzelne ist in solchen kleineren Gremien mehr gefordert. Er spürt seine Verantwortung, die auf ihm lastet. Und das ist ein wünschbarer Effekt bei einem kleinen Gremium.

Ein dritter Aspekt: Selbstverständlich hat ein kleineres Gremium dieselbe Aufgabe zu erfüllen, wie ein grosses Gremium. Das führt dazu, dass die Arbeitslast jedes einzelnen Mitglieds im Bankrat erhöht wird. Das führt aber gleichzeitig auch dazu, dass die Kompetenz jedes einzelnen Mitglieds erhöht wird, weil es mehr in die Entscheidungsprozesse, in die Meinungsbildungsprozesse miteingebunden ist. Diese erhöhte Kompetenz bei jedem einzelnen Mitglied im Bankrat hat zwei positive Effekte, die im Lichte der Corporate Governance besonders bedeutungsvoll sind. Erstens einmal kann der Bankrat als Gremium, als Ganzes auf mehr fachliches Know-how zurückgreifen und tritt dadurch im Verhältnis zur professionellen Bankleitung stärker auf. Im System Checks and Balances spielt der Bankrat diesfalls eine stärkere Rolle. Die Rolle, die er als strategisches Führungsorgan auch innehaben muss.

Ein zweiter positiver Aspekt, und den bitte ich wirklich gewichtig zu gewichten. Es ist auch entscheidend, dass innerhalb des Bankratsgremiums alle Personen, die dort Einsitz haben, über hohe Kompetenz verfügen und dass sie sich auch innerhalb des Gremiums gegenseitig beaufsichtigen, kontrollieren, herausfordern. Vielfach geschieht es, es kommt jedenfalls nicht selten vor, dass der Verwaltungsratspräsident die dominierende Rolle in einem Bankrat, in einem Verwaltungsrat einnimmt, die Übrigen nichts sagen. Vielleicht auch, weil sie zu wenig unterrichtet sind, das ist nicht gut. Es braucht ein Gegenstück auch innerhalb des Bankrats, innerhalb eines Verwaltungsrats, um alle auf die gleiche Ebene zu bringen, um untereinander zu disputen, zu kämpfen, zu ringen, um gute Lösungen erzielen zu können. Das ist ein wesentlicher Aspekt der Good Corporate Governance.

Ein vierter Aspekt, der für eine Reduktion der Bankratsmitgliederzahl von elf auf sieben spricht, ist halt auch, dass der Bankrat dennoch ein strategisches Leitungsorgan eines öffentlichen Unternehmens bleibt und dies auch bleiben kann, wenn die Zahl auf sieben reduziert wird. Es bleibt immer noch möglich, dass nebst fachlichen auch gesellschaftliche und politische Komponenten bei der Bestückung der Bankräte, mitberücksichtigt werden können. Eine Durchmischung ist auch bei sieben Mitgliedern im Bankrat unverändert möglich, die Durchmischung hinsichtlich regionaler Aspekte, geschlechtlicher aber auch parteipolitischer respektive ganz grundsätzlich politischer Durchmischung. Beispielsweise, darauf hat Regierungsrat Schmid sehr treffend bereits hingewiesen im Rahmen des Eintretens. Es kann doch sein und ist jedenfalls nicht verpönt, wenn ein Bankratsmitglied in der einen oder anderen Hinsicht fachliche Kompetenz vorweisen kann und zugleich auch im Sinne der Diversity, der Durchmischung andere Minderheitsaspekte abdecken kann, sei dies ein geschlechtlicher, ein regionaler oder auch ein politischer Aspekt. Zusammenfassend sprechen für eine Reduktion der Anzahl Bankratsmitglieder auf sieben vier Argumente. Eine gute Grösse für eine professionelle Arbeitsweise. Zweitens: Die Verantwortung für die einzelnen Mitglieder steigt. Drittens: Die Kompetenz des Gremiums als Ganzes und der einzelnen Mitglieder steigt. Viertens: Die Diversity, die Diversität, bleibt möglich.

Dermont: Bei Art. 14 beantrage ich folgende Änderung. Der Bankrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die Mitglieder sind wieder wählbar. Das möchte ich kurz wie folgt begründen. Auch die Graubündner Kantonalbank hatte der Regierung beantragt, den Bankrat von elf auf neun Mitglieder zu reduzieren. Und dieser Reduktion sollten wir zustimmen, denn wie bereits beim Eintretensvotum erwähnt, hat sich die Struktur im Bankrat durchaus bewährt, so dass eine Reduktion der Mitgliederzahl auf sieben sich nicht aufzwingt. Nachdem die GKB die Bank der Bündner ist, bin ich der Ansicht, dass selbstverständlich unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikationen die Vertretung der Regionen unseres Kantons im Bankrat wichtig und nicht zuletzt für das Image der Bank der Bündner von sehr grosser Bedeutung ist. Meines Erachtens muss eine Kantonalbank sowohl politisch als auch regional gut

eingebunden sein, um die breiten Schichten anzusprechen.

In den letzten drei Wochen haben wir erlebt, ich wiederhole das, was es heisst, wenn das Bankgeschäft den Spezialisten voll und ganz übergeben wird, womit ich aber nicht ausschliessen möchte, dass auch Personen ausserhalb dieses Rates in den Bankrat gewählt werden sollten. Sowohl die die Verantwortung im Bankrat als auch die ausreichende Berücksichtigung der Regionen in diesem wichtigen Gremium dürfte mit einer Personenzahl von nebenamtlichen neun Mitgliedern besser erfüllbar sein, als mit sieben. Weiter könnten wir mit einer kleineren Reduktion als wie von der Kommission vorgeschlagen sicher eher und schneller erreichen, dass auch alle hier in diesem Rat vertretenen Parteien sowie die fachlichen bestens qualifizierten Personen in Zukunft im Bankrat Einsitz nehmen würden und somit das ganze Bündner Volk besser vertreten wäre. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen. Danke.

Antrag Dermont

Der Bankrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die Mitglieder sind wieder wählbar.

Florin-Caluori: Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat in der Vergangenheit die Bankräte gewählt. Und ebenso kennt auch die Hälfte der anderen Kantone diese Regelung, wie wir schon mehrmals gehört haben. Durch diese Mitverantwortung des Grossen Rates durch die Wahl des Bankrates konnte eine kompetente, regionale Vertretung sichergestellt werden. Die Verankerung dieser Vertreter, wie wir sie bis anhin erfahren haben, halfen auch, neben ihren fachlichen Qualifikationen mit, das gute Image der Bündner Kantonalbank nach aussen zu vermitteln und Vertrauen zu schaffen. Wir wollen nicht, dass nur Bankmanager, wie wir sie von anderen Banken kennen, am Ruder stehen und das Schiff zum Teil höchst einseitig nur nach finanziellen Gesichtspunkten steuern. Wie verschiedene Finanzspezialisten sich für die Bank eingesetzt haben, dies haben wir seit den letzten Wochen klar und deutlich erfahren. Nicht so bei der GKB. Der Bankrat der GKB soll auch als Vertretung des Bündner Volkes wirken und seine Verantwortung selbstbewusst und kompetent wahrnehmen und die politischen wie finanziellen Aspekte berücksichtigen können. Der Bankrat, dieses wichtige Gremium der GKB, dürfte mit einer Personenzahl von neun nebenamtlichen Mitgliedern seine Verantwortung besser erfüllen können als mit sieben Mitgliedern und eine ausreichende Berücksichtigung der Regionen, der politischen Gruppierungen sowie der fachlichen Qualitäten, welche von grosser Bedeutung sind, kann besser wahrgenommen werden. Die Graubündner Kantonalbank selbst hat den Vorschlag eingebracht, den Bankrat auf neun Mitglieder zu verkleinern. Diesem Anliegen stimme ich zu und unterstütze es auch. Eine klare und kompetente Vertretung der Bankräte im Interesse der Bank, der Bündnerinnen und Bündner, der Regionen und der Politik ist wohl für uns alle in dieser unsicheren, weltweiten und auch schweizerischen Finanzmarktsituation von grosser Bedeutung und unbestritten. Dies kann durch eine neuer Vertretung besser

wahrgenommen werden. Ich unterstütze den Vorschlag der Graubündner Kantonalbank und den Antrag von Kollege Vitus Dermont, den Bankrat auf neun Mitglieder zu reduzieren. Besten Dank.

Loepfe: Ich habe im Verlauf der Diskussion immer wieder versucht, einen Blick zu geben, wie das in der gesamten schweizerischen Kantonalbankenlandschaft da steht, damit Sie das in Ihre Beurteilung einbeziehen können. Von den 24 Kantonalbanken in der Schweiz haben die Bankräte in der Regel eine Grösse um die neun, mit einer Streubreite von fünf bis 13. Das statistische Mittel ist bei neun. Wenn wir bei den ostschweizerischen Kantonalbanken schauen, dann gibt es sieben ostschweizerische Kantonalbanken und davon haben genau zwei sieben Bankräte und alle anderen haben neun, elf oder 13. Einfach damit Sie sehen, wo wir liegen. Wir sind aber von diesen genannten Kantonen derjenige, der am meisten Diversität aufweist. Wir sind der grösste, wir haben sehr viele Täler, wir haben abgelegene Landschaften und da ist die Frage, auch im Sinne der Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen Verantwortung, die Frage der Vertretung dieser Täler eine wichtige meines Erachtens. Es wurde von den beiden Vorrednern schon erwähnt, dass hier die entsprechende Vertretung gegeben sein müsste. Vom Kommissionssprecher wurde erwähnt, dass natürlich dies mit der Zahl sieben abgedeckt sei, unter anderem hat er die Frage dort thematisiert wegen der Vertretung der Geschlechter. Es gibt meines Erachtens genau zwei Geschlechter und die sind unabhängig dann von der Grösse der Bankrates vertreten, da spielt die Grösse des Bankrates überhaupt keine Rolle, sehr wohl aber in der Vertretung der Talschaften. Ich denke, dass die Fragestellung hier im Rat auch eine sehr grosse ist. Von Kollega Robert Heinz wurde das thematisiert wegen der Vertretung in den Tälern, das Schliessen der Filialen. Ich gebe dem Kommissionssprecher Recht, das hängt natürlich mit dem Gebrauch der Filialen zusammen, aber oft nicht nur. Und deshalb sollte diese Thematik durchaus im Bankrat vertreten sein können. In diesem Sinne plädiere ich auch auf die Zahl neun, wie sie im Antrag von Kollega Vitus Dermont getragen wurde. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Hasler: Die Ereignisse in den letzten Monaten und Wochen im Banksektor weltweit lassen aufhorchen. Ebenfalls wird uns tagtäglich die Komplexität und Unberechenbarkeit des Bankgeschäftes klar aufgezeigt. Gerade solche Situationen sollten aber nicht dazu führen, dass wir in unangebrachten Aktionismus verfallen und ob der Situation auf den internationalen Finanzmärkten eine auf die zukünftige, erfolgreiche Leitung unserer Kantonalbank ausgerichtete Gesetzesrevision in Frage stellen oder zerpfücken. Dies auch als Bemerkung zu den Äusserungen von Ratskollege Loepfe bei der Eintretensdebatte. Kommission und Regierung machen dem Grossen Rat den Vorschlag, die Mitglieder des Bankrates auf sieben zu reduzieren. Uns allen sollte die Bedeutung von professionellen Strukturen, besetzt mit professionell handelnden und agierenden Bankverantwortlichen, in den letzten Wochen aufgezeigt worden sein. Parteipolitik,

Regionalpolitik oder gar Sprachenpolitik sind nicht die richtigen Grundlagen für die Besetzung von solch wichtigen Aufsichtsgremien. Ein kleineres Gremium bringt für jedes Mitglied mehr Engagement, eine grössere Einbindung und dem Gremium als Ganzes eine verbesserte Funktionsfähigkeit, dies nicht zuletzt auch durch den Wegfall eines Ausschusses. Mit der besseren Einbindung der einzelnen Mitglieder kann man auch den hohen Anforderungen an Verwaltungsratsmitgliedern bezüglich Verantwortung gerecht werden. Aus diesen Überlegungen ist der Antrag von Ratskollege Dermont abzulehnen. Folgen Sie dem Vorschlag der Kommission und der Regierung.

Augustin: Ich spreche eigentlich nicht zu dieser Anzahl Bankräte, da bin ich unentschieden und es ist mir gleich, ob es sieben oder neun sind, das ist auch nicht machbar entscheidend. Bei sieben ist es einfach zu verteilen: Zwei, zwei, zwei, eins, das ist klar, bei fünf ist es schwieriger zu verteilen und bei neun ist es nochmals schwieriger. Aber lassen wir das. Mich interessiert eigentlich mehr, wieso Regierung und Kommission keine Überlegung gemacht haben zur Amtsdauer. Bisher vier Jahre, neu weiterhin vier Jahre. Auf Bundesebene diskutiert man im Zusammenhang mit der Teilrevision des Aktienrechtes von einer ganz anderen Dauer. Der ehemalige Justizminister, der noch Ihr Freund war als Sie Freunde waren, dachte an eine einjährige Amtsdauer, die neue Justizministerin, die nach wie vor Ihre Freundin ist, dürfte kaum an dieser sehr kurzen einjährigen Dauer festhalten, aber wahrscheinlich auch irgendeine Lösung vorschlagen wie zwei oder drei Jahre. Wieso hat man sich keine Gedanken gemacht zu dieser vierjährigen Amtsdauer. Ergänzend dazu: Wieso hat man sich keine Gedanken über eine maximale Amtsdauer gemacht und wieso keine Überlegungen zum Alter dieser Bankräte? Auch das sollte vielleicht thematisiert werden. Und letztlich befriedigt mich nach wie vor nicht, aber das ist dann wieder Peanuts, Art. 14 Abs. 2, dass jemand der neu eintritt in die Amtsdauer des Vorgängers oder der Vorgängerin eintritt, auch das ist eigentlich nicht ganz verständlich.

Regierungsrat Schmid: Die Grösse eines Gremiums, da kann man, und das muss man offen zugeben, unterschiedlicher Meinung sein, ob die Anzahl bei sieben oder neun festgelegt werden sollte. Es werden beide Gremien funktionieren. Die Regierung und die einstimmige Kommission sind klar der Auffassung, dass es letztlich Vorteile hat, wenn der Bankrat aus sieben Mitgliedern besteht und diese sieben Mitglieder stärker eingebunden werden, als wenn es mehr Mitglieder sind. Und warum soll diese stärkere Belastung zum Vorteil einer Bank sein? Es wurde zu Recht vom Kommissionssprecher darauf hingewiesen, dass wir die Auffassung vertreten, dass ein stärkeres Engagement allein auf Grund der regulatorischen Vorgaben des übergeordneten Rechts und der Börsenvorgaben bei der Bank notwendig sind, dass man sich auf dieses Mandat auch in Zukunft stärker konzentrieren muss als andernorts. Diese sieben Mitglieder gewährleisten ohne weiteres, dass die Führung erledigt werden kann, dass die Risikokontrolle geschieht

auch gegenüber der Geschäftsleitung, die sie zu beaufsichtigen haben, und, dass auch weitere Gesichtspunkte, seien sie auch regionalpolitischer Natur, einfließen können.

Ich möchte aber doch hier eine wichtige Aussage tätigen aus Sicht der Regierung in Bezug auf die Arbeit des Bankrates. Der Bankrat hat in erster Linie dafür zu sorgen, dass die Geschäftstätigkeit der Graubündner Kantonalbank nach den Vorgaben des Kantonalbankengesetzes geschieht. Es kann natürlich nicht sein, dass aus regionalpolitischen Gründen, beispielsweise auf eine Schliessung einer Geschäftsstelle verzichtet würde und das dazu führen könnte, dass langfristig die Geschäftstätigkeit der Bank und die Bank selbst gefährdet sein würde. Also die Bank kann nicht solche Massnahmen ergreifen, welche sie langfristig gefährden sollte. Die Regierung, und das steht auch im Gesetz über die Kantonalbank, steht dazu, dass die Bank einen angemessenen Ertrag zu wirtschaften hat, da sie nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist und das sind Vorgaben, an welche sich auch die Bankräte zu halten haben und auch in der Vergangenheit immer gehalten haben. Das trägt auch dazu bei, dass die Bank heute so hervorragend hier steht. Das führt aber nicht dazu, dass nicht auch regionalpolitische Gesichtspunkte von den Bankenvertretern eingebracht werden können. Ich habe im Eintretensreferat darauf hingewiesen, dass sogar Fünfergremien, und dazu zähle ich die Regierung, durchaus im Stande sind nebst gewissen fachlichen Aspekten auch regionalpolitische Aspekte einzubringen. Und mit sieben Mitgliedern wird das ohne weiteres auch der Fall sein. Es stellt sich auch die grundsätzliche Frage, wenn wir hier ein erweitertes Gremium schaffen und auf neun Mitgliedern gehen, warum wir dann das nicht auch in allen andern öffentlich-rechtlichen selbständigen Anstalten tun sollen. Denn letztlich ist die Arbeit in all diesen Institutionen eine Arbeit, welche eben der öffentlichen Hand verpflichtet ist, welche auch anspruchsvoll ist und welche die entsprechenden Mitglieder auch immer mehr bindet. Sei das bei der Hochschule für Technik und Wirtschaft so, sei das bei der PH so, sei das in der GVG so, sei das bei der Sozialversicherungsanstalt so und ebenso ist es bei der Graubündner Kantonalbank, wenn auch hier natürlich höhere Vermögenswerte auf dem Spiel stehen und auch die Staatsgarantie, dass gebe ich offen zu. Man muss aber auch darauf hinweisen, dass die Gebäudeversicherung Graubünden doch ein Anlagevermögen von rund einer halben Milliarde Franken zur Zeit zu verwalten hat, und das wird häufig unterschätzt, wenn man von Staatsvermögen beziehungsweise von Vermögen der Eigentümer der Bündnerinnen und Bündner spricht. Also auch diesbezüglich stehen anspruchsvolle Aufgaben an, im Versicherungsbereich, die wahrzunehmen sind.

Ich bin auch überzeugt, dass die Vertretung der Talschaften trotzdem möglich ist, und ich habe auch darauf hingewiesen, dass auch die Regierung diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen wird und nicht einfach ein Bankrat zusammenstellen und wählen wird, der nur aus Fachexperten die in einem anderen Kanton wohnen bestehen würde. Diese Sensibilität, da können Sie mir glauben, diese wird die Regierung durchaus aufbringen und wir werden uns dafür einsetzen.

Wir haben auch mit dem Bankrat der Graubündner Kantonalbank Rücksprache genommen, ob es denn ein Problem sei, wenn der Grosse Rat jetzt nur sieben Mitglieder wählen würde, beziehungsweise sieben Mitglieder für den Bankrat vorsehen würde und nicht mehr neun, wie es selbst der Bankrat vorgesehen hat. Ich gebe zu, der Bankrat selbst hat eine Verkleinerung seines Gremiums nur auf neun Mitglieder vorgeschlagen. Wir haben dann eine Beurteilung vorgenommen und sind zum Schluss gekommen, dass sieben richtig sind. Mit Ausnahme einer Partei sind alle anderen Parteien und Vernehmlasser auch dieser Auffassung gefolgt. Diese Verkleinerung als solches meine ich, dass diese ein stärkeres Engagement ermöglicht, dass diese auch ein Einbezug einer verstärkten Aufsichtstätigkeit ermöglicht und gleichzeitig können auch mit sieben Mitgliedern diese drei Ausschüsse, welche die Bank geplant hat, trotzdem besetzt werden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der einstimmigen Kommission und der Regierung zuzustimmen und die Bankratsgrösse auf sieben Mitgliedern festzulegen.

Jetzt komme ich zu den Fragen die mir Grossrat Augustin gestellt hat. Ob die Regierung und auch die Vorberatungskommission sich keine Gedanken gemacht haben zur Frage, ob eine einjährige Amtsdauer nicht richtig wäre, wie das Altbundesrat Blocher bei der Aktienrechtsreform vorgesehen hat. Die Regierung und die Kommission haben sich in der Tat dazu wesentliche Gedanken gemacht und sind zum Schluss gekommen, dass eine einjährige Amtsdauer falsch ist, dass eine Amtsdauer von einem Jahr die Kontinuität verhindert und gerade in anspruchsvollen Zeiten stellt eine einjährige Amtsdauer eine sehr grosse Gefahr und Belastung eines Unternehmens dar. Denn gerade in diesen Phasen braucht es Kontinuität. Zudem müssen auch die Mitglieder, die sich für eine Wahl zur Verfügung stellen und auch wesentliche Pensen ihres bisherigen Arbeitsbereiches aufgeben, weil sie eben sich verstärkt für diese Kantonalbank engagieren müssen, müssen sich disponieren können. Und all diese Gründe haben natürlich dazu geführt, dass aus dieser Sicht klar eine vierjährige Amtsdauer gegenüber einer einjährigen Amtsdauer zu bevorzugen ist, um nicht einseitig auch das Machtgewicht auf die Wahlbehörde zu verschieben, wenn es eben keine Kontinuität gibt, wenn man einfach pro Jahr wieder sich um die Wiederwahl bemühen muss. Es muss ein langfristiges Denken geben, man muss sich langfristig disponieren können.

Gleichzeitig hat das auch die Erklärung geliefert, warum wir eine Staffelung vorsehen. Weil mit dieser Staffelung können wir eine Nachfolgeplanung vornehmen. Wir können auch wieder Ersatzwahlen tätigen, um eine langfristige Planung in den Führungsgremien vorzunehmen. Das Alter von 70. Es ist in der Tat so, dass die Regierung, dort wo sie Wahlbehörde ist, in der Regel eine Wahl vornimmt bis zum 70. Altersjahr und das ist eine maximal Altersgrenze. Ich habe darauf hingewiesen. Es ist die Regel, es ist möglich in Ausnahmefällen über dieses Alter hinaus tätig zu sein, aber es ist die Regel. Und in diesem Bereich wird die Regierung, wenn sie Wahlbehörde ist, genau gleich handeln wie bei allen anderen öffentlich-rechtlichen selbständigen Institutionen, wo die Regierung Wahlbehörde ist. Wir haben

deshalb auch darauf verzichtet, explizit als *lex specialis* eine maximale Amtsdauer nur für die Bereiche der Kantonalbank vorzusehen. Aus unserer Sicht ist es richtig, dass man im Altersbereich mit 70 eine Grenze setzt, zumindest als Regel. Es ist aber falsch, dass man entsprechende Vorgaben macht auf eine maximale Amtsdauer. Denn letztlich liegt es an der Wahlbehörde, zu signalisieren, wenn ein Mitglied einer Kommission oder einer Behörde nicht mehr den Anforderungen gerecht wird und die Leistung erbringt, dass man diese Person frühzeitig auch darauf hinweist, dass sie nicht mehr mit einer Wiederwahl oder einer Bestätigung zu rechnen hat. Und ich glaube, das ist auch im Umgang einer Wahlbehörde mit einem Gremium der richtige Weg und nicht, dass man – zugegebenermassen haben wir das bei der Regierung mit der maximalen Amtsdauer – diese *lex specialis*, wie wir sie bei der Regierung haben, auch noch für alle anderen Bereiche übernimmt.

Dermont: In einem Punkt möchte ich Herrn Regierungsrat Schmid widersprechen. Ich meinte, man kann wirklich nicht jetzt zum Beispiel die HTW, die PH oder BGS oder PDGR mit der Kantonalbank vergleichen. Eins zu eins diesen Vergleich zu machen, das geht nicht auf. Sie haben auch gesagt bei der Gebäudeversicherung ist es ein bisschen anders. Und darum möchte ich schon losgelöst von dieser Diskussion euch bitten, dieses Geschäft Bank auch für die Zukunft zu betrachten. Viel wichtiger als dieser Artikel ist mir dann Art. 23. Das gebe ich zu. Aber ich meinte wir sollten hier bereits ein Votum setzen.

Etwas Persönliches erlaube ich mir noch im Bezug auf alle Voten, die gefallen sind. Ein Votum hat mir heute schlecht gefallen und zwar das Votum von Grossratskollege Martin Schmid, den ich sonst für seine sehr gute Arbeit immer sehr geschätzt habe. Wenn er sagt, man solle immer der Kommission und der Regierung zustimmen, denn sie hätten in dieser, von Grossrat Jäger, Entschuldigung, eine wichtige Korrektur, wenn Grossrat Jäger hier sagt, man solle immer der Kommission und der Regierung zustimmen, weil sie in dieser Sache sehr gute Arbeit geleistet haben, dann begreife ich das aus Sicht der SP. Sie hat null im Bankrat, was aus meiner Sicht auch ein Fehler war. Sie hat null und weniger als null kann man nicht haben. Und wenn man wie Grossrat Jäger politisch in Chur tätig ist, dann glaube ich auch, dass man genug nahe dran ist, dass man zu guten qualifizierten Aufgaben kommt. Und ich glaube auch, und das traue ich der Regierung zu, dass in der ersten, zweiten Wahl auch die Regionen und alle berücksichtigt werden. Aber die Jahre vergehen schnell. Je weiter zurück es geht, umso schneller wird es vergessen. Setzen Sie also ein Zeichen, sagen wir zu neun ja, sagen wir dann zum Art. 23 wir behalten die Verantwortung bei uns.

Cavigelli; Kommissionssprecher: Ich möchte drei Punkte thematisieren aus dem Votum von Grossrätin Florin, meiner lieben Parteipräsidentin, die befürchtet wenn man die Anzahl der Bankratsmitglieder von elf auf sieben reduzieren würde, dass dann nur mehr die finanziellen Ziele, Kennwerte mehr im Vordergrund stünden bei der Kantonalbank. Das ist natürlich kaum anzunehmen.

Letztlich ist es insbesondere auch interessant zu wissen, dass der Zweckartikel für die Kantonalbank natürlich nicht geändert wird. In Art. 2 heisst es, dass die Graubündner Kantonalbank sämtliche banküblichen Dienstleistungen anbiete und in ihrer Geschäftstätigkeit als Universalbank die Bedürfnisse aller Bevölkerungskreise, der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit zu berücksichtigen habe. Ich gehe nicht davon aus, dass das dann anders verstanden wird wenn weniger Mitglieder im Bankrat Einsitz nehmen würden.

Ein kurzes Votum zur Berücksichtigung der Regionen, der Talschaften. Es ist natürlich verfehlt zu meinen, dass einzig und allein die, ich sage mal vielleicht Minderheit Talschaftsvertreter Anspruch hat auf Einsitznahme im Bankrat. Es gibt auch andere Minderheiten oder sagen wir Nicht-Mehrheitsvertreter, die Anspruch haben können, müssen, dürfen auf Einsitznahme im Bankrat. Dies unter dem Aspekt der Diversität.

Der dritte und letzte Punkt, die Rechnung des Naturwissenschaftlers Grossrat Loepfe. Es ist so, dass bei den 24 Kantonalbanken heute elf, also fast die Hälfte der Kantonalbanken, ein Bankratsgremium mit exakt sieben Mitgliedern aufweist. Und es ist so, dass zwei Gesetze in Revision sind und dort hat man heute im einem Fall sieben und im anderen Fall elf Bankratsmitglieder. Diejenige Bank, die heute sieben hat, will auf fünf reduzieren und diejenige Bank, die heute elf hat, will auch unter neun, sieben bis neun, reduzieren. Es bleibt also die Aussage, die rein statistische Erkenntnis von Grossrat Loepfe etwas zu relativieren. Die Kommission bleibt selbstverständlich bei ihrem Antrag.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 81 zu 29 Stimmen zu.

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Danke für das Wort. Art. 15, Wahlvoraussetzung, Unvereinbarkeit, Ausschluss bringt im Vergleich zum aktuell geltenden Recht keine Neuerungen. Es sind Übernahmen aus der Vollzugsverordnung zum heutigen Kantonalbankgesetz, die eben Gesetzescharakter haben müssen, gestützt auf die Bestimmung in Art. 31 der Kantonsverfassung. Leicht davon abweichend zu begründen ist der neue Abs. 3. Dort wird eine Formulierung mit Rücksicht auf das neue Partnerschaftsgesetz des Bundes eingefügt. Ich denke, dass sich weitere Diskussionen dazu erübrigen dürften.

Marti: Nur kurz eine Frage an den Kommissionspräsidenten. Der erste Absatz von Art. 15 mit dem guten Ruf und der einwandfreien Geschäftstätigkeit ist ein wenig sehr subjektiv. Kann er zuhanden des Protokolls vielleicht noch den guten Ruf ein wenig präzisieren in Richtung Leumund oder Vorbestrafungen oder Ähnliches?

Regierungsrat Schmid: Eine kurze Ergänzung. Die Regierung hat diesbezüglich keine materiellen Änderungen

vorgenommen und man muss sehen, in Bezug auf die Wahlvoraussetzungen für den Bankrat gilt nicht nur allein diese Gesetzesbestimmung, sondern auch noch die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Bankengesetzes.

Cavigelli; Kommissionssprecher: Eine allgemeine Bemerkung, die sich allerdings permanent zu wiederholen scheint. Es gibt ja diesen GPK Kommissionsauftrag betreffend die Corporate Governance und ein ganz wesentlicher Aspekt ist eben auch die Wahlvoraussetzung, die zu erfüllen ist für Leute, die in strategische Gremien Einsitz nehmen. Und es schien der Kommission angezeigt diese Bestimmung jetzt einfach einmal so zu lassen, wie sie bisher war, im Wissen, dass sie sowieso neu diskutiert wird auf der Basis dieses Berichtes.

Angenommen

Gliederungstitel vor Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 und 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Art. 16 und 17 mit dem Gliederungsartikel kann man zusammen behandeln. Es wird da der Bankratsausschuss ehemals geregelt, der ja als Organ aufgehoben wird. Somit erübrigen sich weitere Diskussionen dazu.

Angenommen

3. Bankpräsidentin / Bankpräsident

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Art. 18 betreffend das Bankpräsidium hat nur einen bemerkenswerten Änderungsinhalt bekommen, nämlich dass der Bankpräsident seine Feststellungen nicht mehr sowohl an den Bankratsausschuss, als auch an den Bankrat, sondern nur mehr an den Bankrat weiterleiten muss. Dies aus derselben Überlegung, weil das Gremium Bankratsausschuss abgeschafft wird.

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Der Artikel 20 bildet das Gefüge für die Installierung einer internen Revisionsstelle. Die interne Revisionsstelle gehört zu einem obligatorischen Organ gemäss eidgenössischem Bankrecht, insbesondere auch gemäss diesem berühmten EBK-Rundschreiben 066. Inhaltlich ist es allerdings nicht verändert worden. Es wird der Art. 13 aus der Verordnung überführt, weil er Gesetzescharakter bekommen soll.

Angenommen

Art. 23

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Wir sind nun beim Gliederungstitel fünf angelangt "Kantonale Behörden". Darunter der Grosse Rat und die Regierung. Art. 23 regelt die Befugnisse und Aufgaben des Grossen Rates. Es gibt hier drei, vier Bemerkungen zu machen. Zum Ersten einmal. Der Grosse Rat bekommt eine neue Aufgabenstellung. Neu soll der Grosse Rat die politische Oberaufsicht ausüben und nicht mehr die Aufsicht und Kontrolle operativ übernehmen müssen. Damit wird die Kantonalbank im Verhältnis zu den Befugnissen des Grossen Rates gleichbehandelt wie sämtliche übrigen öffentlichrechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts, sie sind mehrfach erwähnt worden, welche das in etwa sein können.

Eine zweite Bemerkung betrifft die Frage, ob dem Parlament politische Einflussnahme überhaupt noch verbleibt. An sich ist die Frage schon überflüssig, weil wir viel Erfahrung mit solchen Berichten haben, aber man kann es eigentlich trotzdem nicht genug betonen. Im Rahmen der Diskussion in diesem Rat über diese verschiedenen Jahresberichte und Jahresrechnungen, wo uns ja relativ viel vorgelegt wird, haben wir selbstverständlich die Möglichkeit, Debatten und Diskussionen zu führen. So bei der Kantonalbank dann künftig wie bei den übrigen Anstalten. Und es besteht die Möglichkeit, nachdem die Regierung und der zuständige Departementsvorsteher für die jeweiligen Anstalten ja immer mit dabei sind, diesen Departementsvorstehern politisch Empfehlungen weiterzugeben und man darf gewiss davon ausgehen, dass, wenn sie bedeutungsvoll sind, diese Empfehlungen auch Beachtung finden und berücksichtigt werden bei einer Interessenabwägung, wie die Regierung dann ihre konkrete Aufsicht und Kontrolle wahrnimmt.

Eine dritte Bemerkung. Dem Parlament – und das geht aus dem Artikel selber natürlich nicht hervor, aber aus den Grundsätzen der Staatsstruktur und der Gewaltenteilung – verbleibt als stärkste Waffe natürlich nach wie vor das Recht, das Gesetz revidieren zu können. Es ist ein Organisationsgesetz. Die Kantonalbank besteht und entsteht nur gestützt auf dieses Gesetz. Und darf und

kann sonst gar nicht existieren. Somit sind wir weiterhin in der Lage als Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der GKB in ihrem fundamentalsten Bereich selber und autonom zu bestimmen.

Und zum Vierten. Das bleibt vielleicht für die meisten noch etwas im diffusen Bereich, aber ich möchte Sie auch nicht langweilen damit. Wiederum der Hinweis auf diesen GPK-Kommissionsbericht. Dieser Bericht wird sich dann doch sehr interessant gestalten und diverse Fragen uns offen legen und ermöglichen, uns zu einigen und zu finden und Dispute zu führen, wie eben die Eigentumsvertretung im Verhältnis zu den verschiedenen Anstalten funktionieren soll. Und auch in diesem Zusammenhang besteht natürlich Regelungsbedarf und Klärungsbedarf, Festlegungsbedarf im Verhältnis zur Kantonalbank. Somit bleibt auch hier Mitwirkungsmöglichkeit des Parlaments.

Tscholl: Wir sollten wieder einmal etwas zur Kenntnis nehmen. Nach Ausführung von Regierungsrat Schmid ist der Regierungsrat verantwortlich für die Graubündner Kantonalbank, wenn das Gesetz gemäss Vorlage und Antrag der Kommission und der Regierung beschlossen wird. Damit stellt sich für mich die Frage, für was braucht es Art. 23? Sie erinnern sich, dass ich an anderer Stelle gegen solche Kenntnisnahmen war. Sie bringen uns nichts, ausser dass in einem Problemfall zu Recht darauf hingewiesen werden kann, dass der Grosse Rat mit Oberaufsicht ja die Rechnung zur Kenntnis genommen hat. Da mit Kenntnisnahmen leeres Stroh gedroschen wird beantrage ich, Art. 23 ersatzlos zu streichen. Wenn ein Grossrat das Bedürfnis hat die Jahresrechnung offiziell zur Kenntnis zu nehmen, kann er ein PS der Graubündner Kantonalbank kaufen, an die PS-Versammlung gehen, er wird dort nicht alleine sein und bekommt am Schluss erst noch ein kleines Geschenk. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag für die ersatzlose Streichung von Art. 23 zuzustimmen.

Antrag Tscholl
Ersatzlose Streichung

Dermont: Ich melde mich zum letzten Mal bei diesem wichtigsten Artikel und ziehe meine Anträge wie angekündigt durch. Bei Art. 23 beantrage ich folgende Änderung: "Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Bankrates und genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung." Auch das möchte ich kurz wie folgt begründen. Nach heutigem System wählt, wie wir alle wissen, der Grosse Rat die Mitglieder des Bankrates. Die einzelnen Bankratsmitglieder gehören mehrheitlich dem Grosse Rat an. Dieser Verantwortung sollten wir uns meiner Meinung nach weiterhin stellen. Der Hinweis, dass entsprechende Wahlen in die anderen selbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts durch die Regierung stattfinden ist zwar richtig, aber wie vorher bereits erwähnt nicht 1:1 vergleichbar und vernachlässigt indes die wichtige Tatsache, dass der Kanton Graubünden gegenüber der Graubündner Kantonalbank eine gesetzlich, ich wiederhole das, eine gesetzlich vorgesehene Staatsgarantie abgegeben hat, wonach der Kanton Graubünden für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet soweit ihre eige-

nen Mittel nicht ausreichen. Und eben diese Staatsgarantie des Kantons für die GKB verpflichtet uns als gewählte Volksvertreter die Bündner Steuerzahler, welche für allfällige Garantieleistungen beigezogen werden, selber zu vertreten. Meiner Meinung nach, ich kann das nur wiederholen, wäre es also zu einfach die Verantwortung für die Wahl der Regierung zuzuschieben und ich bitte Sie meinen Antrag zu unterstützen.

Antrag Dermont

Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Bankrates und genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.

Standespräsident Farrér: Damit stelle ich fest, dass wir die interessante Situation haben, dass wir einerseits einen Antrag haben auf Festhaltung am geltenden Recht. Wir haben die Variante gemäss Botschaft und wir haben den Antrag auf Streichung. Sollte dies bis zur Abstimmung so bleiben, werden wir die Anträge so qualifizieren, dass wir sie als Hauptanträge zur Abstimmung bringen. Das Wort hat Grossrat Loepfe.

Loepfe: Ich bin ein bisschen unglücklich, dass es drei Hauptanträge sein werden, weil meiner Meinung nach habe ich gewisse Sympathien für den Antrag von Grossrat Tscholl wenn der Antrag von Grossrat Dermont hinuntergeht, weil es ist hier die Frage: Ja, wollen wir verantwortlich sein oder wollen wir nicht verantwortlich sein? Wir haben bei der Eintretensdebatte bereits einiges gestritten um diese Frage, was hier richtig und falsch sei bezüglich der Wahlbehörde für den Bankrat. Es wurden hier einige Behauptungen von der Befürworterseite gemacht, weshalb die Änderungen unumgänglich seien. Ich widerspreche diesen Behauptungen, da die gelebte Wirklichkeit in der Schweiz einfach eine andere ist.

Der Naturwissenschaftler Loepfe, wie ich vorher scherzhafterweise genannt wurde, hat herausgefunden, dass von 24 Kantonen mit Kantonalbanken in der Hälfte die Bankräte vom Parlament gewählt werden oder zumindest mitgewählt werden. In lediglich sieben Kantonen bestellt ausschliesslich die Regierung den Bankrat. So gesehen steht die von der Regierung vorgeschlagene Regelung schief in der Landschaft. Auch wenn nun vorgebracht wird, dass dies eine Momentaufnahme darstelle und der Trend anders laufe, die Lage bleibt auf absehbare Zeit zugunsten der kantonalen Parlamente. Mir ist auch nichts bekannt, dass seitens der EBK, auch nicht im Rundschreiben 06/6, eine Empfehlung zugunsten der Regierung als Wahlbehörde erfolgt wäre und die Kriterien, die können sehr wohl die Parteien in den vorher Fraktionen oder Fraktionsvorständen dafür sorgen, dass die von den Bewerbern auch entsprechend erfüllt werden.

Gemäss GKB-Jahresbericht stehen Kundengelder von zirka 4,8 Milliarden Franken, für welche die unbeschränkte Staatshaftung gilt, einem kantonalen Haushalt von zwei Milliarden und ein Eigenkapital von zirka, wenn man die Innovationsprojekte noch dazurechnet, von einer halben Milliarde Franken gegenüber. Sie haben vorher die Gebäudeversicherung erwähnt. Wir sind hier um ein Mehrfaches darüber. Unsere Haftung überschreitet die Möglichkeit unseres Staatshaushaltes um das Zweieinhalb bis Zehnfache, je nach Standpunkt, ob

wir den Haushalt oder das Eigenkapital anschauen. Der Kanton nimmt zwar, wie von Regierungsrat Schmid gesagt, eine Versicherungsprämie dafür, stellt aber in Realität keinen Versicherungsfonds bereit wie wir gehört haben. Somit sehe ich, dass unsere latente Gefährdung bestätigt wird. Und dafür sehe ich mich als Grossrat eben verantwortlich. So wie ich für den Steuerfuss und für das kantonale Budget mitverantwortlich bin. Ich möchte diese Verantwortung für die Wahl des Bankrates nicht abgeben, weil das alles für mich zusammengehört.

Es wurde eingewendet, dass die Aufsicht über die Kantonalbanken in der Vergangenheit nicht immer erfolgreich gewesen sei. Dafür hat Kommissionssprecher Cavigelli Beispiele genannt. Auffallend für mich ist, dass in der Hälfte dieser Fälle, nämlich bei der Waadtländer, der Genfer und der bernischen Kantonalbank nicht das Parlament die Bankräte gewählt hat. Die Behauptung, dass die Regierung somit die bessere Wahlbehörde sei, ist damit an den Beispielen von Grossrat Cavigelli selbst widerlegt.

Es wurden in der Eintretensdebatte Einwände gegen das Beibehalten der heutigen Wahlbehörde genannt, die meines Erachtens widersprochen werden müssen. Regierungsrat Schmid hat gesagt, verantwortlich für das Staatsvermögen des Kantons sei ausschliesslich die Regierung. Dem widerspreche ich vehement. Viel mehr ist diese Verantwortung geteilt. Die Regierung ist verantwortlich für den sachgerechten, verantwortungsvollen Umgang mit dem Vermögen. Aber für Steuerfuss und Budget, das eindeutig vermögensrelevant ist, sind wir verantwortlich. Regierungsrat Schmid sagt, auch nur mit der Neuerung könne der Regierungsrat direkt mit dem Bankratspräsident in kritischen Phasen Kontakt aufnehmen. Sie wollen mir doch bitte nicht ernsthaft sagen, dass dies nicht bisher auch der Fall gewesen wäre. Das ist doch absolut selbstverständlich und hat mit dem Grossen Rat als Wahlbehörde des Bankrats nichts zu tun. Es wurde gesagt, man könne 120 Grossräte nicht zur Verantwortung ziehen, fünf Regierungsräte dagegen schon. Ich bitte Sie, der Einzige, der hier im Krisenfall wirklich leiden würde ist der Bündner Steuerzahler und nicht Regierungsräte und auch nicht Parlamentarier. Denn diese haben immer nur das immanente Risiko der Nichtwiederwahl und das hängt nicht nur mit dem Bankrat zusammen.

Ich bin der Auffassung, dass wir allen Anwürfen zum Trotz die bisherig bewährte Regelung nicht über den Haufen werfen sollten. Unsere Kantonalbank steht jetzt auch in der Krise gut da. Somit gibt es keinen Grund, an ihr herumzuflicken. Die bisherige Regelung der Bankratswahl steht auf bewährter, schweizerischer Praxis. Die Übergabe der Wahlkompetenz an die Regierung löst keine bisherigen und vor allem keine neuen Probleme. Für die Frage der Unvereinbarkeit zwischen Angehörigkeit zum Bankrat und zum Grossen Rat gilt dies ebenso. Wir können diese Frage in eben diese mehrfach angekündigte Gesamtübersicht verschieben, wenn wir einen Gesamtblick auf den ganzen Kanton haben und dann die richtige Entscheidung treffen. Und weiter schliessen nur explizit die Kantone Zürich, Aargau und Basel-Land Parlamentarier vom Bankrat aus. Das bedeutet, dass in 21 Kantonen Parlamentarier sehr wohl Bankräte sein

können. Die Mehrheit lässt es zu, und dies ist meiner Meinung nach auch richtig so. Sie sehen also, es gibt keine zwingende Notwendigkeit und auch keine wirkliche Verbesserung zu Gunsten unserer Bank, dass die Regierung Wahlgremium für den Bankrat sein sollte. Aber es gibt sehr wohl eine faktische Verantwortung für jeden einzelnen Grossrat hier die finanziellen Risiken des Kantons zu überwachen und zu steuern. Das können wir in unserem System nur, wenn wir verantwortlich für die Wahl des Bankrates bleiben, und sonst will ich überhaupt nicht mehr verantwortlich sein und dann folge ich Kollege Tscholl. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Dermont zuzustimmen.

Florin-Caluori: Der Grosse Rat hat in der Vergangenheit die Bankräte gewählt und hat Verantwortung übernommen. Haben wir aber Bankräte gewählt, die nicht fähig sind ihre Arbeit im Interesse der Bündner Bank auszuüben? Oder eine umgekehrte Frage: Ist das Parlament, der Grosse Rat, also wir, nicht fähig, kompetente Bankräte zu wählen? Ich verneine beide Fragen. Dass die Bankräte ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der GKB gut gemacht haben, zeigt uns die heutige gute Situation der Bank im Gegensatz zum weltweiten finanzpolitischen Chaos. Durch die Wahl der Bankräte durch das Parlament wird die Akzeptanz und Verantwortung sowie das Vertrauen auf ein breites Wahlgremium verteilt, welches vom Bündner Volk gewählt wurde. Die Bündner Kantonalbank vermittelt durch ihre uneingeschränkte Staatsgarantie eine Sicherheit. Für diese uneingeschränkte Staatsgarantie haftet der Kanton Graubünden für alle Verbindlichkeiten. Und wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier tragen dazu auch unsere Mitverantwortung und diese sind wir auch bereit, in Zukunft zu tragen und nicht aus politischen Überlegungen oder aus Unfähigkeit bei der Auswahl von kompetenten Bankräten die Verantwortung der Regierung zu übertragen. Nehmen wir unsere Verantwortung weiterhin wahr und wählen selbst die Bankräte, denn nur ein Parlament mit Kompetenzen und Verantwortung, für welches es einsteht - und dafür sind wir auch gewählt, ist ein starkes Parlament. Ich unterstütze den Antrag von Kollege Vitus Dermont.

Plozza: Nur ganz kurz über die Aufsicht und Oberaufsicht. Das haben wir schon vorher besprochen, d.h. wir warten auf diesen Bericht. Darum möchte ich nicht in die Einzelheiten kommen. Zu was ich noch Stellung nehmen möchte ist zu Antrag von Grossratskollege Tscholl. Er beantragt Art. 23 zu streichen. Ich verweise hier auf Art. 33 der Kantonsverfassung, wo eine Oberaufsicht sieht und auf die Geschäftsordnung des Grossen Rates im Art. 22. Dort wird auch klar aufgeführt, dass die GPK als Finanzprüfungskommission prüft im Rahmen der Oberaufsicht den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung von selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten. Darum, also ich sage formell sind diese zwei Artikel, die eine Oberaufsicht verlangen seitens des Parlamentes.

Pfenninger: Das vorletzte Votum von Kollege Dermont möchte ich noch kurz an den Anfang meiner Ausführungen stellen. Er hat gesagt, die SP hätte eben weniger als

Null im Bankrat, nein weniger als Null könne man nicht haben und sie habe Null, und wir bewegen uns hier natürlich im Finanzbereich und Sie wissen, im Finanzbereich gibt es auch Schulden, und insofern könnte man natürlich auch zum Schluss kommen, dass der Grosse Rat gegenüber der SP-Fraktion Schulden hat bezüglich der Einsitznahme im Bankrat. Nun trotzdem bin ich nicht Ihrer Meinung. Ich meine, die Wahl sollte durch die Regierung erfolgen. Ich möchte das auch kurz noch ausführen. Ich habe versucht das bereits im Eintretensvotum klarzustellen. Ich meine dass es klare, saubere Strukturen braucht und dass es aber dazu eben auch klare und sinnvolle Zuteilung der Aufgaben braucht. Ich möchte nicht auf die verschiedenen Aufgabenzuteilungen der Organe eingehen, aber bezüglich des Grossen Rates meine ich schon, dass sich die Frage stellt.

Wer wählt, der soll eigentlich auch die Aufsicht ausüben und da muss ich einfach sagen, da kann ich nicht mithalten mit der Überzeugung, dass wir diese Aufsicht tatsächlich auch ausüben können. Hier haben wir ein Problem, wenn wir eine Kantonbank, eine öffentlichrechtliche Gesellschaft mit so einem riesen Volumen die Aufsicht ausüben wollen. Wir haben schlichtweg die Instrumentarien für diese Aufsicht nicht zur Verfügung, wir haben zwar gewisse Informationsrechte, aber damit ist dann auch schon Schluss. Wir würden, wenn das die Logik wäre, dann ja nach wie vor die Jahresrechnung genehmigen weil ich bin der Meinung, wenn wir wählen, sollen wir auch genehmigen, aber ich sage Ihnen auch, faktisch ist das eine Farce weil wir den Zugang zu den vertieften Informationen und den Hintergründen gar nicht kennen. Insofern bin ich klar der Meinung, die Variante gemäss Botschaft ist zu bevorzugen.

Tscholl: Bezüglich Abstimmung möchte ich doch eine Korrektur anbringen. Wir müssen den Antrag der Kommission dem Antrag Dermont gegenüberstellen. Wenn die Kommission obsiegt, ist mein Antrag diesem Kommissionsantrag gegenüberzustellen. Wenn Dermont obsiegt, kann ich meinen Antrag zurückziehen, weil wir dann ja eine Aufsichtspflicht haben.

Standespräsident Farrér: Ich nehme das zur Kenntnis und wir stecken nochmals die Köpfe in die Geschäftsordnung.

Cavigelli; Kommissionssprecher: Ich möchte als allererstes Ratskollege Löpfe sagen, dass ich mit dem „Naturwissenschaftler“ ihn eigentlich nicht habe hochnehmen wollen, weil er vielfach brilliert durch solche Zahlenerkenntnisse und es hat auch diesmal im Grundsatz gestimmt, aber eben nicht ganz. Zur Sache: Zur Sache rege ich an, dass man halt eben die inhaltliche Diskussion zu Art. 24 auch mit in die Diskussion zu Art. 23 einpackt. Wenn man nämlich den Antrag Dermont diskutieren muss, kommt man nicht umhin, sich zu fragen, was insgesamt die Alternativen dazu sind. Und das ist ja da nicht nur zu diskutieren, welche Aufgaben dem Grossen Rat zustehen, sondern auch wer diese Aufgabe wahrnimmt, die gemäss Antrag Dermont dem Grossen Rat zugespielt werden wollen.

Zur Vereinfachung der Diskussion möchte ich allerdings mit dem Antrag Tscholl beginnen. Als Mitglied der Kommission, die diesen Antrag nicht vordiskutiert hat, muss ich aus formellen Gründen natürlich festhalten am Entwurf gemäss Botschaft und einstimmiger Kommission. Immerhin kann ich aber auch noch auf den Art. 50 der Kantonsverfassung verweisen. Dort ist nämlich das Grundgerüst aufgestellt, wie sich der Kanton zu solchen Situationen stellt, wenn er die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Dritt-Trägerschaften delegiert. Und die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, ich sage mal finanzwirtschaftliche Förderung, Steuerung, Begleitung der Volkswirtschaft Kanton Graubünden ist der öffentliche Auftrag an die Kantonbank somit die öffentliche Aufgabe, den Zweckartikel habe ich ja vorgelesen gehabt aus dem GKB-Gesetz. In Art. 50 heisst es: „Der Kanton kann die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben/trägen ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen, eben z.B. die Kantonbank.“, Abs. 2: „Die Aufsicht durch die Regierung,“ und jetzt vor allem zu beachten: „eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates und der Rechtsschutz müssen sichergestellt sein.“ Es ist also zumindest bisher unsere feste Überzeugung gewesen, dass wenn wir Aufgaben auslagern an selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts, dass eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates in jedem Fall auch sichergestellt sein muss. Und das dürfte auch das Fundament sein, weshalb man der Meinung sein darf, dass der Artikel so bestehen kann.

Nun zur Diskussion betreffend den Antrag Dermont. Im Prinzip ist Vieles schon gesagt worden und es ist aber halt in diesem Rahmen nochmals die Auslegeordnung als Ganzes zu machen, weil es wirklich um das zweite Kernstück dieser Vorlage geht. Ganz generell ist die Kommission für Wirtschaft und Abgaben der Überzeugung, dass die Regierung nicht nur von der Funktion her dazu berufen ist, sondern auch auf Grund des Informationsstandes am Besten geeignet ist, die Eigentümerbefugnisse im Verhältnis zur Kantonbank wahrzunehmen. Ich bin schon mehrfach darauf eingegangen, dass die Regierung eben professionell und dauerhaft organisiert ist, dass sie die entsprechenden finanziellen Mittel hat, dass sie die sachliche Ausstattung hat insbesondere die Infrastruktur, die personellen Ressourcen abrufen kann, dass es zu ihrem Kernauftrag gehört, die Entwicklung in diesem Land, in diesem Staat, in dieser Gesellschaft nahe zu verfolgen, zu beobachten, Schlussfolgerungen zu ziehen, Handlungsinitiativen zu ergreifen und uns letztlich dann vielleicht auch Gesetzesentwürfe vorzulegen zur Genehmigung und Verabschiedung. Letztlich ist es einfach so, summa summarum, die Regierung, und seien wir doch ehrlich, leider sagen wir vielleicht nicht alle gerne, die Regierung ist im Prinzip die stärkste politische Behörde in diesem Kanton, sie genießt eine hohe Glaubwürdigkeit in der Tendenz sicherlich auch deshalb, weil sie partikulären Interessen in der Regel weniger nachgibt als einzelne Fraktionen, einzelne Politiker oder dieser Rat sogar als Ganzes und da sie auch zeitlichen Strömungen weniger verfällt als das Parlament.

Im Einzelnen aber gibt es vier Argumente, die mir wichtig sind. Die Qualität der Mitglieder im Bankrat ist wohl

wirklich das entscheidendste Moment, wenn wir davon ausgehen, dass wir der Kantonalbank etwas Gutes tun wollen. Und die Qualität dieses strategischen Organs sicherzustellen ist eine noble, allerdings auch eine schwierige Aufgabe. Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, dass es hierfür Anforderungsprofile braucht. Es braucht ein Anforderungsprofil für den Bankrat als Ganzes und für die einzelnen Mitglieder. Die Kriterien habe ich auch schon mehrfach erwähnt: Fachlichkeit, Diversität. Ich gehe darauf nicht ein. Was allerdings zu bedenken ist, es sind nicht nur Anforderungsprofile aufzustellen, dazu wären wir vielleicht auch noch in der Lage und würden wir einig sein relativ rasch. Es geht aber auch darum, sie real, konkret jeweils umsetzen zu können, durchzuziehen. Stellen Sie sich einmal die Situation vor in einem Verwaltungsrat mit fünf oder mit sieben Leuten. Sie haben einen Präsidenten, mit dem sind Sie zufrieden. Sie haben einen Vize-Präsidenten, der auch irgendwelche fachliche Anforderungen erfüllt usw. und jetzt ist der Ausfall einer Person zu beklagen, vielleicht hat man ihn gewünscht, ist egal aber man stellt fest auf Grund des Anforderungsprofils als Ganzes, dass es jetzt genau, ich sag mal einfach, weil er mich anschaut, den Grossrat Jäger braucht, um dieses ganze Gremium als Bankrat sinnvoll zu bestücken. Dann könnte es sein, dass jetzt natürlich die parteipolitische Mühle beginnt und sagt, nein der Jäger, der auf keinen Fall und man ist dann bereit, dieses einzelne Argument sehr stark zu gewichten und zu sagen, weil er z.B. bei der SP ist, passt er nicht rein, wir wollen ihn nicht unterstützen und die Diversität, die an sich aus objektiven Gründen für uns abstrakt noch richtig gewesen wäre, ist in diesem konkreten Fall den Bach hinunter geschickt worden. Ich glaube, dass in diesem Fall, für solche Fälle die Regierung weniger anfällig ist, als der Grosse Rat, dass sie hier langfristig die Linie durchzieht.

Der zweite Aspekt. Die Ausübung der Eigentümerrechte im Bereich der Aufsicht und Kontrolle, ich weiss, dass ich mich wiederhole und verweise einfach auf das Votum auch von Grossrat Pfenninger. Er hat gesagt, dass diese Aufgabe durch die Regierung wahrgenommen werden soll. Es ist das logische Korrelat, und daran führt meines Erachtens einfach bei Vernunft-Überlegungen nichts daran vorbei. Wenn man die Aufsicht ausübt, die Kontrolle ausüben muss, dann muss man auch in der Lage sein zu steuern, wer dann das Schiff führt, das ich kontrollieren muss. Es muss doch dann auch sein, dass ich Einfluss nehmen kann auf diejenigen Kerle und Kerl-„innen“, die die Aufgabe nicht gut erfüllt haben. Somit muss also, wenn die Aufsicht, die Kontrolle bei der Regierung am Besten zu platzieren ist, auch die Kompetenz zur Wahl bei der Regierung liegen.

Das dritte Argument, ein kurzes Argument. Im Bereich sämtlicher übriger selbständiger Anstalten wird das strategische Gremium auch durch die Regierung gewählt, es geht hier auch um eine Gleichbehandlung unter diesen Anstalten, darauf habe ich hingewiesen, auch der Art. 50 der Kantonsverfassung möchte ich in Erinnerung rufen, der auch hier zu beachten ist.

Und dann als letztes Argument, als Viertes. Nochmals der mühselige Hinweis auf den GPK-Kommissionsauftrag. Die GPK hat gewünscht, dass man

die strategischen Organe durch die Regierung wählen solle. Die Regierung hat gesagt, wir sind damit einverstanden in der Antwort und dieses Parlament hat diesen Auftrag so überwiesen und damit konkludent auch gesagt, dass dies grundsätzlich die richtige Stossrichtung ist, abgesehen davon, dass dies auch in Art. 50 der Kantonsverfassung schon einmal vorweg genommen worden ist, wenn auch nicht so deutlich, können wir also doch getrost konsequent sein. Kantonsverfassung und Kommissionsauftrag, alle früheren Entscheide, wo wir diese selbständigen Anstalten errichtet haben und heute auch die Kantonalbank.

Regierungsrat Schmid: Letztlich ist es ja die Grundfrage, wer ist geeigneter, um diese Wahl vorzunehmen und damit langfristig der Graubündner Kantonalbank eine möglichst gute Ausgangslage zu bieten. Die Regierung ist der Meinung wie auch die Kommission, dass diese Entscheidung letztlich bei der Regierung mit Vorteilen gegenüber dem Grossen Rat aufgehoben ist. Es ist in der Tat so, dass natürlich auch bei den andern selbständigen Anstalten, der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, einzig und allein die Regierung Wahlinstanz ist und dort auch die Aufsicht wahrzunehmen hat und der Grosse Rat die Oberaufsicht wahrnimmt. Insoweit stellt die Graubündner Kantonalbank bis heute einen Spezialfall dar, und jetzt stellt sich die Frage, ob man an diesem Spezialfall festhalten will und dazu müsste man dann ja auch eine Begründung abgeben, warum gerade bei der Graubündner Kantonalbank das so sein sollte, nicht aber bei den Psychiatrischen Diensten, bei den verschiedenen Hochschulen oder anderen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die Regierung hat diese Gründe nicht gefunden. Sie hat natürlich auch den Auftrag der Geschäftsprüfungskommission insoweit interpretiert, dass sie davon ausgeht, dass letztlich bei diesen Institutionen die Regierung das Wahlgremium sein sollte und die Aufsicht bei der Regierung verbleiben sollte. Es ist natürlich schon so, dass mit dieser Einsitz- und Einflussnahme auch dann das Wahl- und Ernennungsverfahren einhergehen muss. Diese beiden Fragen kann man nicht trennen. Grossrat Pfenninger und viele Vorredner haben darauf hingewiesen und ich glaube sogar Grossrat Dermont ist mit uns allen da einig. Wer wählt, muss auch die Aufsicht wahrnehmen und hat letztlich auch die Rechnung zu genehmigen. Also ich glaube, diesbezüglich besteht kein Unterschied.

Hingegen ist die Regierung klar der Auffassung, dass die Frage der Kontrolle einfacher durch die Regierung vollzogen werden kann, als durch den Grossen Rat. Ich habe im Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass es bei der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion auch darum gehen muss, bankengesetzliche Revisionsberichte mit dem Bankrat zu besprechen. Denn letztlich kann es ja nicht die Wahlbehörde sein, welche selbst Revisionsaspekte untersucht. Dazu sind wir nicht fähig und das können wir nicht. Wir können einzig die Dokumente, die erstellt werden, prüfen, die können wir kontrollieren und diesbezüglich ist die Regierung die geeignetere Instanz als dies die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise der Grosse Rat selbst, der ja diese Aufgabe wahrnehmen müsste, ist. Grossrat Loepfe hat darauf hingewiesen, dass

eben mit der Wahl noch nicht garantiert werden könne, dass bei den Kantonalkassen nichts mehr schief gehen würde. Das ist in der Tat so. Es gibt aber auch Beispiele und gerade aus unseren näheren Verbindungen, wie der Kanton Glarus, wo eben auch das Parlament wählt und dort ist das auch passiert. Also man kann das gleiche Argument auch von der anderen Seite betrachten. Also man kann auch nicht begründen, dass wenn der Grosse Rat diese Wahl vornehmen würde, dass wir dann gefeit wären vor möglichen Krisen.

Wir haben heute sehr viel jetzt von diesen Krisen gesprochen und ich habe das eigentlich vorhin schon einmal sagen wollen. Wenn man jetzt vielleicht die Situation nicht kennen würde, dann hätte man das Gefühl, wir seien in einer kritischen Situation. Ich möchte also hier nochmals wiederholen. Die Graubündner Kantonalkasse ist heute ein Institut, das hervorragend dasteht und dass wir alles unternehmen müssen, dass das in Zukunft auch so bleiben sollte.

Grossrat Löpfe hat auch davon gesprochen, dass die Absicht der Regierung schief in der Landschaft liege, wenn sie sich diese Wahl an sich reissen würde. Ich zitiere hier aus einem doch vermutlich unverdächtigen Papier des Verbandes der Schweizerischen Kantonalkassen, der diesbezüglich die Regierungszuständigkeit als die geeignetere Zuständigkeit betrachtet. Es ist eine Publikation vom 18. Oktober 2007, welche der Direktor des Verbandes der Schweizerischen Kantonalkassen, Herr Hanspeter Hess, abgegeben hat. Er hat vorweg darauf hingewiesen, dass auch beim Bund die Exekutive zuständig sei für die Wahrnehmung solcher Fragen. Und deshalb aus seiner Sicht auch bei den Kantonen sich die Wahl durch die Regierung aufdränge. Ich zitiere: „Die Überlegung dahinter ist folgende: Die Eigentümerfunktion gegenüber der Kantonalkasse soll von demjenigen Staatsorgan ausgeübt werden, dass nach dem Prinzip der Gewaltenteilung dazu berufen ist, das Kantonsvermögen zu vertreten und die Eigentümerrechte und Eigentümerpflichten am Staatsvermögen wahrzunehmen, die Exekutive. Dafür spricht auch der Umstand, dass die Exekutive auf Grund ihrer Organisation besser in der Lage ist, die anspruchsvolle Eigentümerfunktion und insbesondere ihre Kontrollfunktion wirksam wahrzunehmen. Das Parlament behält die zentrale Oberaufsichtsfunktion gegenüber dem Regierungsrat.“ Klammer geschlossen. Ich glaube, man darf nicht das so stehen lassen, dass die Absicht der Regierung diesbezüglich schief in der Landschaft steht, wenn der Verband der Schweizerischen Kantonalkassen sich auch zu diesem Statement durchringen liess.

Wir haben den Antrag Dermont, der gegenüber der Kommission gestellt wird. Ich möchte Sie bitten, diesbezüglich der Kommission und der Regierung zu folgen und letztlich diese Wahl der Regierung zu übertragen. Würde der Grosse Rat diesem Antrag nicht zustimmen, so möchte ich einfach darauf hinweisen, dass schon in der letzten Teilrevision, als ich noch nicht Finanzdirektor war, der Grosse Rat auch der Regierung die Kompetenz gegeben hat, das Dotationskapital zu reduzieren. Sei es für die Beanspruchung als auch die Rückzahlung dieses Dotationskapitals auf Antrag des Bankrates. Also diese Kompetenz zur Wahrnehmung der Vermögensrechte, der

Eigentümerrechte ist auch schon bei der Regierung. Klar ist, dass dies nur innerhalb des vorgegebenen Rahmens passieren kann. Aber letztlich ist es ja entscheidend, wie viele Mittel, wie viel Eigenkapital auch die Bank innerhalb des im Gesetz vorgegebenen Rahmens für die betriebswirtschaftliche Ausrichtung braucht.

Zu einem zweiten Punkt, beziehungsweise zum Antrag Tscholl. Letztlich ist in der Verfassung vorgesehen gemäss Art. 33, dass der Grosse Rat in diesen Bereichen die Oberaufsicht hat. Wie er diese dann wahrnimmt, ob er in Zukunft diese Geschäftsberichte nicht mehr zur Kenntnis nehmen will oder nicht, das liegt allein in der Entscheidung des Grossen Rates. Ich möchte auch darauf hinweisen und hier Grossrat Plozza zitieren, der auch Art. 22 Abs. 3 lit c der Geschäftsordnung des Grossen Rates meines Erachtens zu Recht zitiert hat. Das ist eine Entscheidung, welche beim Grossen Rat liegt. Letztlich ist es natürlich so, dass auch die Geschäftsprüfungskommission schon in der Vergangenheit immer wieder sehr intensive Diskussionen in Bezug auf die Abgrenzung der Oberaufsicht von der Aufsicht geführt hat und das nie geklärt werden konnte, wo sich die Schnittstellen bewegen und wie die Verantwortlichkeiten letztlich liegen. Ich gehe aber davon aus, dass wenn eben entsprechend die Regierung Wahlbehörde ist, dann ist sie verantwortlich für die Auswahl, für die Überprüfung und auch für die Instruktion der Bankräte und sie muss auch das jeweils überprüfen, ob die Bankräte ihren Verpflichtungen nachkommen. Ich bin der Meinung, dass insoweit sicher die Verantwortung bei der Regierung liegt.

Die Oberaufsicht, die sehe ich vor allem auch politischer Natur, dass wenn die Regierung ihre Aufsicht nicht wahrnehmen würde, dass dann der Grosse Rat zum Zug kommen könnte und da muss man sich ja nichts vormachen. Es ist eine politische Meinungsäusserung, die dann abgegeben werden kann. Wenn der Grosse Rat den Geschäftsbericht der Graubündner Kantonalkasse als Traktandum aufnimmt, dann hat er die Möglichkeit sich politisch zur Bank zu äussern. Wenn er keinen traktandierten Geschäftsbericht hat, dann kann er sich auch nicht in einer Diskussion zu grundsätzlichen Fragen rund um die Bank äussern. Also diesbezüglich würde sich das Parlament um eine Möglichkeit beschneiden, sich selbst zu einer geschäftspolitischen Frage zu äussern, ohne natürlich im Detail eine Änderung vornehmen zu können. Klar ist auch, dass eine jeweilige Gesetzesänderung über einen Auftrag dem Grossen Rat immer vorbehalten bleibt.

Standespräsident Farrér: Ich gebe Ihnen das Abstimmungsprotokoll bekannt. Wir werden so vorgehen, dass wir Antrag Dermont dem Antrag der Regierung und der Kommission gegenüberstellen werden. Den obsiegenden Antrag werden wir anschliessend dem Antrag Tscholl gegenüberstellen, es sei denn, Grossrat Tscholl überlege es sich anders. Ich frage Sie an, sind noch Wortmeldungen zu Art. 23? Das ist nicht der Fall.

Tscholl: Wir haben direkt zur Rechnung zum Jahresbericht nichts zu sagen. Wir sollen aber eine Oberaufsicht wahrnehmen und damit im gewissen Sinne trotzdem Verantwortung übernehmen. Das kann nicht sein. Wenn

allenfalls die Geschäftsordnung gegen meinem Antrag steht, ist diese anzupassen und es steht dem Grossen Rat frei, über einen Vorstoss auch bei der Graubündner Kantonalbank aktiv zu werden, wie Regierungsrat Schmid auch bereits ausgeführt hat. Stimmen Sie deshalb meinem Antrag zu, wenn der Antrag der Kommission obsiegt. Wie schon ausgeführt werde ich selbstverständlich wenn der Antrag Dermont obsiegt, meinen Antrag zurückziehen, weil dann eine ganz andere Situation besteht.

Dermont: Das letzte Votum von Ratskollege Pfenninger sowie die letzten Ausführungen vom Kommissionspräsidenten und von unserem Regierungsrat, veranlassen mich nochmals darauf hinzuweisen, das in circa der Hälfte der Kantone die Bankräte von den kantonalen Parlamenten gewählt oder mitbestimmt werden. So zum Beispiel auch in Zürich oder Baselland und Baselstadt. Diese Parlamentarier nehmen also ihre Verantwortung wahr. Warum sollte bei uns die Regierung also besser qualifiziert sein, die richtigen Personen in dieses wichtige Gremium zu wählen und die Verantwortung zu übernehmen, als der Grosse Rat? Die neuste Entwicklung auf dem Finanzmarkt zeigt, dass auch im Verwaltungsrat mit den besten Wirtschaft- und Finanzfachleuten eine Bank herunterwirtschaften kann. Zum letzten Mal wiederhole ich das. Ich selber bin überzeugt, dass der Grosse Rat seine Oberaufsicht mit allen Kompetenzen nicht aus der Hand geben darf.

Cavigelli; Kommissionssprecher: Nur eine Bemerkung. Es ist vorher geltend gemacht worden, dass die Problembanken heute deren Verwaltungsräte durch die Regierung gewählt bekommen. Das erstaunt natürlich wenig, weil es sind in vielen Fällen Umstände gewesen, die eben eine Veränderung der Zuständigkeit bei der Wahl herbeigeführt haben. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass auch die Problembank Glarus zurzeit diese Diskussion führt. Dort wählt das Parlament und vorgesehen ist gemäss Vorlage, dass neu die Regierung für die Wahl zuständig ist. Keine weiteren Äusserungen.

1. Abstimmung

In der Gegenüberstellung des Antrags Dermont dem Antrag der Regierung und der Kommission stimmt der Grosse Rat mit 81 zu 35 Stimmen dem Antrag der Regierung und der Kommission zu.

2. Abstimmung

In der Gegenüberstellung des Antrags Tscholl dem obsiegenden Antrag der Regierung und der Kommission stimmt der Grosse Rat mit 75 zu 23 Stimmen dem Antrag der Regierung und der Kommission zu.

Art. 24

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Es ist dieser Artikel inhaltlich eigentlich schon behandelt worden. Ich möchte noch einen Hinweis machen, dass auch darin vorgesehen

ist, dass das Präsidium und das Vizepräsidium neu durch die Regierung bestimmt werden.

Augustin: Gehe ich richtig in der Annahme, Herr Kommissionspräsident oder Herr Regierungsrat, dass die Regierung nicht nur zuständig ist für die Wahl, sondern auch für eine allfällige Abberufung im Sinne von Art. 404 OR wonach ein Mandat zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung gekündigt und widerrufen werden kann.

Regierungsrat Schmid: Nein ich meine, Sie können nicht davon ausgehen, Herr Grossrat Augustin, das haben Sie vorher noch nicht gesagt, aber von der Idee her, also um Ihre Frage zu beantworten, das Obligationenrecht kann hier nicht Anwendung finden. Also die Frage, ob die Abberufung gesetzlich geregelt sein müsste oder nicht, die ist sehr umstritten. Die Regierung würde sicher darauf Einfluss nehmen, wenn es wichtige Gründe sind, die einen Verbleib in diesem Amt verunmöglichen, dass sie das Mitglied entsprechend dazu bringen würde, zurückzutreten.

Angenommen

Gliederungstitel vor Art. 25

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Es geht um den Abschnitt sechs. Jahresrechnung Reingewinn. Ich möchte dazu keine weiteren Ausführungen machen. Ausser den Hinweis, dass hier auch bestehendes Recht in der Vollzugsverordnung übernommen wird und zu Recht im Gesetz im formellen Sinn wird.

Angenommen

Art. 26a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Ich habe akustisch das nicht verstanden, gehe aber davon aus, dass es um den Art. 26a Personal geht. Auch dort gilt das, was ich schon gesagt habe.

Angenommen

Art. 26b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Diese Bestimmung hat es etwas in sich. Das Ziel ist einmal in erster Linie, dass man respektiert, dass es derzeitige Amtsträger gibt in diesem Amt, in diesem Bankrat, die ihre Aufgabe anerkennungswürdig vollbracht haben und man möchte diesen Dienstaussweis der einzelnen Bankrätinnen und Bankräte ihnen positiv ausstellen und damit einen, ich sage mal, gestaffelten Rückzug aus dem Bankrat gestatten. Im einzelnen möchte ich darauf nicht weiter eingehen, weil es an sich aus der selbsterklärenden Bestimmung ergibt, ausserdem ist ein Beilagenblatt dem Protokoll beigegeben worden, woraus man erkennt, wie das Ganze funktioniert. Es gibt auch Teile der Bankräte, die eine verlängerte Amtsperiode noch bekommen. Ziel ist dann auf einen Schnittpunkt hin, nämlich per 1. April 2011, ich bin nicht einmal ganz sicher, habe das jetzt nicht vor Augen, dass man dann irgendwann sechs Bankratsmitglieder noch wählt, währenddem eines schon amtiert.

Augustin: Ich möchte Sie nicht länger aufhalten, aber Kommissionspräsident Cavigelli hat bereits gesagt, ein bisschen hat es diese Übergangsbestimmung, wie immer Übergangsrecht, schon in sich. Also konkret heisst die Bestimmung Folgendes: Auf diese Periode 1. April 2009 oder 31. März 2009 werden die Amtsperioden der Herren Bankräte Telli, Pleisch, Columberg - FDP, BDP, CVP - zu Ende gehen. Zwei werden nicht ersetzt, einer schon. Das gibt der Regierung die Möglichkeit, die SP zu berücksichtigen. Zweite Bemerkung: Die nächste Periode, 2010, gehen die Perioden der Herren Bankräte Wettstein, Keller, Carl und Lemm zu Ende. - FDP, CVP, SVP - Diesen Bankräten schenkt man ein weiteres Jahr, um, so die Erklärung auf Seite 416, grösseren Spielraum zu haben ein Jahr später, wenn dann vier weitere Bankräte, nämlich Quinter, Portner, Hatz und Roffler auch am Ende ihrer Amtsperiode sind und somit acht dann entweder auslaufen oder sich zur Wiederwahl stellen, Maximum sind's dann sieben.

Ich frage die Regierung konkret. Was beabsichtigt sie mit dieser gestaffelten Ablösung? Die Frage steht im Zusammenhang mit dem bisher verhinderten Bericht, den die GPK schon vor drei Jahren bestellt hat, weil hier werden gewisse personelle Planspiele gemacht. Und mich würden diese ja interessieren. Konkret: Es war ja klar: Solange die ehemalige Bündner Finanzdirektorin in diesem Amt tätig war und nicht in Bern, war mit dieser Lösung vorgesehen, dass sie auf den Zeitpunkt der Beendigung ihrer Karriere in der Bündner Regierung dann Bankpräsidentin werden konnte als Nachfolgerin von Herrn Hatz. Jetzt ist die Situation wieder anders. Ich erwarte nicht, Herr Regierungsrat, dass Sie mir genau sagen, wer jetzt Bankpräsident oder Bankpräsidentin werden will im 2011 als Nachfolge von Herrn Hatz, der wohl dann altershalber ausscheiden wird. Aber etwas

konkreter möchte ich schon, dass Sie werden, was für Absichten die Regierung hier hegt.

Regierungsrat Schmid: Meine sehr verehrten Grossräte, Sie sehen die Vorteile, wenn die Regierung diese Wahl vornehmen kann. Dann kann im Vertrauen untereinander am Regierungstisch diese Frage diskutiert, abgewogen und dann entschieden werden, unter Berücksichtigung der besten Ausgangslage für die Bank. Und die beste Ausgangslage für die Bank besteht darin, wenn die Verkleinerung des Bankrates in zwei Schritten erfolgt und wenn die Regierung im Jahre 2011 möglichst viele freie Plätze hat, um Bankrat-Sitze neu bestellen zu können. Dann läuft auch die Amtsdauer der bisherigen Bankräte ab und diese können dann allenfalls auch wiedergewählt werden. Und so hat die Regierung einen Spielraum. Ich kann Ihnen hier offen sagen. Die Regierung hat noch keine personellen Planspiele vorgenommen, wir haben das überhaupt noch nicht diskutiert. Wir werden aber zu gegebener Zeit rechtzeitig uns darüber unterhalten. Wenn wir jetzt wissen, dass diese grossen personellen Rochaden erst im Jahre 2011 vorgenommen werden können, dann hat die Regierung auch genügend Zeit.

Angenommen

Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank (VVzGKKBG)

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cavigelli; Kommissionssprecher: Es ist ganz zu Beginn meines Eintretensvotums erklärt worden, dass die heutige Vollziehungsverordnung obsolet wird, wenn wir dem Revisionsentwurf, den wir jetzt so verabschiedet haben, zustimmen. Insofern erübrigt sich eine weitere Diskussion, ausgenommen der Beschluss, dass man sie formell aufhebt, gemäss den Anträgen in der Botschaft.

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank mit 79 zu 29 Stimmen und 5 Enthaltungen zu.

3. Der Grosse Rat hebt die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank mit 78 zu 0 Stimmen auf.

Cavigelli; Kommissionssprecher: Künstlich verlängern, aber doch herzlich danken Regierungsrat Dr. Martin Schmid und seinem Departementssekretär, Beat Ryffel; Dr. Hans Hatz, dem Bankpräsidenten, der unsere Kommissionsarbeit begleitet hat und insbesondere auch Adriano Jenal, der mir eine grosse Stütze war bei der Vorbereitung des Geschäfts.

Teilrevision des Steuergesetzes (B6/2008-2009, S. 235)**Eintreten**

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Quinter; Kommissionspräsident: Mit der vorliegenden Teilrevision soll das Bündner Steuergesetz in zwei Punkten an das harmonisierte Bundessteuerrecht angepasst werden. Auf der einen Seite wird die Bestimmung über die Steuererleichterung für die Ansiedlung neuer oder den Erhalt bestehender Unternehmen so geändert, dass derzeitige Standortnachteile für bestehende Unternehmen beseitigt werden können. Auf der anderen Seite werden die Bestimmungen über die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung den neuen Regeln des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer angeglichen. Hier geht es also um eine Anpassung an die Unternehmenssteuerreform zwei des Bundes. In einem weiteren, dritten Punkt soll das kantonale Steuergesetz so geändert werden, dass die Erlasskompetenz für sehr hohe Steuerforderungen auf die Regierung übertragen wird. Dieser Revisionspunkt stützt sich auf den Fraktionsauftrag der SP aus dem Jahre 2007 ab, der vom Grossen Rat überwiesen wurde. Auf diese drei Revisionspunkte möchte ich im Rahmen dieser Eintretensdebatte eingehen, obschon die detaillierten Informationen in der umfassenden Botschaft vorhanden sind.

Zum ersten Revisionspunkt, der Steuererleichterung. Gemäss rechtskräftigem Steuergesetz kann bereits heute in Graubünden steuerpflichtigen Unternehmungen für die Aufnahme eines neuen Produktionszweiges eine Steuererleichterung gewährt werden. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden lässt demgegenüber eine Steuererleichterung bereits bei einem quantitativen Wachstum zu, in dem eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit einer Neugründung gleichgestellt wird. Im Interesse des Wirtschaftsstandortes Graubünden muss das kantonale dem eidgenössischen Recht angepasst werden. Denn nur so bleibt der Kanton für Unternehmungen attraktiv. Es geht somit bei diesem Revisionspunkt um die Steuererleichterung, für in Graubünden bestehende steuerpflichtige Unternehmungen, bei einem qualitativen Wachstum beziehungsweise bei einer so genannten wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit. Die revidierte Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 lit. b des kantonalen Steuergesetzes bezieht sich ausschliesslich auf bestehende Unternehmungen und nicht auf neue Unternehmungen. Der Begriff der wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann nicht abschliessend umschrieben werden. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff in dessen Anwendung der Regierung ein grosser Gestaltungsraum eingeräumt wird, was a priori nicht negativ sein muss. Die neue Bestimmung wird alle Fälle abdecken, welche im geltenden Recht als neuer Produktionszweig qualifiziert werden können. Zudem kann sie dort Anwendung finden, wo eine Produktionsverlagerung aus dem Ausland erfolgt oder eine, durch besondere Gegebenheiten, begründbare, massive

Umsatzsteigerung erfolgt, welche nur durch neue Investitionen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bewältigt werden kann. Reine Investitionsbestrebungen einer Unternehmung sollen jedoch nicht staatlich durch Steuererleichterungen finanziert werden. Mit dem Spielraum, der diese Bestimmung der Regierung gibt, kann sie auch regional unterschiedliche, volkswirtschaftliche Aspekte in ihre Entscheide einfließen lassen, damit die über das Kantonsgebiet unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen entsprechend berücksichtigt werden können. Beim zweiten Revisionspunkt, nämlich der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, wird eine Anpassung an die Unternehmenssteuerreform zwei des Bundes vorgenommen. Dieser Revisionspunkt muss auf den Beginn des Steuerjahres 2009 in Kraft gesetzt werden, um unterschiedlichen Regelungen für die Einkommenssteuer von Bund und Kanton verhindern zu können. Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird im geltenden kantonalen Recht und auch im neuen Bundessteuerrecht nur für qualifizierte Beteiligungen von mindestens zehn Prozent am Grund- oder Standkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gebildet. Diese Quote ist dem kantonalen Gesetzgeber vorgegeben. Nach Art. 39 Abs. 4 des kantonalen Steuergesetzes erfolgt die Entlastung heute über den Steuersatz beziehungsweise nach dem so genannten Halbsatzverfahren. Die Erträge aus massgebender Beteiligung werden vom halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert. Diese Regelung gilt sowohl im Privat- als auch im Geschäftsvermögen. Das neue Bundesrecht sieht eine Korrektur im steuerbaren Einkommen vor. Alle Erträge aus massgebender Beteiligung sollen zu 50 Prozent im Gesamtvermögen beziehungsweise zu 60 Prozent im Privatvermögen besteuert werden. Die Korrektur in der Bemessungsgrundlage wirkt sich auch auf die übrigen steuerbaren Einkünfte aus und würde damit eine leicht höhere Entlastung bewirken. Dies wird durch die höhere Besteuerung im Privatvermögen 60 statt 50 Prozent beziehungsweise durch die vom Beteiligungsertrag im Geschäftsvermögen anteilmässig abzuziehenden Kosten, wie Abschreibungen, Schuldzinsen, usw. wieder kompensiert, sodass die beiden Systeme im Ergebnis insgesamt als gleichwertig beurteilt werden können. Insgesamt resultiert für die Erträge aus massgebender Beteiligung ab dem Jahr 2009 eine wesentlich tiefere Belastung, weil auf diesen Zeitpunkt auch für die direkte Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren eingeführt wird. Das kantonale Recht sieht heute das Halbsatzverfahren nicht nur für die Einkommenssteuer, sondern auch für die Vermögenssteuer vor. Der Wechsel zum Teilbesteuerungsverfahren ist hier aber nicht möglich, weil das Harmonisierungsrecht dies nicht zulässt. Die Kantone können weiterhin nur eine Reduktion des Steuersatzes vorsehen. Hierbei handelt es sich um eine Tarifkorrektur, welche in den Autonomiebereich der Kantone fällt.

Beim dritten Revisionspunkt geht es um die neue Regelung der Erlasskompetenz von Steuern. Der Staat hat die Möglichkeit ausnahmsweise auf die Erhebung von rechtskräftig veranlagten Steuern zu verzichten, wenn der Steuerpflichtige in Not geraten ist oder wenn die Bezahlung der Steuern für diesen eine grosse Härte bedeuten würde. Damit soll der wirtschaftliche Ruin des

Betroffenen verhindert, eine Sanierung der finanziellen Lage ermöglicht werden. Für die Beurteilung der Erlassgesuche sind heute die Steuerverwalter bis 5'000 Franken pro Steuerpflichtigen und Jahr und das Departement für Finanzen und Gemeinden für darüber hinausgehende Beträge zuständig. Der Grosse Rat hat im Jahr 2007 den Fraktionsauftrag der SP überwiesen, wonach der Erlass für sehr hohe Steuerranforderungen in den Zuständigkeitsbereich der Regierung fallen soll. Die Beurteilung der Erlassgesuche soll in Zukunft bis 5'000 Franken pro Steuerpflichtigen und Jahr durch die Steuerverwaltung und 5'000 bis 50'000 durch das Departement für Finanzen und Gemeinden und ab 50'000 Franken durch die Regierung erfolgen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantragt Ihnen einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

Baselgia: In der Sonntagszeitung vom 19. Oktober schreibt Roger de Weck: „Die Zeit der Steuersenkungen ist vorbei. Absurd wäre die Vorstellung, die öffentliche Hand könnte zur Rettung von Banken Millionen-Risiken eingehen und trotzdem ihre Einkünfte schmälern.“ Diese Worte treffen zwar für die im nächsten Jahr bevorstehende Gesetzesrevision wohl besser zu, als für die vorliegende. Trotzdem möchte ich folgende Bemerkungen anbringen. Erst vor drei Jahren wurde das Steuergesetz im Bereich der Doppelbesteuerung revidiert. Nun soll das Steuergesetz auch in diesem Bereich bereits wieder revidiert werden. Wir wissen wohl, dass es sich dabei lediglich um eine Anpassung ans Bundesrecht handelt, welches jetzt eine neue Rechtsgrundlage zur Verfügung stellt und dass es im Grossen und Ganzen nur um eine neue Art der Berechnung geht.

Frau Widmer-Schlumpf hat vor drei Jahren ausgeführt, dass diese Massnahme zur Milderung der Doppelbesteuerung nicht unter dem Titel steuerrechtliche Richtigkeit, sondern lediglich aus Standortgründen wichtig sei. Die SP-Fraktion hat sich damals gegen die Milderung der Doppelbesteuerung ausgesprochen und sie tut dies heute noch. Die SP ist auch heute noch überzeugt, dass die zahlreichen, in den letzten Jahren erfolgten und in nächsten Jahren geplanten Steuererleichterungen die Konkurrenz unter den Kantonen anheizen wird und die Kantone abwechslungsweise immer wieder neue Steuererleichterungen durchführen werden. Das kann sich der Staat dann irgendeinmal einfach nicht mehr leisten. Vor allem wenn dann in Krisenzeiten plötzlich der Wirtschaft noch unter die Arme gegriffen werden muss. Deshalb wird sich ein Teil der SP-Fraktion bei der Schlussabstimmung zu Antrag zwei wohl der Stimme enthalten.

Caviezel (Pitasch): Ich erlaube mir hier eine Frage betreffend Steuerreform zwei zu machen, auch wenn diese Reform kein Zusammenhang mit dieser Teilrevision hat. Das erspart mir aber eine schriftliche Anfrage. Am 24. Februar genehmigte das Stimmvolk die Unternehmenssteuerreform zwei. Mit dieser Vorlage wurden auch Anliegen der Landwirtschaft erfüllt. Die gesetzlichen Bestimmungen werden vom Bund auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Die Kantone haben zur Anpassung der Steuergesetze Zeit bis zum 1. Januar 2011. Danach müsste direkt das Bundesrecht angewendet werden. Für

die Landwirtschaft und auch andere Unternehmungen wäre eine schnellere Umsetzung zu begrüssen. Wie sieht zu dieser Umsetzung der Zeitplan der Regierung aus?

Regierungsrat Schmid: Mit der erneuten Revision, und da muss ich Ihnen Recht geben, wir revidieren schon wieder das Bündnerische Steuergesetz, wollen wir in zwei Punkten an das harmonisierte Bundessteuerrecht unsere Gesetzgebung anpassen und gleichzeitig steuerlich konkurrenzfähig bleiben. Ich möchte geradezu, um dann auf das Votum von Frau Grossrätin Baselgia einzugehen, darauf hinweisen, dass wir im Regierungsprogramm 2009-2012, das wir doch erst vor ganz wenigen Monaten hier verabschiedet haben, festgehalten haben, dass der Kanton Graubünden auch in Zukunft im nationalen Steuerwettbewerb konkurrenzfähig bleiben muss und dass mit steuerlichen Massnahmen ein attraktives Umfeld geschaffen werden soll, welches den Wirtschaftsstandort Graubünden stärkt. Diesem Entwicklungsschwerpunkt, wie vielen anderen auch, haben Sie auch entsprochen und die Regierung beauftragt, in der entsprechenden Periode 2009-2012 in diesem Bereich tätig zu werden. Ein Ziel ist der Entwicklungsschwerpunkt 25. Eine weitere Revision, und Frau Baselgia hat eigentlich schon auf diese Bezug genommen, weil sie diese Revision jetzt zur Zeit vermutlich in der Vernehmlassung bearbeiten muss, soll dem Grossen Rat im nächsten Jahr gemäss Regierungsprogramm vorgelegt werden. Es ist so, dass dort nochmals zu diskutieren sein wird, ob eine Senkung des Gewinnsteuersatzes vorgenommen werden kann und ob auch die Belastung bei der Vermögenssteuer zu reduzieren sein wird. Die Vernehmlassung läuft noch und die Regierung wird selbstverständlich sich hier umfassende Gedanken machen, ob aus finanzieller Sicht diese Revision auch tragbar ist, ob sie aus konjunktureller Sicht sinnvoll ist, ob unser Wirtschaftsstandort diese Reform vielleicht nicht gerade in schlechten Zeiten auch braucht, aber ich möchte mich diesbezüglich noch nicht festlegen, weil wir die Vernehmlassungen abwarten und auch zu gegebener Zeit vielleicht auch in Bezug auf die Konjunktur einen besseren Ausblick haben werden.

Ich muss aber, und wenn es auch ein bisschen sachfremd ist, doch auch noch darauf hinweisen, dass der Kanton Graubünden sich in Bezug auf die Sanierung der UBS nicht direkt beteiligt. Wir haben auch nicht von unserem Staatsvermögen Mittel aufgewendet, wie das hier ange-tönt wurde, um die UBS zu sanieren. Und ich möchte auch hier einmal den Rettungsplan des Bundesrates, ich weiss, der wird ja von der SP sehr stark kritisiert, aus Sicht der Regierung bewerten. Der Bundesrat, und diesbezüglich hat er vermutlich aus meiner Sicht den einzigen kleinen Fehler begangen, hat nicht einfach entschieden, dass diese zukünftigen Gewinne bei der Bank oder den Aktionären bleiben. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Mittel in Form einer Wandelanleihe bekommt der Staat und somit auch der Steuerzahler und jede Bürgerin und jeder Bürger einen Zins von 12,5 Prozent. Gleichzeitig hat die UBS dem Bundesrat ein Zugeständnis machen müssen, dass diese Wandelanleihe ausgeübt werden kann bei einem Kurs von rund über 20.00 Franken pro UBS-Aktie und wenn Sie auch entsprechend

schauen, dass der Bund keinen einzigen Franken zur Verfügung gestellt hat, um diese Zweckgesellschaft zu refinanzieren, dann sehen Sie, dass meines Erachtens der Bundesrat sehr im Interesse auch der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gehandelt hat. Und wenn sich dann vielleicht die Wirtschaft, beziehungsweise das Bankensystem sich stabilisiert und sich die Konjunktur noch besser entwickelt, dann besteht vielleicht sogar die Möglichkeit, dass diese Anlagen auch wieder mit Gewinn verkauft werden können. Ob dann ein Verlust eintritt, das weiss man heute nicht. Es wurde aber sichergestellt von Seiten des Bundesrates, dass man nicht nur an den Verlusten partizipiert und diese sozialisiert, sondern auch an den Gewinnen und das hat mich persönlich gefreut und ich würde, wäre ich Bundesparlamentarier, dieses Rettungspaket als solches unterstützen. Aber jetzt höre ich dann auch auf, weil sonst bin ich zu lange geworden. Aber es war mir ein Anliegen doch auch diesen Punkt aus Sicht des Kantons Graubünden noch einmal zu bewerten.

Was wollen wir auch mit dieser Teilrevision? Grossrätin Baseltina hat zu Recht darauf hingewiesen. Wir haben erst vor Kurzem das Halbsatzverfahren eingeführt und die SP hat sich damals dagegen ausgesprochen, weil es, zugegebenermassen auch Meinungen gibt, die diese Art der Besteuerung verfassungsrechtlich in Frage stellen. Im jetzigen Zeitpunkt möchten wir vom Halbsatzverfahren auf das Teilbesteuerungsverfahren wechseln. Und der einzige Grund, warum wir dies tun, ist um eine Dissonanz gegenüber dem Bundesrecht zu vermeiden, weil das Bundesrecht auf den 1. Januar 2009 das so genannte Teilbesteuerungsverfahren einführt. Unsere EDV ist so abgestimmt, dass wir eine gleichartige Veranlagung vornehmen wollen und um das zu verhindern, möchten wir diese Revisionspunkte vornehmen. Dass diese Unternehmenssteuerreform vom Volk angenommen wurde, zeigt auch, dass die demokratische Legitimation hier vorhanden ist. Ich möchte aber auch aus fachlicher Sicht eine Lanze brechen, denn gerade diese Revision ist nicht eine Revision für die grossen Unternehmungen und die grossen Aktiengesellschaften, sondern es ist eine Revision, welche familiengeführte Aktiengesellschaften und kleinere und mittlere Betriebe bevorzugt, welche auch entsprechende Dividendenausschüttungen vornehmen können. Und dass Dividendenausschüttungen auch im jetzigen Moment sinnvoll sein können für zusätzliche Investitionen, darauf möchte ich nicht weiter eingehen.

Wir haben auch noch einen zweiten Punkt. Das ist die Anpassung an die Steuererleichterungen für die Ansiedlungen neuer oder den Erhalt bestehender Unternehmungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass verschiedene Kantone in der Ostschweiz und insbesondere auch unser Nachbarkanton St. Gallen die Regelung des Harmonisierungsgesetzes übernommen haben und das hat in Einzelfällen dazu geführt, dass ein geplanter Ausbau einer Unternehmung nicht in Graubünden realisiert wurde, oder dass gar mit einem Wegzug einer ganzen Unternehmung und damit auch mit dem Verlust von Arbeitsplätzen gedroht wurde. Und das möchten wir in Zukunft verhindern, weil wir überzeugt sind, aus Sicht der Regierung, dass es im Interesse des Wirtschaftsstandortes

Graubünden liegt, dass wir nicht nur neue Unternehmungen hier ansiedeln, sondern dass wir auch bestehenden Unternehmungen, die schon bei uns sind, optimale Rahmenbedingungen sichern wollen.

Mit dieser Steuererleichterung, und das möchte ich hier auch explizit zu Protokoll geben, geht es nicht darum, dass generelle Senkungen vorbereitet werden und dass jedermann in eine Art dieser Steuererleichterung kommen kann. Es geht nur darum, in individuellen, speziellen Fällen mit dem Ausnahmeinstrument der Steuererleichterung eine Ansiedlung vornehmen zu können. Es ist genau so ein Einzelfall, wie auch nur in Einzelfällen auf das Wirtschaftsentwicklungsgesetz zurückgegriffen werden kann, wo sogar öffentliche Gelder ausgeschüttet werden. Wir sind auch der Auffassung, dass es aus finanzieller Sicht ein sinnvolles Instrument ist, denn der Kanton verliert per se nicht Geld, er nimmt nur Geld, das er sonst vielleicht hypothetisch einnehmen könnte, nicht ein. Er verzichtet nur darauf. Aber entsprechend hat er diesen Verzicht nur bei einem erfolgreichen Unternehmen und die Unternehmer, die müssen selbst Kapital aufbringen, um die Investitionen decken zu können. Dieser Griff in den freien Markt, die Ungleichbehandlung ist gesetzlich vorgesehen und hat sich in der Zwischenzeit auch bewährt.

Ich komme noch zum dritten Punkt. Im dritten Punkt geht es um die Erlasskompetenz, ob in Zukunft nicht mehr das Departement für Finanzen und Gemeinden zuständig sein soll bei einem Steuererlass über 5'000 Franken. Der Kommissionspräsident hat zu Recht darauf hingewiesen, dass wir vorsehen, in Zukunft bei einer Steuerforderung von 50'000 Franken und mehr diese Entscheidung der Regierung zu überlassen. Wir haben in der Antwort auf den SP-Fraktionsauftrag noch geschrieben, dass wir eine Zuständigkeit von 100'000 Franken als richtig erachten. Wir haben aber, um kongruent innerhalb der Verwaltung zu sein, entschieden, dass dieser Betrag schon bei 50'000 Franken pro Steuerjahr sein sollte, denn auch die Ausgabenkompetenz über 50'000 Franken liegt bei der Regierung. Und wenn man auf eine Steuerforderung verzichtet, so kann man das faktisch einer Ausgabe gleichsetzen und deshalb haben wir den gleichen Betrag als solches gewählt.

Noch eine Antwort zu Grossrat Caviezel. Er hat die Frage gestellt, wann dann der Rest der Unternehmenssteuerreform im Kanton Graubünden umgesetzt würde. Wir setzen jetzt ja nur den Teil der Teilbesteuerung auf den 1. Januar 2009 um. Der Rest der Unternehmenssteuerreform zwei, der wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Das passiert auf Bundesebene so und soll auch im Kanton auf den 1. Januar 2011 vollzogen werden. Das bedingt aber, dass der Grosse Rat im nächsten Jahr dieser Steuergesetzrevision zustimmt oder ansonsten dann die Regierung per Notrecht dieses Bundesrecht umsetzen müsste.

Caviezel (Pitasch): Noch eine Zusatzfrage: Die Möglichkeit bestünde diese Reform schneller umzusetzen?

Regierungsrat Schmid: Ja, es besteht immer die Möglichkeit möglichst rasch tätig zu werden. Vom Bundesrecht ist der 1. Januar 2011 vorgesehen und es macht

keinen Sinn in einem früheren Zeitpunkt die Botschaft in den Grossen Rat zu tragen, weil der Inkrafttretens-Zeitpunkt, der bleibt gleich. An diesem gibt es nichts zu rütteln. Hingegen würde ein Spielraum bestehen, wann die Vorlage in den Grossen Rat kommt.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Art. 5 Abs. 1 lit. b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Quinter; Kommissionspräsident: In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen für die Steuererleichterung, welche einer bereits existierenden Unternehmung gewährt werden kann, gelockert. Damit können Wettbewerbsnachteile, welche gegenüber den umliegenden Kantonen bestehen, ausgemerzt werden. Insbesondere im direkten Vergleich zum Nachbarkanton St. Gallen kann Graubünden in Bezug auf den Standortwettbewerb attraktiv bleiben. Bezüglich der Auslegung der Formulierung, einer wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit, möchte ich meine Ausführungen, die ich zum Eintreten gemacht habe, nicht nochmals wiederholen.

Tscholl: Kann im Sinne einer Protokollerklärung die wesentliche Änderung etwas mehr präzisiert, beziehungsweise dargelegt werden? Besteht nicht Gefahr, dass andere kantonale Unternehmungen benachteiligt werden? Und als Beispiel: Kann eine Bauunternehmung, welche noch eine Ingenieurabteilung eröffnet in den Genuss einer Steuererleichterung kommen?.

Stiffler: Etwa ins gleiche Horn wollte ich auch blasen. Für mich ist diese wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit ein so genannter Gummiartikel. Ich möchte Herrn Regierungsrat anfragen: Wer kontrolliert das und wer sagt, ja, das ist eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit? Für mich ist es zu wenig fassbar.

Dudli: Ich habe hier zu diesem Artikel auch eine Frage. Ich bin selbstverständlich für diese grosszügige Auslegung, dass die Regierung den Spielraum hat, hier entsprechend den Konkurrenzkampf mit anderen Kantonen, hier die Standortvorteile auch geltend zu machen. Mir geht es aber um etwas Besonderes. Ist die Regierung gewillt mit regierungsrätlichen Weisungen sicherzustellen, dass die Spiesse für alle im Kanton Graubünden tätigen Unternehmen gleich gross sind und bleiben? Es kann nämlich sein, dass wir heute mit dieser grosszügigen Auslegung einer Unternehmung nur soviel geben und ein Jahr später einer anderen mehr und dann sind die Spiesse nicht gleich lang. Wie gedenkt die Regierung die gleich langen Spiesse transparent zu halten in diesem Wettbewerb innerkantonal?

Regierungsrat Schmid: Ich gebe in der Tat gerne ein paar Auskünfte zu der Frage, welches die Voraussetzungen für eine Steuererleichterung sind. Nach Art. 5 kann die Regierung, wie schon gesagt wurde, neuen Unternehmungen sowie gemäss dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung auch bestehenden Unternehmungen für eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit eine Steuererleichterung für längstens zehn Jahre gewähren. Ich gebe zu, dass in dieser Formulierung ein sehr grosser Gestaltungsspielraum für die Regierung besteht und das hat jetzt ja auch Ihre Fragen ausgelöst.

Als erste Voraussetzung muss die unternehmerische Tätigkeit im Interesse der Bündnerischen Volkswirtschaft liegen und die Gemeinde wird in dieser Frage auch angehört. Also die Gemeinde gibt dazu ebenfalls eine Stellungnahme ab, ob eine Steuererleichterung gewährt werden sollte. Zentral ist, und hier spreche ich schon von den Voraussetzungen, in welchen Fällen keine Steuererleichterung gewährt wird, weil das ist dann schon einfacher, dann grenzt man es nämlich ein. Dass eine Steuererleichterung nicht gewährt werden kann, wenn die gesuchstellende Unternehmung eine in Graubünden voll steuerpflichtige Unternehmung konkurrenziert. Um gerade das Votum von Grossrat Tscholl aufzunehmen, so ist es, wenn eine bündnerische Bauunternehmung hier noch eine Ingenieurunternehmung entsprechend entwickeln und aufbauen möchte, dann bekommt sie keine Steuererleichterung für diese Ingenieurunternehmung, weil wir – und hier nehme ich nicht direkt Bezug auf Grossrat Dudli – schon andere Ingenieurunternehmungen in unserem Kanton haben und ansonsten diese neue Unternehmung nicht die gleich langen Spiesse hätte, sondern eine bessere Startvoraussetzung im Wettbewerb. Und das wollen wir eben verhindern. Wir wollen verhindern, dass diese Konkurrenzierung stattfindet. Es wäre auch ein unzulässiger Eingriff in den freien Markt und dieser würde nicht im volkswirtschaftlichen Interesse von Graubünden liegen. Eine Konkurrenzierung wird dabei bejaht, wenn diese im Absatzmarkt besteht. Und gerade diese Unternehmung wäre in Graubünden tätig und würde bündnerische Unternehmungen konkurrenzieren.

Ausnahmen vom Konkurrenzierungsverbot können einzig dort gemacht werden, wenn die konkurrenzierte Unternehmung ihrerseits in der Anfangsphase ebenfalls von einer Steuererleichterung profitieren konnte. Dann haben wir auch wieder die gleich langen Spiesse gewährleistet.

Die Steuererleichterungen können im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft gewährt werden. Ja und wie beurteilt die Regierung jetzt dieses Interesse? Dieses Interesse wird in der heutigen Praxis an den Arbeitsplätzen und den Investitionen gemessen. Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen. Neben kantonalen sind insbesondere aber auch regionale Interessen zu berücksichtigen und zu würdigen. Weiter kann die Regierung auch andere Interessen wie beispielsweise ökologische Aspekte bei der Neuansiedlung einer Unternehmung berücksichtigen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung, und ich gebe das hier gerne zu Protokoll, der Arbeitsplätze ist aus Sicht der Regierung nicht in allen Regionen gleich hoch. Während im Churer Rheintal die Schaffung

von zehn Arbeitsplätzen zwar zu begrüssen ist, rechtfertigt das vielleicht noch keine Steuererleichterung, so ist diese doch in einer Randregion oder in einer Bergregion von sehr hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung, wenn dort zehn Arbeitsplätze geschaffen werden, und dann kann dort eine Steuererleichterung gewährt werden. Die Regierung gewichtet Investitionen in der Region sehr stark, weil sich diese volkswirtschaftlich mehrfach auswirken und damit auch mehr Wachstum erzeugen können als andere Investitionen.

Art. 5 des Steuergesetzes sieht auch eine Steuererleichterung für die Dauer von maximal zehn Jahren vor. Der Regierung verbleibt hier, und das hat die Regierung auch in der Botschaft offen dargelegt, ein grosser Ermessensspielraum, der es erlaubt, eine den konkreten Verhältnissen angepasste Steuererleichterung zu gewähren. Hinsichtlich Umfang und Dauer der Steuererleichterung besteht eine Praxis und die Regierung hält sich daran, natürlich unter der Beachtung der Rechtsgleichheit, aber sie will auch in den konkreten Verhältnissen entsprechend frei entscheiden können und, wie das auch Grossrat Dudli erwähnt hat, um im konkreten Fall vielleicht auch gewisse Standortnachteile gegenüber andern Kantonen ausgleichen zu können.

In der Praxis werden häufig Steuererleichterung von 70 bis 100 Prozent für die Dauer von fünf bis sieben Jahren gewährt. Werden die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze auch geschaffen und nicht nur wie im Businessplan aufgeführt, beziehungsweise werden die Investitionen auch tatsächlich vorgenommen, dann ist in vielen Fällen eine Verlängerung der Steuererleichterung in reduziertem Umfang möglich. In diesem Fall macht die entsprechende Unternehmung Gewinn und der Kanton verzichtet auf einen Teil der Steuereinnahmen, aber erhält schon einen Teil der finanziellen Mittel.

Eine volle Steuererleichterung, und ich möchte auch ausdrücklich darauf hinweisen, für die Dauer von zehn Jahren setzt ein extrem hohes volkswirtschaftliches Interesse voraus. Dieses kann im Bündner Rheintal nur bejaht werden, wenn in einem wirtschaftlich interessanten Sektor weit über 100 Arbeitsplätze geschaffen und erhebliche Investitionen getätigt werden. Insoweit versucht die Regierung mit diesen Grundsätzen und auch entsprechend diesen Ausführungen, die ich gemacht habe, zu handeln und den Gummiartikel, wie das Grossrat Stiffler erwähnt hat, mit einem Inhalt zu füllen. Die Regierung ist auch verantwortlich und es liegt in ihrer Pflicht, dass sie dafür sorgt, dass die Rechtsgleichheit beachtet wird, dass einzelne Gewerbetreibende oder Unternehmen nicht gegenüber anderen benachteiligt werden. Und ich habe auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Steuererleichterung um ein Ausnahmetatbestand handelt, bei dem strenge Voraussetzungen auch gegeben sein müssen in Bezug auf die Konkurrenzierung. Letztlich hat die Regierung darüber zu befinden und es gibt gegenüber Dritten keine Transparenz in diesem Bereich, weil die Regierung auch an das Steuergeheimnis gebunden ist.

Angenommen

Art. 18a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Quinter; Kommissionspräsident: In Art. 18a, Art. 21a und Art. 64 Abs. 3 wird der Revisionspunkt bezüglich der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung umgesetzt. Art. 18a definiert die Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen und wird neu in das Steuergesetz integriert. Analog dem Bundesgesetz, das ab dem 1. Januar 2009 ebenfalls eine Entlastung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung einführt, wird mit dieser neuen Bestimmung das Verfahren für die Teilbesteuerung im Geschäftsvermögen eingeführt. Die Entlastung erfolgt somit nicht mehr im Steuersatz, sondern in der Bestimmung des steuerbaren Einkommens. Das heisst, dass die Erträge aus massgeblichen Beteiligungen von mehr als zehn Prozent nur zu 50 Prozent steuerbar sind, wenn die Beteiligung dem Geschäftsvermögen zuzuweisen ist. Abs. 2 dieser Bestimmung legt fest, dass die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen nur gewährt wird, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Angenommen

Art. 19 Marginalie, Art. 20 Marginalie und Art. 21 Marginalie

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Quinter; Kommissionspräsident: Art. 21a, der neu in das Steuergesetz integriert wird, soll das System für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auch für massgebende Beteiligungen im Privatvermögen dem neuen Bundesrecht angepasst werden. Die Besteuerung erfolgt analog dem Geschäftsvermögen nach dem Teilbesteuerungsverfahren, hier jedoch nur 60 Prozent, weil die Kapitalgewinne beim Verkauf der entsprechenden Beteiligungen steuerfrei sind.

Angenommen

Art. 21b

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 39 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Quinter; Kommissionspräsident: Wirtschaftliche Doppelbelastung wird neu durch das Teilbesteuerungsverfahren, das neu in den Art. 18a und 21a festgelegt ist, gemildert. Das hier geregelte Halbsatzverfahren kann damit gestrichen werden.

Angenommen

Art. 64 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Quinter; Kommissionspräsident: Wirtschaftliche Doppelbelastung erfolgt nicht nur auf der Ertragseite beim Gewinn- und Beteiligungsertrag, sondern auch auf der Substanzseite beim Kapital und Vermögen. Die heutige Milderung über das Halbsatzverfahren soll beibehalten werden. Das Bundesrecht lässt hier ein Teilbesteuerungsverfahren nicht zu. Die Bestimmung muss formell angepasst werden, weil das geltende Recht auf den mit dieser Revision aufzuhebenden Art. 39 Abs. 4 verweist.

Kunz: Wir haben es gehört. Laut Art. 64 Abs. 3 werden Beteiligungen von mindestens zehn Prozent nur zum halben Satz des steuerbaren Gesamtvermögens besteuert. Nun ist allerdings entscheidend, und das meine Frage an den Regierungsrat Schmid, wie sich die Berechnungsgrundlage gestaltet. Wie die Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften darauf aufmerksam macht, hat die schweizerische Steuerkonferenz entschieden, dass der Wert einer Firma nicht mehr einen Substanzwert plus doppelten Ertragswert durch drei berechnet wird, sondern überall wo der Ertragswert tief ist, mindestens zum Substanzwert zu Fortführungswerten. Die Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften rechnet damit, dass damit die Steuererhöhung markant steigen wird und ich erachte dies auch als wenig sinnvoll, wenn wir hier eine Privilegierung haben der Beteiligungen, die quasi zu kompensieren, indem man die Berechnungsgrundlage ändert. Wie sehen Sie das, Herr Regierungsrat?

Regierungsrat Schmid: Diese Frage, die Grossrat Kunz hier verdankenswerterweise, muss ich schon fast sagen, uns stellt, haben uns auch schon die Wirtschaftsverbände in schriftlicher Form zugetragen. Und ich möchte hier kurz darauf eingehen. Um was geht es? Es ist so, dass in Art. 59 Abs. 2 unseres Steuergesetzes geregelt ist, dass nicht regelmässig gehandelte Beteiligungsrechte nach dem inneren Wert bewertet werden. Und diese Bewertung der Vermögenswerte, die soll jetzt neu entsprechend vorgenommen werden. Und die Bewertung dieser Vermögenswerte muss in der ganzen Schweiz nach den gleichen Kriterien erfolgen. Geschieht dies nicht, führt die interkantonale Steuerauscheidung entweder zu Unter- oder aber zu Überbesteuerungen und damit zu einer verfassungswidrigen Besteuerung. Gerade für Graubünden mit seinen über 38'000 beschränkt Steuer-

pflichtigen aus anderen Kantonen ist es von zentraler Bedeutung, dass die Bewertungsregeln interkantonale übereinstimmen. Es geht hier nicht nur um die administrativen Mehraufwendungen, sondern um die Beeinträchtigung unserer Feriengäste, die sich ansonsten viele Fragen stellen, profitieren wir doch auch von diesem Steuersubstrat. Und die Bewertung, die erfolgt aufgrund der von der schweizerischen Steuerkonferenz, wie das Grossrat Kunz erwähnt hat, erlassenen Wegleitung. Diese Wegleitung wurde in den letzten zwei Jahren überarbeitet und vom Vorstand der schweizerischen Steuerkonferenz im August dieses Jahres verabschiedet. Die SSK, wie die Abkürzung lautet, ist als Vereinigung der kantonalen Steuerverwaltungen und der eidgenössischen Steuerverwaltung das für die Koordination der interkantonalen Steuerfragen zuständige Gremium.

Jetzt aber zur Frage, ob dann diese Wegleitung zu einer höheren Steuerbelastung führt. Hier möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Die Neuerungen in der Wegleitung führen in den wesentlichen Punkten dieser Wegleitung zu tieferen Vermögenswerten, indem höhere Kapitalisierungssätze als in der alten Wegleitung angenommen werden. Nur in denjenigen Fällen, in denen der Ertragswert der Unternehmung unter dessen Substanzwert liegt, soll neu die Besteuerung zum Substanzwert erfolgen. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass nach der bisherigen Praxis zweimal der Ertragswert genommen wird und einmal der Substanzwert und dann diese beiden Werte durch drei geteilt werden. Dieser Regel liegt die Überlegung zugrunde, dass der Verkauf einer Unternehmung nie unter dem Substanzwert erfolgen würde und dass daher der Verkehrswert der Unternehmung mindestens diesem Wert entsprechen muss. Diese Neuerung soll im Übrigen erst auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die neue Wegleitung zur Bewertung – und das muss ich hier schon auch noch erwähnen – der Wertpapiere wurde von der schweizerischen Steuerkonferenz, wie mir das auf Rückfrage zugetragen wurde, mit der Vereinigung privater Aktiengesellschaften besprochen. Gerade derjenigen Vereinigung, die sich jetzt wieder zu diesem Punkt meldet. Letztere hat diese Wegleitung unter dem Vorbehalt, dass die Substanzwertregelung erst später in Kraft trete, zugestimmt. Erst im Nachhinein ist die Vereinigung privater Aktiengesellschaften vorgeprescht und hat insbesondere die Politik auf Bundesebene zu dieser Neuerung mobilisiert.

Wie geht es weiter in Bezug auf diese Frage? Das Thema ist derzeit auf Bundesebene pendent und wird auch in der nächsten Vorstandssitzung der Schweizerischen Steuerkonferenz nochmals traktandiert. Hinzu kommt, dass derzeit noch kein dringender Handlungsbedarf besteht, weil die beanstandete Regelung doch erst frühestens im Jahre 2011 in Kraft treten sollte. Wir werden intern dieses Thema auch mit den Wirtschaftsverbänden diskutieren. Wir werden aber die entsprechende Regelung übernehmen, welche auch in den andern Kantonen angewendet wird, um interkantonale Steuerauscheidungsprobleme zu vermeiden.

Angenommen

Art. 156 Abs. 3*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Quinter; Kommissionspräsident: In dieser Bestimmung wird die Erlasskompetenz geändert. Neu soll die Regierung über Erlassgesuche neuer Forderungen von mehr als 50'000 Franken pro Steuerpflichtigen und Steuerjahr entscheiden.

Standespräsident Farrér: Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Dann darf ich feststellen, dass wir mit der Detailberatung am Ende sind. Ich frage Sie an, wünscht jemand auf einen Artikel zurückzukommen? Sehr gut. Das ist nicht der Fall.

*Angenommen**Schlussabstimmung*

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Steuergesetzes mit 88 zu 0 Stimmen und 12 Enthaltungen zu.

3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Bucher-Brini betreffend Revision Kantonales Steuergesetz (Fraktionsauftrag SP; GRP 2006/2007, S. 853, 1148 und 1304) mit 97 zu 0 Stimmen ab.

Quinter; Kommissionspräsident: Ich danke Regierungsrat Martin Schmid, Herrn Urs Hartmann, Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung und allen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ausgezeichnete Vorbereitung dieser Vorlage. Mein Dank richtet sich auch an Adriano Jenal vom Ratsbüro sowie an meine Kollegen der Kommission.

Auftrag Bondolfi betreffend Bezirksgerichtswahlen : Einführung von "Stillen Wahlen" (Wortlaut Juniprotokoll 2007, S. 713)

Antwort der Regierung

Bei der letzten, auf 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 haben Regierung und Grosser Rat die seinerzeit in der Vernehmlassung, aber auch schon früher gelegentlich erhobene Forderung nach der allgemeinen Einführung des Instituts der "Stillen Wahlen" abgelehnt. Die Regierung hatte dabei in der Botschaft ihre Haltung wie folgt begründet: *"Mit der Neuregelung der Berechnung des absoluten Mehrs reduzieren sich die Fälle, wo es zu zweiten Wahlgängen kommt, sodass diesbezüglich kein dringender Regelungsbedarf besteht. Gegenüber diesem Institut sind aber auch grundsätzliche staatspolitische Vorbehalte anzubringen. Demokratische Volkswahlen sind nicht bloss technische Mittel zur Behördenbestellung. Ihnen kommt vielmehr auch Legitimationsfunktion zu. Diese Legitimierung der "Gewählten" durch das Volk entfällt aber bei der stillen Wahl. Stimmzahlen können zudem auch bei unbestrittenen Wahlen politische Signale geben.*

Schliesslich würde bei der stillen Wahl das Verfahren komplizierter und das freie Vorschlagsrecht eingeschränkt." (Botschaftenheft Nr. 1/2005-2006, S. 13). Der vorliegende Vorstoss verlangt nicht die allgemeine Einführung des Instituts der "Stillen Wahl", sondern möchte, dass diese Möglichkeit bei den Bezirksgerichtswahlen geschaffen wird. Die Wahl der Bezirksgerichte durch das Volk hat im Kanton Graubünden keine lange Tradition, sondern wurde erst im Zuge der Bündner Gerichtsreform vom 12. März 2000 eingeführt. Vorher wurden die Bezirksgerichte von einer sogenannten Wahlmänner-Versammlung gewählt. Seither haben nun drei Volkswahlen für die Bezirksgerichte stattgefunden, zuletzt am 1. Juni 2008. Von Anfang an zeigte sich ein eher mässiges Interesse der Stimmbevölkerung an der Bestellung dieser Justizbehörden. In diesem Jahr kam es lediglich noch in wenigen Bezirken zu "echten" Wahlen, in welchen die Wahlberechtigten zwischen verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten auswählen konnten. In den meisten Bezirken standen nicht mehr Kandidaturen zur Verfügung, als Sitze zu vergeben waren. Entsprechend gering ist denn auch in den meisten Bezirken die Partizipation der Stimmberechtigten ausgefallen. Nach den bisherigen Erfahrungen darf davon ausgegangen werden, dass sich die Situation auch bei künftigen Wahlen nicht wesentlich anders präsentieren wird.

Aufgrund der aufgezeigten Umstände und der zu erwartenden Entwicklung erachtet die Regierung die Forderung nach der Einführung des Instituts der "Stillen Wahl" spezifisch für die Wahl der Bezirksgerichte als gerechtfertigt. Nachdem es um die Bestellung von Justizbehörden und nicht von politischen Behörden geht, fallen die eingangs aufgeführten staatspolitischen Bedenken nicht entscheidend ins Gewicht, sondern treten vielmehr gegenüber den verfahrensökonomischen Vorteilen der "Stillen Wahl" in den Hintergrund. Mit der "Stillen Wahl" lassen sich beträchtliche Kosten und Energien für sämtliche Beteiligten (Kandidatinnen und Kandidaten, Parteien, und Behörden) einsparen. Die "Stille Wahl" leistet aber auch einen Beitrag zur Bekämpfung der Stimmüdigkeit, indem sie unnötige Urnengänge bei unbestrittenen Wahlen verhindert. Nach dem Ausgeführten ist die Regierung bereit, den Auftrag entgegenzunehmen.

Bondolfi: Ich danke der Regierung und dem zuständigen Departement für die Absicht, meinen Auftrag entgegenzunehmen. Unter Hinweis auf die Ausführungen im Auftrag und auf die Antwort der Regierung möchte ich Sie bitten, sehr verehrte Ratskolleginnen und Kollegen, den Auftrag zu überweisen. Ich verzichte auf Diskussion.

Antrag Noi-Togni
Diskussion

Abstimmung

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Noi-Togni: Meine Damen und Herren, glauben Sie mir, es ist nicht so, dass ich gerne einen fast angenommenen Auftrag eines Kollegen aus Südbünden und eine Konzession der Regierung diesbezüglich bekämpfe. Trotzdem

es scheint mir, dass diese Session uns immer wieder vor Fragen stellt, die nicht nur Fragen des Funktionierens und des nach dem Geld sind, sondern auch vor Fragen, die an den Wurzeln unseres Staates kratzen und schlussendlich zu Fragen des politischen Ethos werden. Dies unabhängig davon, ob Journalisten dies verstehen oder nicht, wie der unqualifizierte Kommentar von Herrn Simmen in der Südostschweiz von heute bestätigt.

Auch den Auftrag Bondolfi zur Einführung von stillen Wahlen für die Bezirke erachte ich als ein kleines Attentat auf politische Werte, die bis heute wichtig gewesen sind. In diesem Sinne möchte ich auch die Relativierung der Wichtigkeit der Bezirksgerichtswahlen, die die Regierung vorgenommen hat, in der Antwort auf dem Auftrag Bondolfi korrigieren. Es stimmt, dass die Bezirke bei Wahlen keine lange Tradition haben, da diese in dieser Form erst am 12. März 2000 eingeführt worden sind. Aber die Wahlmänner oder Frauenversammlung war auch eine Wahlform und das bewirkte eine öffentliche Qualifikation oder Disqualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten. Und auch um das geht es. Sie wissen, in welcher Welt wir leben. Für alles was getan wird heute in der Berufswelt, in der Schule vom Kindergarten bis zum Pflegeheim fast, wird man qualifiziert. Nur in der Politik nicht. Und im Grunde genommen, auch wenn wir jetzt von der Justiz reden, diese Wahlen gehören auch zum Politikum. So dass unsere einzige Prüfung und Qualifikation als Mitglieder einer Behörde in der Politik wie in der Justiz die Volkswahlen sind.

Jetzt nach dem Auftrag Bondolfi sollte man ausgerechnet in Gebieten, wo man mit Streitigkeiten, Konflikten und somit mit Leid, Gefühle und Geld unsere Mitbürgerinnen und -Bürger zu tun haben, ausgerechnet dort sollten wir denselben Mitbürgerinnen und Mitbürger die Möglichkeit der Wahl, der Entscheidung über die für sie massgebenden Personen vorenthalten. Massgebend, weil sie die ausführenden Organe unserer Rechtsprechung sind und mit Blick an die Diskussion von gestern immer mehr sein können. Und sie bekommen bereits vom Bund mehr Kompetenzen.

Auch in Frage stellen möchte ich die Ausführung der Regierung bezüglich echte oder unechte Wahlen. Es mag sein, dass in diesem Jahr die Bezirksgerichtswahlen keine hohen Wellen mit sich gebracht haben. Aber dies ergibt sich auch bei anderen Wahlen. Kreiswahlen, Grossratwahlen im Kreis Chur im Jahre, ich sage dieses Datum, weil es hat mich gerade schockiert, im Jahre 1994 z.B. Stimmbeteiligung 18,4 Prozent, Ersatzwahlen in die Regierung im Jahre 2008, Stimmbeteiligung 17,52 Prozent, Erneuerung der Regierung im Jahre 2006, Stimmbeteiligung 24,4 Prozent. Also, wie Sie sehen, sind dies sehr tiefe Prozentuale. Übrigens, ausgerechnet im Bezirk Moesa, in diesem Jahre bei Bezirksgerichtswahlen jetzt letzthin im Jahre 2008 haben wir eine Stimmbeteiligung ungefähr von 50 Prozent. Dass die Bürgerinnen und Bürger partizipieren an politischem Geschehen im weiteren Sinn des Wortes, hat meines Erachtens mit anderem zu tun. Mit Information, z.B. mit Personen, welche kandidieren animiert werden können und nicht zuletzt mit Enthusiasmus, mit Glaube noch an unsere Institutionen und mit Vertrauen gegenüber den ausführenden Personen. Vergessen wir auch nicht, dass

Wahlen die Möglichkeit uns geben, die Institutionen dem Volk bekannt zu machen und näher zu bringen. Dass stille Wahlen ein Beitrag zur Bekämpfung der Stimmüdigkeit leisten können, wie die Regierung sagt, finde ich nicht nur unangebracht, aber auch ein Bekenntnis zur Resignation und ein Beitrag für definitive und permanente Müdigkeit des Volkes was Wahlen anbelangt. Platon hat gesprochen vom Körper als Grab der Seele. Ich glaube nicht, dass dies stimmt. Aber dass gewisse institutionelle Reformen, nicht alle, das Grab der Demokratie sein könnten, das glaube ich. Deswegen, meiner Meinung nach ist dieser Auftrag nicht entgegenzunehmen.

Regierungspräsident Engler: Ich möchte Sie doch bitten, den Auftrag zu überweisen. Schliesslich befinden Sie mit der Überweisung des Auftrages ja noch nicht definitiv über die Einführung der stillen Wahlen für Bezirksgerichtswahlen. Sie werden im Rahmen einer Gesetzesrevision, ich meine es ist das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte oder das Gerichtsorganisationsgesetz, nochmals die Gelegenheit haben, dann anhand einer Botschaft über die Vor- und Nachteile eines solchen Systemwechsels zu befinden. Grossrätin Noi spricht von einem Attentat auf ihr politisches Gewissen, von einem Attentat auf ihre staatspolitische Grundhaltung. Ich glaube, so harte Worte sind hier fehl am Platz. Die Regierung hat einfach der politischen Realität Rechnung getragen. Und die politische Realität ist nun mal so, dass die Bezirksgerichtswahlen für die Wählerinnen und Wähler nicht eine sehr attraktive Wahl ist und vor allem dann nicht, wenn gleichviel Kandidatinnen und Kandidaten für die zu besetzende Richterstellen zur Auswahl stehen. Wir müssen etwas aufpassen, dass wir nicht eine Scheindemokratie, eine Scheinfassade aufbauen, die nicht mit der Realität übereinstimmt. Die Regierung hat es sich nicht leicht gemacht mit der Frage stille Wahlen ja oder nein und hat noch vor zwei oder drei Jahren in Zusammenhang mit den Regierungsratswahlen ziemlich deutlich zum Ausdruck gebracht, die politische Legitimation würde durch eine Wahl, durch ein Votum der Wählerinnen und Wähler erhöht. Heute rund drei Jahre später hat die Regierung nicht resigniert, aber die Regierung hat, die Frage war ja ausschliesslich für die Bezirksgerichtswahlen gestellt, bezüglich dieser Wahlen gesagt, die politische Realität, die verfahrensökonomischen Vorteile überwiegen die von Ihnen, auch mit einigem Recht geltend gemachten staatspolitischen Bedenken, die man auf die Waagschale legen dürfte. Ich möchte Sie also bitten, der Regierung den Steilpass zu spielen, damit wir im Rahmen einer Botschaft die Vor- und die allfälligen Nachteile einer solchen Wahl im Rahmen einer stillen Wahl vorlegen können und Sie dann, wenn diese Botschaft mit dem entsprechenden Gesetz beraten wird, darüber ein endgültiges Urteil abgeben können.

Bondolfi: Nur ganz kur. Ratskollegin Noi-Togni bemängelt die Qualifikation der einzelnen Richter bei der stillen Wahl. Sie verkennt aber, dass eine Qualifikation der einzelnen Bezirksrichter auch in einer ordentlichen Wahl nicht möglich wäre. Die Tätigkeit des Bezirksgerichtes ist ja die Tätigkeit eines Gesamtspruchkörpers und nicht

des einzelnen Mitglieds des Gerichtes. Um eine Qualifikation des einzelnen Bezirksrichters vornehmen zu können, müsste der Wähler ja wissen, wie dieser Richter im konkreten Fall entschieden hat. Die Urteilsberatungen sind allerdings geheim, so dass dies gar nicht möglich wäre. Also das Argument ist nicht stichhaltig.

Noi-Togni: Präzisierung nur. Ich bemängle nicht die Qualifikation in dem Sinne. Ich sage nur, die Qualifikation bekommen die Politiker durch das Votum des Volks. Und das ist auch eine Möglichkeit. Herr Regierungspräsident hat gesprochen von der Legitimation, das man vom Volk bekommt. Das ist auch, dazu kommt noch das. Es ist nicht, dass ich bemängle, dass wir Bezirksrichter haben, die qualifiziert sind. Das ist nicht das. Aber ich meine, die Qualifikation wird erteilt vom Volk, indem man zur Urne geht.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag Bondolfi im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 79 zu 3 Stimmen.

Fraktionsauftrag SP betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kantonalen Beschaffungswesen (Wortlaut Juniprotokoll 2008, S. 709)

Antwort der Regierung

Mit dem Vorstoss soll die Regierung beauftragt werden, die Lieferanten und Leistungserbringer im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens gesetzlich und vertraglich darauf zu verpflichten, bei der Auftragsausführung die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) einzuhalten.

Die acht von der Schweiz ratifizierten IAO-Kernübereinkommen haben den Schutz fundamentaler Arbeitsnormen zum Ziel (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierungsverbot in Beschäftigung und Beruf). Diese Konventionen wurden von der IAO als Sonderorganisation der UNO zu grundlegenden und für alle Mitglieder verpflichtenden Mindeststandards erklärt. Abgesehen davon ist die Schweiz auf staatsvertraglicher Ebene an das plurilaterale WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen gebunden. Kernelemente dieses Abkommens sind das Prinzip der Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung ausländischer Anbieter. Mittels öffentlicher Ausschreibung der Aufträge sollen der Wettbewerb, die Transparenz und der wirtschaftliche Einsatz öffentlicher Mittel in den Vertragsstaaten gefördert werden.

Die Kantone haben ihrerseits mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) das Vergaberecht untereinander harmonisiert und darin die staatsvertraglichen Verpflichtungen direkt umgesetzt. Art. 11 IVöB verpflichtet die Behörden, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auch die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und -bedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau zu

beachten. Daraus abgeleitet bestimmt Art. 10 unseres kantonalen Submissionsgesetzes (SubG), dass der Auftraggeber diese Forderungen im Rahmen einer Selbstdeklaration durchzusetzen hat. So hat er sicherzustellen, dass der Anbieter diese Bestimmungen einhält und Dritte, denen er Aufträge weitergibt, ebenfalls vertraglich zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet. Im Kanton Graubünden übernimmt ein Anbieter bei öffentlichen Beschaffungen folglich mit der Unterzeichnung der Selbstdeklaration die Verantwortung, dass nicht nur er, sondern auch seine Subunternehmer und Lieferanten sämtliche für sie geltenden Mindestarbeitsvorschriften einhalten. Bei Falschangaben oder Missachtung der in der Selbstdeklaration aufgeführten Grundsätze drohen einem Anbieter empfindliche Sanktionen (Entzug des Auftrages, Konventionalstrafe sowie Ausschluss von bis zu fünf Jahren bei künftigen Beschaffungen). Darüber hinaus ermöglicht die geltende Submissionsgesetzgebung mittels entsprechender Zuschlagskriterien den Aspekten der Nachhaltigkeit sowohl in wirtschaftlicher, ökologischer wie auch sozialer Hinsicht bei einer Auftragsvergabe Rechnung zu tragen.

Schwieriger gestaltet sich in der von der Globalisierung geprägten Arbeitswelt jedoch zugegebenermassen der Gesetzesvollzug: Die Überprüfung der Herstellungsprozesse von Gütern bzw. der Arbeitsbedingungen von Dienstleistungen übersteigt in der Regel die Möglichkeiten der Vergabebehörde. Die Kontrolle wird nicht zuletzt dadurch erschwert, dass die meisten Produkte (und teilweise auch Dienstleistungen) Bearbeitungsprozesse bei verschiedenen Unternehmen in unterschiedlichen Ländern durchlaufen oder Bestandteile externer Zulieferer enthalten. Deshalb lassen sich die Arbeitsbedingungen und Herstellungsprozesse kaum je mit vertretbarem Aufwand zurückverfolgen. Anders verhält es sich, wo auf allgemein anerkannte Labels mit unabhängigen Kontrollorganen abgestellt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen ist die Regierung der Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen im Bereiche der Arbeitsbestimmungen und -bedingungen bereits hinreichend verankert sind. Die Regierung ist deshalb nicht bereit, den Auftrag entgegenzunehmen.

Trepp: Spenden sind gut und die Schweizer sind sehr grosszügige Spenderinnen und Spender. Aber nachhaltiger Handel ist besser. Absichtserklärungen sind gut, Taten sind besser. Die Antwort der Regierung ist erstaunlich widersprüchlich. Einerseits unterstützt sie in 35 Zeilen die Forderungen des Auftrages vollumfänglich und bekräftigt, dass sie selbst bei ihren Vergaben auch dazu verpflichtet sei, die Vorgaben der Kernabkommen der internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten. In zehn Zeilen legt sie dar, was die Schwierigkeiten beim Vollzug und der Kontrolle sind. Diese sind sicher vorhanden, aber nicht unüberwindlich. In drei Zeilen bekundet sie, dass die Gesetzesgrundlagen zur Einhaltung der Abkommen genügend verankert seien. Ich sage, um so besser und einfacher, sie jetzt mittels Guidelines der Regierung auch umzusetzen. In einer letzten Zeile lehnt sie den Auftrag eigentlich ohne Begründung ab. Beim Lesen der letzten Zeile habe ich mich gefragt, bin ich im

falschen Film? Habe ich falsch gelesen oder bin ich einfach in der falschen Partei zuhause?

Üblicherweise hätte die Regierung einen solchen Auftrag im Sinne ihrer Ausführungen angenommen, zumal er in der heutigen globalisierten Wirtschaft für das einheimische Gewerbe und die einheimische Wirtschaft mindestens einen minimalen Schutz vor Dumpingangeboten aus aller Welt bringen würde. Dumpingangebote, die oft unter Missachtung der elementarsten Menschenrechte zustande gekommen sind. Die konsequente Umsetzung dieses Auftrages würde eine nicht unerhebliche indirekte Wirtschaftsförderung für unseren Kanton bedeuten. Diese könnte sich durchaus mit den gängigen Vorstellungen von Wirtschaftsförderungen messen. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Das gilt auch für andere Gesetze, bei denen wir ohne Zögern Kontrollmechanismen einbauen. Dass diese Kontrollen ohne grösseren Aufwand möglich und wirksam sind, zeigen Beispiele aus dem In- und Ausland: Arbon, Zürich, Basel, Spanien, Holland.

Druck und Sensibilisierungsarbeit sind notwendig, damit mit unseren Steuergeldern keine Ausbeutung betrieben wird. Sie sind notwendig, damit Waren und Dienstleistungen nicht, nur weil sie etwas billiger werden, mit dem Schweiss von Kinderarbeiterinnen produziert und verkauft werden. Einige Beispiele. Lederfussbälle, Arbeitskleider für Pflegepersonal, Steine zur Pflasterung unserer Strassen und anderes mehr. Die Finanz- und Warenströme sind längst globalisiert. Auch diese benötigen, wie wir jetzt hautnah erleben, verbesserte Regulationen. Die Globalisierung der Gerechtigkeit ist die Herausforderung unserer Zukunft. Wettbewerb über Qualität statt Dumping. Spenden sind gut, nachhaltiger Handel ist besser. Absichtserklärungen sind gut, Taten sind besser. Auch die Umsetzung der ILO-Abkommen gehört zu Good Corporate Governance, wie sie heute der Fraktionschef der CVP, Grossrat Cavigelli und Grossrat Feltscher erwähnt haben. Im Sinne meiner Ausführungen bitte ich Sie, tätig zu werden und den Auftrag zu überweisen.

Thöny: Ich möchte anhand eines Beispielen aufzeigen, dass es durchaus gerechtfertigt ist, mehr zu tun, als die Regierung bereit ist. Nennen wir das Land Colonien. Die Konflikte in Colonien haben je länger je mehr unverkennbare wirtschaftliche Hintergründe. Der kolonialistische Staat reagiert mit nackter Gewalt auf gesellschaftliche Proteste. Arbeitnehmer, die gegen den Sozialabbau und für bessere Arbeitsbedingungen protestieren, werden bedroht, verhaftet, zum Exil genötigt und nicht selten auch umgebracht. Bauern, die für eine Agrarreform und für Ernährungssouveränität kämpfen, werden vertrieben und massakriert. Volksbewegungen gegen das Freihandelsabkommen mit der westlichen Welt werden unter dem Vorwand der Aufstandsbekämpfung niedergeknüpelt und in Tränengas erstickt. Wo liegen die Ursachen? Vor dem Hintergrund der Globalisierung und dem zunehmenden Standortwettbewerb ereignen sich schwere Menschenrechtsverletzungen. Mit verschiedenen neuen Gesetzen werden die natürlichen Ressourcen zur raschen Ausbeutung freigegeben. Regionen in Colonien mit bedeutenden Rohstoffvorkommen weisen überdurchschnittlich viele Menschenrechtsverletzungen auf. Wäh-

rend für die lokale Bevölkerung kaum etwas vom Reichtum abfällt, wird häufig ihre Lebensgrundlage zerstört. Ihre Dörfer und Siedlungsräume müssen dem Fortschritt weichen. Immer wieder treffen wir in Colonien auf das Muster einer gewalttätigen ausschliessenden Entwicklung, die auf kurzfristige Gewinne ausgerichtet ist. Dabei wird das Territorium von der ursprünglichen Bevölkerung befreit. Am Schluss bleibt nur Zerstörung. In den entstandenen Fabriken werden die Einwohner von Colonien bis aufs Letzte ausgebeutet. Kinder werden zur Arbeit gezwungen. Zwölfstundentage sind der Normalzustand, Pausen ein Fremdwort. Hungerlöhne sind der Dank für den Einsatz. Und das alles, damit die Fabrikbesitzer und allfällige Zwischenhändler ihren Gewinn optimieren können.

Wenn dann die Erzeugnisse bei uns in der Schweiz ein paar Rappen billiger sind als hiesige Produkte, dann werden sie dann auch noch gekauft. Durch die Prozesse der Globalisierung, Handlungsliberalisierung und Privatisierung wird der Unternehmenssektor zu einem immer wichtigeren Akteur in den öffentlichen Belangen der Staaten, auch in Colonien. Das Interesse der Unternehmen, den Zugang zu natürlichen Ressourcen zu kontrollieren, kann ein Land destabilisieren oder bestehende soziale und bewaffnete Konflikte verlängern. Die Haltung des Unternehmenssektors hat also einen grossen Einfluss auf die Entwicklung des friedlichen Zusammenlebens und die Regierungsfähigkeit des Landes. Die Qualität der Unternehmenspraktiken kann bestehende, soziale und bewaffnete Konflikte erhalten oder verstärken. Sie kann aber auch dazu beitragen, die demokratische Regierungsfähigkeit in einem funktionierenden Rechtsstaat, den Frieden und die Achtung der Menschenrechte stärken.

Nun zu den Lösungsmöglichkeiten. Verschiedene Initiativen befassen sich mit der konkreten Einforderbarkeit der Menschenrechte. Das Thema Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Verantwortung von Unternehmen bei der Wahrung der Menschenrechte ist ein hoch aktuelles Thema. Dies beweisen die verschiedensten Aktivitäten der UNO und der WTO. Es gibt aber auch Probleme dieser Aktivitäten. Die Einhaltung dieser mehrheitlich freiwilligen Normen lässt jedoch oft zu wünschen übrig. Zudem lassen diese freiwilligen Prozesse häufig jegliche Transparenz vermissen. Das Reporting der Firmen ist in zahlreichen Fällen ungenügend. Die Firmen ermöglichen keine externen Kontrollen und sehen keine Sanktionsmechanismen vor. Die Regierung hat in ihrer Antwort auf den Auftrag Trepp zu Recht darauf hingewiesen. International braucht es deshalb neben diesen vielfach ehrlich gemeinten freiwilligen Ansätzen auch international verbindliche Menschenrechtsnormen für Unternehmen oder Konventionen auf UNO-Ebene mit klaren Kontrollen und Sanktionsmechanismen.

Die Konsequenzen für Graubünden sehen wie folgt aus: Lokal kann es nicht dazu führen, dass man aufgrund dieser Probleme den Kopf in den Sand steckt oder nur oberflächlich reagiert. Denn wie in vielen globalen Themenfeldern gilt auch hier, im Kleinen muss beginnen, was im Grossen soll gelingen. Graubünden täte gut daran, nicht nur von einem gesellschaftlich verantwortungsbewussten Beschaffungswesen zu reden, sondern dieses

verbindlich einzugehen. Unternehmen könnten dadurch zu mehr Transparenz über ihre Zulieferketten und die dortige Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards verpflichtet werden. Dies wäre eine einfache Möglichkeit der Einflussnahme im Wissen, dass dazu ein gewisser Aufwand an Kontrolle nötig sein wird. Auch im Wissen, dass dabei nicht alle problematischen Situationen zu 100 Prozent verschwinden werden. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, den Fraktionsauftrag zu unterstützen. Denn das Streben nach fairen Arbeitsbedingungen gehört zum Grundschatz unserer humanistischen Traditionen.

Felix: Wenn beim Schiessen die Elemente Elevation und Azimut nicht stimmen, wird über das Ziel hinaus oder daran vorbeigeschossen. Beim Fraktionsauftrag der SP stimmen beide Elemente nicht. Gemäss Auftrag sind im öffentlichen Beschaffungswesen Lieferanten und Leistungserbringer gesetzlich und vertraglich zu verpflichten, die IAO-Kernbestimmungen einzuhalten. Die Regierung legt in ihrer Antwort dar, welchen Grundsätzen das Beschaffungswesen im Kanton Graubünden verpflichtet ist. Es sind dies, das GAT-WTO-Übereinkommen, die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und das Submissionsgesetz. Darüber hinaus regelt das Gesetz über die Inverkehrbringung von Produkten und Materialien, das Produkthaftungsgesetz generell die Konformität von Produkten und Materialien. Grundsätzen, wie der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie die Einhaltung geltender Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerschutzbestimmungen wird Nachachtung verschafft. Dies belegen Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit, wo z. B. Aufträge für Bauleistungen wieder entzogen wurden, weil von der betroffenen Unternehmung, Steuern und Sozialabgaben nicht ordnungsgemäss bezahlt wurden.

Die angewandte Praxis ist vollziehbar, weil sie einen Bereich und eine Stufe regelt, welche für die Beschaffungsstellen unseres Kantons und für die Leistungserbringer überschaubar sind und für die sie Verantwortung übernehmen können. Bei der vom SP-Fraktionsauftrag geforderten Regelung ist dies weder für Beschaffungsstellen noch für Leistungserbringer möglich. Insbesondere die Rückverfolgung der gesamten Produktionskette von Materialien und Produkten ist für eine normale KMU nicht zu garantieren und für die Beschaffungsstelle auch nicht zu verifizieren und dies wäre im Sinne der Wettbewerbsgleichheit unter den Anbietern Voraussetzung für eine solche Lösung. Hand aufs Herz, Kollege Trepp und Kollege Thöny sind Sie als Restaurantbesucher und damit als Besteller einer Dienstleistung in der Lage, darüber Rechenschaft abzulegen, ob der Erzabbau, welcher zur Herstellung des Chromstahls der Kopftöpfe und des Küchengeschirrs nötig war unter Einhaltung der IAO-Bestimmungen erfolgte? Es gibt wohl kaum jemanden im Saal, der sich nicht zu diesen Kernanliegen bekennen würde. Es ist aber nicht vertretbar, die Ausmerzung gesellschaftlicher Fehlentwicklungen irgendwo auf der Welt oder auch in Colonien vertraglich und gesetzlich den KMU unserer Bündner Volkswirtschaft zu übertragen. Abgesehen davon, dass sie objektiv nicht in

der Lage sind, die verlangten Garantien beizubringen, wird deren Wettbewerbsfähigkeit geschwächt, weil die Bestimmungen für Mitbewerber aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland nicht gelten oder für unsere Beschaffungsstellen nicht durchsetzbar sind. In diesem Sinne bin ich der Regierung für Ihre Antwort dankbar. Sie ist für mich plausibel und ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, den Fraktionsauftrag nicht zu überweisen.

Tscholl: Nur zwei kurze Fragen an die Moralapostel der SP. Wo kaufen Sie die Textilien ihrer Kleider ein? Sehen Sie auf das Etikett China, Indien, Malaysia mit nachgewiesener Kinderarbeit? Und kaufen Sie dann nicht ein?

Nick: Zunächst geht mein Dank an die Regierung für eine ganz klare Stellungnahme. Manchmal nimmt ja die Regierung einen Auftrag wie es so schön heisst, im Sinne der Erwägungen an, lehnt ihn aber eigentlich ab. Das ist hier nicht der Fall. Und ich danke Ihnen für diese Haltung. Ich teile auch inhaltlich die Haltung der Regierung. Anstatt, das Submissionsgesetz mit weiteren Bestimmungen zu belasten, sollten die bestehenden Bestimmungen konsequent angewendet und umgesetzt werden. Deshalb kann ich die in der Antwort dargelegten Überlegungen nur unterstützen. Die Regierung legt die Situation klar dar und zeigt schlüssig auf, dass die Bestimmungen der Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation gesetzlich hinreichend verankert sind. Dazu gibt es nicht mehr zu sagen. Und aus diesem Grund bitte ich Sie, der Regierung zu folgen.

Regierungspräsident Engler: Ich halte tatsächlich nichts mehr davon, einen Vorstoss einfach im Sinne der Erwägungen entgegen zu nehmen, nur um bei Ihnen Gefallen damit zu finden. Und unabhängig davon, woher der Vorstoss auch kommt, ich möchte Sie bitten, diesen Vorstoss abzulehnen, auch wenn die damit verbundene Problematik durchaus eine ernstzunehmende Problematik ist. Es ist aber nicht eine Frage der Gesetzgebung, sondern es ist eine Frage der Gesetzesanwendung. Wir alle im Saal sind uns ja einig darüber, dass bei öffentlichen Beschaffungen, die bekanntlich mit Steuergeldern bezahlt werden, nebst der Wirtschaftlichkeit auch soziale Mindeststandards erfüllt sein sollen. Das gilt für Arbeitsvergaben, die Bauaufträge, das gilt auch für Dienstleistungen, wie auch für die Lieferung von Produkten. Das Beschaffungsrecht in unserem Kanton besteht einerseits aus dem harmonisierten Konkordatsrecht, der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, und andererseits aus unserer eigenen Gesetzgebung.

Ich bin der Überzeugung, dass unsere Gesetzgebung Ihre Forderung im Auftrag an und für sich bereits berücksichtigt. In Art. 11 dieser interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, werden die Behörden nämlich bereits heute verpflichtet, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auch die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau zu beachten. Soweit es um Bauaufträge von bündnerischen Vergabestellen geht, werden diese weitgehend auch in

Graubünden an Ort und Stelle, also hier, ausgeführt und gestützt auf unsere Submissionsgesetzgebung wird dadurch sichergestellt, dass die Arbeitsbedingungen von hier nicht nur verlangt, sondern auch durchgesetzt und eingehalten werden. Und das Gleiche gilt für in Graubünden und in der Schweiz erbrachte Dienstleistungen, sowie für Produkte, die hierzulande produziert, hergestellt werden.

Demgemäss reduziert sich, also die von Ihnen angesprochene Problematik auf im Ausland erbrachte Dienstleistungen und auf die Lieferung beziehungsweise die Verarbeitung von ausländischen Gütern und Produkten, und soweit nun solche Leistungen im Ausland erbracht werden, kann angesichts des Leistungsortsprinzips die Einhaltung schweizerischer Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen aber nicht verlangt werden. Das würde gegen internationales Recht verstossen. Umstritten, ich spreche jetzt die rechtliche Seite der Problematik an, umstritten ist hingegen, ob zumindest die Einhaltung der am ausländischen Leistungsort geltenden Arbeitsbedingungen verlangt werden darf. Der Bundesrat hat dies bei der Beantwortung einer gleich lautenden Anfrage im Jahre 2006 verneint und damit begründet, dass der Anwendungsbereich des schweizerischen Rechts auf das Territorium der Schweiz beschränkt sein muss. Dem kann man nun aber entgegenhalten, dass es zwar nicht Aufgabe schweizerischer Behörden ist im Ausland die Einhaltung der dort geltenden Arbeitsbedingungen zu kontrollieren. Aus Gründen wiederum aber der Gleichbehandlung mit schweizerischen Anbietern muss ein ausländischer Anbieter, der offensichtlich seine ausländischen Arbeitsbedingungen missachtet, vom Verfahren ausgeschlossen werden können. Nach dieser, meiner Auffassung nach richtigen Ansicht, darf also von Anbietenden aus Staaten, die das IAO-Kernübereinkommen ratifiziert haben, mindestens verlangt werden, dass sie die daraus sich ergebenden Verpflichtungen auch respektieren.

Nebst gewichtigen, rechtlichen Hürden einer innerkantonalen Umsetzung Ihres Auftrages, möchte ich Sie auch noch auf die praktischen Probleme hinweisen, die wurden verschiedentlich allerdings bereits erwähnt. Die Überprüfung der Herstellungsprozesse von Gütern beziehungsweise der Arbeitsbedingungen von Dienstleistungen im Ausland übersteigt, das müssen wir eingestehen, die Möglichkeiten jeder Vergabebehörde bei weitem. Sie wird nicht zuletzt auch dadurch erschwert, dass die meisten Produkte heute Bearbeitungsprozesse bei verschiedenen Unternehmen durchlaufen oder aber Bestandteile externer Zulieferer enthalten. Wie wollen Sie da die Arbeitsbedingungen und Herstellungsprozesse mit einem vertretbaren Aufwand bis zum letzten Glied überprüfen und zurückverfolgen? Somit müsste sich und muss sich die Vergabestelle mit einer blossen Selbstdeklaration begnügen. Etwas anderes wäre dann aber immerhin der Fall, soweit auf anerkannte Zertifizierungen und Labels von unabhängigen Kontrollorganen abgestellt werden könnte.

Zum Schluss kommand möchte ich Sie bitten, den Auftrag soweit er die Anpassung unserer Gesetzgebung verlangt und so interpretiert die Regierung auch den Text des Auftrages – er verlangt eine Anpassung der Submis-

sionsgesetzgebung – soweit also das verlangt ist, möchte ich Sie bitten, den Auftrag nicht zu überweisen. Das heisst nicht, dass das Problem nicht ernst zu nehmen ist. Vor allem besteht eine latente Gefahr in einem Bereich, auch aus meinem Departement, nämlich bei der Lieferung von Steinplatten. Bei der Lieferung von Steinen ganz generell, dass solche aus Ländern kommen, wo Kinderarbeit dafür benutzt und ausgenutzt wurde um diese Steine und Steinplatten zu fabrizieren bevor sie dann verschifft werden und von einem Unternehmer oder einem Sub-Unternehmer auf einen Platz in Graubünden verlegt werden. Ich nehme diese Problematik ernst, bin aber der Meinung, dass ich in der Lage bin, auf der Basis der bestehenden Gesetzgebung in Anwendung von Art. 10 Abs. 1 lit. a und b unseres eigenen Submissionsgesetzes mindestens zu versuchen sicherzustellen, dass solche Lieferungen nicht bis in unseren Kanton kommen. Das Problem ist also nicht im Rahmen der Gesetzgebung anzugehen, sondern im Rahmen der Gesetzesanwendung und bei der Einhaltung dieser sozialen Auflagen, die Sie hier nennen und die in diesem Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisationen verbrieft sind. Dass wir im Vergabeverfahren die Einhaltung dieser Bestimmungen verlangen. Dies geschieht im Rahmen der Selbstdeklaration, die in unserem Kanton nicht nur den Anbieter selber verpflichtet, sondern auch noch die Sub-Unternehmer, die dem Anbieter zudienen. Ich glaube auch, dass ein Vorpreschen jetzt in dem Sinn, dass die eigene Gesetzgebung überarbeitet wird, auch deshalb falsch ist, weil im Moment der Bund sein Beschaffungsrecht total revidiert und sich in der Vernehmlassungsvorlage auch mit dem Gedanken trägt, eine entsprechende Ergänzung, wo es um die Arbeitsbedingungen geht, vorzunehmen. Und ich möchte gerne diese Gesetzgebung beim Bund abwarten, um dann beurteilen zu können, ob es Sinn macht und zielführend ist dann das auch ins bündnerische Recht zu überführen.

Trepp: Ich danke vorerst einmal Regierungsrat Engler für seine wertvollen Ausführungen. Ich habe mit ihm vorbesprochen an sich brauchen wir ja keine neuen Gesetze. Die sind bereits vorhanden. Es braucht eigentlich nur entsprechende Verträge bei den Vergaben. Ich weiss, Kommissionsaufträge sind selten erfolgreich. Aber oft sind wir gezwungen Kommissionsaufträge einzureichen, Fraktionsaufträge einzureichen, weil die Unterschriften zu sammeln etwas schwierig ist in diesem Rate. In diesem Sinne ist dieser Auftrag auch nicht eine parteipolitische Angelegenheit. Ich habe im Übrigen wenig überzeugende Gegenargumente gehört. Wahrscheinlich auch darum, weil es gar keine Argumente gegen ein faires Beschaffungswesen gibt. Die Umsetzung dieses Auftrages ist nicht so schwierig wie die Regierung und gewisse Unternehmer meinen. Es gibt ja einen kurzen Leitfaden dazu, den ich Ihnen zur Verfügung gestellt habe. Unterschätzen Sie, meine Damen und Herren, die Kaufmacht des Kantons nicht und der Kantone. Bund, Kantone und Gemeinden beschaffen jährlich für 36 Milliarden Franken Waren, Dienstleistungen und Bauten, knapp 25 Prozent der gesamten Staatsausgaben. Dies entspricht rund acht Prozent des Bruttoinlandproduktes der Schweiz. 38 Prozent der Summe bestellen die Kantone,

gar 43 Prozent die Gemeinden. International hat sich das Volumen der international ausgeschriebenen Aufträge öffentlicher Verwaltungen in den letzten 15 Jahren von 30 auf 300 Milliarden US-Dollar verzehnfacht. Die Öffentlichkeit ist also ein wichtiger Marktteilnehmer und muss eine Vorbildrolle für sozial und ökologisch nachhaltiges Marktverhalten übernehmen.

Menschenwürdige Arbeit, fair entlohnt und sozial abgesichert ist der Schlüssel damit Millionen von Menschen sich aus der Armut befreien können. Mit einer fairen und sozialen Beschaffungspolitik ergänzen wir die Wirkung der Entwicklungszusammenarbeit. Auch wir im Kanton Graubünden können dazu einen kleinen Beitrag leisten in dem wir ein Zeichen setzen. Die acht IAO-Kernabkommen, die die Schweiz unterzeichnet hat, verbieten Zwangsarbeit, Kinderarbeit, fordern Lohn-gleichheit zwischen Frauen und Männern, untersagen Diskriminierung und garantieren das Recht Gewerkschaften zu bilden. Es gibt keinen einzigen Grund diese Kernabkommen nicht umzusetzen. Einzelne Städte wie Zürich, Genf, Arbon haben Teilschritte bereits realisiert. Auf kantonaler Ebene sind verschiedene Vorstösse zur konkreten Umsetzung der ILO-Abkommen hängig. Ich kann Ihnen versichern, die Unterstützung verschiedenster NGO's bei der Umsetzung, insbesondere auch beim Controlling, ist Ihnen gewiss. In diesem Leitfaden gibt es eine einfache neun Punkte Checkliste und eine Erklärung als Selbstdeklaration zur Einhaltung der ILO-Abkommen für Leistungsanbieter. Es braucht also keine neuen Gesetze, nur entsprechende Verträge bei den Vergaben. Noch kurz zu Grossrat Felix. Über das Ziel hinausgeschossen? Nein. Die Gesetze sind da, die Verträge, die könnte man sicher besser durchziehen. Die Wettbewerbsfähigkeit nimmt zu und nicht ab, weil Dumpingpreise sind eben nicht mehr möglich aus dem Ausland. Und zu Grossrat Tscholl, es geht nicht um ein Hemd, es geht, wie Sie gesehen haben, um Milliardenbeträge der öffentlichen Hand und diese öffentliche Hand hat eine gewisse Verantwortung, dass die Produkte fair produziert werden. Ich meine, dieser Rat hat schon mehrfach bewiesen, dass er auch mutiger als die Regierung sein kann. Ich bitte Sie, machen wir diesen, ich meine nicht so grossen Schritt für mehr Fairness im Beschaffungswesen.

Thöny: Kollege Trepp hat eigentlich schon darauf angesprochen. Ich möchte aber trotzdem noch auf das Votum von Kollege Tscholl kurz Stellung nehmen und möchte ihm auf seine Verantwortung als Konsument ein Bisschen auf die Sprünge helfen. Wenn Sie sich informieren wenn Sie Kleider kaufen, dann wissen Sie, ob der Anbieter Ihnen erklären kann, wie Sie hergestellt wurden und woher sie stammen. Ich kaufe meine Kleider dort, wo mir der Verkäufer das garantieren kann und sonst wechsle ich meinen Anbieter. So schwierig kann das nicht sein.

Arquint: Ich fühle mich ein Bisschen herausgefordert durch die Stammtischmoralpredigt von Kollege Tscholl. Ich denke es gibt einen wesentlichen Unterschied im individuellen Verhalten und im Verhalten eines Politikers, einer Politikerin, die gesetzgeberisch tätig ist. Was das Individuelle angeht, da hat Franz Hohler einmal das

schön auf den Punkt gebracht: Wenn jeder von uns sich seine Kleidung genau anschaut, dann würde er bei jedem Kleidungsstück bemerken, dass irgendwo Blut oder Ausbeutung klebt. Und dann müsste er, wie Hohler das in seinem Schlussvers darstellt, als nackter Mensch auf der Grenze zwischen den Staaten, weil auch jeder Staat wieder irgendwo ein Makel hat, herumhüpfen, um seine moralische Reinheit zu erhalten. Also wir wissen ja alle, dass wir in unserem individuellen Verhalten uns nicht rein verhalten können. Wir wissen aber, dass wir als gesetzgebende Behörde und auch durch Umsetzung von Gesetzen uns etwas anderes vormachen. Wir machen uns vor gewisse Dinge zu regeln, obwohl wir vielleicht wissen, dass wir das eine oder andere Mal z.B. auch zu viel Alkohol haben. Aber das hindert uns nicht daran, in der Gesetzgebung und in deren Umsetzung dafür zu plädieren, dass man möglichst in diese Richtung geht, die man als zielführend und gut und ethisch verantwortlich anschaut. Es gilt zu unterscheiden, oder nicht zu unterscheiden. Es geht endlich, glaube ich, auch darum, dass wir unser wirtschaftliches Verhalten ethisch orientieren. Gerade die Bankenkrise hat das deutlich gemacht, dass ethische Verantwortung unabdingbar ist im wirtschaftlichen Verhalten. Und das betrifft auch das Beschaffungswesen. Und von dort her denke ich, dass die Richtung angezeigt werden könnte noch etwas mehr zu machen, als einfach die gesetzlichen Bestimmungen vielleicht zu erfüllen und dass wir da diese Vorreiterrolle politisch machen könnten und auch Akzente setzen können. Auf jeden Fall ist der Vorwurf von Kollege Tscholl unfair und unsachlich gewesen.

Regierungspräsident Engler: Sie brauchen sich nicht ein schlechtes Gewissen einreden zu lassen. Und ich warne Sie auch davor zu glauben, Sie könnten die Welt verbessern oder die globale Gerechtigkeit erreichen, wenn Sie den Auftrag jetzt überweisen. Um was geht es? Die Relevanz, im öffentlichen Beschaffungswesen in Graubünden, dieses Auftrages betrifft den ganz ganz minimalen Anteil an öffentlichen Beschaffungen, bei denen Dienstleistungen und Güter im Ausland hergestellt werden. Überall dort wo im Kanton oder in der Schweiz die Beschaffungen vorgenommen werden, sei es Bauaufträge, Arbeitsleistungen, Dienstleistungen oder Güter, ist die Garantie dafür vorhanden, dass schweizerisches Arbeitsrecht, das weit über dem Minimalstandard dieses Kernabkommens liegt, auch eingehalten wird. Vielleicht gibt es einmal eine Dienstleistung, die nicht im europäischen Ausland oder auch nicht in einem WTO-Land angeboten wird, weil auch dort all diese Minimalanforderungen an die Arbeitsbedingungen garantiert eingehalten werden, wenn also aus einem fernen Land ein Produkt oder eine Dienstleistung in den Kanton kommt. Das sind diese wenigen Fälle.

Bei den Dienstleistungen könnte man sich vorstellen, dass eine Informatikdienstleistung in Indien beispielsweise erbracht wird und vom Kanton Graubünden bestellt würde und dann könnte sich die Frage stellen, wie diese Dienstleistung in Indien hergestellt wird. Bei den Gütern habe ich Ihnen einen Fall dargestellt. Das sind Steinplatten aus chinesischen oder aus asiatischen Steinbrüchen, die mit Kinderarbeit hergestellt werden. Für

diese Fälle genügt die geltende Gesetzgebung. Und ich bin auch bereit in der Anwendung dieser Gesetzgebung in Zukunft noch mehr darauf zu schauen, dass bei der Selbstdeklaration für den Offerenten auch klar darauf hingewiesen wird, dass die Einhaltung dieser minimalen – also ich hätte ja noch lieber, dass unsere Arbeitsbedingungen eingehalten würden, allerdings werden wir den Chinesen wahrscheinlich nicht unsere Arbeitsbedingungen vorschreiben können –, dass aber mindestens diese minimalen Standards eingehalten werden. Dafür brauchen wir keine neue Gesetzgebung und dafür braucht es auch nicht politische Signale, die Sie immer wieder gerne ausstrahlen und mit denen Sie vielleicht auch das Gewissen beruhigen wollen. Sie ändern dadurch aber eigentlich nichts an den politischen Realitäten und deshalb bitte ich Sie, den Auftrag nicht zu überweisen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages mit 61 zu 13 Stimmen ab.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Jenny betreffend Ausarbeitung einer Zweckmässigkeits- und Machbarkeitsstudie für ein Bahntunnel Schanfigg – Davos
- Anfrage Castelberg-Fleischhauer betreffend Schwerverkehrsaufkommen auf der A13 aufgrund von Umleitungen von der Gotthard- auf die San Bernardino Route
- Anfrage Stiffler betreffend Vereina Autoverlad
- Auftrag Michel betreffend Sofortmassnahmen in der familienergänzenden Kinderbetreuung und Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen
- Auftrag Thöny betreffend Überprüfung von Bestimmungen in kantonalen Gesetzen und Verordnungen, die den Treibhausgasausstoss fördern
- Anfrage Menge betreffend Schaffung von Grünbrücken und Unterführungen für das Wild entlang der A13

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 22. Oktober 2008 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsident Corsin Farrér / Standesvizepräsident Christian Rathgeb
Protokollführer:	Adriano Jenal
Präsenz:	anwesend 117 Mitglieder entschuldigt: Dudli, Federspiel, Vetsch (Klosters)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsident Farrér: Ich begrüsse Sie zum dritten Tag der Oktobersession und ich wünsche Ihnen einen guten Tag. Ich gebe Ihnen noch heute ein Zitat mit auf den Weg, es ist von Francois de Louise und es ist keinesfalls eine Anspielung auf die anstehende Fragestunde. Das Zitat: „Ob ein Mensch klug ist erkennt man viel besser an seinen Fragen, als an seinen Antworten.“ Gemäss Arbeitsplan sind wir bei den Nachtragskrediten. Ich erteile das Wort dem Präsidenten der GPK.

Nachtragskredite

Antrag der GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2008 sei Kenntnis zu nehmen.

Plozza; GPK-Präsident: Gemäss Artikel 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden, hat die GPK die Pflicht den Grossen Rat in jeder Session über die bewilligten Nachtragskredite zu orientieren. Die GPK macht das erstens mit der Orientierung über die Nachtragskredite die nach der letzten Session bewilligt worden sind und zweitens mit einer Liste von den bisherigen im 2008 durch die GPK bewilligten Nachtragskredite. Wir haben seit der August-session einen Nachtragskredit bewilligt. Wie Sie wissen hat der Grosse Rat in der Aprilsession die Teilrevision des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden angenommen und in den Anträgen Punkt vier steht wörtlich: "Für die Fortbildung des Lehrpersonals zur Erteilung des Fremdsprachenunterrichts auf der Primar- und Sekundarstufe in den Jahren 2008/2014 ist ein Verpflichtungskredit von Total 12,32 Millionen zu bewilligen." Da dieser Beschluss des Parlaments erst im Jahre 2008 gemacht worden ist, ist natürlich im Voranschlag 2008 keine Zahl oder kein Betrag enthalten für diese Aufgabe. Darum hat die GPK gemäss diesem Verpflichtungskredit einen Nachtragskredit von 300'000 Franken bewilligt. Das ist in der Position 4210, Amt für Vorschule und Sport, unter Position 318011. Dies ist sowohl formell

wie materiell in Ordnung und wie gesagt ist das gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 22. April 2008. Das haben wir in der Liste, die in Ihrem Besitz ist. Auf Seite eins ist die Orientierung der bisher von der GPK im Jahre 2008 bewilligten Nachtragskredite. Hier sehen wir zusammen in der Laufenden Rechnung, sind insgesamt 3,678 Millionen, in der Investitionsrechnung 4,269 Millionen und gesamthaft 7,947 Millionen durch die GPK bewilligte Nachtragskredite. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Standespräsident Farrér: Ich bitte um etwas mehr Ruhe und frage Sie an, sind Wortmeldungen seitens der GPK? Allgemeine Diskussion. Wird nicht benützt, damit ist die Diskussion geschlossen und ich stelle fest, wir haben Kenntnis genommen von den Nachtragskrediten.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 9. Serie zum Budget 2008 Kenntnis.

Wahl Vorberatementkommission Zusammenschluss der Gemeinden des Bergells (Februarsession 2009)

Standespräsident Farrér: Wir kommen zum nächsten Geschäft. Es geht um die Wahl der Vorberatementkommission Zusammenschluss der Gemeinden des Bergells. Die Wahlvorschläge wurden Ihnen verteilt. Ich lese diese vor. CVP Darms, Plozza, Thurner-Steier; BDP Campell, Giovanoli, Stiffler; FDP Bezzola Samedan, Bezzola Zernez, Hartmann Champfèr; SP Arquint; FdU Mengotti. Werden weitere Vorschläge gemacht? Dies ist nicht der Fall. Wir stimmen ab.

Wahl

Die Wahlvorschläge werden mit 103 zu 0 Stimmen genehmigt.

Standespräsident Farrér: Die Ratsleitung geht nun an den Standesvizepräsidenten über.

Fragestunde

Jenny betreffend Linienführung St. Luzibrücke

Jenny: Es geht um die Linienführung der St. Luzibrücke. Am 1. September 2005 hat der Grosse Rat mit 75 zu 0 Stimmen dem Auftrag Casty betreffend Neuaufnahme des Projektes Strassenverbindung zwischen der Julier- und der Schanfiggerstrasse mit einer Hochbrücke über die Plessur nach Maladers zugestimmt. Das entsprechende Projekt der geplanten Brücke am Südrand der Stadt Chur lag vom 9. Juni bis 9. Juli dieses Jahres öffentlich auf. Während der Auflage gingen über 40 Einsprachen bezüglich Autolärm und Linienführung ein. Darunter auch jene des Talvereins Sand/Meiersboden sowie der Stadt Chur. Hauptsächlich wird eine Linienführung gefordert, welche das Wohngebiet Sand nicht tangiert. Derweil verlangen 36 Einwohner der Gemeinde Maladers, wie in der regierungsrätlichen Botschaft im 3. Dezember 1973 in Aussicht gestellt, eine Linienführung zwischen Araschgerrank und dem GKC Stollenportal Brandacker Maladers. Dadurch soll unter anderem das Steinschlaggebiet vor dem Nasstobel umfahren werden. In diesem Zusammenhang folgende Fragen. Erstens: Will der Kanton auf Grund der Einsprachen an der vorgesehenen Linienführung festhalten oder soll diese, wie von den Einsprechern gefordert, Richtung Brandacker Maladers verschoben werden?

Zweitens: Mit welchen Mehrkosten ist bei einer Linienführung Araschgerrank-Stollenportal GKC Maladers zu rechnen?

Drittens: Ist die Brückenfinanzierung seitens des Bundes im Rahmen des Agglo-Programmes bereits sichergestellt?

Und viertens: Wann kann frühestens mit einem Baubeginn gerechnet werden, und ab wann wäre die neue Brücke befahrbar?

Regierungspräsident Engler: Grossrat Jenny verlangt Auskunft über den Stand der Projektierung der St. Luzibrücke und die Realisierungsaussichten dieses Brückenprojekts. Zu den einzelnen Fragen: Das Tiefbauamt ist zurzeit damit befasst, die eingegangenen Einsprachen zu prüfen und zu beurteilen, und dazu gehört auch die Frage nach den technischen und finanziellen Konsequenzen einer allfälligen neuen Linienführung. Die Regierung selber wird, wenn die Resultate dieser Überprüfung und Beurteilung vorliegen, über das Projekt und über die Einsprachen definitiv entscheiden. Die Mehrkosten als Folge einer allfälligen Verschiebung der Linienführung sind derzeit noch nicht bekannt, mutmasslich aber erheblich. Zur dritten Frage: Die Finanzierung des Vorhabens ist im heutigen Zeitpunkt nicht gesichert. Sie erinnern sich, bei der Behandlung des Strassenbauprogramms wurde die Realisierung von einer massgeblichen Unterstützung aus dem Infrastrukturfonds für die Aggloprojekte abhängig gemacht.

Und schliesslich fragen Sie nach dem frühestmöglichen Baubeginn. Der Baubeginn ist von zwei wesentlichen Faktoren abhängig. Zum einen muss ein rechtskräftiges baureifes Projekt vorliegen, zum anderen muss die Fi-

nanzierung sichergestellt sein. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind beide Voraussetzungen nicht erfüllt. Wenn beide Voraussetzungen bis Ende nächsten Jahres erfüllt wären, könnte mit einem frühesten Baubeginn im Jahre 2012 gerechnet werden, die Bauzeit würde mindestens vier Jahre betragen.

Jäger betreffend Chancen einer Tunnelverbindung Sedrun-Andermatt

Jäger: Ich stelle eine Frage zu den Chancen einer Tunnelverbindung Sedrun-Andermatt. In der Augustsession 2007 stellte Grossrat Vincent Augustin eine Frage betreffend Zweckmässigkeit und Machbarkeit einer Tunnelverbindung Sedrun-Andermatt. Die Antwort der Regierung, welche am 30. August 2007 erfolgte, kann kurz zusammengefasst als zurückhaltend positiv beurteilt werden. Die Idee für eine bessere Anbindung der Surselva an den Gotthardraum ist in den vergangenen Wochen erneut thematisiert worden. So widmete beispielsweise die "Neue Zürcher Zeitung" am 15. September 2008 diesem Thema einen durchaus positiven Bericht. Darin wird eine Studie des Forschungsinstituts für Freizeit und Tourismus der Universität Bern zitiert, welche im vergangenen Jahr zum 25. Geburtstag des Furkatunnels publiziert wurde. Gemäss dieser Studie generiert der Furka-Basistunnel der Matterhorn-Gotthard-Bahn eine jährliche Wertschöpfung von 32 Millionen Franken und hat grössere Abwanderungs- und Schrupfungsprozesse in den Tälern Goms und Urseren verhindert. Im gleichen Artikel äussert sich auch der Projektleiter bei der Bündner Fachstelle für öffentlichen Verkehr positiv zu einem eventuellen Oberalptunnel. Einerseits würde der Tunnel dazu beitragen, die Gotthard Bergstrecke als regionale Bahnlinie aufzuwerten. Andererseits wäre er ein wesentlicher Baustein zum Umbau der Strecke Visp-Brig-Disentis, auf den günstigeren Adhäsionsbetrieb, d.h. auf den Betrieb ohne Zahnstange. Gemäss den Erläuterungen des kantonalen Mitarbeiters gegenüber der "NZZ", werden die Kosten eines rund 12 Kilometer langen Tunnels zwischen Dieni bei Sedrun und Andermatt auf 400 bis 500 Millionen Franken beziffert. Der Vortrieb müsste um der geologisch schwierigeren Tavetscher-Zwischenstufe auszuweichen, in einer nach Norden geschwungenen Linie vorgenommen werden.

Ich habe der Regierung folgende Fragen in diesem Zusammenhang schriftlich unterbreitet. Erstens: Welche Vorteile sieht die Regierung in einem neuen Bahntunnel Oberalp-Basistunnel primär für die betroffenen Talschaften, aber auch für das gesamte Bahnsystem innerhalb der schweizerischen Alpentäler?

Zweitens: Können die im erwähnten Zeitungsartikel geschätzten Baukosten als realistisch bezeichnet werden? Drittens: Ist die Regierung bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten sich für die Erarbeitung einer konkreten Projektstudie einzusetzen.

Regierungspräsident Engler: Grossrat Jäger erkundigt sich nach den Vorteilen und Chancen einer Tunnelverbindung zwischen Sedrun und Andermatt. Eine Tunnelverbindung mit Autoverlad zwischen Sedrun und An-

dermatt, würde die Reisezeit, die Fahrzeit zwischen Andermatt und Sedrun von heute 52 Minuten mit dem Regionalzug auf acht bis zehn Minuten verkürzen. Damit wäre Andermatt von Sedrun aus in einer Pendlerdistanz erreichbar. Daneben würden auch die West-Ost-Verbindung der Matterhorn-Gotthard-Bahn, aber auch die Anreise von Göschenen her, von kürzeren Fahrzeiten profitieren. Nebst der schnelleren Erreichbarkeit wäre ein zweiter wesentlicher Vorteil die Realisierung einer wintersicheren Verbindung zwischen den beiden Kantonen und das sowohl für die Bahn, wie auch für den Autoverkehr, wenn wir von einer Tunnelverbindung mit Autoverlad sprechen. Diesen Vorteilen sind allerdings auch mögliche Nachteile gegenüberzustellen, mögliche Nachteile, die sich aus einem höheren Verkehrsaufkommen ergeben könnten, die sich aus einer möglichen Kannibalisierung der Oberalp-Bergstrecke ergeben könnten, aber auch Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Region. Vor- und Nachteile müssten im Rahmen einer Zweckmässigkeitsstudie allerdings vertiefter geprüft und beurteilt werden.

Die zweite Frage betrifft die Kostenprognose. Es handelt sich hier um eine Prognose, um eine Schätzung mit einem Ungenauigkeitsgrad von 25 Prozent, also es kann 25 Prozent teuer oder, weniger wahrscheinlich, 25 Prozent günstiger ausfallen. Diese Kostenprognose basiert darauf, dass vergleichbare Projekte in vergleichbarer Geologie herangezogen wurden und entsprechende Kilometerpreise so heruntergebrochen werden konnten.

In der dritten Frage wird Auskunft darüber verlangt, ob die Regierung bereit wäre, eine vertiefte Studie für dieses Tunnelprojekt ausarbeiten zu lassen. Die Regierung hat schon einmal in diesem Zusammenhang erklären können, unter der Voraussetzung, dass der Kanton Uri und die Matterhorn-Gotthard-Bahn Hand dafür bieten, wäre die Regierung bereit, im Rahmen einer Zweckmässigkeitsüberprüfung den Nutzen für die Region, den Nutzen und die Konsequenzen für eine nachhaltige Entwicklung in der Region, die technische Machbarkeit aber auch in der Frage der Kosten eine Klärung herbeizuführen. Allerdings machen wir das nur, wenn von Seiten der Nachbarn Kanton Uri und der Betreibergesellschaft der Matterhorn-Gotthard-Bahn ein positives Echo vernommen wird und auch eine konstruktive und aktive Unterstützung in der Bearbeitung dieser Studie erwartet werden kann.

Jäger: Zunächst danke ich für die Beantwortung meiner Fragen. Herr Regierungspräsident, Sie haben darauf hingewiesen, dass Sie zu dieser dritten Frage ja schon einmal vor einem Jahr Stellung genommen haben. Darum meine Nachfrage, haben Sie in diesem Jahr dazwischen mit den beiden Partnern, die Sie heute wieder genannt haben, einmal Kontakt aufgenommen?

Regierungspräsident Engler: In der Zwischenzeit war ja auch ein Vorstoss im Parlament eingegangen, und zu beantworten, der die Winteroffenhaltung des Oberalppasses zum Gegenstand hatte und in diesem Zusammenhang hatten wir Kontakt mit der Urner Regierung, die sich kategorisch dagegen ausgesprochen hat, die Wintersicherheit am Oberalppass auch für den Autoverkehr zu

realisieren. Man hat in diesem Gespräch auch über diese Tunnelverbindung gesprochen und ich muss Ihnen sagen, wir stiessen nicht auf grosse Begeisterung. Wir werden jetzt auf Grund der letzten Gotthard-Konferenz, die vor einigen Wochen in Andermatt stattgefunden hat, und wo das auch ein Thema war, weil man sich eine Vernetzung im Gotthardgebiet daraus erwarten könnte, durch so eine Tunnelverbindung, eine neue Runde starten, um bei der Regierung des Kantons Uri und der Geschäftsleitung der Matterhorn-Gotthard-Bahn etwas Begeisterung dafür zu wecken. Aber es ist nicht so, dass wir da mit offenen Armen empfangen worden wären.

Thöny betreffend Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz

Thöny: Meine Frage betrifft die Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz. Der Bundesbeschluss darüber soll angepasst werden. Mit dieser Anpassung werden knapp 400 Kilometer bestehende Strassen neu ins Nationalstrassennetz aufgenommen. Damit wird der Bund Eigner dieser Strassen und wird für den Unterhalt und Betrieb dieser Strecken zuständig sein. Der Bundesrat will damit sicherstellen, dass alle Landesteile durch Nationalstrassen erschlossen sind. Interessant ist nun, dass der Vereinatunnel als Bestandteil der Nationalstrassen eingetragen ist. Mit der Aufnahme des Vereinatunnels in das Nationalstrassennetz, würden Betrieb und Unterhalt des Autoverlads grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Vor dem Hintergrund, dass das Bundesamt für Verkehr die Mitfinanzierung des Vereina-Autoverlads ab 2010 gänzlich aufheben will, gewinnt die Aufnahme des Vereinatunnels ins Nationalstrassennetz eine besondere Bedeutung. Für die dringend nötige Erhöhung der Verladekapazitäten am Vereinatunnel sind sowohl an den Verladestationen, als auch im Tunnel grössere Investitionen nötig. Für diese Investitionen sind nur zwei Finanzierungsquellen bekannt. Autobahnvignette oder Mineralölsteuer. Andere zweckgebundene Finanzquellen sind weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene vorgesehen. Es ist deshalb sinnvoll und folgerichtig, den Autoverlad am Vereina aus solchen Mitteln zu finanzieren, die gemäss Bundesverfassung Art. 86 für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zweckgebunden sind.

Nun zu meinen zwei Fragen. Erstens, wie beurteilt die Regierung das Anliegen, dass die Autoverladesysteme des Vereinatunnels als Teil des Nationalstrassennetzes aufgenommen werden sollen?

Und zweitens: Hat sich die Regierung in ihrer Vernehmlassung auch zum Vereinatunnel geäussert? Wenn ja, wie?

Regierungspräsident Engler: Grossrat Thöny will eigentlich Auskunft darüber, ob für den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb des Vereinabahnntunnels nicht auch Strassengelder beansprucht werden können.

Konkret zu den aufgeworfenen Fragen: Es trifft nicht zu, dass der Vereinabahnntunnel in den Vernehmlassungsunterlagen des Bundesamtes für Strassen dafür vorgesehen

ist, ins Nationalstrassennetz aufgenommen zu werden. Die schon aufgenommene Prättigauerstrasse beginnt als N28 bei der Einmündung in Landquart in die A13 und endet in Klosters bei der Abzweigung zum Verladebahnhof. Eine entsprechende Forderung stellte aber der VCS in seiner Vernehmlassung zum neuen Netzbeschluss.

Zur zweiten Frage: Der Vereinatunnel beziehungsweise die Vereinalinie ist bekanntlich eine Eisenbahninfrastruktur, schienengebunden und erst in zweiter Linie eine rollende Strasse, erstellt und finanziert auf Grundlage der Eisenbahngesetzgebung. Eine andere Frage, die man durchaus aufwerfen darf, ist die der künftigen Finanzierung des Vereinatunnels, nämlich bezüglich Unterhalt, Erneuerung und allfälligem Ausbau und der allfälligen Anschaffung zusätzlichen Rollmaterials. Zur Diskussion aktuell steht, wie Sie in der Anfrage richtig vermerken, indessen nur, der Verzicht auf eine Abgeltung des Auto-transportes. Das macht aber immerhin heute im Jahr rund eine halbe Million Franken aus. Das heisst allerdings nicht, dass für den Unterhalt, für den baulichen Unterhalt, für die Erneuerung und für mögliche Ausbauten aus der Eisenbahngesetzgebung keine Mittel mehr für den Vereinatunnel, als Teil des Schienennetzes der RhB zur Verfügung stehen würde. Was weg fällt, voraussichtlich weg fällt, ist die Abgeltung für den Autotransport. Nochmals, das sind rund 400'000 Franken im nächsten Jahr. In wie weit jetzt aber Mittel aus den Erträgen der Mineralölsteuer dafür beansprucht werden könnten, sollte diese Abgeltung wegfallen, müsste man noch genauer überprüfen. Eine Abstützung allerdings auf die Bundesverfassung dafür scheint mir relativ gewagt und wenig tragfähig. Aber ich bin damit einverstanden, dass man dieser Frage einmal vertiefter nachgehen müsste, ob für den Bereich der rollenden Landstrasse, der rollenden Strasse durch den Vereinatunnel nicht auch Strassenmittel verfügbar gemacht werden könnten.

Mit der letzten Frage fragen Sie die Regierung an, ob sie sich damit befasst habe, den Vereinatunnel ins Nationalstrassennetz aufnehmen zu lassen. Die Regierung hat sich nach dem Gesagten nicht mit dieser Möglichkeit auseinandergesetzt, den Vereinabahn tunnel ins Nationalstrassennetz überführen zu wollen, zumal und das ist noch entscheidend, selbst wenn es sich beim Vereinatunnel um einen Strassentunnel handeln würde, die fünf Kriterien für eine solche Umklassierung nicht erfüllt würden.

Pfenninger betreffend Klimarappen

Pfenninger: Ich stelle eine Frage, beziehungsweise vier Fragen zur Nutzung des Klimarappens in Graubünden. In ganzseitigen Inseraten wirbt zurzeit die Stiftung Klimarappen für, Zitat: Klimarappen, eine gute Lösung für die Schweiz, Zitatende, und beschreibt darin, dass bisher mit über 3000 Projekten mitgeholfen wird, die Klimaziele der Schweiz bis 2012 zu erreichen. Wie aus einer entsprechenden Statistik der Stiftung Klimarappen zu entnehmen ist, war der Kanton Graubünden per 7. Januar 08 nur an 21. Stelle aller Schweizer Kantone, was die Beiträge pro Einwohner bezogen auf die Realisierung oder unter Vertrag stehende Projekte im Gebäudebereich

betrifft. Der Kanton Glarus als Nachbarkanton steht mit einer über vier mal höheren Rate pro Einwohner an vierter Stelle aller Kantone. Der Kanton Thurgau, als Spitzenreiter aller Kantone, hat Beiträge pro Einwohner bezogen, die über das Achtfache der Bündnerischen betragen.

Aus diesem Umstand ergeben sich folgende vier Fragen. Erstens: Wie erklären sich die sehr grossen Unterschiede zwischen den Kantonen und insbesondere die schlechte Klassierung Graubündens, wenn man das so sagen darf? Zweitens: Wie präsentiert sich die Entwicklung des bündnerischen Anteils im laufenden Jahr?

Drittens: Eine entsprechende Information und Beratung der Bündner Bevölkerung über die Möglichkeiten und die Unterstützung durch den Klimarappen ist ja Voraussetzung für einen bessere Nutzung, ist die fachliche und personelle Dotierung beim Amt für Energie genügend, um dieser Aufgabe gerecht zu werden und insbesondere eine bessere Klassierung Graubündens im Sinne des Klimaschutzes zu erreichen?

Viertens: Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um eine bessere Nutzung der Möglichkeiten des Klimarappens in Graubünden zu erreichen?

Regierungspräsident Engler: Grossrat Pfenninger verlangt Auskunft darüber, weshalb der Kanton Graubünden oder weshalb die Gebäudeeigentümer im Kanton Graubünden relativ wenig vom Klimarappen profitieren können.

Zu seinen Fragen: Graubünden verfügt über ein eigenes, langjährig bewährtes Anreizprogramm und Förderprogramm für energetische Gebäudesanierungen. Im Unterschied zum Klimarappen verlangt das bündnerische Programm eine umfassende Sanierung und nicht bloss eine auf Komponenten beschränkte Teilsanierung. Bekanntlich sind Doppelsubventionierungen ausgeschlossen, weshalb schon ein grosser Teil der Bündler Gesuche durch die Maschen fällt, nämlich all jene, die vom bündnerischen Förderungsprogramm profitieren können. Bezeichnenderweise hat der Kanton Glarus in dieser von Ihnen angesprochenen Statistik die Nase vorn und zwar deshalb, weil im Kanton Glarus kein eigenes Anreizsystem vorhanden ist. Und nochmals bezeichnenderweise belegen die Energie-Musterkantone Basel-Stadt und Genf sogar die zwei letzten Plätze in dieser von Ihnen erwähnten Tabelle. In der Wirkungsanalyse dem gegenüber der kantonalen Förderprogramme, hier werden alle Kantone mit kantonalen Förderprogrammen miteinander verglichen, belegen wir den dritten Platz und haben im vergangenen Jahr damit die Bronzemedaille erhalten, was durchaus ein erfreuliches Resultat ist.

Nun, im laufenden Jahr, ich spreche jetzt vom Jahr 2008, Sie fragen nach der Entwicklung, nachdem die Klimarappen-Stiftung ihre Beträge deutlich erhöht hat, haben sich auch die Gesuche aus dem Kanton Graubünden deutlich erhöht. Sie haben sich nämlich vervierfacht bis Ende Jahr. Ich kann Ihnen sagen, dass wir auf Ende September 60 entsprechende Gesuche auf dem Tisch hatten, die auch beurteilt worden sind. Im ganzen vorangegangenen Jahr waren es 18 Gesuche. Also, die von Ihnen gewünschte Entwicklung hier hat stattgefunden

mit dem, dass auch entsprechend mehr Mittel zur Verfügung stehen.

Sie fragen schliesslich nach den Ressourcen beim Kanton in der Beratung. Es trifft zu, dass die erhöhte Sensibilität für Stromeffizienz, für erneuerbare Energien dazu geführt hat, dass sehr viele Bürgerinnen und Bürger Informationen wollen, nach Informationen fragen und zwar bezüglich unserem eigenen Förderprogramm, unseren Möglichkeiten, auch Investitionen zu unterstützen, aber auch ganz generell wird Wissen abgefragt. Ich kann Ihnen sagen, dass wir auf diese Situation reagiert haben, indem die Regierung mit dem Budget 2009 eine bisherige Stelle in einem anderen Amt, allerdings neu dem Amt für Energie und Verkehr zugewiesen hat. Das ermöglicht im Amt für Energie und Verkehr eine zusätzliche Stellenschaffung, eine Stelle mit dem Profil, die Bürgerinnen und Bürger besser auf die vorhandenen Möglichkeiten aufmerksam machen zu können. Ich erwarte allerdings in Zukunft vermehrt auch, dass sich private Ingenieur-Unternehmungen, Energieplaner, Architekten aber auch Fachleute im Haustechnikbereich sich darauf spezialisieren werden, auch eine entsprechende Beratung investitionsunwilligen Gebäudeeigentümern offerieren zu können und unsere Absicht oder unsere Zielsetzung muss auch dahin laufen, dass wir zielpublikumgerecht in entsprechenden Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen aber auch in Kursen auf die staatlichen Möglichkeiten immer wieder aufmerksam machen. Das ist der Hauptfokus unserer Informationen, die wir auch in der nächsten Zeit vermitteln wollen.

Pfenninger: Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen und bin auch erfreut über diese Entwicklung. Ich hätte aber noch eine Nachfrage. Zwar, bezahlen wir ja alle eigentlich, oder leisten alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz einen Beitrag zu dieser Summe, die bei der Stiftung Klimarappen zusammenkommt. Und nun die Nutzung, die ist ja offensichtlich sehr unterschiedlich. Und ich frage mich einfach und möchte auch Sie anfragen. Gibt es da nicht einen Systemfehler?

Regierungspräsident Engler: Der Klimarappen wurde bekanntlich als Alternative zur CO₂-Abgabe konzipiert und zwar auf einer freiwilligen Basis und es ist richtig, dass immer wieder auch die Verfassungsmässigkeit in Frage gestellt worden ist. Auf der anderen Seite ist es gelungen, mit diesem Instrument des Klimarappens sehr schnell Wirkung zu erzielen. Eine Frage, die sich dabei immer stellte ist die, wem werden die Wirkungen angerechnet und ist es richtig, dass Wirkungen auch im Ausland via Zertifikate eingekauft werden können, was zur Folge hat, dass eben entsprechend weniger Wirkung im Inland passiert, dass entsprechend weniger Projekte unterstützt werden können um den CO₂-Ausstoss zu reduzieren in der Schweiz. Ich glaube, ein Hauptproblem ist die fehlende Bekanntheit und Information über das Programm als solches, das wäre an und für sich die Aufgabe der Klimarappen-Stiftung, ihr eigenes Programm noch bekannter zu machen. Ich kann Ihnen aus der Energiedirektoren-Konferenz heraus berichten, dass wir ihre Anregungen, die Sie jetzt hier machen, auch weitergeben und auch mit der Forderung verbunden

haben, dass diese Möglichkeiten dem ganzen Land zur Verfügung stehen sollen und möglichst in vielen Bereichen und ich glaube, dass man dem jungen Kind Klimarappen noch eine Chance geben müsste, grösser, stärker und bekannter zu werden.

Brüesch betreffend MRSA

Brüesch: In meiner Frage geht es um den MRSA, eine multiresistente Bakterie. In Deutschland und in Holland sind mehr als ein Drittel der Schweinebestände mit MRSA-Bakterien befallen. In der Schweiz kennt man den Befall von MRSA in Schweineställen noch nicht. Früher oder später wird er wohl auch hier eingeschleppt werden. MRSA ist vom Tier auf den Menschen übertragbar, deshalb haben hauptsächlich Schweinezüchter diese Bakterienart in die Spitäler gebracht und dort vor allem auf immungeschwächte Menschen übertragen. Die Abkürzung MRSA steht für Multi-Resistenter-Staphylococcus-Aureus und bereitet Hygieneärzten Kummer. Patienten, die ein solcher wie der Name sagt, mehrfach resistenter Keim im Krankenhaus befallen hat, stehen kaum noch Antibiotika zur Verfügung. Die Sorge der Mediziner ist nun, dass sich der MRSA in den Tierställen unerkannt massiv ausbreiten und in Krankenhäusern verheerendes Unheil anrichten könnte. Aufgrund der intensiven Tierhaltung, vor allem in den Niederlanden, wo elf Millionen Schweine leben, können sich die Erreger problemlos ausbreiten. Nicht auszuschliessen ist, dass auch andere Tiere befallen werden können. Mögliche Ursache der Resistenz der Keime ist der extrem hohe Antibiotikaverbrauch in der niederländischen Tierhaltung, obwohl die EU Präventivverabreichung der Arzneimittel mit dem Futter 2006 verboten hat.

Gibt es im Kanton Graubünden national oder international ein Hygienekonzept, um die Einschleppung von MRSA im Tierbestand verhindern zu können? Unterstützt die Regierung Bündner Spitäler, Altersheime und andere Institutionen bei der Bekämpfung der Ausbreitung von MRSA-Bakterien?

Regierungsrat Trachsel: Frau Grossrätin Brüesch erkundigt sich nach einem Hygienekonzept betreffend MRSA-Einschleppung. Ich kann die Fragen wie folgt beantworten. Frage eins: Gibt es im Kanton Graubünden national oder international ein Hygienekonzept um die Einschleppung von MRSA im Tierbestand verhindern zu können? Es ist eine Tatsache, dass Bakterien von Menschen, von Tieren und aus der Umwelt zunehmend resistent gegen Antibiotika werden. Ein möglicher Resistenztyp ist der penizillinresistente Staphylococcus-Aureus, kurz MRSA genannt. Dieser bestimmte Bakterienstamm vom Staphylococcus-Aureus ist gegen Methicillin und weitere Antibiotika resistent. Da dieser Stamm gegen zahlreiche Antibiotika Resistenzen zeigt, wird heutzutage der Ausdruck MRSA auch für multiresistente Staphylococcus-Aureus benutzt. Die Schweiz hat die Problematik der Antibiotika-Resistenz bei Nutztieren bereits früh erkannt und deshalb im Jahre 1999 die Anwendung von Antibiotika zur Leistungsförderung verboten. In der Schweiz existieren im veterinärmedizinischen Bereich

eine Überwachung der Antibiotika-Resistenz. Dies ist in Art. 291b der eidgenössischen Tierseuchenverordnung gesetzlich geregelt. Das Bundesamt für Veterinärwesen erfasst in Zusammenarbeit mit den Bundesämtern für Gesundheit und für Landwirtschaft von Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft Daten von Antibiotika-Resistenz, von Zoonoseerregern sowie von anderen Erregern. Zu diesem Zwecke werden jährlich Überwachungsprogramme durchgeführt. Diese nationalen Überwachungsprogramme halten sich an Programme der Europäischen Union. Im Überwachungsprogramm des Jahres 2007 wurden beispielsweise Proben von Mastpoulets, Mastschweinen aus dem Schlachthof und andererseits Pouletfleisch aus dem Detailhandel auf die Resistenzlage untersucht.

Der Humanmedizin analoge Hygienekonzepte gelangen in Tierbeständen nicht regelmässig zum Einsatz. Lediglich punktuell kommen solche Konzepte in den Kliniken der veterinärmedizinischen Fakultät zur Anwendung.

Anzumerken bleibt, dass das Bewusstsein der Problematik über die Antibiotika-Resistenz, in unserer Gesellschaft gewachsen und gegeben ist, was ja auch in der vorliegenden Anfrage aufgezeigt wird. Die Gesellschaft bringt aber die Antibiotika-Resistenz im Übermass mit dem Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung in Verbindung. Die Veterinärmedizin steuert hierzu allerdings nur einen kleinen Beitrag bei. Die Hauptursache der Antibiotika-Resistenz liegt unserer Meinung nach eher in der Humanmedizin.

Zur Frage zwei: Unterstützt die Regierung Bündner Spitäler, Altersheime und andere Institutionen bei der Bekämpfung der Ausbreitung von MRSA-Bakterien? Die Problematik der MRSA in den Spitälern und Pflegeheimen in Graubünden ist seit längerem bekannt. So wurde bereits im Jahre 2002 unter der Federführung des Kantonsarztes und des Kantonsspitals Graubünden ein entsprechendes Hygienekonzept erarbeitet und den Spitälern und Pflegeheimen zur Verfügung gestellt. Mittlerweile sind die meisten Pflegeheime und Spitäler den Umgang mit MRSA-Patienten gewohnt und haben die notwendigen Massnahmen zur Nicht-Weiterverbreitung getroffen. Im weiteren ist in den vom Kanton erlassenen Qualitätsvorgaben festgehalten, dass in dem von jedem Heim zu erarbeitenden eigenen Hygienekonzept der Umgang mit MRSA beschrieben sein muss. Im Krankenpflegegesetz ist die Infektiologie als beitragsberechtigtes Angebot beim Kantonsspital Graubünden aufgeführt. Die Fachleute des Kantonsspitals in diesem Bereich unterstützen und beraten soweit notwendig auch die übrigen Spitäler, Heime und Spitexorganisationen beim Umgang mit MRSA. Die Ausbildung im Gesundheitswesen des BGS befasst sich mit dem Thema MRSA im Rahmen der Hygieneausbildung. Für frei praktizierende Ärzte steht auf der Homepage des Gesundheitsamtes ein Merkblatt für den Umgang mit MRSA in der Praxis zur Verfügung.

Buchli-Manhart betreffend der Kontrolle von Holzfeuerungen

Buchli-Mannhart: Meine Frage betrifft die Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen. Aufgrund von verschiedenen Gesetzen und Verordnungen auf Bundes- und Kantons-ebene wurden die kleinen Holzfeuerungen wie zum Beispiel Kachelöfen in diesem Jahr erstmals kontrolliert. Diese Kontrolle wird in der Regel vom Kaminfeger im Auftrag der Gemeinde durchgeführt. Dabei wird auch der Holzbrennstoff im Holzschopf kontrolliert. Diese Kontrolle und die daraus resultierenden Beanstandungen sorgen bei vielen Betreibern von kleinen Holzfeuerungen für grossen Unmut. Da werden nicht entrindete Fichtenäste, unbehandeltes und unverleimtes Restholz aus Zimmereien und unbehandeltes Abbruchholz von alten Ställen beanstandet.

Der Kreislauf des Holzes beeindruckte mich schon immer. Da keimt um das Jahr 1500 ein Samen einer Fichte auf und wächst dann ca. 200 Jahre. Der ausgewachsene Baum wird geschlagen und in einem Stall verbaut. Dieser Stall schützt das gewonnene Futter und das Vieh während 300 Jahren vor Witterung und ist somit ein wichtiger Bestandteil der Existenz unserer Vorfahren. Da viele dieser Gebäude aus dieser Zeit nicht mehr gebraucht werden und baufällig sind, werden sie abgebrochen. Traditionsgemäss wird das noch brauchbare Holz als Brennholz verwertet. Nach 500 Jahren schliesst sich der Kreis. Das unbehandelte alte Stallholz stellt sich ein letztes Mal in den Dienste des Menschen und sorgt in kalten Wintertagen für eine warme Stube. Neue Messtechniken gepaart mit übereifrigen Politikern und Beamten, machen unbescholtene Menschen, die traditionell haushälterisch mit den Ressourcen umgehen, zu Kleinkriminellen, an Stelle von ihnen zu lernen. Die empfohlene Entsorgung des naturbelassenen Abbruchholzes führt zu unverhältnismässigen energieaufwendigen Transporten. Anstelle dieses Holzes, müsste mit viel Energie anderes Holz beschafft oder andere Energieträger, wie z.B. Öl, eingesetzt werden.

Wir alle wären meiner Meinung nach gut beraten, wenn wir wieder vermehrt mit intelligenter Zivilcourage, gut geerdeten, gesunden Menschenverstand walten lassen würden. Wohin gut verkaufte, auf Hochglanzpapier niedergeschriebene Theorien führen können, zeigen uns die Ereignisse dieser Tage.

Nun meine Frage: Ist die Regierung bereit, sich dafür einzusetzen, dass naturbelassenes Stallabbruchholz wieder legal in Kleinf Feuerungen verbrannt werden darf?

Regierungsrat Lardi: Auf die Frage, ob die Regierung bereit ist, sich dafür einzusetzen, dass naturbelassenes Stallabbruchholz wieder legal in Kleinf Feuerungen verbrannt werden kann, mit Betonung auf naturbelassenes Stallabbruchholz, ist die Antwort ja. Die Verbrennung von Holz aus Gebäudeabbrüchen in häuslichen Holzfeuerungen ist seit 1987 aufgrund der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung grundsätzlich verboten, weil auch vermeintlich oft unbehandeltes Abbruchholz Fremdstoffe enthält, die bei der Verbrennung bedenkliche Schadstoffe bilden und in die Umgebung freisetzen. Eine systematische Kontrolle wurde mit der Revision der Luft-

reinhalteverordnung 2007 nötig. Zur Beurteilung von unbehandelten Abschnitten aus dem Volksgewerbe in Kleinf Feuerungen wurde zu Handen der Kontrolleure die Präzisierung erlassen, dieses künftig einheitlich nicht zu beanstanden, und deswegen konnte ich die Frage auch mit ja beantworten. Eine Zulassung von Abbruchholz als Brennstoff würde dagegen klar gegen Bundesrecht verstossen und ist damit nicht möglich. Die Schliessung des Kreislaufes kann für Abbruchholz umweltverträglich in geeigneten Altholzfeuerungen, z.B. jenen der Tegra erfolgen.

Bezüglich den Ereignissen der letzten Wochen: Lassen Sie mich darauf verweisen, dass dies nicht wegen zuviel Kontrolle, zuviel Papier passiert sind, sondern weil man zuwenig kontrolliert hat, aber das hat natürlich nichts hier zu suchen.

Noi-Togni betreffend Gesundheitsprävention

Noi-Togni: Buongiorno e buona salute.

Ich habe das gesagt, weil ich drei Fragen gestellt habe bezüglich Gesundheitsprogramm "Graubünden bewegt". Lo scorso 21 agosto 2008 il Governo del Cantone dei Grigioni, rappresentato dalla Consigliera di Stato Barbara Janom Steiner, Direttrice del Dipartimento di giustizia, polizia e sanità, e in collaborazione con Promozione Salute Svizzera ha informato sul programma "Grigioni in movimento", reagendo così ai dati che danno anche per i Grigioni un quadro preoccupante a livello di sovrappeso nei bambini e negli adolescenti. Secondo i rilevamenti portati avanti dall'Ufficio cantonale dell'igiene pubblica, infatti, 1 bambino su 7 è in stato di sovrappeso, mentre 1 su 27 soffre di grave sovrappeso. Partendo da questa constatazione è stato studiato un programma di prevenzione dell'adiposità che si basa giustamente sui due cardini movimento e nutrizione e che intende coinvolgere con informazioni, istruzioni e azioni le scuole e i comuni di tutto il Cantone. Un'informazione che si riverbererà beneficamente, secondo me, anche sulla famiglia e sulla popolazione tutta. Il progetto, che coinvolgerà anche l'Ufficio per la scuola popolare e lo sport e il Centro per la promozione della salute ZEPRA, è benvenuto e l'iniziativa del Governo senz'altro da complimentare. Also es ist ein schönes Programm. Ich gratuliere der Regierung für das.

Questo perché studi indicano chiaramente che una nutrizione sana e adeguata e un comportamento motorio mirato prevengono, anche nei bambini non adiposi, malattie dell'età adulta quali diabete e ipertensione arteriosa. Per attuare questo programma che inizia a novembre 2008 con sei progetti concreti per i bambini più piccoli, ma prevede anche manifestazioni denominate sul movimento, locali per la popolazione, sono previsti 350 responsabili per la prevenzione nelle scuole e nei comuni, che verranno istruiti nel corso di quattro conferenze regionali. Scontato anche il fatto che a livello locale debbano esistere strutture per l'esercizio dello sport. Si intendono perciò motivare i comuni a elaborare e attuare un concetto per gli impianti sportivi. Per questo programma d'azione vengono messi a disposizione 4

milioni di franchi. Vista l'importanza di questo progetto anche per la salute pubblica nella nostra regione, mi permetto di rivolgere le seguenti domande al Governo: di quali qualifiche devono disporre i 350 responsabili per la prevenzione nelle scuole e nei comuni? Chi saranno, da chi verranno proposti e che lingua parleranno? Le istruzioni nelle quattro conferenze regionali saranno impartite anche in italiano? E sarà messo a disposizione materiale d'informazione tradotto in italiano? Visto il problema venutosi a creare nel Moesano con la chiusura del Centro sportivo Vera, che pur a conduzione privata ha sopperito per 38 anni ai bisogni sportivi soprattutto per ciò che riguarda il nuoto, della nostra popolazione, può questo programma incentivare ed appoggiare la tanto auspicata creazione di un centro sportivo nel Moesano?

Regierungsrätin Janom Steiner: Zu den Fragen von Grossrätin Noi kann ich wie folgt Auskunft geben.

Zur ersten Frage: Die Beauftragen für Gesundheitsförderung und Prävention auf Gemeinde- und Schulstufe wurden nicht eigens für das vorliegende Programm ins Leben gerufen. Sie existieren bereits seit der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes im Jahre 2006. Gemäss Art. 2 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz haben die Gemeinden eine für die Gesundheitsförderung und Prävention zuständige Stelle zu bezeichnen. Im Rahmen des Programmes "Graubünden bewegt" sollen die von den Gemeinden bezeichneten Personen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen die konkrete Umsetzung von geeigneten Massnahmen sowie die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Bewegung initiieren und das gesunde Essverhalten auf Gemeinde- und Schulstufe fördern. Zu den Rahmenbedingungen gehören zum Beispiel der Erhalt und die Schaffung von bewegungsfreundlichen Schularealen und Schulwegen oder die vermehrte Förderung von Bewegung im Schulalltag.

Zur zweiten Frage: Die Beauftragen für Gesundheitsförderung und Prävention wurden anlässlich von vier Regionalkonferenzen zwischen dem 29. August und 11. September dieses Jahres in San Bernardino, in Scuol, Landquart und Disentis über das Programm Graubünden bewegt informiert. Dabei wurden konkrete Projekte zur gemeinsamen Umsetzung vorgeschlagen. Die Veranstaltung in San Bernardino wurde zweisprachig, auf deutsch und italienisch, durchgeführt. Die verschiedenen Materialien liegen mehrheitlich auch in italienischer Sprache vor und die programmeigene Website www.graubuendenbewegt.ch wird demnächst auch in romanischer und italienischer Sprache aufgeschaltet unter www.grigionimovimento.ch.

Drittens: Graubünden bewegt kann durch die Sensibilisierung der Bevölkerung und der politischen Entscheidungsträger auch Initiativen zur Gestaltung von bewegungsfördernden Rahmenbedingungen vor Ort positiv beeinflussen und so möglicherweise auch dem Aufbau eines Sportzentrums im Misox zum Durchbruch verhelfen. Der Bau und Unterhalt von lokalen oder regionalen Schul- und Sportanlagen obliegen aber nach wie vor den Gemeinden. Ausnahmen bilden Anlagen von kantonaler Bedeutung, welche über das kantonale Sportanlagenkonzept mit Kantongeldern subventioniert werden können

sowie Sportstätten, welche von Vereinen oder Privaten erstellt werden. Diese können von Mitteln aus dem Sportfonds profitieren.

Casparis-Nigg betreffend Jugendgewalt in Thusis

Casparis-Nigg: Meine Frage betrifft die Problematik der anhaltenden Jugendgewalt in Thusis und Umgebung, wurde aber von der Aktualität insofern eingeholt, als Regierungsrätin Barbara Janom bereits vorige Woche dem Wunsch des Gemeindevorstandes nach einem Treffen nachkam und verschiedene Anliegen bereits besprochen werden konnten. So konnte man das ja auch der Presse entnehmen. Dafür möchte ich Regierungsrätin im Namen der Gemeinde Thusis herzlich danken. Ich stelle die Frage trotzdem, denn die Situation ist nach wie vor unerfreulich und beängstigend.

Seit Monaten hält eine Gruppe gewaltbereiter junger Erwachsener Polizei und Behörden auf Trab und sorgt für grosse Verunsicherung in der Bevölkerung. Auch Gäste und Passanten sowie in Thusis stationierte Armeeangehörige fühlen sich in zunehmendem Masse bedroht. Trotz umfangreicher Bemühungen durch alle involvierten Behörden, durch Gemeinde- und Kantonspolizei sowie auch durch private Sicherheitsfirmen konnte die Lage bis jetzt nicht wesentlich entschärft werden. Laufend sind neue Vorfälle durch die gleiche Personengruppe zu verzeichnen, sodass die Liste der verübten Straftaten, mehrere davon mit Körperverletzung, immer länger wird. Das muss bei der Bevölkerung unweigerlich den Eindruck erwecken, der Vollzug der Strafmassnahmen lasse unverhältnismässig lange auf sich warten. Nach Auffassung der lokalen Behörden wird die Eröffnung von Verfahren aber oft verunmöglicht, weil geschädigte Personen vor einer Anzeige zurückschrecken oder diese zurückziehen. Eine solch unhaltbare Situation lässt auch rasch Vorwürfe an scheinbar untätige und hilflose Behörden und Polizeiorgane laut werden, obwohl diese die vorhandenen rechtlichen Mittel sowie ihren Handlungsspielraum mit grossem Einsatz ausgeschöpft haben. Die wiederholte Frage aus der Bevölkerung, was denn noch alles passieren müsse, bis endlich eingegriffen werde, scheint mehr als verständlich. Thusis ist durch die Vorfälle auch weit über die Kantonsgrenze hinaus in negative Schlagzeilen geraten, welche nun zum volkswirtschaftlichen Schaden auch noch einen Image-Schaden zur Folge haben. Für die Gemeinde ist es ein grosses Anliegen, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Institutionen nachhaltige Lösungsansätze zu suchen, um dem verfassungsmässigen Auftrag, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, möglichst rasch nachzukommen. Die Gemeindebehörde hat deshalb die Regierung um zusätzliche Unterstützung durch den Kanton gebeten.

Ich erlaube mir nun in diesem Zusammenhang folgende Fragen: a) Gibt es in Anwendung des kantonalen Rechtes aus Sicht der Regierung Möglichkeiten zum raschen und wirksameren Handeln zur Eindämmung dieser kriminellen Handlungen?

b) Kann die Regierung Angaben darüber machen, wie viele Anzeigen von geschädigten Personen zurückgezo-

gen werden und welches die hauptsächlichen Gründe dafür sind?

Und c) Sieht die Regierung Möglichkeiten im Präventivbereich, welche nicht nur Symptom-, sondern auch eine nachhaltige Ursachenbekämpfung unterstützen würden?

Regierungsrätin Janom Steiner: Zur Frage von Grossrätin Casparis-Nigg betreffend Jugendgewalt in Thusis folgende Vorbemerkung. Die betreffende Personengruppe der heute jungen Erwachsenen verhält sich schon seit Jahren auffällig. Einzelne waren bereits als Schüler nicht mehr tragbar und mussten von der Schule gewiesen werden. Die aktuelle Deliktserie begann im Januar dieses Jahres. Von den Verfahren aus früheren Jahren sind bis auf eines alle abgeschlossen und die Beteiligten wurden mit Bussen und Jugendstrafen bestraft. Bereits vor Ersuchen der Gemeinde Thusis hat die Kantonspolizei die uniformierte und die zivile Polizeipräsenz am Bahnhof Thusis verstärkt. Zwischenzeitlich konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass eine Beruhigung eingetreten ist.

Nun zu ihren Fragen. Erstens: Die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten gemäss kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung wurden respektive werden ausgeschöpft. Der Verfahrensverlauf darf als speditiv bezeichnet werden. Auf Anfrage versicherte die Staatsanwaltschaft mir gegenüber, sie werde die Deliktserie beförderlich behandeln, was sich nun aufgrund des aktuellen Verfahrensstandes mehr als nur bestätigt.

Zweitens: Die Abklärungen haben ergeben, dass von den aktuell hängigen Strafverfahren bei den Untersuchungsrichtern bisher keine Anzeigen zurückgezogen wurden. In zwei Fällen wurde auf eine Anzeige bei der Polizei ohne Angabe von Gründen verzichtet. Wie hoch eine Dunkelziffer ist von nicht eingereichten Anzeigen, ist uns nicht bekannt, da es eben eine Dunkelziffer ist.

Drittens: Zahlreiche Studien belegen, dass die Ursache von Jugendgewalt vielfältig ist und mehrere Faktoren das Risiko von Gewaltausbrüchen erhöhen. Dazu gehören mangelnde elterliche Aufsicht, ein inkonsequenter Erziehungsstil, schulische Probleme, die Zugehörigkeit zu einer gewaltbereiten Clique, soziale Benachteiligungen, der kulturelle Hintergrund oder die ungenügende Integration ausländischer Jugendlicher. Der Jugendgewalt kann nur mit einer Kombination von präventiven und repressiven Massnahmen wirksam begegnet werden, die gemeinsam von Behörden und Privaten umgesetzt werden müssen. Zu den Möglichkeiten, insbesondere im Präventivbereich, kann auf die Antworten der Regierung vom 7.9.2007 zur Anfrage Niederer betreffend Jugendgewalt und Jugendvandalismus, Antwort zwei und drei, vom 11.9.2008 zur Anfrage Hartmann betreffend Jugendkriminalität im Kanton, Antworten vier und fünf sowie vom 10.9.2008 zum Auftrag Niederer betreffend Schaffung eines Jugenddienstes bei der Kantonspolizei Graubünden verwiesen werden. Zwei Anfragen werden wir ja heute noch behandeln.

Die Regierung ist überdies gewillt, mit den neuen Ausführungsbestimmungen zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes, welche in der Dezembersession zur Beratung im Grossen Rat ansteht, die Integration ausländischer Jugendlicher zu fördern, um damit präventiv auf

die Entwicklung ausländischer Jugendlicher Einfluss zu nehmen. Es ist jedoch auch Aufgabe der Gemeindebehörden, insbesondere der Schulbehörden sowie der Vormundschaftsbehörden, auf allfällige Fehlentwicklungen rechtzeitig zu reagieren.

Pedrini betreffend finanzielle Situation der kantonalen Pensionskasse

Pedrini: Ich habe eine Frage betreffend der finanziellen Situation der kantonalen Pensionskasse. Viele Pensionierte, die bei der kantonalen Pensionskasse versichert sind und viele Mitarbeitende des Kantons Graubünden sind momentan über die finanzielle Situation KPG so verunsichert, dass ich mich veranlasst fühle, einige Fragen dem Finanzdepartementvorsteher, der gleichzeitig auch Präsident der Verwaltungskommission der KPG ist, zu stellen. Ich stelle die Fragen in der Hoffnung, all die Versicherten und Gemeinden, die zur Ausfinanzierung der Pensionskasse massgebend beigetragen haben, zu beruhigen.

Erste Frage: Wie hoch ist der geschätzte aktuelle Deckungsgrad der KPG? Der Deckungsgrad gibt an, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Kasse mit Vermögenswerten gedeckt sind.

Zweite Frage: Um wie viel Prozent hat sich gemäss Schätzung der Deckungsgrad während dieses Jahres verringert?

Dritte Frage: Wie hoch ist der momentane Aktienanteil der Pensionskasse Graubünden?

Vierte Frage: Wurde der Aktienanteil dieses Jahr reduziert?

Fünfte Frage: Wurden die Buchverluste durch die Wertschwankungsreserven kompensiert?

Sechste und letzte Frage: Ist das Ziel der kantonalen Pensionskasse bis Ende 2015, wenn die beschränkte Staatsgarantie ablaufen wird, 15 Prozent Wertschwankungsreserven aufzubauen, heutzutage noch realistisch?

Regierungsrat Schmid: Es versteht sich, dass die kantonale Pensionskasse von den dramatischen Kursstürzen an den Weltbörsen nicht verschont blieb. Wie auf andere Pensionskassen, hatte diese Krise auch auf die Vermögenslage der KPG einen Einfluss. Die Pensionierten und Mitarbeitenden, die bei der kantonalen Pensionskasse Graubünden versichert sind, können insoweit beruhigt sein, als die Rentenauszahlungen der KPG auch nach den heftigen Stürmen an den Finanzmärkten gewährleistet sind. Zudem handelt es sich beim Pensionskassengeschäft um ein langfristiges Geschäft, wo nicht kurzfristiges Quartalsdenken Anwendung finden sollte, sondern ein längerfristiger Horizont. Der PIKTE 25-Index und der Pensionskassenindex BVG 25, beides Indizes mit einer 25-prozentigen Aktienquote, lagen gegen Ende der Woche vom 11. Oktober 08 mit über 12 Prozent im Minus. Die KPG, die über eine vergleichbare, beziehungsweise leicht tiefere Aktienquote verfügt, wies in diesem Zeitpunkt ein Minus von 8,5 Prozent aus. Die KPG wurde bekanntlich erst im Laufe des Jahres 2005 ausfinanziert. Sie hat deshalb noch eine eingeschränkte Risikofähigkeit, was dazu führte, dass im Zeitpunkt des

Ausbruchs der Krise über einen tieferen Aktienanteil verfügte als andere Kassen. An der damals formulierten Anlagestrategie wurde bisher festgehalten. Auf Grund des tieferen Aktienanteils sind auch die Rückschläge weniger stark ausgefallen als bei andern Kassen. Auch wenn die Situation alles andere als erfreulich ist, kann im Vergleich mit andern Pensionskassen oder mit entsprechenden Benchmarks doch festgehalten werden, dass die Rückschläge der KPG weniger gravierend ausgefallen sind.

Zu den Fragen. Frage eins: Per 30. September betrug der Deckungsgrad, der während dem Jahr nur ungenau erhoben werden kann, noch rund 98 Prozent. Aktuell ist er, auch aufgrund des Kurssturzes des SMI in der Vorwoche von über 20 Prozent, auf 94 Prozent gesunken.

Zur Frage zwei: Der Deckungsgrad betrug Ende 2007 noch 104,4 Prozent. Angesichts des geschätzten Absinkens auf 94 Prozent, beträgt der aktuelle Rückgang somit 10,4 Prozent. Der Aktienanteil beläuft sich derzeit auf 23 Prozent, wovon 9,5 Prozent in Schweizer Aktien und 13,5 Prozent in ausländischen Aktien investiert sind.

Zur Frage vier: Nein, der Aktienanteil wurde im laufenden Geschäftsjahr nicht reduziert und es wurden keine Aktien verkauft, weil der Aktienanteil gegenüber dem Anlagekonzept eher tief war.

Zur Frage fünf: Wie in der Antwort zur Frage drei aufgezeigt wurde, konnten die Buchverluste durch die Wertschwankungsreserve nicht vollumfänglich aufgefangen werden. Seit der Ausfinanzierung im Jahre 2005 konnte zwischenzeitlich noch keine genügend hohe Wertschwankungsreserve aufgebaut werden.

Zur Frage sechs: Die KPG verfolgt immer eine Anlagestrategie, die ihrer finanziellen Situation und ihrer Risikofähigkeit entspricht. Letztere wird anhand einer Asset-Liability Managementstudie die periodisch ermittelt. Eine Aktualisierung wurde von der Verwaltungskommission schon in diesem Sommer in diesem Auftrag gegeben. Bei dieser ALM-Studie wird, vereinfacht ausgedrückt, vor dem Hintergrund des bestehenden Beitrags- und Leistungsplanes und unter Annahme verschiedener Wahrscheinlichkeiten wie der Todesfälle, der IV-Fälle, der Ein- und Austritte, geprüft und analysiert, welche Anlagerendite zur Aufrechterhaltung des Deckungsgrades von 100 Prozent benötigt wird. Auf Grund einer solchen Analyse wurde im Jahre 2005 die heute noch gültige und angewendete Anlagestrategie abgeleitet. Die auf diese Weise ermittelte Risikofähigkeit der KPG lässt nach heutiger Beurteilung keine deutlich aggressivere Anlagepolitik zu, weshalb es sehr schwierig werden wird, bis im Jahre 2015 eine 15-prozentige Wertschwankungsreserve aufzubauen. In jedem Fall wird sich die Direktion und dann die Verwaltungskommission der Pensionskasse, sobald das vor einigen Monaten in Auftrag gegebene Gutachten vorliegt, intensiv mit den zu treffenden Massnahmen auseinandersetzen.

Pedrini: Danke Herr Regierungsrat für die einigermaßen beruhigende Antwort. Der Deckungsgrad ist doch recht tief gefallen auf jeden Fall. Das muss man schon feststellen.

Pfister betreffend Art. 31 Gemeindegesetz

Pfister: Meine erste Anfrage betrifft das kantonale Gemeindegesetz. Im Speziellen den Abschnitt Eigentum und Verwaltung des Gemeindevermögens, Art. 30 und 31. Im Konkreten geht es um die Weidewirtschaft der Alpen im Gemeindebesitz. Art. 31 des Gemeindegesetzes regelt die Weidenutzung im Besonderen und lautet wie folgt: "Für die Nutzung von Weiderechten ist die Zahl der Tiere massgebend, welche der Nutzungsberechtigte mit dem auf Gemeindegebiet geernteten Futter durchgewintert hat." Dieser Artikel verursacht in immer mehr Gemeinden immer kaum mehr bewältigbare Probleme. Diese Probleme führen vermehrt zu Gerichtsfällen, wie in den Gemeinden Schiers und Vaz/Obervaz. Diese Streitigkeiten wiederum führen zu einem hohen Mass an Vertrauensverlust zwischen den beteiligten Parteien. Als Rindviehzuchtkanton besitzt eine grosse Anzahl der Bündner Gemeinden denn auch eine Rindviehalp, einige Gemeinden besitzen Schafalpen, wenige Gemeinden haben Ziegenalpen und ganz wenige haben Pferdealpen. Ich gehe davon aus, ohne dies überprüft zu haben, dass keine Gemeinde das ganze Sortiment anbieten kann. Mit der zunehmenden Diversifizierung der Betriebe und in Anwendung des Art. 31 des Gemeindegesetzes kann es vorkommen, dass auf einer ursprünglichen Rindviehalp gemäss Nutzungsrecht Art. 31 alle in einer Gemeinde vorkommenden Tierarten gealpt werden können. Dabei kann es sich um Rindvieh, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel und je nach dem sogar um Neuweltkameliden wie Lamas und Alpakas handeln. Sie können sich vorstellen, dass diese Situation die verantwortlichen Alpenossenschaften als Organisatoren der Alpbetriebe vor unlösbare Probleme stellt.

Dazu habe ich folgende Fragen: Ist es möglich, dass eine Gemeinde die nur eine Alp in Besitz hat zur Erfüllung aller Nutzungsansprüche aller Vieharten dazu gezwungen werden kann, die Alp aufzuteilen?

Zweitens: Ist es möglich, dass die Gemeinde einen längerfristigen Pachtvertrag mit einer einzelnen Person oder mit einer Gruppe von mehreren Personen abschliessen kann?

Drittens: Wenn ja, wie werden die vorhandenen, jedoch nicht eingeforderten Rechte gehandelt?

Und viertens: Können vorhandene, nicht eingeforderte Rechte jederzeit eingefordert werden, oder hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese auf eine so genannte Warteliste zu setzen?

Regierungsrat Schmid: Die von Grossrat Pfister angesprochene Regelung von Art. 31 unseres Gemeindegesetzes stammt aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg und ist auf die damalige Agrargesellschaft zugeschnitten. Also für die Zeit vor der Ansiedlung der ersten Lamas in den Bündner Bergen. Der Grundsatz, wonach die Weiden und Alpen der örtlichen Landwirtschaft dienen sollen, ist unbestritten. Art. 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes fordert die Gemeinden auf, mittels Reglementen die Nutzungsberechtigung zu regeln. Damit ist die Gemeinde gefordert, Lösungen für die anstehenden Bedürfnisse selber zu suchen. Der Kanton gibt mit den Art. 30 und 31

des Gemeindegesetzes sowie mit Art. 4 des Landwirtschaftsgesetzes bewusst nur Grundsätze vor.

Zu den Fragen. Frage eins: Die Frage kann so generell nicht beantwortet werden. Bei der Beantwortung der Fragestellungen sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Ausserdem ist dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

Zur Frage zwei: Unter Berücksichtigung von Art. 4 des Landwirtschaftsgesetzes ist eine Verpachtung einer Gemeindealp an Einzelpersonen oder Personengruppen, sprich Alpenossenschaften, möglich und dies wird vielerorts auch praktiziert. Im Rahmen eines Pachtvertrages ist die Vertragsdauer zu regeln. Es kann also auch ein längerfristiger Vertrag abgeschlossen werden.

Zur Frage drei: Wer das Alpungsrecht in der Gemeinde nicht nutzt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung.

Zur Frage vier: Die nach Art. 4 des Landwirtschaftsgesetzes festgelegten Grundsätze müssen bei einer Verpachtung eingehalten werden. Bei der jährlichen Aufnahme der Alptiere sind die Tiere aus der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art. 31 des Gemeindegesetzes zu bevorzugen, wobei eine Warteliste nicht vorgesehen ist.

Pfister betreffend Wählbarkeit von Behördenmitgliedern

Pfister: Meine zweite Frage betrifft die Wählbarkeit von Behördenmitgliedern. Mit Datum vom 6. August 2008 hat das Bundesgericht bezüglich Wählbarkeit von Behördenmitgliedern in Gemeindevorstände einen nicht zu unterschätzenden Entscheid gefällt. In einer Beschwerde haben einige Einwohner von Mutten gegen die Wahl eines Vorstandsmitgliedes Einspruch erhoben. Nach längerem hin und her hat das Bundesgericht entschieden, die Wahl sei als ungültig zu erklären, da die gewählte Person in dieser Gemeinde gar nicht wählbar sei. Als hauptsächlichster Grund wird das Nichtvorhandensein des Lebensmittelpunktes in der Gemeinde angeführt. Der Lebensmittelpunkt wird so umschrieben, dass es der Ort ist, wo eine Person, die sich an zwei oder mehreren Orten aufhält, stärkere Beziehung unterhält und wo sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat. Der Lebensmittelpunkt bestimmt sich dabei nach der Gesamtheit der objektiven äusseren Umstände, aus denen sich die Lebensinteressen erkennen lassen und nicht nach subjektiven Wünschen und Vorstellungen. Hierfür fallen namentlich familiäre und gesellschaftliche Beziehungen zu einem der Orte, die Wohnverhältnisse sowie der tatsächliche Aufenthalt in Betracht. Die Tatsache, dass nicht der Ort, wo man den Heimatschein deponiert hat, sondern der, wo man den Lebensmittelpunkt hat, kann nun für Bündner Gemeinden, vorab für die kleineren zur Folge haben, dass Personen, die in Gemeindegremien gewählt werden oder gewählt worden sind an und für sich nicht wählbar sind. Aus Erfahrung wissen wir, dass viele Klein- und Kleinstgemeinden grösste Mühe haben, jedoch zunehmend auch grössere, die Ämter zu besetzen und dadurch manchmal um solche Lösungen froh sind.

Dazu habe ich folgende Fragen: Kann die Regierung abschätzen, um wie viele Fälle von nicht wählbaren gewählten Gemeindefunktionären es sich im Kanton Graubünden handelt? Wie ist die Vorgehensweise Seitens des Kantons, wenn festgestellt wird, dass eine Gemeinde eine nicht wählbare Person in ein Gemeindeamt wählt? Die Feststellung des Lebensmittelpunktes bildet die Grundlage für die Wählbarkeit in ein Gemeindeamt. Gibt es für diese Beurteilung Grundlagen und Vorlagen von Seiten des Kantons?

Regierungsrat Schmid: Frage eins. Der Regierung ist nicht bekannt, wie viele Fälle es von eigentlich gemäss Gesetz nicht wählbaren gewählten Behördenmitgliedern im Kanton Graubünden gibt. Somit muss ich feststellen, dass diese Dunkelziffer selbst von der Regierung nicht erhoben werden kann. Es dürfte sich aber um Einzelfälle handeln. Die in der Tat zunehmende Mühe in gewissen Gemeinden, Behördenmitglieder zu finden, könnte allenfalls die Tatsache begünstigen, dass Personen in die entsprechenden Ämter gewählt werden, die ihren effektiven Lebensmittelpunkt in einer anderen Gemeinde haben, jedoch trotzdem eine starke Bindung zur Wahlgemeinde aufweisen. Eine solche Wahl ist jedoch rechtlich nicht zulässig.

Zur Frage zwei: Es ist in erster Linie Sache der Stimmbürgerschaft sich darüber Klarheit zu verschaffen, ob einer Person mit mehreren Anknüpfungstatbeständen der effektive Wohnsitz und damit der Lebensmittelpunkt in der Wahlgemeinde liegt. Eine richterliche Überprüfung durch das Verwaltungsgericht ist stets möglich. Eine Gemeinde hat von sich aus aktiv zu werden, wenn sie feststellt, dass eine nicht wählbare Person in ein Amt gewählt worden ist. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten der Regierung ist nur dann, und dies einzig auf Beschwerde hin, möglich, wenn eine Gemeindeversammlung trotz Wissens um den Nichtwohnsitz einer Person diese wieder wählt oder wählt.

Zur Frage drei: Ob ein Behördenmitglied wählbar ist, ist im Einzelfall zu beurteilen. Das Bundesgericht hat aufgezeigt, dass eine entsprechende Person unter anderem hinsichtlich der familiären und gesellschaftlichen Verhältnisse umfassend durchleuchtet werden muss, bis die Frage des Wohnsitzes abschliessend beantworten kann. Das zeigen auch diese Gerichtsverfahren. Die Frage kann demnach nur im Einzelfall beantwortet werden, wobei die Gesamtheit der objektiven äusseren Umstände und Faktoren mit einzubeziehen sind.

Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat betreffend Erhöhung der Anzahl entschädigungsberechtigter Fraktionssitzungen

Eintreten

Antrag Präsidentenkonferenz
Eintreten

Standespräsident Farrér: Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates beantragt Ihnen in der Teilrevision der grossrätlichen Geschäftsordnung, es geht dabei um Art. 43 Abs. 1, eine Anpassung der Entschädigung der Fraktionssitzungen. Neu sollen maximal zwei Fraktionssitzungen statt wie bisher nur eine Fraktionssitzung pro Session entschädigt werden. An der Art der Entschädigung ändert sich nichts. Also die Höhe der Taggelder bleibt sich gleich, die Spesen- und die Reiseentschädigung bleibt auch gleich.

Nach heutiger Regelung pflegen die grossrätlichen Fraktionen jeweils pro Session eine ausserhalb der Session liegende Sitzung zur Vorbereitung der Geschäfte durchzuführen. Die Vergangenheit hat wiederholt gezeigt, dass dieses System den gestiegenen Anforderungen an die Rats-, aber auch an die Fraktionsarbeit nicht mehr zu genügen vermag. Grund dafür ist die stark gestiegene Geschäftslast des Grossen Rates. Als Folge davon ist eine gründliche, qualitative Vorbereitung der Ratsgeschäfte mit der gebührenden Tiefe und Sorgfalt nicht immer möglich, was schlussendlich wegen Zeitmangels sich auch negativ auf die politische Auseinandersetzung auswirkt. Diese Situation ist aus Sicht des Parlamentes unbefriedigend und sie löste in der Vergangenheit seitens der Parlamentsmitglieder Kritik aus. Aufgrund dieses Umstandes erachtet die Präsidentenkonferenz eine zusätzliche Fraktionssitzung als taugliche und wirksame Massnahme. Diese Massnahme liegt auch im öffentlichen Interesse an einem gut vorbereiteten und qualitativ und effizient arbeitenden Parlament. Bereits nach dem heutigen System wäre die Durchführung von zwei Fraktionssitzungen möglich und zulässig. Nach heutiger Regelung werden aber allerdings den Mitgliedern des Grossen Rates für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, welche ausserhalb der Session stattfinden, wohl Taggelder und Spesenentschädigungen ausgerichtet, die jedoch eben höchstens nur für diese eine Session. Wie Sie auch der Botschaft entnehmen können, soll in Zukunft nur eine zweite ausserhalb der Session stattfindende Fraktionssitzung entschädigt werden. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Antrag zuzustimmen.

Pfenninger: Ich möchte Ihnen beliebt machen, eine kleine redaktionelle Anpassung vorzunehmen. Wenn wir diesen Art. 43 Abs. 1 ja nun revidieren, wäre es meiner Meinung nach angebracht, auch diese redaktionelle Änderung vorzunehmen. Ich erkläre Ihnen, um was es geht. Der letzte Satz. Zitat: Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident stellt dem Finanz- und Militärdepartement die Präsenzliste zu. Zitat Ende. Wir haben die Situation, dass es ja eine Umorganisation der Departemente gab und in diesem Zusammenhang wurde auch

eine neue Bezeichnung des Departementes vorgenommen und ich würde Ihnen vorschlagen, dass man eben „stellt dem Finanz- und Militärdepartement“ ersetzt durch „stellt dem Departement für Finanzen und Gemeinden“.

Antrag Pfenninger

Zusätzlich redaktionelle Anpassung

(...). Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident stellt dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Präsenzliste zu.

Standespräsident Farrér: Ich meine, diese Feststellung ist korrekt, es geht hier um eine redaktionelle Änderung, inhaltlich, materiell ändert sich nichts. Ich gehe davon aus, dass die PK damit einverstanden ist.

Standesvizepräsident Rathgeb: Wir sind noch beim Eintreten, bereinigen aber diesen Punkt. Kann ich davon ausgehen, dass Sie damit einverstanden sind, dass diese rein formelle Änderung, „Finanz- und Militärdepartement“ wird ersetzt durch „Departement für Finanzen und Gemeinden“, so aufgenommen wird? Das scheint der Fall, so beschlossen.

Eintreten ist ebenfalls nicht bestritten, damit beschliessen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Art. 43 Abs. 1

Antrag Präsidentenkonferenz

Gemäss Bericht

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Präsidentenkonferenz mit 102 zu 0 Stimmen zu.

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung

Eintreten

Portner; Kommissionspräsident: Es ist eine komplexe Materie, aber ich versuche mich kurz zu halten, weil wie bekannt bei Konkordaten kann man kein Komma ändern. Es ist zu nehmen oder zu lassen. Zweck dieser interkantonalen Vereinbarung, ich rede von Konkordaten, das ist der alte Begriff, ist die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons

ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Standortkanton, wo das Heim ist und dem Wohnkanton ausserkantonale platzierter Personen, also solche Einwohner von Graubünden, im Unterland oder im Tessin oder umgekehrt. Der Geltungsbereich der IVSE umfasst die vier Bereiche: Kinder- und Jugendheime, Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration von erwachsenen Menschen mit Behinderung, Einrichtungen für stationäre Therapie und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich, z. B. Luzenberg und Einrichtungen der externen Sonderschulung. Im Kanton Graubünden fehlen in bestimmten Bereichen spezialisierte Einrichtungen, so dass in Zukunft vermehrt mit ausserkantonalen Platzierungen zu rechnen ist. Wir können nicht alle Heime haben, weil wir auch zu wenig Fälle haben. Deshalb wird es auch billiger, wenn man das ausserkantonale machen kann. Bereits 1984 schloss eine Mehrheit von Kantonen eine interkantonale Vereinbarung über Vergütungen der Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen ab. Unser Kanton ist dieser Vereinbarung nie beigetreten. Der Grund, damals bestand dafür offenbar kein Bedarf. Die Vereinbarung wurde von den Kantonen unterschiedlich angewendet, so betreffend Berechnung der Subventionen. Das löst natürlich eine ganze Kettenreaktion nachher aus von Problemen bezüglich gegenseitiger Verrechnung. Es kam auch zu Verzögerungen in der Abrechnung des Betriebsdefizites und der Rechnungsstellung. Im Jahr 2004 erfolgte eine Totalrevision um die Zusammenarbeit verbindlicher zu regeln. Eine Kapazitätsplanung einzuführen damit nicht ein Überhang besteht und letztlich die Qualität zu verbessern. Vorliegendes Konkordat wurde am 1.1.2006 in Kraft gesetzt. Die IVSE ist in vier Regionen gegliedert. Wir würden zur Region Ostschweiz gehören mit Zürich und Liechtenstein zusammen, auch weitere Kantone, aber diese gehören auch dazu.

Ein weiterer Grund für einen Beitritt ist das Wegfallen von IV-Beiträgen an die Einrichtungen der Standortkantone seit dem 1.1.2008. Das veranlasst oder ausgelöst durch den NFA des Bundes. Bezüglich Sonderschulung trat unser Kanton 1983 einem Teilabkommen der EDK-Ost, Erziehungsdirektorenkonferenz-Ost, bei. Wenn die Ostschweizer Kantone zu den Bereichen A, das ist der Bereich Kinder- und Jugendheime, und D wie Daniel, Einrichtung der externen Sonderschulung beitreten, kann dieses Teilabkommen betreffend Sonderschulung wieder aufgehoben werden. Warum sind wir bisher nicht der IVSE beigetreten? Erstens einmal die Anpassungen der IVSE an den NFA des Bundes erfolgte erst Ende 2007. Das Sonderpädagogikkonkordat wurde durch die EDK erst am 25.10.2007 verabschiedet. Hingegen ist der Kanton Graubünden am 30.8.2006 einem Rahmenvertrag für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich beigetreten. Damit ist grundsätzlich die Verpflichtung eingegangen worden zur Zusammenarbeit im Bereich der Eingliederung und Betreuung Invalider. Die Vorteile eines Beitrittes fasse ich kurz zusammen, auf Seite 339 folgende, sie sind dort aufgelistet: Mit einem Beitritt ist der Zugang für Personen, die nicht in Graubünden wohnen, der Zugang zu Bündner Einrichtungen wird damit erleichtert.

Zweitens: Ab dem 1.1.2008 sind sämtliche Kantone ausser Graubünden allen Bereichen oder wenigstens Teilbereichen beigetreten. Würden wir nicht beitreten, müssen wir mit all diesen Kantonen, wenn wir dort, wo ein Heim natürlich ist, müssen wir bilaterale Abkommen schliessen, hätten vielleicht am Schluss noch schlechtere Konditionen. Der Aufwand wäre grösser und die ganze Verrechnungsangelegenheit. Das wären eigentlich die Hauptgründe. Vielleicht noch der, ohne einen Beitritt zu dieser Vereinbarung erhöht sich das Risiko, dass Personen aus Graubünden nicht mehr in ausserkantonalen Einrichtungen untergebracht werden könnten, das würde steigen oder das andere Kantone sich weigern würden, Menschen in unseren Einrichtungen zu platzieren. Das hängt natürlich ab, wie viel ist Angebot und Nachfrage. Der Beitritt hat aber nicht nur Vorteile. Es hat auch problematische Aspekte. Das wäre auf Seite 340. Es wird vorgeworfen, dass diese Vereinbarung eigentlich mehr oder weniger nur Organisationscharakter habe und das erst noch mit relativ komplizierten Strukturen. Verschiedene Bereiche sind nicht reglementiert oder die Reglementierung wird in spezielle Reglemente delegiert, verschoben wofür zuständig dann die Organe dieser Vereinbarung sind.

Dann wird vorgeworfen, das im Reglement umschriebene Gremium habe Kompetenzen, die eigentlich weiter gehen würden. Es ist nicht ganz klar bei einer Bestimmung, ich komme dann noch in der Detailberatung darauf zurück, ob man auch primäre Rechtssetzungskompetenzen delegieren würde, was aber nicht der Fall ist. Es geht hier darum, dass diese Gremien die Kompetenz haben müssen, natürlich Richtlinien zu erlassen, wie das Ganze sich abspielen soll, was für Anforderungen an die Qualität gestellt werden, wie die Kostenrechnungen sich zusammen setzen usw. Das wären die problematischen Aspekte, die aber an einem relativ geringen Orte sind. Der beabsichtigte Bündner NFA hat nur indirekt Bedeutung und hat keinen Einfluss auf die Notwendigkeit eines Beitritts zu diesem Konkordat. Allfällige Kostenverlagerungen wären dann Folgen der Bündner NFA und haben damit mit diesem Beschluss, den Sie allenfalls fällen, nichts zu tun. Kurzum im Namen von Kommission und Regierung beantragen wir von der KGS auf diese Vorlage einzutreten.

Trepp: In der Vernehmlassung schrieb die Regierung noch, dass mit der Entziehungs- und Übergangsstation in der Psychiatrischen Klinik Beverin der Bedarf im Bereich der Drogentherapie und Drogenrehabilitation grösstenteils abgedeckt werden könne. Dies trifft natürlich in keiner Art und Weise zu und diese Aussage ist sachlich nicht nachvollziehbar. Im Beverin werden vor allem Kurzentzüge gemacht, die erfahrungsgemäss höchstens kurzfristigen Feuerwehrrübungen entsprechen und mit einer hohen Rückfallquote behaftet sind. Sie sind teuer und meist ineffizient. Nachhaltige Wirkungen vor allem bei jungen Menschen mit Suchproblemen sind oft nur mit Therapien, die über Monate und Jahre dauern zu erreichen. Solche Therapien können in einer psychiatrischen Klinik gar nicht angeboten werden und wären dort auch nicht sinnvoll. Gerade um die seit dem Rückzug der IV entstandenen Lücken wieder zu schliessen ist

ein Beitritt des Kantons Graubünden zum Bereich C zwingend. Ich bin froh, dass sich die Regierung auch aufgrund der Vernehmlassungen eines besseren belehren lassen hat und bereit ist, dem Bereiche C auch beizutreten. Im Übrigen freut es mich auch ausserordentlich, dass alle hier im Rate anwesenden vertretenen Gruppierungen der Revision des Betäubungsmittelgesetzes mit der Vier-Säulen-Drogen-Politik, die am 30. November zur Abstimmung kommt, zustimmen.

Regierungsrat Trachsel: Dieses Konkordat ist im Sozialbereich und nicht im Gesundheitsbereich angesiedelt und auch nicht in der Psychiatrie, auch wenn das letzte Votum von Grossrat Trepp diesen Bereich angesprochen hat, und ich möchte ganz wenige Worte auch ganz allgemein verlieren. Der Kommissionspräsident hat Ihnen das Geschäft vorgestellt.

Ich weiss, dass im Grossen Rat Konkordate nicht gern gesehen sind. Was sind Konkordate? Konkordate sind die Gemeindeverbände der Kantone. Und damit haben Sie ja sehr viel Erfahrung. Sie haben ja etwa 500 Gemeindeverbände, in denen mehr oder weniger sehr wahrscheinlich ein jeder von Ihnen schon mal gewesen ist oder immer noch ist oder in Zukunft sein wird. Aber Spass bei Seite. Hier geht es eigentlich um etwas, das wir brauchen in der Zusammenarbeit in diesen vier Bereichen, wie sie der Präsident, Grossrat Portner, Ihnen vorgestellt hat. Wir sind der letzte Kanton, der hier beiträgt. Grund war, NFA, Bund-Kanton, weil dort viele Punkte unklar waren und einige andere Kantone haben sich vom Parlament die Kompetenz geben lassen, um überhaupt beitreten zu können, weil wir hier Kompetenzen an das Konkordat abtreten, die eben nicht im Kompetenzbereich der Regierung sind, sondern eben im Kompetenzbereich der Kantone. Grossrat Portner hat gesagt, es geht darum, dass wir gar nicht alle Heime in der nötigen Spezialisierungsdichte und -tiefe anbieten können. Wir sind hier auf Zusammenarbeit primär in der Ostschweiz und im Tessin angewiesen. Und damit sage ich Ihnen auch, dass es natürlich bei uns auch noch eine Sprachdimension gibt, dass eben Behinderte aus dem italienischen Bereich selbstverständlich lieber im Kanton Tessin untergebracht werden als irgendwo in Zürich oder im Kanton Thurgau, wenn es sprachlich so ist. Und der sprachliche Grund ist für uns ja auch immer wieder massgebend, dass wir zustimmen, dass eben solche Leute, die untergebracht werden müssen in diesen Einrichtungen, dass sie das eben auch im italienischsprachigen Bereich können.

Grossrat Trepp hat angesprochen, dass wir in der Vernehmlassung den Bereich C noch nicht definitiv aufnehmen wollten. Der Vorschlag der Regierung war dazumal, dass Sie aufgefordert worden wären, der Regierung die Kompetenz zu geben dem Bereich C beizutreten. Was war der Grund? Es war nicht der Grund, dass wir gemeint haben, im Suchtbereich haben wir alles selber. Das ist vielleicht hier in der Botschaft ein bisschen falsch ausgedrückt, da gebe ich Grossrat Trepp Recht, es ist nur ein Teil, der harte Entzug eigentlich abgedeckt in unserem Kanton, der übrige nicht. Wir wollten nicht beitreten, weil damals die Situation Luzern, das ist eine solche Einrichtung im Kanton St. Gal-

len, noch nicht bereinigt war. Wir waren dort noch Träger, in der Zwischenzeit sind wir ausgetreten und sind auch freier, natürlich dann in verschiedenen Institutionen auch Leute einweisen zu lassen. Wobei im Suchtbereich auch festzuhalten ist, dass dort nicht der Kanton primär Geldfinanzierer der Defizite ist, sondern das sind ja dann die Gemeinden und es sind auch die Gemeinden, die diese Zuweisungen bewilligen. Aber mit dem Beitritt zum Bereich C ist natürlich hier jetzt auch das Spektrum offener, wo überall man aus Sicht der Gemeinden solche Leute unterbringen kann.

Mit dem Beitritt des Kantons Graubünden wird es auch so sein, dass die IVSE keine spezielle Organisation mehr sein wird, sondern dass diese Aufgabe an die SODK, also die Sozialdirektorenkonferenz, übergehen wird, weil ja dann alle dabei sind und man das natürlich in den gleichen Sitzungen mitbearbeiten kann. Was heisst es auch, wer ist zuständig jeweils für die entsprechende Einrichtung? Das ist immer der Standortkanton. Der Standortkanton entscheidet, wer die Anerkennung bekommt, wie die finanzielle Überprüfung stattfinden muss, dass man eben auch wirtschaftlich sein muss, und wie die Qualitätskontrolle ist. Und wir akzeptieren das in den anderen Kantonen. Das ist der Mechanismus. Wohlwissend, dass natürlich nicht alle Einrichtungen gleiche Qualität und gleiche Preise haben. Aber in einem Konkordat muss man sich ja auf solche Regeln einigen. Das meine Ausführungen.

Vielleicht noch zur Problematik. Grossrat Portner hat es auch gesagt. Man gibt gewisse Rechte an das Konkordat ab. Wir sind der Meinung, dass zwei Bereiche kritisch sind. Dort, wo es um die Erweiterung geht von Bereichen, also, dass man plötzlich nicht nur A, B, C und D hätte, sondern noch einen Bereich E, den wir im Moment nicht kennen. Dann sind wir der Meinung, dass wir noch einmal eine Botschaft machen an den Grossen Rat, dass das wiederum Ihre Kompetenz ist zu beschliessen, ob wir auch einem neuen Bereich beitreten würden. Sie sehen ja auch aus der Tabelle in der Botschaft, dass nicht alle Kantone in allen Bereichen dabei sind. Darum ist es auch kein Problem und dort, wo natürlich sachliche Geltungsbereich massiv ausgedehnt würde, auch dort würden wir eine Botschaft machen und Ihnen nochmals diese vorlegen. Ich danke Ihnen, wenn Sie auf diese Botschaft eintreten.

Standespräsident Farrér: Somit stelle ich fest, Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung

Dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen gemäss dem in der Botschaft der Regierung enthaltenen Beschlussentwurf sei zuzustimmen.

Portner; Kommissionspräsident: Nur ganz kurz. Das, was Regierungsrat Trachsel schon angetönt hat und ich auch schon noch etwas präzisiert zuhanden des Protokolls. Es geht um die Kompetenzen der Vereinbarungskonferenz. Wie es in Art. 2 Abs. 2 und in Art. 8 lit. a ausgeführt ist. Dort steht: Die Vereinbarungskonferenz kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel sowieso auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen. Hier ist also nicht die Meinung, in keinem Fall die Meinung, dass neue Bereiche, also E usw. die Kompetenz dazu auf neue Bereiche auszudehnen, liegt nicht bei dieser Vereinbarungskonferenz. Die Vereinbarungskonferenz ist das höchste Organ dieses Konkordates. Dieses Organ soll nur zuständig sein, wie schon erwähnt, für die internen Richtlinien, wie es funktionieren soll. Neue Bereiche würden ein Überschreiten des bisherigen Konkordates darstellen, müssten mit einer Botschaft dem Grossen Rat unterbreitet werden und zudem dem fakultativen Referendum. Das wäre alles.

Regierungsrat Trachsel: Ich möchte mich dem anschliessen, was der Präsident der Kommission gesagt hat.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen mit 85 zu 0 Stimmen zu.

Portner; Kommissionspräsident: Ich möchte den üblichen Dank abstellen. Einerseits an meine Kommissionsmitglieder, andererseits an Vertreter der Regierung, die Verwaltung und insbesondere an Adriano Jenal. Ich möchte hier anfügen, er verlässt leider uns, die Ständekanzlei beziehungsweise das Ratssekretariat auf Ende Jahr. Er wird Kanzlist in Tamins. Wir bedauern dies. Er hat uns sehr stark unterstützt immer und viel Arbeit abgenommen. Besten Dank an alle, insbesondere an ihn.

Auftrag Bondolfi betreffend direkter und unentgeltlicher Zugang sämtlicher Notariatspersonen zum Grundbuch (Wortlaut Juniprotokoll 2008, S. 713)

Antwort der Regierung

Gemäss Art. 111m Abs. 1 lit. a der Grundbuchverordnung (SR 211.432.1) können die Kantone Urkundspersonen den Zugriff im Abrufverfahren der nach Art. 111i verfügbaren Daten gestatten. Dazu müssen die Kantone mit den Benutzern nach dem verbindlichen Muster des Eidg. Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht Vereinbarungen abschliessen (Abs. 4). Art. 35 Abs. 3 der kantonalen Grundbuchverordnung (KGBV; BR 217.100) sieht für Urkundspersonen des Kantons Graubünden vor, dass diese die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, nur mittelbar einholen können. Die für einen Grundbuchauszug zu erhebenden Gebühren richten sich nach Art. 18 der Verordnung über die Gebühren der Grundbuchämter (BR 217.200).

Im Kanton Graubünden existieren drei Systeme für die Führung des Grundbuches mittels Informatik (Capitastra, Terris, ISOV). Technisch wäre bei den Grundbuchämtern, die das Informatik-Grundbuch installiert haben, die individuelle Zugriffsmöglichkeit bereits heute machbar, allerdings nur auf elektronisch erfasste Hauptbuchdaten im jeweiligen Grundbuchkreis.

Im Bund ist ein Projekt „eGRIS“ in Bearbeitung, mit dem voraussichtlich 2011 eine schweizweit harmonisierte Informatisierung des Grundbuchs angestrebt wird. Damit verpflichtet der Bund die Kantone mittelfristig zur Bereitstellung elektronischer Grundbuchdaten für ein gesamtschweizerisches Abrufsystem. Es ist eine Schnittstelle in Entwicklung, welche für die verschiedenen Informatik-Grundbuchsysteme ein einheitliches Datenmodell definiert und die Verbindung der verschiedenen Systeme auch zum Zwecke des einheitlichen und schweizweiten Zugriffs im Abrufverfahren ermöglicht (www.eGRIS.ch). In Kenntnis der Aktivitäten auf Bundesebene erachtet die Regierung die Entwicklung einer praktisch identischen Lösung für ein eigenes Abrufverfahren im Kanton insbesondere aus Kostengründen als unverhältnismässig. Auf die Schaffung von kantonalen Rechtsgrundlagen für den direkten Zugriff im Abrufverfahren durch die Notariatspersonen, wie im Übrigen auch für die weiteren Grundbuchkunden, wie Banken und Behörden etc., ist deshalb zur Zeit zu verzichten.

Aus denselben Gründen ist es zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen, Änderungen in der Gebührenverordnung für bestimmte Kunden (in casu Notariatspersonen) vorzunehmen oder – wie im Auftrag gefordert – bis zur Implementierung des direkten Zugriffs die Grundbuchauszüge den Notariatspersonen kostenlos zuzustellen. Die Gebührenfrage für on-line-Informationen jeglicher Art gilt es im Rahmen der Umsetzung „eGRIS“ neu zu regeln. Inwieweit die Gebühren bspw. je nach Geschäftsart geregelt werden (bspw. Gebührenfreiheit für anonym angeforderte eingeschränkte Informationen, Gebührenerhebung für zusätzliche Zugriffsberechtigungen oder Abrufverfahren), gilt es im Rahmen dieses Projektes zu diskutieren. Bereits heute kann allerdings gesagt werden, dass ein Verzicht des Kantons auf die Gebührenerhebung in der Kasse der Grundbuchkreise zu Buche schlagen würde. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass für den Datenbezug über den neu zu schaffenden zentralen Datenpool in jedem Fall Gebühren verlangt werden. So wird im Bericht des Bundes vom 11. Februar 2008 festgehalten, dass der zentrale Datenbezug der (später konsolidierten) Grundbuchdaten eine Dienstleistung sei, deren Realisierung und Betrieb Aufwand verursachen werde. Deshalb sei es notwendig, dass zu den kantonalen Gebühren ein fixer Betrag geschlagen werde, um den Betrieb dieses Systems selbsttragend zu gestalten bzw. die Amortisation der getätigten Investitionen abzudecken.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf Bundesebene ist die Regierung bereit, den Auftrag entgegenzunehmen und im Rahmen der Umsetzung des Projektes „eGRIS“, welches den direkten Zugang der Notariatspersonen zum Grundbuch ermöglichen wird, auch die Gebührenfragen allgemein und insbesondere für Notariatspersonen zu prüfen.

Bondolfi: Gerne beantrage ich Diskussion.

Antrag
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Bondolfi: Es ist fraglos zu begrüssen, dass auf Bundesebene eine schweizweite harmonisierte Informatisierung des Grundbuches angestrebt wird. In diesem Sinne danke ich der Regierung für die Bereitschaft den Auftrag entgegen zu nehmen und im Rahmen der Umsetzung des Projektes eGris, welches den direkten Zugang der Notariatspersonen zum Grundbuch ermöglichen wird, auch die Gebührenfragen allgemein und insbesondere für Notariatspersonen zu prüfen.

In meinem Auftrag habe ich indes auch beantragt, dass in einer Übergangsphase bis zur Implementierung des direkten Zugriffs, der Grundbuchauszug zumindest den Notariatspersonen postalisch oder elektronisch rasch und kostenlos zuzustellen sei. Hierzu hat die Regierung spärliche Ausführungen gemacht. Mit den Ausführungen der Regierung, man solle zuwarten bis zur Einführung des Projektes eGris, voraussichtlich im Jahre 2011, kann ich mich einverstanden erklären. Bis es jedoch soweit sein wird, dürfte es indes noch Jahre dauern. Vor allem wenn man bedenkt, dass die Frage der Informatisierung des Grundbuches mindestens seit den siebziger Jahren aktuell ist. Eine Lösung für die Übergangsphase ist somit mehr als notwendig und auch machbar, und zwar machbar ohne grossen Aufwand und ohne grosse Gesetzesänderungen. Es würde genügen, dass das zuständige Departement eine Weisung erteilen würde, wonach den Notariatspersonen auf Antrag hin der Grundbuchauszug formatierbar, elektronisch zuzustellen sei.

Wie sieht das heute aus? Im Mobiliarsachenrecht ist die Urkundsperson auf aktualisierte Grundbuchauszüge angewiesen. Der Notar beantragt den Grundbuchauszug beim zuständigen Grundbuchamt und erhält diesen in der Regel innert drei Tagen. Dann muss der Notar oder die Sekretärin diesen Grundbuchauszug welcher in Papierform zugestellt wird noch übernehmen in den Kaufvertrag. Mit meinem Auftrag möchte ich dahingehen, dass durch die elektronische Zustellung dieser unnötige Schritt vermieden wird. Ich ersuche deshalb die Regierung eine solche Aussage heute zu tätigen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ersuche ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren, meinen Auftrag unverändert zu überweisen. Dies würde nach dem Gesagten bedeuten, dass die Regierung aufgefordert wird, die vorgeschlagene Übergangslösung in ihren Weisungen umgehend zu implementieren.

Jäger: Ich habe mich beim Grundbuchamt Chur im Vorfeld für die Behandlung des Auftrages Bondolfi kundig gemacht. Gemäss den Auskünften des Leiters des Grundbuchamtes Chur, wird heute wie folgt vorgegangen. Das Grundbuchamt Chur versendet die von den Notaren bestellten Grundbuchauszüge nur in schriftlicher Form mit Originalunterschrift des Grundbuchverwalters.

Der Versand erfolgt per Post oder die Auszüge werden am Schalter abgeholt. Auf Wunsch der Notare sendet das Grundbuchamt Chur zusätzlich zum Papierauszug eine CD, auf welcher der gleiche Auszug gespeichert werden kann. Wir versenden keine, oder das Grundbuchamt Chur versendet keine Auszüge per E-Mail, dies aus Datenschutzgründen und weil diese Auszüge gar keine sind. Es fehlt ja die Unterschrift. Der Versand der Auszüge erfolgt immer am gleichen Tag der Bestellung mit A-Post. Möchte ein Notar den Auszug abholen, so liegt dieser innerhalb einer halben Stunde bereit. Der Notar hat somit praktisch keinen Zeitverlust. Er muss den Grundstückbeschreib auch nicht abschreiben, sollte er zusätzlich eine CD bestellen. Das keine elektronische Hilfsmittel im Grundbuchwesen zur Anwendung kommen, stimmt somit nicht, wie es in der schriftlichen Form des Auftrages geheissen hat. Diese Auszüge werden für alle, auch für die Notare gemäss kantonalem Gebührentarif in Rechnung gestellt. Circa 95 Prozent kosten Franken 50. Das Grundbuchamt gewährt niemandem vergünstigte Tarife. Das Grundbuchamt behandelt alle Kunden gleich. Es wäre nun nicht einzusehen, warum ausgerechnet die privaten Notare kostenlos die Auszüge beziehen können. Die Treuhänder, die Banken, die Versicherungen, ja sogar andere Gemeinden die auch solche Auszüge verlangen, die müssen bezahlen. Es ist darum nicht ersichtlich, warum hier eine Berufsgruppe speziell zu Lasten der Gemeinden nota bene, behandelt werden soll.

Ich bitte Sie den Auftrag im Sinne der Erwägungen der Regierung, die Regierung hat es glasklar und richtig geschrieben, im Sinne der Regierung zu überweisen und allfällig nicht im Sinne des Auftrags Bondolfi.

Quinter: Obwohl ich meinen lieben Fraktionskollegen Bondolfi sehr schätze, vertrete ich leider in diesem Punkt nicht die gleiche Meinung wie er. Worum geht es eigentlich bei diesem Auftrag? Im Zentrum steht einzig und alleine der Erlass der Kosten für die Grundbuchauszüge, welche Notare für ihre Vertragsunterlagen benötigen. Wir sprechen also hier um einen Kostenerlass, Grossrat Jäger hat das bereits erwähnt, von circa 50 Franken pro Grundbuchauszug und nicht mehr und nicht weniger. Wie für jeden Kunden der Grundbuchämter richten sich die Kosten des Grundbuchamtes grundsätzlich nach dem Kostendeckungsprinzip. Es ist aus meiner Sicht nicht einzusehen, wieso eine Identitätskarte, ein Heimatschein, ein Erbschein, ein Familienschein, eine Wohnsitzbestätigung und so weiter kosten soll, ein Grundbuchauszug aber für eine bestimmte Interessengruppe nicht. Wer beim Staat Leistungen bezieht, soll hierfür nach dem Verursacherprinzip bezahlen. Die Grundbuchauszüge werden von den Notaren vor allem für ihre Tätigkeit im Immobiliensachenrecht benötigt. Der Kunde bezahlt den Grundbuchauszug von circa 50 Franken beim Verfassen eines Vertrages, sowohl beim Notariat des Grundbuchamtes als auch beim freiberuflichen Notar, also genau gleich viel. Er bezahlt für das Verfassen eines Vertrages gemäss Notariatstarif ein Promille, was beispielsweise bei einem Kaufvertrag über 500'000 Franken, 500 Franken beziehungsweise bei einem Vertragswert von einer Million, Tausend Franken ausmacht. In diese Kosten des

Notars von 500 beziehungsweise 1000 Franken, ist der Grundbuchauszug von circa 50 Franken bereits enthalten. Dieses Beispiel zeigt, dass verschwindend kleine Verhältnis der Kosten für einen Grundbuchauszug zu den eigentlichen Notarkosten, beziehungsweise zum Vertrags- oder Liegenschaftswert deutlich auf. Die Kosten für einen Grundbuchauszug sind bei einem Immobiliengeschäft so minimal, dass darüber eigentlich keine Diskussion geführt werden sollte.

Ich bin mit der Antwort der Regierung vollends einverstanden. Zu Recht hält die Regierung fest, dass auch in Zukunft und auch nach der Umsetzung des Projektes eGris, in jedem Fall Gebühren verlangt werden müssen. In diesem Sinne muss aus meiner Sicht die Gebührenpraxis auch für die Notare, wie für alle anderen Kunden des Grundbuchamtes, beibehalten werden. Ich bin somit für die Überweisung des Auftrages im Sinne der Ausführungen der Regierung.

Kunz: Ich möchte Grossrat Bondolfi, auch mein Berufskollege, in seiner Anfrage unterstützen und möchte zwei Sachen sagen zu den Voten von Herrn Quinter und Herrn Jäger. Also einerseits geht es einmal darum, dass alle beurkundeten Personen gleich lange Spiesse haben und es ist richtig, Grundbuchämter haben auch in unserem Kanton, das ist übrigens nicht überall so, Beurkundungskompetenz. Wenn, und dass machen jetzt eben die wenigsten dann, ihren eigenen Kunden die Grundbuchgebühren für den Auszug verrechnen, haben Notar und Grundbuchbeamten genau die gleichen langen Spiesse, dagegen gibt es nichts einzuwenden. Aber das ist sehr selten der Fall. Der Grundbuchbeamte verrechnet die Gebühren des eigenen Grundbuchauszuges seinem Klienten nicht, und da mögen Sie Recht haben Kollege Quinter, diese Unterschiede mögen gering sein, aber es sind immerhin ist es ein Betrag den der Kunde realisiert und das heisst, ich zahle beim freien Notar mehr als auf dem Grundbuchamt. Bei kleinen Grundstücken, bei Kleinstgrundstücken und Dienstbarkeitssachen und so weiter, kann dass durchaus ein Kriterium sein. Nun, das ist der eine Teil, der andere Teil ist das Bedürfnis der freien Notare, die Grundbuchauszüge möglichst elektronisch zu bekommen, Grossrat Bondolfi hat das sehr plastisch ausgeführt, ist richtig. Was es für einen Sinn macht es zum Teil mehrere Seiten einen Grundbuchauszuges noch einmal abzutippen, wenn der elektronisch erhältlich wäre. Das Grundbuchamt Chur macht diese Dienstleistung, es stellt eine Diskette zur Verfügung. Es gibt vereinzelte Grundbuchämter die das sogar per E-Mail zustellen, dann aber sagen, achten sie darauf, dass ist nicht der vollgültige, sie müssen den vergleichen mit der postalischen Zustellung. Jetzt gibt es Gründe des Datenschutzes und da gehe ich mit Ihnen nicht einig, was der Datenschutz damit zu tun haben soll. Das Grundbuch ist gegen Interessennachweis öffentlich. Jeder der ein Interesse nachweist, hat Einsicht in das Grundbuch. Wenn also der Verkäufer verlangt, dass man seine Daten zustellt, dann gibt es keinen Grund mehr, dann ist der Interessennachweis erbracht, aber es gibt keinen Grund mehr, die Daten nicht elektronisch zuzustellen. Kommt hinzu, dass der Geheimniss herr, Kollege Jäger, nämlich der Eigentümer des Grundstückes über

den Verkaufsauftrag, den Vertrag also den Auftrag an den Notar einen Vertrag auszufertigen, ja implizit oder sogar explizit seine Einwilligung dazu gibt, dass er diese Daten erhält. Also er stimmt dem zu. Und deshalb sehe ich diese Gründe des Datenschutzes, die sehe ich hier überhaupt nicht gegeben. Und ich meine es wäre eine Frage der Dienstleistung, der Betreuung der freien Notare, das nebst dem postalisch zugestellten schriftlichen Grundbuchauszug gegen Gebühr, von mir aus bis man diesen Zugriff hat, zuzustellen. Das wäre eine, ich meine in der heutigen Zeit, eine Dienstleistung die sehr erwünscht wäre. Viele Grundbuchämter, mit denen im Übrigen sehr gut zusammen zu arbeiten ist, es ist ein äusserst angenehmes Verhältnis mit den Grundbuchämtern als freier Notar zusammen zu arbeiten, aber es wäre eine Dienstleistung die meines Erachtens in der heutigen Zeit möglich sein sollte.

Fasani: Brevemente. Ringrazio innanzitutto il Governo per la chiara e documentata risposta data al collega Bondolfi. Secondo me non siamo ancora nella situazione di rispondere affermativamente a questa richiesta, richiesta vista da chi lavora in questo ambito, infatti io lavoro quale ufficiale del registro fondiario, non è al momento giustificata e forse non lo sarà neanche in futuro. Non mi ripeto sui dati, faccio miei i dati portati dal collega Jäger e dal collega Quinter per quanto riguarda le tariffe del registro fondiario. Si dovrà attendere eGRIS, con il quale si mira a un'informazione del registro fondiario armonizzata a livello nazionale, presumibilmente, come detto, solo per il 2011. Da parte mia sono per tanto dell'idea del Governo che al momento non ci sono le prerogative per creare le basi giuridiche cantonali e, ricapitolando il mio pensiero, vi invito a respingere l'incarico del collega Bondolfi e a fare vostri gli argomenti esposti dal Governo.

Feltscher: Ich möchte vorausschicken, dass ich Mitglied der Leitung des Grundbuchamtes Domat/Ems und Umgebung bin und auch entsprechende Recherchen eingezogen habe wie dies Kollege Jäger in Chur bereits gemacht hat. Ich meine zum Thema digitale Zustellung, diese ist meines Wissens problematisch und von der Rechtsicherheit her eher abzulehnen. Unsere Gemeinden führen ihre Grundbuchämter grundsätzlich wie Tochtergesellschaften eines Konzerns oder vielleicht wie der Kanton die Kantonalbank. Das heisst, diese Grundbuchämter tragen auch Risiko und Chancen ihrer Geschäftstätigkeit. Sie sind relativ selbständig und sie werden auch dazu angehalten unternehmerisch zu denken und zu handeln und auch allenfalls dafür belohnt. Deshalb ist es meines Erachtens selbstverständlich, dass ein Grundbuchamt für seine Arbeit eine Entschädigung verlangt. Auf Grund der Monopolsituation wird zwar dieser Tarif vom Staat festgelegt, aber der Arbeitsaufwand beträgt immerhin etwa 15 bis 30 Minuten ohne Berücksichtigung der Datenpflege, die ja dann zusätzlich auch noch dazu kommt. Für vergleichbare Leistungen wie Handelsregisterauszug, Familienschein, Erbschein, Identitätskarte, Pass und so weiter, müssen auch Gebühren bezahlt werden. Es ist nicht einzusehen, wieso die erbrachte Leistung des Staates in Form eines Grundbuchauszugs

für eine Berufsgruppe, nämlich die Notare, nicht so sein sollte. Hier würde das Verursacherprinzip mit Füssen getreten und es müssten dann, wenn das Schule machen würde, später sogar Steuern erhöht werden. Ich denke, dass die Notariatsarbeit nicht aus Gemeindehaushalten subventioniert werden sollte.

Zur Aussage von Kollege Kunz, in Bezug auf den Grundbuchauszug, es ist nicht richtig meine ich, der Kunde bezahlt den Grundbuchauszug sowohl beim Notariat des Grundbuchamtes, wie auch beim freiberuflichen Notar. Auch wenn der Grundbuchbeamte entsprechend einen Auszug machen muss, verursacht ja das Kosten und das wird auch entsprechend verrechnet. Der Kunde bezahlt, um ein Beispiel zu machen, für die gesamte Leistung ein Promille, also die gesamte Leistung heisst Vertrag plus Grundbuchauszug, was beispielsweise beim einem Kaufvertrag von 500'000 Franken etwa 500 Franken ausmacht. In diesen 500 Franken ist der Grundbuchauszug selbstverständlich enthalten. Diesen kann der Notar übrigens einscannen. Ich meine, wenn das Grundbuchamt nur schriftlich zustellt, so kann man diesen Grundbuchauszug einscannen und ich könnte mir vorstellen oder ich nehme mal an, dass eine Notariatskanzlei über einen Scanner verfügt.

Der Onlinezugriff wird bundesweit kommen, nämlich über das System eGris, welches in etwa dem Infostar des Zivilstandwesens entspricht. Gewisse Teile des Grundbuches werden dann wohl auch bundesweit über Internet von jedermann einsehbar sein. Es macht also wirklich keinen Sinn, wenn der Kanton hier Millionen von Franken für nichts, beziehungsweise für eine Berufsgruppe ausgibt. Zudem ist die Sicherung der Grundbuchdaten bei den Gemeinden und den Grundbuchkreisen sehr professionell sichergestellt. Ich bitte Sie, im Sinne der Regierung zu entscheiden.

Trepp: Ich habe nur eine scheue Frage an die Regierung. Warum nimmt sie eigentlich diesen Auftrag an, im Sinne ihrer Ausführungen, wenn sie eigentlich inhaltlich dagegen ist? Gestern war es gerade umgekehrt.

Augustin: Lassen Sie mich zwei Sachen sagen. Erstens: Kollege Kunz hat das blendend, wie immer bin ich geneigt zu sagen, dargestellt. Es ist eben nicht so, wie Herr Feltscher das darstellt. Die privaten Notare, ich bin keiner, ich spreche nicht pro domo, bin nur aber immerhin Rechtsanwalt, die privaten Notare stehen in einem Konkurrenzkampf mit der notariellen Tätigkeit der Grundbuchämter selbst, für einen Teil ihrer Arbeit. Insoweit die Grundbuchämter notariell tätig sind, verrechnen sie den Klienten nicht die gleichen Kosten für den Grundbuchauszug wie wenn der privat tätige Notar den Grundbuchauszug, ob elektronisch oder per Post ist ja dann einerlei, bestellt und die entsprechende Gebühr dafür auch bezahlen muss. Korrekt wäre es, wenn die Kostenstelle Notariat bei den Grundbuchämtern Rechnung stellte, eine Belastung intern der Kostenstelle Grundbuch. Dann wäre es korrekt und dann müsste die Kostenstelle Notariat das entsprechend auch dem Klienten verrechnen. Das ereignet sich aber in Tat und Wahrheit nicht so. Und darum verstehe ich die privat tätigen Notare wenn sie sagen, hier haben wir Wettbewerbsnachteil.

Insoweit mit gleichlangen Spiessen gekämpft würde, kein Problem. Über die Spezialität des Grundbuchamtes Domat/Ems, Herr Feltscher, will nicht mehr äussern. Darüber gäbe es aus rechtsanwaltlicher wie notarieller Sicht noch allerlei zu sagen, aber das will ich mir jetzt hier ersparen.

Die zweite Überlegung zu Kollege Quinter. Wenn er die Notare vergleicht mit anderen an Grundbuchdaten interessierten, übersieht er eine wesentliche Sache. Die Notare, das sind nicht privat tätige Leute, sie sind zwar privat im Sinne der Erwerblichkeit tätig, aber ihre Funktion ist eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit. Sie sind Personen des öffentlichen Glaubens, nehmen diese Funktion anstelle des Staates wahr und zwar unabhängig davon ob sie als private Notare ob sie als Kreisnotare oder ob sie dort wo es möglich ist als Grundbuchverwalter notariell tätig sind. Und darum kann man die Tätigkeit des Notars nicht mit derjenigen des Geometers, Herr Kollege Quinter, oder mit derjenigen von weiss ich was für Leuten, die sonst mit dem Grundbuch eine Querbeziehung haben, vergleichen. Stimmen Sie dem Auftrag Bondolfi so wie er es meint zu.

Tscholl: Jetzt kommt der Buchhalter. Der Notar verlangt ein Promille, bei 500'000, verrechnet er dem Kunden 500 Franken, muss eine Gebühr bezahlen für den Grundbuchauszug von 50 Franken, die trägt er selbst, eventuell überträgt er sie dem Klienten. Das Grundbuchamt verlangt auch 500 Franken, verlangt nichts für den Grundbuchauszug, aber die Arbeit hat das Grundbuchamt trotzdem und diese Kosten müssen auch bezahlt werden. Und darum bin ich der Ansicht, hier Liegen nun die Notare falsch.

Regierungsrätin Janom Steiner: Nun ich werde zuerst zum Auftrag Bondolfi so wie er eingereicht wurde kurz eingehen und werde dann erst zum Antrag oder zum Hinweis, dass man eine Weisung erlassen soll für eine elektronische Überweisung dieser Grundbuchauszüge, dazu werde ich erst nachher Stellung nehmen. Nun, was spricht gegen den Auftrag Bondolfi wie er jetzt eingereicht wurde? Verlangt wird ein elektronischer direkter Zugriff oder eben in einer Übergangsphase bis zur Implementierung des direkten Zugriffs solle der Grundbuchauszug postalisch oder elektronisch, rasch und kostenlos gestellt werden.

Nun, was die elektronische Variante anbelangt ob als Übergangslösung oder als Endlösung, müssen wir feststellen, dass wir im Kanton drei unterschiedliche Systeme haben. Der Onlinezugriff braucht einen persönlichen Account, braucht einen Benutzernamen, ein Passwort für jeden Zugriffsberechtigten. Individuelle Zugriffsmöglichkeiten wären bereits heute technisch machbar und auch relativ rasch realisierbar. Diese Lösung, dieser Zugriff wäre dann aber nur möglich, bezüglich der elektronisch erfassten Hauptbuchdaten, also nicht alle Daten sind elektronisch erfasst, also kann man auch nicht alles abrufen. Nun, ein direkter Zugriff ist im Moment auf Grund unserer gesetzlichen Grundlagen, nämlich Art. 35 Abs. 3 der Grundbuchverordnung, nicht zulässig. Das heisst, wir müssten unsere gesetzliche Grundlage dieses Verbots des direkten Zugriffs erst abschaffen. Eine sol-

che Lösung wäre gesamthaft sehr kostspielig, weil man die Schnittstellen der verschiedenen Systeme erfassen muss, man würde versuchen, im Kanton ein gleiches Projekt aufzuziehen wie nun auf schweizerischer Ebene mit dem Projekt eGris gemacht wird, dass wäre parallel dazu und zusätzlich noch relativ kostenintensiv, darum sind wir der Auffassung, das macht im Moment wirklich keinen Sinn, wenn wir im Kanton nun noch nach einer eigenen Lösung suchen. Ausserdem würde das auch der Zielsetzung, dass man den Zugriff auf die Daten des Grundbuchs für das ganze Kantonsgebiet einheitlich zur regeln versucht, dieser Zielsetzung würde das auch diametral widersprechen. Wir würden also eine sehr kostspielige Lösung einführen, obwohl in absehbarer Zeit mit dem Projekt eGris eine schweizweit harmonisierte Lösung angestrebt wird. Darum kommt die elektronische Variante als solche für den direkten Zugriff im Moment nicht in Frage.

Nun, wie sieht die Praxis aus? Es wurde schon dargelegt. Auf Wunsch einzelner Notariatspersonen sind mehrere Grundbuchämter die das Grundbuch mittels Informatik führen, in der Praxis dazu übergegangen, die Notare zusätzlich zum herkömmlich und gebührenpflichtigen Grundbuchauszug auch mit den Daten des Grundstücksbereiches in elektronischer Form teils auf einer CD, teils aber auch als PDF oder also Worddatei per E-Mail zu bedienen. Der elektronische Versand der nicht öffentlichen Grundbuchdaten, wird aus Gründen des Datenschutzes allgemein als nicht ganz unproblematisch eingestuft. Es geht um die Übermittlung via E-Mail, die einfach auch gewissen Sicherheitsstandards gerecht werden muss. Ich sage, es ist nicht ganz unproblematisch. Es erfolgt über E-Mail, aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht unproblematisch. Wir haben das auch geklärt. Die Vorteile sind aber unbestritten, man bekommt den Auszug sehr rasch, man hat einen sehr effizienten Datentransfer und dieser Vorteil ist für die Notare nicht zu verkennen. Zudem sieht Art. 105 Abs. 6 der eidgenössischen Grundbuchverordnung die elektronische Übermittlung der Grundbuchauszüge ausdrücklich vor, allerdings eben ohne Bescheinigung der Richtigkeit, das heisst, ohne Unterschrift des Grundbuchverwalters. Also mit der Einführung dieser bisher eigentlich praxisfremden, in der Grundbuchverordnung aber ausdrücklich vorgesehenen elektronischen Übermittlung der Grundbuchauszüge im Kanton, kann dem Anliegen der Notare gemäss Auftrag Bondolfi für die Zeit bis zur Einführung des elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren zumindest insoweit Rechnung getragen werden, als den Notaren, wie im übrigen auch allen anderen Grundbuchkunden auf Wunsch eine rasche und kostengünstige Übermittlung der für ihre Tätigkeiten erforderlichen Grundbuchauszüge in Aussicht gestellt werden.

Auf die Erhebung der Kosten kann aber auch hierbei aus den bereits erwähnten Gründen nicht verzichtet werden. Da es sich jedoch nicht um die in der Grundbuchverordnung erwähnten Grundbuchauszüge in herkömmlichen Sinne handelt, müsste an Stelle des im Gebührentarif festgelegten Ansatzes nur der effektive Aufwand in Rechnung gestellt werden. Ich verweise hier auf Art. 10, das Minimum beträgt 30 Franken. Selbstverständlich ist es dann den Bezüger überlassen, ob sie diesen Betrag

dem Kunden weiterverrechnen oder eben als Teil der Bearbeitungsgebühr, zum Beispiel für das Verfassen des Rechtsgeschäftes veranschlagen will. Nun das ist im Moment die Praxis.

Zu den Forderungen gemäss Auftrag Bondolfi, postalisch, rasch und kostenlos. Nun, postalisch und rasch, dass sollte eigentlich bereits jetzt der Fall sein. Wir bekommen diese Auszüge per Post zugestellt. Rasch sollten sie auch erfolgen. Sollte der Auszug verweigert oder verzögert werden, so haben sie immer noch die Möglichkeit gemäss Artikel 104 Abs. 2 der Verordnung betreffend das Grundbuch eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Also dies wäre möglich.

Nun, dann bleibt also noch die Forderung nach der kostenlosen Übergangslösung. Hier muss ich darauf verweisen, also es wurde auch schon darauf hingewiesen, dass das Erstellen von Auszügen, ob nun elektronisch oder durch Abschreibung der Grundbuchdaten, zu einem Aufwand seitens der Grundbuchverwaltung führt, der entschädigt werden muss. Auf den unterschiedlichen Aufwand des Grundbuchamtes bei der Herstellung eines Auszuges, namentlich ob elektronisch oder nicht, wurde bei der Festlegung der Gebühren in Art. 18 lit. a der Verordnung über die Gebühren der Grundbuchämter Rechnung getragen. Ausserdem muss dieser herkömmliche und in der Bündner Praxis bisher einzig verwendete Grundbuchauszug zur Bescheinigung seiner Richtigkeit durch den Grundbuchverwalter unterzeichnet werden. Es handelt sich bei diesem Auszug also um ein in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren hergestelltes Dokument, welches dem in der Kantonsverfassung verankerten Verursacherprinzip folgend verrechnet werden muss, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob ein Notar oder ein anderer Kunde des Grundbuchamtes den Aufwand verursacht. Wir sind im Übrigen auch überzeugt, dass die Kosten des Grundbuchauszuges in den allerwenigsten Fällen ausschlaggebend sind für den Entscheid, ob der Kunde sein Geschäft bei einem Notar oder beim Grundbuchamt abwickelt. Viel gewichtiger sind dafür wohl andere Kriterien, wie beispielsweise bestehende Geschäftsbeziehungen. An dieser Stelle vielleicht noch ein kurzer Hinweis zu den Ausführungen von Grossrat Augustin. Es ist richtig, Notare handeln nicht als Privattätige, aber Notare sind auch gleichzeitig Rechtsanwälte und auch als Rechtsanwälte braucht man gelegentlich in der Bearbeitung von Fällen Grundbuchauszüge und somit würde man ja dann wieder die Notare, welche als Rechtsanwälte einen Auszug anfordern und man ihnen den nicht würde in Rechnung stellen, bevorzugen. Als Rechtsanwalt sind sie sehr wohl privat tätig. Dies zu der Situation.

Nun zu Grossrat Trepp. Warum nehmen wir den Auftrag an, wenn wir ihn eigentlich ablehnen? Wir lehnen diesen Auftrag nicht ab, sondern wir nehmen ihn an, aber zeitlich verzögert. Damit wollen wir darauf hinweisen, dass eine Lösung in Erarbeitung ist, bei der wir versuchen werden, möglichst rasch, sobald die Lösung vorliegt, diese auch im Kanton umzusetzen. Wenn es also um die Frage geht, Auftrag Bondolfi als solchen zu überweisen, so bitte ich Sie, diesen abzulehnen. Wenn es um die Frage geht, den Auftrag so wie ihn die Regierung vor-

schlägt, bitte ich Sie, den Auftrag im Sinne der Regierung zu überweisen.

Und nun noch zum Hinweis von Grossrat Bondolfi, wie es denn aussähe, wenn man eine Weisung erlassen würde, dass jene Grundbuchämter, die in der Lage sind, diese Grundbuchauszüge elektronisch auch zu übermitteln, ob man sich mit so einer Weisung anfreunden könnte. Nun ich konnte das mit dem zuständigen Departementsvorsteher nur kurz besprechen. Diese Weisung würde durch das Grundbuchinspektorat erfolgen. Das Grundbuchinspektorat ist nicht in meinem Departement anzusiedeln, sondern im Departement für Volkswirtschaft und Soziales. Wir haben uns kurz besprochen. Tatsache ist, dass die jetzige gesetzliche Grundlage einer solchen Weisung nicht widersprechen würde. Man kann sich dies vorstellen, wir werden es prüfen beziehungsweise das zuständige Departement wird prüfen, ob man mittels einer Weisung dies machen könnte. Aber die Kosten würden dennoch erhoben. Kostenlos wird dies nicht erfolgen. Man kann von minimalen Kosten ausgehen, sowie ich das bereits vorhin dargelegt habe. Man wird prüfen, ob man eine solche Weisung an die Grundbuchämter herausgeben möchte. Ob sie nun damit leben können oder nicht, das müssen Sie entscheiden.

Ich bitte Sie, sofern sich Grossrat Bondolfi mit unserer Erklärung zufrieden gibt, unseren Auftrag so wie wir ihn verstehen und bereit sind entgegen zu nehmen, zu unterstützen, sonst müsste ich beantragen, lehnen Sie Grossrat Bondolfis Auftrag ab.

Bondolfi: Ich habe grosses Vertrauen in die Regierung und gehe davon aus, dass wenn sie schon bereit ist, ein solches Versprechen abzugeben, dass sie die Möglichkeit der Weisung abklären und überprüfen, dass ich dann davon auch ausgehen kann, dass eine solche Weisung erfolgen wird. Es spricht ja nichts dagegen, die kantonale Grundbuchverordnung lässt dies zu und die elektronische Zustellung dieser Grundbuchauszüge, und um das geht es mir vor allem bei diesem Auftrag, dürfte nebst der Zustellung in Papierform gegen Gebührenrechnung. Also ich bin mit den Ausführungen von Frau Regierungsrätin einverstanden und ich ersuche Sie, den Auftrag im Sinne der Regierung zu überweisen.

Standespräsident Farrér: Sehr gut, sonst wäre es kompliziert geworden. Das ist in der Tat so, aber wir hätten das gemacht. Nun, sind noch Wortmeldungen zum Auftrag Bondolfi? Dies ist nicht der Fall. Dann ist Diskussion geschlossen. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 92 zu 1 Stimmen.

Anfrage Feltscher betreffend Tempo-30 Massnahmen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen (Wortlaut Juni-protokoll 2008, S. 579)

Antwort der Regierung

Am 15. März 2005 erliess die Regierung auf Antrag des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit eine Richtlinie für Langsamfahrzonen. Die Richtlinie dient der Kommission für differenzierte Höchstgeschwindigkeiten und den Gemeinden und Verkehrsplanern als Leitplanke bei der Entscheidungsfindung und garantiert eine rechtsgleiche Behandlung der Gesuche um Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit zur Einführung einer Langsamfahrzone im Kanton. Sie unterscheidet einerseits zwischen Gemeindestrassen und kantonalen Verbindungsstrassen, wo bauliche Massnahmen grundsätzlich möglich sind, und kantonalen Hauptstrassen andererseits.

Gemäss Art. 108 Abs. 2 SSV können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist (lit. a), bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen (lit. b), auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann (lit. c) oder dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit vermindert werden kann (lit. d).

1. In Tempo-30-Zonen kann – in Übereinstimmung mit der Auffassung der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung eine Geschwindigkeit (V85) von rund 38 km/h akzeptiert werden. Erfahrungen zeigen, dass die gefahrene Geschwindigkeit mit der Einführung von Langsamfahrzonen und der damit zusammenhängenden erforderlichen Markierung und Signalisation zwischen vier bis sechs km/h gesenkt werden kann. Aus diesem Grund setzte die Regierung die Geschwindigkeit für die Einführung von Tempo-30-Zonen in der Richtlinie auf 42 bzw. 44 km/h fest. Bei höheren Geschwindigkeiten werden bauliche Gestaltungs-massnahmen bereits bei Einführung der Langsamfahrzone notwendig, um die geforderte Geschwindigkeit zu erreichen. Eine Änderung der Richtlinien für Verkehrsberuhigung innerorts drängt sich aufgrund der Erfahrungen nicht auf. Sinnvoll und richtig ausgeführte Beruhigungsmassnahmen erhöhen Sicherheit und Lebensqualität.
2. Nein, eine Anhebung der V85-Werte um ca. fünf km/h erscheint nicht sinnvoll, da letztlich die Vorgabe von 38 km/h angestrebt werden muss. Auf kantonalen Hauptstrassen sollen Tempo-30-Zonen die Ausnahme bilden und nur bei besonderen Verhältnissen eingeführt werden. Bei diesem Strassentyp werden keine baulichen Massnahmen in der Fahrbahn toleriert. Eine Anhebung des V85-Wertes um ca. fünf km/h beinhaltet die Gefahr, dass eine Zone bereits nach einem Jahr wieder aufgehoben werden müsste, sofern der Schlusswert von 38 km/h nicht erreicht wird. Ein Rückbau bzw.

die Aufhebung einer Zone würde bei der Bevölkerung wohl kaum auf Akzeptanz stossen.

3. Nein, eine grundsätzliche Änderung der Richtlinie und der Praxis ist nicht notwendig. Das Bestehen eines Schulweges – mit oder vor allem ohne Gehwege – kann ein Kriterium für die Gewährung einer Langsamfahrzone im Sinn von Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV bilden. Gleiches gilt für allfällige Querungen. Die Kantonspolizei prüft die Gefahren sowie Querungsbedürfnisse im Einzelfall und entscheidet im Zweifelsfall auch über die Beibehaltung eines bestehenden Fussgängerstreifens. Grundsätzlich dürfen Fussgängerstreifen nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) in Tempo-30-Zonen nur ausnahmsweise, beispielsweise bei Schulen und Heimen, angebracht werden.

Feltscher: Da ich mit der Antwort nicht zufrieden bin, bitte ich um Diskussion.

Antrag
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Feltscher: Ich bin mit der Antwort der Regierung so zufrieden, wie es wahrscheinlich die Regierung mit meiner Anfrage war. Ich muss hierzu als Information meiner Kolleginnen und Kollegen vielleicht vorausschicken, dass in Felsberg die Verkehrskommission und der Gemeindevorstand Tempo 30 flächendeckend gewünscht hatten und die Gemeindeversammlung diesem Antrag auch mit 112 zu 29 Stimmen zugestimmt hat und dass sich diese Massnahmen zurzeit in Umsetzung befinden. An dieser Gemeindeversammlung hatte es eine mehrstündige Diskussion gegeben und es ist fast nur dabei um das Thema der so genannten Schikanen gegangen, also der verkehrsberuhigenden Massnahmen. Aus den gemachten Erfahrungen und weil ich dann aus anderen Gemeinden die gleiche Problematik gehört habe, entstand eigentlich diese Anfrage. Warum müssen bei der Einführung von Tempo 30 bereits profilaktisch Schikanen eingebaut werden. Das ist hier eigentlich die zentrale Frage. Es ist für mich nach wie vor nicht nachvollziehbar, dass man in der einjährigen Probephase auf diese teuren Bauten, welche die direkten Anwohner mit mehr Lärm durch Bremsen und Anfahren belasten, nicht vorläufig, ich betone vorläufig, verzichten kann. Ich traue es eben den Gemeindeorganen zu, dass sie mit guter Kommunikation und Kontrollmassnahmen die Einwohner auch auf einer vorher zu schnellen Strasse dazu bringen könnten, Tempo 30 gebührend einzuhalten. Die entsprechenden Kontrollmessungen würden es dann an den Tag bringen, ob die Massnahmen erfolgreich waren und, wenn der so genannte V85 dann nicht eingehalten würde, natürlich die verkehrsberuhigenden Massnahmen anschliessend nach diesem Probejahr auch gebaut werden müssten. Wenn also innert des ersten Jahres die Ge-

schwindigkeit und jetzt komme ich zu diesem komplizierten V85, wenn nach einem Jahr die Geschwindigkeit von 85 Prozent der Autofahrer nicht von vorher über 44 auf unter 38 Stundenkilometer gesunken ist, dann müsste eben gebaut werden und anderen Falls nicht. Ich bin überhaupt nicht gegen verkehrsberuhigende Massnahmen. Die braucht es ganz sicher wenn dieser V85 bei Tempo 30 eben nicht erreicht wird.

Ein paar Details zu diesen Richtlinien und zu den Erfahrungen, die man im Kanton gemacht hat: Die Regierung führt, also es geht um diesen V85, wie gesagt vor Tempo 30 liegt der, also wenn man Tempo 50 hat in einer Gemeinde, liegt er bei 44 Stundenkilometer beziehungsweise 42 und nachher muss er sinken auf 38.

Dazu einige Details: Also die Regierung führt aus, dass Erfahrungen zeigen, dass die gefahrene Geschwindigkeit mit der Einführung von Langsamverkehrszonen um vier bis sechs Kilometer pro Stunde gesenkt wird und daher und die Grenzwerte, um nach der Einführung von Tempo 30 ein V85 Wert von 38 Kilometer zu erreichen, auf die ominösen 44 festgelegt wurde. Diese Aussage der Regierung ist in ihrer Absolutheit einfach falsch. Zwar stimmt es, dass in vielen Fällen der Rückgang des V85 nach Einführung von Tempo 30 im Bereich von vier bis sechs Stundenkilometer liegt. Aber es gibt auch viele Fälle, wo der Rückgang der Geschwindigkeit sogar noch tiefer liegt. Das gibt es auch. Dies betrifft aber vor allem Strassen in denen das Geschwindigkeitsniveau vor Einführung von Tempo 30 schon ziemlich tief war. Also z.B. in einer engen Gasse, in einer unübersichtlichen Strasse. Konkrete Erfahrungen in unserem Kanton haben gezeigt, dass vor allem in Strassen mit sehr hohem Geschwindigkeitsniveau vor Einführung von Tempo 30 der Rückgang dieses Wertes V85 nach Einführung der Tempo 30 markant über diesen vier bis sechs Kilometer, die die Regierung in ihrer Antwort anführt, lagen. Aus durchgeführten Nachkontrollen, ich will nur noch ein paar kleine Beispiele machen, folgende Werte: Schiers, im Feld Rückgang V85 um minus acht statt vier bis sechs, Flims, Via Fidaz Rückgang um minus acht, Filisur, Ortsdurchfahrt Rückgang um minus zehn, Grüsch, Kantonsstrasse Rückgang um acht, Haldenstein, Rheinstrasse Rückgang um zehn und Jenins, Hauptstrasse Rückgang um acht Stundenkilometer. Diese Beispiele, sie beruhen auf Langzeitmessungen mit einem automatischen Radar, zeigen exemplarisch, dass vor allem in Strassen mit deutlich zu hoher Geschwindigkeit ein deutlich höherer Rückgang erwartet werden kann, als die Regierung postuliert. Dies rechtfertigt unserer Ansicht nach sowohl eine Heraufsetzung der beiden Richtlinien, Grenzwert von 42 auf Hauptstrassen oder Verbindungsstrassen, als auch der Verzicht von baulichen Massnahmen bis zur durchgeführten Nachkontrolle.

Dann noch eine kurze Bemerkung zur Antwort auf die Frage drei, bei welcher es darum geht, im Schulhausumfeld auch eine Tempo 30 Zone einführen zu können, wenn es auf beiden Seiten der Strasse Trottoirs hat. Es geht dabei um die Frage des Kriteriums Einführung von Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen gemäss Anhang drei der Richtlinien der Regierung. Selbstverständlich ist es richtig, dass im Interesse eines möglichst objektiven Entscheides die Entscheidungsfindung auf einer Reihe

von Kriterien beruhen soll. Dann sollte man aber auch die wichtigsten Kriterien nicht weglassen. Im Falle des zu Fusse gehen betrifft dieses Kriterium unseres Erachtens die Strassenquerung. Schliesslich passieren die meisten Fussgängerunfälle beim Überqueren der Strasse und nicht beim gehen längs der Strasse. In diesem Sinne sind meiner Meinung nach die beiden bestehenden Kriterien Gehweg und Schulweg parallel zur Strasse durch ein zusätzliches Kriterium Schulwegquerung oder ähnlich zu ergänzen.

Ich komme zum Schluss. Schade, dass die Regierung diese Anfrage nicht zum Anlass genommen hat, frühzeitig Entwicklungen im Verkehrswesen proaktiv anzugehen, die meines Erachtens auf Grund von Beobachten ausserkantonale in wenigen Jahren sowieso kommen werden. Ich werde die Entwicklung weiterhin im Auge behalten und je nach Diskussion allenfalls auch meinen Forderungen weiterhin festhalten. Ich möchte aber auch betonen, dass mein Vorstoss nicht in irgendeiner Form gegen die Mitarbeiter der Verkehrspolizei sich richten. Die beratenen Organe des Kantons haben in unserer Gemeinde ausgezeichnete Beratungsarbeit geleistet und bei der Auslegung der bestehenden Richtlinien durchaus konstruktiv und offen gehandelt.

Claus: Ich begrüsse die klare Haltung der Regierung aus mehreren Gründen. Kollege Feltscher reduziert die Diskussion hier zu stark auf Geschwindigkeit die gefahren wird und vor allem auch zu stark auf die provisorisch, auf dieses Jahr, in dem er diese Bestimmungen noch nicht einhalten möchte oder mehr Flexibilität wünscht. Dazu muss man festhalten, dass das Fahrtempo des Autofahrers und erst recht der Autofahrerin, und das meine ich nicht als Scherz, sich nicht in erster Linie von der Tempolimitierung, d.h. von der Geschwindigkeitssignalisation abhängt. Viel mehr Einfluss haben auf uns alle Faktoren wie der Strassenverlauf, die Einsichtigkeit und auch die Strassenbeschaffenheit. Tempo-30-Zonen tragen diesen Erkenntnissen Rechnung. Man muss auch wissen, dass wir in Tempo-30-Zonen in der Regel keine Fussgängerstreifen mehr haben. Wir haben Aufhebungen von sonst gültigen Verkehrsregeln, wie der Rechtsvortritt und wir haben einen unbedingten Vortritt für den Fussgänger. Dies alles ist nur möglich, wenn wir grösstmögliche Sicherheit gewährleisten können. Dazu gehören die baulichen Massnahmen, das sind die Hindernisse, die Blumentöpfe und die „flic couché“, wie sie französisch treffend genannt werden. Aus diesen Gründen ist die harte Haltung der Regierung absolut richtig, wenn sie Tempo-30-Zonen nicht zu Sicherheitsfällen verkommen lassen will. Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang auch auf die sehr gefährlichen Tempo-30-Zonen auf kantonalen Hauptstrassen hinzuweisen. Diese müssten dringend hinterfragt werden. Die Vorschriften für Tempo-30-Zonen entsprechen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auf Grund des tatsächlichen Fahrverhaltens formuliert wurden. Die V85 Regel gehört hier dazu. Aus diesen Gründen gilt es Tempo-30-Zonen, gerade auch wenn sie flächendeckend angewendet werden, zu hinterfragen. Gerade Felsberg kennen Sie alle gut, wir alle durften dort ein Fest mitbesuchen, da sind Sie nach der Brücke nach links abgelenkt und haben eine sehr breite

Strasse mit einem Trottoir benutzt, die als Zubringerstrasse dient, für das Altdorf. Diese Strasse verleitet dazu, schneller als 50 zu fahren. Wenn Sie darauf 30 fahren sollen, dann brauchen Sie dazu ein ganzes Heer von Blumentöpfen und auch von „flic couchés“. Das kann man wollen. Man muss aber wissen, dass in diesen Tempo-30-Zonen keineswegs die Kinder die sichersten Verkehrsteilnehmer sind. Bei den Kindern ist es so, dass man sie dazu zwingen muss, Verkehrsregeln zu lernen. Verkehrsregeln lernen bedeutet aber auch, dass man dies ausserhalb von Tempo-30-Zonen tun kann. Erst dort gelten die sonst üblichen Verkehrsregeln. Es ist deshalb aus Sicht von Eltern und Kindern durchaus zu hinterfragen, wie sinnvoll eine flächendeckende Tempo-30 Einführung ist, aus sicherheitstechnischen Gründen. Ich bitte deshalb die Regierung an ihrem harten Kurs festzuhalten, ihre Praxis bei den Bewilligungen scharf zu fahren und sich auch am Bundesrecht zu orientieren. Verstehen Sie mich nicht falsch, ich bin durchaus für Tempo-30-Zonen dort wo es sinnvoll, verkehrstechnisch machbar und aber vor allem auch sicherheitstechnisch sinnvoll ist.

Quinter: Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen, weil ich mitunter als Verkehrsplaner für diverse Gemeinden in den letzten Jahren einige Gutachten für Tempo-30-Zonen bearbeiten durfte. Die von der Regierung im Jahre 2005 erlassene Richtlinie für die Verkehrsberuhigung innerorts stellt für die sachliche und unabhängige Beurteilung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen eine gute Grundlage dar. Sie hat sich auch seither, auf Grund meiner Erfahrung, gut bewährt. Eine Änderung dieser Richtlinie steht aus meiner Sicht somit nicht zur Diskussion. Bei der Beurteilung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen spielen die Gefahren und Geschwindigkeiten beziehungsweise das vorhandene Geschwindigkeitsniveau eine wichtige Rolle. In Übereinstimmung mit der Auffassung der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung kann nach der Einführung einer Tempo-30-Zone eine Geschwindigkeit V85 akzeptiert werden. Wie die Regierung in ihrer Antwort ausführt, zeigen die Erfahrungen, dass die gefahrene Geschwindigkeit mit der Einführung einer Langsam-Fahrzone zwischen vier bis sechs Kilometer pro Stunde gesenkt werden kann. Aus diesem Grund verlangt die Richtlinie auch, dass das V85 vor der Einführung einer Tempo-30-Zone kleiner als 42 km/h bei Hauptstrassen beziehungsweise 44 km/h für Verbindungs- beziehungsweise Gemeindestrassen liegen muss. Das vor Einführung einer Massnahmen vorhandene Geschwindigkeitsniveau wird im Rahmen eines zu erstellenden Gutachtens zu Handen der Kommission für differenzierte Höchstgeschwindigkeiten gemessen. Bei höheren Geschwindigkeiten werden bauliche Gestaltungsmassnahmen erforderlich. Diese baulichen Massnahmen können vielfach in Absprache mit der Kantonspolizei und sofern erforderlich mit dem Tiefbauamt mit ganz einfachen und kostengünstigen Mitteln realisiert werden. Meine Erfahrungen zeigen, dass die Kantonspolizei diesbezüglich sehr kostenbewusste Massnahmen akzeptiert.

Sicherheit gibt es leider nicht zum Nulltarif. Wenn sich eine Gemeinde entscheidet eine Tempo-30-Zone einzu-

richten, so muss sie leider mit Kosten rechnen. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für das erforderliche Gutachten, für die Markierungen und Signalisationen und sofern notwendig für die baulichen Massnahmen. Aus meiner Sicht macht es keinen Sinn, die baulichen Massnahmen erst nach der obligatorischen Nachkontrolle umzusetzen, da die Erfahrung zeigt, dass diese Massnahmen bei einem erhöhten Geschwindigkeitsniveau notwendig sind und dies bereits in der Initialphase. Es ist auch wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass eine Tempo-30-Zone am Tag und in der Nacht Gültigkeit hat. Dies bedeutet, dass die Tempo-30-Zone gut markiert und signalisiert wird und das zu hohe Geschwindigkeitsniveau mittels baulichen Massnahmen reduziert wird. Denn nur so kann der Charakter der Strassen in den Siedlungsgebieten, die mit dem Signal Tempo-30-Zone kennzeichnet sind, vom Fahrzeuglenker auch klar erkannt werden, nämlich dass auf diesen Strassen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. In diesem Sinne bin ich mit der Antwort der Regierung vorbehaltlos einverstanden.

Thöny: Ich möchte nicht zu ausführlich werden, vieles wurde gesagt, und die Sache auf den Punkt bringen. Tatsache ist, dass mit der Einführung von Tempo 30-Zonen langsamer gefahren wird und dass damit die Sicherheit von Fussgängerinnen erhöht wird. Ich glaube, Frau Regierungsrätin, Sie können bestätigen, es wurde auch schon erwähnt, dass bei Nachkontrollen von Tempo-30-Zonen ohne bauliche Massnahmen festgestellt wurde, dass die durchschnittliche Geschwindigkeit mehr als die vier bis sechs Stundenkilometer gesenkt werden konnten in Grössenordnung, Kollege Feltscher hat es erwähnt, bis 10 Stundenkilometer. Weiter sollten bei sämtlichen Tempo-30-Zonen die Unfallzahlen reduziert und, das ist für mich noch fast wichtiger, die schwere der Unfälle stark vermindert werden. Ergo macht es Sinn, möglichst unkompliziert Tempo-30-Zonen einzurichten. Damit eine rasche Verbesserung der Sicherheit erzielt werden kann, sollte in einer ersten Etappe die Tempo 30-Zone ohne bauliche Massnahmen eingeführt werden, mit einem vielleicht etwas kleineren Sicherheitsgewinn. In einer zweiten Etappe bei der Nachkontrolle könnten dann falls nötig die baulichen Massnahmen erfolgen, mit einem grossen Sicherheitsgewinn. Wenn dann noch der V85-Wert angehoben würde, dann wäre der reale Sicherheitsgewinn innerorts wirklich rasch zu erreichen. Ich bin, entgegen Ihrer Antwort, anderer Meinung und ersuche Sie, die Richtlinien im Sinne von einer raschen Sicherheitsvergrösserung anzupassen.

Plozza: All'inizio non volevo intervenire, ma l'ultimo voto del collega Thöny mi obbliga a prendere una chiara posizione sulla questione generale della velocità 30 all'ora. Mi limito, e questo siccome è stato toccato dal collega Thöny e non fa parte direttamente dell'interpellanza, sulla questione tempo 30 sulle strade principali. È stato detto che tempo 30 diminuisce fortemente gli incidenti. Ci sono degli studi, io parlo sempre di strade principali, dove questo tempo 30 nelle strade principali con grande traffico porta proprio al contrario, causa un'insicurezza, causa un maggiore pericolo, perché gli auto-

mobilitati pensano che sia una strada normale, mentre i pedoni dicono, qui possiamo circolare come vogliamo. Volevo solo chiarire questo punto. Ci sono studi veramente fatti da associazioni competenti che dicono certe volte sulle strade principali si ottiene l'effetto contrario.

Regierungsrätin Janom Steiner: Es überrascht mich schon ein bisschen, wenn ich von Vertretern der Gemeinde nun höre, der Kanton sei letztlich in der Handhabung dieser Bestimmungen zu streng. Es ist eine Entscheidung der Gemeinden, ob sie die Tempo-30-Zonen einführen wollen oder nicht. Und da muss ich Sie nun schon fragen, wollen Sie Tempo 30 oder wollen Sie eigentlich nur Tempo 40 oder 45, was wollen Sie? Es gibt Erfahrungswerte, die klar belegen, dass wenn man die Geschwindigkeit von 50 Stundenkilometern auf 30 Stundenkilometer nur mit Signalisationen erreichen will, dass dann in aller Regel nur 4-6 Stundenkilometer Senkung erreicht wird. Das sind Erfahrungswerte. Sie werden überall Beispiele finden, wo das nicht zutrifft, Sie werden Beispiele finden, wo halt die Signalisation acht Stundenkilometer ausmacht oder zehn vielleicht. Tatsache ist, diese Erfahrungswerte wurden von der Beratungsstelle für Unfallverhütung zusammengestellt. Also wir verlassen uns auf das, wir verlassen uns auch auf eigene Geschwindigkeitsmessungen. Nun, wenn man diese Erfahrungswerte annimmt, sind wir bei 46 bis 44 Stundenkilometern. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung geht davon aus, dass die Geschwindigkeit V85, also die Geschwindigkeit, die von 85 Prozent aller Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird, dass diese Geschwindigkeit in Tempo-30-Zonen rund 38 Kilometer sein sollte, also man akzeptiert einen V85-Wert noch von 38 Stundenkilometern. Das liegt immer noch acht drüber von dem Ziel, das Sie eigentlich erreichen wollen. Wenn man dann hierzu die Senkung, die man nur mit der Signalisation erreicht, addiert ergibt dies die von der Regierung festgelegte Geschwindigkeit von 42 bis 44 Stundenkilometern.

Nun, Sie verlangen eine Erhöhung um fünf Kilometer pro Stunde. Wir wären also bei einem V85-Wert von 47 beziehungsweise 49 Stundenkilometern. Das ist so, Grossrat Feltscher, wir können das auch vielleicht noch bilateral nachher noch einmal anschauen, aber Sie müssen das hinzuaddieren und wenn wir das tun, dann sind wir praktisch bei dem Wert, den Sie eigentlich vorher hatten, bevor Sie die Geschwindigkeit senken wollen. Also darum meine ich, ist es durchaus gerechtfertigt, dass man bereits bei der Einführung auf solche baulichen Massnahmen besteht. Letztlich glaube ich, ich kann nur appellieren, letztlich sind es die Gemeinden, die dies wollen und wenn Sie wirklich Tempo 30 wollen, dann müssen Sie auch diese Massnahmen umsetzen. Und es wurde darauf hingewiesen, dass unsere Kommission, die sich mit diesen Höchstgeschwindigkeiten befasst, sehr eingehend, sehr seriös das prüft und bauliche Massnahmen in einem Umfang auferlegt, die möglich sein sollten, sonst müssen Sie sich halt überlegen, ob sie das in ihrer Gemeinde haben wollen. Aber Tempo 30 darf nicht einfach ein Feigenblatt für ein Sicherheitsgefühl geben, dass dann die Gemeindebehörden von ihrer Verantwortung erleichtern soll. Wenn man Tempo 30 sagt, dann

sollte man das ernst meinen und ich glaube unsere Richtlinie ist durchaus geeignet, dies auch im Sinne der Verhältnismässigkeit umzusetzen.

Ich hoffe, Sie haben Grossrat Quinter gut zugehört, denn er hat eigentlich den wesentlichen Teil meiner Ausführungen vorweggenommen, herzlichen Dank, ich kann also auf übrige Ausführungen verzichten. Grossrat Feltscher, wir haben Ihre Ausführungen zur Kenntnis genommen, aber wir halten trotzdem an der kantonalen Richtlinie fest.

Anfrage Hartmann betreffend Jugendkriminalität im Kanton Graubünden (Wortlaut Juniprotokoll 2008, S. 712)

Antwort der Regierung

1. In den Jahren 2001 bis 2006 war eine Zunahme der von der Jugendanwaltschaft geführten Strafverfahren von durchschnittlich etwa 360 auf 400 bis 450 Fälle pro Jahr zu verzeichnen. Im Jahre 2007 war ein Anstieg auf insgesamt 578 Fälle festzustellen, der damit zusammenhing, dass die Jugendanwaltschaft per 1. Januar 2007 die Strafkompetenz der Schulräte zu übernehmen hatte. Es handelte sich um zusätzlich 194 Fälle von zehn- bis 15-jährigen Jugendlichen, überwiegend Delikte ohne Gewaltkomponente, d.h. vor allem Diebstähle und Sachbeschädigungen, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrs- und das Betäubungsmittelgesetz. Die Schulräte hatten in den Jahren 1997 bis 2006 jeweils zwischen 110 (2004) und 173 (1998) Verfahren geführt. Die Zahl der wegen Gewaltdelikten geführten Jugendstrafverfahren hat im Jahre 2007 etwas zugenommen (2004: 52, 2005: 50, 2006: 39, 2007: 59 Verfahren). Unter Berücksichtigung der kriminalstatistischen Zahlen zeigt das Phänomen Jugendkriminalität insgesamt keine statistische Signifikanz. Es lassen sich zwar punktuelle Ausschläge feststellen, welche eine erhebliche kriminelle Energie offenbaren, wie bei einer Serie von Raubüberfällen im Jahre 2005, bei den Grabschändungen und einer Serie von tätlichen Angriffen im Jahre 2006. Diese Täterschaft wurde überführt und bestraft. Diese Ereignisse sind jedoch nicht repräsentativ für die allgemeine Lage in Chur und Umgebung bzw. im Kanton. Zu berücksichtigen ist hingegen die Lage in grösseren Städten, z.B. Zürich, welche sowohl qualitative wie quantitative Ausprägung zeigt, die sich verzögert auch in Graubünden in städtischen Verhältnissen manifestieren könnten.
2. Die Kriminalstatistik der Kantonspolizei zeigt einen Anteil Jugendlicher an der ermittelten Täterschaft, welche nach einem Anstieg im Jahre 2003 ungefähr gleich geblieben ist. Dies trifft im Wesentlichen sowohl für die Delikte gesamthaft als auch für die relevanten Deliktskategorien zu. Die Kriminalstatistik geht aber nicht auf die Schwere

einer Straftat ein, sondern nur auf ihre rechtliche Beurteilung.

3.	Strafen und Massnahmen / Jahr	2003	2004	2005	2006	2007
	Verweis	83	119	117	136	140
	Busse	94	112	107	76	84
	Persönliche Arbeitsleistung	93	117	92	133	228
	<u>Kursteilnahmen:</u>					
	Drogenberatung					31
	Gewaltpräventionskurs					5
	Freiheitsentzug	33	40	21	17	17
	Absehen von Strafe + Massnahme	9	2	15	14	11
	<u>Schutzmassnahmen:</u>					
	Aufsicht					6
	Persönliche Betreuung					1
	Ambulante Behandlung	5	2			3
	Unterbringung			2	2	2

4. Zusätzlich zur einer Aufstockung der Jugendanwaltschaft durch die Regierung hat der frühere Vorsteher des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit die Kantonspolizei beauftragt, nach Bedarf Schwerpunkte in diesem Bereich zu setzen. Nach Vornahme einer Aufgabenpriorisierung hat die Kantonspolizei bisher auf die Verschiebung von Personalressourcen zur spezifischen Bekämpfung der Jugendkriminalität verzichtet.
5. Die Führung und Koordination des Themas Massnahmen gegen Jugendgewalt unter den involvierten Departementen Volkswirtschaft und Soziales (DVS), Erziehung-, Kultur- und Umweltschutz (EKUD) und Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) liegt beim Amt für Volksschule und Sport (AVS). Damit soll auch deutlich werden, dass es nicht ausschliesslich Sache der Polizei sein kann, diesen Phänomenen zu begegnen. Sie erfordern interdepartementale Zusammenarbeit aller involvierten Dienststellen.

Hartmann (Chur): Ich beantrage Diskussion.

Antrag
Diskussion

Abstimmung
Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Hartmann (Chur): Leider sind sowohl der Auftrag Niederer betreffend Schaffung eines Jugenddienstes bei der Kantonspolizei, wie auch die Anfrage Righetti bezüglich Zunahme von Gewaltverbrechen und eben meine Anfrage betreffend Jugendkriminalität im Kanton Graubünden

aktueller denn je. Wir alle wären äusserst dankbar, wenn unsere Anfragen und Aufträge überholt und absolut unnötig wären. Doch die aktuelle Realität lehrt uns eines Besseren. Die Kriminalität, insbesondere die Jugendkriminalität, ist eben nicht nur ein Phänomen von Grossstädten, sondern findet eben auch in den Agglomerationen von ländlichen Gegenden statt, auch im Kanton Graubünden. Der aktuelle Fall Thuis wirft momentan schweizweit hohe Wellen. Bei den betreffenden, wie es die "Südostschweiz am Sonntag" vom 28.9.2008 nennt, Halbstarke handelt es sich um junge Erwachsene, aber auch um Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahre. Somit handelt sie sich eben im Fall Thuis auch um Jugendkriminalität.

Auch wenn die Regierung in ihrer Antwort schrieb, dass unter Berücksichtigung der kriminalstatistischen Zahlen das Phänomen Jugendkriminalität insgesamt keine statistische Signifikanz zeigt, darf das Thema nun nicht einfach unter den Teppich gekehrt werden. Meines Erachtens ist nicht die Verhältniszahl massgebend, sondern eben die absolute Zahl. Und in absoluten Zahlen ausgedrückt, sind die in der Antwort aufgeführten Werte bedenklich hoch. So hoch, dass die Jugendkriminalität nicht auf die leichte Schulter genommen werden darf. Die Zahlen dürfen nicht einfach nur zur Kenntnis genommen und schubladiert werden. Jetzt muss gehandelt werden. Es ist ja nicht so, dass nur die Gewaltdelikte störend sind. Auch die Delikte ohne Gewaltkomponente wie Diebstahl, Sachbeschädigungen, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und das Betäubungsmittelgesetz sind nicht zu verharmlosen, sie sind auch kriminell. Auch in dieser Sparte ist eine markante Steigerung der Vorfälle zu verzeichnen. Ich war jahrelang in der Jugendarbeit tätig und pflege jetzt noch heute guten Kontakt zu verschiedenen Jugendorganisationen. Zum meiner aktiven Zeit als Leiter einer Jugendorganisation waren Jugendgewalt und Jugendkriminalität praktisch kein Thema. Kontakte mit der Polizei reduzierten sich auf das zu zweit Fahrrad fahren oder wenn beim Mofa fahren die Füße nicht auf dem Pedalen sondern auf dem Trittbrett waren. Dafür gab es eine Busse von jeweils zehn Franken. Wenn es ganz hoch kam, dann wurde jemand beim frisieren eines Töfflis erwischt. Gewalt war praktisch unbekannt. Zumindest die Gewalt von Jugendlichen. Wenn dazumal dennoch das Thema Gewalt thematisiert wurde, ging es praktisch nur darum, dass Erwachsene Gewalt an Kindern und Jugendlichen verübten. Heute ist es leider anders. Fragen wir heute die Jugendlichen wovor sie Angst haben, wird mehrheitlich die Gewalt von Jugendlichen an Jugendlichen erwähnt. Wenn wir jetzt also die Jugendkriminalität diskutieren, geht es überhaupt nicht darum, die Jugend schlecht zu reden sondern darum, die Jugend zu schützen, zu schützen vor Kriminellen und gewaltbreiten Altersgenossen. Selbstverständlich gilt es aber auch die Erwachsenen und deren Hab und Gut, so wie öffentliches Eigentum zu schützen.

Die Regierung spricht von keiner statistischen Signifikanz. Sie bedient sich eines mathematisch statistischen Ausdrucks. Bei Gewalt und Kriminalität geht es aber nicht um Mathematik, sondern es geht um das Erleiden von Schmerz, Leid und Sachschaden. Und da ist jeder

Fall ein Fall zuviel. Dass diesen Antrag 84 Grossräte unterzeichnet haben zeigt, dass es sich um ein wichtiges, ernstzunehmendes und prioritär zu behandelndes Thema handelt. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Anfrage war noch nicht bekannt, dass die Jugendanwaltschaft personell aufgestockt wird. Zwischenzeitlich ist diese Aufstockung, welche offenbar schon länger geplant worden ist, jedoch erfolgt. Dafür danke ich der Regierung bestens. Auch hat die Regierung die Kantonspolizei beauftragt, nach Bedarf Schwerpunkte im Bereich Jugendkriminalität zu setzen. Offenbar wurde aber nach Vornahme einer Aufgabenpriorisierung vorerst darauf verzichtet, dass innerhalb der Kantonspolizei eine Verschiebung von Personalressourcen zur spezifischen Bekämpfung der Jugendkriminalität stattfindet. Das ist schade. Denn spätestens jetzt, nach bekannt werden der neusten Ereignisse in Thusis, wäre genau das notwendig. Zumal, wie mir aus Kreisen der Polizei berichtet wurde, die betreffenden jugendlichen Erwachsenen eben nicht nur in Thusis ihr Unwesen trieben, sondern zum Beispiel auch in Chur delinquent haben. Ich gehe davon aus, dass der Grund für den Verzicht der Verschiebung der Personalressourcen wohl beim Bestand des Polizeikorps liegt, eventuell müssen wir dann eben beim Polizeibericht darüber diskutieren.

Auch ist bekannt, dass immer mehr Jugendliche die so genannte Gewaltberatung in Anspruch nehmen müssen, beziehungsweise ihr zugewiesen werden. Dies alles sind Fakten und Hinweise, dass die Jugendkriminalität in Graubünden steigt und stetig zunimmt. Um diesem Anstieg Einhalt zu gebieten, müssen nun Massnahmen ergriffen werden. Ich bitte die Regierung dabei mitzuhelfen. Bei der Beantwortung meiner letzten Frage bezüglich Koordination des Themas Massnahmen gegen Jugendgewalt, schreibt die Regierung, dass eben diese Koordination beim Amt für Volksschule und Sport liegt. Es geht hier um Strafen und Massnahmen die bis zu Schutzmassnahmen reichen. Da frage ich mich, ob das AVS die richtige Koordinationsstelle ist, da bestimmt nicht alle der straffälligen Jugendlichen im Schulalter sind. Das AVS beschäftigt ja eigentlich die Jugendlichen bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit, das heisst, wo zum Beispiel auch Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpsychologen noch in den Prozess eingebunden sind. Also meines Erachtens eher bei Prügeleien auf dem Pausenplatz und Schulweg und dergleichen. Für straffällige Jugendliche, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben, zum Beispiel Lehrlinge oder Jugendliche Arbeitslose, sehe ich das AVS nicht unbedingt als die geeignete Koordinationsstelle. Nun frage ich mich, ob das AVS überhaupt die nötigen Kapazitäten dazu hat. Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Anfrage. Die Antworten haben wichtige Zahlen geliefert, die bis anhin der Öffentlichkeit nicht bekannt waren. Ich bin mit der Antwort teilweise befriedigt.

Jäger: Ich bin auch einer der Mitunterzeichner, möchte hier jetzt aber dem Erstunterzeichner doch etwas widersprechen. Das Bild, das er über unsere Jugend jetzt gezeichnet hat, ist mir zu einseitig. Ich möchte gar nichts schön reden, gar nichts. Aber die Darstellung, dass die Jugend früher friedlicher gewesen sei, ist wohl falsch.

Gut, ich bin im Prättigau aufgewachsen, dort war es vielleicht anders als im friedlichen Chur. Aber es ist ziemlich rau zugegangen früher. Ziemlich rau. Man hatte einfach eine andere, eine andere Empfindlichkeit. Die Gesellschaft hatte einen anderen Fokus als heute. Schauen Sie, auch in Chur war es wahrscheinlich eben nicht so, wie es der Vorredner gesagt hat. Kürzlich ist ein Sekundarlehrer, der jahrzehntelang im Quaderschulhaus tätig war, er ist jetzt pensioniert, habe ich mit diesem Sekundarlehrer genau diese Frage besprochen, ob auf den Schulplätzen eben diese Gewalt herrsche. Dieser Sekundarlehrer sagte mir, vor 40 Jahren war es im Quaderschulhaus deutlich weniger friedlich als heute. Deutlich weniger friedlich. Viele unserer heutigen Jugendlichen haben eine sehr hohe Sozialkompetenz. Viele unserer heutigen Jugendlichen schweigen nicht, wie wir früher geschwiegen hatten, wenn Schüler zusammengeschlagen werden. Das muss auch gesagt sein. Ich möchte nichts schönreden, aber das Bild so wie es jetzt dargestellt worden ist, ist eine Verzeichnung unserer Jugend.

Casparis-Nigg: Thusis wurde von Grossrat Jann Hartmann angesprochen, deshalb erlaube ich mir noch einmal das Wort zu ergreifen. Ich hatte ja in der Fragestunde bereits Gelegenheit, diese Ausführungen und Antworten zur aktuellen Situation in Thusis zu erhalten. In die Schlagzeilen zu geraten, in die negativen natürlich, ist nicht das, was sich eine Gemeinde wünscht, aus welchen Gründen auch immer. Im Falle der Gemeinde Thusis hat die zunehmende Jugendgewalt weit über die Kantonsgrenze hinaus für Schlagzeilen gesorgt und das mit vielen höchst unangenehmen Nebenerscheinungen. Tatsache, dass zum Beispiel Militär angewiesen wird, keine WK's mehr in Thusis durchzuführen, oder dass Feriengäste und Passanten den öffentlichen Verkehr wegen der Vorfälle auf dem Bahnhofareal meiden, sind wenig erfreulich und weder image- noch wirtschaftsfördernd. Nicht zu reden von den Sorgen und Ängsten der einheimischen Bevölkerung, auch der Jugendlichen selber. Es zeigt sich, dass sich die Art und die Schwere der Gewalttaten verändert haben. Das Vorgehen der Delinquenten wird immer raffinierter. Gleichaltrige werden von Gleichaltrigen bedroht und unter Druck gesetzt. Und der Einsatz und die Möglichkeiten elektronischer Medien, sprich zum Beispiel das Handy, spielt eine immer grössere Rolle. Diese veränderten Umstände müssen bei der Bekämpfung berücksichtigt werden. Das heisst, die Anforderungen an die Einsatzkräfte werden auch immer höher. Sobald sich Ereignisse in diesem Fall die wiederholten kriminellen Handlungen Jugendlicher und junger Erwachsener, in der eigenen Umgebung dermassen häufen, wie das in den letzten Monate in Thusis der Fall war, wird subjektiv natürlich rasch einmal ein genereller Anstieg der Gewaltvorkommnisse empfunden. Zumal sich diese oft auch in zunehmenden Schweregrad ereignen. Versucht man sich jedoch ein objektives Bild zu verschaffen, erweist sich dies aus verschiedenen Gründen eher als schwierig. Orientiert man sich an der Kriminalstatistik des Kantons, so stellt man fest, dass diese nur die Anzahl der Fälle der relevanten Deliktskategorie und nicht die Schwere der Fälle abzeichnet. Kommt dazu, dass sehr viele Straftaten gar nie zu einer Anzeige kom-

men. Die Dunkelziffer kann nur abgeschätzt werden. Und Dunkelfeldforschungen werden in der Schweiz diesbezüglich nur sehr selten durchgeführt. Und schwierig wird es auch in jenen Fällen, wo mehrere Gemeinden oder gar Kantone involviert sind.

Ich bin mir dessen bewusst, dass Thusis kein Einzelfall ist und dass das Problem kein Thusner Problem ist. Das wissen alle hier anwesenden Vertreterinnen und Vertreter, vor allem grösserer Gemeinden nur zu gut. Tatsache ist aber auch, dass eine betroffene Gemeinde nicht in der Lage ist, solche Zustände aus eigener Kraft zu verändern. Nicht weil es an Einsatz und Wille fehlt, wie es von Aussen betrachtet erscheinen mag, sondern weil sie schlichtweg überfordert ist mit der Situation, und ihr die personellen, finanziellen und auch rechtlichen Mittel fehlen. Ein Hilferuf an den Kanton ist deshalb weder als Schwäche einer Gemeinde, noch als Vorwurf an die Regierung zu interpretieren. Vielmehr steht er für das dringende Bedürfnis nach einer optimierteren Zusammenarbeit. Thusis erreichte zwar durch Sofortmassnahmen wie zum Beispiel vermehrter Polizeipräsenz oder dem Einsatz privater Sicherheitsfirmen eine gewisse Beruhigung der Lage, aber noch bei weitem keine befriedigende Situation. Und es geht dabei aber vorwiegend um Symptombekämpfung. Das Ziel kann es ja auch nicht sein, mittel- und langfristig auf Massnahmen zu setzen, die das Problem einfach verlagern zum Beispiel in andere Gemeinden, nach dem Motto aus den Augen aus dem Sinn.

Bleibt als nachhaltiger Lösungsansatz noch die Ursachenbekämpfung und Prävention. In diesem Bereich erhoffe und wünsche ich mir, durch vermehrte Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und kantonalen Behörden Fortschritte. Denn eines ist klar, Massnahmen ergreifen heisst Risikofaktoren für Kriminalität frühzeitig zu erkennen und abzubauen. Das soziale Umfeld spielt dabei eine ebenso grosse Rolle wie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Prävention muss in der Familie beginnen und in allen Erziehungsbereichen verankert sein. Der Lösungsweg beginnt also weit unten, ist lange und muss vernetzt begangen werden. Die schnelle Lösung des Problems der Jugendkriminalität ist wohl eine Illusion. In einem Bericht des EJPD vom 11. April 2008 steht zu lesen: "Um der Jugendgewalt wirksam zu begegnen, sind Lösungsansätze zu entwickeln und Massnahmen aufzulisten, die eine gezielte Arbeit von Polizei, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörde, sowie Migrationsbehörden ermöglichen." Und glaubt man einer Studie der Uni Basel, so entsteht Jugendkriminalität in einem kalten sozialen Klima, in welchem die Jugend im Stich gelassen wird.

Wie dem auch sei, es bleibt viel zu tun. Ich komme zum Schluss und bedanke mich bei der Regierung an dieser Stelle nochmals für den spürbaren Willen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung zu bieten.

Michel: Jugendliche sind gleich wie alle anderen Menschen, aber es gibt Ausnahmen. a) Sie sind schwieriger. Sie sind schwieriger in dem Sinne, dass sie beim erwachsen werden versuchen die Grenzen auszuloten. b) Sie sind einfacher. Sie sind einfach, weil das Besserungspotential deutlich höher ist als bei den Erwachsenen

Menschen. Und im Weiteren, die Besserung hält eben länger an. Bei einem Jugendlichen von 20 Jahren, der ist nachher 60 Jahre besser. Wir sind höchstens noch 20, 30 Jahre, wenn das überhaupt gelingt.

Was ist zu tun? Wenn man mit Jugendlichen zu tun hat, die das Gesetz übertreten, braucht es nach meiner Meinung zwei grundsätzliche Vorgehensweisen. Die erste ist die Empathie, es ist die Unterstützung, es ist das Wohlmeinen, es ist auch die Toleranz, die sich auch ergibt wenn man an die eigene Jugend denkt. Und zweitens, es geht aber auch darum, dass man Grenzen aufzeigt. Und das könnte man unter den Begriff Repression stellen und diese Grenzen auch wirklich durchsetzen. Jetzt, bei verhaltensauffälligen Jugendlichen gibt es eine ganze Bandbreite. Das beginnt mit Schwierigkeiten im Elternhaus, wie es fast die Regel ist. Zu meiner Zeit mindestens war es so. Dann sind es beispielsweise schlechte Schulleistungen, Schulschwänzen, Exzesse im Ausgang mit Alkohol und anderen Drogen. Dann geht es um Sachbeschädigungen, Stehlen, Schlägereien und ganz am Schluss Gruppenschlägereien. Wenn man das aufzählt sieht man, das ist allenfalls ein gesellschaftliches Problem, nicht ein Problem, das man alleine mit der Kantonspolizei lösen kann. Das heisst, Eltern, Geschwister, Kolleginnen und Kollegen, die Lehrpersonen, auch Schulsozialarbeiter kommen da zum Zug. Aber wenn die Spitze des Eisberges hervorschaut, in dem Schlägereien, Massenschlägereien, Gewaltanwendungen passieren, dann erst, aber erst dann, ist die Kantonspolizei gefordert. Diese Aufgabe ist höchst schwierig. Ich weiss von was ich spreche. Ich traue vielen Gemeindepolizeiorganen diese Aufgabe nicht zu. Da braucht es die Kantonspolizei, die mit Augenmass, aber unmissverständlich eben diese Grenzen aufzeigt. Das heisst also, der Kanton und damit die Kantonspolizei einfach die Aufgabe zu überweisen, das wäre grundsätzlich falsch. Sie kommt am Schluss zum Zug. Es ist wichtig festzustellen, dass wir alle, auch die Gemeinden, zuerst gefordert sind und niemals einfach das Problem nach oben wegschieben. Dann kommt es nicht gut heraus.

Regierungsrätin Janom Steiner: Nur kurz zu ein paar Ausführungen von Grossrat Hartmann. Wir wischen das Thema Jugendgewalt nicht unter den Teppich. Wir nehmen dieses Thema sehr ernst und ich glaube wir haben auch bewiesen, nun im Fall Thusis, dass wir einschreiten, bevor der Hilferuf von Thusis gekommen ist. Man nimmt dieses Thema ernst, auch in anderer Hinsicht. Man erstellt jährlich in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Chur einen Minorbericht, der sich auch speziell um die Thematik Jugendliche und Gewalt befasst, wo detailliert aufgezeigt wird, was für Vorfälle sich überhaupt in Chur abspielen, was für Massnahmen ergriffen wurden, was zu tun ist, die Lage wird beurteilt, usw. Das sind detaillierte Berichte. Wir können diese Berichte nicht öffentlich zugänglich machen, weil auch Namen dieser Personen erwähnt sind. Darum ist dieser Bericht vertraulich. Es werden aber auch laufend Berichte zur inneren Sicherheit gemacht. Diese Berichte werden von der Kantonspolizei beziehungsweise Kriminalpolizei erstellt. Dieser Bericht beschäftigt sich jeweils auch mit Jugend

und Gewalt und Jugendkriminalität. Wir beobachten dies sehr wohl und wir nehmen das auch sehr ernst.

Ich stimme Grossrat Jäger zu in der Aussage, unsere Jugend ist viel besser, als was sie im Moment durch ein paar wenige Vorfälle in den Medien dargestellt wird. Wir haben eine tolle Jugend und wir haben, wie das auch bei den Erwachsenen der Fall ist, einige Jugendliche oder auch junge Erwachsene, die sich halt nicht an die Regeln halten. Und ich glaube man darf das nicht verallgemeinern. Die Statistik ist nun einfach wirklich so, dass man keine Signifikanz ablesen kann. Es gibt immer wieder Spitzen, die sind verursacht auch oft nur durch einzelne Täter, die halt mehrmals delinquieren, und dann ergibt sich grad so eine Spitze. Aber Tatsache ist, wenn man die Kurven über Jahre anschaut, dann kann man nicht jetzt von einer signifikanten Veränderung sprechen in Graubünden. Ich möchte das betonen. Man sieht das in den Grossstädten, in den Agglomerationen ist das Thema bereits weiter fortgeschritten. Wir beobachten das aber auch laufend und gehen davon aus, dass diese Entwicklungen auch nach Graubünden kommen könnten. Man sieht auch, dass es sehr viele Probleme gibt, weil ausländische Jugendliche nicht integriert sind. Dort haben wir wahrscheinlich einen Bereich, wo wir im Kanton Graubünden noch nicht so betroffen sind wie die Grossstädte. Aber wir verfolgen auch diese Entwicklung. Nun auf die Frage warum man bis jetzt auf einen Jugenddienst als solchen verzichtet hat. Man hat das Thema auch angesprochen. Man wollte eigentlich so einen, ich sage mal eine Art Jugenddienst in der Kantonspolizei aufbauen. Aber Sie gehen richtig in der Annahme, aufgrund des Personalbestandes musste man auf diesen vorläufig verzichten. Ich hoffe Sie erinnern sich dann auch noch im Februar, wenn wir dann über den Polizeibericht diskutieren, an diese Diskussion. Wir haben einen Personalunterbestand und müssen leider auf gewisse Massnahmen, auch im Bereich der Prävention, im Moment verzichten.

Thusis ist nun heute schon zum zweiten Mal ein Thema. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass wir reagiert haben bevor die Gemeinde Thusis bei uns vorstellig geworden ist. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass wir einen ausserordentlichen Einsatz hier leisten. Man hat die Polizeipräsenz, sowohl uniformiert wie als auch zivil, erhöht. Dies kann aber nicht zum Dauerzustand werden, weder in Thusis noch in anderen Gemeinden, weil hierfür haben wir eigentlich zu wenig Personal. Das heisst unsere Einsatzkräfte müssen sich nach der Decke strecken und das liegt eigentlich daran, dass wir ein voll motiviertes Polizeicorps haben, das gute Arbeit leistet und bereit ist, eine Mehrleistung zu erbringen. Diese darf man aber, ich sage diese Motivation und auch diese Bereitschaft darf man nicht überstrapazieren. Und es ist uns auch ganz klar bewusst, dass wir solche Ausnahmeinsätze nicht immer erbringen können. Es würden wahrscheinlich auch andere Gemeinden gerne solche Einsätze haben. Wir sind gerne bereit mit Gemeinden, die noch Gemeindepolizeien haben Gespräch zu führen, die Gemeindepolizeiaufgaben an die Kantonspolizei zu übertragen. Aber wir können natürlich nicht nur für eine Gemeinde Spezialeinsätze fahren, weil irgendwann stellt sich dann die Frage der Entschädigung für diese Zusatz-

aufwendungen. Wir haben mit den Gemeindebehörden das besprochen. Der Ball liegt nun bei der Gemeinde Thusis. Sie werden die Bevölkerung, ich glaube heute Abend ist die Versammlung, über das Gespräch, das stattgefunden hat informieren. Die Gemeinde Thusis wird sich überlegen müssen, ob sie das Gespräch wieder aufnehmen möchte hinsichtlich Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben. Dieses Gespräch wurde vor zwei Jahren begonnen und ungefähr vor einem Jahr von der Gemeinde Thusis wieder abgebrochen. Aus finanziellen Überlegungen hat man sich für eine Sicherheitsunternehmung entschieden. Das ist ein Entscheid der Gemeinde, der zu respektieren ist. Jede Gemeinde muss sich überlegen, wie sie Sicherheit in ihrem Bereich lösen will. Ich erinnere daran, es ist Aufgabe der Gemeinde für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Ob sie dies nun selber tun will oder diese Aufgabe delegieren möchte, das muss man in der Gemeinde entscheiden. Tatsache ist, Sicherheit kostet. Sicherheit kostet in jedem Fall. Wenn man nun eine Lösung mit der Kantonspolizei haben möchte, dann haben wir diese Standardverträge schon mit anderen Gemeinden gemacht. Also wir sind gespannt auf die Entscheidung von Thusis und wir haben gesagt wir belassen die erhöhte Polizeipräsenz bis man einen Weg sieht. Wenn sich keine abzeichnen sollte, dann müssen wir dann irgendwann diese Zusatzleistungen auch in Rechnung stellen. Nun, ich danke auch Grossrat Michel für seine Ausführungen. Sicherheit ist an erster Stelle ein Problem der Gemeinde. Tatsache ist, es gibt immer wieder Jugendliche oder auch junge Erwachsene, die über lange Zeit auffällig sind, sei dies in der Schule, sei dies auf dem Spielplatz, wo auch immer. Hier sind Massnahmen angezeigt, ich habe es heute Morgen schon gesagt, hier sind Massnahmen angezeigt in Kombination präventiv wie repressive Massnahmen. Die Polizei ist in aller Regel die letzte Instanz oder beziehungsweise die letzte Massnahme, die zur Anwendung kommt. Vorher spielen da andere Faktoren in der Familie, in der Schule, mit der Vormundschaftsbehörde zusammen, mit Beschäftigungsprogrammen. Und ich möchte Sie nur darauf hinweisen, das ist eine Erkenntnis auch nun im wöchentlichen Lagebericht des Bundesamtes für Polizei, da hat man sich auch mit der Jugendsicherheit kurz befasst. Und hier kommt man eigentlich auch zum Schluss, dass man versuchen sollte, eben Jugendliche, sei dies mit sportlichen Programmen und Aktivitäten, das wäre natürlich zu bevorzugen, oder auch mit anderen Programmen, versuchen sollte von der Strasse zu bringen, versuchen sollte, sie von ihrem bandenmässigen Verhalten abzuhalten. Und ich möchte hier nur darauf hinweisen, dass man zum Schluss gekommen ist, dass dieser partizipative Ansatz wie es heisst eigentlich der richtige wäre. Dass man eben versucht, die Jugendlichen mit so Projekten in die Gesellschaft zu integrieren oder reintegrieren wenn sie im Laufe der Entwicklung auf die falsche Bahn gekommen sind. In Chur gibt es ein solches Projekt. das ist schon seit längerem eigentlich aktiv und es wird hier eben speziell erwähnt und darum möchte ich es auch noch erwähnen. Es ist das integrative partizipative Projekt "Midnight-Basketball". Das ist ein Projekt, in dem gesamtschweizerisch, und eben auch in Chur, zahlreiche Gemeinden und Städte

ihre Sporthallen Freitags und Samstags bis spät in die Nacht öffnen, damit Jugendliche Sport treiben und dadurch eben lernen sollten Konflikte gewaltfrei zu lösen. Das wäre z.B. ein Ansatz, wo sich auch Gemeinden überlegen könnten, ob man nicht solche Programme aufnehmen kann. Nun, ich bin froh, wenn Sie sich dann, das habe ich schon gesagt, wenn Sie sich an diese Diskussion dann erinnern wenn wir den Polizeibericht behandeln.

Auftrag Niederer betreffend Schaffung eines Jugenddienstes bei der Kantonspolizei Graubünden (Wortlaut Juniprotokoll 2008, S. 718)

Antwort der Regierung

Seit 2006 bearbeitet die Kantonspolizei zusammen mit der Stadtpolizei Chur polizeiliche Fragen im Zusammenhang mit Jugend und Jugendgewalt (Arbeitsgruppe "MINOR"). Es geht darum, gerichts- und sicherheitspolizeilich relevante Fakten zur Jugendgewalt auf dem Platz Chur darzustellen und zu beurteilen sowie den Handlungsbedarf aufzuzeigen. Der Bericht wird jährlich erneuert.

In den Jahren 2005 – 2007 wurden in Chur jährlich zwischen 111 und 136 relevante Ereignisse verzeichnet, wovon ein Drittel gerichts- und zwei Drittel sicherheitspolizeilicher Art waren. Dafür waren 351 (2006) bzw. 251 (2007) Jugendliche verantwortlich, wobei allein die aktivsten fünf Prozent über einen Drittel der Ereignisse verursachten. Die Kriminalstatistik der Kantonspolizei zeigt zudem einen Anteil jugendlicher an der ermittelten Täterschaft, welcher in den letzten fünf Jahren ungefähr gleich geblieben ist. Insgesamt zeigt das Phänomen Jugendgewalt, abgesehen von punktuellen Ausschlägen, zurzeit keine statistische Signifikanz.

Die Arbeitsgruppe "MINOR" zeigte in ihrem Bericht auf, dass im Hinblick auf das rechtzeitige Erkennen und Bekämpfen ähnlicher Entwicklungen wie in grösseren Städten, z.B. Zürich, innerhalb der Kantonspolizei ein Jugenddienst zu schaffen sei, der speziell sowohl im Vorfeld als auch zur Ermittlung und Ermittlungskoordination von Jugendkriminalität einzusetzen und als eigentlicher kriminalpolizeilicher Spezialdienst ausgestaltet sei und der eng mit der Jugendanwaltschaft zusammenzuarbeiten habe. Hiezu sei jedoch die Bereitstellung von zusätzlichem Personal notwendig.

Die Regierung wird die Frage betreffend Schaffung eines Jugenddienstes im Rahmen des Polizeiberichtes 2010, der zuhanden des Grossen Rates gestützt auf den Auftrag der Kommission für Justiz und Sicherheit erstellt wird, aufnehmen. Sie ist bereit, den Auftrag mit der Einschränkung entgegenzunehmen, dass die politische Diskussion über den Polizeibericht vorgängig zu führen ist.

Niederer: Ich ersuche um Diskussion.

Antrag
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Niederer: Trotz Hungergefühls und auch im Wissen der Überschneidungen meines Anliegens mit der Anfrage Hartmann habe ich Diskussion verlangt. Dies allein schon, weil ich nicht so schnell reden kann, wie andere Persönlichkeiten hier und so im Zeitrahmen bleiben kann, hoffe ich.

Die Unterzeichneten ersuchen die Regierung, einen Jugenddienst bei der Kantonspolizei zu schaffen. Die Regierung schlägt nun vor, die Schaffung eines Jugenddienstes im Polizeibericht zu behandeln. Dies ist für mich, aber auch für die Erstunterzeichnenden verständlich und nachvollziehbar. Um so mehr als dieser Bericht im Februar 2009 hier in den Rat kommen soll. Trotzdem ist die Zeit reif für einen Jugenddienst und dies nicht nur wegen den Vorkommnissen in Thusis. Sie bilden in meinen Augen nur die Spitze des Eisberges. Die Zeit ist auch reif, wie wir das heute in diesem Rat gesehen haben. Drei parlamentarische Vorstösse, eine Anfrage von Grossrätin Casparis. Die Zeit ist aber auch reif, weil die Einsicht gereift ist, Grossrat Michel hat das angedeutet, jugendliche Delinquenten müssen anders behandelt werden als Erwachsene. Es besteht hier eine hohe Chance, sie wieder auf den richtigen Weg zu bringen.

In der Anfrage Hartmann sehen Sie, dass in Graubünden 578 relevante Ereignisse pro Jahr statt finden. In der Anfrage Righetti, und das gibt der ganzen Thematik noch viel mehr Brisanz, sehen Sie, dass die Kantonspolizei eine Zunahme der Identität der Gewaltanwendung feststellt. Und diese Tatsache, auch diese Tatsache spricht für einen Jugenddienst.

Nun, wir Politiker, wir bemühen oft die Statistik um unsere Ideen und um unsere Ansichten zu belegen. Sie sehen, die Statistik zeigt 578 relevante Ereignisse. Diese machen der Statistik nicht weh. Grossrat Hartmann hat es aber gesagt, das sind zwei Ereignisse pro Tag. Zwei Ereignisse die den Direktbetroffenen Schmerz und Leid zufügen können. Ausserkantonale Erfahrungen und Erfahrungen in der Stadt Chur zeigen, dass die präventive und repressive Wirkung eines Jugenddienstes die Situation nachhaltig beruhigen kann. In Appenzell Auserrhoden zum Beispiel liegt die Aufklärungsquote bei Jugenddelikten bei hohen 50 Prozent. Bandendelikte, wie sie bei Jugenddelinquenz häufig sind, vergleichen Sie auch Thusis, verschwanden in den letzten drei Jahren seit Einführung eines Jugenddienstes gänzlich. Denken Sie nun nicht, dass Horden von Gesetzeshüter jegliche jugendliche Originalität, sei sie manchmal auch noch so maliziös, niederwalzen. Erfahrung mit ausserkantonalen Jugenddiensten zeigen, dass schon zwei bis höchstens fünf spezifisch ausgebildete Jugendpolizisten grosse Wirkung erzielen können.

Wie komme ich auf diese Zahl im Weiteren? Es wurde schon von Grossrat Jäger erwähnt. Ein ganz kleiner Teil, ein ganz kleiner Prozentsatz der Jugendlichen begehen den Grossteil der Straftaten. 95, 96 Prozent der Jugendlichen sind tiptoppe Burschen und Mädchen und verhalten sich nach unseren Regeln. Ferner kann und muss ein Jugenddienst auch Teil eines Netzwerkes sein. Einge-

bunden in die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, zusammenarbeiten mit der Schule und mit den Jugendbeauftragten. Trotzdem ist ein Jugenddienst notwendig. Diese vielschichtige und neue Aufgabe bei der Kantonspolizei verlangt zusätzliches Personal. Wie aus der Anfrage Hartmann zu ersehen war, konnten bis jetzt keine Personalressourcen diesbezüglich von der Kantonspolizei zur Verfügung gestellt werden. Ich kann das nachvollziehen, das wird mit der Personalnot, mit der engen Personalsituation bei der Kantonspolizei zusammen hängen, und so können Personalressourcen nicht einfach von anderen Dienststellen abgezogen werden. Auf Grund der besonderen Verfahrensweise bei der Behandlung von Jugenddelikten, der heutigen gesellschaftlichen Notwendigkeit und der positiven Erfahrungen in anderen Schweizer Kantonen und Städten, ersuche ich Sie, anlässlich des Polizeiberichtes, der Schaffung eines Jugenddienstes ihr spezielles Augenmerk zu schenken und den Auftrag, in der von der Regierung gegebenen Form zu überweisen.

Hartmann (Champfèr): Sehen Sie, die Kommission für Justiz und Sicherheit hat nicht von ungefähr einen Polizeibericht verlangt. Die Zeit hat sich geändert, die Gemeinden sind überfordert und jetzt fordern sogar die Politiker im Grossen Rat, dass man sofort handeln will, muss. Sofort handeln kann man in dieser Situation nicht. Ich möchte Sie nur aufklären. Die Polizeischule beginnt jeweils im Oktober und man kann nicht einfach da die Polizisten aus den Ärmeln schütteln und auch von den anderen Korps hat es zuwenig Leute die man zu uns bringen kann. Auch hat dieser Rat schon vor diesem Polizeibericht in dieser Richtung gesprochen, dass man keine Aufstockung will, sondern dass man eine Auslegeordnung will. Und das ist nun die Konsequenz. Und darum bin ich sehr enttäuscht, wenn ich Leserbriefen entnehmen muss, dass unsere Polizei nicht vor Ort ist, dass sie praktisch alles falsch macht. Gehen Sie nicht auf die Polizisten los, sie können nichts dafür, wir haben den Weg so eingeschlagen und zu dem müssen wir jetzt nun stehen, ob es jetzt heute oder erst später ist, in diese Richtung müssen wir gehen und ich hoffe, dass alle die jetzt für mehr Polizei sind, dann im Februar den entsprechenden Bericht dann auch unterstützen, und nicht dann wieder nachher konsequent sagen, wir haben einen Polizeistaat oder zu viel Polizisten. Darum erwarte ich auch aus diesem Bericht, dass sämtliche Aufgaben überprüft werden, Vorschläge gemacht werden.

Sie sehen, jede Gemeinde oder viele Gemeinden wollen plötzlich die Kantonspolizei. Also es ist interessant, früher wollte man ja nicht zu viel Polizisten in der Gegend und heute schreien alle nach den Polizisten. Ein Wandel ist gekommen und den kann man nicht von heute auf morgen lösen. Also, unterstützen Sie uns dann auch wieder, wenn wir entsprechende Sachen haben. Wie gesagt, ich hoffe die Regierung wird diesen Schritt, diese Auslegeordnung auch entsprechend bringen und dann können wir dann entscheiden, ob wir Leute brauchen, für was das wir sie brauchen und dann müssen wir aber auch konsequent sein. Darum bin ich voll für diesen Antrag wie es die Regierung gesagt hat und hoffe wie

gesagt auf Februar, dass Sie wieder so entsprechend sind.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 77 zu 0 Stimmen.

Auftrag Noi-Togni betreffend Anschaffung eines Herzdefibrillators für den Grossratsbetrieb (Wortlaut Juniprotokoll 2008, S. 735)

Antwort der Regierung

In 85 Prozent aller plötzlichen Herztode liegt anfangs ein sogenanntes Kammerflimmern vor. Kammerflimmern ist eine unregelmässige Tätigkeit der Herzkammern mit Ausfall der Pumpleistung. Ein Defibrillator kann dieses lebensbedrohende Kammerflimmern im Herzen durch Stimulation der Herzmuskelzellen mit Stromstössen unterbrechen. Aus diesem Grund werden im privaten wie auch im öffentlichen Raum, etwa in Einkaufszentren, Flughäfen, Bahnhöfen und anderen öffentlichen Gebäuden mit hohem Besucheraufkommen, immer mehr automatisierte externe Defibrillatoren (AED) platziert.

Meist sind die AEDs an Informationsschaltern oder in Portierlogen untergebracht, damit sofort geschultes Personal zur Verfügung steht. Frei erreichbar angebrachte Defibrillatoren (vergleichbar mit der Anbringung von Feuerlöschern) können mit einem Alarmsystem verbunden sein, um automatisch einen geschulten Helfer zu rufen oder Diebstähle zu verhindern. Der erfolgreiche Einsatz eines AED steht und fällt mit der richtigen Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung.

In der Wegleitung des SECO vom August 2006 zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz wird zu Art. 36 (Erste Hilfe) empfohlen, dass in Betrieben ohne besondere Gefahren ab 250 im gleichen Gebäude beschäftigten Personen ein Laien-Defibrillator vorhanden sein sollte.

Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates hat am 7. Januar 2008 das Thema der medizinischen Erstversorgung diskutiert. Sie beauftragte das Ratssekretariat mit der Vornahme entsprechender Abklärungen. Gestützt auf die Abklärungen des Ratssekretariates fasste die Präsidentenkonferenz am 11. Februar 2008 den Beschluss, vorderhand auf die Anschaffung eines Defibrillators für das Grossratsgebäude zu verzichten.

Der Leiter des vom Spital Davos initiierten Projektes „Herzsicheres Davos“ hat im Nachgang zur Einreichung des Auftrages dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit angeboten, im Grossratsgebäude ohne Kostenfolge für den Kanton einen automatischen Defibrillator für das Grossratsgebäude zu installieren. Das Departement hat dieses Angebot dankend entgegengenommen und die für die Installation des Gerätes und die Anwenderausbildung erforderlichen Vorkehrungen in die Wege geleitet.

Die Regierung erklärt sich entsprechend zur Entgegennahme des Auftrages bereit. Sie beantragt gleichzeitig dem Grossen Rat, den Auftrag als erfüllt abzuschreiben.

Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die korrekte Anwendung eines automatischen Defibrillators eine entsprechende Schulung bedingt. Die Wirksamkeit der Installation eines automatischen Defibrillators ist somit nur gegeben, wenn eine grössere Anzahl Grossrätinnen und Grossräte den im gegebenen Zeitpunkt angebotenen Anwenderkurs absolviert.

Noi-Togni: Ich bedanke mich sehr bei der Regierung und bei dem Grossen Rat auch für die Unterstützung dieses Anliegens und ich bedanke mich beim Chefarzt Walter Kistler für die Schenkung. Jetzt bleibt nur zu hoffen, dass das Frauenspital Fontana uns einen Wickeltisch und Pampers schenkt. Es war ein Wunsch von unserem jungen Präsidium und wir können so diesen Wunsch gerechtfertigen.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 84 zu 0 Stimmen.

Interpellanza Righetti sull'aumento dei crimini violenti (Wortlaut Juniprotokoll 2008, S. 714)

Risposta del Governo

1. La statistica criminale cantonale fornisce unicamente informazioni sul numero di delitti contro l'integrità personale e la vita, quali lesioni personali od omicidi, nonché sugli autori individuati. Anche il grado di criminalità riscontrato nei comuni può essere rappresentato con una statistica. La statistica criminale rileva i reati secondo la loro qualifica giuridica, nella quale non si entra nel merito né della gravità individuale, né del luogo specifico di un delitto. Solo il singolo caso può fornire informazioni in merito. Fanno eccezione i reati che avvengono all'interno del matrimonio o della coppia, dove la fattispecie è legata alle condizioni domestiche, risp. familiari.
2. Negli ultimi dodici anni, il numero di reati violenti (in particolare i reati intenzionali contro l'integrità personale e la vita, contro la libertà e contro l'integrità sessuale) è aumentato. Nel 2007 i reati violenti registrati erano più del doppio rispetto a quelli registrati nel 1996. La gravità dei reati non viene rilevata con la statistica. La Polizia cantonale registra tuttavia puntualmente un incremento dell'intensità della violenza. La percentuale degli stranieri tra gli autori individuati per i reati violenti è di circa un terzo anche nel confronto pluriennale. Considerando tutti i reati, la percentuale di autori stranieri si attesta lievemente al di sopra del 50 per cento.
3. Nel 1999, la Prevenzione Svizzera della Criminalità (PSC), su incarico della Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CCDGP), ha avviato la campagna "Uniti contro la violenza". L'obiettivo era

proteggere il maggior numero di bambini e - adolescenti, quali vittime o autori, dalle conseguenze della violenza, indicando la necessità di una più stretta collaborazione tra genitori, scuole, educatori e polizia. Nel 2006 la CCDGP ha incaricato la PSC di elaborare il piano di misure "I giovani e la violenza", con cui si mirava a sensibilizzare maggiormente l'opinione pubblica sulla problematica.

4. Gli autori individuati vengono portati davanti alla giustizia penale, che è competente per infliggere pene e misure secondo il Codice penale.
5. Non vi sono misure generali per proteggere dai reati violenti determinati gruppi di persone. Ciò avviene in modo circostanziale, quando si manifesta una determinata minaccia. L'ufficio specializzato per la prevenzione della Polizia cantonale fornisce servizi di consulenza in generale e su richiesta. Al contempo esso mette in atto anche le campagne della PSC. Il Codice penale tiene inoltre conto di determinati gruppi di persone particolarmente esposti, ad esempio punendo più severamente le lesioni personali commesse su bambini o persone indifese. Lo stesso dicasi per reati nelle unioni domestiche, che vengono perseguiti d'ufficio e non solo in seguito a querela penale, oppure per atti contro autorità e funzionari soggetti a pena speciale in base al Codice penale.

Righetti: Ringrazio il Governo per la risposta, che reputo completa ed esauriente. Mi permetto però rendervi attenti sulla risposta alla domanda 2 della mia interpellanza. E cito: "Nel 2007 i reati violenti registrati erano più del doppio rispetto a quelli registrati nel '96". In circa 10 anni i reati gravi sono raddoppiati. Gentili colleghe, stimati colleghi, alla luce di questi fatti e prendendo coscienza di tale degrado, credo sia proprio giunta l'ora di agire. Non possiamo tollerare una simile evoluzione, la sicurezza dei nostri cittadini è un bene prezioso. Normalmente ne prendiamo coscienza però quando è troppo tardi. E dopo si corre ai ripari. Bisogna agire e non reagire. Essa è la base che ci permette di evolvere culturalmente ed economicamente. Vi prego quindi di tenere presente questi gravi fatti quando nella sessione di febbraio elaboreremo il rapporto polizia 2010. La polizia ha un compito e deve avere i mezzi e i mezzi li dobbiamo dare. In attesa di questo momento ci potremmo fare qualche riflessione sui veri valori, il rispetto del prossimo e la loro importanza per le generazioni future. Proprio per loro oggi ogni forma di violenza deve essere combattuta e sanzionata.

Standespräsident Farrér: Damit haben wird auch dieses Geschäft erledigt und wir sind mit der Beratung der Geschäfte der Oktobersession am Schluss.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren, Frau Regierungsrätin, Herren Regierungsräte, wir waren effizient. Während der vergangenen Tage haben wir als Sachgeschäfte behandelt: Die Teilrevision des Anwaltgesetzes, die Teilrevision des Steuergesetzes, den Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung

über die hoch spezialisierte Medizin, den Beitritt des Kantons Graubünden zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen, die Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank und die Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung. Weiter haben wir das Geschäft über die Teilrevision der Kantonsverfassung beraten und an die Kommission zurückgewiesen. Der Grosse Rat hat die Vorberatungskommission für den Zusammenschluss der Gemeinden des Bergells gewählt, hat von den Nachtragskrediten Kenntnis genommen und im Rahmen der Fragestunde elf Fragen behandelt. Schliesslich wurden sechs Aufträge und acht Anfragen diskutiert und behandelt. Während der Session sind eingegangen sechs Aufträge und neun Anfragen. Wenn wir Bilanz ziehen, dann sind aktuell und gesamt haft pendent, 26 Vorstösse, neun Aufträge, 17 Anfragen. Ich komme zum Dank. Ich danke meinem Vizepräsidenten Christian Rathgeb, ich danke der Standeskanzlei, ich danke dem Ratssekretariat für die konstruktive, für die angenehme Zusammenarbeit. Ich danke Ihnen, meine sehr geschätzten Kolleginnen und Kollegen für sachliche, für konstruktive und vor allem für effiziente Debatten. Ich freue mich Sie alle gesund wieder hier anlässlich der Dezembersession begrüßen zu dürfen. Hiermit erkläre ich Sitzung und Session als geschlossen.

Schluss der Sitzung: 12.25 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Thomann betreffend Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen
- Auftrag Mengotti betreffend Kantons- und Verwaltungswahlen
- Auftrag Michel (Chur) betreffend Lohngleichheit zwischen Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung
- Anfrage Perl betreffend Förderung von Talentklassen (Sport, Musik, Kunst)
- Anfrage Pfäffli betreffend des neuen Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit
- Fraktionsanfrage SP betreffend Flüeli / Waldau (Erstunterzeichner Trepp)
- Anfrage Niederer betreffend Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Corsin Farrér

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung 18. November 2008 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Oktobersession 2008 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

Register zum Grossratsprotokoll der Oktobersession 2008

Aufträge

Bondolfi betreffend Bezirksgerichtswahlen: Einführung von "Stillen Wahlen" (GRP 2007-2008, 713)	150, 279
Bondolfi betreffend direkter und unentgeltlicher Zugang sämtlicher Notariatspersonen zum Grundbuch (GRP 2007-2008, 713)	155, 300
Fraktionsauftrag SP betreffend Berücksichtigung der IAO-Kernübereinkommen im kantonalen Beschaffungswesen (Erstunterzeichner Trepp) (GRP 2007-2008, 709)	150, 281
Fraktionsauftrag SP betreffend Sofortmassnahmen in der familienergänzenden Kinderbetreuung und Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen (Erstunterzeichnerin Michel ((Chur)).....	151
Jenny betreffend Ausarbeitung einer Zweckmässigkeits- und Machbarkeitsstudie für einen Bahntunnel Schanfigg-Davos	150
Kommissionsauftrag KJS betreffend strukturelle Überprüfung und Optimierung der Justizorganisation auf Bezirksebene (Erstunterzeichner Rathgeb) (GRP 2007-2008, 582)	139, 205
Mengotti betreffend Kantons- und Verwaltungsgerichtswahlen	157
Michel (Chur) betreffend Lohngleichheit zwischen Frau und Mann in der kantonalen Verwaltung.....	158
Niederer betreffend Schaffung eines Jugenddienstes bei der Kantonspolizei Graubünden (GRP 2007-2008, 718)	156, 314
Noi-Togni betreffend Anschaffung eines Herzdefibrillators für den Grossratsbetrieb (GRP 2007-2008, 735).....	156, 315
Thöny betreffend Überprüfung von Bestimmungen in kantonalen Gesetzes und Verordnungen, die den Treibhausgasausstoss fördern	151
Thomann betreffend Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen	157

Anfragen

Castelberg-Fleischhauer betreffend Schwerverkehrsaufkommen auf der A13 aufgrund von Umleitungen von der Gotthard- auf die San Bernardino Route	152
Caviezel (Pitasch) betreffend künftige Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörden in Graubünden (GRP 2007-2008, 579)	139, 207
Feltscher betreffend Tempo-30 Massnahmen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen (GRP 2007-2008, 711)	156, 306
Fraktionsanfrage SP betreffend Flüeli / Waldau (Erstunterzeichner Trepp).....	160
Gartmann-Albin betreffend Nachsuche bei der Bündner Hochjagd	140
Hartmann (Chur) betreffend Jugendkriminalität im Kanton Graubünden (GRP 2007-2008, 712).....	156, 309
Kunz betreffend Auswirkungen der "J+S-Kids" auf die Sportförderung im Kanton Graubünden (GRP 2007-2008, 734).....	144, 238
Locher Benguerel betreffend Kulturprojekt "Niki & Friends" (GRP 2007-2008, 725)	144, 239
Menge betreffend Schaffung von Grünbrücken und Unterführungen für das Wild entlang der A 13	152
Michel (Chur) betreffend Internationalem Berufslernenden-Austausch (GRP 2007-2008, 735)	144, 240
Michel (Chur) betreffend Volksschulabschluss für Erwachsene (GRP 2007-2008, 726).....	144, 241
Niederer betreffend Änderung der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen	161
Perl betreffend Förderung von Talentklassen (Sport, Musik, Kunst)	159
Pfäffli betreffend des neuen Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit.....	160
Pfiffner-Bearth betreffend Teilzeitstellen auf Kaderstufe in der kantonalen Verwaltung	145
Righetti sull' aumento dei crimini violenti (GRP 2007-2008, 714)	157, 316
Stiffler betreffend Vereina Autoverlad	153

Sachgeschäfte

Teilrevision des Anwaltsgesetzes (B6/2008-2009, S. 191)	142, 162, 165
.....	233
Teilrevision des Steuergesetzes (B6/2008-2009, S. 235).....	148, 182, 273

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) (B7/2008-2009, S. 271)	143, 169, 170
.....	176, 235
Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) (B7/2008-2009, S. 315)	155, 185, 186
.....	199, 201, 202
.....	298
Teilrevision des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank und Aufhebung der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Graubündner Kantonalbank (B8/2008-2009, S. 405).....	144, 146, 177
.....	181, 242, 260
Teilrevision der Kantonsverfassung (Aufgabenteilung bei der Justiz) (B9/2008-2009, S. 453).....	140, 211
Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz an den Grossen Rat betreffend Erhöhung der Anzahl entschädigungsberechtigter Fraktionsitzungen (separater Bericht)	154, 184, 297
Nachtragskredite	154, 287
 Anfragen (Fragestunde)	
Brüesch betreffend MRSA.....	291
Buchli-Mannhard betreffend der Kontrolle von Holzfeuerungen	292
Casparis-Nigg betreffend Jugendgewalt	294
Jäger betreffend Chancen einer Tunnelverbindung Sedrun-Andermatt	288
Jenny betreffend Linienführung St. Luzibrücke	288
Noi-Togni betreffend Gesundheitsprävention.....	293
Pedrini betreffend finanzielle Situation der kantonalen Pensionskasse	295
Pfenninger betreffend Klimarappen.....	290
Pfister betreffend Art. 31 Gemeindegesetz	296
Pfister betreffend Wählbarkeit von Behördenmitgliedern	296
Thöny betreffend Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz	289
 Vereidigung / Allgemeine Geschäfte	
Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter	205
 Wahlen	
Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden des Bergells (Februarsession 2009)	154, 287